

pour but de maintenir la tranquillité et l'ordre à l'intérieur. L'art. 102 impose aux cantons l'obligation d'y veiller. La Confédération n'ayant pas de corps de gendarmerie ou de police, c'est aux cantons qu'il appartient de maintenir la tranquillité dans l'intérieur de leur territoire. C'est là un attribut de leur souveraineté. Les articles 15 et 16 de la Constitution fédérale leur permettent d'ailleurs, en cas de besoin, de recourir à l'appui des Confédérés voisins et même de la Confédération. La responsabilité des cantons concernant les dommages occasionnés aux biens de la Confédération sur leur territoire est une contre-partie de ces prérogatives. Je vous recommande l'adoption de cette disposition.

*Art. 11—14.*

**Antrag der Kommission.**

Art. 11. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

(Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

Art. 12. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 13. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 14. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

**Proposition de la commission.**

Art. 11. Lorsque, par suite de troubles, le Conseil fédéral juge la sûreté des autorités fédérales menacée à leur siège, il a le droit, sans préjudice des mesures de sûreté prévues dans la constitution, de transporter ses séances dans un autre lieu et d'y convoquer l'Assemblée fédérale.

Art. 12. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 13. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 14. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 15.*

**Antrag der Kommission.**

Durch dieses Gesetz wird das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft sowie Art. 60 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgehoben.

**Proposition de la commission.**

La présente loi abroge celle du 23 décembre 1851 sur les garanties politiques et de police en faveur de la Confédération, ainsi que l'art. 60 du code pénal fédéral du 4 février 1853.

**Nietlisbach**, Berichterstatter: Entsprechend der Fassung des Art. 6 beantragt hier die Kommission, den Art. 60 des Bundesgesetzes aufzuheben, weil wir eben im Art. 6 die Strafandrohungen des Art. 60 des Bundesstrafrechtes aufgenommen haben.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 16.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

**Farbstein**: Nachdem wir den Art. 8 an die Kommission zurückgewiesen haben, beantrage ich, auch auf Art. 6bis zurückzukommen, in dem Sinne, dass wir ihn an die Kommission zurückweisen. Der Artikel wurde nur mit geringem Mehr abgelehnt.

Vielleicht darf ich noch ergänzen: Art. 85bis des Bundesstrafprozesses, der von den beiden Räten angenommen worden ist, hat eine ähnliche Bestimmung. Er lautet: „Als ungültig ist jede Aussage zu behandeln, welche der Zeuge in Verletzung des Art. 7 getan hat“, d. h. wenn ein Geistlicher, Rechtsanwalt oder Arzt als Zeuge einvernommen wurde und der Richter es unterlassen hat, ihn auf das Recht der Zeugnisverweigerung aufmerksam zu machen, so ist die Aussage nichtig. Etwas Ähnliches will ich hier haben. Wenn ein Untersuchungsrichter in Verletzung der Bestimmungen des Immunitätsgesetzes Zeugen einvernommen hat, so sollen die Aussagen nichtig sein. Man war sich vielleicht bei der Abstimmung nicht ganz klar über die Bedeutung des Art. 6bis.

**Nietlisbach**, Berichterstatter: Ich kann mich damit einverstanden erklären, da wir Art. 8 ja auch noch einmal prüfen müssen. Ich persönlich habe schon vorhin zum Antrage des Herrn Farbstein gestimmt.

**M. de Muralt**, rapporteur: Je suis du même avis.

Angenommen. — *Adopté.*

An die Kommission gewiesen.

(Renvoyé à la Commission.)

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.  
Code pénal suisse.**

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Jahrgang 1930, Seite 89. — Voir année 1930, page 89.

Beschluss des Ständerats vom 17. März 1932.

Décision du Conseil des Etats du 17 mars 1932.

Anträge der Kommission vom 29. August 1933.

Propositions de la commission du 29 août 1933.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

Anmerkung. Die kleingedruckten Partien sind dem gedruckten Kommissionsbericht entnommen.

Note. Les passages imprimés en petits caractères sont tirés du rapport imprimé de la commission.

Systematik. — *Répartition des matières.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la Commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seller, Berichterstatter:**

Der Nationalrat hat in 7 Sessionen (Frühjahrssession 1928, Sommersession 1928, Wintersession 1928, Frühjahrssession 1929, Herbstsession 1929, Wintersession 1929 und Frühjahrssession 1930), der Ständerat in 5 Sessionen (Frühjahrssession 1931, Sommersession 1931, Herbstsession 1931, Wintersession 1931 und Frühjahrssession 1932) das Strafgesetzbuch durchberaten. Aus diesen beidseitigen Beratungen haben sich über 200 Differenzen ergeben. Die nationalrätliche Kommission hat diese Differenzen in 4 Sessionen (August 1932 bis August 1933) behandelt. Das Resultat dieser Verhandlungen ist in der gedruckten Gesamtvorlage niedergelegt.

Die Differenzen betreffen die Systematik und den materiellen Inhalt des Gesetzes, daneben eine grosse Zahl von redaktionellen Aenderungen. Ueber die letztern ist eine detaillierte Berichterstattung nicht notwendig. Ihre definitive Bereinigung fällt der Redaktionskommission zu.

Umfang und Natur der zahlreichen Differenzen legen die Frage eines besondern Verfahrens für ihre Beratung im Plenum des Nationalrates nahe. Erfordert einerseits die Gesetzgebungsarbeit unbedingt eine Klarstellung der Bedeutung der Differenzen im Hinblick auf das Verständnis des endgültigen Gesetzestextes, so steht anderseits einem mündlichen Referat die Erfahrungstatsache gegenüber, dass für subtile Rechtsfragen eine befriedigende Behandlung und Erledigung in den Verhandlungen des Nationalrates nicht erwartet werden kann. Aus diesen Erwägungen heraus hat sich die Kommission damit einverstanden erklärt, die schriftliche Berichterstattung durch die Referenten deutscher und französischer Zunge anzuwenden. Die Berichte werden den Ratsmitgliedern gedruckt zugestellt. Im Plenum sollen alsdann die einzelnen Abschnitte zur Diskussion gestellt werden. Selbstverständlich steht es jedem Ratsmitglied frei, zu den Artikeln, über welche Differenzen bestehen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen. Dagegen verzichten die Referenten auf eine mündliche Berichterstattung, sofern nicht bei einzelnen Fragen eine besondere Veranlassung dazu besteht.

Mit diesem Vorgehen dürfte allen berechtigten Interessen Rücksicht getragen werden. Für den Rat bedeutet es eine wesentliche Zeitersparnis. Eine Diskussion wird sich naturgemäss nur bei den wesentlichen Differenzen ergeben. Ueber wichtige Streitfragen des Strafrechts, wie beispielsweise über die Todesstrafe, bestehen überhaupt keine Differenzen zwischen den beiden Räten, und bei andern Problemen beziehen sich die Differenzen lediglich auf Nebenpunkte und Modalitäten. Eine baldige Bereinigung der Gesetzgebungsarbeit drängt sich auf. Unsere Kommission hat eine erhebliche Zahl von Differenzen im Sinne der Zustimmung zum Ständerat erledigt. Sie ist der Ueberzeugung, dass auch die noch bestehenden Differenzpunkte durch gegenseitiges Nachgeben behoben werden können.

In erster Linie empfiehlt es sich,

die Systematik

des Gesetzes abzuklären. Der Ständerat hat in dieser Beziehung wesentliche Aenderungen vorgenommen. Er hat zwar die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Nationalrat akzeptierte Einteilung des Gesetzes in drei Bücher beibehalten, jedoch in der Bezeichnung der Bücher eine Aenderung vorgenommen. Der Bundesrat hat im ersten Buch „Die Vergehen“, im zweiten Buch „Die Uebertretungen“ und im dritten Buch „Die Einführungsbestimmungen“ behandelt. Der Nationalrat ist dieser Einteilung gefolgt, hat jedoch die Bestimmungen des zweiten Buches (Uebertretungen) bedeutend reduziert. Eine Reihe von Uebertretungsbestimmungen des bundesrätlichen Entwurfs sind aus dem zweiten Buch in den „Besondern Teil“ des ersten Buches hinübergernommen worden, mit der Präzisierung

jedoch, dass auf sie trotzdem die allgemeinen Bestimmungen des Uebertretungsrechtes (Art. 288—294) angewendet werden sollen. Eine weitere Kategorie von Uebertretungen ist im Hinblick auf ihre Geringfügigkeit fallen gelassen und dem kantonalen Recht anheimgestellt worden. Beibehalten wurde im Uebertretungsrecht des zweiten Buches nur ein kleiner Rest von Uebertretungen bundesrechtlicher Vorschriften. Die Einzelheiten dieser Regelung finden sich im stenographischen Bulletin des Nationalrates vom 26. September 1929, Seite 505ff.

Der Ständerat ist in der Aenderung der Systematik noch einen Schritt weitergegangen. Er behandelt im ersten Buch die „Allgemeinen Bestimmungen“ und im zweiten Buch die „Besondern Bestimmungen“. Das erste Buch hat er sodann in einen ersten und in einen zweiten Teil gegliedert. Im „Ersten Teil“ hat er die allgemeinen Bestimmungen für die Verbrechen und Vergehen und im „Zweiten Teil“ die allgemeinen Bestimmungen über die Uebertretungen aufgestellt. Die Uebertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen sind im Neunzehnten Titel des zweiten Buches behandelt (Art. 308—311, 327, 328, 334, 335, 336 und 348). Die Systematik des Ständerates ist somit folgende:

**Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.**

(Art. 1—97.)

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.

(Art. 1—96 bis A.)

Zweiter Teil: Uebertretungen.

(Art. 96 bis B—96 decies.)

Erklärung gesetzlicher Ausdrücke.

(Art. 97.)

**Zweites Buch: Besondere Bestimmungen.**

(Art. 98—349.)

**Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes.**

(Art. 350—424.)

Eine weitere Aenderung in der Systematik besteht in der Bezeichnung der Unterabschnitte als Titel statt als Abschnitte, wie das der bundesrätliche Vorschlag vorgesehen hatte. Anderseits sind der dritte und vierte Titel des ersten Buches in Abschnitte eingeteilt, ebenso das dritte Buch.

In einem besondern Art. 9 bis hat der Ständerat die Begriffe Verbrechen und Vergehen definiert, und zwar als Verbrechen die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen und als Vergehen die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen. In Art. 96 bis B anderseits werden als Uebertretungen die mit Haft oder Busse oder mit Busse allein bedrohten Handlungen bezeichnet. In Art. 96ter—Art. 96decies sind die Art. 288—294 der bundesrätlichen Vorlage übernommen, d. h. die allgemeinen Bestimmungen über die Uebertretungen.

Zu erwähnen ist im fernern, dass der Zweite Titel des Ersten Teiles des Ersten Buches die Bezeichnung „Die strafbare Handlung“ erhalten hat. Der Dritte Titel sodann behandelt im Anschluss an die strafbare Handlung die Strafen, die sichernden und die andern Massnahmen. Die frühere Ueberschrift des Zweiten Abschnittes des Allgemeinen Teils: „Verbrechen und Vergehen“ bildet nunmehr die Ueberschrift für den Ersten Teil.

Unsere Kommission schliesst sich dieser Systematik an, beantragt somit Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

**I. Procédure parlementaire.**

La commission a eu à examiner environ deux cents divergences, dont un grand nombre ont trait à la rédaction du texte et seront simplement renvoyées à la commission de rédaction. Il reste néanmoins un travail important de mise au point à accomplir, qui ne se prête guère à une discussion détaillée en séance plénière du Conseil. La com-

mission a donc décidé de faire imprimer et distribuer les rapports, et de les mettre en discussion chapitre par chapitre. Il va de soi que tous les membres du Conseil national pourront provoquer une discussion orale sur n'importe quelle divergence, mais l'on évite un rapport oral sur chacune d'elle gagnant ainsi un temps précieux.

Le Conseil national a discuté le code pénal pendant sept sessions (1928 à 1930), le Conseil des Etats lui a consacré cinq sessions (1931 à 1932). Il est temps maintenant que cette œuvre de grande envergure aboutisse, et votre commission s'est attachée, partout où cela lui a été possible, à adhérer aux propositions du Conseil des Etats; nous avons la conviction que les divergences de vue qui subsistent pourront être aplanies si l'on y met un peu de bonne volonté de part et d'autre.

## II. Répartition des matières.

Le Conseil des Etats a apporté de profondes modifications à l'ordre des matières tel que le Conseil fédéral l'avait proposé. Le projet original était conçu de la façon suivante:

### *Livre I. Délits.*

Partie générale:

Chapitre I Application de la loi pénale.

Chapitre II: Le délit.

Chapitre III: Peines. Mesures de sûreté. (Prescription, réhabilitation, mineurs.)

Partie spéciale:

Chapitre I—XVIII: les divers délits (vie, patrimoine, mœurs, etc.).

### *Livre II. Contraventions.*

Partie générale.

Partie spéciale (énumération).

### *Livre III. Entrée en vigueur et application.*

Chapitres I à XI: Relation entre le code pénal et les lois fédérales et cantonales et les lois antérieures; compétence cantonale, casier judiciaire, procédure, procédure à l'égard des enfants et adolescents, exécution des peines, patronage; établissements, dispositions finales.

### *Nouvel ordre des matières:*

Le Conseil des Etats a condensé la partie générale pour tous les crimes, délits et contraventions dans le livre I, et toute la partie spéciale dans le livre II. Cette nouvelle répartition devenait presque nécessaire du fait des décisions du Conseil national qui avait considérablement raccourci le livre II du projet du Conseil fédéral concernant les contraventions. Nous vous proposons d'admettre la répartition suggérée par le Conseil des Etats et pour plus de clarté, en voici l'ordre:

### **Livre I. Dispositions générales.**

Première Partie: Des crimes et délits.

Titre I: Application de la loi pénale (art. 1 à 9).

Titre II: Actes punissables (art. 9bis à 33).

Titre III: Peines, mesures de sûreté et autres mesures (art. 34 à 79).

Titre IV: Mineurs (art. 80 à 96 bis A).

Deuxième Partie: Contraventions

(art. 96 bis B à 96 decies).

Définitions légales (art. 97).

### **Livre II. Dispositions spéciales.**

Titre I à XIX: Les divers crimes, délits et contraventions (art. 48 à 349).

### **Livre III. Entrée en vigueur et application du code pénal.**

Chapitre I à XI: Relation entre le code pénal et les lois fédérales et cantonales et les lois antérieures; compétence cantonale, casier judiciaire, procédure, procédure à l'égard

des enfants et adolescents, exécution des peines, patronage, établissements, dispositions finales (art. 350 à 424).

Signalons également que dans un nouvel article 9bis le Conseil des Etats a donné la définition des crimes et délits: le crime est l'acte puni de la réclusion, le délit est l'acte puni de l'emprisonnement. L'article 96 bis B définit la contravention: acte qui est puni des arrêts ou de l'amende.

Les articles nouveaux 96 ter à 96 decies ne font que remplacer les anciens art. 288 à 294 du projet du Conseil fédéral, et constituent les *dispositions générales* concernant les contraventions.

Enfin nous remarquons que le Titre II de la Première partie du Livre I est intitulé « L'acte punissable », alors que le titre du Conseil des Etats était « Infractions ». L'ancien chapitre II « Le crime ou délit » est devenu la Première partie.

Telle est la répartition des matières que nous vous proposons conformément aux décisions du Conseil des Etats. Veuillez corriger une erreur d'impression page 30 du projet et lire: Livre II, Dispositions spéciales et non Dispositions générales.

**Seiler, Berichterstatter:** Wir haben uns erlaubt, ein etwas aussergewöhnliches Verfahren einzuschlagen, indem wir unsern Bericht schriftlich niedergelegt haben und gedruckt austeilten liessen. Sie kommen damit allerdings um den Genuss des Zuhörens herum, und wir um die Wonne, gehört zu werden; aber ich glaube, es diene das der Sache, und wir dürfen wohl annehmen, dass dieses Verfahren auch von Ihnen begrüsst werde.

Wir schlagen Ihnen nun folgendes Verfahren vor: Die Differenzen werden artikelweise aufgerufen; die Berichterstatter werden keinerlei Aeusserungen machen, es sei denn, dass die Diskussion verlangt und dass es notwendig wird, auf gefallene Voten zu antworten. Die allgemeine Tendenz muss doch sicher die sein, dass wir die Differenzen möglichst zum Verschwinden bringen und dass wir das Strafgesetzbuch, das seit 1918, also seit bald 16 Jahren, vor dem Rate liegt, endlich einmal erledigen können. Ueber untergeordnete Dinge wollen wir uns im Plenum nicht unterhalten.

In der Hauptsache handelt es sich noch um folgende Differenzen, die ja auch schon in den schriftlichen Anträgen der Antragsteller hervorgehoben sind: Um die Frage der Behandlung der Busse. Da sind zwei Fragen wichtig: Sollen auch Bussen dem bedingten Strafvollzug unterworfen werden, und soll die Busse in Gefängnis oder in Haft umgewandelt werden? Der andere wichtige Fragenkomplex betrifft die Frage des Kindesalters. Soll dieses bis zum 14. oder bis zum 15. Jahre gehen? Daneben sind dann noch einige andere Fragen, die ich hier nicht ausdrücklich erwähnen will. Um redaktionelle Fragen bitte ich Sie, sich nicht stark zu kümmern. Wir werden bei der Schlussredaktion die ganze Redaktion einer eingehenden Prüfung zu unterziehen haben. Es sind verschiedene Artikel so stark umgearbeitet und vielfach versetzt worden, dass es sehr wohl möglich ist, dass da und dort noch eine redaktionelle Unstimmigkeit besteht. Das alles wird von der Redaktionskommission dann sehr gewissenhaft überprüft werden. In diesem Sinne beantrage ich Eintreten auf die Differenzenberatung.

**M. Lachenal, rapporteur:** Ceux d'entre nous qui ont lu le rapport qui a été distribué, ont pu mesurer la méthode nouvelle que nous suggérons d'appliquer

à nos délibérations et qui, en allégeant le débat, nous permettraient de gagner du temps. Les rapporteurs s'abstiendront de commentaires sur les divergences liquidées par la commission, à moins que des propositions ne soient faites pour combattre les décisions votées par la commission. D'ailleurs, les divergences importantes sont réduites à trois notions: limite d'âge de l'enfant, conversion de l'amende en arrêts de police et application de sursis à la peine de l'amende. Le rapport introductif du débat peut donc être très bref, et nous proposons de passer à la discussion, selon le plan indiqué. A défaut de propositions nouvelles, les rapporteurs s'en référeront à leur rapport écrit.

Angenommen. — *Adopté.*

**Titel des ersten Buches und des ersten Teiles.  
Titre du Livre premier et de la première partie.**

Erster Titel.

Titre 1<sup>er</sup>.

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission:**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 4.

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

**Proposition de la commission.**

Art. 4, al. 1<sup>er</sup>: La loi suisse est applicable à quiconque aura commis à l'étranger un crime ou délit contre l'Etat et la défense nationale (titre treizième).

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Aenderung ist redaktioneller Natur. Es wird Zustimmung zum Ständerat beantragt.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Divergence d'ordre rédactionnel. Nous proposons d'adhérer.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 5.

**Antrag der Kommission.**

Abs. 4 streichen (vgl. Art. 177, Ziff. 5, und Art. 206, Abs. 3).

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. (Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

**Proposition de la commission.**

Art. 5, al. 1<sup>er</sup>. La loi suisse est applicable à quiconque aura commis à l'étranger un crime ou délit contre un Suisse, pourvu que l'acte soit réprimé aussi dans l'Etat où il a été commis, si l'auteur se trouve en Suisse et n'est pas extradé à l'étranger, ou s'il est extradé à la Confédération à raison de cette infraction. La loi étrangère sera

toutefois applicable si elle est plus favorable à l'inculpé.

Al. 2, 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 4. Biffé (v. art. 177, ch. 5 et 206, 3<sup>e</sup> al.).

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Bestimmung handelt von der im Ausland gegen einen Schweizer begangenen strafbaren Tat. Es besteht zwischen den beiden Räten Uebereinstimmung darüber, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Unterstellung unter das schweizerische Gesetz gegeben ist. Der Täter muss sich in der Schweiz befinden und nicht an das Ausland ausgeliefert sein, oder er muss vom Ausland wegen der in Frage stehenden Tat an die Eidgenossenschaft ausgeliefert worden sein. Der Nationalrat hat der bundesrätlichen Vorlage die Ergänzung beigefügt, dass das Gesetz des Begehungsortes angewendet werden soll, wenn es das mildere ist. Der Ständerat hat dieser Ergänzung zugestimmt, ebenso der weiteren vom Nationalrat aufgestellten Voraussetzung, dass die Tat auch nach dem Recht des Begehungsortes strafbar sein muss. Eine Differenz zwischen den beiden Räten besteht nur darüber, ob Art. 177, der sich auf den Mädchenhandel bezieht, und Art. 206, der von der Geldfälschung handelt, in Art. 5 ausdrücklich erwähnt werden sollen; oder ob die betreffenden Tatbestände in den genannten Spezialartikeln erschöpfend zu behandeln sind. In der bundesrätlichen Vorlage ist den Art. 177 und 206 ein letzter Absatz beigefügt worden, der auch die im Ausland begangene Tat unter schweizerisches Gesetz stellt. Der Nationalrat hat erstmals aus Gründen der Systematik die Weltstrafrechtsbestimmung des Art. 177 in den Art. 5 hinübergenommen und demzufolge Ziff. 4 von Art. 177 gestrichen. Der Ständerat hat dann logischerweise Art. 5 durch die Beifügung von Art. 206 neben Art. 177 ergänzt, da auch das Geldfälschungsdelikt als Weltstrafdelikt behandelt ist. Diese Frage der Einreihung war Gegenstand wiederholter Beratungen in der nationalrätlichen Kommission. Schliesslich hat sie sich mehrheitlich dafür entschieden, die besondern Tatbestände des Mädchenhandels und der Geldfälschung erschöpfend im speziellen Teil in den Art. 177 und 206 zu behandeln. Art. 5 normiert die Auslandsvergehen gegen Schweizer. Beim Weltstrafrecht wird die Nationalität überhaupt nicht in Frage gezogen, sondern es soll der Täter überhaupt da bestraft werden, wo er getroffen wird. Es dürfte sich daher empfehlen, die bundesrätliche Methode wieder herzustellen. Wollte man die Regelung in Art. 5 vornehmen, so müsste ohnehin das Marginale erweitert werden.

Wir beantragen daher, von einer Erwähnung der Art. 177 und 206 in Art. 5 Umgang zu nehmen, somit Absatz 4 der nationalrätlichen und ständerätlichen Fassung wiederum zu streichen und in Absatz 2 die ständerätliche Fassung anzunehmen.

In diesem Zusammenhang muss noch erwähnt werden, dass im Ständerat die Bedeutung des Ausdruckes „gegen einen Schweizer“ erörtert worden ist. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob unter „Schweizer“ nur der Schweizerbürger zu verstehen sei, oder aber ganz allgemein der schweizerische Einwohner. Die Prüfung hat ergeben, dass sich die Bestimmung des Art. 5 nur auf den Schweizerbürger bezieht, da kein erhebliches Interesse daran besteht, den Schutz des Art. 5 auch den in der Schweiz niedergelassenen Ausländern zukommen zu lassen. Angesichts der Diskussion im Ständerat ist es von Bedeutung, festzustellen, dass auch im Nationalrat keine andere Meinung besteht.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Il s'agit des délits commis à l'étranger contre un Suisse. Les deux Conseils sont d'accord que ces infractions doivent tomber sous le coup du code pénal suisse. L'auteur doit se trouver en Suisse, donc doit n'avoir pas été extradé par la Suisse ou avoir été extradé à la Confédération par le gouvernement étranger. Le Conseil national avait complété le projet original en estimant que la loi étrangère devait être

applicable si elle était plus favorable. Le Conseil des Etats s'est rallié à cette manière de voir. La seule divergence porte sur le point suivant: doit-on mentionner dans l'art. 5 les art. 177 (traite des blanches) et 206 (fausse monnaie) ou est-il plus opportun de compléter dans ce sens ces deux articles eux-mêmes? Le but est de punir en Suisse ces deux infractions, même si elles ont été commises à l'étranger sans que la victime soit un Suisse (*délict mondial*). Votre commission vous propose de compléter les art. 177 et 206 par un état de fait spécial et de maintenir l'art. 5 dans sa forme originale, qui s'applique aux infractions commises à l'étranger contre les Suisses. En effet, la nationalité ne joue aucun rôle dans la répression des délits mondiaux, et l'auteur doit être puni là où on peut l'atteindre.

Enfin le Conseil des Etats a précisé que par l'expression « un délit commis à l'étranger contre un Suisse », on entend un citoyen suisse et non pas un habitant de la Suisse. La commission partage pleinement cette opinion.

Angenommen. — *Adopté*.

#### Art. 6.

##### Antrag der Kommission.

Art. 6. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

(Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

##### Proposition de la commission.

Art. 6, ch. 1<sup>er</sup>. La loi suisse est applicable à tout Suisse qui aura commis à l'étranger un crime ou délit pouvant d'après le droit suisse donner lieu à l'extradition, si l'acte est réprimé aussi dans l'Etat, où il a été commis et si l'auteur se trouve en Suisse ou s'il est extradé à la Confédération à raison de son infraction. La loi étrangère sera toutefois applicable si elle est plus favorable à l'inculpé.

Ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Differenz ist redaktioneller Natur. Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Divergence purement rédactionnelle. Adhésion.

Angenommen. — *Adopté*.

#### Art. 7.

##### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. Streichen.

##### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats. Biffer.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Bestimmung will dem schweizerischen Richter die Möglichkeit geben, einem im Ausland zu einer entehrenden Strafe Verurteilten auch in der Schweiz in den Ehrenrechten einzustellen. Der Ständerat hat diesen Artikel gestrichen, mit der Begründung; er verstosse gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ und es gehe nicht an, einen im Ausland formrichtig erledigten Straffall in der Schweiz in bezug auf eine Nebenstrafe aufzunehmen und ihn — vielleicht ohne genaue Aktenkenntnis — zu beurteilen. Wir stimmen der Auffassung des Ständerates zu und beantragen ebenfalls Streichung von Art. 7.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Le Conseil des Etats a biffé cet article en estimant qu'une affaire liquidée par un jugement à l'étranger ne doit pas donner lieu en Suisse à un supplément de peine (privation

des droits civiques). *Ne bis in idem*. Votre commission partage cette manière de voir.

Gestrichen. — *Biffé*.

#### Art. 8.

##### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

##### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Betrifft eine redaktionelle Aenderung. Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Modification rédactionnelle. Adhésion.

Angenommen. — *Adopté*.

#### Zweiter Titel.

##### Titre deuxième.

Titel.

Titre.

##### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

(Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

##### Proposition de la commission.

L'acte punissable.

Angenommen. — *Adopté*.

#### Art. 9 bis.

##### Anträge der Kommission:

Art. 9. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text.)

##### Proposition de la commission.

*Note marginale: Définition.*

Art. 9 bis. Sont réputées crimes les infractions passibles de la réclusion.

Sont réputées délits les infractions passibles au plus de l'emprisonnement.

**Seiler, Berichterstatter:**

Im Sinne der Ausführungen über die Systematik wird Zustimmung zum Ständerat beantragt.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Modification rédactionnelle. Pour le surplus adhésion au Conseil des Etats, qui introduit ici la définition des crimes et délits.

Angenommen. — *Adopté*.

#### Art. 10, Abs. 2, 11 und 11 bis.

##### Anträge der Kommission.

*Marginale: 1. Zurechnungsfähigkeit. Unzurechnungsfähigkeit.*

Art. 10. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 11.

*Marginale: Verminderte Zurechnungsfähigkeit.*

Art. 11 bis. (Mehrheit.)

*Marginale: Ausnahme.*

Die Bestimmungen der Art. 10 und 11 sind nicht anwendbar, wenn die schwere Störung oder

Beeinträchtigung des Bewusstseins vom Täter selbst herbeigeführt worden ist, in der Absicht, in diesem Zustande die strafbare Handlung zu verüben.

Minderheit:

(Ast, Grünfelder, Schneller):

... nicht anwendbar, wenn die schwere Störung oder die Beeinträchtigung...

**Proposition de la commission.**

Art. 10 et 11. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(La modification proposée à la note marginale de l'art. 11 ne concerne que le texte allemand.)

*Note marginale: Exception.*

Art. 11 bis. Les dispositions des art. 10 et 11 ne seront pas applicables si, dans le dessin de commettre l'infraction, l'inculpé s'est mis lui-même, dans un des états visés aux dits articles.

(La proposition de la minorité ne se rapporte qu'au texte allemand.)

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:**

Zu erwähnen ist vorerst die Aenderung im Marginale in den Art. 10, 11 und 11 bis. Die neuen Bezeichnungen treffen den Kern der Sache besser.

Im übrigen ist Art. 10 ein alter Bekannter. Sein Abs. 2 war von jeher umstritten. Die Frage ist die: Muss ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen werden, der zufolge die in absichtlich herbeigeführter Bewusstseinsstörung verübte Straftat strafbar sei? In der Theorie ist dieser Rechtssatz unbestritten (*actio libera in causa*). Im Ständerat wurde darauf hingewiesen, dass der Richter bei Trunkenheit in der Regel nicht absolute Unzurechnungsfähigkeit, sondern verminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen und dass alsdann die Massnahme der Versorgung Platz greifen werde. Sodann wurde auf Art. 226 bis verwiesen, welcher die zufolge selbstverschuldeter Trunkenheit verübte Tat unter besondere Strafe stellt. Trotzdem hat der Ständerat die ausdrückliche Erwähnung der *actio libera in causa* aufrecht erhalten, aber nicht nur für Art. 10, sondern auch für Art. 11, von der Meinung ausgehend, dass die Tatsache der absichtlich herbeigeführten Bewusstseinsstörung sowohl im Falle der Unzurechnungsfähigkeit, als auch im Falle verminderter Zurechnungsfähigkeit in gleicher Weise zu behandeln sei. Der Ständerat hat deshalb einen neuen Art. 11 bis aufgenommen, der sich auf Art. 10 und 11 bezieht und infolgedessen Art. 10, Abs. 2, gestrichen.

Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat, immerhin mit der Beifügung, dass in Anlehnung an Art. 10 von einer „schweren“ Störung oder Beeinträchtigung des Bewusstseins gesprochen wird. Die ausdrückliche Aufnahme einer Bestimmung in Art. 11 bis wird dem Laienrichter die Aufgabe erleichtern.

**M. Lachenal, rapporteur de la majorité:**

Votre commission propose une légère modification à la note marginale. L'art. 10, al. 2, a déjà suscité de nombreuses discussions; cet alinéa introduit par le Conseil national est transformé par le Conseil des Etats en un nouvel art. 11 bis afin qu'il soit applicable aussi bien aux cas de responsabilité restreinte qu'aux cas d'irresponsabilité. Il s'agit de l'*actio libera in causa*: altération de la conscience provoquée par l'inculpé lui-même. Le Conseil des Etats a fait remarquer qu'en cas d'ivresse, le juge n'admettrait pas l'irresponsabilité dans la règle, mais plutôt la diminution de responsabilité, et il a rappelé que l'art. 226 bis punissait spécialement les délits commis en état d'irresponsabilité causée par l'ivresse due à la faute du délinquant. Néanmoins il a estimé qu'il était opportun de préciser, dans la partie générale, la disposition de l'art. 11 bis. Nous vous proposons l'adhésion.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Wir können dem Antrag Grünfelder zustimmen. Es handelt sich tatsächlich um eine redaktionelle Ungenauigkeit. Art. 10 spricht von schwerer Störung und Art. 11 bloss von Beeinträchtigung. Das muss bei der Zusammenfassung berücksichtigt werden und es muss die Redaktion gewählt werden, die von Herrn Grünfelder vorgeschlagen wird.

**Präsident:** Damit ist also der Minderheitsantrag unbestritten.

*Art. 12.*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Festhalten am frühern Beschluss.

**Proposition de la commission.**

Al. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Maintenir la décision antérieure.

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Ständerat hat Abs. 2 gestrichen. Es soll somit der Richter nicht in allen Fällen von Taubstummheit und Epilepsie gezwungen sein, Sachverständige beizuziehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es auch intelligente Taubstumme und Epileptiker gebe und dass der Richter ohne besonderen Auftrag das Nötige anordnen werde. Unsere Kommission hat sich dieser Auffassung nicht anschliessen können. Sie beantragt, an Art. 12, Abs. 2, festzuhalten.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Votre commission estime que l'alinéa 2 doit être maintenu. Le recours obligatoire à des experts n'est ni nuisible ni superflu, car dans tous les cas la responsabilité d'un épileptique ou d'un sourd-muet est un élément qui mérite d'être soumis à expertise.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 13.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

*Art. 13.*

**Proposition de la commission.**

Si un irresponsable ou un délinquant à responsabilité restreinte compromet la sécurité ou l'ordre publics, et s'il est nécessaire de l'interner dans un hôpital ou dans un hospice, le juge ordonnera cet internement.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 14 und 14<sup>bis</sup>.*

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 14, Ziff. 2, Abs. 1 wird Art. 14 bis.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats (streichen).

*Marginale: Aufenthaltsverbot.*

Art. 14bis. Der Richter kann einem gemeingefährlichen Ausländer den Aufenthalt in der Schweiz verbieten, wenn dieser wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen, oder wenn gegen ihn das Verfahren aus diesem Grunde eingestellt, oder wenn er wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder bestraft worden ist.

## Minderheit:

**Antrag der Minderheit.**

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin) vom 6. Dezember 1933.

Abs. 2 (neu): Der Richter widerruft das Verbot, wenn nachgewiesen wird, dass der Täter nicht mehr gemeingefährlich ist.

**Proposition de la commission.**

## Majorité:

Art. 14, Ch.1. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 14, ch. 2, al. 1. devient art. 14bis.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats (Biffer).

*Note marginale: Interdiction de séjour.*

Art. 14bis. Le juge pourra interdire le séjour en Suisse à tout étranger dangereux qui aura été acquitté comme irresponsable ou vis-à-vis duquel la poursuite aura été suspendue pour cause d'irresponsabilité, ou dont la peine aura été atténuée à raison de sa responsabilité restreinte.

## Minorité.

**Proposition de la minorité.**

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin.)

2<sup>e</sup> al. (nouveau): Le juge rapportera cette mesure s'il est établi que l'interdit a cessé d'être dangereux.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:**

In Art. 14, Ziff. 2, hat der Ständerat Abs. 2 gestrichen. Die Möglichkeit des Widerrufs des Aufenthaltsverbotes wird als selbstverständlich betrachtet. Unsere Kommission empfiehlt Zustimmung zum Ständerat, schlägt jedoch vor, die Regelung des Aufenthaltsverbots in einem selbständigen Art. 14bis zu treffen.

**M. Lachenal, rapporteur de la majorité:**

Votre commission accepte la suppression du chiffre 2, alinéa 2, de l'art. 14, car il va de soi que le juge est toujours libre de rapporter l'interdiction de séjour. Nous proposons par contre de faire du chiffre 2 un nouvel art. 14bis.

**Farbstein, Berichterstatter der Minderheit:** Es handelt sich darum, dass der Richter einem Ausländer den Aufenthalt in der Schweiz verbieten kann, wenn dieser wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen oder wenn gegen ihn aus diesem Grunde das Verfahren eingestellt oder wenn er wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder bestraft worden ist. In der ursprünglichen Fassung des Nationalrates stand ein zweiter Absatz, lautend: „Der Richter widerruft das Verbot, wenn nachgewiesen wird, dass der Täter nicht mehr gemein-

gefährlich ist.“ Der Ständerat hat diesen Absatz 2 gestrichen und im Bericht unseres Kommissionspräsidenten wird Zustimmung zum Ständerat empfohlen, jedoch vorgeschlagen, die Regelung des Aufenthaltsverbotes in einem selbständigen Artikel 14bis zu treffen. Es wird im Bericht gesagt, die Möglichkeit des Widerrufs werde als selbstverständlich betrachtet. Meiner Ansicht nach ist das ein Irrtum; das ist nicht selbstverständlich, und zwar aus folgendem Grunde nicht: Wenn Sie Art. 421 des Strafgesetzentwurfes nehmen, so finden Sie dort ganz genau die Voraussetzungen, unter denen überhaupt die Revision eines Urteils möglich ist. Eine solche Revision ist nur möglich, wenn neue Beweismittel beigebracht werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Urteil des Gerichts und man kann nur dann das Urteil des Gerichts aufheben, wenn man nachweist, dass im Moment des Erlasses des Urteils bestimmte Tatsachen vorhanden waren, die dem Gericht unbekannt waren. Das trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Im Moment des Erlasses des Urteils war der Mann wirklich gemeingefährlich, wirklich unzurechnungsfähig, und aus diesem Grunde kann man nicht das Urteil aufheben, wenn nicht eine besondere Bestimmung da ist, die erklärt, dass das Aufenthaltsverbot widerrufen wird. Ich bin der Ansicht, aus rein juristischen Gründen, dass der Standpunkt der Kommissionsmehrheit, wonach die Möglichkeit des Widerrufs als selbstverständlich betrachtet wird, keineswegs selbstverständlich ist, sodass, wenn keine Bestimmung vorliegt, ein solcher Widerruf nicht möglich ist.

Aus diesem Grunde empfehlen wir, die frühere Formulierung der nationalrätlichen Kommission anzunehmen, in dem Sinne, dass Abs. 2 von Art. 14bis aufrecht erhalten werde. Etwas anderes wäre es, wenn der Kommissionspräsident mich belehren könnte, dass es sich in Wirklichkeit um eine Selbstverständlichkeit handle. Es ist eben keine Selbstverständlichkeit, denn ein rechtskräftiges Urteil bleibt immer rechtskräftig, so lange es nicht durch eine Revision revidiert wird. Hier sind Revisionsgründe nicht vorhanden. Nach dem Entwurf sind bestimmte Revisionsgründe vorgesehen, die hier nicht vorliegen.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Nach Art. 14bis kann der Richter einem gemeingefährlichen Ausländer den Aufenthalt in der Schweiz verbieten, wenn dieser wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen oder wenn gegen ihn das Verfahren aus diesem Grunde eingestellt oder wenn er wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder bestraft worden ist. Art. 2 sah dann einen Widerruf vor. Der Ständerat hat diesen zweiten Absatz als selbstverständlich gestrichen, offenbar von der Voraussetzung ausgehend, dass eben auf die Verfügung zurückgekommen werden könne. Ich gebe nun nach den Ausführungen des Herrn Dr. Farbstein zu, dass das nicht so selbstverständlich sein mag, aber ich möchte doch andererseits die Frage stellen, ob wir irgendein Interesse daran haben, einen solchen Verbrecher, der wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen werden musste, wieder in die Schweiz zurückkommen zu lassen. Er ist im Ausland, will nun aber wieder in die Schweiz zurück. Da frage

ich mich, ob es richtig ist, ihn wieder aufzunehmen? Können wir untersuchen, wie der Mann im Ausland sich benommen hat? Es müsste der schweizerische Richter sich wieder mit der Sache beschäftigen. Wir sollten in dem Sinne entscheiden, dass keine Notwendigkeit oder kein Grund dafür besteht, dass wir solche Leute zurückkommen lassen, die einmal ausgewiesen sind. Ich möchte in diesem Sinne Ablehnung des Antrages der Minderheit beantragen.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité: La commission vous propose de repousser l'amendement de M. Farbstein. Elle a écarté l'adjonction demandée, estimant avec le Conseil des Etats, qu'il allait de soi qu'un juge pouvait rapporter éventuellement la mesure d'expulsion s'il estimait que l'interdit avait cessé d'être dangereux. En outre et même si, comme on vient de le soutenir, on peut douter que le retrait de l'expulsion va de soi, nous estimons qu'on n'a aucun intérêt à encourager, à suggérer un tel retrait. L'interdit se trouvera à l'étranger. Si vraiment il a cessé d'être dangereux, s'il est revenu à un état normal, il est en tout cas évident qu'il pourra lui-même entreprendre les démarches pour faire rapporter la mesure d'expulsion dont il aura été l'objet. Dans la règle, nous estimons que la mesure d'expulsion doit subsister. Nous vous demandons de repousser l'amendement présenté par MM. Farbstein et consorts.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Minderheit Minderheit

*Art. 15.*

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 1: Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 2, Abs. 1: Festhalten am frühern Beschluss.

Ziff. 2, Abs. 2: Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 2, Abs. 3: Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Streichen.)

**Proposition de la commission.**

Chiff. 1: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Chiff. 2, al. 1: Maintenir la décision antérieure.

Chiff. 2, al. 2: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Chiff. 2, al. 3: Adhérer à la décision du Conseil des Etats. (Biffer.)

**Seiler**, Berichterstatter:

In Art. 15 bestehen zwei Differenzen mit dem Ständerat. Der Nationalrat will die Aufhebung der Verwahrung, Behandlung oder Versorgung dem Richter überbinden. Der Ständerat gibt die Kompetenz der zuständigen Behörde. Wer diese Behörde sein soll, entscheidet das kantonale Recht. Dieses kann den Richter oder eine Verwaltungsbehörde bezeichnen. Unsere Kommission hält daran fest, dass die richterlich getroffene Massnahme nur durch den Richter wieder aufgehoben werden kann, da nur dieser auf Grund genauer Kenntnis des Falles entscheiden kann. Der Richter ist auch durch keinerlei administrative Rücksichten gebunden. Wir beantragen Festhalten am frühern Beschluss.

Die zweite Differenz betrifft Abs. 3 von Ziff. 2. Der Richter soll nicht unter allen Umständen Sachverständige

zuziehen müssen, wenn es sich um die Aufhebung einer getroffenen Massnahme handelt. Dieser Streichung kann unsere Kommission zustimmen.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Est-ce le juge (Conseil national) ou l'autorité compétente (Conseil des Etats) qui doit pouvoir suspendre l'internement? Nous estimons que c'est le juge, car c'est lui qui a ordonné l'internement. On peut en outre craindre que l'autorité administrative ne se laisse parfois influencer par des considérations financières (coût de l'internement).

Par contre, votre commission se rallie à la suppression du troisième alinéa: il est inutile que l'expertise soit obligatoire.

*Art. 19bis.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

Redaktionell. Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Modification rédactionnelle. Adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 22.*

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Abs. 1. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Abs. 2. Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Minderheit

(Ast, Grünenfelder, Schneller):

Abs. 1. Wer jemanden zu dem von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich bestimmt hat...

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Al. 1. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2. Celui qui aura tenté de décider une personne à commettre un crime, encourra la peine prévue pour la tentative de cette infraction.

Minorité

(Ast, Grünenfelder, Schneller):

Al. 1. ... à commettre un crime ou délit, encourra, si l'infraction a été commise...

**Seiler**, Berichterstatter der Mehrheit:

Die Fassung des Ständerates bringt eine andere Definition der Anstiftung. Unsere Kommission schlägt vor, auf den bundesrätlichen Vorschlag zurückzukommen, welcher die klarste Formulierung enthält.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité:

Il s'agit de l'instigation. Votre commission propose de reprendre la définition du Conseil fédéral, plus claire que celle du Conseil des Etats.



**Seiler, Berichterstatter:** Bei dem Minderheitsantrag Grünenfelder handelt es sich um eine redaktionelle Verbesserung, bzw. um eine Anpassung an die im Gesetz gebräuchliche Ausdrucksweise. Wir stimmen zu.

**Präsident:** Der Antrag der Minderheit ist unbestritten.

*Art. 27.*

**Antrag der Kommission.**

Art. 27, Abs. 1. Ist eine Tat nur auf Antrag zu verfolgen, so kann jeder, der durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter und, wenn dieser nicht in der Lage ist, einen Antrag zu stellen, die Vormundschaftsbehörde zum Antrag berechtigt. Ist der Verletzte achtzehn Jahre alt und urteilsfähig, so ist er allein zum Antrag berechtigt.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 3. Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Art. 27, al. 1<sup>er</sup>. Lorsqu'un crime ou délit n'est poursuivi que sur plainte, toute personne lésée pourra porter plainte. Si le lésé n'a pas l'exercice des droits civils, le droit de porter plainte appartiendra à son représentant légal ou, si celui-ci n'est pas en mesure de porter plainte, à l'autorité tutélaire. Toutefois, si le lésé est âgé de dix-huit ans au moins et capable de discernement, il aura seul le droit de porter plainte.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 3. Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Nationalrat hat das Antragsrecht nicht nur dem gesetzlichen Vertreter, sondern auch der Vormundschaftsbehörde zugebilligt. Der Ständerat hat dieser Fassung beigespflichtet, im weitem aber das selbständige Antragsrecht des mehr als sechzehnjährigen urteilsfähigen Verletzten gestrichen. Als Grund ist die Gefahr der Chantage anzunehmen. Unsere Kommission hat die Bestimmung wieder aufgenommen, und zwar im Hinblick auf das Zivilrecht (Art. 19 ZGB). Sie hat jedoch das antragsberechtigte Alter auf 18 Jahre erhöht, ebenfalls in Anlehnung an das Zivilrecht (Art. 15 ZGB). Sodann ist eine Präzisierung in bezug auf das Verhältnis von gesetzlicher Vertretung und Vormundschaftsbehörde insofern erfolgt, als die Vormundschaftsbehörde nur dann in den Riss treten soll, wenn der gesetzliche Vertreter aus irgend einem Grunde nicht handeln kann. Wir empfehlen die neue Fassung unserer Kommission zu Abs. 1 zur Annahme. Der Streichung von Abs. 3 kann unsere Kommission nicht zustimmen. Der Hinweis des Ständerates auf Art. 30, Abs. 2, erscheint uns nicht schlüssig. Art. 27, Abs. 3, behandelt den Verzicht auf die Stellung eines Antrags, während Art. 30, Abs. 2, vom Rückzug eines gestellten Antrages spricht.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Plainte du lésé (Antragsrecht). Le Conseil des Etats a refusé au lésé le droit de porter plainte, même s'il a plus de 16 ans et s'il est capable de discernement. On a craint une possibilité de chantage. Votre commission propose de maintenir ce droit de plainte, tout en élevant l'âge à 18 ans. Cette décision est d'ailleurs conforme au droit civil (art. 15 et 19, 2<sup>e</sup> al., C. C.). Enfin nous estimons que l'autorité tuté-

laire ne doit intervenir que si le représentant légal n'est pas en mesure d'agir.

Nous pensons également qu'il n'est pas justifié de biffer le dernier alinéa (caractère définitif de la renonciation). Le Conseil des Etats s'est basé à tort sur la disposition de l'art. 30 al. 2, qui fixe les conditions dans lesquelles une plainte peut être retirée, mais qui ne réglemente pas la renonciation à porter plainte.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 28.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

**Proposition de la commission.**

Le droit de porter plainte se prescrit par trois mois. Le délai court à partir du jour où l'ayant-droit a connu l'auteur de l'infraction.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die ständerätliche Fassung von Art. 28 ist der bundesrätlichen vorzuziehen. Sie ist präziser und vermeidet Unklarheiten. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Modification rédactionnelle. Adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 30.*

**Antrag der Kommission.**

Der Berechtigte kann seinen Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil erster Instanz noch nicht verkündet ist.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

La plainte pourra être retirée tant que le jugement de première instance n'aura pas été prononcé. Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Ueber den Zeitpunkt, bis zu welchem ein Antrag zurückgezogen werden kann, sind verschiedene Auffassungen möglich. Der Bundesrat stellt auf die Verkündung des Urteils erster Instanz ab, der Ständerat glaubte, in der Eröffnung des Dispositivs des Urteils erster Instanz den richtigen Zeitpunkt zu finden. Unsere Kommission bringt wiederum die Verkündung des Urteils erster Instanz in Vorschlag. In dieser Verkündung ist das Dispositiv unter allen Umständen enthalten. Ob die Motive ebenfalls schon vorliegen, hängt von den Prozessvorschriften ab. Die Fassung des Bundesrates dürfte genügen. Wir beantragen, zu ihr zurückzukehren. Eine Präzisierung bringt der Ständerat mit der Formulierung in Abs. 2: „Wer seinen Strafantrag“ statt „einen Strafantrag“. Dieser Aenderung kann beigespflichtet werden.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Au premier alinéa le Conseil des Etats a cherché à préciser en parlant non pas du jugement mais du dispositif du jugement. Nous vous proposons de revenir au texte du Conseil fédéral. C'est le prononcé du jugement qui doit faire règle. Que ce prononcé comprenne le dispositif seulement ou les motifs également, c'est affaire de procédure

cantonale, mais c'est en tout cas dès ce prononcé que la plainte ne peut plus être retirée. La modification à l'alinéa 2 est purement rédactionnelle.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 32.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

Redaktionell. Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Modification rédactionnelle. Adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 33.*

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 2. Die Tat, die jemand begeht, um das Gut eines andern, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos. Konnte der Täter erkennen, dass dem Gefährdeten die Preisgabe des gefährdeten Gutes zuzumuten war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Artikel 63).

**Proposition de la commission.**

2. Lorsqu'un acte aura été commis pour préserver d'un danger imminent et impossible à détourner autrement un bien appartenant à autrui, notamment la vie, l'intégrité corporelle, la liberté, l'honneur, le patrimoine, cet acte ne sera pas punissable. Si l'auteur pouvait se rendre compte que le sacrifice du bien menacé était raisonnablement exigible de celui auquel le bien appartenait, le juge atténuera librement la peine (article 63).

**Seiler**, Berichterstatter:

Die Abänderung ist ebenfalls redaktionell. Ueber das Verhältnis des Art. 33 zu Art. 107 wird später zu referieren sein. — Zustimmung zum Ständerat, mit Aenderung der Interpunktion.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Modification rédactionnelle. Adhésion. Nous aurons ultérieurement à revenir sur le rapport qu'il y a entre l'art. 33 (état de nécessité) et l'art. 107 (avortement non punissable). Adhésion au Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

**Dritter Titel.**

**Titre troisième.**

Titel. — Titre.

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 34—35.*

**Anträge der Kommission.**

Art. 34, Ziff. 1. Die Zuchthausstrafe ist die schwerste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Jahr, die längste Dauer fünfzehn Jahre. Wo

das Gesetz es besonders bestimmt, ist sie lebenslänglich.

Ziff. 2. Die Zuchthausstrafe wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Gefangenen tragen besondere Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 35, Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 2. Die Gefängnisstrafe wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost. Während der Einzelhaft kann ihnen der Gebrauch eigener Kleidung gestattet werden.

Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr des Gefangenen sind nur so weit beschränkt, als es die Ordnung in der Anstalt gebietet und finden unter Kontrolle statt.

**Proposition de la commission.**

Art. 34. Maintenir.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Art. 35. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

**Seiler**, Berichterstatter:

Vorerst ist zu erwähnen, dass die Kommission in Art. 34 ff. den Ausdruck „Sträfling“ durch „Gefangenen“ ersetzt hat. Wir beantragen Annahme dieser Bezeichnung.

In Art. 34 besteht sodann eine materielle Differenz. Bundesrat und Nationalrat setzen die längste Dauer der Zuchthausstrafe auf 15 Jahre fest; der Ständerat hat 20 Jahre beschlossen. Die Lücke zwischen 15 Jahren und lebenslänglichem Zuchthaus ist von ihm als zu gross empfunden worden. Ausserdem wurde darauf hingewiesen, dass 20 Jahre eher der Volksstimmung entsprächen. Unsere Kommission hält an 15 Jahren fest, mit der Begründung, dass nach 15 Jahren der erzieherische Wert der Freiheitsstrafe erfüllt sein dürfte und dass im übrigen kein Grund bestehe, im bürgerlichen Strafgesetz über die Dauer des Militärstrafgesetzes hinauszugehen. Wir beantragen Festhalten am frühern Beschluss des Nationalrates.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Le Conseil des Etats a porté de 15 à 20 ans la durée maximum de la réclusion. Au Conseil national une proposition de ce genre avait été écartée. L'expérience semble avoir établi qu'au delà d'une quinzaine d'années la peine privative de liberté perd sa valeur éducative. Dans les cas exceptionnels où 15 ans de réclusion ne suffiraient pas, le code prévoit la réclusion à vie, ou alors il s'agira de sujets incorrigibles qu'on internera pour une durée indéterminée, en vertu de l'art. 40.

Votre commission propose de maintenir le maximum de 15 ans; ce chiffre est également admis dans le Code pénal militaire.

**Seiler**, Berichterstatter: Die in Art. 35 zutage tretende Abweichung gegenüber dem Ständeratsbeschluss, Ersetzung des Wortes „Gefängnissträfling“ durch „Gefangener“, ist bereits früher erwähnt worden.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 35bis.***Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Der Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Die Anstaltsordnungen regeln Voraussetzungen und Umfang der Erleichterungen, die stufenweise dem Gefangenen gewährt werden können.

Ziff. 2. In der Regel wird der Zuchthausgefangene während der ersten drei Monate, der zu Gefängnis Verurteilte während des ersten Monats in Einzelhaft gehalten. Die Anstaltsleitung kann die Einzelhaft verkürzen oder verlängern oder den Gefangenen in die Einzelhaft zurückversetzen, wenn es sein geistiger oder körperlicher Zustand oder der Zweck der Strafe erfordert. (Letzter Satz gestrichen.)

Ziff. 3. Die Gefangenen werden zur Arbeit gehalten. Sie sollen womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihren Fähigkeiten entsprechen und die sie in den Stand setzen, in der Freiheit ihren Unterhalt zu erwerben. Die Arbeiten sind in der Regel in Gemeinschaft zu verrichten. Die Ruhezeit bringt der Gefangene stets in Einzelhaft zu.

Ziff. 4. Die Arbeitseinteilung ist so zu treffen, dass die zu Zuchthaus und die zu Gefängnis Verurteilten auch während der Gemeinschaftsarbeit getrennt bleiben. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben sie erfordert.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1<sup>er</sup>. Maintenir. (La modification ne concerne que le texte allemand.)

Ch. 2<sup>e</sup>. Biffer la dernière phrase. (La modification ne concerne que le texte allemand.)

Ch. 3<sup>e</sup> et 4<sup>e</sup>. Adhérer au projet à la décision du Conseil des Etats.

**Antrag Scherer-Basel.***Art. 35bis, Ziff. 2.*

...erfordert. Auf das Gesuch des Gefängnissträflings ist, wenn dies möglich ist, die ganze Strafe in Einzelhaft zu verbüssen.

**Amendement Scherer-Bâle.***Art. 35bis, ch. 2.*

...l'exige. Le condamné à l'emprisonnement qui le demande sera, si possible, maintenu en cellule pendant toute la durée de sa peine.

**Seiler, Berichterstatter:**

Dieser Artikel enthält die gemeinsamen Bestimmungen über den Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe. Der Ständerat hat im allgemeinen der Formulierung des Nationalrates zugestimmt. Der Kürzung in der Fassung des Ständerates zu Ziff. 1 stimmt unsere Kommission zu.

In Ziff. 2 hat der Ständerat eine Differenzierung in der Dauer der Einzelhaft bei Zuchthausgefangenen und bei zu Gefängnis Verurteilten beschlossen. Auch hier stimmt unsere Kommission zu, ebenso bei der Schaffung der Möglichkeit der Verlängerung oder Verkürzung der Einzelhaft und der Zurückversetzung. Dagegen beantragt unsere Kommission Streichung des letzten Satzes, wonach in der ersten Zeit der Gefangene auch in der Gemeinschaft soll beschäftigt werden können. Dieser Satz erscheint widerspruchsvoll. Ziff. 2 regelt die Einzelhaft. Während ihrer

Dauer kann die Gemeinschaftsarbeit nicht in Frage kommen. Soll sie gestattet werden, so ist eben die Einzelhaft aufzuheben.

Ziff. 3 des Ständerates bringt eine klare Fassung. Sie regelt die Beschäftigung des Verurteilten nach Absolvierung der Einzelhaft.

Ziff. 4 des Ständerates unterstreicht einerseits den Ausnahmecharakter der Gemeinschaftsarbeit von Gefangenen, die zu Zuchthaus gegenüber solchen, die zu Gefängnis verurteilt sind, und beschränkt andererseits diese Gemeinschaftsarbeit nicht auf den Landwirtschaftsbetrieb.

Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat, unter Berücksichtigung der von unserer Kommission vorgenommenen redaktionellen Aenderungen.

Zu erwähnen ist, dass ein Antrag im Schosse unserer Kommission, dem Verurteilten ein Recht auf Verbüßung der Strafe in Einzelhaft einzuräumen, mit Stimmengleichheit abgelehnt worden ist.

**M. Lachenal, rapporteur:**

L'article pose les règles générales sur l'exécution des peines de réclusion et d'emprisonnement. Le Conseil des Etats a remanié la rédaction du texte du chiffre 1, sans en modifier le sens. Nous proposons d'adhérer.

Au chiffre 2, le Conseil des Etats a modifié légèrement la durée de la mise en cellule des condamnés à l'emprisonnement par rapport aux réclusionnaires; de même on prévoit la possibilité d'abrèger ou de prolonger, selon les cas, la période cellulaire. Nous sommes d'accord. Par contre, nous proposons de biffer la dernière phrase du chiffre 2, permettant d'assigner un travail en commun au début de la détention. Cette phrase semble contradictoire, car le chiffre 2 régleme la détention en isolement. Pendant sa durée, il ne saurait être question de travail en commun; si ce dernier doit être ordonné, alors il y a lieu de faire cesser la période d'isolement.

Chiffre 3: Le Conseil des Etats a complété la rédaction du Conseil national. Adhésion.

Chiffre 4: Modification presque rédactionnelle. Le Conseil des Etats insiste sur la séparation de principe entre les réclusionnaires et les condamnés à l'emprisonnement. Adhésion. Mentionnons ici que votre commission a écarté, mais par dix voix contre dix, une proposition tendant à donner au condamné le droit de demander à subir sa peine en détention isolée.

**Scherer-Basel:** Hier nehme ich einen Antrag wieder auf, den ich in der Kommission gestellt hatte, der dort lediglich Stimmengleichheit 10:10 zu erzielen vermochte, und der daher nicht angenommen worden ist. Ich möchte hier eine Bestimmung des baslerischen Strafrechtes in den eidgenössischen Entwurf hinübernehmen. Beim Vollzug der Gefängnisstrafe geht die Regelung unserer Vorlage dahin, dass die Gefängnisstrafe während des ersten Monats in Einzelhaft verbüßt werden muss, während nachher der Gefängnissträfling in Gemeinschaft mit andern zu arbeiten hat. Wir besitzen im baslerischen Strafrecht die Bestimmung, dass der Häftling verlangen kann, die ganze Strafe in Einzelhaft zu verbüßen. Diesen Gedanken halte ich für richtig. Die Gefängnisstrafe bezweckt ja lediglich den Freiheitsentzug; man darf diese Strafe nicht dadurch erschweren, dass man den Gefangenen auch noch in seinem Ehrgefühl trifft. Das Ehrgefühl wird aber schwer getroffen und kann vernichtet werden, wenn man einen Gefangenen zwingt, in Gemeinschaft mit andern Gefängnissträflingen zu arbeiten. Er kommt da unter Umständen in eine Gesellschaft hinein, die sein Ehrgefühl schwer trifft. Er muss unter Verhältnissen arbeiten, die für ihn

entwürdigend sind. Wir haben alles Interesse, das Ehrgefühl des Gefängnissträflings zu erhalten und zu festigen; wir wollen doch auf diesem Ehrgefühl wieder aufbauen, wenn wir ihn wieder zu einem brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft machen wollen. In § 35 bis heisst es noch vom Zwecke der Gefängnisstrafe, sie solle den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Wenn ein Gefängnissträfling aber gezwungen ist, in Gemeinschaft mit allen möglichen Elementen zu arbeiten, so ist es wohl denkbar, dass gerade solche Gefängnisbekanntschaften dem einzelnen den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben erschweren. Ich bin der Auffassung, man sollte das Ehrgefühl des einzelnen soweit respektieren, dass man ihm das Recht gibt, die ganze Strafe in Einzelhaft zu verbüssen. Deshalb beantrage ich Ihnen, zu Ziff. 2 den Schlusssatz beizufügen: „Auf das Gesuch des Gefängnissträflings ist, wenn dies möglich ist, die ganze Strafe in Einzelhaft zu verbüssen“.

**Seiler**, Berichterstatter: Es könnte sich fragen, ob man hier überhaupt von einer Differenz sprechen kann, da in allen Beratungen des Nationalrates und des Ständerates an den drei Monaten, bzw. an einem Monat festgehalten worden ist. Wir wollen aber nicht so formell sein und darauf abstellen, sondern die Frage materiell prüfen. Ich beantrage Ihnen, den Antrag des Herrn Scherer aus materiellen Gründen abzulehnen. In Art. 35 bis, Ziff. 2, steht, dass in der Regel der Zuchthaussträfling während der ersten drei Monate, der Gefängnissträfling während des ersten Monats in Einzelhaft gehalten werde. Dann kommt die Erweiterung: „Die Anstaltsleitung kann die Anstaltschaft verkürzen oder verlängern oder den Sträfling in die Einzelhaft zurückversetzen“. Der Anstaltsleitung ist somit jede Möglichkeit gegeben, je nach den Verhältnissen zu entscheiden. Die Regel wird beim Zuchthaussträfling während drei Monaten Einzelhaft und beim Gefängnissträfling ein Monat Einzelhaft sein. Wenn es aber im Interesse des Sträflings liegt, die Einzelhaft zu verlängern oder zu verkürzen, so wird das eben getan.

Herr Scherer will, dass auf Gesuch des Gefängnissträflings hin die ganze Strafe in Einzelhaft verbüsst werden kann. Es wird also in das Belieben des Sträflings gestellt, ob er die ganze Zeit in Einzelhaft bleiben soll oder nicht. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Man kann es nicht in das Belieben des Sträflings stellen, ob er diese oder jene Art von Abbüsung der Strafe will. Irgendeiner findet einfach: ich will nicht aus der Einzelhaft heraus — vielleicht aus plausiblen Gründen, vielleicht aber auch aus Querköpfigkeit. Das geht doch nicht. Wenn noch beigefügt wird: „wenn dies möglich ist“, so möchte ich bitten, falls der Antrag Scherer grundsätzlich angenommen wird, jedenfalls diese Worte zu streichen. Die Möglichkeit sollte eigentlich immer bestehen; wenn es aber nicht der Fall sein sollte, dann ist es dem Zufall anheimgestellt, ob dem Gesuch entsprochen werden kann oder nicht. Solche Ungleichheiten können wir nicht in das Strafgesetzbuch hineinnehmen.

Unter Umständen ist es für einen Gefangenen gar nicht gut, wenn er seinen Kopf durchsetzt und in Einzelhaft bleibt. Es ist manchmal besser, wenn

er mit andern zusammen zur Arbeit herangezogen wird. Ich möchte Sie also bitten, auch aus materiellen Gründen den Antrag abzulehnen.

**M. Lachenal**, rapporteur: J'estime qu'il ne s'agit pas ici d'une divergence, mais bien d'une proposition nouvelle, car on ne la trouve ni dans le projet du Conseil fédéral ni dans celui du Conseil national ou du Conseil des Etats. Je ne puis admettre qu'à propos des divergences, de nouvelles propositions puissent être discutées et adoptées. Je ne partage pas l'opinion du président du Conseil national suivant laquelle il suffit qu'un article ait donné lieu à une divergence pour que le contenu de cet article puisse être modifié au delà de l'objet même de cette divergence.

La commission repousse d'ailleurs l'amendement de M. Scherer quant au fond également. Elle l'a longuement examiné lors de sa session de Champex. Vous savez, ou vous ne savez pas, qu'un condamné réclusionnaire, est soumis dans la règle à un emprisonnement cellulaire de trois mois. D'après la proposition du Conseil des Etats, la direction de l'établissement peut prolonger la période cellulaire, ou même remettre le condamné en cellule si son état physique ou mental ou le but de la peine l'exigent. Pleine latitude est donc laissée à la direction. D'après M. Scherer, il suffirait que le condamné lui-même demande à subir sa peine sous une certaine forme pour que l'on fasse droit à cette demande. Nous estimons qu'il n'appartient pas au condamné d'être le maître de l'application de sa peine. Du moment que la direction de l'établissement, si cette mesure semble utile ou s'impose pour une raison médicale ou d'éducation, peut modifier le régime de la peine, cela suffit. Enfin, et ceci pose un problème pratique, qu'arriverait-il si le nombre des cellules ainsi revendiquées devenait insuffisant? Nous nous vous demandons de repousser l'amendement de M. Scherer.

**Präsident**: Meines Erachtens ist es möglich, diese Differenz in Diskussion zu ziehen, weil sich dieser Artikel tatsächlich im Differenzstadium befindet.

**Bundesrat Häberlin**: Ich stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt der Kommissionsmehrheit. Ich möchte es aber in das Belieben von Herrn Scherer stellen, wenn er seinen Antrag aufrecht erhalten will, ihm in einer fakultativen Form zu fassen. Nur dann ist er diskutabel. So, wie er jetzt lautet, besonders wenn noch die Streichung des Herrn Kommissionspräsidenten angenommen würde, wäre er ganz unannehmbar. Dann würde es heissen: „Auf Gesuch des Sträflings ist die ganze Strafe in Einzelhaft abzubüssen.“

Ich halte dagegen die Lösung der Kommissionsmehrheit für eine gute: anfangs Einzelhaft und nachher Vorbereitung auf das Leben. Nachher soll die Strafe in Gemeinschaftsarbeit verbüsst werden. Man kann sich allerdings darüber streiten, ob nicht in vereinzelt Fällen die Vorbereitung auf das Leben nach der Natur der Persönlichkeit nicht durch eine gemeinsame Strafe notwendig ist, wenn der Richter oder Vollzugsbeamte darin einig gehen, dass es bei diesem Typ eigentlich verständlich ist, dass er die Strafe, die beispielsweise 5 Monate

dauert, ganz in Einzelhaft verbringen will. Es kann in solchen Fällen der Strafzweck trotzdem erreicht werden. Deshalb würde ich diesen Antrag so fassen: „Auf das Gesuch des Gefangenen (nicht des Gefängnissträflings) kann, wenn dies in der betreffenden Strafanstalt möglich ist, die Verbüßung der ganzen Strafe in Einzelhaft bewilligt werden.“ Man hat also nicht bloss auf das Gesuch des Gefangenen abzustellen, sondern auch auf die für diese Sachen ausgebildeten Vollzugsbeamten. Diese haben zu untersuchen: was ist hier berechtigt, das eine oder andere? In einer solchen Fassung könnte ich dem Antrag von Herrn Scherer schlimmstenfalls zustimmen. Bei der jetzigen Fassung würde ich ihn aber ohne weiteres ablehnen. Aber selbst gegen die so modifizierte Fassung habe ich grösste Bedenken.

**Präsident:** Eine redaktionelle Bemerkung.

Herr Bundesrat Häberlin schlägt eventuell vor, zu sagen „Gefangener“. Das wäre eine Erweiterung des Antrages von Herrn Scherer. Der Antrag von Herrn Scherer will dieses Zugeständnis nur den zu Gefängnis Verurteilten gewähren. Wir müssen also sagen: „Der zu Gefängnis Verurteilte“.

**Seiler, Berichterstatter:** Ich hänge nicht daran, dass mein Eventualantrag „wenn immer möglich“ zu streichen, zur Abstimmung gelangt.

Zur Auffassung von Herrn Bundesrat Häberlin möchte ich bemerken, dass das, was er wünscht, bereits jetzt bei der Fassung der Kommissionsmehrheit möglich ist. Es kann Einzelhaft verlangt werden. Auf das Gesuch des Betreffenden wird geprüft werden, ob vernünftige Gründe für die Gewährung der Einzelhaft für die ganze Strafzeit vorhanden sind. Wenn das der Fall ist, wird man einem solchen Gesuch entsprechen. Es kann die Einzelhaft ja verlängert oder verkürzt werden. Der Gefangene braucht sich also nur zu melden. Aber es wird dann nicht allein abgestellt auf seinen Willen.

**Scherer-Basel:** Auch ich möchte nicht, wie Herr Seiler befürchtet, es auf den Willen des Sträflings allein ankommen lassen. Aber es sollte diese besondere Rücksichtnahme, die auch ein Gefangener verdient, im Gesetz verankert werden. Wir dürfen uns deshalb nicht auf die allgemeinen Befugnisse der Anstaltsleitung beschränken. Diese sind nicht genügend. Ich bin der Auffassung, dass auch die Fassung, die Herr Bundesrat Häberlin eventuell vorschlägt, geeignet ist, diesen Gedanken in das Gesetz hineinzubringen, wenn auch nicht in der absoluten Geltung, wie ich es gern gesehen hätte. Aber, wie gesagt, es kommt mir auf den Gedanken an. Ich schliesse mich deshalb gerne der Fassung des Herrn Bundesrat Häberlin an, und ich möchte Sie bitten, diese Fassung in das Gesetz aufzunehmen.

**M. Lachenal, rapporteur:** Je maintiens mon opposition à cet amendement qui est une complication. Si le principe est vraiment d'une si grande importance, ce dont je doute d'ailleurs, alors je ne comprends plus pourquoi M. Scherer veut le restreindre aux condamnés à l'emprisonnement. Il n'y a pas de raison pour que le réclusionnaire n'ait pas au moins autant d'intérêt que le condamné à l'emprisonnement,

à subir sa peine en cellule. J'en profite pour vous signaler la tendance très regrettable à laquelle on nous demande aujourd'hui de céder une fois de plus, à savoir qu'on ne peut pas se résoudre à laisser un seul détail de côté. Si à propos de chaque article vous voulez prévoir et résoudre d'avance tout ce qui pourra se passer dans l'avenir, naturellement vous alourdissez le fond et la forme de la loi. On a cherché à alléger le code pénal, on n'y est malheureusement pas parvenu. Si vous voulez, en outre, par une nouvelle complication alourdir l'article qui nous occupe, vous rendrez un mauvais service au code pénal.

**Präsident:** Herr Scherer hat seinen Antrag entsprechend dem Wunsche von Herrn Bundesrat Häberlin abgeändert. Er lautet jetzt: „Dem zu Gefängnis Verurteilten kann, wenn dies möglich ist, die Verbüßung der ganzen Strafe in Einzelhaft bewilligt werden.“

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag Scherer-Basel	32 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

Art. 36.

**Antrag der Kommission.**

Art. 36, Ziff. 1, Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 7. Festhalten.

Abs. 6. Hat ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilter fünfzehn Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde entlassen.

Ziff. 1 bis. Festhalten.

Ziff. 2, 3, 4. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Art. 36, ch. 1<sup>er</sup>, al. 1<sup>er</sup> à 5. Maintenir.

Al. 6. Lorsqu'un condamné à la réclusion à vie aura subi quinze ans de sa peine, l'autorité compétente pourra le libérer conditionnellement.

Ch. 1 bis. Maintenir.

Ch. 2, 3, 4. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Bundesrat und Ständerat wollen die Wohltat der bedingten Entlassung nur gewähren, wenn der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilte nicht wiederholt rückfällig war. Unsere Kommission hält mehrheitlich am Beschluss des Nationalrates, der diese Bedingung gestrichen hat, fest. Die Zuerkennung der Wohltat ist ohnehin nicht obligatorisch, sie kann, muss aber nicht erfolgen. Es sind Fälle denkbar, in denen trotz mehrerer — unter Umständen geringer — Strafen die bedingte Entlassung im Interesse des Verurteilten, wie auch der Allgemeinheit liegt, wie andererseits schon im Falle einer einzigen schwereren Strafe die Wohltat gegebenenfalls verweigert werden muss. Im übrigen wird in der Regel anzunehmen sein, dass bei mehreren Rückfällen das Vertrauen in das Wohlverhalten des Verurteilten erschüttert ist. Es kann daher sehr wohl auf die ausdrückliche Bedingung der Nichtrückfälligkeit verzichtet werden.

Der Ständerat hat sodann Ziff. 1, Abs. 6, gestrichen und die bedingte Entlassung bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe in Ziff. 1, Abs. 3, behandelt. Unsere Kommission beantragt Festhalten an Abs. 6. Die Regelung in einem besondern Absatz ist vorzuziehen. Der besondere Hinweis auf die Annahme des Wohlverhaltens dagegen erscheint nicht notwendig. Die zuständige Behörde wird die gesamten Umstände in Betracht ziehen.

Ziff. 11bis regelt die während einer bestimmten Probezeit über den bedingt Entlassenen auszuübende Schutzaufsicht. Der Bundesrat hat diese Massnahme für obligatorisch erklärt. Nach dem Nationalrat wird dem Verurteilten eine Bewährungsfrist gesetzt, für deren Dauer die Schutzaufsicht verfügt werden kann. Der Ständerat kehrt grundsätzlich zum Obligatorium zurück, lässt aber Ausnahmen zu. Unsere Kommission hält mehrheitlich am frühern Beschluss des Nationalrates fest. Wir verweisen auf den analogen Fall der Regelung der Schutzaufsicht beim bedingten Strafvollzug (Art. 39). Im wesentlichen wird die Gewährung der bedingten Entlassung von einer gewissenhaften Abwägung der gesamten Umstände durch die zuständige Behörde abhängig gemacht werden müssen.

Wir beantragen Festhalten.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Libération conditionnelle. Comme le Conseil fédéral, le Conseil des Etats désire réserver le bénéfice de cette mesure au condamné qui n'est pas en état de récidive réitérée, c'est-à-dire qui n'a pas à son passif au moins deux récidives, bien entendu au sens de l'art. 64. Votre commission propose, à la majorité, de maintenir la décision du Conseil national, qui ne tient pas compte de la récidive réitérée. La majorité a fait valoir que la libération n'était pas obligatoire mais facultative, que par conséquent l'autorité compétente pourra chaque fois tenir compte de toutes les circonstances; et l'on peut concevoir des cas où malgré une récidive renouvelée, la libération conditionnelle doit trouver sa place. Dans la règle on doit admettre qu'après plusieurs récidives la confiance dans la guérison morale du condamné sera fortement ébranlée; on peut donc renoncer à la condition de la récidive réitérée.

En outre, le Conseil des Etats a biffé le chiffre 1, al. 5 (libération après quinze ans du réclusionnaire à vie) et l'a transféré au troisième alinéa. Nous vous proposons de maintenir le 5<sup>e</sup> alinéa. Il est nécessaire de régler cette question dans un alinéa spécial, et cela sans qu'il soit opportun de se référer à la bonne conduite: il appartient à l'autorité compétente de prendre elle-même tous les éléments en considération.

Le chiffre 1 bis soumet le libéré à un délai d'épreuve, éventuellement à un patronage. Le Conseil fédéral avait prévu cette mesure comme obligatoire. Le Conseil national considère le délai d'épreuve comme obligatoire, mais le patronage comme facultatif. Le Conseil des Etats revient en principe à l'obligation, mais prévoit des exceptions justifiées par des circonstances particulières. A la majorité, votre commission a décidé de maintenir le texte du Conseil national. Nous nous référons aux circonstances analogues prévues par le code en cas de condamnation conditionnelle (art. 39, chiffre 2). Pratiquement l'application intelligente de la libération conditionnelle dépendra de l'appréciation consciencieuse de toutes les circonstances individuelles, par l'autorité compétente et d'une surveillance appropriée pendant le temps d'épreuve. Nous proposons de maintenir le texte du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 37.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Bezeichnung „Haftgefangene“ statt „Haftsträflinge“ stimmt unsere Kommission zu, ebenso der materiellen Aenderung in Ziff. 2, gemäss welcher zur bundesrätlichen Fassung zurückgekehrt wird. Wünschenswert wäre eine völlige Absonderung der Haftgefangenen in besondern An-

stalten. Sie soll auch jetzt noch als erstrebenswertes Ziel gelten. Mit Rücksicht auf die Finanzen muss jedoch die Möglichkeit der Unterbringung von Haftgefangenen in bestehenden Anstalten geschaffen werden. Dagegen bleibt die Forderung der Benützung getrennter Räume aufrecht. — Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 38.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

**Proposition de la commission.**

Al. 1<sup>er</sup>. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Si, pendant l'exécution de la peine, le condamné doit être transféré dans un hôpital ou dans un hospice, la durée de ce séjour sera imputée sur la peine. Toutefois, cette imputation n'aura lieu ni si le condamné a frauduleusement provoqué son transfert, ni dans la mesure où il aurait frauduleusement prolongé son séjour à l'hôpital ou dans un hospice.

**Seiler, Berichterstatter:**

Redaktionell. Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Modification rédactionnelle. Adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 39.*

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Ziff. 1. Festhalten.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Minderheit:

(Ast, Grünfelder, Schneller).

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Ch. 1<sup>er</sup>. Maintenir; pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité:

(Ast, Grünfelder, Schneller).

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Frage, ob der bedingte Strafvollzug auch auf die Busse auszudehnen sei, ist in den Kommissionen und in beiden Räten Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Es erübrigt sich, hier die Gründe dafür und dagegen nochmals eingehend aufzuführen. Der Nationalrat hat die Ausdehnung auf die Busse mit 70 gegen 45 Stimmen angenommen, der Ständerat hat sie mit 28 gegen 5 Stimmen abgelehnt. In unserer Kommission ist mit 12 gegen 11 Stimmen am Beschluss des Nationalrates festgehalten worden. Die Befürworter der Ausdehnung verweisen auf

die Inkonsequenz, die darin liege, dass die Wohltat den mit der leichtern Strafe Belegten versagt werde. Die Gegner weisen darauf hin, dass der bedingte Strafvollzug bei der Gefängnisstrafe eine ungleich höhere Aufgabe erfülle als bei der Geldbusse, und dass der Erlass der Busse das Gefühl der Wirksamkeit der Strafsanktion untergraben müsse. — Der Rat wird über die Frage zu entscheiden haben.

Die zweite Differenz besteht in der Bemessung der Frist, welche straflos verlaufen sein muss, wenn die Wohltat des bedingten Strafvollzuges zuerkannt werden soll. Der Nationalrat hat, in Abweichung vom Bundesrat, diese Frist auf 5 Jahre festgesetzt. Der Ständerat hat die bundesrätliche Frist von 10 Jahren wieder aufgenommen. Die Mehrheit unserer Kommission hält an 5 Jahren fest. Bei der Entscheidung über diese Frage dürfte in Betracht gezogen werden, dass der bedingte Strafvollzug nicht obligatorisch ist, und dass die Gesamtheit der Umstände in Berücksichtigung gezogen werden muss. Aus diesem Grunde erscheint die Verkürzung der Frist nicht als bedenklich.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Condamnation conditionnelle. La question de savoir si cet adoucissement pouvait être étendu à une condamnation à l'amende, ou devait être réservé aux peines privatives de liberté, a longtemps été débattue dans les deux Conseils et dans leurs commissions. Il est tout à fait inutile de reprendre ici une argumentation qui est connue. Avec le Conseil fédéral, le Conseil des Etats refuse le sursis pour les condamnations à l'amende. Le Conseil national avait adopté la solution contraire par 70 voix contre 45. Votre commission a décidé de maintenir cette opinion et cela par 12 voix contre 11. Les partisans insistent sur l'inconséquence qu'il y a à traiter plus durement les délinquants véniels que les délinquants graves. Les adversaires soutiennent que le sursis n'a de sens que pour autant qu'il suspend une peine privative de liberté, et que l'amende est une sanction suffisamment légère pour qu'elle doive être exécutée. A vous de trancher le litige.

Deuxième divergence: Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats fixent à 10 ans le délai pendant lequel le condamné n'a subi antérieurement aucune condamnation, pour qu'il puisse bénéficier du sursis. Le Conseil national avait réduit ce terme à 5 ans. A la majorité votre commission propose de maintenir ce délai. Il ne faut pas oublier là encore que le sursis n'est pas obligatoire, et que le juge devra toujours apprécier l'ensemble des circonstances de la cause. Il n'y a donc pas d'inconvénient à fixer une période de 5 ans. Pour le surplus, pas de divergence.

**Ast**, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage bei Art. 39 Zustimmung zum Ständerat.

Es handelt sich hier darum, ob der bedingte Strafvollzug auch bei Bussen zur Anwendung kommen soll. Diese Frage hat uns schon wiederholt beschäftigt. In der ersten Beratung Ihrer Kommission wurde die Einbeziehung der Bussen verneint. Der Nationalrat hat dann im Plenum mit 70 gegen 54 Stimmen die Frage bejaht. Der Ständerat hat aber dann mit 28 gegen 5 Stimmen die Miteinbeziehung der Bussen wieder verneint.

Ihre Kommission hat nun bei der Wiederbehandlung dieser Frage im Stadium der Differenzenbereinigung mit 12 gegen 11 Stimmen Festhalten am Beschluss des Nationalrates beschlossen. Es erscheint deshalb notwendig, sich den Zweck des bedingten Strafvollzuges wieder in Erinnerung zu rufen. Menschen, die einmal gestraucht sind, die erstmals mit dem Strafgesetz in Konflikt kamen, und nun in das Gefängnis eingewiesen werden sollten, sollen, wenn solche Delinquenten im übrigen würdig erscheinen, vor der Einweisung in das Ge-

fängnis durch Gewährung des bedingten Strafvollzuges bewahrt werden. Der bedingte Strafvollzug hat in dieser Beziehung schon recht grosse Erfolge gezeigt. Unsere heutige Strafrechtspflege stützt sich ja nicht mehr allein auf den Grundsatz der Sühne und Vergeltung, sondern mehr noch auf den Grundsatz der Besserung. In dieser Richtung hat man nun mit diesem bedingten Strafvollzug die besten Erfahrungen gemacht dadurch, dass der Richter bei Verhängung der Strafe, wenn eine solche das erste Mal für den Betreffenden gefällt wird, und wenn es sich nicht um ein schweres Verbrechen handelt, auf dem Zuchthaus oder Gefängnis über ein Jahr steht, bedingten Strafvollzug gewähren kann, indem er eine Bewährungsfrist von einigen Jahren verhängt. Wenn der Betreffende in dieser Zeit sich keinen Rückfall zuschulden kommen lässt, entgeht er der entehrenden Gefängnisstrafe. Das ist der eigentliche Zweck des bedingten Strafvollzuges. Nun sagen die Befürworter, dass auch die Bussen für diese Möglichkeit in Betracht kommen sollten. Es sei nicht logisch, dass man für schwere Vergehen, auf denen Gefängnis bis zu einem Jahr oder Haftstrafe angedroht ist, eine bessere Behandlung ermögliche als für leichtere Delikte, die nur mit Bussen geahndet werden. Es scheint uns aber, diese Argumentation sei doch nicht stichhaltig. Ich erinnere Sie noch einmal an den Urzweck dieser eigentlichen Bestimmung des bedingten Strafvollzuges, dass man den Menschen vor der Einweisung in das Gefängnis bewahren will und schliesslich nicht Gefahr laufen möchte, dass der Verurteilte schlimmer herauskommt, als wie man ihn eingeliefert hat.

Kann dies von der Busse auch gesagt werden? Ich glaube nicht. Mindestens ist das Bezahlen einer Busse nicht ehrenrühriger als das Delikt selbst. Man kann noch die Frage aufwerfen: Ist die Anwendung des bedingten Strafvollzuges bei der Busse wegen vorkommender Härten notwendig? Ich glaube, auch diese Frage muss verneint werden. Ich erinnere Sie an die Bestimmungen in Art. 45, wo es heisst: „Der Richter bestimmt den Betrag der Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass er durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für die Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit.“ Was heisst das? Nichts anderes, als dass der Richter die Busse so bemessen soll, dass das Vergehen für den Nichtbesitzenden, für den Armen, eine gleiche Auswirkung habe wie für den Reichen. Es ist unter Umständen möglich, dass der arme Teufel mit 5, 10 oder 20 Franken ebenso gebüsst wird wie der Millionär, der für das gleiche Delikt einige hundert Franken, vielleicht sogar 1000 bis 5000 Franken Busse bezahlt. Es sollen also die ökonomischen Verhältnisse des betreffenden Fehlbaren mit der Ausmessung der Busse in eine gewisse Relation gebracht werden. Der Nutzen würde somit mehr dem gutsituierten Täter zugute kommen. Da frage ich mich nun, ob das der Wille der Sozialdemokraten ist, dass die Busse in den bedingten Straferlass aufgenommen werden soll. Meines Erachtens muss das Ausmass der Berechtigung auf alle in gleicher

Weise angewendet werden, auf den Kleinen wie auf den Besitzenden. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass im ganzen Strafgesetz keine einzige Minimalbusse festgesetzt ist, so dass der Richter die Möglichkeit hat, mit der Busse bis auf 1 Franken herunterzugehen.

Bezüglich der Frage, ob vielleicht bei der Spezialgesetzgebung, wo unter Umständen grosse Minimalbussen festgelegt — ich erinnere an das Jagdgesetz — eine gewisse Härte bedeuten, möchten wir antworten, dass wir in diesen Fällen ja das Mittel der Begnadigung haben. Endlich möchte ich betonen, dass man, wenn einer die Busse nicht bezahlen kann, da er es nicht vermag, unter Umständen die Busse in Haftstrafe umwandelt und dann den bedingten Straferlass in Anwendung bringen könnte. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

## Nachmittagssitzung vom 12. Dez. 1933. Séance du 12 déc. 1933 (après-midi).

Vorsitz — Présidence: Hr. Huber.

### 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 817 hiavor. — Voir page 817 ci-devant.

**Präsident:** Wir gehen weiter in der Behandlung des Art. 39 des Strafgesetzbuches. Ich schlage vor, die Diskussion zu beschränken auf Absatz 1. Es ist noch ein zweiter Zusatzantrag gestellt; es wird aber richtiger sein, die Diskussion auf die Frage zu beschränken, ob festzuhalten sei an den wiederholten Beschlüssen des Nationalrates, wonach die bedingte Verurteilung auch zulässig sein soll für die Bussen gemäss Mehrheitsantrag oder ob sie nach Antrag der Minderheit in Uebereinstimmung mit dem Ständerat davon ausgenommen werden soll.

**Farbstein:** Ich beantrage, den Antrag Ast-Grünenfelder-Schneller abzulehnen. Der Unterschied zwischen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und dem Beschluss des Ständerates ist folgender: Die Kommissionsmehrheit will die bedingte Verurteilung auch bei Bussen zulassen. Im weiteren will die Kommissionsmehrheit die bedingte Verurteilung dann zulassen, wenn jemand während der letzten fünf Jahre nicht verurteilt wurde. Die Herren Ast und Konsorten wollen dagegen die bedingte Verurteilung bei Bussen nicht zulassen. Der Gedankengang des Herrn Ast ist folgender: Er sagt,

die Busse kann man doch bezahlen, Gefängnisstrafe dagegen ist etwas Beschämendes; aus diesem Grunde soll man die bedingte Verurteilung bei Bussen ablehnen und nur bei Gefängnisstrafen zulassen. Ich bedaure, dass Herr Bundesrat Dr. Häberlin nicht mehr in der Praxis ist, und zwar in Strafsachen, wo er einst ein glänzender Verteidiger gewesen ist. Wenn er noch jetzt als Verteidiger in Strafsachen in der Praxis stünde, so hätte er eher verstanden, warum die Kommissionsmehrheit zu diesen Anträgen gekommen ist. Er hätte vielleicht mit uns gestimmt in diesem Falle, weil er die Psyche der Angeschuldigten und der Angeklagten gekannt hätte. Man kann sagen, dass es von einem hohen moralischen Niveau der Bürger spricht, wenn sie die Verurteilung an sich schon als etwas Beschämendes ansehen. Wenn ein Angeklagter oder Angeschuldigter zu mir kommt — ich habe ziemlich viel mit Strafsachen zu tun, und vielleicht wäre Herr Dr. Schneller auch eher auf meiner Seite, wenn er mehr Verteidiger und weniger Zivilist gewesen wäre — so sagt der Angeklagte oder der Angeschuldigte: ich will keinen schlechten Leumund haben. Es ist ihm weniger darum zu tun, dass er zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird, als dass sein Leumund nicht getrübt werden soll. Das ist das Massgebende für ihn. Er findet etwas Entwürdigendes darin, wenn er im Strafregister als Verurteilter figuriert. Das spricht von einer hohen moralischen Weltanschauung. Die zwei oder drei Tage Gefängnis spielen für ihn nicht diese Rolle wie die Tatsache, dass er während zehn Jahren in der Strafkontrolle immer als Verurteilter steht. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite aber besteht darin, dass der Betreffende im weiteren Leben gehindert wird. Wenn er ein Leumundszeugnis haben will, so heisst es immer: Gemäss Artikel so und so des Gemeindegesetzes, was den Sinn hat, der Mann sei vorbestraft. Wenn er sich damit um eine Stelle bewirbt, schädigt er sich. Wenn jemand zu einer Gefängnisstrafe bedingt verurteilt wird, so wird die Strafe nach zwei, event. nach fünf Jahren gestrichen. Dann gilt er nicht mehr als vorbestraft. Im Leumundszeugnis wird davon keine Erwähnung mehr getan. So ist der Fall. Das ist Gesetz und daran rütteln die Herren nicht. Wenn aber jemand zu einer Busse verurteilt wird, so gilt er gemäss Art. 77 des Entwurfs während der nächsten zehn Jahre als vorbestraft. Es kann somit die Strafe erst nach zehn Jahren gestrichen werden. Die Konsequenz der Ausführung der Herren Ast und Konsorten ist also die: Wenn jemand wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung oder wegen einer Beschimpfung, die auch ein vorsätzliches Vergehen ist, zu 30, 40 oder 50 Fr. Busse verurteilt wird, so steht diese Strafe zehn Jahre im Strafregister. Wenn dagegen der Betrüger, der Dieb, derjenige, der unterschlagen hat, der einen Totschlag begangen hat, bedingt zu elf Monaten Gefängnis verurteilt wird, so kann seine Strafe schon nach fünf Jahren gestrichen werden. Die Herren Ast und Konsorten kommen zu dieser Logik, weil sie, Herr Ast als Richter, Herr Grünenfelder als Justizdirektor und Herr Schneller als Zivilist, mit Angeschuldigten, die vor Gericht gestellt werden, wenig in Berührung kommen, sonst hätten sie sofort gesehen, dass bei einem Angeschuldigten



die Hauptrolle spielt, dass er nicht als verurteilt gilt, dass er keinen schlechten Leumund besitzt. Das ist eigentlich der Gedankengang der Kommissionsmehrheit. Wir wollen es dem Angeschuldigten, auch wenn er zu einer leichten Strafe verurteilt wird, ermöglichen, sich nach kurzer Frist wieder zu rehabilitieren. Es kommt nicht auf die 30 oder 40 Fr. Busse an, sondern darauf, dass er aus dem Strafregister gestrichen wird. Ich will Ihnen einen Fall erzählen, den ich als Verteidiger hatte. Es war jemand wegen eines Vergehens angeklagt, und da habe ich als Verteidiger den Antrag gestellt, er soll nach kantonalem Recht verurteilt werden und zwar wegen fahrlässiger Körperverletzung. Warum stellte ich diesen Antrag? Weil er in diesem Fall bedingt verurteilt werden konnte. Dann war die Möglichkeit gegeben, die Strafe nach fünf Jahren aus dem Strafregister zu streichen. Ich halte es also unter diesen Umständen für unrecht, unsinnig und unbillig, den Anträgen Ast und Konsorten zu folgen. Wenn der Bezirksanwalt eine Busse beantragt und der Verteidiger den Antrag stellt: Verurteilen Sie den Mann zu einer Gefängnisstrafe von einem Tag und sprechen Sie die Strafe bedingt aus und setzen Sie eine Probezeit von zwei Jahren an, so wird jeder vernünftige Richter zu diesem Antrag stehen. Nach zwei Jahren wird die Strafe im Strafregister gestrichen.

Der Nationalrat hat zweimal in dem Sinne entschieden, einmal bei Beratung des Strafgesetzbuches und das zweitemal bei Beratung des Bundesstrafprozesses. In beiden Fällen hat der Nationalrat und zwar in einem Falle mit 70 gegen 45 oder 54 Stimmen entschieden, dass die bedingte Verurteilung auch bei Bussen zuzulassen sei. Nun kommen die Herren Ast und Konsorten und wollen absolut ihre Meinung durchzwängen und erklären, die Busse spiele keine Rolle. Gewiss, aber das Strafregister spielt eine Rolle. Das Strafregister ist für den Mann eine schwerere Strafe als die Busse. Die Logik des Antrages Ast und Konsorten liegt darin, dass wer ein schweres Vergehen begangen hat, im Maximum nach fünf Jahren aus dem Strafregister gestrichen werden kann; wer aber ein geringes Vergehen begangen hat, muss zehn Jahre lang darin stehen. Aus diesem Grunde beantrage ich, den Antrag abzulehnen.

Es kommt noch ein zweiter Umstand dazu. Die nationalrätliche Kommission und auch der Nationalrat haben beschlossen, dass jemand bedingt verurteilt werden kann, wenn er während der letzten fünf Jahre keine Strafe erlitten hat. Der Ständerat will zehn Jahre. Man kann doch sicher sagen, dass wenn jemand sich während fünf Jahren anständig aufführt und kein weiteres Vergehen verübt, man diese Zeit als Probezeit annehmen kann. Sie zwingen unter Umständen den Richter, der menschlich denkt, sich über sein menschliches Empfinden hinwegzusetzen. Ich kenne Fälle, wo er sich Zwang angetan hat, um bedingt verurteilen zu können. Vernünftige Richter, die menschlich denken wollen, werden gezwungen sein, einen, der vor neun Jahren und elf Monaten verurteilt worden ist, als vorbestraft zu behandeln. Es würde vielleicht den Herren Dr. Grünfelder und Dr. Schneller anstehen, das zu sagen, was ich hier sage: Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet. Ich glaube, wenn ihr Antrag angenommen

werden sollte, werden sie die sein, die gerichtet werden, und nicht die, die sie richten wollen.

**M. Dicker:** En prenant la parole pour vous demander de maintenir les décisions du Conseil national, je ne crois pas nécessaire de solliciter une autorisation préalable au pur-sang vaudois M. de Muralt. Je profite de cette occasion cependant pour relever ici que M. de Muralt s'est permis, ce matin, une allusion personnelle à l'égard d'un conseiller national. Evidemment, c'est une question d'éducation et il est très certain que l'éducation particulièrement distinguée de M. de Muralt est pour quelque chose dans cette attitude si élégante.

Ceci dit, je veux revenir à la question même qui nous intéresse: le sursis applicable à l'amende.

Le Code genevois de procédure pénale, appliqué depuis de nombreuses années, nous donne la satisfaction la plus absolue et la plus complète, à telle enseigne que M. Adrien Lachenal, rapporteur pour la présente loi, a introduit dans la loi cantonale genevoise une disposition en vertu de laquelle le sursis et la peine conditionnelle sont admis non seulement pour les délits, mais même pour les crimes. D'après une proposition de M. Adrien Lachenal, on peut accorder actuellement à Genève la peine conditionnelle pour les délits et même les crimes punis jusqu'à cinq ans d'emprisonnement.

Nous disons, par conséquent, qu'il serait profondément injuste de refuser la peine conditionnelle pour l'amende, alors que vous l'accordez pour des délits graves (jusqu'à un an d'emprisonnement). L'amende frappe des petites gens, qui ont de la peine à la payer. Autre fait important: nous trouvons que l'amende, s'il n'y a pas de sursis, de peine conditionnelle, reste inscrite au casier judiciaire. C'est une seconde raison pour nous de considérer que le sursis doit être accordé pour les amendes.

Les aggravations apportées au Code pénal fédéral par le Conseil des Etats le rendent de plus en plus inacceptable, pour la Suisse romande en tout cas. Je ne veux pas énumérer toutes ces aggravations. Je m'arrêterai seulement sur le fait qu'actuellement, dans nos dernières décisions, on a limité d'une façon particulièrement grave le droit de grâce. Si dans notre canton, nous avons le droit de grâce même pour de petites amendes, d'après le Code pénal fédéral il faudrait des peines particulièrement graves pour que le droit de grâce pût être exercé. Je pourrais vous citer encore nombre de dispositions qui rendent le Code pénal fédéral de plus en plus inacceptable pour nous.

J'ai eu l'occasion hier de parler à un député très distingué de notre canton, qui n'appartient pas au parti socialiste mais à un parti bourgeois. Au cours d'une conversation privée — bien entendu — il m'a dit qu'il estimait que, dans les conditions où il est actuellement présenté, le Code pénal n'aurait pas 500 votants aujourd'hui à Genève.

Si, dans de telles conditions, vous voulez encore priver le juge de la possibilité d'appliquer le sursis à l'amende, vous rendez évidemment le Code pénal fédéral de plus en plus inacceptable. Si tel est le désir secret de ceux qui font ces propositions, ils arriveront directement à leur but. Nous disons qu'il serait injuste et inadmissible, pour nous, fraction socialiste du Conseil national, d'admettre la proposition de la minorité.

**Hunziker:** In der Frage, die uns beschäftigt, habe ich von Anfang an den Standpunkt eingenommen, den heute auch der Ständerat einnimmt. Ich bin der Auffassung, dass es keinem Bedürfnis entspricht, das Prinzip der bedingten Verurteilung auch auf die Geldbussen auszudehnen. Schon aus praktischen Gründen nicht. Das neue Strafgesetz weist nun einen so weiten Strafrahmen auf, es gibt dem Richter eine solche Freiheit in der Beurteilung der Tatbestände, dass es ihm möglich ist, bei der Strafbemessung in der Busse alle Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Vermögensverhältnisse: man kann bis auf 1 Fr. Busse hinuntergehen; die Familienverhältnisse: alle Möglichkeiten sind vorhanden, um die Verhältnisse des Angeklagten zu berücksichtigen. Ich glaube deshalb, die Praxis kann das Institut der bedingten Verurteilung für die Geldbussen sehr wohl entbehren.

Auch prinzipiell scheint es mir nicht einem Bedürfnis zu entsprechen, dass bei Geldbussen die bedingte Verurteilung eingeführt wird. Die bedingte Verurteilung ist ja, wie Herr Ast richtig ausgeführt hat, eigentlich deshalb eingeführt worden, um einem bisher Unbescholtenen eine entehrende Strafe vorläufig und auf Probezeit zu ersparen. Das ist nun aber weiss Gott bei einer Geldbusse nicht der Fall. Die bedingte Verurteilung ist nur bei der Freiheitsstrafe für diejenigen Leute, die noch Ehrgefühl haben, nötig und nützlich. Der Richter erhält die Möglichkeit, die bedingte Verurteilung zu verfügen, um zu sehen, ob der Mann in der Probezeit sich gut halte und sich ihrer würdig erweise. Allein bei der Frage der Geldbusse fällt dieses Moment, das für die bedingte Verurteilung doch in erster Linie massgebend ist, ausser Betracht. Man könnte höchstens darauf hinweisen, dass nach dem Strafgesetz die Geldbusse, wenn sie nicht bezahlt wird, auch in Gefangenschaft umgewandelt werden kann. In dieser Beziehung hat wirklich der bisherige Entwurf eine Lücke aufgewiesen; Sie haben aber gestern einen Antrag von Herrn ab Yberg und Mitunterzeichnern zur Kenntnis genommen, der auch in dieser Beziehung nun noch eine Milderung des Strafrechtes einführen will, indem gesagt wird, dass die Umwandlung der Geldbusse in Gefängnis nur dann erfolgen soll, wenn die Bezahlung verschuldeter Weise ausbleibt. Infolgedessen ist auch dieser Grund, der in meinen Augen allein noch für die bedingte Verurteilung bei Geldbussen sprechen würde, dahingefallen.

Mein Hauptbedenken gegen das Institut der bedingten Verurteilung bei Geldbussen ist indessen, dass mit der Zeit dadurch eine noch grössere Unsicherheit in unsere ganze Rechtspflege eingeführt würde. Bei allen Vergehen würden die Herren Verteidiger als Eventualantrag die bedingte Verurteilung beantragen, schliesslich noch bei Automobilbussen und ähnlichem, mit dem Hinweis darauf, dass der Mann doch unbescholten und noch nicht vorbestraft sei und der bedingten Verurteilung würdig sei usf. Das brächte einmal schon für den Richterstand eine Unsicherheit, deren Grad man heute vielleicht noch nicht abschätzen kann. Es brächte aber auch für das rechtsuchende Publikum, das vor den Richter zitiert wird, eine Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtspflege. Es würde schliesslich allgemeine Auffassung, der Richter

könne ja urteilen, wie es ihm beliebt; er könne die bedingte Verurteilung auch für 5 Fr. aussprechen usf. Ich möchte deshalb namentlich aus dieser Erwägung heraus davor warnen, das Prinzip der bedingten Verurteilung, das ja bei entehrenden Strafen richtig und am Platze ist, auch auf die Geldbussen auszudehnen.

Die bedingte Verurteilung bei Geldbussen würde überdies eine ganz minutiöse Führung der Strafregister notwendig machen. Meine Erfahrung geht dahin, dass das Strafregister in bezug auf die Geldbussen wie auch auf die übrigen Strafen sowohl für das Inland als für das Ausland nicht so zuverlässig ist, wie es sein müsste, wenn die bedingte Verurteilung für Geldbussen eingeführt werden wollte. Es kommt sehr viel vor, dass Strafen, die von den Gerichten des Inlandes und des Auslands ausgefällt werden, dem eidgenössischen Strafregisteramt nicht mitgeteilt werden. Wenn dann die Frage der bedingten Verurteilung noch bei sämtlichen Bussen eingeführt wäre, dann wird die Führung des Strafregisters noch viel komplizierter und für die Rechtspflege noch viel schwieriger. Es müsste in Bern eine Stelle geschaffen werden, die dauernd verfolgt, welche Geldbussen in der ganzen Schweiz bedingt ausgefällt worden sind; jedesmal wenn der Mann wieder vor dem Richter erscheint, müsste festgestellt werden, ob er irgendwo schon bedingt mit einer Busse verurteilt worden sei, und je nachdem müsste die bedingt ausgesprochene Busse nachträglich noch vollzogen werden. Sie sehen, welchem Bureaukratismus nur diese eine Bestimmung für die Strafrechtspflege rufen wird, einem Bureaukratismus, der sich m. E. bei Geldbussen, die sich ja meistens in bescheidenem Rahmen bewegen, gar nicht lohnt.

Ich glaube, wenn Sie nachher bei Art. 46 den Antrag von Herrn ab Yberg annehmen, der übrigens dem Militärstrafgesetz mehr oder weniger entspricht, und erklären, dass die Umwandlung von Geldbusse in Gefangenschaft nur dann stattfinden solle, wenn die Nichtbezahlung auf einem Verschulden des Verurteilten beruht, dann glaube ich, ist wirklich die bedingte Verurteilung bei Geldbusse überflüssig. Sie können mit dem Verzicht darauf eine Differenz mit dem Ständerat aus dem Wege schaffen, aber auch eine Differenz mit dem Volksempfinden weiter Kreise. Ich empfehle Ihnen daher Zustimmung zum Ständerat.

**Bundesrat Häberlin:** Gestatten Sie mir, den Vorschlag des Bundesrates kurz zu begründen. Sie kennen ja seine Stellungnahme, die auch meine persönliche ist. Ich will mich dabei an die Weisung des Herrn Präsidenten halten und nur von der Frage sprechen, ob auf Bussen der bedingte Strafaufschub angewendet werden soll. Immerhin gestatte ich mir zu bemerken, dass ich mit dem Nationalrat für 5 statt für 10 Jahre Frist in Al. 2 und mit dem Ständerat für Umstellung von Ziff. 2 und Ziff. 3 bin. Ich brauche dann nachher das Wort dazu nicht mehr zu ergreifen.

Nun die Frage: Soll der bedingte Strafaufschub auch auf Geldbussen des neuen Strafgesetzbuches angewendet werden? Ich unterstreiche, weil das Strafgesetzbuch die Vorschrift enthält, dass die Geldbusse in jedem Falle den Vermögensverhält-

nissen des Verurteilten angepasst werden muss und keine Minimalbussen kennt, wie Herr Ast ja bereits ausgeführt hat.

Die Stellungnahme der beiden Räte war verschieden; sie war verschieden in den verschiedenen Vorlagen, im Militärstrafgesetzbuch, im bürgerlichen Strafgesetzbuch und im Bundesstrafprozess. Bei dieser Vorlage erinnere ich daran, dass Sie mit einer Mehrheit von 70 zu 54 Stimmen sich für die Ausdehnung auf Busse ausgesprochen haben. Der Ständerat hat sich mit einer Mehrheit von 28 gegen 5 Stimmen, also nahezu mit Einmütigkeit, gegen die Ausdehnung auf Busse ausgesprochen. In Ihrer Kommission haben Sie ein Stimmenverhältnis von 12 zu 11. Wenn sich der Herr Vorsitzende nicht in seiner kolossalen Bescheidenheit der Stimme enthalten hätte, würden Sie das Resultat 12 zu 12 haben. Er hat sich immer gegen die Ausdehnung auf Busse ausgesprochen. Er wird Ihnen das heute bestätigen, so dass ich Ihnen nicht mit einer Konjektur, sondern mit der Wahrheit dienen kann.

Herr Farbstein hat in seinem Votum an Ihre Psychologie und Ihr menschliches Gefühl appelliert und an den Mangel meiner praktischen Erfahrung erinnert. Ich bin leider seit bald 14 Jahren Ihr Diener an dieser Stelle und infolgedessen der forensischen Praxis entwachsen. Aber ich habe mich auch an dieser Stelle hie und da mit dieser Praxis befassen müssen. Ich habe die Statistik und die verschiedenen Blätter für Gesetzgebung und Rechtsprechung verfolgt und glaube, doch einigermaßen mit den Anforderungen der Praxis in Fühlung geblieben zu sein; denn ich war nie ein grosser Wissenschaftler, sondern ein Mann der Praxis auf juristischem Gebiete.

Nun gebe ich Ihnen ja zu, dass es richtig ist, wenn Herr Farbstein Ihnen sagt, ein anständiger Mensch empfinde es als ausserordentlich unangenehm, überhaupt bestraft zu sein. Hoffentlich, meine Herren! Aber wenn Herr Farbstein nun weiter sagt, es zeuge von einer hohen moralischen Weltanschauung, wenn das einer empfinde, so ist das wohl ein bisschen übertrieben. Es zeuge von einer hohen moralischen Weltanschauung, wenn es einer nicht gern hat, dass er mit 20 Fr. Busse bestraft worden sei! Etwas ganz anderes ist es, wenn es einer als beschämend empfindet, mit einer Freiheitsstrafe bedacht worden zu sein, die ihn in der Abwicklung mit Verbrechern zusammenführt. Da ist es gerechtfertigt, dass man dem Mann, sofern er bis dahin ein anständiger Mensch gewesen ist, das Minderwertigkeitsgefühl erspart, das ihn in solcher Gesellschaft ergreifen muss. Davon hat ja auch die Bewegung für den bedingten Strafaufschub ihren Ausgang genommen. Wir wollen aber nicht so weit gehen, wie Herr Farbstein; sonst kommt er auf den gleichen Standpunkt, wie der heute vielleicht berühmteste französische Dichter, Paul Valéry, der sagt, das Institut der Strafe sei überhaupt etwas Unmoralisches, weil einer dadurch seine innere Sühne abkaufen könne. Man solle den Verbrecher nur innerlich sühnen lassen; sonst denke er, er habe nun abgebusst und könne wieder von neuem anfangen. Er brauche bloss darauf zu achten, dass er nicht wieder erwischt werde. — Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Herr Farbstein, wenn er Herrn Grünfelder zuruft: Richtet nicht, auf

dass Ihr nicht gerichtet werdet! — Mit diesem Gedanken können Sie das ganze Strafgesetz in einer Schublade versorgen.

Ich war vielleicht nicht von allem Anfang an für den bedingten Strafaufschub. Ich bin aus der klassischen Schule von Wach und Binding in Leipzig hervorgegangen; aber ich habe mich von der Praxis belehren lassen, dass für die Freiheitsstrafe das Institut des bedingten Strafaufschubes erwünscht sei. Selbstverständlich wenden wir ihn nicht für die schweren Freiheitsstrafen an. Wenn man in Genf bis zu einer Strafe von 5 Jahren geht, so ist das offenbar zu weit gegriffen. Wo schwere Strafen, vor allem Zuchthaus, in Frage kommen, steht der Strafzweck der Abschreckung im allgemeinen an erster Stelle. Da muss auf die Andern eingewirkt werden. Da ist es viel wichtiger, dass die Andern nicht im Glauben an die sittlich-rechtliche Ordnung erschüttert werden, als dass wir den Einen vielleicht bessern, vielleicht aber auch nicht. Die Kürze der Freiheitsstrafe ist in der Regel ein Zeichen dafür, dass die moralischen Grundlagen des Delinquenten nicht so schlecht sind, dass es sich vielleicht um eine einmalige Entgleisung handelt, die in der Leidenschaft begangen ist, vielleicht im Spiel, vielleicht unter sexueller Anreizung, vielleicht auch unter der Wirkung eines Tropfens Alkohol, dass es sich also um einen Mann handelt, der bis dahin unverdorben war. Diesem Mann soll man es ersparen, dass er im Gefängnis in eine Gesellschaft muss, wo er vielleicht schlechter wird.

Aber spielen alle diese Erwägungen eine Rolle für eine Geldbusse, die dem Verschulden und dem Leistungsvermögen des Delinquenten angepasst sein muss? Warum soll man da nicht vollziehen können? Die Busse muss einer ja leisten können. Warum soll die Sühne nicht geleistet werden, wenn jene anderen Beigaben der Verderbnis nicht befürchtet werden müssen? Da steht nun doch der Ernst des Gesetzes in Frage. Wenn Sie hier den bedingten Strafvollzug eintreten lassen wollen, weil es einem Manne unangenehm ist, vor den Richter gestellt und im Strafregister erwähnt zu werden, dann fälschen Sie das Strafgesetz und seinen Wert. Von einer Existenzgefährdung ist hier überall nicht die Rede. Wir haben ja, wie es schon gesagt worden ist, nicht die Minimalbussen, die unter Umständen hart sein könnten. Wo wir sie noch in Nebengesetzen haben, können wir auch mit besondern Bestimmungen nachhelfen.

Man hat früher auch das Argument angeführt, man wolle vermeiden, dass der Mann im Strafregister aufgeführt werde. Das sei für ihn eine schwere Belastung. Das stimmt ja nun schon insofern nicht, als auch der bedingte Strafaufschub im Strafregister eingetragen wird. Es ist hier kein gegenteiliger Standpunkt vertreten worden, und es liegt keine Differenz mit dem Ständerat vor. Nach Art. 378, Abs. 3, werden diese Strafen eingetragen und müssen so lange eingetragen bleiben, bis die Probezeit abgelaufen ist, die ja regelmässig auferlegt wird, also sagen wir durchschnittlich 2—3 Jahre. Nach 10 Jahren kann auch der definitiv Verurteilte auf Grund von Art. 377 die Löschung verlangen. Ich habe schon im Ständerat gesagt: „Wenn Sie daran Anstoss nehmen, dass man erst

nach 10 Jahren die Löschung einer solchen Strafe verlangen kann, dann setzen Sie die Frist auf 5 Jahre oder meinetwegen auf 3 Jahre herab; denn ich gebe zu, bei derartigen Delikten, die mit einer blossen Geldbusse geahndet werden können, ist es nicht von grossem Belang, dass der Mann 10 Jahre lang im Strafregister geführt wird.“ Ich habe aber im Ständerat auch beigefügt, ich sei überzeugt, dass nicht 1 % die Löschung verlangen werde, weil das ja viel mehr Spektakel mache, als wenn einer gar nichts sagte. Darum bitte ich Sie, zurückzukehren zum Ausgangspunkt des Strafrechtes, zur Tendenz des Strafgesetzes, die doch ist, dass wir für begangenes Unrecht eine adäquate Sühne eintreten lassen, dass wir damit wohl auch bessern, dass wir aber unter Umständen die Andern auch abschrecken wollen.

Man hat gesagt, die Erfahrungen der Kantone, die den bedingten Strafaufschub auf die Geldbusse ausgedehnt haben, seien gut. Die Leute hätten sich während der Probezeit meist gut gehalten. Ist es auch ein Zeichen hoher moralischer Weltanschauung, wenn einer, der bestraft worden ist und dem die Busse geschenkt wird, es zwei Jahre aushalten kann, ohne von neuem vorsätzlich zu sündigen? Haben wir eine Statistik, aus der wir feststellen können, ob die Leute nach 3 Jahren Probezeit nicht wieder angefangen haben? Haben wir aber namentlich eine Statistik darüber, wieviele andere nicht mehr abgeschreckt werden vor derartigen kleinen Delikten, wenn sie zum vornherein wissen: „Das erste Mal wird man ja nicht bestraft!“ Nein, wir haben keine Statistik und wir können sie nie erhalten! Unser Verstand und unsere Ueberlegung müssen uns sagen, dass mit einer systematischen Untergrabung des Strafgesetzes diese Folgen unweigerlich eintreten müssen.

Um des Ernstes willen, der hier in Frage steht, bitte ich Sie, nicht der sog. Kommissionsmehrheit, sondern der sog. Kommissionsminderheit zu folgen und dem Ständerat zuzustimmen. Das Argument, dass der Ständerat vielleicht nicht so leicht Ihrer Meinung sein würde, ist eine Nebenerwägung. Er hat mit 28 gegen 5 Stimmen beschlossen. Ich glaube nicht, dass er seinen Beschluss umkehren wird. Vielleicht darf man das doch auch mitberücksichtigen.

**M. de Mural:** A un moment où j'étais absent de cette salle, M. Dicker s'est plaint, paraît-il, d'une observation que j'ai faite ce matin en constatant qu'il n'était peut-être pas extrêmement bien placé, étant donné ses origines russes, pour nous donner des conseils en ce qui concerne le parlementarisme, et la démocratie.

C'est tout ce que j'ai dit. Je n'ai jamais songé à prétendre que M. Dicker n'aurait pas le droit de parler dans cette salle. Et je m'empresse de dire que pour la question qui nous occupe aujourd'hui, je suis pleinement d'accord avec ce que M. Dicker a exposé tout à l'heure, en ce qui concerne le sursis.

J'ai entendu avec beaucoup d'intérêt ce qu'a dit M. le conseiller fédéral Häberlin. Mais je retiens que l'argument de M. Farbstein concernant l'inscription au casier judiciaire des peines d'amende, sans sursis a sa portée. Il est certain qu'il n'est pas indifférent qu'une peine d'amende reste inscrite

au casier judiciaire pendant 10 ans. M. le conseiller fédéral nous a bien fait espérer un abaissement de ce délai jusqu'à 5, éventuellement 3 ans. Nous en acceptons l'augure; mais pour le moment ce n'est pas encore le cas. Un homme condamné à l'amende restera pendant longtemps avec cette condamnation à son passif, tandis que s'il est condamné avec sursis à une peine privative de liberté, sa condamnation sera rayée très rapidement.

Où je suis pleinement d'accord avec M. Dicker, c'est lorsqu'il vous dit que l'adoption du point de vue du Conseil des Etats aurait pour effet de rendre le code pénal suisse très difficilement acceptable en Suisse romande.

Nous avons fait à cet égard en Suisse romande, et dans le canton de Vaud en particulier, des expériences favorables. Nous avons le sursis à l'exécution des peines, pour l'amende, déjà avant l'adoption du code de 1931; on n'a pas hésité à reprendre dans ce nouveau code pénal l'institution du sursis en ce qui concerne l'amende. C'est l'article 54.

«Lorsqu'un inculpé est condamné à l'amende, à la réclusion ou à l'emprisonnement, dans ces deux derniers cas pour six mois au plus, le juge peut, si le condamné lui en paraît digne et si celui-ci n'a été frappé en Suisse ou à l'étranger, dans les vingt ans qui ont précédé l'ouverture de l'enquête, d'aucune peine privative de liberté pour une infraction intentionnelle prévuc par la loi fédérale ou par la loi vaudoise, ordonner qu'il soit sursis à l'exécution de la peine.»

Je le répète, — et il semble que cette constatation a tout de même une certaine valeur, — les expériences faites dans le canton de Vaud à cet égard ont été bonnes. On s'est bien trouvé d'avoir prévu d'emblée le bénéfice du sursis aussi pour l'amende.

Nous n'avons pas en ce moment à nous occuper d'une affaire politique. Ce n'est pas une question politique que nous avons à trancher; c'est une question de droit et d'équité. Il nous paraît, quant à nous, et sur les expériences faites en Suisse romande, qu'au point de vue du droit et de l'équité, il est convenable et juste de prévoir le sursis à l'exécution de la peine de l'amende, tout comme pour les peines privatives de liberté.

On sait dans cette salle que je ne suis pas le moins du monde un partisan enthousiaste du code pénal fédéral; mais je n'ai jamais pensé qu'il faille prendre position à l'égard des dispositions de ce code aux fins de le rendre pire; je me suis efforcé au contraire, pour ma faible part, de faire en sorte qu'il soit le moins mauvais possible. Je crois que, si vous voulez rendre le code pénal impopulaire en Suisse romande, vous n'avez qu'à adhérer à la proposition du Conseil des Etats, et refuser le bénéfice du sursis en ce qui concerne l'amende.

**Gasser:** Es ist natürlich für den Laien recht schwierig, sich zu der vorliegenden juristischen Frage zu äussern. Aber da sie auch ihre rein menschliche Seite hat, erlaube ich mir, dazu einige Bemerkungen zu machen.

Für den Laien hat es etwas Stossendes, dass die Wohltat der bedingten Verurteilung nur denjenigen Delinquenten zugute kommen soll, die sich eines schwereren Vergehens schuldig gemacht haben,

aber nicht denjenigen, die nur ein kleines Vergehen begangen haben. Man sieht nicht ein, weshalb hier ein Unterschied gemacht werden soll; denn die Bussen sind für die Betroffenen unter Umständen auch eine recht schwere Strafe. Ich habe hier den ersten und zweiten Bericht des Bundesrates über die Begnadigungsgesuche vor mir, die wir nächsten Donnerstag in der vereinigten Bundesversammlung zu behandeln haben. Es sind nicht weniger als 162 Gesuche. Davon beziehen sich etwa zwei Dutzend auf eine Gefängnisstrafe, während sich die grosse Mehrheit auf Geldbussen bezieht. Es handelt sich dabei um Geldbussen, von 100, 50, 20 oder 10 Franken. Welche Bedeutung diese kleinen Bussen für die betreffenden Verurteilten besitzen, kann man am besten daraus ermessen, dass sie deshalb an die hohe Bundesversammlung ein Begnadigungsgesuch einreichen. Wäre es nicht viel besser gewesen, wenn die Richter, als sie die Bussen zu verhängen hatten, die Möglichkeit gehabt hätten, die bedingte Verurteilung auszusprechen, das heisst in jedem Fall zu prüfen, ob die bedingte Verurteilung am Platze sei oder nicht? Ich bin überzeugt, dass in vielen Fällen, wo wir dazu kommen, das Begnadigungsgesuch gänzlich oder teilweise zu bewilligen, der Richter die bedingte Verurteilung angewendet hätte, weil sie am Platze gewesen wäre. Es ist von Herrn Hunziker das Bedenken geäussert worden, dass dadurch eine gewisse Unsicherheit in die Rechtspraxis hineinkomme. Ich glaube das nicht, ich traue den Richtern zu, dass sie in der Lage sind, in jedem Fall einzeln in gerechter Weise zu entscheiden, ob die bedingte Verurteilung am Platze sei oder nicht. Der Richter ist ja nicht gezwungen, sie anzuwenden; wir wollen ihm bloss die Möglichkeit dazu geben. Es ist immer noch die beste Rechtssprechung, wenn der Richter die Kompetenz hat, so zu handeln, wie er nach seiner innersten Ueberzeugung handeln muss. Aber wenn Sie ihm von vornherein die Kompetenzen verweigern, dann kann er sie auch nicht anwenden, und dann wird oft Unrecht geschaffen, besonders gegenüber armen Leuten, denen eine Busse von 20 oder 30 Franken etwas bedeutet.

Nun wendet man ein, der Richter sei nach dem Gesetz in der Lage, die Busse nach den ökonomischen Verhältnissen des Delinquenten abzustufen. Gewiss ist das ein Fortschritt, den wir begrüßen, aber Sie wissen auch, wie sich das in der Praxis auswirkt. Die Vermögensverhältnisse sind kolossal verschieden. Nehmen wir an, es bestehe ein Unterschied etwa im Verhältnis 1 zu 1000. Glauben Sie, dass auch die Bussen entsprechend abgestuft werden? Ich glaube das nicht. Und deshalb sollte man den bedingten Strafvollzug auch auf die Bussen ausdehnen, wie das im Kanton Zürich schon jahrelang der Fall ist, und damit vermeiden, dass dort und in andern Kantonen, die in dieser Hinsicht fortschrittlicher sind als das neue Gesetz, eine grosse Gegnerschaft entsteht. Auch von diesem Standpunkt aus sollten Sie sich überlegen, ob Sie dem Antrag des Bundesrates folgen wollen.

**M. Delatena:** Je partage la manière de voir de MM. Dicker et de Muralt. Je me rallie en effet complètement à l'idée de prévoir le sursis, non seulement en cas de condamnation à l'emprisonnement,

mais encore à l'amende, et cela, pour trois raisons fondamentales.

La première raison est que, par le sursis, il s'agit d'empêcher la création d'un casier judiciaire pour le condamné. On veut préserver son avenir. C'est la raison pour laquelle toutes les législations ont prévu le sursis. Or, si l'on veut préserver l'avenir d'un condamné, il faut prévoir le sursis, non seulement en cas de condamnation à l'emprisonnement, mais encore à l'amende; c'est logique.

La seconde raison est qu'il ne faut pas oublier que la condamnation à l'amende, si l'amende n'est pas payée, est convertible en détention. Par conséquent, en dernière analyse, nous arrivons à une peine privative de liberté. Il est donc logique aussi, à ce deuxième point de vue, de prévoir le sursis en cas de condamnation à l'amende.

La troisième raison est qu'il y a dans le code bien des cas où l'on prévoit non seulement l'emprisonnement, mais encore l'amende. Prenons un exemple: l'art. 123 du Code pénal fédéral concerne le détournement. Cet article prévoit que l'inculpé peut être condamné à la prison ou à l'amende. Si le juge applique la peine d'emprisonnement, il pourra faire bénéficier le condamné du sursis: si, par contre, on inflige l'amende, ce même condamné ne pourra pas bénéficier de la faveur du sursis. Il y a là quelque chose d'illogique qui justifie incontestablement mon observation.

J'estime donc que l'on doit prévoir le sursis non seulement en cas de condamnation à l'emprisonnement, mais aussi à l'amende. C'est la première fois que nous introduisons la notion du sursis dans une loi fédérale. Quant à moi, je regrette profondément que cette notion n'existe pas dans les dispositions pénales des lois fédérales. Nous sommes liés par ces dispositions du droit fédéral. Le juge est obligé de condamner souvent à des amendes excessives sans pouvoir traiter le délinquant comme il pourrait l'être en application du droit cantonal. C'est illogique.

Je me permets de signaler le fait que si le Code pénal fédéral devait échouer au vote populaire, je me réserverais de déposer une motion pour demander l'introduction du régime du sursis dans l'application de toutes les lois pénales fédérales.

**M. Crittin:** Je crois pouvoir me ranger au nombre des membres du Parlement qui ne prennent pas souvent la parole; c'est pourquoi je m'autorise à présenter quelques observations sur la question qui retient votre attention, en ce moment, bien que de nombreux orateurs se soient déjà prononcés.

Je voudrais noter avant tout que nous sommes quasi unanimes à admettre le principe du sursis. C'est dire par là que nous sommes tous d'avis que, dans le sursis, il faut voir des considérations d'humanité et de pitié qui doivent inspirer la véritable administration d'une justice pénale.

La divergence porte donc uniquement sur le point de savoir s'il faut étendre le sursis à l'amende. Les adversaires de cette extension font valoir avant tout que l'amende est une peine légère qui ne justifie pas le sursis. Vous allez voir que ce n'est pas le cas. On peut même dire que dans la

plupart des cas, l'amende, aujourd'hui, est une peine tout aussi lourde que l'emprisonnement pour quelques mois. D'autre part, dans le zèle que déploient les adversaires de l'extension du sursis à l'amende, je crois discerner leur souci des intérêts du fisc. Ils savent qu'il n'y a pas mal d'amendes prononcées par les tribunaux et que c'est autant d'argent qui tombe dans la Caisse de l'Etat. Je comprends les sentiments de ceux qui sont responsables des finances publiques, mais je crois qu'il commettent une grave erreur, car la justice pénale doit toujours la même et s'inspirer des mêmes considérations, qu'elle aboutisse à une peine privative de liberté ou à une amende.

Je vous l'ai dit tout à l'heure, l'amende telle que prévue par les divers codes pénaux actuellement en vigueur, par le projet de code pénal et surtout par les nombreuses lois fédérales, constitue une peine lourde, parce qu'elle ne se traduit plus par quelques francs ou par quelques dizaines de francs, mais bien par des centaines ou même des milliers de francs. Nombreuses sont les lois fédérales qui prévoient des amendes de 500 à 1000 et même au delà de 10 000 francs. Ceux donc qui considèrent l'amende comme une peine légère se trompent. Je voudrais, d'autre part, indiquer ce que j'ai pu constater dans mon canton, où l'on n'applique pas le sursis à l'amende. Il arrive souvent qu'une amende même inférieure à 500 francs se traduit par la délivrance d'un acte de défaut de biens. Vous devinez les conséquences de cette sanction. A tort ou à raison, les gens qui sont sous le coup d'un acte de défaut de biens sont considérés comme des citoyens de seconde cuvée. Ils sont l'objet de fâcheuses préventions. Sans compter que des lois cantonales disposent que les citoyens qui délivrent acte de défaut de biens ensuite de faillite ou de saisie infructueuse sont privés de leurs droits politiques. Dans un pays de démocratie comme le nôtre, où l'exercice de ces droits constitue une des prérogatives essentielles du citoyen, comment ne pas admettre qu'une telle sanction est extrêmement dure?

Aussi bien, dans les cantons où le sursis étendu à l'amende n'existe pas, les tribunaux se voient obligés d'appliquer la peine d'emprisonnement au lieu de l'amende. Il y a là une anomalie à laquelle il faut mettre fin.

Il en existe d'autres encore. Mettons le cas d'un voleur d'objets de moindre valeur. Il sera condamné à une amende. Comme il n'y a pas de sursis pour cette peine, le condamné la subira intégralement. Au contraire le voleur qui aura soustrait quelques milliers de francs sera en général puni d'une peine privative de liberté d'une durée d'un mois, deux mois ou six mois. Si les conditions requises sont remplies, il sera mis au bénéfice du sursis et par conséquent il ne subira pas sa peine. C'est sans doute ce qui fait dire que, parfois, la justice punit les petits voleurs et laisse courir les trousseurs de grands chemins!

Par ailleurs, il y a des condamnés auxquels on afflige la double peine de l'emprisonnement et de l'amende. Le condamné n'a pas à subir la première, cependant la plus grave, parce qu'il bénéficiera du sursis. En revanche, il subira la peine de l'amende. Il y a là une dissociation de la peine fort

regrettable au point de vue de l'efficacité de la répression.

Enfin, lorsqu'il y a un auteur et un complice, on appliquera, en général, à l'auteur la peine de l'emprisonnement, parce que l'on considère l'auteur comme plus coupable que le complice. A ce dernier, on infligera une amende. Or, si l'on fait jouer le sursis en ce qui concerne la peine privative de liberté, on arrive à ce résultat que l'auteur, considéré comme plus coupable, ne subit pas de peine, tandis que le complice, considéré comme moins coupable, doit en subir une.

Une autre conséquence plus déplorable encore. Le condamné qui se sera vu infliger quelques mois d'emprisonnement aura, après une période de 5 ans, un casier judiciaire vierge. Celui qui, au contraire, aura été condamné à une amende aura pour toujours un casier judiciaire chargé, ce qui équivaut à une flétrissure durant sa vie entière.

N'oublions pas non plus que, jeudi, nous allons nous trouver, comme à l'ordinaire, en présence de nombreux recours en grâce. Vous avez certainement constaté que la plupart de ces recours concernent des amendes, dont beaucoup en application de la loi sur la chasse, loi excellente dans son principe, mais qui prévoit des amendes très élevées. N'avons-nous pas vu, au cours de précédentes sessions, plusieurs de nos collègues prendre la défense de ces condamnés? Si nous accordions au juge le droit d'appliquer le sursis à l'amende, l'Assemblée fédérale n'aurait pas, chaque année, à statuer sur une centaine de recours en grâce.

J'en ai dit assez. Je crois avoir rempli mon but, qui était de vous signaler les conséquences regrettables qu'entraîne, dans la pratique, l'impossibilité de prononcer le sursis en ce qui concerne l'amende.

En terminant, je voudrais rappeler l'opinion de celui qui fut le principal artisan du projet de code pénal que nous discutons: M. le Professeur Logoz, partisan du sursis que nous défendons en ce moment, et, à juste titre, considéré comme l'un des plus grands pénalistes suisses.

En matière pénale, a-t-il dit, il n'y a qu'une seule virginité à laquelle on porte atteinte aussi bien par la condamnation à une peine privative de la liberté qu'à une amende.

Par ces considérations, j'ai l'honneur de vous prier de vous rallier à l'opinion de la majorité de la commission en adoptant l'extension du sursis à l'amende.

**Seiler, Berichterstatter:** Herr Bundesrat Häberlin hat Ihnen auseinandergesetzt, dass in der Kommission das Stimmenverhältnis 12 zu 11 war und dass es 12 zu 12 gewesen wäre, wenn der Präsident mitgestimmt hätte. Da ich nun einmal zitiert worden bin, möchte ich auseinandersetzen, weshalb ich, wenn ich gestimmt hätte, dem heutigen Minderheitsantrag zugestimmt hätte. Wir kommen eben mit verschiedenen Auffassungen hierher. Im einen Kanton ist der bedingte Strafvollzug auf Bussen ausgedehnt, und man findet das vorzüglich, in einem andern Kanton ist das nicht der Fall, und dort findet man, es sei unzulässig, diese Ausdehnung auch auf Bussen vornehmen zu lassen. Herr Dicker hat Ihnen

gesagt, in Genf seien ohnehin keine 500 Stimmberechtigten, welche für das Schweizerische Strafgesetzbuch stimmen. Es hätte mich interessiert, zu erfahren, wie stark diese 500 dann vermehrt würden, wenn wir hier den bedingten Strafvollzug auf Bussen ausdehnen. (**Dicker:** Dreimal.) Wir wollen sehen. Wir konstatieren also, dass verschiedene Auffassungen vorhanden sind.

Nun sind wir dazu da, hier eine einheitliche Meinung zu formulieren. Ich habe allerdings die Befürchtung, dass diese Differenz sich weiterziehen könnte. Sie haben gehört, mit welchem grossem Mehr der Ständerat an der Streichung des bedingten Strafvollzuges festgehalten hat. Wenn Sie heute an Ihrer Stellungnahme festhalten, wird es sich letzten Endes fragen, wer nachgeben soll. Ich wage da nicht zu prophezeien, ich wage auch nicht zu bestimmen, wer der Gescheitere sein wird. Hier handelt es sich für mich nur darum, Ihnen einige Gründe darzulegen, weshalb ich immer noch der Meinung bin, dass es nicht nötig ist, den bedingten Strafvollzug auf die Bussen auszudehnen. Die Frage ist nicht von so enormer Tragweite, wie es Ihnen dargestellt worden ist. Es ist mit Recht erklärt worden, dass der Ausgangspunkt für die Einführung des bedingten Strafvollzuges der Gedanke war, dass ein zu kurzer Gefängnisstrafe Verurteilter nicht in die Strafanstalt wandern solle, dass er dort nicht mit Elementen zusammenkommen solle, die ihn höchstens noch verderben könnten. Ich frage mich aber, ob in einzelnen Kantonen der bedingte Strafvollzug überhaupt eingeführt worden wäre, wenn man von Anfang an das Begehren gestellt hätte, er müsse auch auf die Bussen ausgedehnt werden.

Nun habe ich die Auffassung, dass die Sache doch nicht von so enormer Bedeutung ist. Wir haben einen Art. 45, in welchem bestimmt wird, dass der Richter den Betrag der Busse je nach den Verhältnissen des Täters festsetzt, so festsetzt, dass er durch die Busse die Strafe erleidet, die seinem Vermögen angemessen ist. Für die Festsetzung der Höhe der Busse sind namentlich von Bedeutung sein Einkommen und Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit. Der Richter soll also schon bei der Festsetzung der Busse auf die Verhältnisse des Verurteilten Rücksicht nehmen, und er wird je nachdem eine sehr niedrige Busse aussprechen können. Ich habe die Befürchtung, dass, wenn wir den bedingten Strafvollzug auf die Bussen ausdehnen, ständige Diskussionen in den Gerichten die Folge sein werden, Diskussionen darüber, ob er anzuwenden sei oder nicht. Ich möchte wirklich bitten, sich hier vor Uebertreibungen zu hüten. Eine Strafe sollte doch sein. Nehmen wir eine Ehrbeleidigung, eine Ohrfeige oder eine Automobilübertretung. Ist da dem Geschädigten, dem Verletzten, dem Beleidigten Rechnung getragen, wenn schliesslich der Täter bedingt zu einer Busse verurteilt wird? Auf diese Seite der Frage muss man eben auch Rücksicht nehmen. Es muss doch auch noch eine Sühne sein, und es muss beim Verletzten das Gefühl vorhanden sein, dass eine Sühne tatsächlich eintritt. Wenn die Bussen bedingt erlassen werden können, so ist dieses Gefühl beim Verletzten eben nicht vorhanden. Im weitern müsste man eigentlich nach den Voraussetzungen, welche

für die bedingte Verurteilung vorgesehen sind, in den meisten Fällen diese Wohltat eintreten lassen; denn wenn es sich um solche Delikte handelt wie Ohrfeigengeschichten, Ehrbeleidigungen usw., so wird in der Regel der Betreffende ein Vorleben aufweisen, das zur Anwendung berechtigt. Er wird keine Vorstrafe haben, es wird auch kein Schaden zu ersetzen sein usw.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, immer noch bei der Minderheit zu verbleiben. Wenn Sie dann noch bei der Umwandlung eventuell die Lösung annehmen, dass die Umwandlung in Gefängnis oder Haft nicht erfolgen soll, wenn ein zur Busse Verurteilter unverschuldet nicht bezahlen kann, dann denke ich, ist doch allen Verhältnissen Rechnung getragen. Ich habe die Auffassung, dass wir für das Strafgesetz eine richtige Lösung finden, wenn wir auch den berechtigten Gefühlen desjenigen, der den Richter in Anspruch nehmen musste, Rechnung tragen. Aus diesen Gründen bin ich für die Minderheit. Nun sehen Sie, wie stark die Meinungen geteilt sind, daraus, dass Herr Lachenal offenbar das Gegenteil von dem sagen wird, was ich gesagt habe.

**M. Lachenal, rapporteur:** Même si je n'avais pas eu l'intention de prendre la parole, vous m'accorderiez que l'aimable provocation de l'excellent président de notre commission m'y eût forcé. Rassurez-vous: je ne veux pas reprendre devant vous les arguments de la majorité de la commission, dont je suis, permettant le sursis pour l'amende. Par contre, je pense que nous n'avons pas à nous soucier de savoir si oui ou non le Conseil des Etats maintiendra sa décision et si la divergence se révélera particulièrement tenace. Cela ne m'intéresse pas par le moment. Nous devons maintenir notre opinion tant que nous pensons que nous avons raison. Plus tard, nous verrons qui devra céder. En attendant, je me permets de vous faire remarquer l'inconséquence de la thèse du Conseil des Etats qui, en même temps qu'il refuse le bénéfice du sursis à l'amende, crée une seconde divergence par la conversion en arrêts de police de l'amende impayée. Il est évident que si l'on veut convertir l'amende en arrêts de police, c'est que l'on tend à assimiler ces deux peines à un châtiment de même nature. Or personne ne conteste le bienfait du sursis quant aux arrêts; il n'y a donc pas de raison de le refuser pour une amende, surtout lorsqu'elle peut se transformer en arrêts.

Contrairement à l'opinion exprimée par M. le conseiller fédéral Häberlin, je ne crois pas que le sursis ait comme seul but et même comme principal but d'épargner au délinquant primaire le danger d'une contamination morale par d'autres prisonniers. Ce n'est pas uniquement pour éviter le contact avec les détenus que l'on a créé le sursis; non, on a aussi voulu faire confiance à l'homme qui s'est laissé entraîner pour la première fois à commettre un délit, peut-être sous l'influence de facteurs non irrémédiablement ancrés en lui. On s'est dit qu'en marquant une certaine mansuétude envers lui, on peut espérer qu'il comprendra la leçon. On n'a donc pas uniquement le souci de l'empêcher d'aller en prison; on lui a donné un avertissement salutaire et on espère qu'il le respectera. C'est donc dans un sens tout à fait subjectif que doit agir le sursis.

Mais alors, si nous posons la question sur ce terrain, il n'est pas possible, sous l'angle du sursis, de dissocier les diverses peines. Une forte amende est une peine souvent plus brutale, plus douloureuse qu'un bref emprisonnement. Et voici la preuve que ce que je vous disais tout à l'heure au sujet des contacts est juste; le danger de condamnation morale ne joue aucun rôle dans une peine de quelques jours d'arrêts ou de prison. Si l'on supprime ou suspend cette brève détention, c'est par simple esprit de pardon anticipé. Mais si un père de famille de modestes moyens est condamné à 5000 ou 10 000 frs. d'amende, la sanction est sévère, et il n'y a plus de raison, dans ce cas aussi, de ne pas appliquer le sursis.

Le meilleur argument qui ait été donné contre le sursis est celui invoqué par mon collègue, M. Seiler, à propos des amendes contre les automobilistes, mais il s'écroule devant la constatation que le juge n'est jamais obligé d'appliquer le sursis; il en a simplement la faculté.

Pour les délits de la loi sur les automobiles, homicide et blessures par imprudence, infractions au règlement sur la circulation, etc., si j'étais juge, je ne verrais pas d'inconvénient, selon les cas, à appliquer largement le sursis aux peines d'emprisonnement, mais dans la règle je le refuserais nettement aux peines d'amendes. N'oubliez pas que le sursis n'est pas obligatoire, et qu'il n'est pas solidaire dans son application à une double peine, c'est-à-dire que le juge qui prononcera à la fois la peine d'emprisonnement avec sursis, peut en même temps condamner à l'amende sans sursis; il aura donc le droit de dissocier l'application du sursis. Dès lors, vous devez laisser au juge précisément cette liberté d'appréciation sur laquelle l'esprit de notre nouveau Code pénal est basé en grande partie. Ses rédacteurs, ses promoteurs ont souvent mis en lumière cette qualité certaine de leur œuvre, par rapport aux codes pénaux cantonaux, à savoir une plus grande latitude donnée au juge. Maintenons cette élasticité, n'enlevons pas de la main gauche ce que de la main droite nous donnons au juge. Du moment que nous avons adopté le principe juste du sursis, nous devons faire confiance au magistrat, nous en rapporter à sa conscience, à sa sagesse, et nous dire qu'il n'en fera jamais mauvais usage.

Voilà les raisons pour lesquelles je suis partisan du sursis appliqué à toutes les peines, y compris l'amende, et pourquoi je vous prie de vous rallier aux conclusions de la majorité de la commission, quelque modeste en nombre qui soit cette majorité.

**Grünenfelder:** Gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort zu diesem Antrag der Minderheit. Herr Farbstein hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, dass Herr Bundesrat Häberlin nicht mehr Anwalt, nicht mehr Verteidiger, sondern Bundesrat sei. Herr Farbstein möge bedenken: es wächst der Mensch mit seinen höheren Pflichten. Damit kam Herr Bundesrat Häberlin auf den gegenteiligen Standpunkt, als wie ihn Herr Farbstein vertritt. Herr Farbstein hat hauptsächlich damit argumentiert, dass er sagte, es sei eine sehr unangenehme Sache, wenn einer ins Strafregister hineinkomme. An und für sich sind Sie von Herrn Bundesrat Häberlin bereits darüber aufgeklärt worden, was

dieser Eintrag zu bedeuten hat. Ich möchte aber die Ausführungen von Herrn Bundesrat Häberlin noch etwas ergänzen, indem ich konstatiere, dass dieses Strafregister eigentlich ein verschlossenes Buch ist und dass eine Eintragung in dieses Strafregister an sich nach aussen sehr wenig Bedeutung hat. Vergleichen Sie darüber den Art. 382 des Entwurfes. Dort ist gesagt, dass nur gerichtlichen und anderen Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf Ersuchen ein amtlicher Auszug aus dem Strafregister zu verabfolgen ist. An Privatpersonen dürfen keine Auszüge aus dem Strafregister abgegeben werden. Jedermann hat jedoch das Recht, seine Person betreffende Registerauszüge zu verlangen. Eine gelöschte Vorstrafe — das ist der Fall, den Herr Farbstein erwähnt hatte — darf nur Untersuchungsrichterämtern und Strafgerichten unter Hinweis auf die Löschung mitgeteilt werden, und nur dann, wenn die Person, über die Auskunft verlangt wird, in dem Strafverfahren beschuldigt ist. Wenn ich gesagt habe, dass das Strafregister für Privatpersonen und überhaupt für die Öffentlichkeit ein verschlossenes Buch sei, so können Sie das in diesem Text bestätigt finden. Auch wenn die Strafe dahingefallen ist, hat eine Büssung und Bestrafung eben doch stattgefunden, und das kommt allenfalls im Auszug zuhanden der strafrichterlichen Behörden zum Ausdruck, aber nicht in andern Auszügen. Wenn einer mit 20, 30 oder 50 oder auch 100 Franken Busse im Strafregister steht, hat das wenig, und sicher bei weitem nicht das zu bedeuten, was Herr Farbstein glauben machen wollte, indem er den Eindruck erweckte, als ob das ganze Wohl und Wehe eines Verurteilten davon abhängt, dass er im Strafregister ist. Wer nicht ins Strafregister will, der soll sich eben hüten, zu delinquieren. Der Staat hat Anspruch darauf zu registrieren, wenn ein Fehltritt begangen und bestraft worden ist, sei es dann eine Freiheitsstrafe — bedingt oder unbedingt — oder bloss eine Busse.

Im allgemeinen hat sich die Diskussion nach meinem Empfinden unter dem Gesichtswinkel abgewickelt, als ob wir es hier mit dem bedingten Straferlass von Bussen nach kantonalem Recht zu tun hätten. Die Kantone haben, wenigstens sehr viele von ihnen, Mindestbussen je nach der Schwere des Deliktes. Das ist etwas ganz anderes und der Ausgangspunkt daher ebenfalls ein anderer, als wenn wir das eidgenössische Strafgesetzbuch in Betracht ziehen, von dem Sie gehört haben, dass die Busse nach den persönlichen und ökonomischen Verhältnissen des Verurteilten abstufbar ist. Der Vermögenlose kann für dasselbe Delikt mit Fr. 5 Busse bestraft werden, wogegen der Reiche vielleicht 1000 Franken zu bezahlen hat. Wenn der Richter nach dieser gesetzlichen Vorschrift verfährt, dann betrachte ich es als widersinnig, zu sagen, die nach dem ökonomischen und persönlichen Verhältnissen ausgefallte Busse sei für den Betroffenen nicht tragbar, denn sie ist es, wenn sie nach der Gesetzesvorschrift ausgefällt wurde. Dann ist es aber auch nicht nötig, nebstdem auch noch den bedingten Strafvollzug zu gewähren.

Mit der Behandlung des bedingten Strafvollzuges sind wir überhaupt von der Idee, die dieser Institution zu Grunde liegt, abgekommen. Das hat



die ganze Diskussion bewiesen. Ursprünglich war der bedingte Strafvollzug, in England, nur für die Jugendlichen vorgesehen. Er ist dann auch in Belgien, Frankreich und Nordamerika im Anfang nur für die Jugendlichen und nie anders als für Freiheitsstrafen eingeführt worden, aus Gesichtspunkten, die im wesentlichen genannt worden sind. Man will einen sonst unbescholtenen Menschen vor den Schäden einer kurzen Freiheitsstrafe bewahren, die einerseits im Zusammenkommen mit verdorbenen Elementen und andererseits in der Erzeugung von Minderwertigkeitsgefühlen im Bestraften selbst bestehen können, weil er als einer, der eine Strafe abgesehen hat, als minderwertig angesehen werden könnte. Man will sein Ehrgefühl damit schonen. Dieser Gedanke liegt dem bedingten Strafvollzug zu Grunde, der sich infolgedessen auch nur auf die Freiheitsstrafe bezogen hat. Von all den genannten Nachteilen kann bei den Bussen nicht die Rede sein. Die Freiheitsstrafe entzieht den Verurteilten der Familie, seinem Verdienst, der freien Bewegung, während bei der Busse der Betroffene in der Familie bleibt, seinem Verdienst nachgehen kann usw. Die Strafe einer Busse wird bei weitem nicht so bewertet, wie die Freiheitsstrafe. Deshalb liegt insbesondere nach der Systematik des gegenwärtig vorliegenden Strafgesetzbuches kein Bedürfnis vor für die Einführung des bedingten Strafvollzuges bei den Bussen. Wollte man allgemein und trotz der Abstufbarkeit der Bussen gleichwohl den bedingten Strafvollzug einführen, dann würde man den Eindruck erwecken: Einmal ist keimlich, denn bald würde man glauben, im ersten Straffall Anspruch auf den bedingten Strafvollzug zu haben. Der Ernst der Strafgesetzgebung würde damit untergraben, und das müssen wir verhüten.

Herr Gasser hat heute — wie es früher von anderer Seite geschehen war — den Gedanken geäußert, man sollte diese Wohltat nicht nur für schwerere, sondern auch für geringere Delikte gewähren. Darin erblicke ich eine Verkennung der Grundlagen des bedingten Strafvollzuges. Es handelt sich bei demselben nicht um eine mildere Befragung, oder um eine Milderung der Strafe, sondern um den Schutz des Verurteilten vor Schäden, die mit einer kurzen Freiheitsstrafe verbunden sein können und in gewisser Beziehung auch verbunden sind. Man kann auch nicht, wie es früher geschehen ist, erklären, wenn man für die schwerere Freiheitsstrafe den bedingten Strafvollzug gewähre, dann müsse man ihn um so eher bei der gelinderen Geldstrafe gestatten. Das sind doch ganz verschiedene Dinge. Ein Tag Haft, acht Tage Gefängnis wiegen viel mehr als Bussen von 10, 50 oder 100 Franken, weil es an sich eine schwerere Strafart ist.

Den bedingten Strafvollzug für Bussen haben nur die Kantone Genf, Neuenburg, Waadt, Baselstadt, Zürich und St. Gallen, während die meisten Kantone den bedingten Strafvollzug nur für Freiheitsstrafen kennen. Aber der Kanton St. Gallen und wie ich orientiert bin, auch der Kanton Zürich, — bei den andern vermute ich es auch — hat den bedingten Strafvollzug für Bussen nicht bei polizeilichen Delikten und Uebertretungen; und hier komme ich auf einen Punkt zu sprechen, dem vielleicht bis anhin zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Im Entwurf des Bundesrates ist der

bedingte Strafvollzug für Bussen nicht vorgesehen, und deshalb wohl — ich schreibe es diesem Umstande zu — hat man es bis anhin unterlassen, zwischen den Bussen zu unterscheiden, die in diesem Strafgesetz vorgesehen sind, und den Bussen auf Grund der Spezialgesetzgebung des Bundes. Herr Klöti hat im Ständerat den Standpunkt unserer sog. Mehrheit vertreten, und er hat dort ausgeführt: Da liegt eben der Unterschied zwischen einer Busse, die auf Grund des Strafgesetzes ausgesprochen wurde, und einer blossen Polizeibusse, die wegen einer blossen Uebertretung ausgefällt wurde. Er hat recht. In Art. 350 dieses Gesetzes ist nun aber vorgesehen, dass die allgemeinen Bestimmungen dieses Strafgesetzbuches — dazu gehören auch die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug — anwendbar seien auch in bezug auf die Strafbestimmungen der andern eidgenössischen Gesetze, also auch in bezug auf Polizeigesetze, die Zollgesetzgebung, die Gesetze über die Jagd und Fischerei, die Lebensmittelpolizei usw. Herr Klöti hatte dies offenbar übersehen, wie aus seinen Äusserungen hervorgeht; denn er hat gesagt, es liege zwischen den Bussen nach Strafgesetzbuch und den Polizeibussen ein grosser Unterschied. Gewiss haben wir da einen Unterschied, denn es ist nicht das gleiche, ob einer wegen eines Polizeideliktes oder aber wegen eines Diebstahles mit 100 Franken bestraft wird. Letzteres ist ein gemeines, entehrendes Vergehen, die Busse wegen eines Polizeideliktes, z. B. eines Jagddeliktes hingegen wiegt viel weniger schwer. Da kommt noch ein besonderer Gesichtspunkt in Betracht. Wenn Sie auf Polizeibussen auch noch den bedingten Strafvollzug gewähren wollen, was eintreten würde, wenn Sie an dem festhalten wollten, was Sie früher beschlossen haben, so hiesse das nichts anderes, als dass die Polizeigesetze mit Inbegriff der Fiskalgesetze ausgehöhlt würden mit Bezug auf die Strafbestimmungen, und damit deren Vorschriften, überhaupt zu deren Sanktion jene dienen. Ich muss hierauf aufmerksam machen und möchte direkt vor einer derartigen Gesetzgebung warnen.

Das sind die Bemerkungen, die ich noch beizufügen mir gestatten wollte. Wenn man in Bezug auf das Strafregister glaubt eine Milderung herbeiführen zu sollen, so besteht dazu die Möglichkeit, wie Herr Bundesrat Häberlin bereits ausführte, bei späteren Artikeln; dort können Anträge gestellt werden, die wir sachlich prüfen müssen. Aber lieber dort eine Aenderung, als hier in der materiellen Gesetzgebung mit einer so grossen Tragweite. Ich empfehle Ihnen den Antrag der sogenannten Kommissionsminderheit.

#### Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	59 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	70 Stimmen

#### *Ziff. 3.*

#### Antrag der Kommission.

Minderheit

(Canova, Dicker, Farbstain, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

Abs. 2. Ausnahmsweise ist jedoch der Richter befugt, die Vollziehung der erkannten Strafe nicht

zu verfügen, wenn das letzte begangene Verbrechen oder Vergehen geringfügiger Art ist.

### Proposition de la commission.

#### Minorité

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

Al. 2. Exceptionnellement, le juge peut toutefois s'abstenir de mettre la peine à exécution si le dernier crime ou délit était de peu de gravité.

**Farbstein**, Berichterstatter der Minderheit: Ich weiss nicht, ob es einen grossen Zweck hat, sich überhaupt mit dem Strafgesetzbuch noch zu befassen. Herr Bundesrat Häberlin hat sich, so befürchte ich, heute der fahrlässigen Kindestötung schuldig gemacht, denn das Strafgesetzbuch ist sein Kind, und er hat es heute getötet. Wir wollen aber doch sehen, was wir machen können.

Ich beantrage Ihnen, noch folgende Bestimmung aufzunehmen: „Ausnahmsweise ist jedoch der Richter befugt, die Vollziehung der erkannten Strafe nicht zu verfügen, wenn das letzte beurteilte Verbrechen oder Vergehen geringfügiger Art ist“.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der Nationalrat und die nationalrätliche Kommission anlässlich der Beratung des Bundesstrafprozesses diese Bestimmung auch aufgenommen haben. Wir müssen da sagen: nostra culpa. Wir haben bei der ersten Behandlung des Strafgesetzbuches übersehen, diesen Antrag zu stellen. Die Notwendigkeit, eine solche Aenderung vorzunehmen, haben wir erst später bei der Beratung des Bundesstrafprozessgesetzes bemerkt. Es ist uns das aufgefallen, weil wir bei der Beratung des Prozessgesetzes die schrecklichen Konsequenzen gesehen haben, die ohne dieses Sicherheitsventil entstehen können. Ein Beispiel: Es wird ein Delinquent zu 8 Monaten Arbeitshaus verurteilt. Später begeht er eine Ehrverletzung; er wird dafür zu 30 oder 40 Franken Busse verurteilt; wegen dieser Verurteilung wegen Ehrverletzung zu 30 oder 40 Franken Busse (das ist ein vorsätzliches Vergehen) hat nun der Betreffende diese 8 Monate Arbeitshaus doch noch abzusetzen. Da sagen wir: In einem solchen Fall soll dem Richter gestattet werden, wenn das letztbeurteilte Verbrechen geringfügiger Art ist, zu erklären, dass die erste Strafe nicht vollzogen werden müsse.

Diese Frage wurde in der Kommission berührt. Man sagte uns aber, dass jetzt gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr eine Behandlung dieser Frage unzulässig sei, weil wir uns jetzt im Stadium der Differenzenbereinigung befinden, in welchem nur Gegenstände behandelt werden, die eine Differenz darstellen. Es kommt nun darauf an, wie man den Art. 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes auslegt. Es heisst da in Art. 5: „Die weitere Behandlung hat sich ausschliesslich auf die Punkte zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist.“ Nun kommt es darauf an, ob man darunter den gesamten Gesetzesartikel versteht oder nur einen einzigen Punkt des betreffenden Artikels. Ich nehme den Standpunkt ein, dass hier unter „Punkt“ der ganze

Gesetzesartikel zu verstehen ist. Sobald ein Gesetzesartikel zur Diskussion steht, hat man das Recht, auf irgend einen Punkt des betreffenden Artikels einzugehen.

Sollten Sie aus formellen Gründen auf meinen Antrag nicht eintreten, so müssten wir bei der Beratung des Bundesstrafprozessgesetzes auf diese Frage zurückkommen.

Sie haben nun bis jetzt schon das Strafgesetzbuch verschlechtert durch den soeben erfolgten Beschluss. Sie haben dadurch das Zustandekommen des Gesetzes sehr in Frage gestellt. Wenn Sie dann noch diesen sehr verünftigen Antrag ablehnen, werden Sie zweifellos dazu beitragen, dass man nicht nur in den Kantonen, wo man überhaupt kein einheitliches Strafgesetzbuch haben will, gegen das Gesetz stimmen wird, sondern auch in jenen Kantonen, wo man für eine Vereinheitlichung des Strafrechtes eingenommen ist. Man wird in jenen Kantonen sagen: Gut, besser moderne kantonale Gesetze als ein eidgenössisches Strafgesetzbuch, das von einem finsternen Geiste diktiert ist.

Ich beantrage Ihnen, unserem Antrage zuzustimmen.

**Seiler**, Berichterstatter der Mehrheit: Wir wollen nun nicht darüber urteilen, welche Folgen die Abstimmung über die vorangehende Differenz haben wird. Es ist ja gewöhnlich so, dass man im ersten Moment die Sache etwas schwärzer sieht, als sie ist. Und wir werden, wenn wir das gesamte Strafgesetzbuch zu beurteilen haben, uns ein Bild darüber machen müssen, ob in der Gesamtheit die Neuerungen nicht derart sind, dass sie die Annahme des Gesetzes ermöglichen. Mögen wir da urteilen wie wir wollen, so haben wir die folgenden Differenzen doch nach sachlichen Momenten zu beurteilen.

Herr Dr. Farbstein hat nun darauf hingewiesen, dass beim Bundesstrafprozess die Lösung, die er nun namens der Kommissionsminderheit stellt, vom Nationalrat angenommen worden sei. Der Nationalrat hatte zugestimmt, während der Ständerat diese Bestimmung wieder gestrichen hat. Die nationalrätliche Kommission beantragt Festhalten an jenem Beschlusse des Nationalrates. Was der Nationalrat und dann später der Ständerat machen wird, das steht noch offen. Wir wollen also hier die Frage beurteilen, so wie sie uns heute vorliegt, vorläufig ohne Rücksicht auf das Bundesstrafprozessgesetz. Wir werden ja ohnehin noch die Differenzen zwischen Bundesstrafrecht und Bundesstrafprozessrecht zu erledigen haben und letzten Endes zu entscheiden haben, was definitiv im Bundesstrafgesetz und was im Bundesstrafprozess stehen bleiben soll.

Nun stellt Ihnen Herr Farbstein zu Art. 39, Ziff. 3, folgenden Antrag: Er will ausnahmsweise dem Richter das Recht zuerkennen, die Vollziehung der erkannten Strafe nicht zu verfügen, wenn das letzte begangene Verbrechen oder Vergehen geringfügiger Art ist. Man könnte sich fragen, und zwar hier sehr ernsthaft, ob wirklich eine Differenz vorliegt. Diese Ziff. 3 ist von beiden Räten gleichlautend angenommen worden. Es besteht also eigentlich keine Differenz. Ich will aber hier das Formelle nicht in den Vordergrund stellen, sondern

möchte materiell prüfen, ob der Antrag Farbstein als gerechtfertigt erscheint oder nicht.

Es handelt sich um die Folgen des Begehens einer neuen Tat während der Probezeit. Es ist für ein Delikt der bedingte Strafvollzug gewährt worden. Infolgedessen wurde dem Verurteilten eine Probezeit auferlegt. Innerhalb dieser Probezeit begeht nun der Betreffende eine neue Straftat. Da will nun Herr Farbstein den Richter ermächtigen, trotz der neuen Straftat die alte Straftat nicht nachholen zu lassen, wenn die letzte, also die neue Straftat geringfügiger Natur ist. Persönlich habe ich die Auffassung, dass man diesem Antrag nicht zustimmen sollte. Es muss doch der jetzige Wortlaut der Ziff. 3 etwas genauer angesehen werden. Es heisst da: „Begeht der bedingt Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Vergehen usw.“ — Herr Dr. Farbstein will sagen „Verbrechen und Vergehen“; ich denke „Verbrechen“ fällt ohne weiteres weg, weil das keine geringfügige Straftat ist, sondern eine solche, die nach Art. 9bis mit Zuchthaus bestraft wird. Wenn es sich um geringfügige Dinge handelt, kann es sich nur um Vergehen handeln. Herr Dr. Farbstein wird, so denke ich, ohne weiteres mit dieser Aenderung einverstanden sein. — Das Gesetz sagt also, dass nur dann, wenn ein vorsätzliches Vergehen neuerdings begangen wird, die alte Strafe nachzuholen ist. Wenn es sich aber bei dem bedingt Verurteilten um ein neues vorsätzliches Vergehen handelt, so sollte nach meiner Auffassung damit der Tatbestand für die Nachholung der alten Strafe ohne weiteres gegeben sein. Diese Auffassung deckt sich offenbar auch mit derjenigen des Ständerates, der dem Beschlusse des Nationalrates im Strafprozessgesetz nicht zugestimmt hat.

Ich möchte Sie meinerseits bitten, den Antrag von Herrn Dr. Farbstein abzulehnen.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité: M. Farbstein propose à l'art. 39, ch. 3, de permettre au juge, à titre exceptionnel, de ne pas révoquer le sursis, si le nouveau crime ou délit est de peu de gravité. Je ne puis me rallier à cette manière de voir. Le sursis peut être appliqué par le juge lorsque, en tenant compte de toutes les circonstances, il estime que le délinquant est digne de cette mesure de clémence. Mais on ne doit ni ne peut faire éternellement la même expérience. M. Farbstein parle non seulement de délits, mais de crime de peu de gravité; il devra reconnaître qu'il est bien difficile de concevoir un crime de peu de gravité. C'est en tous cas aller trop loin que de prévoir un second échelonnement dans la suspension de la peine.

En outre, s'agit-il bien là d'une divergence? Peut-on, au point de vue procédure parlementaire, introduire aujourd'hui encore une disposition nouvelle? Le Conseil des Etats et le Conseil national sont entièrement d'accord sur cette partie du texte de l'art. 39, qui est donc arrêtée définitivement, et il n'y a pas de divergence. Enfin, nous sommes à peu près certains que le Conseil des Etats n'accepterait pas l'introduction du nouveau paragraphe, ou plutôt du nouvel amendement de M. Farbstein, de sorte qu'au lieu de liquider une divergence, nous en créerions une nouvelle. Voilà pour la forme.

Quant au fond, vous connaissez mon opinion: je vous demande d'écarter cet amendement.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Farbstein	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

**Präsident:** In bezug auf die übrigen Anträge der Kommission sind keine Abänderungsanträge aus dem Rate oder von einer Minderheit gestellt worden. Es gilt also der Art. 39 in der Fassung der Kommission als angenommen, mit Ausnahme des ersten Absatzes, wo der Minderheitsantrag angenommen wurde.

*Art. 40.*

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon zahlreiche Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt, kann vom Richter auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. Die Verwahrung tritt in diesem Falle an die Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Ist der Verurteilte ein Ausländer, so kann der Richter neben der Freiheitsstrafe auf Landesverweisung erkennen, die an die Stelle der Verwahrung tritt.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1<sup>er</sup>. Lorsqu'un criminel ou délinquant ayant déjà subi de nombreuses peines privatives de liberté encourt, à raison d'un crime ou délit, une nouvelle condamnation à une peine privative de liberté, et lorsqu'il manifeste un penchant au crime ou au délit, à l'inconduite ou à la fainéantise, le juge pourra ordonner son renvoi dans une maison d'internement pour une durée indéterminée. L'internement remplacera l'exécution de la peine prononcée. Si le condamné est étranger, le juge pourra, au lieu de prononcer l'internement, ajouter à la peine privative de liberté l'expulsion du territoire suisse.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

Der Ständerat stimmt in bezug auf die Regelung der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern in der Hauptsache dem Nationalrat zu. Er begnügt sich damit, von „zahlreichen“ statt „vielen“ Freiheitsstrafen zu sprechen. Unsere Kommission kann sich dieser wohl mehr redaktionellen Aenderung anschliessen. Sie ist auch mit der Ergänzung einverstanden, dass bei Ausländern auf Landesverweisung erkannt werden kann, welche die Verwahrung alsdann ersetzt. Eine Differenz besteht insofern, als der Ständerat die Landesverweisung als Ersatz der Verwahrung vorsieht. Dies erscheint unserer Kommission als zu weitgehend. Wir empfehlen die neue Fassung unserer Kommission.

In Ziff. 4 hat der Ständerat die Einzelhaft während der Nachtruhe nur als Regel aufgestellt. Im fernern hat er die Dauer der Verwahrung nach Abbüsung der Strafzeit auf mindestens 3 Jahre festgesetzt, statt auf 5 Jahre, nach Fassung des Bundesrates. Unsere Kommission stimmt in diesem Punkte dem Ständerat zu.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Délinquants d'habitude. D'une façon générale, le Conseil des Etats a admis les modifications proposées par le Conseil national, sous réserve de quelques modifications rédactionnelles devant lesquelles nous nous inclinons. Nous acceptons également que l'expulsion du territoire puisse être substituée à l'internement lorsque le condamné est étranger, mais contrairement au Conseil des Etats nous vous proposons de ne pas admettre que cette substitution soit obligatoire (chiff. 1).

Au chiffre 5, on a fixé à trois ans au lieu de cinq ans le séjour dans la maison d'internement après la fin de la condamnation. Adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 41.*

#### **Antrag der Kommission.**

Ziff. 1, Abs. 1. Wird der Täter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis verurteilt, so kann der Richter die Strafe aufschieben und ihn auf unbestimmte Zeit in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen.

Abs. 2, 3, 4. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 1 bis, 2, 3, 4, 5, 6 und 7. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 6 bis. Sind die Voraussetzungen der bedingten Entlassung nach drei Jahren Aufenthalt in der Anstalt noch nicht eingetreten, so verfügt der Richter den Vollzug der ganzen erkannten Strafe oder eines Teils derselben.

*Art. 41.*

#### **Proposition de la commission.**

*Note marginale: maintenir.*

Al. 1<sup>er</sup>. Lorsque l'auteur d'un crime ou délit est condamné à l'emprisonnement, le juge pourra suspendre l'exécution de la peine et ordonner l'internement du condamné dans une maison d'éducation au travail pour une durée indéterminée.

Al. 2, 3, 4, 5. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 6. Biffer.

Ch. 1 bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 2, al. 1<sup>er</sup>. Chaque condamné fera l'apprentissage d'un travail conforme à ses aptitudes et qui le mette à même de gagner sa vie après sa libération. Son éducation intellectuelle et physique, et notamment son instruction professionnelle, seront développées par l'enseignement.

En règle générale, les condamnés seront mis en cellule pendant la nuit.

Ch. 3. Le condamné demeurera un an au moins dans la maison.

Toutefois, s'il est démontré que le condamné est incapable d'apprendre à travailler, le juge ordonnera l'exécution de tout ou partie de la peine prononcée.

Ch. 4. Le condamné demeurera dans la maison au moins pendant les deux tiers de la peine prononcée et en tout cas pendant un an. Ce délai expiré, l'autorité compétente pourra libérer conditionnellement l'interné pour un an, si elle l'estime apte et disposé à travailler. Elle le soumettra à un patronage et pourra lui imposer certaines règles de conduite (art. 36, ch. 2).

Ch. 5, 6. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 6 bis. Si, au bout de trois ans de séjour dans la maison, les conditions de la libération conditionnelle ne sont pas réalisées, le juge ordonnera l'exécution de tout ou partie de la peine prononcée.

Ch. 7. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatler:

In Ziff. 1, Abs. 1, hält die Kommission die Erwähnung der Worte „im Urteil“ gemäss ständerätlicher Fassung für überflüssig. Sie stimmt andererseits der Streichung des Wortes „arbeitsfähig“ in Abs. 3 zu, ebenfalls der Streichung von Abs. 6, der im Hinblick auf Abs. 1 überflüssig ist.

Die Aenderung in Ziff. 1 bis ist nur redaktioneller Natur.

In Ziff. 2 wird in Analogie zu Ziff. 4 von Art. 40 die Einzelhaft in der Nachtruhe nur als Regel vorgeschrieben.

Der Ziff. 3 wird in der ständerätlichen Fassung zugestimmt. Die Terminierung der Bewährungsfrist auf 3 Monate gemäss bundesrätlicher Fassung ist zu eng.

In Ziff. 4 hat der Ständerat den Ausdruck „bereit“ durch „willig“ ersetzt.

In Ziff. 5, Abs. 1, handelt es sich lediglich um eine bessere Redaktion. Die Zurückversetzung in die Anstalt soll gemäss ständerätlicher Fassung zu Abs. 2 nicht nur dann erfolgen, wenn sich der bedingt Entlassene „beharrlich“ der Schutzaufsicht entzieht, sondern wenn er sich ihr überhaupt entzieht.

In Ziff. 6 ist die Beifügung, dass mit der endgültigen Entlassung die Strafe wegfällt, vom Ständerat wieder aufgenommen worden.

Ziff. 6 bis regelt den Fall, in welchem nach dreijährigem Anstaltsaufenthalt die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung noch nicht eingetreten sind.

Während nach der frühern Fassung des Nationalrates der Eingewiesene zum Vollzug der Strafe an den Richter verwiesen wird, schlägt die Kommission nunmehr die Ergänzung vor, dass der Richter die Verbüssung der ganzen Strafe verfügen, aber den Anstaltsaufenthalt durch eine Reduktion der Strafzeit berücksichtigen kann.

Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat, mit der erwähnten Ergänzung in Art. 6 bis.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Renvoi dans une maison d'éducation. Votre commission propose le maintien de la note marginale primitive.

Chiffre 1, biffer les mots «dans son jugement». Adhésion à la suppression des mots «capable de travailler» (al. 3) et de l'al. 6 tout entier.

Chiffre 2: par analogie avec l'art. 40, chiffre 4, la mise en cellule pendant la nuit n'est prescrite qu'en règle générale et non pas d'une façon absolue. Adhésion.

Chiffre 3: adhésion; les trois mois prévus par le Conseil fédéral semblent être un délai trop limité.

Chiffre 6: adhésion. La peine doit être éteinte lorsque la libération est définitive.

Le chiffre 6 bis règle le cas où après trois ans de séjour dans la maison les conditions de la libération conditionnelle ne sont pas réalisées. Votre commission propose que le juge puisse ordonner l'exécution, non pas rigide de toute la peine, mais éventuellement d'une partie seulement, en tenant compte de la durée de l'internement.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 42.*

#### **Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Ist jemand, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis oder Haft verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker, und steht die strafbare Handlung damit in Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, dass der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilstalt eingewiesen werde. Der Richter kann auch, wenn der

Zustand des Verurteilten es geboten erscheinen lässt, den Strafvollzug aufschieben und die Einweisung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt anordnen.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats (streichen).

Ziff. 3 und Ziff. 4, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Vor der Entlassung aus der Heilanstalt entscheidet der Richter nach Anhörung der Anstaltsleitung, ob die Strafe zu vollziehen oder ganz oder teilweise zu erlassen sei.

Abs. 3. Festhalten.

Ziff. 5 und 5bis. Festhalten.

Ziff. 6. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la commission.

Ch. 1<sup>er</sup>. En prononçant une condamnation à l'emprisonnement ou aux arrêts, pour crime ou délit, contre un buveur d'habitude, le juge, si l'infraction est en rapport avec le penchant à la boisson, pourra ordonner qu'après l'exécution de la peine le condamné soit renvoyé dans un asile pour buveurs. Le juge pourra également, si l'état du condamné le justifie, surseoir à l'exécution de la peine et ordonner le renvoi du condamné dans un asile pour buveurs.

Le juge pourra de même ordonner le renvoi dans un asile pour buveurs de tout buveur d'habitude qui, pour cause d'irresponsabilité, aura été acquitté ou aura bénéficié d'une ordonnance de non-lieu.

Ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats (biffer).

Ch. 3 et ch. 4, al. 1<sup>er</sup>. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2, 3. Maintenir.

Ch. 5 et 5bis. Maintenir.

Ch. 6. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### Seiler, Berichterstatter:

In Art. 42 ist die wichtige Frage zu entscheiden, ob der Gewohnheitstrinker erst nach der Verbüssung der Strafe in eine Trinkerheilanstalt gewiesen werden soll, oder ob der Richter ermächtigt sein soll, vorerst die Strafe aufzuschieben, den Trinker somit zunächst in eine Anstalt einzuweisen und alsdann vor der Entlassung aus der Heilanstalt zu entscheiden, ob die Strafe noch zu vollziehen oder ganz oder teilweise zu erlassen sei. Von dem Entscheid in dieser Hauptfrage hängt die übrige Formulierung des Art. 42 ab.

Der Ständerat hat auf die Gefahr der Verletzung der Volksmeinung hingewiesen und die Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates auf die primäre Einweisung in eine Anstalt abgelehnt. Unsere Kommission hat die Frage einer erneuten einlässlichen Prüfung unterzogen. Sie versucht nunmehr, eine Brücke zu der ständerätlichen Auffassung dadurch zu schlagen, dass sie den Strafvollzug vor der Einweisung in eine Anstalt in den Vordergrund stellt, dem Richter aber doch die Möglichkeit gibt, in den Fällen, in denen es geboten erscheint, den Strafvollzug aufzuschieben und den Trinker in eine Anstalt zu verweisen. Ein Antrag, die primäre Einweisungsmöglichkeit bei kurzfristigen Strafen (beispielsweise unter 1 Monat) auszuschliessen, blieb in Minderheit.

Stimmt der Rat dem neuen Vorschlag der Kommission zu, so sind Ziff. 4, Abs. 2 und 3, und Ziff. 5, welche der Ständerat zufolge seines abweichenden Standpunktes gestrichen hat, wieder aufzunehmen.

Der Streichung von Ziff. 2 stimmt unsere Kommission zu. In der Regel wird das Gericht ohnehin Sachverständige zuziehen.

Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Nationalrates in der neuen Fassung von Ziff. 1, Abs. 1.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Internement des buveurs d'habitude. L'art. 42 du Conseil national est sorti assez profondément et assez malheureusement modifié des délibérations du Conseil des Etats. La question traitée par cet article est d'ailleurs très délicate. Est-ce que le buveur d'habitude doit être interné après avoir subi sa peine, ou le juge doit-il avoir le pouvoir de suspendre l'exécution de la peine, de renvoyer le buveur dans un asile, et ensuite de décider si la peine doit être subie ou remise partiellement ou totalement?

Le Conseil national avait admis l'internement préalable. C'est la seule solution scientifique. L'ivrognerie habituelle est un état pathologique. Lorsque l'infraction est en rapport avec ce penchant à la boisson, le devoir est de soumettre le délinquant aux soins que réclame son état, éventuellement de le guérir. Ensuite on verra s'il y a lieu d'exécuter la peine. A cela les partisans de la répression en première ligne et à tout prix répondent que l'on traite l'ivrogne mieux que le délinquant tempérant, lequel ne peut en aucun cas échapper à la peine, ce qui est injuste. Le Conseil des Etats a craint de heurter le sens populaire de l'équité, et a donc adopté une solution contraire à celle du Conseil national. Votre commission, après une délibération approfondie, a cherché une solution de conciliation: le juge aura le choix; il a le droit d'ordonner l'exécution de la peine immédiatement et ensuite le renvoi dans un asile; mais si l'état du condamné le justifie, il pourra surseoir à l'exécution de la peine et ordonner le renvoi du condamné dans un asile.

Si le Conseil national accepte cette proposition, alors il y aura lieu de maintenir le chiffre 4, al. 2 et 3 et le chiffre 5, qui avaient été biffés par le Conseil des Etats, vu la rédaction qu'il avait donnée au chiffre 1.

Chiffre 2: biffer. Nous proposons l'adhésion. Il n'est pas besoin de mentionner l'expertise qui dans la plupart des cas s'imposera.

Nous proposons donc d'adopter notre nouvelle rédaction du chiffre 1, al. 1.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 42bis.

#### Antrag der Kommission.

*Marginale: Behandlung von Rauschgiftkranken.*

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Abs. 2. Der Richter bestimmt die für die Behandlung geeignete Anstalt.

Art. 42, Ziff. 3, findet keine Anwendung.

#### Proposition de la commission.

*Note marginale: Traitement des toxicomanes.*

Al. 1<sup>er</sup>. Les dispositions de l'article 42 sont applicables par analogie aux personnes adonnées à l'usage de stupéfiants autres que l'alcool.

Al. 2<sup>e</sup>. Le juge désignera l'établissement approprié au traitement.

Al. 3<sup>e</sup>. Le chiffre 3 de l'article 42 n'est pas applicable.

#### Seiler, Berichterstatter:

Der Ständerat hat erstmals einen Artikel über die Behandlung der Rauschgiftkranken aufgenommen, der angesichts der über die Natur und die Heilbarkeit des durch Rauschgiftgenuss geschaffenen anormalen Zustandes bestehenden Unsicherheit ganz allgemein eine analoge Regelung wie bei den Gewohnheitstrinkern vorsieht.

In unserer Kommission ist die Einholung eines Berichtes von Sachverständigen beschlossen worden. Aus der Umfrage des eidgenössischen Justizdepartements beim eidgenössischen Gesundheitsamt, der schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, beim gerichtärztlichen Institut in Zürich, bei der Anstalt für gerichtliche Medizin in Basel, beim Institut de Médecine in Genf, bei kantonalen Behörden und beim Sekretariat des Völkerbundes ergaben sich folgende Feststellungen: Es besteht ein Zusammenhang zwischen Rauschgiftkrankheit und Kriminalität. Die Rauschgifte sind in 2 Gruppen zu trennen: Morphinum und übrige Opiumpräparate mit Einschluss des Heroin einerseits, und Kokain andererseits. Die Wirkungen dieser Mittel sind verschieden. Die Morphinisten werden apathisch und neigen zu Vermögensdelikten, während die Kokainisten aggressiv werden und zu Gewalttätigkeiten neigen (Einbruchdiebstahl, Körperverletzung, Sittlichkeitsdelikte, zuweilen perverser Natur). Die Verwaltungsbehörden können über direkte Beziehungen zur Begehung von Verbrechen wenig melden. Immerhin begegnet man bei Strafuntersuchungen häufig dem Genuss von Rauschgiften. Die Folgen des Giftes sind: Schwächung der moralischen Widerstandskraft, Beseitigung von Hemmungen, Trübung des Bewusstseins bis zur Unzurechnungsfähigkeit, Dämmerzustände, Schwächung oder Vernichtung der Erwerbsfähigkeit. Typisch sind die Verbrechen, welche zwecks Beschaffung von Rauschgiften begangen werden. Die Zahl der gerichtlich und administrativ festgestellten Straffälle ist verhältnismässig gering. Ein Register der des Rauschgiftgenusses Verdächtigen in Zürich weist immerhin 109 Händler und 183 Geniesser auf. Als Heilanstalten kommen nur geschlossene Anstalten in Betracht (Irrenanstalten und ähnliche). Die bestehenden Anstalten sind als tauglich zu erachten, neue müssen nicht errichtet werden. Von einer Seite werden Trinkerheilanstalten ausdrücklich abgelehnt. Die Heilbarkeit wird bejaht. Wünschenswert ist die Behandlung durch Spezialärzte. Die Einfügung eines Artikels in das Strafgesetz wird empfohlen. Vom schweizerischen Nationalkomitee für die Bekämpfung der Betäubungsmittel wird die Einräumung des Strafaufschubs wie bei den Gewohnheitstrinkern in Vorschlag gebracht.

Gestützt auf diese Feststellungen kann sich unsere Kommission der ständerätlichen Auffassung, einen neuen besondern Artikel in das Gesetz einzufügen, anschliessen: Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Materie noch nicht in allen Beziehungen abgeklärt ist, empfiehlt sich eine elastische Formulierung. Immerhin hält die Kommission eine Ergänzung der ständerätlichen Fassung für angezeigt. Mit dem Zusatz, dass der Richter die geeignete Anstalt bestimmen soll und dass die Anwendung von Art. 42, Ziff. 3, ausgeschlossen sei, will ausgedrückt werden, dass sich die sinngemässe Anwendung von Art. 42 nicht auch auf die Versorgung in einer Trinkerheilanstalt bezieht.

Wir empfehlen Ihnen die Fassung unserer Kommission zur Annahme.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Toxicomanes. Cet article a été introduit dans le projet par le Conseil des Etats, non pas pour créer une divergence sur ce point, mais pour poser le problème. Par contre (voir Bulletin sténographique) il n'a guère creusé la question. Votre commission a donc décidé de demander un rapport aux experts. La question en valait la peine, car il est loin d'être certain que l'asile pour buveurs soit le lieu rêvé pour le traitement des toxicomanes spécifiques et à bien des points de vue le problème des stupéfiants se différencie de la plaie de l'alcoolisme.

Le danger de la toxicomanie est devenu si aigu, que tant sur le plan national qu'international, des mesures draconiennes ont dû être envisagées. Des lois spéciales et des conventions entre pays ont été étudiées et promulguées. Le rapport entre la toxicomanie et la criminalité est plus précis, scientifiquement mieux déterminé quoique évidemment moins général, que le rôle que joue l'alcoolisme lui-même. Le

Département fédéral de Justice et Police s'est entouré de renseignements très précis auprès de l'Office fédéral de l'Hygiène, des sociétés et instituts suisses de psychiatrie, de médecine légale, etc. des autorités cantonales et du secrétariat de la Société des Nations. Partout le dossier de la toxicomanie et des stupéfiants est volumineux et tragique.

Il y a deux groupes de stupéfiants: la morphine, l'héroïne et les succédanés de l'opium d'une part, et la cocaïne, d'autre part. Les morphinomanes se signalent par de l'apathie et la tendance aux délits contre le patrimoine. Les cocaïnomanes ont une tendance agressive (délits par violence, lésions corporelles, attentat aux mœurs, perversion). Dans les deux cas les effets du poison se traduisent par une diminution de la résistance morale, atténuation de la conscience jusqu'à l'état d'irresponsabilité, non-résistance aux tentations. Il suffit de mentionner les extrémités auxquelles se portent les intoxiqués pour se procurer leur stupéfiant habituel.

Les poursuites pénales individuelles sont malheureusement hors de proportion avec les cas ou délits réels d'intoxication. Mais cela résulte, d'une part, de la nouveauté relative du mal, des effets duquel la collectivité ne s'est pas encore bien rendu compte, d'autre part du caractère généralement secret et privé de ses manifestations, d'autre part enfin des nécessités relatives du secret professionnel médical, bien que la loi fédérale sur les stupéfiants y ait apporté une sensible amélioration.

Tout le monde s'accorde en tous cas pour dire que les asiles pour buveurs ne sont guère propres à l'internement des toxicomanes, et qu'il faut des instituts fermés (asiles d'aliénés, etc.); la guérison est possible dans bien des cas; l'introduction d'un article sur les toxicomanes dans le code pénal est salué partout avec satisfaction.

Dans ces conditions, votre commission recommande d'adhérer à l'article 42 bis du Conseil des Etats. Nous lui avons donné une certaine élasticité, qui s'impose vu l'imprécision de la matière elle-même, et par la non-application du chiffre 3 de l'art. 42, nous marquons expressément que ce n'est pas dans un asile pour buveurs que les toxicomanes devront être transférés.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 43.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

In Art. 43 bestehen zwei Differenzen. Der Nationalrat will die Verabreichung von geistigen Getränken in der Anstalt überhaupt verbieten, der Ständerat will sie ausnahmsweise zulassen. Im weitern verlangt der Nationalrat für jede Anstalt nicht nur die Einrichtung von Gottesdienst, Seelsorge und Bibliothek, sondern auch die Einrichtung einer Schule. Unsere Kommission beantragt Festhalten am Beschluss des Nationalrates bezüglich des absoluten Alkoholverbotes und Zustimmung zum Ständerat hinsichtlich des Verzihts auf das Obligatorium einer Schule. Das Argument, dass bei schweren Erntearbeiten doch auch Most in bescheidenen Quantitäten soll abgegeben werden dürfen, erscheint unserer Kommission nicht zwingend. Was die Schule anbetrifft, so dürfte die Einrichtung die Regel sein. Es soll aber kein absoluter Zwang ausgeübt werden.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Dispositions communes à tous les établissements. Deux divergences. Le Conseil national avec le Conseil fédéral,

interdit absolument l'usage de boissons alcooliques, le Conseil des Etats les tolère exceptionnellement. L'argument selon lequel la distribution modeste de cidre, après des travaux agricoles fatigants, devrait être permise ne nous paraît pas suffisant.

Par contre, nous sommes d'accord de renoncer à la deuxième divergence, à savoir la faculté pour les internés de suivre une école, faculté que le Conseil des Etats a supprimée.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 44.*

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la commission.

Maintenir.

**Seiler**, Berichterstatter:

Der Ständerat hat bei der Festlegung der Aufgaben der Schutzaufsicht die Fürsorgepflicht weggelassen, nicht in der Meinung, dass eine fürsorgliche Tätigkeit nicht in Betracht falle, sondern um die irrige Auffassung zu beseitigen, als könnten sich die der Schutzaufsicht Unterstellten einfach auf die Bemühungen der Fürsorgeorgane verlassen. Dem Ständerat kann um so eher zugestimmt werden, als ja die Pflicht der Unterstützung mit Rat und Tat eine wesentliche Fürsorgetätigkeit in sich schliesst.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Patronage. Le Conseil des Etats a supprimé le devoir d'assistance du patronage, dans l'énumération des devoirs de ce dernier; non pas qu'il nie ce devoir d'assistance qui est général, mais il désire ne pas encourager les patronés dans une illusion ou un laisser-aller qui les engage à s'abstenir de tout effort individuel et à s'en rapporter au soutien que leur donnera le patronage. Nous vous proposons d'adhérer.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 45.*

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

Hier besteht in Wirklichkeit keine Differenz. Es ist auch die Meinung des Nationalrats, dass im Falle des Todes des Verurteilten die Busse dahinfällt.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Pas de divergence réelle; c'est à tort que le Conseil des Etats a cru que le Conseil national avait supprimé le chiffre 2 (extinction de l'amende par la mort).

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

## Nachmittagssitzung vom 18. Dez. 1933. Séance du 18 déc. 1933 (après-midi).

Vorsitz — Présidence: Hr. *Huber*.

### 3019. Politische und polizeiliche Garantien. Bundesgesetz. Garanties politiques et de police. Loi.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 797 hiervor. — Voir page 797 ci-devant.

• *Art. 6bis.*

#### Neuer Antrag der Kommission.

Strafverfolgungshandlungen, die in Verletzung des gegenwärtigen Gesetzes gegen die unter Schutz gestellten Personen unternommen werden, sind ungültig.

#### Nouvelle proposition de la commission.

Toute opération de poursuite dirigée, en violation de la présente loi, contre des personnes protégées par cette dernière est de nul effet.

**Nietlispach**, Berichterstatter: Sie hatten das letzte Mal noch zwei Artikel an die Kommission zurückgewiesen, darunter einen Vorschlag von Kollega Farbstein, auf Schaffung eines Art. 6bis, ein Antrag, den Sie zuerst abgelehnt hatten, den Sie dann aber, nachdem der vielumstrittene Art. 8 an die Kommission zurückgewiesen worden war, ebenfalls der Kommission zur Prüfung zurückgaben. Der Antrag wird Ihnen soeben ausgeteilt. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, diesen Antrag Farbstein zu Art. 6 anzunehmen. Sie ist zwar der Ansicht, dass die Annahme dieses Antrages materiell gar nichts ändere, denn es ist ganz klar, dass nach dem Gesetz eine mit dem bestehenden Immunitätsrecht in Widerspruch stehende Massnahme ungültig, rechtlich nicht wirksam ist. Wir glaubten aber, dass es vielleicht zweckdienlich sei, im Interesse einer schärferen Präzision diesen Antrag anzunehmen, um so mehr, als wir einen selbstverständlichen Antrag von Herrn Farbstein nicht gut ablehnen konnten. Wir beantragen Ihnen also einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

**M. de Muralt**, rapporteur: Je n'ai pas grand chose à ajouter à ce qui vient d'être dit par M. le rapporteur de langue allemande. Nous avons, lui et moi, voté pour la proposition Farbstein, lorsqu'elle est venue en discussion la semaine dernière, mais en éprouvant, l'un et l'autre, certains scrupules. A la réflexion ces scrupules ne paraissent pas décisifs. Il n'est ni inutile, ni sans intérêt d'accepter cet art. 6bis. Sans doute, les garanties qu'il doit réaliser, — c'est-à-dire que les opérations qui auraient été faites en violation de la présente loi, au préjudice de telle ou telle personne protégée par elle, seront de nul effet, — sont déjà données dans une certaine mesure à l'art. 14, deuxième alinéa.

vorzunehmen. Gleichzeitig hat man erklärt, man hätte auch die Referate der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, die vielfältig worden sind, allen Mitgliedern des Rates zustellen können. Diese deplacierten Vorwürfe zeigen nur, wie man gegen gründliche Beratungen Stellung nimmt, während man andererseits in der Presse immer wieder sagt, das Parlament sei nichts wert. Ich gebe infolgedessen gar nichts auf eine solche Stimmungsmache. Beratungen, wie die jetzige, muss man mit der grössten Sorgfalt vorbereiten. Ich erinnere an das, was im Einleitungsvotum von Herrn Schirmer gesagt worden ist und was wir in der Kommission über die Frage, ob nur natürliche oder auch juristische Personen Mitglieder der Kollektivgesellschaft sein können usw., gesprochen haben. Es handelt sich aber um eine grosse und umstrittene Frage. Ich hatte keine Veranlassung, mich im Rate dazu zu äussern, weil die Kommission meinen Auffassungen entsprochen hat. Ich bin aber der Meinung, dass auch der Rat über eine solche Frage einlässlich orientiert werden sollte.

Ich teile die Auffassung des Herrn Abt; es genügt nicht, dass ein schriftlicher Bericht vorliegt. Das ist keine Vorbereitung. Wir dürfen nicht in diesem Tempo weiterfahren, sondern müssen einlässlicher die Differenzen behandeln. Ich sage das nicht deshalb, weil ich den Herren Referenten irgendeinen Vorwurf machen möchte. Es ist ganz unrichtig, wenn Herr Dr. Scherer geglaubt hat, ich wollte ihn kritisieren. Es gibt im Ratssaale Tagesfragen, die wichtig sind, nehmen wir z. B. die landwirtschaftlichen Fragen.

**Präsident:** Ich möchte den Herrn Redner bitten, sich an den Ordnungsantrag zu halten.

**Schmid-Oberentfelden:** Gerade das gehört zum Ordnungsantrag. Es gibt in diesem Saale Fragen, die zwar sehr ausgedehnte Diskussionen beanspruchen, bei denen aber nachher nicht gesetzliche Bestimmungen aus der Diskussion hervorgehen, die ein bis zwei bis drei Jahrzehnte Geltung haben sollen. Darauf darf man doch bei einer Gesetzesberatung Rücksicht nehmen. Deshalb möchte ich Sie bitten, dem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Ordnungsantrag Abt Mehrheit  
Dagegen Minderheit

## 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Jahrgang 1933, Seite 817. — Voir année 1933, page 817.

Anmerkung. Die kleingedruckten Partien sind dem gedruckten Kommissionsbericht entnommen.

Note. — Les passages imprimés en petits caractères sont tirés du rapport imprimé de la commission.

Art. 46.

### Anträge der Kommission.

Mehrheit:

Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 3. Streichen.

Minderheit:

(ab Yberg, Ast, Grünenfelder und Schneller)

3. Bezahlt der Verurteilte die Busse nicht und verdient er sie auch nicht ab, so wird sie in Haft umgewandelt, wobei zehn Franken Busse einem Tag Haft gleichkommen.

Immerhin darf die in Haft umgewandelte Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

Ist der Verurteilte ohne Verschulden ausserstande, die Busse zu bezahlen, so kann von der Umwandlung abgesehen werden.

Art. 39 ist auf die Umwandlungsstrafe anwendbar.

### Propositions de la commission.

Majorité:

Ch. 1er et 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 3. Biffer.

Minorité:

(ab Yberg, Ast, Grünenfelder et Schneller)

3. Si le condamné n'a ni payé ni racheté l'amende, celle-ci est convertie en arrêts, un jour d'arrêt étant compté pour dix francs d'amende.

La durée de ces arrêts ne pourra toutefois dépasser trois mois.

Si le condamné est, sans sa faute, dans l'impossibilité de payer l'amende, il peut être fait abstraction de la conversion.

L'art. 39 est applicable à la peine convertie.

**Seiler,** Berichterstatter der Mehrheit:

Bei Art. 46 erhebt sich neuerdings der alte Streit über die Umwandlung der Bussen. Der Nationalrat hat diese Massnahme abgelehnt, der Ständerat hat mit überwiegender Mehrheit daran festgehalten. Der Nationalrat hat allerdings die Fälle der Nichtbezahlung der Busse aus Böswilligkeit, Liederlichkeit, Arbeitsscheu oder Nachlässigkeit in Art. 260septies unter Haftstrafe gestellt. Sicherlich liegt in der Umwandlung im Falle unverschuldeter Nichtbezahlung der Busse eine Härte. Andererseits wird in manchen Fällen nur die Aussicht auf Umwandlung die Zahlung herbeiführen. Schon der Bundesrat hat auf die Umwandlung verzichtet, und auch das Militärstrafgesetz sieht sie nicht vor. Dem letzteren Argument ist allerdings entgegenzuhalten, dass die Busse im Militärstrafrecht nur eine untergeordnete Rolle spielt und dass an ihre Stelle in vielen Fällen die Arreststrafe tritt. Die Mehrheit unserer Kommission hält an der Streichung der Umwandlungsbestimmung fest.

Von sekundärer Bedeutung ist die Frage, ob die Anhebung der Betreibung gemäss Ziff. 2 ausdrücklich vorgeschrieben werden müsse. Dies wird von unserer Kommission verneint.

Unser Antrag geht auf Streichung der Umwandlungsbestimmung gemäss Ziff. 3 des Ständerates.

**M. Lachenal,** rapporteur de la majorité:

Cet article important fixe les règles selon lesquelles l'amende sera recouvrée. Il pose à nouveau la question si



controversée de la conversion de l'amende en arrêts. Le Conseil national avait refusé cette conversion, tout en acceptant (art. 260 septies) de punir par des arrêts le non-paiement de l'amende par mauvaise volonté, fainéantise ou négligence. Il faut reconnaître que la conversion de l'amende est fort dure dans des cas où le non-paiement est excusable; par contre il est bien des cas où seule la menace de conversion permettra d'obtenir le paiement de l'amende. Le Conseil fédéral avait déjà renoncé à la conversion, et le code pénal militaire ne la prévoit pas. Le Conseil des Etats a réintroduit la conversion en arrêts. Nous vous proposons de maintenir votre précédente décision.

Par contre nous ne voyons pas d'inconvénient à rétablir le chiffre 2: recouvrement de l'amende par la poursuite pour dette, disposition préconisée par le Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter der Mehrheit: Wir befinden uns in einer etwas eigentümlichen Situation. Das Strafgesetzbuch steht heute nicht auf der Traktandenliste; es wird so gewissermassen heute als Lückenbüsser benützt. Aber ich glaube, wir wollen alle froh sein, dass uns einmal Gelegenheit geboten ist, die Differenzen im Nationalrat zu erledigen, damit dann der Rest wieder an den Ständerat gehen kann.

Ich muss Sie jedenfalls einigermaßen orientieren, wo wir stehen. Und wenn Herr Abt beim Obligationenrecht von 10 kg Akten gesprochen hat, so gilt das vom Strafgesetzbuch jedenfalls in noch höherem Masse. Sie haben zwar nur eine grosse Vorlage vor sich, die die Differenzen aufzeigt, und einen gedruckten Bericht der Kommission, der Ihnen rechtzeitig zugestellt worden ist, so dass Sie jedenfalls in dieser Sache nicht sagen können, es sei keine Möglichkeit gewesen, die Fragen zu studieren, und sich darüber zu orientieren, worum es sich eigentlich handelt.

Das Strafgesetzbuch reicht bis ins Jahr 1918 zurück. Im Jahre 1928 hat der Nationalrat die Angelegenheit in Beratung gezogen, und der Ständerat hat sie 1931 und 1932 behandelt. Dann hat Ihre Kommission im Jahre 1933 die Differenzen bereinigt, und diese liegen Ihnen nun vor in der grossen Vorlage und andererseits die Stellungnahme der Kommission in einem gedruckten Bericht. In diesem ist auseinandergesetzt, welche Meinungsverschiedenheiten in der Kommission bestanden haben und welche Mehrheitsbeschlüsse schliesslich gefasst worden sind. Aber damit Sie doch im einzelnen orientiert sind, um welche Punkte es sich in der Hauptsache handelt, möchte ich Ihnen die Artikel angeben, die noch in Diskussion stehen.

Wir haben die Differenzen bis Art. 45 bereinigt. Die nächste und erste heutige Differenz ist in Art. 46, Ziff. 3; sie betrifft die Umwandlung der Bussen. Hier liegt Ihnen ein Minderheitsantrag der Herren ab Yberg, Ast, Grünenfelder und Schneller vor. Sodann haben Sie eine Differenz in Art. 74; sie betrifft die Rehabilitation im Amt. Dann einen Antrag Farbstein zu Art. 77 in der Frage der Milderung der Busse, einen Antrag zu Art. 80 und zu Art. 93 quater. Das sind die Differenzen im allgemeinen Teil. Dann kommen die Differenzen im speziellen Teil. Gestern ist Ihnen ein Antrag Grünenfelder eingereicht worden, der die Abtreibung berührt, Art. 107. Dann in den Art. 115 und 116 die Differenzen in bezug auf die Bestrafung der Mensur und schliesslich die Art.

130bis und 179 octies, 350, 358, 400, 418 und 420. Die Vorschläge der Minderheit sind in der letzten und vorletzten Session ausgeteilt worden. Wenn Sie in den unergründlichen Tiefen Ihres Pultes nachsehen, werden Sie diese Vorlage vielleicht noch irgendwo vorfinden. Ich möchte Sie also bitten, diesen vielleicht nicht untauglichen Versuch einmal zu unternehmen.

Nun werden wir übergehen müssen zu der ersten Differenz bei Art. 46, Ziff. 3. Hier handelt es sich um die Frage, ob die Busse umgewandelt werden soll oder nicht. Der Nationalrat hat grundsätzlich beschlossen, die Busse nicht in Gefängnis umzuwandeln; immerhin hat er in Art. 260 septies gesagt, dass derjenige unter Strafe gestellt wird, durch ein neues Strafverfahren, der liederlicherweise seine Busse nicht bezahlt. Zu dieser Lösung liegt nun ein Gegenantrag vor von den Herren ab Yberg usw., in dem die Umwandlung grundsätzlich beibehalten wird, im übrigen aber Milderungen vorgesehen sind. Derjenige, der die Busse ohne sein Verschulden nicht bezahlen kann, soll von der Umwandlung befreit werden können. Ueberdies ist der bedingte Strafvollzug für die Umwandlung vorgesehen.

Die Ansicht der Kommission können Sie dem gedruckten Bericht entnehmen. Herr Grünenfelder hätte nun seinen Abänderungsantrag zu begründen.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité: Vous vous rappelez, ou peut-être avez vous oublié que lors de l'avant dernière session, nous nous étions arrêtés à l'article 45, partie générale. Nous allons aujourd'hui essayer de terminer cette partie générale, où subsistent encore un certain nombre de divergences, qui sont d'ailleurs de vieilles connaissances.

A l'article 46, c'est la question, déjà si souvent débattue, de la conversion de l'amende en arrêts de police. Plus loin, nous verrons une légère divergence sur la limite de l'âge de l'enfant et de l'adolescent.

Puis nous aborderons la partie spéciale du code, sur laquelle vous avez reçu, avant la session de printemps 1934, notre rapport imprimé et qui s'étend jusqu'à la fin du code pénal. Là encore, il n'y a plus de divergences très nombreuses, mais celles qui subsistent sont essentielles et concernent naturellement l'avortement et le duel, sans parler d'un certain nombre d'autres divergences mineures.

Pour le moment, nous abordons l'article 46: conversion de l'amende en arrêt. Le Conseil national, dans sa première délibération, avait écarté cette conversion. Le Conseil des Etats l'a reprise. Il s'agit maintenant de prendre une décision définitive.

Votre commission, ainsi que vous l'avez vu — si vous avez encore en mémoire, ce dont je doute, notre rapport de novembre 1933 — vous propose de maintenir votre décision et par conséquent de refuser la conversion de l'amende en arrêts.

Je vous rends attentifs au fait que, d'après la rédaction même du Conseil national, vous trouvez à l'art. 260 septies une disposition qui permet de punir des arrêts celui qui, par mauvais vouloir, fainéantise, inconduite ou laisser-aller, n'aura pas payé l'amende à laquelle il aura été condamné. C'est un retour à l'idée, non pas de la conversion de l'amende, mais d'une équitable appréciation par le

juge de toutes les circonstances. Sans doute, il peut arriver que la conversion de l'amende en arrêts est peut-être le seul moyen d'obtenir le paiement de cette amende. Mais les partisans de la conversion doivent reconnaître aussi qu'il est des cas tragiques (indigence, chômage, manque de moyens matériels) où un honnête homme condamné à une amende pour une faute vénielle, peut se trouver dans l'incapacité de la payer; il est assez dur de devoir le condamner à des arrêts à raison de 10 francs d'amende par jour d'arrêt.

Certains de nos collègues (MM. Ab-Yberg, Ast, Grünenfelder et Schneller) ont, d'autre part, proposé une nouvelle rédaction de l'art. 46, qui admet bien la conversion de l'amende en arrêts, mais en prévoyant un maximum de 3 mois pour les arrêts, et qui permet en outre au juge, si le condamné est sans qu'il y ait faute de sa part dans l'impossibilité de payer l'amende, de faire abstraction de la conversion. Evidemment, cette proposition part d'une bonne pensée; mais nous pensons que la nouvelle rédaction ne fait que compliquer la situation. Comme je l'ai déjà dit en faisant allusion à l'article 260 septies, la punition, en cas de non paiement par mauvais vouloir, est déjà prévue dans le Code. Il est dès lors inutile de prévoir, dans l'art. 46 tel qu'on nous le propose, que le juge pourra ordonner ou refuser la conversion de l'amende. Quoi qu'il en soit, il appartient au Conseil national de se décider aujourd'hui.

La commission vous propose de maintenir votre décision antérieure. Nous restons adversaires de la conversion, qui est contraire à l'égalité devant la loi, qui modifie après coup une décision du juge mûrement réfléchi, et qui permet enfin, par une voie détournée, de modifier l'application du sursis.

**Grünenfelder**, Berichterstatter der Minderheit: Der Nationalrat hat im Juni 1928 zum ersten Mal diese Partie behandelt. Er kam mit Mehrheit zum Beschluss, dass eine Strafumwandlung bei Bussen in Haft und Gefängnis nicht stattfinden solle. Der Ständerat hat dann mit 31 gegen 1 Stimme sich auf den Standpunkt gestellt, dass das Prinzip der Umwandlung von nicht einbringbaren Bussen in Haft gelten solle. Die Mehrheit unserer Kommission hat sich wieder auf den ehemaligen Standpunkt des Nationalratsbeschlusses gestellt, währenddem eine Minderheit dem Ständerat zustimmen will. Dieser Minderheit gehören u. a. wir an, d. h. die Herren abYberg, Abt, Schneller und ich. Als Minderheitsvertreter haben wir für uns und für andere Mitglieder der Kommission Ihnen einen Antrag unterbreitet, wonach das Prinzip der Umwandlung wiederum aufgestellt werden soll, immerhin mit der Möglichkeit, dass die Umwandlungsstrafe dann bedingt erlassen werden kann.

Ich muss Sie in erster Linie darauf aufmerksam machen, wie unsere Bussenbestimmung in Art. 45 bis festgelegt ist: „Der Richter bestimmt den Betrag der Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass er durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist“. Für die Verhältnisse des Täters ist namentlich von Bedeutung sein Einkommen, sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit“. Das

alles soll der Richter berücksichtigen bei der Festsetzung der Höhe der Busse. Ueber den Vollzug der Busse wollen Sie in Betracht ziehen Art. 46, Ziff. 1, wo es heisst: „Die zuständige Behörde setzt dem Verurteilten eine Frist von 14 Tagen (oder wie es jetzt heisst), einem bis drei Monat an zur Zahlung der Busse“. Weiter: „Die zuständige Behörde kann dem Verurteilten gestatten, die Busse in Teilzahlungen zu entrichten, deren Betrag und Fälligkeit sie nach seinen Verhältnissen bestimmt. Sie kann ihm auch gestatten, die Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder für eine Gemeinde, abzuverdienen.“

Diese Erleichterungen sind im Gesetz vorgesehen im Gegensatz zu den meisten andern kantonalen Strafgesetzen. Man kommt also dem Bussenschuldner beim Vollzug in weitestgehendem Masse entgegen. Wir betrachten es als nicht tragbar, nun noch die Sache so zu erledigen, dass eine Bussen-umwandlung gar nicht stattfinden darf.

Gegen den Vorschlag der Mehrheit haben wir folgendes vorzubringen: Der Bund und alle Kantone, mit Ausnahme von Genf, haben, wie Herr Prof. Logoz im Juni 1928 festgestellt hat, die Umwandlung der uneinbringbaren Busse. Die Nichtumwandlung wurde in der Expertenkommission denn auch insbesondere nur von Prof. Gautier aus Genf vertreten. Es ist darauf hinzuweisen, dass wir in der vorgestern und heute verabschiedeten Vorlage über die Bundesstrafrechtspflege in Art. 317 ebenfalls die Umwandlung der Busse in Gefängnis vorgesehen und festgelegt haben. Das ist neuestes eidgenössisches Recht. Ich kann sodann darauf aufmerksam machen, dass im Strafgesetzbuch des Kantons Waadt, das aus den letzten Jahren datiert, in Art. 51 die Umwandlung der nicht einbringbaren Bussen vorgesehen ist. Das Gesetz datiert aus dem Jahre 1931. In gleicher Weise spricht sich auch das aus dem Jahre 1922 stammende Strafgesetzbuch des Kantons Freiburg in Art. 31 aus. Das bernische Gesetz über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 schreibt: „Ist die Betreibung von vornherein aussichtslos oder bleibt sie fruchtlos, so wird die Busse in Gefängnis umgewandelt.“

Also auch alle neueren Gesetzgebungen der Kantone wie diejenige des Bundes stellen sich auf den Standpunkt, dass am herkömmlichen Grundsatz der Umwandlung der Busse in Haft festgehalten werden soll. Das gleiche ist auch enthalten im Automobilgesetz Art. 66. Ich brauche nicht weiter darauf hinzuweisen, dass es auch im alten eidgenössischen Bundesstrafgesetz von 1853 so ist und ebenfalls im neueren Zollgesetz. Auch im deutschen Strafgesetzentwurf ist die Ersatzstrafe eine Freiheitsstrafe. Das ist also die Ansicht der neuesten Zeit. Es ist zu sagen, dass der Vorschlag der Mehrheit für die ganze übrige Schweiz, abgesehen von Genf, eine absolut neue Regelung wäre, und wenn wir schon sagen, dass sie neu ist, so ist damit nicht auch gesagt, dass sie schon deswegen gut wäre. Dem bestehenden Recht ist also die neue Regelung fremd.

Der Vorschlag der Mehrheit bringt faktisch in gleicher Weise Befreiung vom Bussenvollzug für die Würdigen und für die Nichtwürdigen. Er stellt den Bussenvollzug indirekt in das Belieben des Verurteilten. Er stellt den Zahlungswilligen hinter den

Nichtzahlungswilligen zurück. Es wird Hunderte und Tausende geben, welche sich als nicht zahlungsfähig um die Busse herumdrücken. Der Zahlungswillige wird sich daneben geradezu als ungeschickt vorkommen. Der Zahlungswille wird durch die Vorschrift untergraben, der sonst noch Zahlungswillige wird durch das Beispiel des Nichtzahlungswilligen hingerissen werden. Es wäre insbesondere falsch, die betreibungsrechtliche Zahlungsfähigkeit schon für sich allein zum Befreiungsgrund von der Bussenzahlung gestalten zu wollen. Bei der Busse wegen Verbrechen und Vergehen und gewissen Uebertretungen dieses Gesetzes wäre der Vorschlag der Mehrheit dann weniger von Nachteil, wenn bei Wiederholung solcher Verfehlungen mindestens von der Busse zur Freiheitsstrafe übergegangen werden könnte. Aber ganz anders ist es in den Fällen, wie bei den Polizei- und Fiskaldelikten, in denen auch im Rück- und Wiederholungsfalle nur Busse vorgesehen ist. Ich erwähne z. B. das Lebensmittelgesetz, das Fischerei- und Jagdgesetz und eine grosse Zahl von Polizeistrafbestimmungen.

Es ist zu erwähnen, dass, wenn wir die Möglichkeit der Umwandlung nicht haben, wir gegen Ausländer überhaupt nichts tun können, wenn sie nicht allenfalls in der Schweiz betreibungsrechtlich belangt werden können. Nach Vorschlag der Mehrheit müssen die Bussen auch bei mehrmaliger Bestrafung einfach gestrichen werden, mit andern Worten, der Zahlungsunfähige hätte in solchen Fällen einen Freibrief, und der Zweck der Abschreckung würde vollständig preisgegeben. Das ist nach unserer Auffassung ein unhaltbarer Zustand, der wohl von niemandem verstanden werden könnte. So wird sich leicht zu ungunsten der Angeklagten beim Richter, der die Undurchführbarkeit des Urteils voraussieht, die Folge ergeben, den Angeklagten da zum voraus mit Freiheitsstrafe zu belegen, also mit einer schwereren Strafe, wo dies möglich ist. Bei zahlreichen Delikten der Spezialgesetzgebung ist dies aber ausgeschlossen.

Nun hat man in Art. 260septies vorgesehen, dass allenfalls derjenige, der wegen Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder Böswilligkeit eine Busse nicht bezahlt, besonderer Betrafung unterstellt, d. h. mit Haft bestraft werden kann. Diese Regelung ist gänzlich ungenügend. Denn von den Zahlungswilligen hinweg bis hinüber zu denjenigen, welche aus nachgewiesener Böswilligkeit, Arbeitsscheu und Liederlichkeit die Busse nicht bezahlen, liegt noch eine ganz bedeutende Kategorie von Gebüsten, welche zur Bezahlung schliesslich bereit sind, wenn sie wissen, dass eventuelle Umwandlung zu erwarten ist, während sie auf Grund des Vorschlages der Mehrheit sich drücken können und auch wollen, wenn man ihnen weder Böswilligkeit noch Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nachweisen kann. Auch ist in Art. 260septies nicht gesagt, dass etwa die Haftstrafe von der Höhe der nicht bezahlten Busse oder vom Mass des Verschuldens, d. h. dem Mass von Böswilligkeit und Liederlichkeit abhängig sei. Also kommt die Dauer der Haftstrafe nicht etwa der der Umwandlungsstrafe gleich. Ausserdem erfordert die Verurteilung nach Art. 240septies die Anhebung einer neuen Strafklage, eines neuen Untersuchs und eines neuen gerichtlichen Verfahrens und zwar mit Beweispflicht des

Staates. Das ist dann nicht Umwandlung, und der Staat hat mit dem Vollzug der Busse neue Schwierigkeiten. Der Eindruck bei den Polizei- und Strafverfolgungsorganen müsste bei dieser Rechtsordnung ein lähmender werden, wenn diese Organe sehen, dass ihre Bemühungen doch nicht zur wirksamen Ahndung kommen. Die Kantone hätten Arbeit und Kosten mit der Polizei, mit Untersuch und Gerichtsverfahren und brächten in vielen Fällen weder die Bussen noch den Kostenersatz herein, während bei der Möglichkeit der Umwandlung wenigstens die Bussen erhaltlich wären. Zweifellos fördert die Regelung der Umwandlung die Einbringlichkeit der Bussen in vielen Fällen. Warum soll man diese Mittel ablehnen? Wo nachträglich nach der Bussenaufstellung oder auch nach der Umwandlung der Busse in Haft Kommiserationsgründe entstehen, mag auch noch die Begnadigung korrigierend und heilend eingreifen und es wird in den spätern Artikeln, wo wir von der Begnadigung reden, eine bezügliche Präzisierung jener Bestimmungen zu geben sein.

Wir legen also darauf Gewicht, dass am Grundsatz der Umwandlung festgehalten, dass dagegen wirklichen Härten oder Ungerechtigkeiten, die Spitze gebrochen werden soll. Diese Sicherungen bietet unser Antrag, den wir Ihnen zur Annahme empfehlen, indem wir vorgesehen haben, nicht nur dass die umgewandelte Strafe die Dauer von drei Wochen nicht übersteigen darf, sondern dass, wenn der Verurteilte ohne Verschulden ausserstande ist, die Busse zu bezahlen, von der Umwandlung abgesehen werden kann und indem wir erklären, dass der Art. 39, d. h. der bedingte Strafvollzug, auch auf die Umwandlungsstrafe anzuwenden sein soll. Mit dieser letztern Einschränkung, oder sagen wir Vöngünstigung des mit Umwandlungsstrafe Belegten, dürften alle Bedenken gegenüber der Umwandlungsstrafe beseitigt sein. Nachdem unser Antrag diese Sicherungen bietet, dürfte er infolgedessen die Annahme des Rates finden. Das Ansehen des Strafrechtes und der Strafrechtspflege erfordert, dass auch der Strafvollzug dem Ernst der Strafandrohung entspricht. Wir wollen konsequent, aber nicht hart und ungerecht, jedoch, wie Herr Bundesrat Häberlin gesagt hat, auch nicht humanitätsduselig sein. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Minderheit der Kommission.

Bundesrat **Baumann**: Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit zunächst auf Art. 46, Ziff. 2, hinlenken, der lautet: „Bezahlt der Verurteilte die Busse in der bestimmten Zeit nicht und verdient er sie auch nicht ab, so ordnet die zuständige Behörde die Betreibung gegen ihn an, wenn ein Ergebnis davon zu erwarten ist“. So der bundesrätliche Vorschlag. Der Nationalrat hat diese Ziff. 2 gestrichen, der Ständerat hat sie dagegen wieder aufgenommen. Die Kommission beantragt, diese Ziff. 2 zu streichen, mit der Begründung: „Von sekundärer Bedeutung ist die Frage, ob die Anhebung der Betreibung gemäss Ziff. 2 ausdrücklich vorgeschrieben werden müsse. Dies wird von unserer Kommission verneint“. Ich möchte Ihnen empfehlen, den bundesrätlichen Vorschlag anzunehmen und diese Ziff. 2 beizubehalten, weil es unseres Erachtens doch notwendig ist, diese Instruktion unter

allen Umständen zu erteilen. Die Vollzugsbehörden sollen wissen, dass in erster Linie Betreibung anzuhängen ist, wenn man von ihr ein Ergebnis erwartet. Die Beifügung der Ziff. 2 ist umso notwendiger, weil Sie eventuell in Ziff. 3 eine andere Lösung annehmen werden als diejenigen, die der Ständerat beschlossen hat.

**Präsident:** Es liegt hier eine Unklarheit vor. Im französischen Text wird die Beibehaltung von Ziff. 2 vorgeschlagen, im deutschen Text, den ich vor mir habe, ist ebenfalls keine Streichung beantragt, dagegen ist sie vom Herrn Referenten beantragt worden. Die Herren Referenten haben auf diese Differenz aufmerksam gemacht und erklären, dass sie einig seien, Ziff. 2 beizubehalten.

Bundesrat **Baumann:** Ich habe mich an den gedruckten Text des Berichtes gehalten, und da steht, Ziff. 2 sei zu streichen. Wenn das nicht der Fall ist, dann habe ich nichts weiter beizufügen.

In bezug auf Ziff. 3 bin ich in einer etwas peinlichen Lage. Der Bundesrat und mein Vorgänger im Amt, Herr Bundesrat Häberlin, sind für die bundesrätliche, d. h. für den Standpunkt der Mehrheit der Kommission eingetreten. Ich habe im Ständerat die andere Auffassung vertreten und mich für die automatische Umwandlung der Busse im Falle der Nichtbezahlung ausgesprochen, ungefähr im Sinne des Antrages Grünenfelder. Angesichts dieser Sachlage sehe ich mich veranlasst, zu dieser Frage hier zu schweigen.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Wir stehen in der Hauptfrage vor folgender Situation: In erster Linie stelle ich fest, dass der Beschluss des Ständerates von keiner Seite aufgenommen worden ist, dass vielmehr Herr Grünenfelder einen Ergänzungsantrag zu der Auffassung des Ständerates gestellt hat. Wir haben uns also nur zwischen dem seinerzeitigen Beschluss des Nationalrates und dem Antrag des Herrn Grünenfelder schlüssig zu machen. Materiell ist die Differenz zufolge der Ergänzung, die Herr Grünenfelder anbringen möchte, nicht sehr gross. Auch er will die Umwandlung nicht in allen Fällen, er will sie dann nicht, wenn sie eine unbillige Härte bedeuten würde, wenn der Betreffende überhaupt nicht imstande ist, die Busse zu zahlen, aber nicht aus Nachlässigkeit, sondern aus wirklich beachtenswerten Gründen. Herr Grünenfelder will dann noch den bedingten Strafvollzug — nicht für die Busse, sondern — für die Umwandlung. Sie haben also zu entscheiden zwischen diesen beiden Grundsätzen: einerseits Beschluss des Nationalrates: grundsätzlich keine Umwandlung, dafür aber, wenn einer aus Liederlichkeit oder andern nicht beachtenswerten Gründen nicht gutwillig bezahlt, dann soll er für diese Liederlichkeit der Nichtbezahlung unter besondere Strafe gestellt werden und andererseits Grundsatz des Herrn Grünenfelder: Umwandlung als solche, aber gemildert in den Fällen, wo die Umwandlung eine unbillige Härte bedeuten würde, weiter gemildert durch den bedingten Strafvollzug für die Umwandlung. Das letztere allerdings ist etwas kompliziert in der Praxis. Ich weiss nicht, ob sich das so leicht durchführen lässt. Sie werden sich also zwischen diesen beiden Auffassungen zu entscheiden haben.

**M. Crittin:** M. le rapporteur français vous a exposé les motifs à l'appui de la proposition faite par la commission. Néanmoins, avant que l'on passe à la votation, je voudrais vous signaler une conséquence à laquelle va conduire le principe de la conversion de l'amende en arrêts.

Il ne faut pas oublier que, lorsque le juge a à choisir entre l'amende et l'emprisonnement, il accorde généralement la préférence à l'amende, précisément pour épargner l'emprisonnement à l'accusé. Or, admettez qu'un juge ait prononcé une amende de 100 francs, amende que, selon ses prévisions, le condamné pourra acquitter; mais, dans la suite, il se révèle que, sans qu'il y ait de sa faute, le condamné est dans l'impossibilité absolue de payer. A ce moment-là, que faites-vous? Vous transformez cette amende de 100 francs en emprisonnement ou en arrêts, ce qui signifie 10 jours de privation de liberté. Or, si le juge, au moment où il a prononcé l'amende avait pu prévoir avec certitude que celle-ci devrait être transformée en emprisonnement ou en arrêts par suite de l'insolvabilité du condamné, il aurait alors prononcé une peine privative de liberté et en accordant le sursis. C'est aller à fin contraire de la décision et de l'intention du juge, que la loi doit cependant respecter.

D'autre part, avec ce système, nous allons tout simplement détourner l'application de la loi sur le sursis et en compromettre l'existence.

Je crois, que pour être tout à fait logique, on devrait à tout le moins, lorsqu'une amende une fois prononcée, doit finalement se transformer en une peine privative de la liberté, faire en sorte que le juge soit de nouveau mis à même de dire s'il veut appliquer le sursis. C'est la logique même. Car, nul ne peut aggraver une peine prononcée par un tribunal.

N'oublions pas non plus la disposition figurant à l'article 260 du code de procédure qui dit que lorsqu'il y a mauvaise volonté ou fainéantise, on peut appliquer la conversion de l'amende en emprisonnement. Ici, nous sommes tous d'accord. Mais dans les autres cas, ce serait aller trop loin. Là où il n'y a rien, le roi perd ses droits. Car, vous conviendrez que de plus en plus l'Etat tend à devenir roi! Pour ces considérations, je me permets de vous recommander d'accepter la proposition de la majorité de la commission.

**Farbstein:** Wir haben im Jahre 1927 ein neues Militärstrafgesetzbuch erlassen. Der allgemeine Teil des Militärstrafgesetzes stimmt mit dem allgemeinen Teil des gemeinen Strafrechtes überein. Im Art. 34 des Militärstrafgesetzes haben Sie die Bestimmung, dass die Bussen nicht umgewandelt werden sollen. Sie haben erst vor einigen Jahren ein Gesetz angenommen, wo es heisst, dass Bussen automatisch nicht umgewandelt werden dürfen. Sie werden, wenn Sie das Gegenteil beschliessen und dem Antrag des Herrn Grünenfelder folgen, vom Militärstrafgesetz abweichen. Während nach dem Militärstrafgesetz Bussen nicht umgewandelt werden können, sollen sie jetzt umgewandelt werden. Es ist unrichtig, wenn Herr Grünenfelder sagt, es werde derjenige straffrei, der die Busse nicht bezahlt. Der Aufbau des Gesetzes ist folgender: Der Richter verurteilt jemand zu einer

Busse, der Gebüsste muss die Busse bezahlen; zahlt er nicht, so wird er betrieben. Zeigt sich in der Betreibung, dass er Vermögen oder ein Einkommen hat, das gepfändet werden kann, so muss das Vermögen gepfändet werden, es muss die Pfändung des Lohnes vorgenommen werden, damit die Busse hereingebracht werden kann. Erst dann, wenn weder Vermögen, noch ein Lohn da ist, wird der Betrag der Busse nicht eingebracht. Aber hier kommt noch eine weitere Bestimmung: Wenn der Gebüsste, obschon er weder Vermögen noch pfändbaren Lohn hat, die Busse aus Böswilligkeit, aus Arbeitsscheu, aus Liederlichkeit oder Nachlässigkeit nicht bezahlt, so wird er bestraft. Damit haben Sie eine indirekte Umwandlung der Strafe für diejenigen, die aus Böswilligkeit oder den andern angegebenen Gründen die Busse nicht zahlen. Nun sagt Herr Grünenfelder, es müsse ein neues Verfahren durchgeführt werden; der Staat werde nachweisen müssen, dass der betreffende aus Böswilligkeit, Liederlichkeit usw. nicht zahlt. Dieses neue Verfahren haben wir aber schon nach dem Vorschlag Grünenfelder; er will ja die bedingte Verurteilung bei der Umwandlung auch zulassen. Dann wird sich folgendes herausstellen. Es wird jemand zu einer Busse von 50 Franken verurteilt. Bei der Pfändung stellt sich heraus, dass er nichts hat; es wird eine Lohnpfändung vorgenommen, und es stellt sich heraus, dass er 10 Kinder hat. Der Richter wird darauf erklären: Ich wandle die Busse um; er wird nach dem Antrag Grünenfelder den Betreffenden zitieren müssen; er wird ihm, da er mittellos ist, vielleicht einen unentgeltlichen Rechtsbeistand bestellen müssen und wird im neuen Verfahren prüfen, ob ihm die Umwandlungshaft bedingt erlassen werden kann oder nicht. Stellt sich heraus, dass er nicht aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu usw. die Busse nicht bezahlen kann, so wird ihn der Richter bedingt verurteilen. Im Resultat kommen wir also auf das gleiche heraus wie nach dem Mehrheitsvorschlag, Herr Grünenfelder will eine automatische Umwandlung. Nach Herrn Grünenfelder muss der arme Mann riskieren, wenn er sich nicht verteidigt und um die bedingte Verurteilung nicht einkommt, dass er ins Gefängnis wandern muss. Wir hingegen, wir wollen ihn nur strafen, wenn er aus Arbeitsscheu, Böswilligkeit usw. nicht zahlt. Von dieser Ueberlegung ausgehend, empfehle ich Ihnen Festhalten am Wortlaut des Militärstrafgesetzbuches. Wenn wir dort festgesetzt haben, dass die Umwandlung nicht automatisch erfolgen soll, so soll das auch im bürgerlichen Gesetze gelten.

Die automatische Bestrafung, die automatische Umwandlung von Geldbusse in Gefängnis ist eine harte, eine geradezu brutale Strafe. Wenn jemand nicht zahlen will, wenn er sich um die Sache aus Liederlichkeit oder Böswilligkeit oder dergleichen nicht kümmert, so denken auch wir nicht daran, ihm entgegenzukommen; dagegen wollen wir nicht, dass automatisch mit Gefängnis bestraft werden soll, wer das Geld für eine Busse nicht hat.

**Grünenfelder**, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte gegenüber Herrn Farbstein zwei Bemerkungen machen: Er beruft sich auf Art. 34 des Militärstrafgesetzbuches und glaubt, daraus ein Präjudiz gegen unsern Vorschlag zu Art. 46 ab-

leiten zu können. Diese Darstellung ist unlogisch, wie Herr Farbstein sehr wohl weiss. Es ist ihm bekannt, dass beim Militärstrafrecht überhaupt fraglich war, ob man eine Busse als Strafe einführen wolle oder nicht. Im Militärstrafrecht spielt sie eine ganz untergeordnete und ausnahmsweise Rolle, weil man im Militärstrafrecht andere Strafmassnahmen zur Hand hat, wie den gewöhnlichen Arrest. Darum ist es möglich gewesen, dort über den Bussenvollzug leichter hinwegzugehen, während es sich hier um eine ganz grosse Zahl von Delikten handelt, die man nur mit Busse ahnden kann. Infolgedessen hat die Sache hier eine ganz andere prinzipielle Bedeutung. Man kann doch nicht den Behörden und den Kantonen zumuten, Untersuchungskosten, Polizeikosten und Gerichtskosten zu tragen, um nachher erst nachzusehen, ob eine Busse eingebracht werden kann oder nicht und den Nachweis der Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Böswilligkeit usw. zu erbringen.

Das zweite betrifft folgendes: Es ist vielleicht materiell für viele Bussenschuldner nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was wir beantragen und dem Antrage der Kommissionsmehrheit, indem auch wir zugeben, dass allenfalls von der Umwandlung abgesehen werden kann, wenn unverschuldeterweise der Gebüsste nicht zahlen kann, und weil wir bei der Umwandlungsstrafe unter Umständen den bedingten Straferlass gewähren wollen. Mit dem letztern bestätigen wir nur, was wir in der Strafrechtspflege dieser Tage eingeführt haben. Es ist aber ein ungesundes Prinzip im Strafgesetzbuch, wenn Sie dem Staate zumuten wollen, jeweilen wiederum dem Zahlungswilligen beweisen zu müssen, dass er aus Böswilligkeit, Liederlichkeit, Arbeitsscheu usw. nicht bezahlt. Das bewirkt im Strafvollzug nur Unordnung. Es handelt sich ja auch nicht immer nur um den armen Mann; diese Fälle wird der Richter ohne weiteres erkennen und darnach handeln können, wenn er sich über die Umwandlung und die Gewährung des bedingten Strafvollzuges auszusprechen hat. Es kommt hier im wesentlichen eben auf den Zahlungswillen an, nicht bloss auf die allfällige Armut.

Herr Farbstein könnte ja in unserem Antrag einen Versöhnungsantrag finden. Er war Anhänger des Vorschlages, dass für Bussen auch der bedingte Strafvollzug gewährt werde. Wir haben aus guten Gründen in Uebereinstimmung mit dem Ständerat das Gegenteil beschlossen; aber wo die Umwandlung zu Härten führen würde, besteht die Möglichkeit, dass auch für Busse auf dem Wege der Umwandlung der bedingte Straferlass gewährt wird. In der Auswirkung wird also die Milde, die Herr Farbstein fordert, durchaus zu ihrem Rechte kommen. Aber das Prinzip des Strafvollzuges soll festgehalten werden und daher auch das Prinzip der Umwandlung, von Ausnahmefällen, von Härten abgesehen. Ich empfehle Ihnen unsern Antrag zur Annahme.

Herr Vizepräsident **Schüpbach** übernimmt den Vorsitz.

M. **Schüpbach**, vice-président, prend la présidence.

**Huber**: Erlauben Sie mir, das Wort zu der Sache ebenfalls zu ergreifen. Es handelt sich hier

vielleicht um einen Entscheidungsartikel des Gesetzes.

Wir haben bereits die Tatsache, dass der Nationalrat entgegen den früheren Entscheidungen sich dazu hat bewegen lassen, den bedingten Straferlass bei Bussen nicht zuzulassen. Das ist eine ausserordentlich schwere Belastung des Gesetzes, weil es eine Verschlechterung des Rechtszustandes gegenüber einer ganzen Reihe von Kantonen sowohl in der Ostschweiz wie in der Westschweiz bedeutet. Der Kanton St. Gallen hat den bedingten Straferlass für Bussen, der Kanton Zürich hat den bedingten Straferlass für Bussen, grosse Kantone der Westschweiz haben den bedingten Straferlass für Bussen; trotzdem hat man es hier durchgesetzt, jene Bestimmungen zu verschlechtern. Seinerzeit haben wir beim Militärstrafgesetzbuch gegen die gleichen Widerstände, die sich heute wieder geltend machen, die automatische Umwandlung von Geldbussen in Gefängnisstrafe abgelehnt. Wir haben in allen bisherigen Beratungen des Strafgesetzbuches diese Umwandlung ebenfalls abgelehnt, weil sie eine Härte, ja geradezu eine Ungerechtigkeit bedeutet. Herr Grünenfelder sagt zwar, die Haltung der Majorität sei nicht richtig, sie sei unlogisch. Aber etwas unlogischeres als den Antrag der Minderheit gibt es überhaupt nicht. Es ist ja die gleiche Minderheit, die den bedingten Straferlass für Bussen gestrichen hat. Durch ihre Anträge würden Sie folgenden Tatbestand schaffen: Der Richter hat einen Delinquenten vor sich; er kommt zur Ueberzeugung, dieser Delinquent gehöre nicht ins Gefängnis, er sei auch nicht so strafwürdig, dass er etwa unter Zubilligung des bedingten Straferlasses mit Gefängnis bestraft werden dürfte, sondern die Tat und die Schuld des Mannes verdiene im schlimmsten Fall eine Geldstrafe, aber keine Freiheitsstrafe, auch nicht eine bedingt erlassene; er verurteilt ihn daher zu einer Geldbusse. Wenn der Mann zahlen kann, dann muss er sie bezahlen, selbst wenn man ihm vom Lohne alles wegnehmen müsste, bis ihm nur das allerletzte Existenzminimum bleibt. Kann er aber nicht zahlen, dann ist nach der Auffassung der Mehrheit der Kommission, die den Beschlüssen des Nationalrates entspricht, zu untersuchen, ob der Mann schuldig sei an seiner Zahlungsunfähigkeit, ob er in Wirklichkeit nicht zahlen könne oder ob es ihm am Zahlungswillen fehle. Wenn es nur hieran fehlt, so wird er ohne weitere dazu gezwungen, denn er ist dazu ja imstande. Wenn er an der Zahlungsunfähigkeit schuldig ist, sei es durch Böswilligkeit, Liederlichkeit oder ähnliche Gründe, dann wird er dafür bestraft. Nach der Meinung der Kommissionsminderheit, die als beachtlich bezeichnet worden ist — sie macht zirka  $\frac{1}{6}$  der Kommission aus — müsste umgekehrt jeder, der mit Geldstrafe belegt wurde, seinerseits eine Art Prozess führen und beweisen, dass er unschuldig sei an seiner Zahlungsunfähigkeit, also etwas, was in der Tat das unlogischste ist, was man sich im ganzen modernen Strafrecht denken kann: dass einer eine bestimmte Art der Strafe auf sich nehmen muss, wenn er nicht beweist, dass er unschuldig ist, während es doch der Grundsatz jedes Strafrechtes ist: Man kann nur denjenigen bestrafen, dessen Schuld nachgewiesen worden ist. — Dann muss erst noch wieder geprüft werden, ob für diesen Fall,

den der Richter überhaupt nicht haben wollte, der bedingte Straferlass zu gewähren sei oder nicht. Das alles geht aus einer Betrachtungsweise hervor, die sich bei einer andern Vorlage durchzusetzen versuchte, nämlich als es sich darum handelte, ob derjenige, der fruchtlos betrieben worden oder in Konkurs gekommen ist, automatisch einfach wegen seiner Mittellosigkeit in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt werden solle. Der Nationalrat hat mit grosser Mehrheit daran festgehalten, dass in den bürgerlichen Ehren und Rechten nur eingestellt wird, wem nachgewiesen werden kann, dass er an seinem finanziellen Ruin selber schuld ist. Das gleiche sollte auch hier gelten. Aber in der heutigen Zeit, wo so viele Menschen ohne jede Spur eigener Schuld als Opfer der Schuld Anderer finanziell vollständig zugrunde gehen und wirklich nicht mehr das Allernotwendigste aufbringen können, kommt man mit einem derartig mittelalterlichen Artikel, der die Leute automatisch doppelt bestraft, zuerst wegen der Tat an sich, nachher noch wegen ihrer Armut. (Zwischenruf Grünenfelder: Wir haben noch viel mittelalterliches in unseren Einrichtungen.) — Etwas derartiges ist sicher gerade heute am allerunbegreiflichsten. Ich bitte Sie sehr, aus rein sachlichen Erwägungen heraus, dem Antrag der Mehrheit in Uebereinstimmung mit dem früheren Beschlusse des Nationalrates zuzustimmen. Ich bitte Sie darum auch wegen des Schicksals des Gesetzes. Wenn man den Entwurf in jeder Sitzung so verschlechtert, wie es in letzter Zeit immer wieder geschehen ist — wer soll dafür denn noch eintreten? — Ich sehe bald niemanden mehr; ich glaube auch nicht, dass Herr Grünenfelder dann mit seinen Freunden zu den eifrigsten Vorkämpfern des Gesetzes gehören wird.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

**M. Delatena:** Je suis partisan de la proposition de la majorité de la commission. Le système proposé par la minorité aurait pour conséquence une inégalité de traitement en ce sens que le condamné à une peine privative de liberté serait toujours obligé de subir la peine dans n'importe quelles conditions; tandis que celui qui serait condamné à l'amende aurait la faculté d'y échapper par une concession amiable du juge. Cette inégalité de traitement ne doit pas être tolérée dans la loi.

En second lieu, il arrivera fréquemment que le juge aura la faculté d'opter entre une peine privative de liberté et l'amende. Dans ces conditions, il saura tenir compte des circonstances pour infliger, selon le cas, une peine de prison ou l'amende. Evidemment on ne condamnera pas à l'amende un prévenu notoirement insolvable, dont on sait d'ores et déjà que jamais il ne pourra s'acquitter du paiement de l'amende. Pratiquement le juge saura tenir compte des circonstances pour choisir judicieusement entre la peine d'emprisonnement ou celle de l'amende.

Enfin, les prévenus ne rentrent généralement pas dans la classe des gens solvables. On a souvent à faire à des récidivistes, absolument dépourvus de moyens d'existence et qui, de ce fait, viendraient constamment solliciter la remise de la peine en priant le juge de ne pas convertir l'amende en prison.

Encore une fois, nous ne pouvons pas tolérer un résultat pareil.

Un autre motif nous pousse encore à cette décision. Nous nous trouvons sur le terrain du droit pénal fédéral. Le condamné aura le droit de recourir en grâce — aux Chambres fédérales — comme le cas se présente pour les condamnations prononcées en application de lois pénales fédérales (chasse, pêche, etc.). Pour ces différents motifs, nous ne devons pas compliquer notre texte législatif et l'encombrer de cette disposition parfaitement inutile et injustifiée au point de vue pratique.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit 76 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 49 Stimmen

Herr Präsident **Huber** übernimmt wieder den Vorsitz.

M. **Huber**, président, reprend la présidence.

*Art. 48 und, 49.*

**Anträge der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

Der Umstellung der Art. 48 und 49 wird zugestimmt. In Art. alt 48, neu 49, wird dem Vormund der Beistand gleichgestellt. Der in den bürgerlichen Ehrenrechten Eingestellte soll auch nicht Beistand sein können.

Dieser Ergänzung des Ständerates wird zugestimmt.

M. **Lachenal**, rapporteur:

Peines accessoires: nous vous proposons d'adhérer à leur intervention. Dans le nouvel article 49 (ancien 48), on assimile le tuteur au curateur (interdiction de la fonction), ce qui est tout naturel. Adhésion.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 50.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

Die Streichung der Worte „oder zu werden“ am Schlusse von Absatz 1 ist nur redaktionell.

M. **Lachenal**, rapporteur:

Pas de divergence selon le texte français.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 51.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

**Proposition de la commission.**

Al. 1, 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 3. L'interdiction sortira ses effets à partir du jour où le jugement qui la prononce est passé

en force. Sa durée ne sera comptée qu'à partir du jour où la peine privative de liberté aura été subie ou remise. Si le condamné est libéré conditionnellement, l'interdiction ne sortira ses effets qu'au cas où la libération ne sera pas devenue définitive et après que le condamné aura subi le reste de la peine privative de liberté.

**Seiler**, Berichterstatter:

Die Bestimmung über den Verlust des Rechtes, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, ist vom Ständerat insofern abgeändert worden, als er die Dauer des Verbotes nicht auf 1—5 Jahre festsetzen will, sondern auf 6 Monate bis 5 Jahre. Unsere Kommission beantragt Zustimmung zu dieser Aenderung.

Der Streichung vom Absatz 2 hat der Ständerat zugestimmt.

Im dritten Absatz hat der Nationalrat für den Fall der bedingten Entlassung eine Bestimmung über die Dauer des Verbotes, einen Beruf etc. zu betreiben, beigefügt. Der Ständerat hat den Gedanken präziser formuliert. Das Verbot soll bei bedingter Entlassung nur in Kraft treten, wenn die Probezeit nicht bestanden wird, und zwar läuft die Frist des Verbotes in diesem Falle vom Zeitpunkt der Beendigung der Freiheitsstrafe an. Unsere Kommission kann sich dieser Formulierung anschliessen.

M. **Lachenal**, rapporteur:

Le Conseil des Etats fixe de six mois à cinq ans l'interdiction d'exercer un commerce, alors que le Conseil fédéral avait prévu un an à cinq ans. Nous proposons l'adhésion.

A l'alinéa 3, nous vous proposons, avec une légère modification rédactionnelle, l'adhésion à la nouvelle formule du Conseil des Etats: l'interdiction, en cas de libération conditionnelle, ne sera effective que si la libération conditionnelle n'est pas devenue définitive.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 52.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

Gegenüber den Ausländern kann als Nebenstrafe die Landesverweisung ausgesprochen werden. Der Bundesrat hat diese Massnahme nicht nur bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafen vorgesehen, sondern auch bei der Verwahrung. Da nun aber gemäss Art. 40 bei Ausländern die Landesverweisung an die Stelle der Verwahrung tritt oder nach der Auffassung unserer Kommission treten kann, ist der Hinweis auf die Verwahrung in Art. 52 überflüssig.

Neu ist die Bestimmung des Ständerates, dass bei Rückfall die Landesverweisung auf Lebenszeit ausgesprochen werden kann. Die Kommission stimmt dem Ständerat zu.

M. **Lachenal**, rapporteur:

Expulsion. Nous vous proposons d'adhérer à la proposition du Conseil des Etats selon laquelle, en cas de récidive, l'expulsion pourra être prononcée à vie.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 53.*

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Ist ein Verbrechen oder Vergehen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen neben

der Strafe den Besuch von Wirtschaftsräumen, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden, für sechs Monate bis zu zwei Jahren verbieten (Rest streichen.)

Ziff. 2 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

### Proposition de la commission.

Ch. 1<sup>er</sup>. Lorsqu'un crime ou délit provient de l'usage immodéré de boissons alcooliques, le juge pourra, accessoirement à la peine, interdire au délinquant, pour une durée de six mois à deux ans, l'accès des locaux d'auberge où sont débitées des boissons alcooliques. (La dernière phrase est biffée.)

2. Les cantons détermineront la publicité qui doit être donnée à l'interdiction.

Ch. 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

Die Wirksamkeit des Wirtschaftsverbotes ist von jeher zweifelhaft gewesen. Die Kontrolle wird um so schwieriger, je grösser das Gebiet ist, für welches das Verbot verhängt wird. Grundsätzlich gilt es für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Die Vorschrift der Veröffentlichung im Amtsblatt bietet jedenfalls keine Gewähr für die Wirksamkeit. Der Ständerat hält es für angezeigt, den Kantonen in der Art der Bekanntgabe Freiheit zu lassen. Dieser Auffassung kann unsere Kommission beipflichten. Nicht einverstanden ist sie jedoch mit dem Beschluss des Ständerates, die Möglichkeit einer Einschränkung des Verbotes auf bestimmt umschriebene Gebiete zu schaffen. Gerade dadurch dürfte die Wirksamkeit wiederum unliebsam gehemmt werden. Andererseits kann die Kommission dem Beschluss des Ständerates zustimmen, dass nach bestandener Probezeit gegenüber dem bedingt Entlassenen das Wirtschaftsverbot aufgehoben werden kann.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Interdiction des auberges. L'efficacité de cette mesure dépend évidemment du contrôle, et celui-ci est d'autant moins possible que l'aire d'interdiction est plus grande.

Trois divergences: nous proposons d'adhérer à la formule du Conseil des Etats, lorsqu'il remet aux cantons le soin de fixer les modalités de la publicité d'interdiction, et lorsqu'il propose la publication dans une feuille officielle. De même: adhésion quant à la révocation de l'interdiction en cas de libération conditionnelle et de délai d'épreuve victorieusement subi par le coupable. Nous vous proposons par contre de biffer la disposition prévoyant que selon les circonstances le juge pourra limiter l'interdiction à un territoire déterminé.

Angenommen. — *Adopté.*

**Bundesrat Baumann**: Sie finden bei Art. 53 einen Antrag der Kommission im Gegensatz zum Ständerate. Es handelt sich um das Wirtschaftsverbot. Da es sich um ein eidgenössisches Strafgesetzbuch handelt, wird sich die Anwendung des Wirtschaftsverbotes künftig auf das Gebiet der ganzen Schweiz erstrecken. Nun wissen Sie, dass die Durchführung des Wirtschaftsverbotes überhaupt an sich etwas problematisch ist. Es wird schwierig sein, festzustellen, ob das Wirtschaftsverbot wirklich immer eingehalten wird. Die Schwierigkeit ist um so grösser, je grösser das Anwendungsgebiet ist. Der Ständerat hat daher beschlossen, dem Richter auch die Möglichkeit eines territorial beschränkten Verbotes zu geben. Die damals angenommene Fassung lautet: „Bei be-

sonderen Verhältnissen kann die Wirksamkeit des Verbotes auf ein bestimmt umschriebenes Gebiet beschränkt werden“, z. B. auf den Wohnsitzkanton, eventuell auch unter Ausdehnung auf die benachbarten Bezirke der Nachbarkantone.

Ich möchte Ihnen die Möglichkeit einer territorialen Beschränkung des Wirtschaftsverbotes zur Annahme empfehlen und beantragen, der Beschlussfassung des Ständerates zuzustimmen und den bereits von mir angeführten Satz beizubehalten.

**Seiler**, Berichterstatter: Es handelt sich um ein etwas heikles Gebiet. Aus der Praxis wissen wir, dass diese Beschränkungen kaum durchführbar sind. Wenn wir beispielsweise im Kanton Baselland sagen, das Verbot beschränke sich auf den Kanton Baselland, so erfahren wir hinterher, dass der Bestrafte ins benachbarte Solothurnische, nach Neu-Nuglar geht, um seinen Wirtschaftsbedürfnissen zu frönen. Entweder müssen wir ein allgemeines, überall gültiges Wirtschaftsverbot annehmen, oder dann die Sache überhaupt sein lassen.

Ich möchte Ihnen beantragen, am Beschlusse der nationalrätlichen Kommission festzuhalten.

**M. Lachenal**, rapporteur: L'art. 53 avait suscité trois divergences entre le Conseil national et le Conseil des Etats. Nous les avons toutes aplanies sauf celle à laquelle M. le conseiller fédéral Baumann vient de faire allusion, c'est-à-dire la limitation par le juge de l'interdiction d'auberges à un territoire déterminé.

Votre commission n'a pas pu admettre cette proposition du Conseil des Etats. Personnellement, d'ailleurs, je n'arrive pas à comprendre comment du moment qu'à titre de peine on interdit formellement à un ivrogne de fréquenter les auberges, on peut songer à lui donner la faculté d'aller un kilomètre au delà de sa commune pour s'installer tranquillement dans un cabaret. C'est tout ou rien. Supprimez l'interdiction d'auberge, ou alors ne la limitez pas d'une façon qui permettra au délinquant de passer entre les mailles du filet. Si, pour le juge et la collectivité, il y avait une utilité à doser cette interdiction, je m'inclinerais volontiers. Mais du moment qu'on ne veut plus qu'un ivrogne aille à l'auberge, il n'y a pas deux façons de le dire. On doit interdire toute auberge, quelle que soit la couleur de son enseigne ou la commune où elle offre sa tentation.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	43 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrats	36 Stimmen

*Art. 54.*

### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

Bei der Friedensbürgschaft hat der Ständerat die besondere Erwähnung der Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben und gegen die Ehre fallen gelassen. Unsere Kommission stimmt zu.



**M. Lachenal, rapporteur:**

Cautionnement: le Conseil des Etats a supprimé la mention spéciale des délits contre la vie, l'intégrité corporelle ou l'honneur. Adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 57.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Nach der Berichterstattung im Ständerat werden die Aenderungen am nationalrätlichen Text als rein redaktionell erklärt.

Dazu ist folgendes zu bemerken: An Stelle der Anrechnungsbestimmung in Absatz 3 der nationalrätlichen Fassung hat der Ständerat in Absatz 1 bestimmt, dass die Zuerkennung des Erlöses aus eingezogenen Gegenständen etc. nur bis zur Höhe des gerichtlich oder vergleichsweise festgesetzten Schadenersatzes erfolgen könne. Die gleiche Beschränkung gilt wohl auch für den Absatz 2, der sich auf die Zuweisung der Busse bezieht. In diesem Sinne kann dem Ständerat zugestimmt werden.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Allocation d'indemnité au lésé: modification rédactionnelle. Adhésion. Nous remarquons toutefois que le Conseil des Etats n'a admis l'attribution au lésé du produit de la réalisation des objets confisqués que jusqu'à concurrence du dommage alloué par jugement. Nous admettons que la même réserve vaut pour l'alinéa 2 (attribution de l'amende au lésé).

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 58.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Fassung des Ständerates über die Art und den Umfang der Veröffentlichung eines Urteiles kann zugestimmt werden. Sie lässt dem Richter grössere Freiheit und sichert dem Verletzten die bestmögliche Regelung.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Publication du jugement. Le Conseil des Etats a simplifié la rédaction (à l'al. 4) en laissant au juge le soin de fixer comme il le voudra les modalités de la publication. Nous sommes d'accord.

Angenommen. — *Adopté.*

Zweiter Abschnitt: Das Strafmass.

*Art. 64.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

Chapitre II. La mesure de la peine.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Art. 64 handelt vom Rückfall. Streitig ist die Frage, ob die Erhöhung der Strafdauer zufolge Rückfalls auch für die aus der Trinkerheilanstalt Entlassenen gelten soll. Die Entscheidung dieser Frage hängt von der Regelung in bezug auf die Gewohnheitstrinker in Art. 42 ab. Tritt die Verwahrung in einer Trinkerheilanstalt an die Stelle der Freiheitsstrafe, wie dies nach dem Entscheid des Nationalrates vorgesehen ist, so tritt die Rückfallsverschärfung auch für den aus der Trinkerheilanstalt Entlassenen ein. Scheidet jedoch gemäss Beschluss des Ständerates die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt als Ersatz für die Freiheitsstrafe aus, so fällt die Erwähnung der Trinkerheilanstalt in Art. 64 dahin. Da der Nationalrat in Art. 42 an der Einweisung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt wenigstens fakultativ festgehalten hat, ergibt sich auch in Art. 64 Festhalten am ursprünglichen Beschluss des Nationalrates, mit andern Worten: die Rückfallsverschärfung soll auch den Entlassenen aus der Trinkerheilanstalt treffen, wenn die Versorgung in eine solche Anstalt an Stelle der Strafe tritt. — Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Nationalrates zu Art. 64.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Récidive. Cet article (chiffre 1, 1<sup>er</sup> al.) fixe le délai de prescription de la récidive à cinq ans après que l'accusé avait antérieurement subi une peine ou avait été élargi d'une maison d'internement ou d'un asile pour buveurs. Le Conseil des Etats a biffé ces derniers mots. La solution du problème dépend de l'article 42 (buveurs habituels). Si l'internement dans un asile de buveurs remplace la peine privative de liberté, comme nous l'avons proposé, alors la récidive est également conditionnée par le séjour dans un asile de buveurs. Si par contre avec le Conseil des Etats on adopte la solution contraire, alors l'article 64 ne doit pas mentionner l'asile de buveurs. Pour l'instant, et vu le texte que nous avons proposé pour l'art. 42, nous vous proposons de maintenir la rédaction originale de l'art. 64.

Angenommen. — *Adopté.*

Dritter Abschnitt: Die Verjährung.

*Art. 69.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Chapitre III. Prescription.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Aenderung im ständerätlichen Text zur Verjährungsunterbrechung (Absatz 2) bringt eine Verbesserung der Formulierung im Sinne der Innehaltung der chronologisch richtigen Reihenfolge der Amtshandlungen. — Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Interruption de la prescription: nous vous proposons d'adhérer au texte du Conseil des Etats, qui respecte mieux la suite chronologique des faits.

Angenommen. — *Adopté.*

Vierter Abschnitt: Die Rehabilitation.

*Art. 74.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

## Chapitre IV. Réhabilitation.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Bei der Wiedereinsetzung in die Wählbarkeit zu einem Amt verlangt der Ständerat die tatsächliche Ersetzung des Schadens, also nicht nur eine Ersetzung „soweit es dem Täter zuzumuten war“. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Réintégration dans l'éligibilité: Le Conseil des Etats met comme condition que le dommage ait été réparé par le délinquant, tandis que le Conseil national n'avait admis cette réparation que pour autant qu'elle était possible. Nous vous proposons d'adhérer.

**Farbstein:** Ich beantrage Festhalten am früheren Beschluss. Der Unterschied ist eigentlich minimal, er ist aber doch von bestimmter Bedeutung. Es ist möglich, dass jemand den besten Willen hat, den Schaden zu ersetzen; es ist ihm aber einfach unmöglich. Darum empfehlen wir Ihnen, der ursprünglichen Formulierung des Nationalrates zuzustimmen. Sie lautet: „... soweit es ihm zuzumuten war“, d. h. wenn der Bestrafte in der Lage war, den Schaden zu ersetzen. Ist er nicht in der Lage, so soll der Mann darunter nicht leiden. Nehmen wir an, es habe ein Kanzlist ein kleines Delikt begangen, er wird bestraft und aus dem Amte entlassen. Der Mann will wieder Kanzlist werden. Nach dem Wortlaute der Mehrheit der Kommission kann er es nur werden, wenn er den Schaden ersetzt hat. Wir wollen milder sein. Wir sagen, auch in dem Falle, wo er den Schaden nicht ersetzt hat, weil er dazu nicht in der Lage war, soll er wieder Beamter werden. Man soll erst prüfen, ob ihm die Ersetzung des Schadens zuzumuten war.

**Seiler, Berichterstatter:** Der Artikel betrifft die Rehabilitierung im Amt, die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein in seinem Amt Eingestellter wieder in die Wählbarkeit eingesetzt werden kann. Die Differenz zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat besteht darin, dass der Nationalrat beschlossen hat, es könne die Wiedereinsetzung erfolgen, wenn der Schaden ersetzt worden ist, soweit es dem Täter zuzumuten war, während der Ständerat beschlossen hat, dass der Schaden unter allen Umständen ersetzt sein müsse. Der Nationalrat will also untersuchen, ob dem Betreffenden die Ersetzung des Schadens zugemutet werden konnte. Wenn sie ihm zuzumuten war und der Betreffende den Schaden nicht ersetzt hat, dann ist die Wiedereinsetzung unmöglich, war sie ihm nicht zuzumuten, so kann die Wiedereinsetzung trotzdem gewährt werden.

Unsere Kommission hat mit Mehrheit dem Ständerat zugestimmt, während Herr Farbstein einen Minderheitsantrag gestellt hat.

**M. Lachenal, rapporteur:** Il s'agit d'un délinquant qui a été destitué de sa fonction et qui par conséquent n'est plus éligible. Il faut donc savoir dans quelle condition il sera, non pas réintégré dans la fonction, mais redeviendra éligible.

Le Conseil national avait prévu qu'il serait réhabilité lorsqu'il aurait réparé le dommage causé, ou tout au moins qu'il l'aurait réparé dans la mesure où on pouvait le lui demander, c'est-à-dire selon ses moyens. Le Conseil des Etats maintient l'obligation de la réparation d'une façon absolue ou alors de l'intervention d'un accord entre le lésé et l'ancien délinquant.

Nous vous proposons d'adhérer à la formule du Conseil des Etats surtout dans l'idée d'aplanir une divergence qui n'est pas essentielle et pour essayer d'arriver aux termes de ce long travail du code pénal.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	46 Stimmen
Für den Antrag Farbstein	27 Stimmen

Art. 77.

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Die Löschung kann schon früher verfügt werden, wenn eine besonders verdienstliche Tat des Verurteilten dies rechtfertigt.

**Proposition de la commission.**

Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Exceptionnellement la radiation pourra, à la requête du condamné, être ordonnée avant l'expiration des délais normaux si un acte particulièrement méritoire du requérant le justifie.

**Antrag Farbstein.**

Abs. 2.

...des Verurteilten dies rechtfertigt. Bei Busse kann ohne weiteres in Abweichung von der Bestimmung von Abs. 1 die Löschung schon nach drei Jahren beantragt werden.

**Amendement Farbstein.**

2<sup>e</sup> al.

...le justifie. S'il s'agit d'une amende, la radiation pourra être demandée, en dérogation aux prescriptions du premier alinéa, déjà après trois ans.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:**

Ueber die Frist, nach welcher die Löschung im Strafregister soll erfolgen können, kann man verschiedener Auffassung sein. Der Ständerat hat für den Fall, dass sich der Verurteilte durch eine besonders verdienstliche Tat hervorgetan hat, die Möglichkeit einer früheren als im Gesetz vorgesehenen Löschung geschaffen. Die Kommission beantragt Zustimmung, mit einer kleinen redaktionellen Aenderung.

**M. Lachenal, rapporteur de la majorité:**

Radiation au casier judiciaire: Le Conseil des Etats propose un nouvel alinéa: radiation avant l'expiration des délais en cas d'acte particulièrement méritoire du délinquant. Nous vous proposons l'adhésion avec une légère modification rédactionnelle soulignant le caractère exceptionnel de cette faveur.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Der Artikel handelt von der Löschung des Urteils im Straf-

register. Zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat besteht nur eine redaktionelle Differenz, über die hier nicht weiter zu referieren ist. Der Ständerat hat weiter beigefügt, dass die Löschung im Strafregister dann auf einen früheren Zeitpunkt als im Gesetz vorgesehen ist, erfolgen kann, wenn sich der Verurteilte durch eine besonders verdienstvolle Tat dieser Wohltat würdig erwiesen hat. Es wird auf irgendwelche Spezialfälle abgestellt worden sein. Der Nationalrat kann dieser Auffassung zustimmen.

Zu entscheiden ist nun aber über einen Antrag des Herrn Farbstein, der will, dass die Löschung der Busse schon nach drei Jahren beantragt werden kann; die Normalfrist ist 10 Jahre; bei einem besonders verdienstvollen Tun kann die Eintragung der Busse verkürzt werden, aber Herr Farbstein will nun, dass bei Busse schon nach drei Jahren die Löschung beantragt oder besser gesagt verfügt werden kann.

Dieser Antrag ist in der Kommission in Minderheit geblieben. Wir haben die Auffassung, es sei kein Landesunglück, wenn eine Busse während 10 Jahren im Strafregister stehen bleibt. Man sollte nicht weitergehen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Antrage der Mehrheit.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité: Il s'agit de la radiation, au casier judiciaire, du jugement prononcé. Dans la règle, cette radiation ne peut intervenir qu'au bout de 10 ans. La commission vous propose d'admettre une heureuse adjonction prévue par le Conseil des Etats et d'après laquelle la radiation pourra être ordonnée, avant l'expiration du délai légal, si l'ancien délinquant justifie de l'accomplissement d'un acte particulièrement méritoire. Ici, nous vous demandons d'ajouter le mot «exceptionnel» pour souligner précisément le caractère extraordinaire d'une telle faveur. Une minorité de la commission, représentée par M. Farbstein, voudrait que le délai prévu pour la radiation d'une condamnation à l'amende fût non pas de 10 années, mais de 3 ans seulement. Votre commission ne l'a pas suivi et vous propose de maintenir votre point de vue; il n'y a pas de raison de faire une distinction entre l'amende et une peine ordinaire. Somme toute, si une condamnation à l'amende demeure pendant 10 ans au casier judiciaire, ce n'est pas un bien grand malheur. Il ne faut pas compliquer la situation. Nous vous proposons donc l'adhésion pure et simple au Conseil des Etats.

**Farbstein**, Berichterstatter der Minderheit: Der Antrag, den ich zu Art. 77 gestellt habe, ist die Konsequenz des Beschlusses des Nationalrates, die bedingte Verurteilung bei Bussen zu streichen. Wir haben seinerzeit bei der Debatte darauf hingewiesen, dass, wenn jemand zu 11 Monaten Gefängnis verurteilt werde, so könne diese Strafe nach 5 Jahren im Strafregister gestrichen werden, sobald der Mann bedingt verurteilt wurde. Wenn dagegen jemand zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt wird, so wird die Busse 10 Jahre im Strafregister stehen. Anlässlich dieser Debatte hat, wenn ich nicht irre, Herr Bundesrat Häberlin selbst erklärt, man könne in dem Sinne entgegenkommen, dass bei den Bussen eine frühere Streichung im Strafregister möglich gemacht werden soll. Ich beantrage

Ihnen in diesem Sinne, dass bei Bussen die Strafe nach 3 Jahren gestrichen werden kann; damit ist dann gesagt, dass es nicht sein muss. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, dann haben Sie nicht den merkwürdigen Zustand, dass unter Umständen ein Verteidiger, anstatt auf Busse zu plädieren, bittet, auf Gefängnis zu erkennen, weil bei Gefängnis die Strafe bedingt ausgesprochen werden kann, bei Busse dagegen nicht, so dass im ersten Fall nach 2 oder 3 Jahren die Strafe im Strafregister zu streichen möglich ist, während sie im zweiten Fall 10 Jahre stehen muss. Es ist nur billig, zu sagen, dass bei einer Busse die Strafe unter Umständen nach 3 Jahren gestrichen werden kann. Der Richter wird ermessen, ob der Mann würdig ist oder nicht, dass die Strafe nach 3 Jahren aus dem Strafregister verschwinde.

Mir ist es unverstündlich, dass die Kommissionsmehrheit gegen dieses geringe Entgegenkommen sich ausspricht. Wenn man weiter so legiferieren will, so ist es besser, abzubrechen und nicht mehr über das Strafgesetz zu debattieren. Wir haben keine Veranlassung, in den Kantonen, wo wir humane Strafgesetze haben, diese Strafgesetzbücher aufzugeben.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit	Minderheit

#### Art. 79.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. Streichen.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

Diese Bestimmung fällt hier weg und wird Art. 96 bis A.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Mineurs: Tout le chapitre IIIbis est supprimé et devient le chapitre III du titre IV (voir art. 96 bis A). Nous nous en référons à ce que nous avons dit plus haut concernant l'ordre des matières. L'article 79 lui-même disparaît et devient l'art. 96 bis A.

Angenommen. — Adopté.

Vierter Titel: Behandlung der Minderjährigen.

Titre IV.

Mineurs.

**Seiler**, Berichterstatter:

Vorerst ein Wort zur Systematik. Der Ständerat hat den Titel: Behandlung der Kinder und Jugendlichen, abgeändert und zwar deshalb, weil er auch die minderjährigen Personen zwischen 18 und 20 Jahren, die nicht mehr zu den Jugendlichen im eigentlichen Sinne zu zählen sind, in den Vierten Titel eingeschlossen hat. Der Dritte Abschnitt des Dritten Titels wird nunmehr zum Dritten Abschnitt des Vierten Titels, der Vierte Titel behandelt nach dem Beschluss des Ständerates in drei Abschnitten die Kinder (Art. 80—86), die Jugendlichen (Art. 87—96) und die Minderjährigen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren (Art.

96 bis A). Dieser Anordnung schliesst sich unsere Kommission an.

Materiell ist sodann festzuhalten, dass im Kinder- und Jugendlichenrecht die Grundsätze des allgemeinen Teils über Zurechnungsfähigkeit etc. (Art. 10 ff.) nicht gelten. Diese Fragen sind für die Kinder und Jugendlichen im Vierten Titel besonders und abschliessend behandelt.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Encore un mot quant à l'ordre des matières. Le Conseil des Etats a modifié l'intitulé de l'ancien chapitre IV (enfants et adolescents), parce qu'il a compris dans le nouveau titre IV (mineurs) les personnes de 18 à 20 ans, qui ne sont pas des adolescents au sens propre du mot. Le chapitre III, titre III, devient maintenant le chapitre IV du titre IV, et le titre IV comprend en trois chapitres les *enfants* (art. 80 à 86), les *adolescents* (art. 87 à 96) et les *mineurs de 18 à 20 ans* (96 bis A). Comme nous l'avons déjà dit, nous adoptons cette ordonnance.

Au point de vue du fond, nous signalons que les principes de la *partie générale* concernant la responsabilité (art. 10 et suivants) ne sont pas applicables aux mineurs. Ces questions sont réglées d'une façon spéciale et exclusive dans le titre IV.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Erster Abschnitt: Kinder.

Art. 80.

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Obermarginale gestrichen.

Festhalten.

Minderheit:

(Ast, Grünenfelder, Schneller):

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Chapitre I. Enfants.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Note marginale: Disposition générale: Biffer.

Maintenir.

Minorité

(MM. Ast, Grünenfelder, Schneller):

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Streitig ist vor allem im Jugendstrafrecht die für die Kinder festzusetzende Altersgrenze. Der Nationalrat hat sie vom vierzehnten auf das fünfzehnte Altersjahr hinaufgesetzt, der Ständerat hält mit entschiedener Mehrheit an vierzehn Jahren fest. Zugegeben wird allseitig, dass dieser Frage keine allzu grosse praktische Bedeutung zukommt, da auch das Strafrecht der Jugendlichen wesentliche Milderungen aufweist und Massnahmen vorsieht, welche auch für das Alter zwischen vierzehn und fünfzehn Jahren zweckmässig sind. Der Hinweis auf die bestehenden kantonalen Gesetze kann nicht ausschlaggebend sein, ebenso nicht die praktische Erwägung, dass in der Regel die Schulpflicht mit dem vierzehnten Altersjahr endigt, dass somit die Bezeichnung der Schulbehörde als zuständige Behörde die natürliche Lösung bildet. Sowohl für die Kinder wie auch für die Jugendlichen sind eine Reihe von Massnahmen vorgesehen, welche die Anpassung an die Charaktereigenschaften des jugendlichen Täters gestatten. Die für die Jugendlichen — nicht aber für die Kinder — vorgesehene Einschliessung kann zudem aufgeschoben werden. Nach Art. 93 ter kann sogar auch für die Jugendlichen die Entscheidung über die zu treffende Massnahme oder Strafe ausgesetzt

werden, wenn über den einzuschlagenden Weg Unsicherheit besteht. Bei dieser Sachlage ist tatsächlich die Festsetzung der Grenze zwischen Kindes- und Jugendlichenalter von untergeordneter Bedeutung, und es sollte die Differenz baldmöglichst beseitigt werden. Die Mehrheit der Kommission beantragt Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Quelle doit être la limite d'âge caractérisant «l'enfant»? Le Conseil national l'avait fixée à 15 ans, le Conseil des Etats a repris la proposition du Conseil fédéral: 14 ans. Vous aurez à vous déterminer. Nous vous proposons de maintenir 15 ans, mais nous ajoutons ceci: il ne faut pas exagérer la portée pratique de la décision, car les dispositions pénales concernant les adolescents contiennent en tout état de cause des mesures et adoucissements parfaitement appropriés à l'âge de 14 à 15 ans. L'art. 93 ter notamment donne une très grande latitude au juge. D'une façon générale la loi prévoit des mesures qui permettent une adaptation très réelle, dans chaque cas, aux circonstances individuelles du délinquant juvénile. La période de transition nous paraît bien protégée quel que soit l'âge limite adopté. La divergence devra donc facilement être aplanie, il n'existe d'ailleurs aucun point de repère pratique qui soit déterminant; c'est plutôt une question de sentiment.

**Schneller, Berichterstatter der Minderheit:**

Zwischen den Referaten der Kommissionsreferenten deutscher und französischer Sprache besteht eine Differenz, indem der deutsche Referent empfiehlt, am früheren Beschluss des Nationalrates festzuhalten, während der französische dem Ständerat folgen will. Ich weiss nicht, ob das aus dem Gesichtspunkt der Sprachen- oder der Rassenfrage geschieht, oder ob ein Versehen vorliegt.

**M. Lachenal, rapporteur de la majorité:** C'est exact. Je me suis laissé entraîner par ma sympathie pour le Conseil des Etats. Officiellement, je vous demande de maintenir le chiffre de 15 ans; moralement, je vous prie de l'abandonner.

**Schneller, Berichterstatter der Minderheit:** Mit dieser Erklärung des französischen Referenten ist mir die Begründung meines Antrages sehr leicht gemacht. Ich bitte Sie, dem Antrag des Ständerates zuzustimmen. Ich glaube, man könnte dafür schon die eine praktische Erwägung geltend machen: Auf der einen Seite sagen uns alle Herren, die gesprochen haben, die Divergenz 14 oder 15 Jahre sei praktisch sozusagen bedeutungslos. Die strafrechtliche Behandlung des Kindes auf der einen Seite und des Jugendlichen auf der andern Seite ist in unserm Gesetz derart ähnlich gestaltet, es bestehen so hervorragende Möglichkeiten, auch den Jugendlichen nach allen Richtungen hin gerecht zu werden, dass es keine Bedeutung hat, ob wir das Kindesalter früher oder später ansetzen. Ich erinnere Sie nur an die Bestimmungen der Art. 82 und 88, wonach auch der Jugendliche an Stelle der Strafe in eine Erziehungsanstalt, ja, wonach er sogar in seiner eigenen Familie unter Aufsicht, oder in eine andere vertrauenswürdige Familie eingewiesen werden kann. Wenn Sie das berücksichtigen, so darf man sagen, auch wenn die Altersgrenze heruntergedrückt wird, wenn man den Beginn der Jugendlichkeit früher setzt, so haben wir doch alle Gewähr dafür, dass man den Interessen

des einzelnen Falles gerecht werden kann. Ferner: Die Lösung liegt eigentlich in der Schlussbemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten und in der letzten Zwischenbemerkung des französischen Referenten: „Es sollte die Differenz baldmöglichst beseitigt werden.“ Der Ständerat hat mit sehr starkem Mehr am 14. Altersjahr festgehalten. Ich weiss nicht, Herr Lachenal scheint einen gewissen galanten Gestus gegenüber der Ständekammer vorzuschlagen, er ist dafür, dem Ständerat nachzugeben und ich bin auch seiner Auffassung. Wir sollten es tun, um wieder eine Differenz aus der Welt zu schaffen; aber auch aus einem andern Grunde. Es darf nicht vergessen werden, dass die Psychologie des Jugendlichen sich im Laufe der Jahre, seitdem unser Strafgesetzbuch in Beratung steht, ganz wesentlich gewandelt hat. Heute ist der junge Mensch mit 14 Jahren bedeutend reifer als vor 10 und 20 Jahren. Das bringen die veränderten, sagen wir offen, die verschlechterten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse mit sich, das bringt der Zwang, möglichst früh ins Erwerbsleben zu gehen, das bringt aber auf der andern Seite auch die Freude am Sport und an der Aktion mit sich, und die Freude, sich ausserhalb der Familie zu betätigen, womit alle die Bande, die früher hemmend gewirkt haben, weggefallen sind. Das bedaure ich zum Teil. Aber es ist einmal so, und wir müssen dem Rechnung tragen. Wenn wir das tun, so ist es gewiss zutreffender, das niedrigere Alter von 14 Jahren zu nehmen. Wir werden damit der jugendlichen Psyche eher gerecht, als wenn wir höher gehen. Wir dürfen nicht vergessen, es gibt auch in diesem jugendlichen Alter, wir haben leider in letzter Zeit grausame Beispiele dafür erlebt, kriminelle Instinkte, die man gelegentlich einmal packen muss. Das kann man dem Jugendlichen gegenüber, aber nicht dem Kinde, wenigstens nicht in genügender Weise. Das dürfte für uns ausschlaggebend sein.

Bundesrat **Baumann**: Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, dem Ständerat zuzustimmen. Ich gebe zu, dass praktisch die Frage keine sehr grosse Rolle spielt, indem das Jugendlichenrecht nun so ausgestaltet ist, dass es eine Behandlung der Jugendlichen und Kinder ermöglicht, die den heutigen Verhältnissen und modernen Ansichten gerecht wird. Aber es ist nicht zu bestreiten, dass wohl die Mehrzahl der Kantone die Schulpflicht mit dem 14. Altersjahr beenden lassen und dass auch in der Regel Jugendliche im Alter von 14 Jahren und darüber derart entwickelt sind, dass bei ihnen eine gewisse strafrechtliche Verantwortlichkeit angenommen werden kann. Ich glaube, dass es der Ständerat als ein Entgegenkommen betrachten wird, wenn man ihm in dieser Frage beipflichtet, als einer Frage, die tatsächlich praktisch keine so grosse Bedeutung mehr hat, nachdem das Jugendlichenrecht im massgebenden Punkt geändert worden.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit 39 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 61 Stimmen

*Art. 81.*

**Antrag der Kommission.**

Die zuständige Behörde (Art. 390) stellt den Sachverhalt fest. Soweit die Beurteilung des Kindes es erfordert, macht sie Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Kindes und zieht über dessen körperlichen und geistigen Zustand Berichte und Gutachten ein. Sie kann auch die Beobachtung des Kindes während einer gewissen Zeit anordnen.

**Proposition de la commission.**

L'autorité compétente (art. 390) constatera les faits. Si cela est nécessaire, pour la décision à prendre à l'égard de l'enfant, l'autorité prendra des informations sur la conduite, l'éducation, la situation et l'état physique et mental de l'enfant; elle devra en outre, dans ce cas, requérir des rapports. L'autorité pourra également ordonner que l'enfant soit mis en observation pendant un certain temps.

**Seiler**, Berichterstatter:

Die Differenz ist redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal**, rapporteur:

La divergence est purement rédactionnelle.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 82.*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1, 2, 3, 4 u. 5. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 6. Sobald das Kind das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, kann seine weitere Erziehung nach den Bestimmungen über die Jugendlichen erfolgen.

**Proposition de la commission.**

Al. 1, 2, 3, 4 et 5. Adhérer à la décision du Conseil des États.

Al. 6. Maintenir.

**Seiler**, Berichterstatter:

Regelt sich nach Art. 80.

**M. Lachenal**, rapporteur:

L'alinéa 6 (14 ou 15 ans) devra être maintenu ou biffé selon la décision que vous prendrez pour l'art. 81.

**Schneller**: Zu Art. 82 ist zu sagen, dass er der neuen Fassung von Art. 80 anzupassen ist.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 83 und 83bis.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des États.

**Seiler**, Berichterstatter:

Art. 83, Absatz 2, kann in Wegfall kommen, wenn in Art. 83 bis bestimmt wird, dass die zuständige Behörde

eine getroffene Massnahme jeder Zeit durch eine andere ersetzen kann. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

Art. 83 bis ersetzt Art. 84 bis.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Adhésion. Le 2<sup>e</sup> alinéa peut aisément être supprimé, si l'art. 83 bis introduit par le Conseil des Etats est adopté.

Angenommen. — *Adoptés*.

*Art. 84, Abs. 2.*

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.  
(Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

#### Proposition de la commission.

Art. 84, al. 2. Dans les cas de peu de gravité, l'autorité pourra renoncer à ces mesures et laisser à celui qui exerce la puissance paternelle le soin de punir l'enfant.

**Seiler**, Berichterstatter:

Die Strafe für das normale Kind ist Verweis oder Schul-arrest. Der Ständerat will der zuständigen Behörde das Recht einräumen, in geringfügigen Fällen auch von diesen Massnahmen abzusehen und die Ahndung der Straftat dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu überlassen. Unsere Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Mesures disciplinaires. La punition normale pour enfant est la réprimande ou les arrêts scolaires. Le Conseil des Etats propose que dans les cas bénins l'autorité fasse abstraction de ces mesures et laisse au détenteur de la puissance paternelle le soin de punir. Adhésion.

Angenommen. — *Adopté*.

*Art. 84ter.*

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.  
Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

#### Proposition de la commission.

L'autorité compétente pourra renoncer à toute mesure, si celui qui exerce la puissance paternelle a déjà pris des dispositions suffisantes, ou s'il s'est écoulé trois mois depuis que l'acte a été commis.

**Seiler**, Berichterstatter:

Art. 84ter ersetzt Art. 86 der bundesrätlichen Vorlage. Der Ständerat hat als neue Voraussetzung für die Möglichkeit des Verzichts auf jede Massnahme die bereits durch den Inhaber der elterlichen Gewalt vorgenommene genügende Sanktion geschaffen. Auch diesem Zusatz stimmt unsere Kommission zu.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Cet article remplace l'art. 86 du Conseil fédéral et complète la rédaction du Conseil national, dans le sens que si une punition suffisante a déjà été appliquée par le détenteur de la puissance paternelle, ou si l'acte a été commis depuis plus de 3 mois, l'autorité renoncera à punir elle-même.

Angenommen. — *Adoptés*.

Zweiter Abschnitt: Jugendliche.

*Art. 87.*

#### Antrag der Kommission.

Obermarginale gestrichen.

Begeht ein Jugendlicher, der das fünfzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt

hat, eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Tat, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung.

Chapitre II: Adolescents.

#### Proposition de la commission.

Note marginale: Disposition générale, biffée.

Maintenir.

**Seiler**, Berichterstatter:

Art. 87 regelt sich nach der Entscheidung in Art. 80.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Là encore, c'est votre décision à propos de l'art. 80 qui fera règle (14 ans ou 15 ans).

Angenommen. — *Adopté*.

*Art. 87bis.*

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.  
Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

#### Proposition de la commission.

L'autorité compétente (art. 390) constatera les faits. Si cela est nécessaire pour le jugement de l'adolescent, elle prendra des informations sur sa conduite, son éducation, sa situation et son état physique et mental; elle devra, en outre, dans ce cas, requérir des rapports. L'autorité pourra également ordonner que l'adolescent soit mis en observation pendant un certain temps.

**Seiler**, Berichterstatter:

In Art. 87bis ist wohl aus Versehen für die Durchführung von Erhebungen der Richter, statt der zuständigen Behörde bezeichnet. Der durch den Ständerat erfolgten Korrektur wird zugestimmt.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Pas de divergence dans le texte français.

Angenommen. — *Adopté*.

*Art. 88 und 89.*

#### Antrag der Kommission.

Art. 88. Ist der Jugendliche sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so verweist ihn die zuständige Behörde in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche. (Letzter Satz streichen.)

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 89. Festhalten.

#### Proposition de la commission.

Art. 88. Si l'adolescent est moralement abandonné, moralement perverti ou en danger de l'être, l'autorité compétente ordonnera son renvoi dans une maison d'éducation pour adolescents. (Biffer la dernière phrase.)

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 89. Maintenir.

**Seiler**, Berichterstatter:

Der Ständerat hat die Korrekationsanstalt für Jugendliche abgelehnt und demgemäss Art. 89 gestrichen. Als Er-

satz hat er in Art. 88, Absatz 1, eine Beifügung folgenden Inhaltes gemacht: „Eingewiesene von besonderer Verdorbenheit sollen von den übrigen getrennt gehalten werden“. Gemeint ist die Einweisung in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche.

Unsere Kommission kann sich in ihrer grossen Mehrheit der ständerätlichen Lösung nicht anschliessen. Gerade im jugendlichen Alter ist eine Absonderung der gefährlichen Elemente besonders nötig. Die völlige Trennung in einer und derselben Erziehungsanstalt dürfte auf die grössten Schwierigkeiten stossen.

Unsere Kommission hält daher an der Korrekptionsanstalt für Jugendliche fest. Die vorgesehenen Bundessubventionen sollten die Errichtung ermöglichen. — Wir beantragen somit Streichung des letzten Satzes von Art. 88, Absatz 1, und Festhalten an Art. 89.

#### M. Lachenal, rapporteur:

La rédaction du Conseil fédéral et du Conseil national prévoyait le renvoi de l'adolescent abandonné ou perversi dans une maison de relèvement, appelée maison d'éducation par le Conseil national; en outre (art. 89), en cas de perversion particulièrement grave, l'adolescent doit être envoyé dans une maison de correction pour adolescents, exclusivement affectée à cette destination. Le Conseil des Etats a biffé l'art. 89, supprimant ainsi la maison de correction spéciale; en revanche il a complété l'art. 88 en disant que les adolescents particulièrement perversi seront séparés des autres, mais seront internés comme les autres dans la maison d'éducation pour adolescents.

Votre commission ne peut admettre cette manière de voir. Elle estime qu'à cet âge précisément une séparation absolue doit être la règle pour les éléments dangereux. Cette séparation est presque impossible dans un seul et même établissement. Nous proposons de maintenir la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adoptés.*

#### Art. 90.

##### Anträge der Kommission.

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Erweist sich während des Aufenthaltes in der Korrekptionsanstalt ein Jugendlicher, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, als unverbesserlich, oder bedeutet sein Verhalten eine Gefahr für die Erziehung der übrigen Zöglinge, so kann ihn die zuständige Behörde in eine Strafanstalt versetzen. Diese Personen sollen in der Regel von mündigen Gefangenen getrennt gehalten werden.

##### Propositions de la commission.

Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

A. 2. Lorsque, pendant son séjour dans une maison de correction, un adolescent âgé d'au moins de dix-huit ans révolus se révèle incapable de s'amender ou que sa conduite met en danger l'éducation des autres adolescents, l'autorité compétente pourra le transférer dans un établissement pénitentiaire, où, en règle générale, il sera séparé de tous majeurs en état de détention.

#### Seiler, Berichterstatter:

Art. 90 regelt die Aenderungen in den Massnahmen gegen Jugendliche. Absatz 1 hat durch den Nationalrat eine allgemeinere Fassung erhalten. Absatz 2 dagegen ist gestrichen worden, da Art. 88 die Unterbringung in einer Familie bereits vorsieht und da im weitern gemäss Absatz 1 von Art. 90 jede Massnahme durch eine andere ersetzt werden kann.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Substitution d'une mesure à une autre. L'autorité doit pouvoir le cas échéant et en tout temps modifier la sanction à l'égard d'un adolescent. Le Conseil national avait donné une allure beaucoup plus générale à l'alinéa 1. Le Conseil des Etats s'y est rallié. Par contre, le Conseil des Etats a introduit un alinéa 2 permettant d'emprisonner un adolescent de plus de 18 ans, s'il est incapable de s'amender. Nous reconnaissons qu'il y avait là une lacune, que l'on a bien fait de combler, mais nous vous demandons d'ajouter que dans ce cas la règle devra être que le mineur sera séparé des détenus majeurs. Dans ce sens, adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 91.

##### Antrag der Kommission.

Abs. 1. Festhalten.

Abs. 2. Sie stellt den Entlassenen unter Schutz-aufsicht. Mit deren Vertretern sorgt sie für seine Ueberwachung und ist ihm für seine Unterkunft und Erziehung behilflich. Sie setzt eine bestimmte Bewährungsfrist fest, die mindestens ein Jahr betragen soll, und kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. die Weisung, einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Abs. 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

##### Proposition de la commission.

Al. 1. Maintenir.

Al. 2. Elle soumettra le libéré à un patronage. Avec les représentants du patronage, elle pourvoira à sa surveillance et aidera à son entretien et à son éducation. Elle lui imposera un délai d'épreuve d'au moins un an et, le cas échéant, certaines règles de conduite, notamment l'obligation d'apprendre un métier, de séjourner dans un lieu déterminé ou de s'abstenir de boissons alcooliques.

Al. 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### Seiler, Berichterstatter:

Da die Korrekptionsanstalt des Art. 89 von unserer Kommission wieder aufgenommen worden ist, muss in Art. 91 der vom Ständerat gestrichene, die Korrekptionsanstalt betreffende Zusatz wieder hergestellt werden. Absatz 2 fügt die Pflicht der Ueberwachung während der Schutz-aufsicht bei. Wir schlagen Ihnen die Fassung unserer Kommission vor.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Libération conditionnelle. Du moment que dans l'art. 89 nous proposons la réintroduction de la maison de correction, nous devons maintenir le premier alinéa dans sa rédaction originale. A l'alinéa 2, votre commission complète quelque peu la rédaction du Conseil des Etats, dans le sens de la surveillance. C'est à peine une divergence.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 92.

##### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

##### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Art. 92, Absatz 2, kann in Zustimmung zum Ständerat als selbstverständlich gestrichen werden.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Adhésion. Le 2<sup>e</sup> alinéa est donc biffé, son contenu va de soi. Cet article est le corollaire de l'art. 83: si l'enfant ou l'adolescent est atteint d'une maladie, on le soumet à un traitement approprié.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 93bis.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.  
Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

#### **Proposition de la commission.**

Al. 2 u. 4. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 1. L'autorité compétente pourra suspendre l'exécution de la détention et le paiement de l'amende et impartir un délai d'épreuve de six mois à trois ans au condamné, si son caractère et sa conduite antérieure font prévoir qu'il sera détourné par là de commettre une nouvelle infraction, en particulier s'il n'a antérieurement commis aucun acte punissable ou que des actes de gravité insignifiante.

Al. 3. Si l'adolescent, pendant le délai d'épreuve et au mépris d'un avertissement formel, enfreint les règles de conduite à lui imposées, ou si de toute autre manière il trompe la confiance mise en lui, l'autorité compétente ordonnera l'exécution de la peine.

**Seiler, Berichterstatter:**

Auch beim Jugendlichen können die Strafen (Einschliessung oder Busse) aufgeschoben werden. Die ständerrätliche Fassung in Absatz 1 bringt eine redaktionelle Verbesserung und eine Ergänzung inbezug auf die Vorstrafen. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Weisungen der Behörde soll die Verfügung der Einschliessung nur erfolgen, wenn eine förmliche Mahnung vorangegangen ist. Unsere Kommission stimmt der Fassung des Ständerates zu.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Sursis à l'exécution de la peine. D'après le texte du Conseil fédéral et du Conseil national, le sursis est applicable tant à la détention qu'à l'amende. Le Conseil des Etats porte le maximum du délai d'épreuve à trois ans au lieu d'un an. Les autres modifications sont purement rédactionnelles. Nous proposons l'adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 93ter.*

#### **Antrag der Kommission.**

Kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob ein Jugendlicher zu den sittlich Verwahrlosten, Verdorbenen oder Gefährdeten, zu den Pflegebedürftigen oder zu keiner dieser Kategorien gehört, so kann die zuständige Behörde unter den im vorausgehenden Artikel genannten Voraussetzungen den Entscheid über die Verhängung einer Strafe oder einer Massnahme aussetzen. Der Jugendliche wird unter Schutzauufsicht gestellt. Es wird ihm eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr auferlegt.

Bewährt sich der Jugendliche während der Probezeit nicht, so verhängt die Behörde Einschliessung oder Busse oder eine der gegen Jugendliche vorgesehenen Massnahmen.

Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, so wird die Löschung des Eintrags im Strafregister (Art. 379) verfügt.

#### **Proposition de la commission.**

Lorsqu'il n'est pas possible de juger avec certitude si l'adolescent est moralement abandonné, perverti ou en danger de l'être, ou s'il a besoin d'un traitement, ou s'il ne rentre dans aucune de ces catégories, l'autorité compétente pourra, dans les conditions énoncées à l'article précédent, suspendre le prononcé d'une peine ou une mesure. L'adolescent sera soumis à un patronage. Il lui sera impartit un délai d'épreuve de six mois à un an.

Si l'adolescent ne subit pas l'épreuve avec succès, l'autorité prononcera la détention ou l'amende, ou l'une des mesures prévues à l'égard des adolescents.

Lorsqu'il a subi l'épreuve avec succès, l'autorité ordonnera la radiation au casier judiciaire (art. 379).

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Ständerat hat im Anschluss an Art. 93 bis, welcher den bedingten Strafvollzug gegenüber Jugendlichen regelt, eine neue Bestimmung aufgestellt, welche die zuständige Behörde ermächtigt, in Fällen, in denen sie sich im Momente des Entscheides über die zu treffenden Massnahmen oder Strafen noch kein klares Urteil bilden kann, von einem Entscheid vorläufig Umgang zu nehmen. Der Jugendliche wird in diesem Falle unter Schutzauufsicht gestellt, und es wird ihm eine Probezeit auferlegt, welche unsere Kommission auf sechs Monate bis ein Jahr festsetzt. Im Falle der Nichtbewährung wird der Entscheid nachgeholt, sei es im Sinne der Bestrafung oder der Auferlegung einer Massnahme. Bewährt sich der Jugendliche, so fällt jede Strafe oder Massnahme dahin, und es verfügt die Behörde die Löschung des Urteils im Strafregister.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Sursis au prononcé de la peine. Le Conseil des Etats introduit ici une disposition destinée à couvrir les cas limites: lorsqu'on est hésitant ou s'il n'est pas possible de juger avec certitude si l'adolescent est moralement abandonné, perverti ou en danger de l'être, l'autorité pourra suspendre le prononcé de la peine et ordonner un temps d'épreuve, soit patronage. Votre commission propose de fixer un délai de six mois à un an. Si l'épreuve échoue, la peine ou la mesure prévue sera prononcée et exécutée. Sinon, elle sera réputée nulle, avec radiation au casier judiciaire. Nous vous proposons l'adhésion, mais avec adjonction de la durée du délai.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 93quater.*

#### **Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Streichen.

Minderheit

(Ast, Grünenfelder, Schneller):

a. Die Anwendung der Zuchthausstrafe ist ausgeschlossen.

#### **Proposition de la commission.**

Majorité:

Biffer.



## Minorité

(Ast, Grünfelder, Schneller):

a. La réclusion est exclue.

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Ständerat hat, wohl unter dem Eindruck des Bekanntwerdens von scheusslichen Verbrechen Jugendlicher, eine neue Bestimmung über die ausnahmsweise Unterstellung Jugendlicher unter das ordentliche Strafrecht aufgenommen, freilich unter Zuerkennung derjenigen Milderungen, die gemäss Art. 96 bis A den Tätern im Alter zwischen 18 bis 20 Jahren zustatten kommen sollen. Unsere Kommission kann sich diesem Einbruch in das Jugendliehenstrafrecht nicht anschliessen. Die Unterbringung in einer Korrekptionsanstalt bis zur Dauer von 15 Jahren dürfte eine genügende Sühne bedeuten.

**M. Lachenal, rapporteur:**

En cas de crime ou délit très grave, ou si l'adolescent paraît dangereux, le Conseil des Etats propose d'appliquer les peines ordinaires. Votre commission ne peut se rallier à cette manière de voir, surtout si l'on maintient la maison de correction de l'art. 89, avec une détention maximum de 15 années. Cet art. 93 quater constitue une entorse aux principes concernant les criminels juvéniles, qui sont à la base du projet. Il serait déplorable de le laisser subsister. Nous proposons de le biffer.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Das jugendliche Alter ist nun auf 14 bis 18 Jahre festgesetzt worden. Hier hat nun der Ständerat eine Bestimmung aufgenommen, welche noch zu Diskussionen Anlass gibt. Sie lautet dahin, dass ausnahmsweise bei Gemeingefährlichkeit oder bei sehr schweren Verbrechen oder Vergehen des Täters — also des jugendlichen Täters von 14 bis 18 Jahren — auch gegenüber solchen Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten könne. In diesem Falle haben aber die Milderungen Platz zu greifen, die für Täter von 18 bis 20 Jahren vorgesehen sind.

Diese Bestimmung mit dem Ausdruck „ausnahmsweise“ passt mir schon wegen der Redaktion nicht recht. Das ist doch ein Schönheitsfehler. Materiell ist zu sagen, dass unsere Kommission keinen Einbruch in das Jugendliehenrecht gestatten wollte. Der Ständerat ist wohl von einzelnen Fällen ausgegangen, in denen Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren scheussliche Verbrechen begangen oder einen hohen Grad von Verwerflichkeit an den Tag gelegt haben. Das mag vorkommen; es sind aber eben doch Ausnahmefälle. Wir haben die Auffassung, dass sie im Gesetze nicht besonders behandelt werden sollten. Die Unterbringung in einer Korrekptionsanstalt bis auf 15 Jahre dürfte eine genügende Sühne für solche Täter sein. Wir möchten Ihnen beantragen, den Beschluss des Ständerates abzulehnen.

**M. Lachenal, rapporteur de la majorité:** Le Conseil des Etats a envisagé le cas exceptionnel, mais non impossible, où un criminel juvénile, c'est-à-dire un adolescent, a commis un crime vraiment très grave et présente, au point de vue personnel, une anomalie morale qui le place au niveau des criminels les plus pervers. Dans ce cas, où l'adolescent paraît dangereux, le Conseil des Etats veut faire prononcer par le juge les peines ordinaires mitigées par la simple atténuation prévue pour les personnes de 18 à 20 ans d'après l'article 98 bis a).

Nous ne pouvons nous rallier à cette manière de voir. Tout d'abord, pour une question de principe. La base de la répression de la criminalité juvénile, sa raison d'être, c'est précisément un régime spécial, rigoureusement distinct de celui qu'on applique aux adultes. Ce serait une profonde erreur de faire une entorse à ce principe qui doit rester intangible, et de prévoir, même exceptionnellement, des cas où un gamin de 14 ans — puisque nous avons fixé cet âge — serait soumis aux mêmes peines qu'un adulte, même avec l'atténuation prévue pour l'âge de 18 à 20 ans. On ne peut pas objecter à notre manière de voir que pour des cas extrêmement dangereux la répression serait insuffisante en fait. En effet, l'article 89 donne la possibilité, lorsque la perversion morale d'un adolescent est exceptionnelle, de l'enfermer pour quinze années dans une maison de correction spéciale. Nous pensons que cela suffit largement.

Dans ces conditions, nous vous demandons de ne pas adhérer à la rédaction du Conseil des Etats et de biffer l'article 93 quater.

**Bundesrat Baumann:** Der Ständerat hat diesen Art. 93 quater deshalb aufgenommen, weil er die in Art. 89 vorgesehenen Korrekptionsanstalten für Jugendliche gestrichen hat. Nun haben Sie aber vorhin diese Korrekptionsanstalten für Jugendliche wieder aufgenommen, indem Sie an Ihrem früheren Beschlusse festhalten wollten. Ob das richtig war, bleibt noch zu untersuchen. Ich denke, der Ständerat werde sich diese Sache nochmals ansehen. Er hat deshalb diese besonderen Korrekptionsanstalten für Jugendliche nicht aufgenommen, weil er sich sagte, der Entwurf enthalte doch eigentlich bereits reichlich viele Anstalten, und es sei gut, wenn man ihre Zahl an einem Orte reduzieren könne. Ob dieser Grund durchschlagend sei, ist allerdings noch zu prüfen. Nachdem aber der Nationalrat diese Korrekptionsanstalten wiederum aufgenommen hat, bin ich durchaus damit einverstanden, dass Art. 93 quater gestrichen wird.

**Schneller, Berichterstatter der Minderheit:** Im Namen einer Minderheit der Kommission möchte ich trotz dieser etwas veränderten Situation an unserem Antrag festhalten, hier dem Ständerat zuzustimmen. Es ist ja noch gar nicht sicher, ob der Ständerat die Korrekptionsanstalten für Jugendliche beibehält. Es sprechen wichtige praktische, wenn auch nicht sehr elegante Gründe dafür, den Umfang der Anstalten, die das Strafgesetzbuch vorsieht, zu reduzieren, um dadurch die Einführung des Gesetzes etwas zu erleichtern. Wenn die Bestimmungen über die Korrekptionsanstalten für Jugendliche wegfallen, bestehen die Gründe für den Ständerat, an seiner Fassung in unveränderter Weise weiter festzuhalten. Aber auch wenn das nicht der Fall sein sollte, ist der eigentliche grundlegende Gedanke des Ständerates vom kriminalpolitischen Gesichtspunkte aus durchaus zutreffend. Gewiss soll das Element der Jugendlichen im Strafrecht besonders behandelt werden. Indessen gibt es aber, und das zeigt uns die Erfahrung gerade in letzter Zeit ganz erschreckend deutlich in nicht so seltenen Ausnahmen, sondern ziemlich häufig Fälle, in der Schweiz und vielleicht noch

mehr im Auslande, wo Jugendliche von 15, 16 oder 18 Jahren, ganz scheussliche Delikte begehen, bei denen man sich fragt, wie es möglich sei, dass ein junger Mensch zu diesem Grade von Perversion und Kriminalität gelangen konnte. Da scheint mir vom kriminalpolitischen Gesichtspunkte aus eine scharfe Ahndung indiziert zu sein, gerade im Interesse der Respektierung des Jugendlichen-Strafrechts.

Und noch aus einem andern Gesichtspunkte, aus einem gewissen Verständnis für die Auffassungen weiter Volkskreise heraus: Ich bin überzeugt, dass weite Kreise unseres Volkes, gerade des einfachen Volkes, es nicht verstehen könnten, wenn ein derartiger jugendlicher Delinquent, sagen wir einmal von noch nicht ganz 18 Jahren, nur deshalb, weil ihm einige Monate oder Tage bis zur Altersgrenze fehlen, lediglich mit Korrektionshaus oder sonst einer milderen Strafe wegkommen sollte, während er, wenn er einige Tage älter wäre, zu einer sehr schweren Strafe verurteilt zu werden verdiente.

Ich hätte nur den einen Wunsch: Ich würde empfehlen, der Fassung des Ständerates noch einen Zusatz beizufügen: „Die Anwendung der Zuchthausstrafe ist ausgeschlossen“. Die Zuchthausstrafe soll niemals auf Jugendliche angewendet werden; aber im übrigen soll das normale Strafmass auf diese Rechtsbrecher anzuwenden sein, wenn sie wirklich ein scheussliches, grausames Delikt begangen haben. Mit diesem Amendement, dass Zuchthausstrafe ausgeschlossen ist, empfehle ich Ihnen die Zustimmung zum Ständerat.

**Oprecht:** Ich beantrage Ihnen mit der Mehrheit der Kommission, Art. 93<sup>quater</sup> zu streichen. Sie haben vorhin das Alter, von welchem an gemäss jugendlichem Strafrecht bestraft werden soll, auf das 14. Jahr heruntersetzt, damit also eine Verschärfung vorgenommen. Infolgedessen ist es nicht richtig, wenn nun der Grundsatz, den wir beim Strafgesetzbuch eingeführt haben, dass das jugendlichenalter speziell behandelt werden soll, durch solche Ausnahmebestimmung des Art. 93<sup>quater</sup> durchbrochen wird.

Es ist vorhin darauf hingewiesen worden, dass zwischen dem 15. und 18. Altersjahr auch schon scheussliche Delikte vorkommen, und dass das Volk nicht recht verstehen werde, wenn solche Vergehen nicht entsprechend bestraft werden. Ich weise aber darauf hin, dass es in solchen Fällen sich gewöhnlich um abnormale Jugendliche handelt, die auf keinen Fall strafrechtlich, sondern vielleicht durch den Psychiater zu behandeln wären. Es besteht auch ein Widerspruch, wenn Herr Schneller dem Art. 93<sup>quater</sup> den Satz beifügen will, dass die Anwendung von Zuchthausstrafen ausgeschlossen sein soll. Wenn solche scheusslichen Delikte nach seiner Auffassung schon bestraft werden sollen, dann müsste er auch konsequent sein und Zuchthausstrafe zur Anwendung bringen lassen. Durch den Nachsatz, den Dr. Schneller beantragt, hebt er den Hauptantrag auf Zustimmung zu Art. 93<sup>quater</sup> selber auf. Deswegen beantrage ich Ihnen Streichung des Art. 93<sup>quater</sup>.

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell. — *Eventuellement:*

Für den Antrag Schneller	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Definitiv. — *Définitivement:*

Für den Antrag der Mehrheit	57 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen

**Schneller:** Ich bitte, nochmals abzählen zu lassen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	58 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	48 Stimmen

Dritter Abschnitt-Minderjährige im Alter zwischen achtzehn und zwanzig Jahren.

Art. 96bis A.

**Antrag der Kommission.**

Ingress und Ziff. 1, 2, 3 und 4. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Die Aenderung betrifft nur den französischen Text.)

Ziff. 5. Diese Verurteilten sollen in der Regel von mündigen Gefangenen getrennt gehalten werden.

Chapitre troisième; Mineurs de dix-huit à vingt ans.

**Proposition de la commission.**

Al. 1<sup>er</sup>. Si, au moment où le crime ou délit a été commis, son auteur était âgé de plus de dix-huit, mais de moins de vingt ans révolus, le juge appliquera les dispositions suivantes:

Ch. 1<sup>er</sup>, 2, 3, 4. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 5. En règle générale, ces condamnés seront séparés de tous majeurs en état de détention.

**Seller, Berichterstatter:**

Der bisherige Art. 79 wird vom Ständerat dem jugendlichenstrafrecht als Dritter Abschnitt angegliedert. Ueber die Milderungen gegenüber dem ordentlichen Strafrecht bestehen keine Differenzen. In Ziff. 5 schlägt die Kommission insofern eine Aenderung vor, als die Trennung der noch nicht zwanzigjährigen von den mündigen Gefangenen nicht absolut zwingend, sondern nur die Regel sein soll. Wir beantragen Zustimmung zum Kommissionsantrag.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Cet article remplace l'art. 79 du projet du Conseil fédéral. Il n'y a pas de divergence au fond quant à l'atténuation des peines contre les mineurs, qui sans avoir encore atteint leur majorité civile, ne sont cependant plus des adolescents au sens pénal du mot. Le Conseil des Etats l'a accepté tel que le Conseil national l'avait rédigé.

Nous avons rectifié une erreur d'impression à la première ligne: il faut lire «le crime ou délit» et non pas «le délit». Par contre, au chiffre 5, votre commission propose d'atténuer la règle absolue selon laquelle ces condamnés doivent être séparés des majeurs détenus, et d'en faire simplement une règle générale, plus élastique. Nous vous demandons d'approuver cette adjonction.

Angenommen. — *Adopté.*

Zweiter Teil: Uebertretungen.

Art. 96bis B, 96ter — 96decies.

### Anträge der Kommission.

Art. 96bis B, ter — octies. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 96 novies.

Der Rückfall wird nicht berücksichtigt, wenn zur Zeit der Tat wenigstens ein Jahr vergangen ist, seit der Täter eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe erstanden hat oder aus einer Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalt entlassen worden ist.

Art. 96decies. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Deuxième partie: Des contraventions.

### Proposition de la commission.

Art. 96bis B, ter à octies. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 96 novies.

Il ne sera pas tenu compte de la récidive, si au moment de la contravention, il s'était écoulé une année au moins depuis que le contrevenant avait subi une peine de réclusion ou d'emprisonnement ou avait été élargi d'une maison d'internement, d'une maison d'éducation au travail ou d'un asile pour buveurs.

Art. 96decies. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

### Seiler, Berichterstatter:

Diese Artikel enthalten die allgemeinen Bestimmungen über die Uebertretungen. Sie ersetzen die Art. 288—294 der bundesrätlichen Vorlage. Art. 96bis der nationalrätlichen Vorlage hatte zufolge der Versetzung einzelner Uebertretungstatbestände des in der bundesrätlichen Vorlage aufgestellten Zweiten Buches in den Besondern Teil des Ersten Buches die Bestimmung aufgestellt, dass auch für diese hinübergenommenen Tatbestände die Vorschriften der ursprünglichen Art. 288—294 Geltung haben sollen. Die vom Ständerat vorgenommene Änderung in der Systematik bedingte die Einordnung der bisherigen Art. 288—294 in den Zweiten Teil des Ersten Buches.

Art. 96bis B bringt als Parallele zu den Definitionen von „Verbrechen“ und „Vergehen“ in Art. 9bis die Definition des Begriffes „Uebertretungen“. Darnach sind Uebertretungen, die mit Haft oder Busse oder mit Busse allein bedrohten Handlungen.

### M. Lachenal, rapporteur:

Nous retrouvons ici les art. 288 à 294 du texte du Conseil fédéral et du Conseil national. Sous réserve d'une légère modification dans la répartition des matières (94 quater et quinquies), ils constituent la partie générale du droit des contraventions. L'art. 96bis B définit la contravention; c'est le corollaire de l'art. 9bis, qui définit les crimes et délits.

L'ancien art. 96bis du Conseil national prévoyait en bloc que la partie générale du Livre II (contraventions) du Conseil fédéral était applicable aux infractions que la partie spéciale du Livre I (Conseil fédéral) punissait des arrêts ou de l'amende, et qui par conséquent étaient, elles aussi, des contraventions. Cet art. 96bis devient inutile, puisque d'après l'ordre des matières plus judicieux admis par le Conseil des Etats, toute la partie générale des contraventions

(96bis B à 96 decies) prend place dans la II<sup>e</sup> partie du Livre I (dispositions générales).

A l'art. 96 novies, nous proposons une rédaction plus claire et plus complète que celle du Conseil des Etats. C'est à peine une divergence.

Angenommen. — *Adoptés.*

Erklärung gesetzlicher Ausdrücke.

Art. 97.

### Antrag der Kommission.

Abs. 1, Ziff. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 5. Festhalten.

### Proposition de la commission.

Al. 1<sup>er</sup>, Ch. 1, 2, 3, 4, 6, 7 et 8. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 5. Maintenir.

### Seiler, Berichterstatter:

Der Nationalrat hatte Ziff. 4 des Bundesrates, welche die Begriffsbestimmung für den „Beamten“ enthielt, gestrichen. Der Ständerat hat sie wieder aufgenommen. Währenddem der Nationalrat angesichts der verschiedenartigen Verhältnisse in Bund und Kantonen in eine einwandfreie Formulierung Zweifel setzte, erklärte der Ständerat die Fassung des Bundesrates als unmissverständlich und sprach überdies die Befürchtung aus, dass beim Fehlen einer Definition Ungleichheiten in der Anwendung des Gesetzes erfolgen könnten. Die Kommission kann sich dieser Auffassung des Ständerates anschliessen, speziell mit Rücksicht darauf, dass über den Einbezug eines provisorischen und vorübergehenden Amtes Klarheit geschaffen wird.

Dagegen kann sich die Kommission mit der vom Ständerat vorgenommenen Streichung von Ziff. 5, Absatz 1 und Absatz 2 letzter Satz, nicht einverstanden erklären. Es handelt sich um die Erklärung des Ausdruckes „Urkunden“. Einig sind beide Räte darin, dass der Begriff der „öffentlichen Urkunde“ definiert werden muss. Dagegen wurde vom Ständerat erklärt, dass die gewöhnlichen Urkunden nicht unter allen Umständen Schriften sein müssen, wie dies die bundesrätliche Vorlage vorschreibt. Es wurde darauf hingewiesen, dass auch Siegel, Stempel, Kerbholzzeichen etc. Urkunden sein können. Der Ständerat hat es dann vorgezogen, die Fassung nicht zu erweitern, sondern den Absatz überhaupt zu streichen. Unsere Kommission hat die Angelegenheit neuerdings geprüft. Sie hält am bundesrätlichen Text fest und beschränkt somit den Urkundenbegriff auf Schriftstücke, Schriftstücke freilich im weitesten Sinne aufgefasst. Es können darunter auch Pläne etc. fallen. Die Ausdehnung des Urkundenbegriffes auf Siegel, Stempel etc. erscheint unserer Kommission mit Rücksicht auf die Art. 211, 212 und 214 nicht als notwendig. Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass für die durch Ziff. 5, Absatz 1, nicht gedeckten Fälle die Betrugsbestimmungen des Gesetzes genügen dürften. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass auch das Militärstrafgesetz den Begriff der Urkunden auf Schriften beschränkt.

Auch die Beibehaltung des zweiten Satzes von Ziff. 5, Absatz 2, erscheint unserer Kommission unerlässlich. Dieser Satz stellt ausdrücklich fest, dass Schriftstücke, die von der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Verbände in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt worden sind, nicht als öffentliche Urkunden gelten. Diese Präzisierung hält unsere Kommission für notwendig. Es ist darauf hingewiesen worden, dass eine Unterscheidung in der Begriffsanwendung nicht gerechtfertigt sei, wenn es sich beispielsweise um Fahrkarten der Bundesbahnen oder aber um solche der Privatbahnen handle. Die Kommission beantragt daher Festhalten an Ziff. 5 der bundesrätlichen Fassung in vollem Umfange.

In bezug auf Ziff. 6 stimmt die Kommission dem Streichungsbeschluss des Nationalrates zu, da die darin enthaltene Formulierung als überflüssig erscheint.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Pas de divergence dans les trois premiers chiffres. Au chiffre 4, le Conseil des Etats a rétabli la définition du terme «fonctionnaire», que le Conseil national avait biffée en pensant qu'en pratique on pourrait s'en tirer sans définition légale, et en remarquant qu'il n'est pas facile de donner une définition réellement satisfaisante au regard des conceptions diverses du droit public et administratif de la Confédération et des différents cantons. Le Conseil des Etats revient à la rédaction du Conseil fédéral, qu'il estime claire et compréhensive. L'absence d'une définition pourrait avoir comme conséquence que la loi serait inégalement appliquée. Nous vous proposons l'adhésion.

Au chiffre 5, premier alinéa, par contre (définition des «titres»), nous vous proposons de maintenir le texte du Conseil fédéral, que le Conseil des Etats a biffé. Pas de divergence sur la définition des titres authentiques; mais le Conseil des Etats est d'avis qu'un titre peut être autre chose qu'un écrit et veut étendre la notion de titre à tous objets ayant une portée juridique: par exemple, les tailles (bois encochés usités dans les montagnes), sceaux, timbres, etc. Mais quelle que soit la valeur de cette conception, elle n'explique pas pourquoi le Conseil des Etats a biffé l'alinéa. Quoi qu'il en soit, nous pensons que la définition du «titre» doit être maintenue, visant les écrits, à vrai dire dans le sens le plus large du terme (par exemple, les plans). Il est inutile de l'étendre à d'autres objets, vu le texte très précis des art. 211, 212 et 214. Notons également que la rédaction que nous proposons est conforme à celle du code pénal militaire.

Au fond, le faux dans les titres peut en effet être compris de deux manières différentes: la conception allemande, la plus large, vise tous documents et objets, même en l'absence d'écriture, et étend très loin la notion du faux dans les titres, ce qui a donné lieu d'ailleurs dans la pratique à d'assez graves difficultés. Beaucoup plus étroite et précise est la conception latine, qui a pour base la qualification du faux en écriture; la condition pour qu'il y ait faux est qu'il y ait un écrit falsifié. C'est d'ailleurs le cas le plus fréquent de ce délit, et dans les autres cas, s'ils se présentent, on peut se contenter du cadre de l'escroquerie ou de l'acte préparatoire à une escroquerie.

C'est cette dernière conception que le Conseil fédéral et le Conseil national avaient adoptée, de même que le code pénal militaire (art. 175). Il serait fâcheux d'en introduire une autre dans le code pénal fédéral. C'est pourquoi nous vous proposons de maintenir votre décision. Dans ce cas la dernière phrase de l'alinéa 2 du chiffre 5 doit être également maintenue, alors que le Conseil des Etats l'a biffée. Elle refuse le caractère authentique à des écrits qui émanent des entreprises économiques fédérales ou des monopoles de l'Etat ou de corporations publiques, et qui concernent des affaires de droit civil. Nous estimons nécessaire de préciser, sinon on arriverait à la conséquence singulière que des billets de chemin de fer seraient des titres authentiques s'ils émanent des C. F. F. et ne le seraient pas s'ils émanent d'une Compagnie privée!

Enfin, le Conseil des Etats a biffé le chiffre 6; nous estimons qu'il a raison et qu'est superflue la définition du terme «punis de réclusion». Nous vous proposons l'adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

**Vormittagssitzung vom 13. Juni 1934.**

**Séance du 13 juin 1934, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. *Huber.*

**2284. Obligationenrecht.**  
**Revision der Titel XXIV bis XXXIII.**  
**Code des obligations.**  
**Revision des titres XXIV à XXXIII.**

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 229 hiervor. — Voir page 229 ci-devant.

**Sechszwanzigster Titel.**  
**Die Aktiengesellschaft.**

**Titre vingt-sixième.**  
**De la société anonyme.**

*Art. 619—644.*

**Scherer**, Berichterstatter: Der erste Abschnitt des Titels über die Aktiengesellschaft handelt von den allgemeinen Bestimmungen. Wir bitten Sie, zunächst die Art. 619—644 dieses Abschnittes in Beratung zu ziehen.

Die Aktiengesellschaft ist diejenige Handelsgesellschaft, die besonders für grössere wirtschaftliche Unternehmungen bestimmt ist. Sie besitzt juristische Persönlichkeit. Sie muss ein zum voraus bestimmtes Grundkapital aufweisen, das in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen; eine persönliche Haftung der Aktionäre besteht nicht. Die Aktiengesellschaft ist also eine Kapitalgesellschaft.

Der Entwurf bringt gegenüber dem geltenden Recht mancherlei Aenderungen. Er ist auch einlässlicher gehalten. Die grosse wirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaft — wir zählen ca. 15,000 solcher Gesellschaften mit einem Kapital von ca. 9 Milliarden Franken — und die Tatsache, dass sich auf diesem Gebiete Missstände gezeigt haben, legen dem Gesetzgeber die Frage nahe, ob er im Interesse der Allgemeinheit schärfere Aufsichts- und Kontrollvorschriften erlassen solle. Zwei Gesichtspunkte stehen sich gegenüber: einerseits die Auffassung, dass für die grossen wirtschaftlichen Gebilde die freie Entwicklung ein notwendiges Element bildet und die Aufstellung einschneidender Polizeivorschriften von Uebel ist; andererseits der Wunsch, Auswüchsen vorzubeugen, die sich aus einer schrankenlosen Entwicklung und Geschäftsgebarung zum Nachteil der Aktionäre und der Gläubiger ergeben können. Die Kommission empfiehlt Ihnen, mit einschränkenden Schutzvorschriften nicht zu weit zu gehen und jedenfalls bloss doktrinären Erwägungen nicht Raum zu geben. Aber sie befürwortet doch eine Reihe von Bestimmungen, die gegenüber dem jetzigen Recht verschärft sind, namentlich in folgenden Punkten: Anlage und Publikation der Bilanz, Geschäftsbericht, Rechte der Aktionäre, Verantwortlichkeit.

Die Kommission hält die Systematik des 26. Titels nicht für glücklich. Sie folgt heute der vom Ständerate beschlossenen Einteilung, ist aber der Auffassung, dass hier keine Differenzen geschaffen werden sollen und dass die Redaktionskommission die endgültige Einteilung vorzunehmen habe. Sie schlägt zuhanden der Redaktionskommission folgende Gliederung des Stoffes vor: 1. Begriff und Errichtung der Aktiengesellschaft, 2. Gesellschaftsvermögen und Bilanz, 3. die Aktie, 4. Rechte und Pflichten

gewissen Stichpreis erreichen, und eine leicht ansteigende Konjunktur kann eine wirksame Hilfe bringen. Der Antrag Fenk, der übrigens zurückgezogen ist, würde dazu führen, dass die Stickereitruhandgenossenschaft ihre ganze Tätigkeit einstellen müsste. Davon kann keine Rede sein. Sogar diejenigen, die hinsichtlich des Staatsvertrages mit Oesterreich und des weiteren Vorgehens anderer Meinung sind als wir, müssen zur heutigen Vorlage die Hand bieten. Wir werden in der Folge mit aller Objektivität prüfen, was zu tun ist. Es wird etwas langsamer und gemächlicher geschehen, als in der St. Galler-Regierung, die unter dem Einflusse der Versammlung im Rheintal stand. Ich stelle übrigens fest, dass die beiden Regierungsräte wie das gesamte Kollegium immer im besten Einvernehmen mit uns zusammengearbeitet haben. Aber trotzdem wage ich zu sagen, dass der Entschluss der St. Galler Regierung etwas rasch gefallen ist.

Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Eintreten auf die Vorlage und  
Annahme in globo 94 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat,  
(Au Conseil des Etats.)

**Vormittagssitzung vom 21. Juni 1934.**  
**Séance du 21 juin 1934, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Huber.

**918. Schweiz. Strafgesetzbuch.**  
**Code pénal suisse.**

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Seite 242 hiervor. — Voir page 242 ci-devant.

**Zweites Buch: Besondere Bestimmungen.**

**Antrag der Kommission.**

Erster Titel.

**Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.**

*Art. 98.*

Festhalten.

**Livre deuxième: Dispositions générales.**

**Proposition de la commission.**

Titre premier.

**Infractions contre la vie et l'intégrité corporelle.**

Maintenir.

**Präsident:** Wir behandeln das Strafgesetz; der Bericht der Kommission liegt gedruckt vor. Ich

denke, bei den Beratungen so vorzugehen, dass ich jeweils die unbestrittenen Artikel gesamthaft zur Diskussion stelle, bis wir zu einem Artikel kommen, bei welchem aus dem Rat Anträge gestellt werden oder Minderheitsanträge vorliegen. Der erste Teil des Referates bezieht sich auf die Art. 98—119. Ich erteile zu Art. 98 das Wort Herrn Bundesrat Baumann.

**Seiler, Berichterstatter:**

Vorerst ist zu bemerken, dass zufolge Aenderung der Systematik (Hinübernahme der Uebertretungen aus dem ursprünglich den Uebertretungen reservierten Zweiten Buch in die das neue Zweite Buch bildenden Besondern Bestimmungen) die Titelbezeichnung „Verbrechen oder Vergehen gegen...“ bei denjenigen Titeln in „Strafbare Handlungen gegen...“ abgeändert werden muss, in denen mit Haft oder Busse oder mit Busse allein bedrohte Handlungen aufgenommen sind. Dies ist der Fall im 1., 2., 3., 5. und 15. Titel.

Art. 98 stellt einen Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung auf. Als besonders geartete Fälle vorsätzlicher Tötung behandelt das Gesetz den Mord in Art. 99 und den Totschlag in Art. 101. Ueber diese Klassifikation besteht keine Differenz. Auch der Berücksichtigung des vom Nationalrat in die Formulierung des Mordes hineingebrachten Ueberlegungsmomentes hat der Ständerat zugestimmt (mit einer Aenderung der Redaktion, auf welche in Art. 99 zurückzukommen ist).

**M. Lachenal rapporteur:**

Signalons tout d'abord une erreur d'impression dans la rédaction du Conseil des Etats: il faut lire dispositions *spéciales*, et non pas *générales*.

L'intitulé que nous vous proposons parle des infractions, et non pas seulement des crimes ou délits. Cela provient de la nouvelle répartition adoptée par le Conseil des Etats, qui reporte dans le nouveau Livre deuxième la partie spéciale des contraventions; voir à l'art. 111 bis un exemple de contravention. Le titre doit donc englober non seulement les crimes et délits, mais aussi les contraventions, et cela sous le terme général d'infractions. Cette observation est valable pour les intitulés des Titres Ier, II, III, V et XV.

Meurtre. — Le Conseil des Etats a jugé préférable de souligner qu'il n'y a meurtre, genre spécial d'homicide prévu par l'art. 98, que si les conditions des articles suivants, c'est-à-dire de l'assassinat ne sont pas réalisées. Votre commission estime que cette adjonction est inutile, car cela va de soi. En outre, la proposition des Etats peut donner lieu à des malentendus; l'art. 98 qualifie le meurtre; si les conditions du meurtre sont réalisées, il appartient au juge de rechercher si les circonstances spéciales des articles suivants (assassinat, etc.) font partie de l'état de fait. Mais on ne peut pas et on ne doit pas donner à la qualification du meurtre le caractère subsidiaire qui résulterait de la rédaction du Conseil des Etats. Nous vous proposons de maintenir.

**Bundesrat Baumann:** Die Definition der Tötungsdelikte ist für die Ausgestaltung des Strafrechtes wichtig. Ich konstatiere gerne, dass sich zwischen den beiden Räten eine Annäherung herauszubilden scheint, die auf eine definitive Uebereinstimmung hoffen lässt.

Wenn ich mir erlaube, Ihnen zu beantragen, bei Art. 98 im Gegensatz zum Antrag Ihrer Kommission dem Ständerat zuzustimmen, so schicke ich gleich voraus, dass ich den Abänderungsanträgen Ihrer Kommission zu Art. 99, Mord, und zu Art. 103, Kindstötung, zustimme, und mich auch im Ständerat dafür einzusetzen bereit bin.

Bei Art. 98 sind es folgende Gründe, die mich bewegen, Ihnen zu empfehlen, die ständerätliche Fassung anzunehmen. Art. 98 in der bundesrätlichen und vom Nationalrat angenommenen Fassung lautet: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft“. Dieser Artikel ist inhaltlich gar nicht richtig. Er steht im Gegensatz zu der Tatsache, dass Totschlag, Tötung auf Verlangen und Kindstötung, alles Fälle einer vorsätzlichen Tötung, auch mit Gefängnis bestraft werden können. Es sollte aber ein Deliktbestand so umschrieben sein, dass er, für sich allein betrachtet, das Wesentliche, das Charakteristische des Tatbestandes angibt. Das trifft nach dem Gesagten bei Art. 98 nicht zu. Art. 98, für sich allein gelesen und zitiert, ist unrichtig und irreführend. Er wird überhaupt erst verständlich, wenn man die folgenden Artikel über Tötung liest. Ein Hinweis auf Art. 98 selbst durch den Satz: „ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft“, scheint dem Ständerat und dem Bundesrat ein Gebot der Logik zu sein.

Die Herren Referenten haben in ihren gedruckten Ausführungen, die ich im übrigen ausserordentlich schätze, gesagt, dass die Tötung des Art. 98 als Normalfall gedacht sei. Das halte ich nicht für richtig. In den meisten Fällen wird der Richter auf Mord oder Totschlag erkennen. Eine solche, ich möchte sagen, farblose Tötung, wie sie Art. 98 enthält, wird nur selten vorkommen und wird deshalb nicht als Normalfall bezeichnet werden können. Dass sie das nicht ist, geht wohl deutlich daraus hervor, dass die meisten kantonalen Strafrechte heute noch hinsichtlich der vorsätzlichen Tötung überhaupt nur eine Zweiteilung kennen, nämlich Mord oder Totschlag. Eine andere Form des vorsätzlichen Tötungsdeliktes, von den Spezialfällen der Tötung auf Verlangen oder der Kindstötung abgesehen, ist ihnen unbekannt.

Nun hat der Ständerat sich mit einer Dreiteilung einverstanden erklärt, aber es geht nicht an, nun gerade den seltensten Fall als den Normalfall an die Spitze zu stellen, und zwar ohne jede Einschränkung. Die redaktionelle Einschränkung, die der Ständerat vorgenommen hat, ist aber ein Bestandteil der Definition dieses Deliktes und sollte daher nicht beseitigt werden.

Ich empfehle Ihnen daher, bei Art. 98 Zustimmung zum Ständerat. Im übrigen erkläre ich mich wie erwähnt, mit den Abänderungsanträgen der Kommission zu den Art. 99 bis 103 einverstanden.

**Seiler, Berichterstatter:** Ich beantrage Ihnen, Ihrer Kommission zuzustimmen und an ihrem Beschluss festzuhalten. Ich möchte bemerken, dass die Definition, wie wir sie angenommen haben, der Definition der bundesrätlichen Vorlage entspricht. Die bundesrätliche Vorlage stützt sich wiederum auf die sehr eingehenden Prüfungen und Verhandlungen der grossen Expertenkommission. Es ist im Nationalrat und auch in der Kommission nie an der Art und Weise, wie nun die Tötungsdelikte zu klassifizieren sind, gerüttelt worden. Ich möchte Ihnen beantragen, auch das im gegenwärtigen Moment nicht zu tun.

Wir haben uns in unserm Bericht wie folgt auseinandergesetzt:

Nun hat aber der Ständerat in Art. 98 einen Zusatz angebracht, welcher bestimmt, dass die vorsätzliche Tötung des Art. 98 nur vorliege, wenn nicht eine der Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel vorliege, m. a. W., wenn nicht Mord, Totschlag, Kindstötung etc. in Betracht falle. Der Ständerat hält die ursprüngliche Fassung des Art. 98 für irreführend.

Unsre Kommission kommt nach erneuter Prüfung zum Schluss, dass der Zusatz des Ständerates nicht nur überflüssig ist, sondern seinerseits zu Missverständnissen führen könnte. Ausgangspunkt ist die vorsätzliche Tötung. Liegt sie vor, so ist zu untersuchen, ob die als Normalfall gedachte Tötung des Art. 98 vorliegt oder ob die besondern Verumständlungen des Mordes oder des Totschlags gegeben sind. Es kann sich nicht um eine bloss subsidiäre Funktion von Art. 98 handeln, wie aus der Formulierung des Ständerates geschlossen werden könnte. Die Reihenfolge der Artikel weist auch dem Laienrichter den richtigen Weg.

Wir haben hier den Ausdruck „Normalfall“ nicht in dem Sinne angewendet, dass da abgestellt werde auf die grössere oder geringere Häufigkeit des Falles, sondern weil es sich um den Fall der gewöhnlichen Tötung handelt, bei welcher weder eine Erschwerung (wie beim Mord), noch eine Erleichterung (wie beim Totschlag) in Betracht fällt. Wir möchten Ihnen beantragen, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten.

**M. Lachenal, rapporteur:** J'avoue ne pas très bien comprendre pourquoi le Conseil des Etats a voulu user d'une qualification négative, si j'ose dire, et pourquoi aujourd'hui M. le conseiller fédéral Baumann insiste pour que l'on reprenne cette qualification.

Je me permettrai de lui faire remarquer que, si sa thèse était juste, il n'y aurait pas de raison de ne pas dire aussi, à chaque article, que si les conditions de l'article suivant ne sont pas réalisées, nous avons alors affaire à telle ou telle qualité d'infraction. Le meurtre banal, s'il m'est permis d'employer cette expression, l'exemple-type du meurtre simple, est prévu et qualifié à l'article 98, à savoir que l'on appelle meurtre tout homicide qui n'est ni un assassinat, ni un infanticide, ni un crime passionnel. Pourquoi, à l'article de l'assassinat, n'iriez-vous pas dire qu'est qualifié assassinat le crime qui consiste à tuer par férocité, cupidité, etc. à moins, devriez-vous ajouter, qu'il ne s'agisse d'un crime où l'on a tué alors que l'on était en proie à une émotion violente, puisque l'article suivant prévoit précisément une autre catégorie?

Non, et c'est à juste titre que les experts d'abord, le Conseil fédéral et le Conseil national ensuite, ont estimé qu'il fallait prendre un point de départ: le meurtre, l'homicide simple; voilà, dirai-je, non pas l'état normal, — ce qui serait ridicule —, mais la norme. Puis on passe aux catégories d'homicides qui sont plus ou moins graves et qui sont des homicides accompagnés de circonstances exceptionnelles, soit qu'elles aggravent la notion et par conséquent la punition (c'est, par exemple, l'assassinat) soit, au contraire, qu'elles l'atténuent (c'est alors l'infanticide, le crime passionnel, etc.).

Dans ces conditions la commission maintient sa proposition; elle l'estime conforme à la raison et elle vous prie de l'adopter.

Bundesrat **Baumann**: Gegenüber den Ausführungen der beiden Herren Referenten erlaube ich mir, anzuführen; dass es sich hier in den nachfolgenden Artikeln nicht um straferschwerende oder strafmildernde Gründe handelt, sondern um neue qualifizierte Tatbestände. Deshalb hält der Ständerat dafür, dass Art. 98 so gefasst werden müsse, dass er für sich allein einen runden abgeschlossenen Gedanken bildet. Das wird mit der Fassung des Ständerates erreicht. Ich bemerke, dass auch der Bundesrat sich der neuen Fassung des Ständerates angeschlossen hat.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 36 Stimmen  
Für den Antrag Bundesrat Baumann 47 Stimmen

*Art. 99, 101, 103 und 104.*

#### **Anträge der Kommission.**

Art. 99. Hat der Täter unter Umständen oder mit einer Ueberlegung getötet, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren, so wird er mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.

Art. 101. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 103. Festhalten.

Art. 104. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### **Proposition de la commission.**

Art. 99. Si le délinquant a tué dans des circonstances ou avec une préméditation dénotant qu'il est particulièrement pervers ou dangereux, il sera puni de la réclusion à vie.

Art. 101. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 103. Maintenir.

Art. 104. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### **Seiler, Berichterstatler:**

Wie schon erwähnt, ist der Ständerat mit der Berücksichtigung des Ueberlegungsmomentes bei der Definition des Mordtatbestandes einverstanden. Er hat den Wortlaut insofern ergänzt, als er neben der besondern Gefährlichkeit auch noch das Moment der besondern Verwerflichkeit in die Formulierung aufnimmt. Damit ist unsere Kommission einverstanden. Die Differenz ist nur redaktionell. Wir beantragen Annahme des Art. 99 in der neuen Fassung der Kommission.

Der Ständerat hat eine Umstellung der Worte „ernstlich“ und „dringend“ vorgenommen. Zustimmung.

Der Ständerat will Kindestötung nur annehmen, wenn auch das Moment der „schweren Bedrängnis“ vorliegt. (Bedrängnis auch im Sinne grosser ökonomischer Sorgen.) Unsre Kommission kann sich dieser Aenderung nicht anschliessen. Das ausschlaggebende Moment für die Sonderbehandlung der Kindestötung liegt im Geburtsvorgang, der an sich die Mutter in eine nicht mit normalem Masstab zu messende Gemütsverfassung bringt. — Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

#### **M. Lachenal, rapporteur:**

Le Conseil des Etats a adopté la rédaction du Conseil national, en y ajoutant un élément subjectif: la caractere particulièrement pervers de l'assassin. Nous proposons l'adhésion.

Nationalrat. — Conseil National. 1934.

Infanticide. — Le Conseil des Etats veut n'admettre la notion d'infanticide (homicide privilégié) que si la mère se trouvait dans une détresse profonde. Votre commission ne peut se rallier à cette solution. Ce que le législateur excuse dans l'infanticide, c'est comme le dit l'art. 103 dans la rédaction du Conseil fédéral, le fait que la mère a agi sous l'influence d'un état anormal par suite de l'accouchement, d'un état d'épuisement physique ou de dépression nerveuse tels, que l'idée de tuer n'a pas été refoulée comme elle aurait pu l'être si la mère avait été dans un état normal. Voilà le critère et voilà la raison d'être d'une clémence plus grande. Il n'y a pas de raison d'y ajouter la notion de détresse profonde. Votre commission vous propose de maintenir.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 107.*

#### **Antrag der Kommission.**

1. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangern durch Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines von einem zweiten patentierten Arzt erstatteten Gutachtens vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangern abzuwenden.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Die Bestimmungen über den Notstand (Art. 33, Ziffer 2, Abs. 1) bleiben vorbehalten, soweit eine unmittelbare, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangern besteht und die Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird.

Der Arzt hat in solchen Fällen innert 24 Stunden nach dem Eingriff Anzeige an die zuständige Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgte, zu erstatten.

3. In den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangern erfolgt, mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 63).

4. Art. 31 findet nicht Anwendung.

#### **Proposition de la commission.**

1. Il n'y a pas avortement au sens du présent code lorsque la grossesse aura été interrompue par un médecin diplômé, avec le consentement écrit de la personne enceinte et sur avis conforme d'un second médecin diplômé, en vue d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère ou menaçant sa santé d'une atteinte grave et permanente.

Si la mère est incapable de discernement, le consentement écrit du représentant légal devra être requis.

2. Les dispositions de l'article 33, chiffre 2, 1<sup>er</sup> alinéa, demeurent réservées pour autant que la grossesse est interrompue par un médecin diplômé et qu'il s'agit d'écarter un danger imminent, impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère ou menaçant sa santé d'une atteinte grave et permanente.

Dans ce cas, le médecin traitant doit, dans les vingt-quatre heures après l'opération, aviser l'autorité compétente du canton dans lequel l'opération a eu lieu.

3. Dans le cas où la grossesse aura été interrompue à cause d'un autre état de détresse grave dans lequel se trouvait la personne enceinte, le juge atténuera librement la peine (art. 63).

4. Les dispositions de l'article 31 ne sont pas applicables.

#### **Antrag Grünenfelder, Bossi-Chur, Grand, Rossi, Schneller, Stähli-Siebner, v. Streng.**

1. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt, nachdem ein zweiter patentierter Arzt sie als notwendig begutachtet hat und nach Anzeige an die zuständige Behörde des Kantons, in welchem sie erfolgen, mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Die Bestimmungen über den Notstand (Art. 33, Ziff. 2, Abs. 1) bleiben vorbehalten, soweit eine unmittelbare, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren besteht und der Eingriff durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird.

Der Arzt hat in solchem Falle innert vierundzwanzig Stunden nach dem Eingriff Anzeige an die zuständige Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgte, zu erstatten.

3. In den Fällen, in denen der Eingriff durch einen patentierten Arzt wegen einer andern sehr schweren Notlage der Schwangeren erfolgt, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 63).

4. Art. 31 findet nicht Anwendung.

#### **Proposition Grünenfelder, Bossi-Coire, Grand, Rossi, Schneller, Stähli-Siebner, v. Streng.**

1. Il n'y a pas avortement au sens du présent code lorsque la grossesse aura été interrompue à la suite d'actes pratiqués par un médecin diplômé après qu'un second médecin diplômé aura déclaré l'opération nécessaire et après avis à l'autorité compétente du canton dans lequel l'opération a lieu et avec le consentement écrit de la personne enceinte, quand il s'agit d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère ou menaçant grandement sa santé d'une atteinte grave et permanente.

Si la mère est incapable de discernement, le consentement écrit du représentant légal devra être requis.

2. Les dispositions de l'article 33, chiffre 2, 1<sup>er</sup> alinéa, demeurent réservées en tant que l'opération est pratiquée par un médecin diplômé et qu'il s'agit d'écarter un danger imminent, impossible à détourner autrement et menaçant la vie

de la mère ou menaçant grandement sa santé d'une atteinte grave et permanente.

Dans ce cas, le médecin traitant doit, dans les vingt-quatre heures après l'opération, aviser l'autorité compétente du canton dans lequel l'opération a eu lieu.

3. Dans le cas où l'opération aura été pratiquée par un médecin diplômé à cause d'un autre état de détresse très grave dans lequel se trouvait la personne enceinte, le juge pourra atténuer librement la peine (art. 63).

4. Les dispositions de l'article 31 ne sont pas applicables.

*Art. 107bis.*

#### **Antrag der Kommission.**

Marginale: Nichtanzeigen einer Schwangerschaftsunterbrechung.

Der Arzt, der bei einer von ihm gemäss Art. 107, Ziff. 2, vorgenommenen Unterbrechung der Schwangerschaft die vorgeschriebene Anzeige an die zuständige Behörde unterlässt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

#### **Proposition de la commission.**

Note marginale: Défaut d'avis en cas d'interruption de la grossesse.

Le médecin qui, ayant interrompu une grossesse conformément à l'article 107, chiffre 2, aura omis d'en aviser l'autorité compétente sera puni des arrêts ou de l'amende.

#### **Seiler, Berichterstatter:**

Kaum ein Gebiet des Strafrechts ist zur Zeit derart der Diskussion unterworfen, wie die Fragen der Abtreibung. Unsre Kommission hat sich erneut darüber Rechenschaft gegeben, ob die von ihr vorgeschlagenen Bestimmungen mit der Gerechtigkeit und mit den berechtigten Interessen von Mutter und Kind und der Volksgemeinschaft vereinbar sind. Sie hat auch einer Frauendelegation Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung bekannt zu geben. Der neue Wortlaut der Kommission bringt eine weitere Präzisierung und schafft zugleich die Möglichkeit der Versöhnung divergierender Meinungen.

Grundsätzlich besteht zwischen Nationalrat und Ständerat über die Frage der straflos zu lassenden Unterbrechung der Schwangerschaft eine weitgehende Uebereinstimmung. Sie soll bei der medizinischen Indikation-Beseitigung einer anders nicht abwendbaren Lebensgefahr oder eines dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren, zulässig sein. Einigkeit besteht sodann auch darüber, dass die Straffreiheit nicht direkt auf die juristische, eugenische und soziale Indikation ausgedehnt werden darf. Dagegen muss anerkannt werden, dass die psychischen Folgen einer durch Verbrechen herbeigeführten Schwangerschaft einen Grad annehmen können, der — medizinisch beurteilt — der Lebensgefahr oder schweren dauernden Gesundheitsschädigung der Schwangeren gleichkommen kann. Dann wird der Arzt zu entscheiden haben, ob angesichts der gesamten Umstände die medizinische Indikation gegeben ist. Die Tatsache der verbrecherisch erfolgten Schwängerung als solche aber genügt nicht zur straflosen Schwangerschaftsunterbrechung.

Nun ist aber die Kommission insofern nicht achtlos an der oft nicht zu bestreitenden tatsächlichen Not der Schwangeren vorbeigegangen, als sie die schwere Notlage, die nicht den Grad der Lebensgefahr oder der dauernden schweren Gesundheitsschädigung annimmt, als strafmildernd in Betracht zieht. Es muss jedoch eine schwere Notlage vorliegen, die wiederum nach den gesamten Verhältnissen vom Richter



gewissenhaft zu prüfen ist. Unter diese Bestimmung werden die schweren Fälle der juristischen, eugenischen und sozialen Indikation fallen.

Damit ist folgende Sachlage geschaffen: Bei medizinischer Indikation Strafflosigkeit (wobei der Ständerat von einer „besonders“ schweren Gefahr spricht, der Nationalrat wohl richtiger von „einer Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit“) und im Falle einer andern schweren Notlage Milderung der Strafe nach freiem Ermessen.

Was die Kautelen für die straflose Schwangerschaftsunterbrechung bei medizinischer Indikation betrifft, so besteht wiederum zwischen beiden Räten Einigkeit darüber, dass zwei Aerzte mitwirken müssen. Die Bestimmung, dass der zweite, begutachtende Arzt von einer Behörde bezeichnet werden müsse, ist auf starken Widerstand gestossen. Es wird geltend gemacht, dass die an und für sich nicht zu bestreitende Gefahr von Missbräuchen in Einzelfällen nicht zu der Massnahme allgemeiner behördlicher Einmischung führen dürfe, die anderseits wiederum die Gefahr in sich berge, dass aus Furcht vor dem Bekanntwerden des Eingriffs ungeeignete Elemente aufgesucht werden. Unsrer Kommission konnte sich diesen Erwägungen nicht verschliessen. Sie begnügt sich daher mit der Zuziehung eines frei gewählten zweiten Arztes. Sie musste sich dann aber auch davon überzeugen lassen, dass es Notfälle gebe, in denen diese Zuziehung nicht möglich ist, weil gerade durch die Verzögerung Leben oder Gesundheit der Schwangeren gefährdet würden. In diesen Fällen muss — in Anerkennung eines Notstandes — das Handeln des einen Arztes zugelassen werden. Immerhin soll der Arzt verpflichtet sein, der zuständigen Behörde innert 24 Stunden vom erfolgten Eingriff Mitteilung zu machen. Die Unterlassung dieser Mitteilung wird gemäss Art. 107 bis als Uebertretung bestraft.

Ausdrücklich hat sodann die Kommission bestimmt, dass sich der eingreifende Arzt nicht auf Art. 31, d. h. auf seine Berufspflicht berufen kann. Die Abtreibung wird in Art. 107 und 107 bis erschöpfend behandelt. Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen die Schwangerschaftsunterbrechung straflos ist und in welchen Fällen Strafmilderung eintritt. Es lässt im Falle eines echten Notstandes das Handeln eines einzigen Arztes zu und regelt die Folgen dieses Handelns. Es anerkennt im Grundsatz die Unantastbarkeit des keimenden Lebens und gestattet diejenigen Ausnahmen, welche das höhere Interesse der Mutter erfordert und geht auch nicht achtlos an den Härten vorbei, welche die konsequente Durchführung des Abtreibungsverbotens in sich schliessen würde. — Wir beantragen Ihnen Zustimmung zu den neuen Anträgen der Kommission.

### M. Lachenal, rapporteur:

Avortement. — Votre commission a longuement discuté à nouveau la question de l'interruption non punissable de la grossesse. Dans sa session de Zurich, elle a entendu l'avis d'une délégation des sociétés féminines et vous propose une rédaction un peu plus précise que celle du Conseil des Etats, et dont les termes laissent entrevoir une conciliation possible entre les divergences soulevées. Les deux Conseils sont d'accord quant au principe: l'avortement n'est pas punissable, lorsqu'il est pratiqué par un homme de l'art et dans le but d'écarter un danger grave menaçant la vie ou la santé de la mère. Toute la discussion porte sur les précautions propres à éviter des abus et à assurer l'honnêteté et le caractère d'absolue nécessité de l'avortement médical. D'autre part, votre commission a estimé qu'à part le danger vital, d'appréciation purement médicale, qui pouvait menacer la santé de la mère, il y avait lieu de qualifier également l'interruption de la grossesse à raison d'un autre fait: la détresse grave dans lequel se trouverait la personne enceinte; dans ce cas il n'y aura pas impunité complète, mais simple possibilité d'appréciation pour le juge, qui atténuera librement la peine. Il faut naturellement que la détresse soit grave, c'est-à-dire qu'on puisse l'assimiler, ou en tous cas

l'apparenter, à la menace grave contre la vie ou la santé. Ce sera là une question d'appréciation.

Quant aux détails d'application de la surveillance médicale, il y a unanimité entre les Conseils sur le fait que l'avis de deux médecins est nécessaire. Mais une forte opposition s'est dressée contre la nomination du second médecin par une autorité compétente. Sans doute l'intervention de l'autorité donne une certaine garantie, mais d'autre part il est certain que cela peut entraîner une publicité indésirable dans des cas où la discrétion doit être de règle. La peur de la publicité risque donc bien souvent de conduire à des manœuvres secrètes, donc dangereuses. C'est pourquoi votre commission se contente du simple concours d'un second médecin diplômé. Cette solution a l'avantage de supprimer toute discussion quant à la compétence locale de l'autorité: les associations de médecins ont fait remarquer avec raison que bien souvent on perdrait un temps précieux et parfois fatal en s'adressant à l'autorité du domicile, si le traitement de la malade a lieu dans un autre canton.

Enfin, il est des cas particulièrement urgents dans lesquels le médecin traitant n'a ni le temps, ni le droit de tergiverser, c'est-à-dire d'appeler un autre confrère. Là, les dispositions générales sur l'état de nécessité (art. 33) restent applicables. Mais par correctif et pour éviter tout abus, nous proposons que dans ce cas le médecin traitant doit aviser l'autorité compétente dans les 24 heures. Nous sommes persuadés que cette précaution est suffisante pour parer à tout abus.

Enfin, votre commission a tenu à spécifier nettement que le médecin ne pourra en aucun cas se prévaloir de l'art. 31 (devoir de fonction ou de profession). Le cas de l'avortement non punissable est épuisé par les dispositions spéciales des art. 107 et 107 bis, et la loi n'entend pas, sauf références expressees et limitatives, que d'autres articles puissent servir de base à une interprétation quelconque.

En résumé, nous avons cherché en rédigeant ces dispositions, qui comptent parmi les plus délicates du Code pénal, à satisfaire au désir légitime du Conseil des Etats de fournir le maximum de garantie contre les abus, tout en évitant certains inconvénients pratiques et certaines injustices qui pourraient résulter du texte des Etats. Souvenons-nous qu'il ne s'agit pas seulement de mettre d'accord les deux Chambres du parlement, mais qu'il faut surtout trouver un texte suffisamment équitable et prudent pour qu'il puisse rallier le vote du peuple le jour où la question sera soumise à ce dernier.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Art. 107 ist die Bestimmung, die wohl in unserer Kommission und im Rate am meisten zur Diskussion Veranlassung gegeben hat. Immerhin ist festzustellen, dass eine weitgehende Einigung sowohl in der Kommission als auch zwischen National- und Ständerat platzgegriffen hat. Grundlage der Regelung ist das Strafflosbleiben der Unterbrechung der Schwangerschaft bei medizinischer Indikation, also wenn Lebensgefahr oder die Gefahr dauernden schweren Schadens vorliegt. Nicht straflos sind die Fälle der sog. sozialen, juristischen und eugenischen Indikation. Nun ist also festzustellen, ob im gegebenen Fall eine Lebensgefahr oder eine Gefahr dauernden schweren Schadens vorliegt. Das wird nicht einfach auf eine Behauptung hin angenommen, sondern das muss festgestellt werden. Wie muss diese Feststellung vorgenommen werden? Nach unserer Auffassung haben sich zwei Aerzte darüber auszusprechen, der Arzt, welcher die Unterbrechung der Schwangerschaft vornimmt und ein begutachtender Arzt, welchem die Frage ebenfalls vorgelegt wird. Man hat lange darüber gestritten, ob dieser zweite Arzt ein Amtsarzt sein soll, ein Arzt, der von der Be-

hörde für diese Fälle bestimmt wird oder ob es ein zweiter, frei nach Belieben des ersten Arztes zu wählender Arzt sein dürfe. Wir haben gefunden, dass von einem Amtsarzt abgesehen werden soll.

Dann ist die weitere Frage diskutiert worden: muss neben der Beiziehung eines zweiten Arztes auch eine Anzeige an die Behörden erstattet werden? Wir haben gefunden, dass davon Umgang genommen werden solle. Wir halten die Beiziehung eines zweiten begutachtenden Arztes für eine genügende Vorsichtsmassregel und Kautele. Wenn wir zu weit gehen, wenn wir zu viel verlangen, dann besteht die Gefahr, dass die Vorschrift überhaupt umgangen wird und dass die betreffende Person in ihrer Not eben sich an jemanden wendet, von dem sie glaubt, dass überhaupt nichts auskomme, wobei aber dann in bezug auf die Qualität der gewählten Person keine Garantie besteht. Man muss die Dinge nehmen, wie sie sind und muss sich darüber klar sein, dass eine gewisse Scheu vor der Oeffentlichkeit besteht, dass man auch, das kann man wohl sagen, kein Zutrauen in die Dichtigkeit der Amtsstellen oder der Persönlichkeiten, die amtlich, bestimmt werden, hat. Wir finden deshalb, wir wollen es dabei bewenden lassen, dass ein zweiter Arzt herbeigezogen wird. Im übrigen müssen wir einmal in dieser Angelegenheit zu einer definitiven Entscheidung kommen. Wir haben die Meinung, dass man die Sache nach den Vorschlägen Ihrer Kommission regeln soll. Man wird dann Erfahrungen machen können, und wenn sich die Regelung nicht eignen sollte, wenn wirklich Missbräuche, die nicht zu verantworten wären, festgestellt werden, kann auch ein solcher Artikel wieder revidiert werden.

Nun haben wir in der Kommission noch eine Erweiterung beigefügt. Wir haben uns sagen müssen, dass die Beiziehung eines zweiten Arztes nicht immer im rechten Momente möglich ist, d. h. wenn rasch gehandelt werden muss, unter Umständen so rasch, dass es nicht zu verantworten wäre zu warten, bis der zweite begutachtende Arzt zugezogen ist. Es besteht hier dann ein gewisser Notstand. Diesen Notstand haben wir anerkannt und erklärt: Wenn in einem solchen Falle, in dem ein zweiter Arzt nicht mehr zugezogen werden kann, auf die Feststellungen des einen Arztes hin gehandelt wird, dann soll auch das straflos anerkannt werden. Dagegen haben wir hier wieder eine sichernde Massnahme vorgeschlagen, die, dass in diesem Falle der behandelnde Arzt verpflichtet ist, innert 24 Stunden der zuständigen Amtsstelle Kenntnis zu geben; und wir haben weiter beigefügt, dass der Arzt, der diese Anzeigepflicht verletzt, unter Strafe gestellt wird. Das ist eine neue Bestimmung in Art. 107bis.

Dann haben wir noch eine weitere Ergänzung vorgeschlagen. Ich habe eingangs gesagt, dass die Fälle der sozialen, eugenischen und juristischen Indikation nicht als straffrei anerkannt werden. Dagegen haben wir in einem neuen Absatz erklärt, dass wenn die Straffreiheit nicht anerkannt werden kann, weil eine Lebensgefahr oder eine Gefahr dauernden grossen Schadens

nicht vorliegt, aber doch eine Notlage im Sinne einer sozialen, juristischen oder eugenischen Indikation besteht, der Richter die Strafe soll mildern können. Es tritt also nicht Straffreiheit ein, sondern Bestrafung; aber der Richter kann die Umstände würdigen und in solchen Fällen eine mildere Strafe, als sie für ein Delikt im allgemeinen vorgesehen ist, ausfällen.

Das ist die Vorlage der Kommission, die wir Ihnen zur Annahme empfehlen. Nun hat Herr Grünenfelder Abänderungsanträge gestellt. Ich will ihm nicht vorgreifen, sondern ihm die Begründung überlassen. Ich will Ihnen nur sagen, worum es sich handelt. Herr Grünenfelder verlangt unter allen Umständen die Anzeige an die Behörde. Er verlangt auch eine gewisse Verschärfung in der Richtung, dass er von der „grossen Gefahr eines dauernden schweren Schadens“ und von „sehr schwerer Bedrängnis spricht“. Er will das also noch unterstrichen haben. Ich glaube, das ändert an der Sache nicht viel, ob man sage „eine Gefahr“ statt eine „grosse Gefahr“ oder „einen schweren Schaden“ statt einen „sehr schweren Schaden“. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, die Anträge Grünenfelder abzulehnen und dem Mehrheitsantrage zuzustimmen.

Dann ist noch beizufügen, dass Art. 107 die Abtreibungsfälle abschliessend behandelt, und dass der Arzt sich nicht auf Art. 31, auf seine Berufspflicht berufen kann. Die Voraussetzungen und Modalitäten für eine Beurteilung der Abtreibung sind in Art. 107 abschliessend geregelt, und der Arzt kann sich nicht darüber hinaus auf seine Berufspflicht stützen. Er verletzt eigentlich seine Berufspflicht, wenn er in Fällen, die das Gesetz nicht zulässt, eine Unterbrechung vornimmt.

Wir beantragen Ihnen also Zustimmung zum Antrage der Kommissionsmehrheit.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité: Nous voici donc à l'un des articles les plus critiques, qui, lors de la préparation du code, dans les discussions au sein des deux Conseils, et enfin dans le public, a fait couler des flots d'encre et provoqué un grand nombre d'observations et de travaux. C'est assez naturel: l'avortement est un crime à propos duquel le sentiment se donne large carrière et à propos duquel entrent en jeu une quantité de facteurs non seulement juridiques, mais aussi sentimentaux et religieux. Aussi est-il tout à fait normal que cet article retienne particulièrement votre attention. Après de très longues délibérations au sein de la commission, nous avons fini par adopter une rédaction qui, à notre avis, tient vraiment le compte le plus large de tous les vœux, de toutes les objections, et aussi de toutes les craintes. C'est qu'il ne s'agit pas seulement — vous me comprendrez bien — de chercher ici un terrain de conciliation avec le Conseil des Etats, car la question dépasse de beaucoup le désir légitime d'une entente entre les deux Conseils — non, il importe surtout de trouver une solution qui donne une moyenne dans la satisfaction tant aux partisans de l'avortement libre et dans n'importe quelles conditions, — s'ils existent ainsi —, qu'aux adversaires orthodoxes et irréconciliables de cette opération, même dans le cas où un avortement est absolument indispensable; il s'agit donc de trouver une

formule qui satisfasse au droit, à la raison et à l'équité et devant laquelle tout le monde puisse s'incliner.

Un point sur lequel chacun est d'accord, c'est que l'interruption de la vie de l'enfant, c'est-à-dire l'avortement, n'est pas punissable lorsque la mère se trouve exposée à un danger très grave, menaçant sa vie ou irrémédiablement sa santé: c'est l'avortement médical. Mais immédiatement à côté de la légitimité de l'avortement médical se pose un problème très difficile: comment parer à des abus? La vie nous enseigne qu'il existe malheureusement partout des brebis galeuses et que l'appât du gain, la conception trop légère de leurs devoirs, permettent de trouver parfois des hommes de l'art qui n'hésitent pas à violer leur serment et à prêter trop facilement la main à des avortements suspects et même criminels.

Il s'agit donc de définir et de prévoir, d'une façon très stricte et pratiquement applicable, les conditions dans lesquelles le médecin devra non pas opérer, mais dans lesquelles il devra se trouver pour avoir le droit de pratiquer un avortement. On ne doit pas songer à une trop grande publicité. Il faut s'en rapporter à la conscience du médecin, au souci de sa responsabilité morale et juridique. On a estimé, en outre, que deux précautions valaient mieux qu'une et que, par conséquent, il fallait recourir à l'assistance d'un deuxième médecin. Jusqu'ici, tout le monde est d'accord.

Comment ce deuxième médecin doit-il être nommé? Je le répète: si accumulant les précautions, nous faisons intervenir l'autorité, nous créons, par là même, une publicité indésirable, car les bureaux ne sont pas toujours très discrets. Nous arriverions alors fatalement à un résultat contraire; une femme qui se trouve réellement et honnêtement dans les conditions prévues pour un avortement légal, risquera d'hésiter à s'y soumettre, par peur de la publicité et des indiscretions et s'adressera à une main moins sûre, mais plus discrète. Nous vous proposons donc que le deuxième médecin doit simplement être un médecin diplômé, sans que l'autorité intervienne pour le nommer. D'autre part, lorsqu'il y a urgence, que le danger est imminent, quand le médecin n'a pas le temps de prévenir l'autorité, ni de consulter ou désigner un confrère, on ne peut pas sacrifier la vie de la femme pour respecter un texte. Là, le législateur prévoit que seront applicables les dispositions de l'état de nécessité, que vous connaissez. Mais le médecin qui aura ainsi opéré seul, devra en informer l'autorité dans les 24 heures, après l'opération; sinon il sera puni des arrêts de police ou de l'amende.

Nous faisons remarquer également que les dispositions pénales, la qualification ou les atténuations concernant l'avortement, sont absolument épuisées par les art. 107 et 107bis et que, par conséquent, en aucun cas, le médecin fautif, celui qui aurait fait l'opération d'avortement sans le concours d'un confrère, ou, l'ayant faite seul, vu l'urgence, n'aurait pas prévenu après coup l'autorité, ne peut, en aucun cas, se réfugier derrière les dispositions pénales concernant les devoirs de la fonction. Il est donc bien entendu que, à part l'état de nécessité prévu spécialement à l'art. 107, aucun autre motif d'excuse ne pourra être puisé dans le code pénal.

Nous avons enfin, et c'est un point sur lequel il n'y a pas de divergence, inscrit un alinéa 3, supplémentaire, qui vise non seulement le danger grave pour la vie ou la santé de la femme et qui légitime l'avortement, mais nous avons prévu un état de détresse grave, qui n'est pas nécessairement physique, mais qui peut être morale. Dans ce cas l'avortement n'est pas excusable, mais la punition est librement atténuée par le juge.

Nous pensons, dans ces conditions, avoir satisfait au désir légitime de ceux qui ne veulent pas que l'avortement devienne une pratique courante et un abus, et nous avons tenu compte aussi du désir non moins compréhensible de ceux qui estiment que, lorsque l'avortement est absolument indispensable, il serait vraiment abusif et tragique d'en prévoir la punition. Nous vous demandons donc d'adopter les conclusions de la commission.

**Grünenfelder, Berichterstatter der Minderheit:**  
Als wir im März 1929 den Art. 107 beraten haben, ist vom Präsidenten der Kommission ausgeführt worden, dass dieser Art. 107 betreffend die Fruchtabtreibung ein Schicksalsartikel sei. Ich kenne das auch heute nur bestätigen und muss auch gleich beifügen, dass wenn der Artikel belassen würde, wie er jetzt ist, er für uns unannehmbar wäre. Ich gebe gleichwohl, trotz den vielen Schwierigkeiten, die im Rate hier und wiederum in der Kommission sich in dieser Frage eingestellt haben, die Hoffnung nicht auf, dass es schliesslich doch zu einer Lösung kommen werde, bei der auch wir uns nicht geradezu negativ einstellen müssen.

Es ist vielleicht richtig, wenn ich, obwohl der Herr Präsident es bereits zum Teil getan hat, darauf aufmerksam mache, welches die Differenzen zwischen unserem Vorschlag und demjenigen der Kommissionsmehrheit sind. Wir haben Ihnen den Antrag am 5. Juni austeilen lassen. In Ziff. 1 wollen wir sagen: „mit der schriftlichen Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird“, statt nach dem Vorschlage der Kommission „durch Handlungen“. . . Weiter wollen wir ausdrücklich sagen, dass der zweite zuzuziehende Arzt die Notwendigkeit des Eingriffes begutachten müsse, nicht nur, dass er ein Gutachten abgeben müsse. Es wird vielleicht eingewendet werden, dass selbstverständlich das Gutachten mit der Auffassung des eingreifenden Arztes übereinstimmen müsse, wenn der Eingriff zulässig sein soll. Nach unserer Auffassung soll das aber doch ausdrücklich gesagt werden, wie im ständerätlichen Beschlusse. Dann setzen wir in der Tat eine zweite Differenz damit hinein, dass wir sagen „nach Anzeige an die zuständige Behörde des Kantons“; weiter sagen wir in Ziff. 1: es soll nicht nur von einer „Gefahr“, sondern von „grosser Gefahr, dauerndem schwerem Schaden an der Gesundheit“ gesprochen werden. In Ziff. 2 haben wir lediglich den Vorschlag gemacht, auch hier zu sagen „grosse Gefahr, dauerndem schwerem Schaden“. In Ziff. 3 haben wir zwei Differenzpunkte: Es soll ausdrücklich gesagt werden, dass der Eingriff nur durch einen patentierten Arzt getroffen werden darf; das ist hier im Vorschlage der Kommissionsmehrheit nicht gesagt; vielleicht wird auch das als Selbstverständlichkeit betrachtet; ich bin aber nicht überzeugt, dass der

Wortlaut der Mehrheit in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten führen würde. Er soll darum präzisiert werden. Weiter sagen wir, dass von einer „sehr schweren Notlage“ gesprochen werden soll, wenn der Richter in die Lage versetzt werden soll, nach seinem Ermessen die Strafe zu mildern.

Damit habe ich gesagt, was wir wollen und andererseits was wir am Kommissionsantrage nicht wollen. Dabei konstatiere ich in erster Linie, dass gegenüber den Beschlüssen des Ständerates die nationalrätliche Kommission Ihnen mehrere Vorschläge unterbreitet, welche im Sinne der Erleichterung und der Strafmilderung der Frucht- abtreibung liegen. Man ist auch in einem Punkte hinter den Beschluss des Nationalrates von 1929 zurückgegangen, indem man davon abgesehen hat, den zweiten Arzt als behördlich bezeichneten Arzt zu verlangen und lediglich darauf abstellt, dass der eingreifende Arzt einen ihm beliebigen zweiten Arzt zuzieht. Aber gegenüber den Beschlüssen des Ständerates ist in der Kommissionsvorlage im besondern eine bedeutende Aenderung vorgesehen, indem der Ständerat auf Grund langer Diskussionen beschlossen hat, dass es heissen solle „infolge von Handlungen unterbrochen wird“, unsere Kommission dagegen den Wortlaut gewählt hat: „durch Handlungen unterbrochen wird“. Ich komme später darauf, zu sagen, welchen Wert wir auf die Lösung dieser Frage legen müssen.

Der Ständerat hatte vorgesehen, dem Arzte vorzuschreiben, dass er nur „nach den Regeln der ärztlichen Kunst“ die Abtreibung vornehmen dürfe, ansonst die Strafbarkeit eintrete. Diese Voraussetzung ist gestrichen worden. Der Ständerat hat das Erfordernis der „besonders schweren Gefahr“ für die Mutter aufgestellt. Das „besonders schwer“, ist gestrichen worden. Er hat die Begutachtung der Notwendigkeit des ärztlichen Eingriffes in die Vorlage aufgenommen. Diese Notwendigkeit ist gestrichen worden. Dass der zweite Arzt von der Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangeren bezeichnet sein müsse, ist von der Kommission ebenfalls gestrichen worden, wie überhaupt die behördliche Bezeichnung des zweiten begutachtenden Arztes. So viel gegenüber den Beschlüssen des Ständerates. Gegenüber unseren eigenen früheren Ratsbeschlüssen ist der Kommissionsantrag wiederum weiter gegangen, indem er in Ziff. 2 für die medizinische Indikation, allerdings im Sinne von Ziff. 1 zu verstehen, auch noch einen dringenden Notstand anerkennt, bei dem ein Arzt auch allein eingreifen darf, ohne Zuzug eines zweiten. Wir haben hier keinen Gegenantrag gestellt. Dabei legt die Kommissionsvorlage dem Arzt lediglich die Verpflichtung auf, innert 24 Stunden nachher bei der Behörde des Tatortes Anzeige zu machen. Die Kommissionsvorlage geht noch weiter. Sie hat in Ziff. 3 den Befürwortern möglichst weitgehender Straffreiheit und -milderung in dem Sinne Entgegenkommen gezeigt, dass auch bei Abtreibung aus sozialer, eugenischer und juristischer Indikation eine Notlage anerkannt, und wenn auch nicht Strafflosigkeit, so doch Strafmilderung nach freiem richterlichem Ermessen gewährt wird. Also kann der Richter bei einer dergleichen Abtreibung auch bloss auf Geldbusse erkennen, und zwar ist nach der Kommissionsvorlage

dieser Notstand nicht ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass ein patentierter Arzt den Eingriff vornimmt. Wir halten diese Ergänzung jedoch für notwendig. Wenn wir auch hiegegen keinen Gegenantrag gestellt haben, um dem Standpunkt auf der andern Seite entgegenzukommen und den Weg zu zeigen, auf dem man sich allenfalls finden kann für eine Lösung der bei Art. 107 sich ergebenden Frage, so müssen wir doch ausdrücklich betonen, dass diese Ziff. 3 ihrem Inhalte nach nicht unbedenklich ist. Dabei habe ich noch beizufügen, dass wenn Sie in Ziff. 1 auch unserem Vorschlage zustimmen und sagen: „Wenn die Schwangerschaft infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt usw.“, und damit also der direkte Abortus ausgeschlossen würde, dann nach dieser Ziff. 3 die Möglichkeit besteht, dass auch ein direkter Abortus aus medizinischen Gründen vermöge dieser Notstandsbestimmung mit der Strafe nach freiem richterlichem Ermessen, also auch bloss mit Busse abgetan werden kann. Soweit sind wir dem Standpunkte der freieren Auffassung entgegengekommen. Die Frage ist von derart grundsätzlich weitgehender und wie auch der Herr Kommissionspräsident seinerzeit in einem sehr verständigen und unserem Standpunkte wohlwollenden Eintretensreferate ausgeführt hat, auch bevölkerungspolitisch von so ausserordentlicher Bedeutung, dass es sich wohl lohnt, hier wiederum auf einige allgemeine Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, wobei ich auf die bevölkerungspolitischen Betrachtungen nicht eingehen werde, obwohl hierzu in unserer Zeit der fortwährenden sinkenden Geburtenziffern aller Grund vorhanden wäre.

Ich darf diese grundsätzlichen allgemeinen Bemerkungen vielleicht insbesondere auch anbringen, weil mehr als 5 Jahre verflossen sind seit der Behandlung des Art. 107 und weil seither eine Reihe von Mitgliedern neu in den Rat eingetreten sind. Ich möchte in erster Linie feststellen, dass das Kind im Mutterleibe nicht ein Stück der Mutter, sondern ein Menschenleben für sich ist, also kein Unterschied dem Wesen nach besteht zwischen dem Geborenen und dem Ungeborenen. Professor Dr. Dettling in Bern hat geschrieben: „Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus hat der Fötus von Anfang an ein selbständiges Leben und den Anspruch allen menschlichen Lebens, der selbst der Mutter gegenüber gesetzlich zu schützen ist.“ Es ist keine Rede davon, dass die Mutter das Recht hat, über das Leben des Kindes zu entscheiden. Der Schoss der Mutter ist nur die erste Wiege.

Professor Labhardt in Basel schreibt: „Wichtig ist die Tatsache, dass vom ersten Moment der Schwangerschaft an ein keimendes Leben, ein lebendes Wesen vorhanden ist, das ein Recht darauf hat, zu leben und dessen Tötung oder Beseitigung ein Verbrechen bedeutet.“

Die Räte haben früher übereinstimmend festgesetzt, dass jede Abtreibung aus sozialen, juristischen, rassehygienischen oder eugenischen Indikationen strafbar sein soll. Dagegen — das ist in Ziff. 3 des Antrages der Kommissionsmehrheit enthalten — in Fällen gewisser Notlagen nach freiem richterlichem Ermessen die Strafe gemildert werden könne bis auf Bussen. Hinsichtlich der medizinischen Indikation gehen die Ansichten der Aerzte

auseinander. Man steht also da nicht etwa vor einem Postulat der Wissenschaft oder der gesamten Aerzteschaft, und zwar gehen die Auseinandersetzungen auch in der Schweiz auseinander. Ein Teil der Aerzte lehnt die künstliche Fehlgeburt grundsätzlich ab.

Professor Dr. Frank in Köln hat mitgeteilt, dass er von 1885—1924 über 70 000 Geburtsfälle miterlebt habe. Er ist gegen die medizinische Indikation, die noch nie angebracht gewesen sei, so lange er überhaupt auf diesem Gebiete tätig gewesen sei. Es sei eher darauf zu dringen, stets das Kind im Mutterleibe lebensfähig zu erhalten und schliesslich, wenn es notwendig wäre, mit dem Kaiserschnitt das Leben des Kindes und der Mutter zu retten.

Laut „Archiv für Gynäkologie“ 1922 hat Professor Kupferberg in Mainz an der Versammlung der Gesellschaft für Gynäkologie in Innsbruck auf Grund 30jähriger Praxis ausgeführt, dass eine unmittelbar auftretende, anders nicht zu beseitigende Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft nur in zwei überaus seltenen Fällen eintrete. Er nennt die beiden Krankheiten, Fälle, von denen er ausführt, dass sie so selten seien, dass sie in ganz Deutschland und Oesterreich zusammen wohl höchstens fünfmal pro Jahr beobachtet werden dürften. Es sei stets die Krankheit der Mutter zu behandeln, um dadurch die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft entweder vollständig zu vermeiden oder wenigstens so lange hinauszuschieben, bis ein lebensfähiges Kind zu erhoffen ist. Einen prophylaktischen Abortus darf es nicht mehr geben.

Professor Krone in Berlin hat auf Grund 10jähriger Praxis festgestellt, dass er niemals genötigt gewesen sei, das Kind unter dem Herzen der Mutter zu töten, und 20 Kollegen hätten ihm ihrerseits das Gleiche bestätigt.

Chefarzt Dr. Gummer, Essen, hat auf Grund 25jähriger ärztlicher Tätigkeit, wobei 7 Jahre im städtischen Spital, festgestellt, dass nur einmal eine Mutter gestorben sei. „Der Versuch, Kindersegen zu verhüten, schafft tausendmal mehr Krankheiten und Todesfälle als der Kindersegen.“

Das sind einige Zeugnisse von Aerzten und Autoritäten auf diesem Gebiete, woraus hervorgeht, dass von einer Notwendigkeit einer Abtreibung vom medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus keineswegs gesprochen werden kann.

Ich darf noch darauf hinweisen, dass nach Berichten von Sachkundigen, Professoren, mit diesen Operationen immer schwere Gefahren verbunden sind für die Mutter. Professor Labhardt spricht davon, dass bei künstlichem Abort jedesmal Lebensgefahr vorhanden sei, auch wenn der Arzt sie vornehme, als Folge von Blutungen, Infektionen, Nebenverletzungen, weil die Operationen an einer Stelle vorgenommen werden müssen, wo viele Blutgefässe sich neu gebildet haben. Oft leide eine solche Patientin monate- und jahrelang.

Walther in Zürich schreibt oder sagt in einem Vortrage vor Gynaekologen: „Aus unsern Darlegungen geht hervor, dass die Unterbrechung einer Schwangerschaft mit und ohne gleichzeitige Unfruchtbarmachung, selbst wenn sie in einer asep-

tischen Anlage durch geübte Fachärzte mit allen Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Störungen im Heilverlauf ausgeführt wird, grosse Gefahren mit sich bringt.“

Die fortgeschrittene Technik und Kunst der Geburtshilfe machen die Abtreibung auch vom Gesichtspunkte der Mutter aus demnach durchaus entbehrlich.

Niemand, auch nicht der Staat, hat das Recht, ein unschuldiges Menschenleben zu vernichten, nur um die wirklichen oder die vermeintlichen Gefahren von einer andern Person, in diesem Falle der Mutter, mehr oder weniger sicher abzuwenden. Die Tötung eines Menschen kann nur aus gerechter Notwehr gegen einen ungerechten Angreifer erlaubt sein, nur da, wo sie notwendig ist als wirksame Verteidigung des Einzelnen im Augenblick des ungerechten Angriffes. Jedes Menschenleben ist dem andern gleichwertig, und das Kind, das der Mutter das Leben kostet, kann selbst oder durch seine Nachkommenschaft der menschlichen Gesellschaft mehr von Nutzen sein als die Mutter, die sich der Gefahr des Todes aussetzen musste.

Prof. Dr. Clément warnt davor, die Entscheidung über Vornahme einer künstlichen Fehlgeburt dem Gewissen der Aerzte zu überlassen, weil die medizinische Indikation angesichts der grossen Meinungsverschiedenheiten der Aerzte unsicher sei. Die Straflosigkeit auch bloss des medizinischen Abortes ist eine Gefahr für das allgemeine Wohl. Die Bresche erweitert sich leicht, besonders wenn die ärztlichen Eingriffe keiner öffentlichen Kontrolle unterstellt werden.

Wir müssen daher verlangen und vorschlagen, dass die Straflosigkeit künstlicher Fehlgeburten im Strafrecht auf diejenigen Fälle beschränkt werde, in denen die Unterbrechung bloss die notwendige Folge eines operativen Eingriffes zur Abwendung einer Lebensgefahr oder grossen Gefahr dauernder, schwerer Schaden der Schwangeren ist. Wir können vom Gewissensstandpunkte aus nicht einer, in dieser Vorlage der Kommissionsmehrheit enthaltenen Vorschrift und Bestimmung zustimmen, wonach straflos erklärt werden kann auch eine direkt und primär auf die Tötung des Kindes im Mutterleibe hinausgehende Handlung. Der Weg, den wir Ihnen zeigen, ist derjenige, den der Ständerat gewählt hat und zwar unter Befürwortung des heutigen Herrn Bundesrates Baumann im Namen der dortigen Kommissionsmehrheit. Das ist die erste grosse Differenz, dass wir vorschlagen zu sagen: „infolge“ von Handlungen unterbrochen wird, statt „durch“ Handlungen.

Nun kommt die Frage der Anzeigepflicht. Bei der Lösung des Nationalrates vom März 1929 war vorgesehen, wie Sie aus dem Texte entnehmen, dass ein behördlich zugezogener Arzt die Frage der Abtreibung zu begutachten habe. Diese Bestimmung ist in der gegenwärtigen Vorlage nicht enthalten im Gegensatz zu Ihrem früheren Beschluss. Als man zur Streichung dieser Begutachtung kam, hat man darüber beraten, was an dessen Stelle gesetzt werden könne. Man hat die Notwendigkeit einer Anzeige an die zuständigen Behörden diskutiert, und auch der Experte Professor Hafer hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der zweite Arzt müsse zwar nicht ein behördlich bezeichneter Arzt sein, dagegen sollte

die Anzeige an einen dritten behördlich bezeichneten Arzt, vielleicht einen Sanitätsrat, erfolgen müssen. Aber Anzeige an eine Behörde oder ein behördliches Organ lag auch in seinem Sinne. Dann ist im Verlaufe der Diskussion die Anzeigepflicht für den Normalfall nach Ziff. 1 in der Serie von 17 Abstimmungen untergegangen, wobei, wie ich mich nachher überzeugen konnte, mehrere Mitglieder in ablehnendem Sinne sich ausgesprochen hatten, entgegen ihrer eigenen Absicht. Das war erklärlich, aber irrtümlich. Wir können auf die Anzeigepflicht nicht verzichten; auch Herr Bundesrat Häberlin hat die Anzeigepflicht als geboten bezeichnet und zwar als Tatbestandsmerkmal dermassen, dass, wenn die Anzeige unterbleibe, die Strafbarkeit eintrete nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dass der Art. 107 in diesem Falle nicht Anwendung finden könnte.

Die Anzeigepflicht ist vom Gesichtspunkte des Schutzes des Kindes aus unerlässlich, um so mehr als, wie ich gesagt habe, ja nun nicht ein behördlich bezeichneter Arzt beigezogen werden muss. Diese Anzeige soll den Strafbehörden Gelegenheit geben, zum Rechten zu sehen. Der Beizug eines zweiten beliebigen Arztes allein bietet nicht die nötigen Garantien. Wie geht es in grossen Spitalern und auch in Frauenkliniken etwa zu? Wenn der Chefarzt die Meinung hat, es solle die Abtreibung vorgenommen werden, kann dann der Assistenzarzt auf einem gegenteiligen Standpunkt stehen? Oder es bestehen in einem Spital einfach freiere Auffassungen und dementsprechend richtet sich auch die Praxis, derart, dass ein Arzt, von dem ich eben gesprochen habe, konstatierte, dass in einem Frauenspital der Schweiz in den 10 Jahren von 1920 bis 1930 nach seinen Feststellungen 665 Abtreibungen vorgenommen wurden. Das weist darauf hin, dass in dieser Praxis eine schwere Volksgefahr besteht, nicht nur eine moralische Gefahr. Deshalb verlangen wir, dass Anzeige erstattet werden muss in jedem einzelnen Falle, nicht nur dann nachträglich, wenn der Arzt allein eingegriffen hat bei unmittelbarer Gefahr, sondern auch im Normalfall, wenn Zeit genug ist und ein zweiter Arzt zugezogen werden kann. Denn sonst haben die Behörden nichts in der Hand und keine Möglichkeit, allenfalls gegen Missbräuche einzuschreiten.

Wir haben in den Ziffern 1 und 2 sagen wollen, dass die Gefahr eine „grosse“ und nicht nur eine gewöhnliche oder eine leichte Gefahr sein soll, wenn Straflosigkeit soll eintreten dürfen. Die Sache ist vielleicht so gedacht; aber wir finden, dass diese allgemeine Fassung, „wenn Gefahr besteht“, eine zu lockere Bestimmung sei, die zu Missbräuchen Anlass geben könnte.

In Ziffer 3 müssen wir, wie ich bereits ausgeführt habe, verlangen, dass eingesetzt wird: „in den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird“. Ich brauche darüber keine weiteren Worte zu verlieren; ich habe darauf hingewiesen, dass man jedenfalls nicht durch irgend jemand den Eingriff vornehmen lassen darf, das kann immer nur ein patentierter Arzt sein.

Ich bitte Sie, unsern Anträgen zuzustimmen, insbesondere bitte ich Sie, im Interesse der Vorlage uns in der ersten Differenz zuzustimmen und zu

sagen: „infolge von Handlungen“ und nicht „durch Handlungen“, um damit festzustellen, dass es eine straflose Abtreibung nur gibt, wenn der Arzt bei der Mutter wegen einer Krankheit, wegen eines Mangels am Körper der Mutter eingreifen muss, um dieses Uebel zu beheben, und wenn dann infolgedessen das Kind das Leben lassen muss. Aber niemals, das lehnen wir prinzipiell ab, und diese Entscheidung macht für uns auch das Pro und Contra in bezug auf das Gesetz aus, niemals darf eine Abtreibung direkt und primär mit der Absicht, das Kind im Mutterleibe zu töten, straflos erklärt werden. Ich bitte Sie, unseren Vorschlägen zuzustimmen.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité: Je signale à mes collègues de langue française que la rédaction de l'amendement de M. le conseiller national Grünenfelder, dans la traduction française, est incomplète à deux endroits. Tout d'abord au chiffre 1<sup>er</sup>, 2<sup>e</sup> ligne, il faut dire: ...interrompue à la suite d'actes pratiqués par un médecin... En outre, la dernière ligne de l'alinéa 1 du chiffre 1<sup>er</sup> ne doit pas s'arrêter aux mots: « avec le consentement écrit de la personne enceinte », mais doit continuer... lorsqu'il s'agit d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère ou sa santé d'une atteinte grave. » On a laissé tomber, par mégarde, cette phrase, ce qui entache un des sens de l'amendement de M. Grünenfelder.

Bundesrat **Baumann**: Die strafrechtliche Bedeutung der Abtreibung hat in beiden Räten ausserordentlich viel zu reden gegeben. Es ist das auch nicht verwunderlich, denn es handelt sich in der Tat um einen Gegenstand, bei dem neben juristischen und medizinischen Erwägungen religiöse, soziale und ethische Auffassungen eine grosse Rolle spielen. Beide Räte waren sich der grossen Verantwortung, die gerade für die Lösung dieser Frage vorhanden sein muss, voll bewusst. Mit den Herren Referenten konstatiere ich, dass mit den Anträgen der Kommission, wie sie heute gestellt worden sind, eine gewisse Annäherung der anfänglich stark divergierenden Ansichten der beiden Räte herbeigeführt worden ist. Es will mir scheinen, dass die neuen Anträge der Kommission des Nationalrates, zum Teil wenigstens, nicht bloss hier, sondern auch im andern Rate drüben angenommen zu werden verdienen. Es betrifft das in erster Linie die Anträge über eine beschränkte Anwendung des Notstandes. Der Ständerat stellte sich auf den Standpunkt, dass neben den besonderen auf die Abtreibung zugeschnittenen Bestimmungen für den Notstandsartikel 33 kein Raum mehr bleibe. Damit ist der Ständerat, wie ich ohne weiteres zugeben muss, zu weit gegangen. Er hat übersehen, dass die von ihm aufgestellte Regelung doch nicht für alle Fälle als ausreichend gelten kann. Die Zulassung des Notstandes in den von Ihrer Kommission angeführten Fällen und mit den von ihr beigefügten Kautelen scheint mir auch vom Standpunkte einer durchaus seriösen Auffassung aus gerechtfertigt zu sein, so dass ich den Ziffern 2, 3 und 4 der neuen Fassung der Kommission meinerseits zustimmen kann. Es kann vorkommen, dass der Beizug eines zweiten Arztes nicht mehr möglich ist und eben

doch die Notwendigkeit eines Eingriffes besteht, in welchem Fall dann der Arzt, der handeln muss, sich auf den Notstandsartikel mit Recht berufen kann. Auch der Minderheitsantrag der Herren Grünenfelder und Mitunterzeichner steht grundsätzlich auf dem Boden der Annahme dieser Anträge zu den genannten Ziffern 2, 3 und 4, so dass man hoffen darf, dass der Ständerat in diesem Punkte nachgeben wird.

Weniger leicht wird eine Einigung in der Ziffer 1 zwischen den beiden Räten hergestellt werden können. Beide Räte sind darin einig, dass zwei Aerzte mitwirken müssen, dass nämlich der eine Arzt den Eingriff erst vornehmen darf, nachdem ein zweiter, ebenfalls patentierter Arzt sein Gutachten abgegeben hat. Ich nehme ohne weiteres an, dass es sich um ein Gutachten im Sinne der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Eingriffes handelt. Die Frage ist nur, ob der Begutachter irgendein patentierter Arzt sein kann, ein freigeählter Arzt, wie die nationalrätliche Kommission es vorschlägt, oder ob es ein von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangeren bezeichneter Arzt sein muss, wie der Ständerat, und in erster Lesung auch der Nationalrat, beschlossen hat. Durch den Umstand, dass der zweite Arzt von der Behörde bezeichnet wird, und somit unter Amtspflicht steht, übrigens auch unter der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, soll vermieden werden, dass zwei wenig gewissenhafte Aerzte zusammenspannen und sich gegenseitig die Berechtigung zur medizinischen Abtreibung bestätigen und sich so gegenseitig decken können. Für den gewissenhaften Arzt — und er bildet glücklicherweise die grosse Regel — sollte diese Begutachtung durch einen von der zuständigen Behörde, z. B. der kantonalen Sanitätsdirektion, bezeichneten Arzt annehmbar sein. Diese Lösung gibt ihm jedenfalls eine bessere Rückendeckung gegenüber allfälligen späteren Vorwürfen, als wenn er sich nur an einen ihm gerade genehmen Kollegen gewendet hat, auch wenn er dies in durchaus korrektem und loyalem Sinne getan hat.

Ich vermisse in den Ausführungen der Herren Seiler und Lachenal eine überzeugende Begründung dafür, dass der Nationalrat von seinem bereits beschlossenen Requisit der Herbeiziehung eines behördlich bezeichneten Arztes abgehen soll. Auch den Ersatz, den nun die Minderheit bringen will, nämlich die Anzeigepflicht, halte ich nicht für ganz befriedigend. Ich ziehe den behördlich bezeichneten Arzt vor, denn es will mir nicht einleuchten, dass nur eine Anzeige erstattet werden muss an irgend ein Sekretariat, das dann auf diese Weise Kenntnis von allen diesen Fällen erhält. Das ärztliche Berufsgeheimnis soll doch bei der ganzen Sache, ob man die Lösung so oder so findet, gewahrt werden. Ich unterlasse es heute, gegenüber den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit einen dritten Antrag zu stellen, da ich dem Ständerat in seiner Stellungnahme zu der heutigen Beschlussfassung des Nationalrates, ob sie nun so oder so ausfällt, nicht vorgreifen will. Aber ich sehe mich doch zu der Erklärung veranlasst, dass ich mir vorbehalten muss, in der ständerätlichen Kommission auf diesen Punkt zurückzukommen, da die nach dem Antrag der Mehrheit vorgesehene Zuziehung eines freige-

wählten zweiten Arztes mich nicht voll beruhigt und ich die vom Ständerat und anfänglich auch vom Nationalrat verlangte Begutachtung durch einen von der Behörde für solche Fälle ausdrücklich und zum voraus bezeichneten Arzt, bessere Belehrung vorbehalten, immer noch für richtiger halte.

Ich glaube nicht, dass der Entscheid in dieser Frage heute fallen wird, sondern halte vielmehr dafür, dass der Ständerat sich wiederum mit der heutigen Beschlussfassung abgeben und vielleicht wieder eine andere Lösung suchen wird, möglicherweise in Annäherung an Ihre Gesichtspunkte. Es ist anzunehmen, dass die Frage der Abtreibung in Art. 107 die letzte Differenz sein wird, die zwischen den Räten noch schwebt. Ich bin überzeugt, dass auch diese Differenz zuletzt gelöst werden wird, im Sinne des Entgegenkommens und der verständnisvollen Zusammenarbeit der beiden Räte, die bisher die ganze Beratung des Gesetzeswerkes beherrscht hat.

**Ullmann:** Es ist hier, wie die Herren Votanten betont haben, die Rede von einem Artikel, der ausserordentlich viel Arbeit und grosse Kämpfe gebracht hat. Der Kampf mit dieser sehr delikaten Materie war nicht leicht zwischen zwei Fronten. Einerseits postulierte die linke Front zuviel Freiheit, andererseits wollte die rechte Front nichts zugestehen. Herr Grünenfelder ist wieder auf allgemeine Gesichtspunkte zurückgekommen; ich wollte eigentlich nicht darauf eingehen; aber ich muss ihm doch mit einigen Worten wieder entgegentreten.

Die offizielle Auffassung über diese Frage ist in in allen Kulturstaaten die, dass das werdende Kind schon im Mutterleibe Existenzschutz geniessen soll. Immerhin muss aber auch anerkannt werden, dass alle Kulturstaaten eine Rücksicht auf die Lebensgefahr oder eine ernste Gesundheitsschädigung der Mutter als Motiv der Schwangerschaftsunterbrechung für gerechtfertigt erachten. Das ist ungefähr die allgemeine wissenschaftliche Ansicht. Bei uns hat die freie Richtung in der Kommission — wir können da ruhig sagen: die Herren Sozialdemokraten — zum Teil behauptet, der Entscheid über diese Frage sollte eigentlich der Frau allein zustehen, weil es sich um ihren Leib handle, über den sie allein zu verfügen habe. Im weitem wurde von links verlangt, dass, wenn der Abort schon im ersten oder zweiten Monat stattfindet, dass er dann unter allen Umständen straflos bleiben soll. Sie sehen: die Weltanschauungen gehen stark auseinander. Meine Meinung ist nun, dass die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung ein zu grosser Sprung wäre und gegen weitverbreitete Volksanschauungen verstossen würde. Ich sage mir auch, dass die Totalfreigabe eine grosse Gefahr wäre. Aber so weit muss der Gesetzgeber gehen, dass die Unterbrechung der Schwangerschaft aus ärztlichen Gründen rechtlich erlaubt sein soll. Die Gründe sind im Gesetze festgelegt: nämlich dann, wenn die Austragung der Frucht der Mutter schweren Schaden zufügen würde, sagen wir z. B. bei Tuberkulose, bei schweren Herzfehlern, bei schweren Nierenkrankheiten, bei Nervenkrankheiten usw. Auf dieser Grundlage ist auch in unserer Kommission trotz den schweren Kämpfen eine Einigung gefunden worden; die Voraussetzungen sind im

Art. 1 umschrieben. Es wird verlangt die schriftliche Zustimmung der Schwangeren, ferner, dass der Eingriff durch einen patentierten Arzt erfolgen soll, nach Einholung eines Gutachtens durch einen zweiten patentierten Arzt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr schwerer dauernder Schädigung an der Gesundheit der Frau abzuwenden. Die Einschaltung des Wortes „grossen“ vor Gefahr durch Herrn Grünenfelder, das ist meinem Gefühl nach ein Pleonasmus. Es ist sicher genügend, wenn es heisst „oder Gefahr dauernder schwerer Schädigung“. Ich greife auf eine Bemerkung von Herrn Bundesrat Baumann zurück, er hätte eigentlich von den Herren Referenten noch keinen richtigen Abschluss darüber erhalten, warum ein behördlich bestimmter Arzt nicht erwähnt worden sei. In dieser Forderung, dass ein Arzt von der Behörde bestimmt sein müsste, liegt mehr oder weniger ein Misstrauensvotum an die Aerzteschaft.

Wie in jedem andern Berufe kommen gewiss auch unter den Aerzten Fälle vor, die nicht in Schutz genommen werden sollen. Es sind aber verhältnismässig seltene Ausnahmen. In ihrer überaus grossen Mehrzahl verdient unsere Aerzteschaft ein solches Misstrauen nicht. Die Forderung des behördlich bestimmten Arztes liegt auch nicht im Interesse des Kranken. Es ist durchaus nicht sicher, dass der behördlich bestimmte Mediziner gerade für den in Betracht kommenden Fall die Sachverständigkeit besitzt; er versteht unter Umständen ja gar nichts von diesem betreffenden Fall. Es gibt Fälle, die ganz bestimmte Spezialkenntnisse erfordern, wie ich vorhin betont habe; und da muss der Arzt die Freiheit haben, den oder den beizuziehen, der die notwendigen Spezialkenntnisse auf diesem Gebiet besitzt, sei es auf dem der Nierenkrankheiten, der Herzkrankheiten, der Nervenkrankheiten usw. Das ist der Grund, warum auch die Aerzte sich gegen diese Forderung des behördlich bestimmten Arztes auflehnen.

Ich sage also, wenn Sie den Paragraphen so annehmen, wie ihn die Kommission vorschlägt, sind sicher Kautelen genug da, welche den Arzt in Schranken halten. Die Einleitung des künstlichen Abortes ist ja im Gesetze selber genau umschrieben.

Nun will man aber — ich komme damit auf die Hauptsache der Anregung Grünenfelder — die Belastung noch grösser gestalten mit der Anzeigepflicht, mit der Angabe des Namens der Patientin an die zuständige Behörde des Kantons. Ich bitte Sie diese Anzeigepflicht abzulehnen. Ich gestehe, für einen ethisch denkenden und fühlenden Arzt hat diese Anzeige etwas abstossendes. Ich frage Herrn Grünenfelder: Wie stellt er sich übrigens diese praktische Durchführung vor? Wenn die einlaufenden Anzeigen nur registriert werden, dann haben wir einfach eine Kontrollbehörde ohne Sinn und ohne Zweck. Wenn die einlangenden Anzeigen beurteilt werden müssen, wer nimmt dann die Beurteilung vor? Welche Instanz soll das besorgen, und wer garantiert für die Geheimhaltung? Ich behaupte, dass das Verlangen auf Angabe des Namens der Patientin eine viel zu starke Einmischung in die intimsten Vorgänge des menschlichen Lebens ist. Eine notwendige Unterbrechung der Schwangerschaft bedeutet an sich schon schwere Gewissens-

konflikte für die grosse Mehrzahl der Frauen. Wenn dann noch ihre Namen wie in einem Strafregister zur Kontrolle aufgeführt werden, dann erweisen wir den Frauen keinen guten Dienst. Diese Einmischung ist zu hart, und ich bin überzeugt, dass sie auch nur Schaden bringen wird, und zwar deshalb, weil wir damit die hilfessuchende Frau in die Hände der Nichtsachverständigen hineintreiben. Das will doch sicher niemand. Die Führung in dieser Angelegenheit lag schon viel zu lange in den Händen der Kurpfuscher und der Hebammen, zum grossen Schaden der Frauen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, diese Anzeigepflicht abzulehnen und dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen.

**Bossi-Chur:** Wie Sie aus den trefflichen Ausführungen von Herrn Grünenfelder entnommen haben, sind wir grundsätzlich überhaupt gegen die straflose Abtreibung, und zwar im Sinne der Vorschriften, wie sie die meisten kantonalen Strafgesetzbücher bis heute noch haben. Allein wir wissen, dass wir mit diesem grundsätzlichen Standpunkt nicht durchdringen werden. Dagegen möchten wir, wie Herr Grünenfelder ausgeführt hat, wenigstens die nötigen Kautelen haben, damit mit diesem Artikel auf alle Fälle kein Missbrauch getrieben werden kann. Damit Sie begreifen, dass wir absolut strenge Kautelen und Kontrollen haben wollen, erlaube ich mir ein paar kurze grundsätzliche Bemerkungen beizufügen. Es ist in erster Linie erwiesen, dass beim Menschen vom ersten Moment an ein lebendiges Wesen vorhanden ist, in welchem die körperlichen und geistigen Eigenschaften des künftigen Menschen sich entwickeln. Die Vernichtung der Leibesfrucht ist daher Tötung, und darum strafbar. In zweiter Linie ist die Behauptung, dass das Leben der Mutter dem Leben des Kindes voranzustellen sei, grundsätzlich nicht richtig, so hart es in der Praxis auch erscheinen mag; denn seinem innersten Wesen nach ist jedes Menschenleben dem andern gleichwertig. Es braucht nur daran erinnert zu werden, dass in sehr vielen Fällen die betreffenden Mütter Kindern das Leben geschenkt haben, die für die Menschheit viel mehr geleistet haben als die Mutter selber. So viel in grundsätzlicher Beziehung.

In zweiter Linie müssen wir uns fragen: Sind die Fälle, bei denen die Abtreibung für das Leben der Mutter notwendig sein soll, so häufig? Da hat Herr Grünenfelder zum Teil bereits das Notwendige ausgeführt. Es ist z. B. von einem der ersten Frauenärzte Deutschlands konstatiert worden, dass bei einer Zahl von gegen 70 000 Geburten, an denen er mitgewirkt hat, eine ganz verschwindend kleine Zahl gewesen sei, bei denen ein Kind von der Mutter gewaltsam getrennt worden sei. Ein anderer sagt auf Grund einer 31jährigen Praxis, dass der prophylaktische Abortus, also die Abtreibung bei bedingter Lebensfähigkeit des Kindes, unbedingt zu verwerfen sei; es müsse auf alle Fälle eine unmittelbare und auf keine andere Weise zu beseitigende Gefahr für die Mutter vorliegen; diese Fälle seien aber so selten, dass sie in Deutschland und Oesterreich höchstens fünfmal pro Jahr beobachtet würden. Den gleichen Standpunkt nimmt Clément in Freiburg ein. Nun frage ich: Rechtfertigen diese äusserst seltenen Fälle an und



für sich diese Ausnahme, diesen Angriff auf das Naturrecht des Kindes?

Das strikte Verbot der Abtreibung rechtfertigt sich auch deswegen, weil sie stets mit einer schweren Schädigung der Gesundheit der Mutter verbunden ist. Es sterben oder leiden an der Gesundheit viel mehr Mütter durch Abtreibung als dadurch, dass kein Eingriff erfolgt ist. Nach ärztlichen Statistiken sterben 2—5 % der Frauen, an denen der Eingriff vorgenommen worden ist, in den Kliniken selber, mehr als an Tuberkulose z. B.; mehr als 10 % gehen ausserhalb der Praxis zu Grunde, 20 % bleiben lange krank oder siech. Nun ist es ohne weiteres gegeben, dass wenn das Prinzip durchbrochen wird, auf diese Weise ein gewisser Ansporn zur Abtreibung gegeben wird. Es wird sich für gewisse Leute immer ein Vorwand finden, eine solche Handlung vorzunehmen. Ich verweise ebenfalls darauf, dass die meisten kantonalen Strafgesetzbücher in ihrer übergrossen Mehrzahl die Strafbarkeit der Abtreibung immer noch vorsehen. Die Bestrafung der Abtreibung besteht übrigens seit der Carolina.

Nun hat Herr Grünenfelder bereits die Punkte auseinandergesetzt, die wir hier in diesen Antrag hineingebracht haben. Ich habe mit besonderer Genugtuung konstatiert, dass Herr Bundesrat Baumann selber erklärt, dass es notwendig sein werde, eine andere Formulierung zu finden, als die Kommission sie in ihrer Mehrheit vorschlägt.

Ich hoffe, dass Sie vorerst diesen Antrag Grünenfelder annehmen und auf alle Fälle den Gedanken, auf den Herr Bundesrat Baumann hingewiesen hat, dass ein behördlich bestimmter zweiter patentierter Arzt beizuziehen sei, der für den Wohnsitz oder den Aufenthaltskanton der Patientin zuständig wäre.

Mit Bezug auf die Anträge von Herrn Kollega Ullmann möchte ich Sie darauf verweisen, dass in einer Kommissionssitzung vom 7. November 1932 Herr Bundesrat Häberlin selber einen Antrag eingereicht hat, der schriftlich fixiert und gedruckt wurde, und worin es ausdrücklich heisst: „nach Einholung eines von einem zweiten Arzt zu erstattenden Gutachtens und vorausgehender Anzeige an die zuständige Behörde des Kantons usw.“ Sie sehen, dass Herr Bundesrat Häberlin den gleichen Gedanken gehabt hat und übrigens auch die Experten.

Ich bestätige also die Ausführungen von Herrn Kollega Grünenfelder und möchte ebenfalls ersuchen, seinem Antrage zuzustimmen, der viel weniger weit geht als die Fassung des Ständerates, aber immerhin eine gewisse Brücke bildet und uns die Annahme des Strafrechtes eher ermöglicht als die Fassung, die die Mehrheit der Kommission vorgeschlagen hat und der wir nicht zustimmen könnten.

**Hoppeler:** Ich möchte Herrn Grünenfelder unterstützen, eventuell den Antrag des Ständerates. Es handelt sich um die Frage: Wie gehen wir vor? Genügt das Beiziehen irgend eines zweiten Arztes, oder soll ausserdem Anzeige an die Behörden erfolgen?

Der Bundesrat hat ursprünglich gar keinen zweiten Arzt vorgesehen. Er hat einfach gesagt:

Wenn ein Eingriff geschieht, muss er geschehen durch einen patentierten Arzt. Warum ist man dem Bundesrate nicht gefolgt? Ich denke doch deshalb, weil man fand, die Sicherheit vor Missbrauch sei nicht genügend. Wir müssen noch eine Sicherung hinzufügen, welche Missbräuche verhindert. Die Räte haben nicht das Zutrauen gehabt, dass alles ohne Missbrauch sich abwickeln werde auf Grund des bundesrätlichen Antrages. Deswegen haben sie eine vermehrte Sicherung verlangt in Form eines zweiten Arztes. Nun ist man früher übereingekommen, dass dieser zweite Arzt ein von einer Behörde bezeichneter Arzt oder Amtsarzt sein müsse. Warum wollen wir heute von dem Grundsatz abgehen, dass die Behörde informiert werde über das, was auf diesem Gebiete geschieht? Ich denke, es gibt da nur ein Entweder-Oder. Entweder haben wir den ernstlichen Willen, dafür zu sorgen, dass Vergehen auf diesem ausserordentlich wichtigen Gebiete, wo es sich um die Tötung von Menschenleben handelt, unterbleiben, und in diesem Falle sind wir für die Anzeige jeder Schwangerschaftsunterbrechung an die Behörde; oder aber wir wollen von vornherein alles gehen lassen wie es geht, und die Dinge schlitteln lassen ungefähr auf der Bahn, auf der sie sich heute befinden; dann aber brauchen wir für dieses Gebiet überhaupt keine neuen strafgesetzlichen Bestimmungen. In diesem Falle würde ich für den Antrag des Bundesrates sein, wenn dieser Antrag überhaupt noch zur Diskussion stünde. Es würde dann genügen, zu sagen, der Eingriff müsse durch einen patentierten Arzt erfolgen. Er soll dann tun, was er für gut findet. Wenn Sie aber den Aerzten das Zutrauen nicht schenken — und Sie tun es ja nicht; denn niemand will dem Antrage des Bundesrates folgen — dann kommt das Oder, dass wir genügende Sicherung vorsehen, soweit das überhaupt möglich ist.

Diese Sicherung besteht vor allem darin, dass die Behörde weiss, was geschieht. Was haben Sie von einem zweiten Arzte? Es ist doch sehr einfach. Wenn Sie dem einzeln eingreifenden Arzte nicht trauen, wie der Bundesrat, dann müssen Sie doch auch daran denken, dass sich ganz gut zwei ungewissenhafte Aerzte zusammentun und eine Abtreibungsfirma gründen können. Solche Firmen bestehen und arbeiten sehr erfolgreich sogar mit Schichtenbetrieb (Heiterkeit) und jedenfalls mit grossem finanziellem Resultat. Ich behaupte, wenn wir jetzt die Bestimmung, dass die Behörden das Oberaufsichtsrecht ausüben, streichen, dann verdienen wir nicht mehr den Namen einer gewissenhaften obersten Landesbehörde. Dann brauchen wir überhaupt auf diesem Gebiete nicht zu legiferieren. Es genügt nicht, dass irgend ein zweiter Arzt beigezogen wird. Wollen Sie denn die Aerzte absichtlich demoralisieren? Wollen Sie sie absichtlich in Versuchung führen? Denken Sie doch daran, dass heute die wirtschaftliche Not bei manchen Aerzten ebenfalls gross ist und sie so in Versuchung kommen. Haben wir nicht genügend Erfahrungen gesammelt in bezug auf die Krankenkassen? Da haben wir eine Demoralisierung der Patienten und der Aerzte erlebt, weil wir nicht für die nötigen Sicherheiten gesorgt haben; wir hatten dort nicht die nötigen Bremsen angewendet, und

haben Patienten und Aerzte in Versuchung geführt. Wollen wir das jetzt wieder tun? Ich denke, wenn es uns ernst ist, verlangen wir, dass die Behörden die Möglichkeit haben, zu wissen, was geschieht.

Was hat Herr Seiler, der Kommissionsreferent, als Begründung vorgebracht? Ich muss sagen, diese Begründung war recht bescheiden. Ich habe mehr erwartet. Ich glaube, vielleicht kommt das davon her, dass er von der ganzen Sache etwas genug hat, nachdem die Behandlung des Gesetzes immer wieder verschoben worden ist. Man kann ihm das ja auch nicht übel nehmen. Was hat er gesagt? Er sagt: Die Beziehung eines zweiten Arztes ist eine genügende Massregel! — Ich habe soeben bewiesen, dass das nicht der Fall ist. Dann sagte er: Wenn wir zu viel verlangen, so riskieren wir, dass die Leute bei unqualifizierten Leuten Hilfe suchen. Was sage ich darauf? Ich antworte: Diese Gefahr ist heute viel kleiner als sie noch vor 10 Jahren gewesen wäre. Sie wird mit jedem Jahre kleiner. Erstens deshalb, weil der künstliche Abortus die Zerstörung des Kindes im Mutterleibe, gar nicht mehr als eine so grosse Sache angesehen wird, sondern beinahe als eine Selbstverständlichkeit. Wo ist heute die Frau, die den Eingriff geschehen lassen muss und daraus ein grosses Geheimnis machte? Im Gegenteil, sie erzählt es allen Freundinnen, und alle Hausleute im oberen und im unteren Stocke wissen, dass sie das hat machen müssen, weil sie tuberkulös oder nervös u. s. f. sei. Man zeigt jetzt nicht mit dem Finger auf eine Frau, wenn sie ihr Kindlein in ihrem Schosse töten lässt, sondern man zeigt jetzt in der Stadt und sogar auf dem Lande mit Fingern auf jene, welche, nachdem sie 3 oder 4 Kinder gehabt hat und obschon sie nicht gesund ist, das Kind nicht abtreiben lässt. Hier in Bern kam in den letzten Tagen eine Frau zu mir und sagte mir unter Tränen, was sie ausgestanden habe während ihrer Schwangerschaft, weil man sie als dumm taxierte. Sie werden mir zugeben, dass diese Dinge eine Mentalität offenbaren, die uns lehrt, dass eine die Abtreibung wünschende Frau nicht zur verbrecherischen Hebamme oder zu irgend einem Kurpfuscher gehen würde, aus Angst, dass das Geheimnis infolge Anzeige an die Behörde nicht gewahrt würde.

Ein zweiter Einwand gegen die Befürchtungen des Herrn Seiler ist der: Heute haben wir überall die Ehe- und Sexualberatungsstellen. Heute wird ja die Vorbeugung gegen die Empfängnis geradezu schwunghaft betrieben. Im Zürcher Kantonsrat ist der Antrag gestellt worden, man möchte doch antikonzepationale Mittel abgeben auf Kosten des Staates auch an Ledige, damit sie die Freuden der „Liebe“ auch kosten könnten. In Zeiten solcher Einstellung ist also die Gefahr nicht gross, dass die Frauen aus Angst, das Geheimnis werde nicht gewahrt, zu einer Hebamme oder zu Kurpfuschern gehen.

Dann ist ferner zu sagen: der Makel des unehelichen Kindes ist heute, immer wieder hervorgerufen durch den Wandel der Anschauungen, viel kleiner. Wir müssen sagen, zum Teil leider, kleiner. Ich sage ausdrücklich zum Teil; denn andererseits sollten wir Mitleid haben mit diesen Mädchen.

Im Ganzen ist aber die Meinung da: Das kann ja geschehen; das hat nicht viel zu bedeuten! — Die Mädchen machen heute nicht einmal einen grossen Hehl daraus, dass sie ein Kind haben.

Dann ist noch etwas zu sagen: Unsere Frauen lassen sich heute in grosser Zahl sterilisieren. Es gibt Asyle auf dem Lande, bei denen diese Operation eine der häufigsten Operationen darstellt. Wenn eine Frau 2 oder 3 Kinder gehabt hat, und sie findet, sie sei gesundheitlich nicht ganz auf der Höhe, so beschliesst sie: Nun ist Schluss zu machen mit Bezug auf die Fortpflanzung! Dann unterwirft sie ihren Mutterschoss einem operativen Eingriff, damit eine Geburt nicht mehr möglich sei. Auch das geschieht ohne alle Geheimnistuerei. In den Wartezimmern der Frauenärzte sitzen die Frauen auch in aller Oeffentlichkeit. Es gibt solche, die alle 4 Wochen hingehen, um dasjenige vorkehren zu lassen, was notwendig ist, damit sie ja kein Kindlein bekommen. In solchen Zeiten muss man aber nicht kommen und sagen: Ja, wenn eine Frau wüsste, dass das an den Tag kommen könnte, ginge sie zu einer Hebamme oder zu einem Kurpfuscher! Sie hat ja heute gar keinen Grund mehr, den künstlichen Abortus zu verbergen.

Herr Seiler hat ferner gesagt, es bestehe kein Zutrauen zu der Tätigkeit der Amtsstellen. Auf der einen Seite hat man ein grosses Zutrauen zu den zwei Aerzten, auf der andern Seite soll kein Zutrauen bestehn zu diesen Amtsbehörden. Man behauptet, sie seien nicht imstande, ein Geheimnis zu bewahren. Ich mache hier aber einen Vorschlag: Es ist ja gar nicht nötig, dass der Arzt den vollen Namen der Frau angibt, sondern es genügen Anfangsbuchstaben. Er könnte ja einfach melden: Frau A. K. Eingriff aus diesem und diesem Grunde, dann und dann ist die Operation geschehen. Das genügt. Sollte der Fall je aktuell werden, so ist er trotzdem bei den Akten der Behörde auffindbar. Die Behörden erfahren auf solche Weise nicht, wer die Frau ist. Das ist ja auch gar nicht nötig. Nötig ist aber, dass man weiss, der und der Arzt hat dann und dann aus dem und dem Grunde einen Abortus vorgenommen. Wenn nun eine solche „Firma“, von der ich vorhin sprach, immer wieder Anzeigen erstattet, so wird das der Behörde auffallen und sie kann eventuell einschreiten; kommt aber die Behörde darauf, dass Anzeigen unterbleiben, so wird der betreffende Arzt strafbar.

Herr Seiler hat ferner gesagt, wir müssten eben die Dinge nehmen, wie sie sind. Ganz richtig. Das tun auch unsere katholischen Kollegen im Saale. Wenn sie das nicht täten, würden sie das neue Strafgesetzbuch um dieses Artikels willen überhaupt ablehnen. Gerade aber, weil sie die Dinge nehmen, wie sie sind, arbeiten sie hier mit. Sonst müssten sie ja einfach verlangen, dass auf jede Abtreibung Zuchthaus gesetzt werde, weil das der katholischen Auffassung entsprechen würde. Aber gerade weil sie sagen, man könne nicht in einem staatlichen Gesetze die gleichen strengen Forderungen stellen wie im religiösen Sittengesetz, kommen sie entgegen und sind bereit, mit uns hier zusammenzuarbeiten. Andererseits aber ist es doch auch wieder zu weit gegangen, zu sagen, man müsse die Dinge nehmen, wie sie nun einmal seien. Ich bin vielmehr überzeugt, und Herr Seiler ist

mit mir einverstanden, dass unsere Strafgesetzgebung nicht die Aufgabe hat, sich einfach jeder modernen Auffassung anzupassen, sondern dass ihr vielmehr auch die Aufgabe obliegt, moralische Begriffe, wo sie ins Wanken gekommen sind, zu stützen. Ich weiss mich in dieser Anschauung durchaus einig mit dem verehrten Herrn Kommissionsreferenten.

Und nun die Einwendungen des Herrn Kollegen Ullmann. Er sagt: Was soll geschehen, nachdem die Anzeigen erfolgt sind, welchen Wert sollen sie haben? Entweder handelt es sich um eine bloss registrierung, und was hat in diesem Falle die Anzeige für einen Wert? Ich antworte: sie hat immerhin den Wert, dass man am Schluss des Jahres z. B. feststellen kann: Im vorletzten Jahre sind im Kanton Zürich 135 Abtreibungen vorgenommen worden, im letzten Jahre waren es 170 und jetzt im dritten Jahre sind es schon 210. und dass man daraus schliessen kann, da stimmt etwas nicht. Die Behörde hat ungefähr ein Bild, wie es mit der Zahl der Abtreibungen stehe, sie kann zum Rechten sehen und, wo es nötig ist, einschreiten. Diesen Wert hat die Registrierung immerhin.

Herr Ullmann fragte weiter, wenn man nicht bloss registrieren wolle, wer nehme dann die Beurteilung vor? Das ist unser geringster Kummer. Ich denke, die Regierung wird doch fähig sein, einen Mann oder ein Kollegium zu finden, welche die registrierten Zahlen deuten können. Die Krankenkassen finden doch auch den Rank, wenn sie die Rechnungsgebarung der Aerzte kontrollieren wollen. Wenn sie die Rechnungen der Aerzte erhalten haben, werden die Berechnungen nicht nur registriert, sondern auch kontrolliert. Gelegentlich bekommt dann der Herr Doktor ein Brieflein, worin es heisst: „Geehrter Herr Doktor, Ihre Rechnungen sind ausserordentlich hoch, Sie machen sehr ergebige Besuche, würden Sie vielleicht in Zukunft u. s. f.“ (Heiterkeit). Und diese Kontrolle geschieht nicht einmal nur durch Aerzte, sondern bisweilen auch durch Laien, die eine gewisse Uebung sich angeeignet haben und merken, wenn ein Arzt, in einem gewöhnlichen Masernfall 12 Besuche macht, dass das des Guten etwas zuviel ist. Wenn also Herr Dr. Ullmann fragt, wer beurteilen soll, so ist das eine Frage, die wirklich leicht zu beantworten ist. Jedenfalls darf dieser Einwand kein Hindernis bilden, dass wir der ständerätlichen Fassung oder dem Antrag des Herrn Grünenfelder nicht zustimmen.

Herr Ullmann hat weiter gefragt: Wer garantiert die Geheimhaltung? Darauf habe ich schon geantwortet.

Herr Ullmann sagte ferner, die ganze Angelegenheit gehöre zu den intimsten Dingen des ganzen Menschenlebens. Ich stelle fest, dass leider diese Intimität heute nicht mehr vorhanden ist, sondern dass gerade darin der Jammer unserer Zeit liegt, dass wir das, was intim, sozusagen heilig sein sollte, auf den öffentlichen Markt bringen und bei der Teevisite ganz offen besprechen und verhandeln.

Ich komme zum Schluss: Entweder ist es, wie ich am Anfang meines Votums gesagt habe, unser fester Wille, so vorzugehen, dass einerseits Missbräuche vermieden werden, dass aber auf der andern Seite der Eingriff, wo er zur Abwendung

schwerer Gefahr nötig ist, ermöglicht wird. Das wird sowohl bei der Fassung des Ständerates als bei derjenigen des Herrn Kollegen Grünenfelder ermöglicht. Man ist damit der Linken weitgehend entgegengekommen. Wenn heute die Katholiken erklären, weiter können wir nicht gehen und wenn dann die andern nicht entgegenkommen, dann muss der Eindruck bestehen, dass den andern an der Vereinheitlichung des Strafgesetzbuches nicht gelegen ist. Die andern haben ja, was sie wollen. Sie wünschen, dass eine Frau, wenn sie in Lebensgefahr schwebt, durch einen solchen Eingriff, ohne Strafe befürchten zu müssen, solle gerettet werden können. Diese Möglichkeit ist nun vorhanden; man hat somit, was man will. Nun möchten aber auch wir, was wir wollen und was unser Gewissen uns vorschreibt, nämlich eine genügende Sicherung gegen Missbräuche. Die Zusicherung ist durch den Antrag des Ständerates und durch den Antrag Grünenfelder gegeben. Sie können da nicht ausweichen; wenn Sie uns hier nicht zustimmen, so fehlt der ernste Wille, Ungehörigem vorzubeugen. Ich wiederhole noch einmal, wir haben allen Grund, hier die moralischen Begriffe nicht noch weiter ins Rutschen kommen zu lassen.

Ich möchte jetzt nur eins tun dürfen, hier eine Gruppe von Kindern aufstellen, von solchen Kindern, die zum Teil von leichtsinnigern, zum Teil auch von ernsteren Aerzten schon zum Tode im Mutterschoss verurteilt waren und die durch das Eingreifen eines andern Arztes oder durch das Wachwerden des Gewissens der Mutter gleichsam begnadigt und am Leben erhalten wurden und auf die Welt kamen und die nun vor uns dastehen als gesunde, prächtige, liebe Kinder, die ihren Familien zum Segen gereichen. Wenn Sie eine solche Kindergruppe sehen und daran denken, diese Kinder würden umgebracht worden sein, man hatte ihnen das Leben abgesprochen, das schon in wunderbarer Weise zu keimen begonnen hatte, und das Leben dieser Kinder, die hier gesund vor uns stehen, wollte man leichthin mit kaltem Eisen auslöschen und morden; wenn Sie das sähen und bedächten, dann würden Sie ergriffen werden und erkennen, dass es unsere Pflicht ist, hier hemmend einzugreifen und nicht noch fördernd. Ich sage das nicht aus irgend einem parteipolitischen Standpunkt heraus, sondern aus meiner Erfahrung. Ich möchte Sie bitten, zu glauben, dass es für unser Volk kein Segen ist, wenn es mit dem keimenden Leben so leicht umgeht wie heute, und wenn wir das zum Gesetz machen, was jetzt die Kommission unseres Rates vorschlägt, denn dann wird diese unheilvolle Entwicklung noch weiter ihren Fortgang nehmen. Wir leben in einer Zeit, wo das Menschenleben gering genug geachtet ist. Wir hätten nicht, was wir heute haben, auch auf dem Gebiet unseres politischen Lebens nicht, wo man sofort dreinschlägt und Blut fliessen lässt, wenn die Achtung vor dem Geheimnis des Lebens grösser wäre. Auch von diesem Standpunkt aus ist es unsere Pflicht, unser Möglichstes zu tun, dass unser Volk wieder erkennt, ein Leben, das im Mutterschoss zu keimen beginnt, ist etwas Hohes, Heiliges, an das wir niemals rühren dürfen, es sei denn, dass für die Mutter schwerste Gefahr im Anzug ist. Dieser Forderung wird der Antrag der Kommission nicht gerecht,

sondern nur der Antrag des Ständerates oder des Herrn Grünenfelder. Ich empfehle Ihnen deshalb die Fassung des Herrn Grünenfelder, aber ich bin auch glücklich, wenn er nicht durchgehen sollte, wenn wir uns schliesslich in der Fassung des Ständerates, die in der Hauptsache dasselbe will, einigen. (Beifall.)

**Häberlin:** Dass es sich um eine wichtige, delikate und zugleich bestrittene Frage handelt, wobei die Fachgenossen nicht einig sind, das sehen Sie aus unseren langen Diskussionen. Aber in einem Punkt sind wir doch einig, Kollega Ullmann, Herr Hoppeler und ich, dass wir den Missbräuchen bei dieser Angelegenheit mit allen Mitteln, die wir für richtig betrachten, entgegenzutreten wollen.

Ich rede hier nur von den ethisch hochstehenden, gewissenhaften Aerzten und nicht von jenen, die aus finanziellen Erwägungen heraus Missbräuche treiben.

Gestatten Sie mir zwei Punkte zu erwähnen, erstens einmal die Anzeigepflicht. Da kann man verschiedener Ansicht sein. Kollega Ullmann fürchtet, und ich gebe ihm darin recht, dass durch die Anzeigepflicht, nicht vielleicht in einer grossen Stadt wie Bern oder Zürich, aber auf dem Lande sich Missbräuche einstellen werden, dass dadurch die Familien, die Mütter usw. abgehalten werden, sich an den Arzt zu wenden, dass sie dann lieber zu anderen Helferinnen gehen. Diese Gefahr besteht unbedingt. Wenn auch die Registrierung, wie Herr Dr. Hoppeler ausführte, einen gewissen Wert hat, weil man da sieht, von welchen Aerzten die Anzeigen kommen, weil man diese Anmeldungen am Ende des Jahres zusammenstellen kann, weil, wie gesagt, die Registrierung den Vorteil einer gewissen Kontrolle besitzt, glaube ich doch, dass im grossen und ganzen die Vorteile der Kommissionsvorlage von den Nachteilen überwogen werden.

Nun die Frage, Amtsarzt oder gewöhnlicher Arzt. Die gewissenhaften Aerzte stellen sich verschieden ein gegenüber den Gefahren, die bestehen und den Gefahren, die sich noch entwickeln. Das wird bei den Amtsärzten ganz gleich sein. Ich möchte da an etwas erinnern. Im Kanton Zürich haben Sie zwei Gebäudeschätzer. Wenn ein Objekt gekauft werden soll, dann lässt man durch den schätzen, der eine höhere Schätzung herausbringt, und wenn man den Kauf ablehnen will, dann lässt man den andern Schätzer kommen, der das Haus etwas niedriger einschätzt, dann wird es nicht gekauft. Sie werden nicht glauben, dass im Kanton Zürich nur ein Amtsarzt — es besteht bis heute noch kein solcher Kantonsarzt — ganz allein den ganzen Kanton besorgen kann, dass er im ganzen Kanton herumreisen kann, um die Frauen zu untersuchen. Deshalb werden wir in einem grossen Kanton wie im Kanton Zürich nicht mit einem einzigen Arzt auskommen, wir müssten verschiedene haben, und diese stellen sich verschieden ein.

Das ist bekannt aus andern Spezialitäten. Wenn man einem aus einer Anklage heraus helfen will, lässt man einen bestimmten Psychiater, eine bestimmte Autorität kommen, und wenn man will, dass er den Betreffenden nicht herausbringt, dann lässt man einen andern kommen. Also auch die Amtsärzte werden verschieden urteilen, und zwar

gewissenhaft nach innerster Ueberzeugung. Die Möglichkeit besteht also für eine verschiedene Beurteilung und wir haben somit keine absolute Sicherheit, dass nicht auch ein Amtsarzt in solchen Fällen entgegenkommend ist.

Einige von den Anregungen von Herrn Grünenfelder können wir gewiss aufnehmen. Wenn es Ihnen eine Beruhigung ist, dass man sagt, eine „grosse“ Notlage, warum sollen wir nicht diese Fassung wählen? Aber in den andern beiden Sachen glaube ich, ist der Vorteil eher bei der Fassung der Kommissionsmehrheit, obschon ich es nicht als ein Unglück betrachten würde, wenn den Anträgen Grünenfelder oder der Fassung des Ständerates auch vom Nationalrat Zustimmung gegeben wird.

**Welti:** Sie werden es entschuldigen, wenn auch der vierte Arzt heute noch über diese Sache einmal spricht. Zu meinem Votum hat mich nicht das gereizt, was Herr Kollega Hoppeler vorhin gesagt hat. Wir müssten uns in dieser Hinsicht über die verschiedenartige Einstellung zu den moralischen Begriffen unterhalten, die nach meiner Auffassung bei Herrn Dr. Hoppeler doch stark mit Moralien durchsetzt sind. Ich möchte nur an sein Schlusswort, wo er über die „Achtung vor der Heiligkeit des menschlichen Lebens“ gesprochen hat, anschliessend an seine Stellungnahme erinnern in bezug auf die Todesstrafe im gleichen Gesetz.

Ich habe früher bei der Beratung dieses Artikels und in dieser Angelegenheit hier im Saale nicht gesprochen, schon weil ich, und das will ich ruhig vorausschicken, in dieser Angelegenheit nicht ganz auf dem Standpunkt stehe, den vielleicht einige meiner Genossen einnehmen. Ich habe in der Hinsicht eine gewisse abweichende Meinung, schon deswegen, das gebe ich ruhig zu, weil ich einen Eingriff bei einer Mutter nicht als einen irrelevanten Eingriff ansehe und weil ich aus meiner Erfahrung weiss, dass sehr oft grosse Nachteile bei einer Unterbrechung der Schwangerschaft für die Mutter entstehen können. Auch aus gewissen bevölkerungspolitischen Einsichten und Ueberlegungen bin ich gegen eine allzu freie Möglichkeit eines Eingriffes bei der Mutter. Auf der andern Seite darf ich ruhig sagen, dass ich es bedauert habe, dass nicht eine gewisse Möglichkeit einer sozialen und auch einer eugenischen Indikation gegeben ist. Denn nach meiner Erfahrung, und ich habe in meiner 34jährigen Praxis auch sehr viel gesehen in dieser Hinsicht, wird von einer gewissen sozialen Indikation auch heute von den gewissenhaftesten Aerzten Gebrauch gemacht. Es ist heute von verschiedener Seite hier gesagt worden, wie in diesen Fällen in gewissen Spitälern vorgegangen wird. Ich glaube, es sind das nicht nur grosse Ausnahmen, sondern es wird eben gleichzeitig zur Sterilisation gegriffen. Das halte ich für nicht gut, und deswegen wäre die Möglichkeit auch einer sozialen Indikation das Richtige gewesen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Antrag der Kommissionsminderheit: Der Antrag der Kommissionsminderheit spricht von einer grossen Gefahr, die notwendig sein müsse für diesen Eingriff. Da bin ich durchaus der Ansicht, dass das Wort „gross“ nicht notwendig ist, wie auch

Herr Ullmann, mit dem ich im grossen und ganzen durchaus übereinstimme, schon gesagt hat. Es wird von einer nicht abwendbaren Lebensgefahr oder von der Gefahr dauernder schwerer Schädigung an der Gesundheit der Schwangeren gesprochen. Das genügt. Was die Anzeige an den Amtsarzt anbelangt, oder die Herbeiziehung eines Amtsarztes oder eines zweiten patentierten Arztes, so könnte man vielleicht in einer Beziehung sagen, dass dieser Amtsarzt nicht absolut abzulehnen sei; aber auf der andern Seite sind die Gründe, einfach den zweiten Arzt beizuziehen, die genannt worden sind, ausreichend, besonders da nun noch Ziff. 2 hinzugekommen ist, die nach meiner Ansicht genügend Sicherheit bietet und auch in dieser Beziehung wieder nicht zu weit geht.

Nun die Anzeige an die Amtsstelle. Das ist meiner Auffassung nach durchaus unrichtig und wäre ein bedenklicher Fehler. Deswegen sollte man den Minderheitsantrag ablehnen. Die Lösung, wie sie die Kommissionsmehrheit gefunden hat, ist durchaus das Beste. Sie ist auch deswegen gut, wenn wir überlegen, welche gewaltigen Schäden — von denen könnte ich Ihnen viel erzählen — die Eingriffe mit sich bringen, die heute noch von Leuten vorgenommen werden, die zu diesen Eingriffen nicht qualifiziert sind: Hebammen, Kurpfuscherinnen usw. Wie viele Frauen sind nachher an diesen Eingriffen zugrunde gegangen! Deswegen glaube ich, dürfen wir ruhig dem Art. 107, in der Fassung der Kommissionsmehrheit zustimmen.

**Seiler**, Berichterstatter der Mehrheit: Die bisherige Diskussion hat gezeigt, dass es sich im Grunde um die Beurteilung der Aerzte handelt. Die Auffassung, die von Herrn Hoppeler in bezug auf die Aerzteschaft vorgebracht worden ist, verwundert mich einigermassen. Kein Mensch wird bestreiten wollen, dass auch auf diesem Gebiete Missbräuche vorkommen. Sie werden durch keine Gesetzgebung diese Missbräuche beseitigen können. Wir dürfen uns aber durch an und für sich begriffliche Wünsche nicht verleiten lassen, eine Lösung zu treffen, bei der wir dann letzten Endes mit leeren Händen dastehen, weil sie dazu führt, dass eben nicht der normale, durch das Gesetz bedingte Weg eingeschlagen wird, sondern alles wieder auf Schleichwegen nach bisheriger Art und Weise vorgenommen wird. Die Aerzte sind übrigens in dieser Sache auch nicht einig; diejenigen, die unserm Rate angehören, haben die verschiedensten Auffassungen vertreten. Die Kommission — ich kann Ihnen das erklären — hat in wiederholten Sitzungen die ganze Frage ausserordentlich gründlich und gewissenhaft geprüft, und sie weiss genau, dass die Lösung, die sie vorschlägt, kein Ideal ist. Aber es ist die beste Lösung, die auf diesem Boden erzielt werden kann, eine Lösung, die eine Weiterentwicklung ermöglicht, so dass auf Grund genereller Erfahrungen später, wenn sich Missbräuche herausstellen sollten, die Kautelen noch erweitert werden könnten.

Herr Grünfelder hat erklärt, dieser Artikel sei ein Schicksalsartikel. Ich habe das früher tatsächlich einmal gesagt. Es ist einer der Schicksalsartikel. Herr Grünfelder hat auch erklärt, dass ihm unsere Lösung in diesem Artikel als un-

annehmbar erscheine. Er hat allerdings nicht die Konsequenz daraus gezogen, dass, wenn der Artikel in dieser Form angenommen werde, das Gesetz überhaupt für ihn unannehmbar werde. Nach dieser Richtung habe ich früher schon Erklärungen abgegeben gegenüber Herrn Farbstein, der in einem Momente, in welchem eine Bestimmung nicht nach seiner Meinung erledigt worden war, erklärt hat, er könne mit seinen Freunden überhaupt nicht für das Gesetz einstehen. Wenn jedes Ratsmitglied sich an irgendeinen Artikel klammert und erklärt: „Wenn dieser Artikel nicht nach meiner Façon angenommen wird, dann bin ich für die Strafrechtseinheit nicht mehr zu haben,“ dann wollen wir doch ruhig einpacken und den Dingen ihren Lauf lassen. Die Sache ist doch so: wenn das Gesetz durchberaten ist, d. h. beide Räte passiert hat, hat jedes Mitglied die Pflicht zu prüfen, ob es in seiner Gesamtheit nicht doch einen Fortschritt darstelle, indem man eben gewisse Unebenheiten und Dinge, die einem nicht gefallen, einkalkulieren muss. Das ist ohne weiteres klar; man sollte doch nicht so weit gehen und erklären: Wenn es nicht in der Form angenommen wird, wie ich es gerne haben möchte, dann ist die ganze Geschichte nichts wert. Von dieser Einstellung müssen wir wegkommen. Ich unterstreiche, dass wir die Frage der Abtreibung gewissenhaft behandelt haben.

Seit den Beschlüssen des Nationalrates und speziell auch seit den Beschlüssen des Ständerates hat auch die Oeffentlichkeit, haben die interessierten Kreise sich zum Worte gemeldet. Einer der neuesten Teilnehmer an der Diskussion ist die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft, die denn doch den Aerztestand nicht auf ein solches Niveau stellt, wie es heute hier im Rate selber getan worden ist. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass man auf eine Eingabe der Berufsvertretung des Aerztestandes hören sollte. Eine andere Besprechung haben wir mit den Frauenvereinen abgehalten, die uns die Auffassung der Frauen, die ja hier doch auch in Betracht kommen, und zwar der anständigen Frauen, zum Ausdruck gebracht und uns erklärt haben, dass die anständigen Frauen, die auch einen gewissen Schutz zu verlangen haben, sich davor scheuen, dass derartige intime Angelegenheiten auf den Amtsweg verwiesen werden sollen, sei es durch Anzeige, sei es durch die Bestimmung eines Amtsarztes. Diese Ausführungen der Vertreterinnen der Frauenvereine haben uns einen tiefen Eindruck gemacht, ebenso wie die Erklärung aus Aerztekreisen, dass die Zuziehung eines zweiten begutachtenden Arztes eine wirksame Kautele, eine wesentliche Verbesserung des Entwurfes bedeute. Auf Grund solcher Erklärungen haben wir unsern Entscheid getroffen.

Nun liegen in der Hauptsache die beiden Punkte im Streite: Beizug eines Amtsarztes oder Anzeige an die Behörde, oder gar beides. Nach unserer Auffassung genügt die Beiziehung eines freigewählten zweiten begutachtenden Arztes. Der zweite Arzt muss ein eigentliches Gutachten abgeben über die Frage, die ihm der handelnde Arzt vorlegt, und dieses Gutachten bildet die Grundlage für eine eventuelle spätere Ueberprüfung. Der Arzt, der entgegen seiner Berufspflicht ein unrichtiges Gut-

achten ausgestellt hat, hat zu riskieren, dass er zur Verantwortung gezogen wird.

Wir müssen die Dinge nehmen wie sie sind; wir müssen mit Unvollkommenheiten bei der ganzen Strafgesetzgebung rechnen; wir können auf dem Wege einer Strafgesetzgebung nicht einen Idealzustand der Menschheit herbeiführen, sondern können bloss dafür sorgen, dass diejenigen Taten, die strafwürdig sind, bestraft werden.

Herr Bundesrat Baumann hat sich vorbehalten, im Ständerat die Forderung der Beiziehung des zweiten Arztes als Amtsarzt aufrecht zu erhalten. Ein Antrag, im Sinne des Ständerates zu entscheiden, ist hier nicht gestellt worden. Es handelt sich, so wie ich die Diskussion verfolgt habe, nur um die Frage: Antrag der Kommissionsmehrheit oder Antrag Grünenfelder? Es ist kein Antrag gestellt worden, dass die Anzeigepflicht für alle diese Fälle der Abtreibung festgelegt werde, sondern die Anzeigepflicht ist nur für die Fälle im Sinne des letzten Absatzes (Notstand, in der Zusicherung einen zweiten Arztes) vorgesehen. In diesem Sinne haben Sie sich zu entscheiden.

Ich habe die Auffassung, trotz allen Bemerkungen von Herrn Hoppeler, dass unsere Lösung diejenige ist, die letzten Endes allein praktikabel ist; wenn wir überhaupt zu einer Einigung kommen wollen in der Sache, müssen wir die von der Kommission vorgeschlagene Lösung annehmen.

Mit dem Amtsarzt ist es auch so eine Sache. Von wem würde er bestimmt? Ich nehme an, von irgend einer politischen oder administrativen Behörde, sagen wir vom Regierungsrat oder vom Sanitätsrat oder sonst einer ähnlichen Behörde. Wer ist dieser Amtsarzt? Dieser zweite Arzt — darauf wurde namentlich von den Gynäkologen aufmerksam gemacht — sollte offenbar auf diesem Gebiete Fachmann sein. Nun frage ich mich, wenn wir diesen Weg beschreiten: ist dann eine Garantie dafür geboten, dass unter allen Umständen ein Facharzt herbeigezogen wird? Die Aerzte machen darauf aufmerksam, dass die Fachkenntnisse auf den verschiedensten medizinischen Gebieten liegen können. Da liegt also wieder eine Schwierigkeit. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Herbeiziehung eines Facharztes oder Amtsarztes am Wohnsitz, wie es im ständerätlichen Beschlusse lautet, eigentlich eine fast unmögliche Sache ist, dass aus dieser Vorschrift unter Umständen die grössten Komplikationen und Schwierigkeiten entstehen und dass die beste Zeit verloren gehen kann. Wir müssen uns diese Dinge also dort genau überlegen. Ich möchte Ihnen nach wie vor empfehlen, im Sinne des Antrages der Kommissionsmehrheit zu entscheiden.

Herr Hoppeler hat erklärt, die Begründung des Sprechenden sei nach dieser Richtung dürftig gewesen. Wir haben Ihnen einen schriftlichen Bericht vorgelegt, in dem wir Ihnen die Gründe auseinandergesetzt haben, und es im übrigen Herrn Grünenfelder überlassen, Anträge zu stellen und uns vorbehalten, dann gestützt auf dessen Begründung unsere Gegenbemerkungen zu machen. Nach wie vor halte ich an der Auffassung fest, dass der Antrag der Mehrheit den Verhältnissen am besten dient und gegenüber dem jetzigen Zustand einen ganz bedeutenden Fortschritt bringt. Herr Hoppeler, unter der jetzigen Gesetzgebung sind diese 600 Fälle vor-

gekommen, die Sie erwähnt haben, absolut straflos, ohne dass ein zweiter begutachtender Arzt verlangt war. Wollen Sie diesen Zustand fortsetzen oder nicht? Wenn Sie den Bogen zu straff spannen, dann riskieren Sie, dass die Opposition gegen dieses Gesetz zu gross wird und dass dann der alte Zustand bleibt. Wir sind der Auffassung, dass wir mit der jetzigen Fassung eine gute Lösung getroffen haben und bitten Sie sehr, ihr zuzustimmen.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité: Je veux, pour la clarté du débat, préciser en quoi consistent les divergences. Je vous rappelle que d'après le projet des Etats, on n'avise pas l'autorité, mais le deuxième médecin doit être nommé par l'autorité de domicile de la patiente.

D'après la thèse de votre commission, on n'avise pas davantage l'autorité; par contre, le deuxième médecin est désigné non pas par l'autorité compétente, mais par le premier médecin; en outre, il y a avis à l'autorité dans le cas spécial où le médecin, vu l'urgence, a dû pratiquer tout seul un avortement.

Enfin, selon M. Grünenfelder, le deuxième médecin, contrairement à la solution du Conseil de Etats, n'est pas nommé par l'autorité compétente, mais contrairement à la fois à la solution des Etats et à la nôtre, l'avis doit être donné, dans tous les cas et d'avance à l'autorité compétente, de l'avortement que le médecin se propose de pratiquer.

Il y a donc, en fait, des conceptions assez différentes et je désire m'expliquer à leur sujet.

M. le conseiller fédéral Baumann, tout en renonçant à faire une proposition de revenir ici à la rédaction du Conseil des Etats, s'est cependant réservé de soutenir à nouveau, devant la commission des Etats, le point de vue des Etats. Il nous a fait, en passant, un léger reproche de n'avoir pas expliqué d'une façon suffisamment précise pourquoi nous avions supprimé la nomination du deuxième médecin par l'autorité compétente.

Mais nous avons largement motivé notre opinion dans notre rapport écrit; nous ne l'avons pas répétée ici, car il ne vaudrait vraiment pas la peine de faire un rapport écrit, si oralement il fallait chaque fois donner lecture de ce qui vous a été déjà distribué. Nous y avons vu une complication et, au sein de la commission notamment, on s'est longuement expliqué à ce sujet. Pourquoi avons-nous vu des inconvénients à la nomination du deuxième médecin par l'autorité compétente? Tout d'abord, nous estimons que le Conseil des Etats est tombé dans une erreur, d'ailleurs facilement réparable, lorsqu'il vise l'autorité compétente du domicile de la patiente. On sait par expérience que ce genre d'opération est très souvent — les motifs sont faciles à comprendre — pratiqué le plus loin possible du domicile de l'intéressée; dès lors on ouvrira un conflit sans issue lorsqu'il s'agira de retrouver le domicile d'une femme qui, fréquemment, ne veut pas l'indiquer. Donc, si l'on admet, à la rigueur, la nomination par l'autorité compétente, ce ne doit être en aucun cas, l'autorité du domicile, mais l'autorité du lieu de l'opération. Admettons qu'une opération soit urgente; une femme vient du fond du canton de St-Gall ou des Grisons se faire opérer à Genève. Elle est en danger de mort. Le médecin, au lieu de s'occuper de ce qu'il a médicalement ou chirurgicalement à faire,

doit perdre un temps précieux à courir à la police, à télégraphier ou téléphoner pour faire mobiliser par une autorité parfois rurale, un médecin supplémentaire, lequel sera inconnu de l'autorité du domicile, s'il est choisi au lieu de l'opération, et sera en revanche inconnu de son confrère, s'il est choisi au lieu du domicile! Rien que ces complications démontrent que, dans la conception du deuxième médecin, nommé par l'autorité compétente, il y a quelque chose qui ne joue pas.

Mais admettons que cette partie de ma critique tombe et que ce soit l'autorité du lieu de l'opération qui désigne le deuxième médecin. Là, je partage complètement les idées de M. le Dr Ullmann. En passant, vous me permettrez bien de signaler qu'il n'y pas que les juristes qui ne soient pas toujours d'accord. Nous avons entendu trois médecins, mais deux opinions inconciliablement différentes. J'ai infiniment préféré — je me permets de vous le dire, M. Hoppeler — l'opinion de vos deux confrères, qui ont gardé une certaine confiance dans l'honorabilité moyenne, dans la bonne foi, dans la conscience professionnelle de vos pairs, qui ne seront certainement pas fiers de lire les paroles tout de même trop pessimistes et que je considère pour ma part comme singulièrement imprudentes, que vous leur avez jetées à la face. Comment! M. Hoppeler, pour vous, en Suisse, nous en sommes réduits à laisser dire, à entendre froidement, à penser, selon vous, que toutes nos femmes se sont fait avorter, que toutes celles qui ne se sont pas fait avorter, se sont au minimum fait stériliser, que nous sommes moralement un peuple de bâtards et de dégénérés, et que, dans votre opinion, toute la population féminine de la Suisse met sa coquetterie à arborer, singulier symbole de gloire, une cocarde attestant des dizaines d'avortements! Non, non, je proteste hautement, je ne suis pas d'accord avec vos paroles paradoxales. Je sais bien, hélas, qu'il existe des femmes criminelles; il existe aussi des médecins, des sages-femmes criminelles; ce sont ceux-là que nous voulons poursuivre, mais je vous supplie de ne pas étendre cet opprobre à la totalité des médecins, eux qui ont la haute mission de soigner, de sauvegarder la santé de leurs concitoyens, ni d'appliquer la suspicion et l'injure à l'infinité des femmes de notre honnête pays, qui ont gardé la pudeur et la fierté de leur magnifique rôle social. (Bravos.) Oui, si la situation est comme n'a pas craint de la dépeindre M. Hoppeler, alors ce n'est pas la peine de faire une loi de répression de l'avortement. Nous n'avons plus qu'à inscrire dans la nouvelle Constitution que l'avortement doit être la principale préoccupation de nos femmes suisses et qu'il sera protégé, pratiqué et encouragé par le gouvernement; plus qu'à étatiser et rendre légitime l'avortement dans tous les cas, et cela sans contrôle, comme on l'a fait dans certain pays! Nous, nous n'en voulons pas. Nous pensons que c'est se livrer à une dangereuse illusion que de supposer que l'on pourra empêcher la totalité des crimes d'avortement par la seule vertu d'une loi si minutieuse soit-elle; il y aura toujours des criminels, des médecins, des sages-femmes et des femmes qui échapperont aux mailles du filet, si soigneusement que nous l'ayons tissé. Mais nous devons quand même faire le maximum d'effort, tout en évitant le maximum des inconvénients.

Le danger de l'ingérence de l'Etat dans cette matière si délicate, il est surtout évident et tangible pour la femme. Je dis, pour ma part, qu'on peut et doit avoir suffisamment confiance en la conscience professionnelle du médecin traitant, et c'est aussi lui qui doit avoir la responsabilité de proposer la décision et l'opération. A plus forte raison doit-on s'en rapporter à lui pour qu'il indique lui-même quel est le second médecin auquel il doit faire appel.

Je n'ai pas suffisamment confiance, non pas dans la bonne foi ni la diligence des services publics, mais dans leurs possibilités matérielles, pour admettre que l'Etat sera toujours à même de faire intelligemment le nécessaire. En parlant de l'Etat, on peut penser à de modestes régions où le service de l'hygiène publique n'est pas aussi bien organisé que dans les grands centres et où, bien souvent, le bureau officiel ne saura pas à quel saint se vouer, en se demandant quel deuxième médecin il doit proposer. Comme a l'exposé tout à l'heure M. Ullmann, l'indication de l'avortement, le fait que la femme est exposée à un danger grave, peut être dû à des causes multiples: Un état de tuberculose, un cœur pathologique, que sais-je encore, car je ne suis pas médecin moi-même, mais il n'est pas difficile d'imaginer d'autres exemples. Et alors, le second médecin auquel on aura fait appel devra précisément être choisi en fonction précise de la spécialité dans laquelle il est maître, par rapport au cas particulier. Si vous devez vous adresser simplement au bureau de police ou à la direction de l'hygiène, on dira que n'importe quel médecin diplômé fédéral pourra servir de deuxième expert. La loi dans sa lettre sera ainsi respectée; mais ce sera tant pis pour la malade!

Voilà pourquoi, nous pensons, M. le Conseiller fédéral, qu'il y a, non pas une garantie, mais au contraire un certain danger à substituer l'autorité compétente au médecin responsable pour désigner le deuxième médecin.

Mais il y a encore un autre élément, un élément moral. Du moment que nous sommes certainement d'accord, le Conseil fédéral et nous-mêmes, sur la confiance générale que l'on peut faire au corps médical, qui, je ne sache, n'a jamais démerité dans l'honorabilité qu'il a le droit de revendiquer, nous devons diriger nos yeux et nos cœurs vers la femme elle-même. Voici une malheureuse qui sait déjà qu'elle risque sa vie pour éviter d'accoucher ou de supporter les efforts et la fatigue d'une gestation prolongée, ou encore, douloureux dilemme, qui risque aussi sa vie si l'enfantement doit aller à terme; elle est par conséquent moralement déjà et physiquement aussi, dans un état de moindre résistance; trouvez-vous qu'il soit bien agréable pour elle qu'on aille proclamer dans tous les bureaux qu'elle est dans ce fâcheux état et qu'elle a besoin de la plus délicate des interventions? Je le répète, il est possible que, dans des grandes villes plus discrètes, — et encore je n'en suis pas si sûr — cet inconvénient sera atténué.

Pour ma part, je considère le secret professionnel, non seulement comme un devoir du médecin, mais comme un droit du malade: le malade a droit à la discrétion la plus absolue. Vous savez ce qu'il en a coûté tout récemment à un médecin

américain d'avoir donné ses soins à un effroyable bandit; ce médecin a préféré se laisser condamner à deux années de prison par l'Etat qui lui avait reproché de n'avoir pas dénoncé son malade. J'estime qu'il avait raison, et je salue ce médecin héroïque qui, placé face du problème terrible à résoudre, de savoir s'il devait à la société de dénoncer un bandit qui faisait appel à ses soins professionnels, a sondé dans le silence de son cabinet sa conscience professionnelle de médecin pour savoir s'il ne devait pas, lui tout seul parmi tous les hommes, protection à l'apache qui s'était confié à lui. La question n'est certes pas facile à résoudre et, M. Hoppeler, dans bien des cas d'avortement, je vous garantis que le médecin sera placé dans un dilemme aussi tragique. C'est au médecin à le résoudre, ce n'est pas à nous ni à la loi. Par conséquent, pour ma part, je pense que l'on doit faire à la femme l'hommage ou le sacrifice d'une discrétion qui s'impose. Vous avez beau dire, messieurs, ce n'est pas nous qui faisons les enfants (rires); nous n'en supportons ni la charge ni le danger. Dès lors, nous avons le devoir de demander d'abord aux femmes s'il leur convient que leur nom soit jeté en pâture, bien souvent à la malignité, à la méchanceté locale et toujours à l'indiscrétion. Or, les femmes nous ont répondu. Elles sont venues, et, d'une façon digne de notre respect, à Zurich: elles nous ont expliqué qu'en ce qui les concernait, elles ne pouvaient pas admettre cette espèce d'opération publique qui, dans maint village, agrémenterait bien entendu les soirées de toutes les bonnes commères qui s'intéresseraient infiniment plus aux à-côtés de l'opération qu'à son caractère sérieux. Les femmes n'en veulent pas. Ce n'est pas, dira-t-on, un argument suffisant, mais c'est certes un argument très important et qui, je vous l'affirme, n'a pas été pour rien dans notre décision.

Dans ces conditions, je pense que M. Grünenfelder doit quand même comprendre et admettre notre proposition. Je rends hommage à la modération dont il a fait preuve. Il appartient à une catégorie de chrétiens pour qui l'avortement a été quelque chose d'extraordinairement difficile à admettre en principe. Actuellement, ce principe est admis. Je viens lui demander de faire un pas de plus. Du moment que son parti a admis le principe, je lui demande de ne pas le gêner par des restrictions inutiles — je dis bien: inutiles — et fâcheuses.

Autre question moins importante et de pure appréciation celle-là: dans son texte, M. Grünenfelder ne veut pas que le danger à écarter soit simplement livré à l'appréciation médicale; il veut préciser que ce danger doit être un grand danger à écarter. Là, je le prie de s'arrêter, parce que, qu'il l'intitule grand, moyen ou extraordinaire, c'est quand même l'appréciation du médecin qui devra faire règle. Sinon, vous pouvez évoquer le cas d'un médecin honnête et de bonne foi — je ne parle que de cette catégorie — dans l'esprit duquel le danger sera grand et, d'un autre médecin, tout aussi honnête, qui par scrupule scientifique se demandera si le danger est vraiment grand. Pendant ce temps et pendant la discussion, la femme

peut tranquillement mourir. Et quelle sera la situation de ces médecins s'il plaisait à un juge pénal de les traduire devant un tribunal et même de les condamner? Il appartiendrait alors au juge de décider souverainement, au point d'une technique, si le médecin s'était trompé ou s'il avait eu raison en déclarant qu'il y avait grand danger; et si ce médecin était condamné, il le serait irrémédiablement; il n'aurait pas de recours possible, notamment en cassation puisque la cassation dirait: C'est une appréciation de fait, les premiers juges ont estimé — alors que vous avez dit qu'il y avait grand danger — qu'il n'y avait pas grand danger, mais danger moyen ou demi-moyen. On condamnerait ainsi un homme de bonne foi qui, en pleine conscience professionnelle mais peut-être dans une divergence de vues très excusable avec un autre médecin de tout aussi bonne foi, aurait donné une opinion que personne à mon avis n'a le droit de revoir après lui.

Est-ce que vous songeriez, dans une loi à dire qu'un chirurgien doit pratiquer une incision à droite plutôt qu'à gauche? Non! C'est lui qui, connaissant son métier, doit décider et supporter la responsabilité de l'opération, et non le juriste, ni le législateur.

Tels sont les gros inconvénients auxquels le texte de M. Grünenfelder nous expose. Je comprends que notre honorable collègue ait voulu restreindre le danger évident d'une indication trop facile de l'avortement. C'est juste. Mais alors, qu'il ne puise pas sa mesure dans la quantité en disant «grand» ou «petit», mais dans la nature et la qualité en disant: «un danger réel». Dans ces conditions, je serais éventuellement d'accord. Mais je dois vous signaler que nous avons déjà mis dans notre texte une formule qui me paraît suffisante, puisque nous parlons d'un «danger qui menace la vie ou porte gravement atteinte à la santé». Si cela n'est pas un danger vital, donc un grand danger, c'est que les mots ne veulent plus rien dire. Là au moins, il sera toujours scientifiquement possible de contrôler si ce danger menace réellement la vie ou porte une grave atteinte à la santé. C'est autrement mieux et plus précis que de dire «grand danger».

Voilà, M. le Président et Messieurs, les raisons pour lesquelles, je le répète, après de mûres réflexions, après des consultations qui se sont étendues des femmes jusqu'aux gynécologues — pour n'oublier personne — votre commission a accepté cette solution qui me paraît la plus conforme à l'intelligence et de nature aussi à jeter un pont utile entre la conception du Conseil des Etats et celle du Conseil national.

Je n'ai pas aimé, dans le discours de M. Grünenfelder — je le lui dis très franchement — l'argument par lequel il a dit: Voilà mon opinion, si vous ne l'admettez pas, nous ne pourrions pas nous rallier au principe même du code pénal en ce qui concerne l'avortement. — Si les rapporteurs voulaient tenir ce langage, si nous faisons une question de cabinet chaque fois que nous ne sommes pas d'accord avec vous et réciproquement, si tout à l'heure, après M. Grünenfelder, les partisans les plus audacieux — pour ne pas dire davantage — de l'avortement, ceux qui veulent l'admettre pour des raisons sociales et de convenances, sous prétexte de



je ne sais quel principe de liberté totale de la femme à disposer de son corps, si ceux-là venaient dire à leur tour: Vous avez tellement restreint les possibilités d'avortement que, nous non plus, nous ne voulons plus du code pénal, «wir machen nicht mehr mit», où irions-nous? Non, laissons raisonner notre intelligence, évitons le plus possible de laisser parler notre sentiment dans une question purement juridique et médicale et tâchons ensemble, honnêtement, de trouver une solution qui puisse enfin mettre, une fois pour toutes et sans rancune, un point final à l'examen du code pénal.

**Grünenfelder**, Berichterstatter der Minderheit: Ich gebe die Zusicherung, dass ich keinerlei polemische Aussetzungen zu machen habe. Ich gedenke drei Feststellungen zu machen.

Die erste ist die: Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die französische Uebersetzung unseres Minderheitsantrages mit dem deutschen Text nicht übereinstimmt. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass unser Text in der ersten Differenz „infolge von Handlungen“ sich vollständig deckt mit dem Wortlaut des ständerätlichen Beschlusses, den wir zur Annahme empfehlen.

Die zweite Feststellung ist die: Man ist Mensch, und wenn man die schwierigen Verhandlungen in der Kommission durchzukosten hat, so ist es nicht verwunderlich, wenn man eine gewisse Nachgiebigkeit an den Tag legt. Das ist geschehen in bezug auf die Anzeigepflicht anstelle der Vorschrift, dass ein behördlich bezeichneter Arzt beigezogen werden müsse. Wir haben geglaubt, in diesem Sinne eher der Mehrheit entgegenkommen zu können, als wenn wir für den Beschluss des Ständerates entschieden hätten. Wir empfehlen Ihnen heute unsern Antrag zur Annahme, um damit zu dokumentieren, dass man nicht einfach dem eingreifenden Arzt freistellen darf, auf die Meinung eines zweiten beliebig beigezogenen Arztes abzustellen, ohne irgendwelche Möglichkeit der Kontrolle. Wenn nun aber der Ständerat, wie Herr Bundesrat Baumann glaubt, beschliessen wird, dass ein behördlich bezeichneter Arzt es sein soll und dass das anstelle der Anzeigepflicht gesetzt wird, dann sind wir ohne weiteres damit einverstanden. Wir begrüssen dann diese Lösung.

Die dritte Feststellung: Der Kommissionspräsident hat gesagt, ich hätte nicht ausgeführt, dass wir das Gesetz nicht annehmen könnten, wenn unser Minderheitsantrag nicht angenommen werde. Man muss unterscheiden: Es sind Anträge unter den 7 Differenzen die von uns bei Art. 107 eingebracht worden sind, von denen wir nicht unsere Stellung zur Annahme des Gesetzes überhaupt abhängig machen. Aber davon hängt unsere Stellungnahme ab, wie die erste Differenz erledigt wird, ob sie den dolosen, direkten und primären, auf die Tötung des Kindes im Mutterleib gerichteten Eingriff als straflos erklären wollen. Wenn Sie das tun, dann enthält das Gesetz eine Bestimmung, die wir nicht annehmen können, auch nicht im Rahmen eines ganzen Gesetzes.

**Hoppeler**: Auf die Ausführungen des Herrn Lachenal möchte ich mit wenigen Bemerkungen

antworten. Herr Lachenal hat mir vorgeworfen, ich hätte die Aerzte im allgemeinen in ein ungünstiges Licht gestellt. Ich verwahre mich dagegen. Ich habe von einzelnen Unwürdigen gesprochen. Und ich sage: wenn unter hundert Aerzten nur zwei sind, welche gewissenlos handeln, dann können schon allein diese zwei die guten Absichten, die wir mit diesem Gesetz verfolgen, vereiteln.

Zweitens: es handelt sich nicht nur um gewissenlose Aerzte, sondern es kann sich darum handeln, dass gute Aerzte, die weltanschaulich auf einem ganz andern Boden stehen, sagen wir atheistische Aerzte, die aber doch noch ein Gewissen haben, sozusagen in guten Treuen gegen die Bestimmungen des Gesetzes handeln. Sie werden z. B., sofern sie ein warmes Herz haben und von Natur das sind, was wir einen edlen Menschen nennen, leicht geneigt sein, die soziale Indikation anzunehmen und aus dieser heraus den verbotenen Eingriff vorzunehmen. Dann gehört aber ein solcher Arzt nicht zu den gewissenlosen Aerzten, obschon er das tut, was wir mit dem Gesetz verhindern wollen; und auch gegen solche Aerzte müssen wir uns vorsehen.

Herr Kollega Seiler hat gesagt, gerade unter dem alten Regime seien die 600 Fälle vorgekommen, von denen Herr Grünenfelder gesprochen hat. Ich stelle fest: verehrter Herr Kollega Seiler, schon heute wird fast überall ein zweiter Arzt beigezogen. Ich behaupte, mindestens in 90 % aller Fälle geschieht das. Herr Prof. Wyder, der mein Lehrer vor 35 Jahren war, hat uns schon damals gelehrt: Unterstehe sich kein Arzt, Eingriffe bei einer Schwangerschaft vorzunehmen, ohne dass er einen zweiten Arzt zuziehe. Ich stelle fest, dass das heute durchaus die Regel ist.

Ich habe von Firmen gesprochen. Diese Firmen hätten ja keinen Sinn, wenn nicht der eine Arzt sich auf alle Fälle durch den zweiten Arzt decken wollte. Aus diesen Gründen müssen wir verlangen, dass ein von der Behörde bezeichneter Arzt beigezogen oder aber Anzeige erstattet werde.

Herr Kollega Seiler hat ferner von den Frauenvereinen gesprochen. Ich stelle fest, dass die Mehrzahl derjenigen Frauen, welche in der Leitung der Frauenvereine sind, nicht die Meinung der währschaffen und bodenständigen Schweizerfrau vertreten.

Dann hat Herr Lachenal gesagt, wir Männer hätten gut reden. Die Frauen seien es, die leiden müssen. Ich antworte: Unsere Stellungnahme ist im höchsten Interesse der Frau selbst gelegen. Das geben wertvolle Frauen auch jederzeit zu. Es gibt ja christliche Frauenvereine, die immer betont haben: Wenn die Abtreibung freigegeben wird, ist diejenige, die am meisten darunter leiden muss, die Frau. (Zwischenruf des Herrn Lachenal: Wir wollen sie ja nicht frei geben.)

Das weiss ich schon. Je mehr sich aber das Regime der Freigabe nähert, um so mehr muss die Frau darunter leiden.

Täuschen wir uns nicht. Wir sind in schwerer Gefahr. Glauben Sie auf Grund meiner Erfahrungen dass, auch wenn wir das Gesetz annehmen, es gar keine Rolle spielen wird, ob die Erlaubnis gegeben ist für Fälle „grosser“ oder „sehr grosser“ Gefahr. Es wird mit Sicherheit eingegriffen werden vielfach

in Fällen, wo eine ernste Lebensgefahr durchaus nicht vorhanden ist. Wir haben ja schon von Herrn Ullmann gehört, dass z. B. in Fällen von Nervosität eingegriffen werden soll. Nervosität ist ein sehr dehnbare Begriff. Wenn eine nervöse Frau käme, die schon drei Kinder hat, die ein viertes Kind erwartet, so wird mancher Arzt es mit gutem Gewissen glauben verantworten zu können, dass man eingreife, und zwar wird er sagen: Die Frau ist nervös; wäre sie reich und könnte zwei Dienstmädchen haben, so könnte sie wohl noch ein viertes Kind erziehen. Da sie aber nicht reich ist, geht es nicht an. Die soziale Indikation wird also den Ausschlag geben. Ob Sie das Gesetz annehmen oder nicht, wird auch wegen verhältnismässiger Kleinigkeiten der Eingriff vorgenommen werden. Das wird geschehen, nicht, weil viele Aerzte gewissenlos sind, sondern weil viele Aerzte auf dem Boden des Herrn Ullmann stehen, weil für sie nicht massgebend ist das ewige unabänderliche Gesetz, sondern die momentane öffentliche Meinung, und die kann ja eines Tages so lauten, dass man auch auf Grund von Kleinigkeiten eingreifen dürfe. Weil dem aber so ist, müssen wir die Bremse einsetzen. Ich habe vorgeschlagen, dass der Name der Frau gar nicht genannt werden soll. Er geht die Behörden gar nichts an. Die Behörde braucht bloss zu wissen, wie oft eingegriffen worden ist, welcher Arzt eingegriffen hat und auf Grund welcher Indikation. Ich stelle fest, dass von keiner Seite etwas vorgebracht wurde, was beweisen könnte, dass man diesen Antrag nicht annehmen könnte. Die Frauen wüssten genau: Man kennt bei den Behörden meinen Namen nicht.

Wenn an dieser Frage das Gesetz scheitern sollte, trotzdem wir eigentlich in diesem Artikel einig sind mit der Ausnahme, dass wir Erstattung einer Anzeige wollen und dass Sie das nicht wollen, können Sie dann nachweisen, dass Ihnen wirklich ernst gewesen ist, den Eingriff nur auf die schwersten Fälle zu beschränken?

Die Herren Lachenal und Seiler haben gesagt: Wenn wir bei jeder Bestimmung die Vertrauensfrage stellen wollten, wenn wir bei jeder Bestimmung des Strafgesetzes sagen wollten: Wenn das nicht angenommen wird, dann verwerfen wir das Gesetz, wohin kämen wir dann? Dem gegenüber stelle ich fest: wenn es im ganzen Strafgesetzbuch einen Artikel gibt, der würdig ist, dass sich an ihm die Geister scheiden, so ist es der vorliegende. Und wenn dieser Artikel ohne genügende Sicherungen gegen schwere Missbräuche angenommen würde, dann ist er es wert, dass um seinetwillen das ganze Gesetz abgelehnt wird, denn es handelt sich um Tötung oder Erhaltung von Menschenleben.

**Grünenfelder:** Zum Abstimmungsmodus. Der Herr Präsident will einfach abstimmen lassen über die Anträge der Kommissionsmehrheit und diejenigen der Kommissionsminderheit. Mit dieser Abstimmungsart bin ich nicht einverstanden. Ich verlange, dass über jede Differenz abgestimmt werde, damit sich der Rat über jeden einzelnen Punkt äussern kann.

**Hoppeler:** Ich beantrage, dass die Abstimmung

über diesen Artikel, der Wichtigkeit angemessen, unter Namensaufruf erfolge.

**Präsident:** Jeder einzelne Absatz oder der ganze Artikel? Sie haben ja gehört, dass Herr Grünenfelder eine Serie von Abstimmungen wünscht. Ich weiss zwar nicht, wieviele, ich denke aber, für jeden Abschnitt.

**Grünenfelder:** Nein, ich wünsche nur eine Abstimmung über die einzelnen Anträge, die ich bezeichnet habe. Bei Ziffer 1 handelt es sich in erster Linie um die Worte „infolge“ oder „durch die Handlungen“. Diese Frage ist von grosser materieller Bedeutung. Ebenso wünsche ich, dass die anderen Vorschläge der Minderheit einzeln behandelt werden, über die Einfügung „grosse“ Gefahr kann für Ziff. 142 einmal abgestimmt werden. In Ziff. 3 ist die Rede von patentierten Aerzten. Darüber müssen wir ebenfalls wieder gesondert abstimmen, ebenso über die Präzisierung „sehr“ schwere Notlage.

**Präsident:** Wenn ich Herrn Grünenfelder richtig verstanden habe, will er für jeden Passus eine Abstimmung:

In Ziffer 1 „infolge von Handlungen“ oder „durch Handlungen“;

dann, ob das Wort „notwendig“ eingefügt werden soll oder nicht;

dann, ob eingefügt werden soll der Satz „an die zuständige Behörde des Kantons, in welchem sie erfolgt“;

schliesslich, ob eingefügt werden soll „grosse Gefahr“ oder nicht.

Das wären also 4 Abstimmungen bei Ziffer 1. Dann kommt noch eine weitere Abstimmung.

Hält Herr Hoppeler an seinem Antrage fest?

**Hoppeler:** Angesichts der technischen Schwierigkeiten ziehe ich meinen Antrag zurück.

**Präsident:** Wir stimmen also ab, ob es heissen soll: „infolge von Handlungen“ oder „durch Handlungen“. Ich lasse bei allen Abstimmungen zuerst über den Antrag der Kommissionsmehrheit abstimmen.

Abstimmung. — *Vote.*

Ziffer 1:

a. Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	67 Stimmen
b. Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	71 Stimmen
c. Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	66 Stimmen
d. Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	74 Stimmen

**Präsident:** Diese Abstimmung *d* gilt auch für Ziffer 2, wo nun ebenfalls gesetzt wird „oder grosse Gefahr“.

Ziffer 3:

a. Für den Antrag der Mehrheit	82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	67 Stimmen

**Präsident:** Hier haben wir wieder eine kleine Differenz, indem die Kommissionsmehrheit sagen will, „wegen einer andern schweren Notlage“, die Kommissionsminderheit dagegen „wegen einer andern sehr schweren Notlage“.

b. Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

**Präsident:** Damit wäre der Art. 107 im wesentlichen in der Fassung der Kommissionsmehrheit akzeptiert, mit der einzigen Ergänzung, dass in den Ziffern 1 und 2 das Wort „grosse“ eingefügt wurde. Ich würde nun noch darüber abstimmen, ob sie den Artikel in dieser Fassung annehmen oder ablehnen wollen.

**Bossi:** Bei Ziffer 3 heisst es nach Antrag der Kommissionsmehrheit: „Mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen“, während der Antrag Grünenfelder sagen will: „kann der Richter nach freiem Ermessen“. Ich verlange Abstimmung auch über diesen Antrag.

**Präsident:** Ich habe die Anträge von Herrn Grünenfelder vor mir und habe nicht geglaubt, diese kleine Abweichung als eine Differenz auffassen zu sollen. Wenn Sie es aber wünschen, dann können wir noch darüber abstimmen.

**Scherer-Basel:** Ich glaube eine GesamtAbstimmung über einen einzelnen Artikel sei nicht gut möglich.

**Präsident:** Wir sind noch nicht so weit. Herr Bossi, wünscht, dass in Art. 107, Ziffer 3, gemäss Antrag Grünenfelder anstatt: „mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen“ gesagt werde, „kann der Richter nach freiem Ermessen“.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen  
Für den Antrag Bossi 68 Stimmen

**Präsident:** Herr Nationalrat Scherer ist der Auffassung, dass eine GesamtAbstimmung nicht stattzufinden habe. Das ist der Fall, wenn kein Mitglied einen Antrag stellt, den Artikel abzulehnen. Ich glaubte, es liege im Interesse der Abklärung, eine solche Abstimmung vorzunehmen. Wenn aber keine Abstimmung gewünscht wird, so kann ich darauf verzichten.

Art. 107 ist nicht bestritten und somit mit der kleinen Abänderung bei Ziffer 1 und 2, gegenüber dem Mehrheitsantrag, angenommen.

*Art. 111 und 113.*

#### Anträge der Kommission.

Art. 111. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Art. 113, Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Festhalten.

#### Propositions de la commission.

Art. 111, al. 1<sup>er</sup>. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 111, al. 2. Si la lésion est grave, le délinquant sera poursuivi d'office.

Art. 113, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> al. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2 Maintenir.

#### Seiler, Berichterstatter:

In Art. 111 besteht insofern eine Differenz, als der Nationalrat durch Streichung von Abs. 2 die fahrlässige Körperverletzung in allen Fällen als Antragsdelikt behandelt. Er hat dies namentlich aus der Erwägung heraus getan, dass die obligatorische amtliche Verfolgung der Berufschaffeurs doch zu Ungerechtigkeiten führen kann. Der Ständerat hat diesem Argument zugestimmt, andererseits aber darauf hingewiesen, dass es angezeigt sei, objektiv schwere fahrlässige Körperverletzungen ex officio zu verfolgen. — Wir stimmen dem abgeänderten Abs. 2 in der Fassung des Ständerates zu.

In Art. 113 ist die Frage streitig, ob im Falle der Lebensgefährdung aus Gewinnsucht in Verbindung mit der Freiheitsstrafe unter allen Umständen Busse ausgesprochen werden muss. Unsr Kommission hält am Obligatorium, d. h. an Abs. 2 fest. Die Verschärfung entspricht der Regelung in andern Fällen der Gewinnsucht.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Lésions corporelles par négligence. — Le Conseil national avait biffé la poursuite d'office dans les cas graves, désirant ainsi garder au délit son caractère ne permettant qu'une poursuite sur plainte du lésé. Le Conseil des Etats a rétabli la poursuite d'office, mais uniquement pour les cas graves, et non pas lorsqu'il y aurait violation d'un devoir professionnel (par exemple, chauffeur d'automobile). Nous vous proposons l'adhésion à la nouvelle rédaction de l'alinéa 2.

Mise en danger de la vie d'autrui. — Le Conseil des Etats a biffé le deuxième alinéa (amende lorsqu'il y a eu but de lucre) en se référant à l'art. 47, alinéa 1<sup>er</sup>, qui permet cette adjonction en cas de cupidité. Notre alinéa oblige le juge à prononcer l'amende. Il y a donc une certaine différence. Nous vous proposons de maintenir.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 115 und 116.*

#### Anträge der Kommission.

Art. 115 wird Art. 116. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 116, Ziff. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 3. Strafbar wegen Teilnahme am Zweikampf sind Sekundanten, Zeugen, Aerzte und andere Beteiligte, nur, wenn sie zum Zweikampfe aufgereizt haben.

#### Propositions de la commission.

Art. 115 devient art. 116. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 116. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

#### Anträge Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.

Festhalten.

#### Amendement Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:**

Die Frage, ob bei den sog. studentischen Bestimmungsmensuren, bei denen geeignete Vorkehrungen gegen Lebensgefahr getroffen werden, eine mildere Bestrafung — Haftstrafe oder Busse an Stelle von Gefängnis — vorgesehen werden soll, ist vom Nationalrat verneint, vom Ständerat in Zustimmung zum Bundesrat bejaht worden. Der Nationalrat hat dann noch die weitere Verschärfung beschlossen, dass bei Tötung oder Körperverletzung im Zweikampf das ordentliche Recht Platz greifen soll. Der Ständerat folgt auch hier der Auffassung des Bundesrates. Und schliesslich hat der Nationalrat die Gleichstellung der Zeugen, Sekundanten und Teilnehmer mit den Aerzten abgelehnt.

Der Ständerat hat seine Zustimmung zum Bundesrat mit grosser Mehrheit beschlossen. Unsere Kommission stimmt mehrheitlich dem Ständerat zu. Für die Entscheidung kann nur eine gerechte Abwägung der Schwere der Tat massgebend sein. Die Gleichstellung der Mensuren mit den Fällen der Tötung und Körperverletzung, welche gegen den Willen des Getöteten oder Verletzten erfolgen, kann unmöglich als gerecht empfunden werden. Und ebenso ungerecht ist die harte Bestrafung von Zeugen und Sekundanten als Teilnehmer.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat. In Ziffer 3 soll statt von „Teilnehmern“ von „Beteiligten“ gesprochen werden.

Der Umstellung der Art. 115 und 116 kann zugestimmt werden.

**M. Lachenal, rapporteur de la majorité:**

Duel. — Nous vous proposons d'accepter l'intervention des art. 115 et 116.

D'autre part, vous vous rappellerez que le Conseil national avait supprimé l'atténuation de la peine pour les duels d'étudiants, c'est-à-dire ceux où l'on prend des précautions propres à écarter le danger de mort. Le Conseil des Etats a rétabli l'atténuation, à savoir la rédaction du Conseil fédéral. En outre, le Conseil national avait décidé qu'en cas de mort ou de blessures, les dispositions de droit commun sur le meurtre ou les lésions corporelles seraient applicables. Là encore, le Conseil des Etats a rétabli la rédaction du Conseil fédéral, qui ne prévoit l'application du droit commun qu'en cas de manœuvres déloyales. Enfin les auxiliaires (témoins, etc.) devaient, d'après le Conseil national, être considérés comme complices. Le Conseil des Etats a décidé de ne les punir que s'ils ont excité les adversaires à se battre.

La décision du Conseil des Etats a été prise à une très forte majorité. Il faut reconnaître qu'au Conseil national elle était moins massive. Votre commission, à la majorité, vous propose l'adhésion, estimant qu'en toute équité il est bien difficile de mettre sur pied d'égalité le meurtre et les lésions corporelles du droit commun, avec les duels où c'est en pleine conscience que les adversaires s'exposent au danger.

**Canova, Berichterstatter der Minderheit:** Die Differenzen zwischen Ständerat und Nationalrat betreffen drei Punkte. Der erste Punkt bezieht sich auf die Frage, ob bei Verwendung von Schutzmassnahmen die Gefängnisstrafe dahinfallen soll und nurmehr die Strafe der Haft anzuwenden sei. Die Minderheit findet, dass in jedem Fall Gefängnisstrafe vorgesehen werden soll, abgesehen davon, ob Schutzmassnahmen getroffen worden sind oder nicht. Wenn die Schutzmassnahmen derart waren, dass keinerlei Gefahr für Leib und Leben bestand, dann handelt es sich nicht mehr um Zweikampf, sondern um einen gewöhnlichen Sport, um ein Spiel, das gar nicht unter den Begriff des Zweikampfes fällt. Sind die Massnahmen aber nur so erfolgt, dass gleichwohl Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn es sich also, mit andern Worten, um einen wirklichen Zweikampf handelt, dann wollen wir

die Tat dieses Zweikampfes, so, wie es in Abs. 1 vorgesehen ist, bestrafen, nämlich mit Gefängnis. Wenn Sie für den Fall, da Vorsichtsmassregeln getroffen wurden, für die Strafe nur Haft vorsehen, dann bieten Sie dadurch einen Ansporn zum Zweikampf. Wir vertreten die Ansicht, wenn es wirklich zu einem Zweikampf kommt, wenn der Wille vorhanden ist, den Gegner an seinem Leib oder gar an seinem Leben zu schädigen, der ja dem Sinn des Zweikampfes entspricht, dann soll er bestraft werden. Dabei denke ich nicht an die Mensuren der Studenten. Da werden derartige Vorsichtsmassnahmen getroffen, dass man von einem Zweikampf nicht sprechen kann. Da aber, wo der Wille zum Zweikampf vorhanden ist, soll Strafe eintreten, und zwar in allen Fällen Gefängnis.

Das ist der eine Fall. Die anderen Differenzen liegen darin, dass der Ständerat, in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat, die Strafe, die auf Tötung oder Körperverletzung gesetzt ist, nur dann eintreten lassen will, wenn im Zweikampfe jemand getötet oder schwer verletzt wurde, in Verletzung der Regeln des Zweikampfes. In den andern Fällen, wo die Regeln des Zweikampfes beobachtet wurden, soll nur Gefängnis bis auf zwei Jahre vorgesehen sein, und die Strafe, die sonst auf Tötung oder schwere Körperverletzung gesetzt ist, nicht angewendet werden dürfen. Der Nationalrat hatte hier vorgesehen, dass in allen Fällen, wo im Zweikampf eine Tötung oder schwere Körperverletzung erfolgt, die Strafe für Tötung und Körperverletzung anzuwenden sei; also wenn im Zweikampf jemand getötet oder körperlich verletzt wird, müssen die Bestimmungen betreffend Körperverletzung oder Tötung angewendet werden. Das ist der Standpunkt des Nationalrates, während der Standpunkt des Ständerates der ist, dass nur, wer den Regeln des Zweikampfes wissentlich zuwider handelt und seinen Gegner infolgedessen tötet oder verletzt, wegen Tötung oder Körperverletzung bestraft werden soll. Wir sagen uns aber: Wenn schon der Zweikampf verboten ist, wenn die Tötung im Zweikampfe als Verbrechen betrachtet wird, dann dürfen wir nicht fragen, ob sie nach den Regeln des Zweikampfes oder unter Verletzung solcher Regeln erfolgt ist. Denn ein Vergehen ist seiner Natur nach nicht etwas anderes, wenn es nach bestimmten Regeln ausgeführt wird, als wenn es unter Verletzung solcher Regeln geschieht. Die Verletzung der Regeln kann nur als erschwerender Umstand in Betracht fallen. Ich halte daher am Standpunkt des Nationalrates fest. Auch hier, nicht nur bei dem Abtreibungsparagraphen, soll es heissen: Schützt das Leben; auch hier: Habt Achtung vor der Heiligkeit des Lebens, und gestattet nicht, dass man das Leben Anderer gefährde, wenn auch unter Beobachtung der sogenannten Regeln des Zweikampfes. Wenn Sie anders verfahren, so bieten Sie einen gewissen Anreiz zum Zweikampfe; Sie schrecken mindestens nicht davor ab; wir wollen aber vor jeder Art von Tötung abschrecken.

Der Zweikampf entspricht den kulturellen Verhältnissen der heutigen Zeit nicht mehr und verdient keine besondere Rücksicht. Man kann doch nicht dadurch seine Ehre wieder herstellen, wenn sie verletzt ist, noch wird irgendein anderes Rechts-

gut dadurch geschützt, dass man sich schlägt; denn nicht der hat recht, der stärker oder gewandter ist; die Frage des Rechts und der Ehre hängt nicht von diesen Faktoren ab. Es besteht also gar keine Existenzberechtigung für den Zweikampf. Wir wollen ihn bekämpfen und dürfen deshalb ihm gegenüber nicht eine Milderung eintrachten lassen, besonders nicht, wenn er zum Tode einer Person geführt hat.

Die dritte Differenz besteht darin, dass der Ständerat, wieder in Uebereinstimmung mit dem Bundesrate, die übrigen Teilnehmer am Zweikampfe nur dann bestraft wissen will, wenn sie zum Zweikampfe aufgereizt haben, sonst aber nicht; während der Nationalrat die Teilnahme am Zweikampfe als Zeugen, als Sekundanten und anderswie unter Strafe stellen will, auch dann, wenn die Teilnehmer nicht zum Zweikampf aufgereizt haben. Nur für den Arzt wird eine Ausnahme gemacht. Der Arzt soll straflos bleiben, ausser, wenn er selbst zum Zweikampfe aufgereizt hat. Diese Ausnahmen zugunsten des Arztes finden wir richtig und notwendig, weil er die Folgen des Zweikampfes mildern kann; er kann ein eventuell gefährdetes Leben retten.

Das sind die drei Differenzen. Die Mehrheit der Kommission hat dem Ständerate zugestimmt, während die Minderheit Sie bittet, an der Fassung des Nationalrates, die unseres Erachtens richtiger und logischer ist, festzuhalten.

**Stampfli:** Ich will hier keine grosse Rede halten, und ich kann auch der Versuchung widerstehen, hier einen Lobeshymnus auf die poesieumwobene Romantik des Waffenstudententums anzustimmen oder gar den erzieherischen Wert der studentischen Mensur auf die Charakterbildung der jungen Akademiker zu verherrlichen. Ich stehe auch in dieser Hinsicht auf dem Standpunkt, dass jeder nach seiner Façon selig werden soll, und wer unter den Studenten findet, dass er ohne das Schwert an seiner Linken ein forscher Bursch sein kann, dem will ich diesen Glauben nicht nehmen. Aber ich verlange auch, dass man die Auffassung derjenigen Studenten respektiert, der alten und der jungen, die finden, von den vielen schönen studentischen Traditionen und Ueberlieferungen habe auch die Mensur in unserem öden, verflachten Leben heute noch ihre Berechtigung.

Als alter Waffenstudent, der sich heute noch ohne die leiseste Regung von Reue oder Zerknirschung stolz dazu bekennt, auf einer stattlichen Reihe von Mensuren nicht nur Blutige ausgeteilt, sondern auch solche empfangen zu haben, fühle ich mich verpflichtet, meine Stimme zu erheben gegen die durch nichts gerechtfertigte und, aus dem Rahmen der übrigen Strafbestimmungen herausfallende Schärfe der Ahndung eines harmlosen studentischen Wettspiels. Als solches und nichts anderes sind die studentischen Schlägermensuren zu betrachten. Nun hat mein Herr Vorredner erklärt, es falle der Minderheit nicht ein, die studentische Mensur als Zweikampf zu betrachten, und deshalb habe die von der Kommissionsminderheit beantragte Streichung durchaus nicht zur Folge, dass die studentischen Mensuren als Zwei-

kampf in allen Fällen mit Gefängnis bestraft werden müssen. Ich bin nicht dieser Meinung; denn nach dem Antrage der Kommissionsminderheit sind eben auch Schlägermensuren, wenn sie eine geringfügige Verletzung zur Folge haben, als Zweikampf mit Gefängnis zu bestrafen. Dagegen lehne ich mich auf. Ich sehe nicht ein, dass die Schlägermensur mit Gefängnis bestraft werden soll, während andererseits andere sportliche Wettspiele, wie die Teilnahme an Fussballwettspielen, an Box- und Ringkämpfen, an Automobilrennen, die für die Teilnehmer viel gefährlichere Folgen haben können, straffrei bleiben.

Im Entwurf ist die Mensur als Zweikampf unter den Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben eingereiht. Diese Systematik ist nur verständlich, wenn man sich darüber klar ist, dass sie sich ganz einfach an die bestehenden kantonalen Strafgesetzbücher anlehnt. Diese Strafgesetzbücher stammen aber aus einer Zeit, wo wirklich eine Schlägermensur noch wegen einer geringfügigen Verletzung einen tödlichen Verlauf nehmen konnte, nämlich dann, wenn eine Infektion hinzutrat. Als man die aseptische und antiseptische Wundbehandlung noch nicht kannte, war es möglich, dass eine an und für sich geringfügige Verletzung infolge einer Infektion zum Tode führte. Solche Fälle haben sich namentlich in den 60er Jahren, wie ich einer Geschichte der schlagenden Korporationen der Schweiz von Dr. Richter entnehme, wiederholt ereignet, und diese Fälle haben ein solches Aufsehen erregt, dass nicht nur von den Universitäten gegen die Studenten, die an Mensuren teilnahmen, die Relegation angedroht wurde, sondern dass auch scharfe gesetzliche Bestimmungen gegen die Beteiligung an Mensuren aufgestellt wurden.

Seitdem man die aseptische und antiseptische Wundbehandlung kennt und man damit das Wundfieber mit Erfolg bekämpfen kann, ist in der Schweiz kein einziger Fall mehr vorgekommen, in welchem eine Schlägermensur oder eine Säbelmensur zum Tode geführt hat. Deshalb muss das studentische Wettspiel heute auch wesentlich milder beurteilt werden als damals, wo man die moderne Wundbehandlung noch nicht kannte. Es ist heute ausgeschlossen, dass eine Schlägermensur zum Tode eines der Beteiligten führt. Einmal sind die Betroffenen derart eingepackt, eingewickelt und bandagiert, dass eine ernstliche Verletzung sich kaum mehr ereignen kann. Und wenn eine solche eintritt, ist Gewähr dafür geleistet, dass sie nicht von einer gefährlichen Infektion begleitet wird. Nicht nur sind Aerzte da, die imstande sind, die Wunden nach allen Regeln der ärztlichen Kunst zu behandeln, sondern auch während der Mensur werden mit geradezu liebevoller, zärtlicher Sorgfalt die Klingen mit einem in Lysol getauchten Stück Watte desinfiziert. Was soll dann noch passieren können? Höchstens, dass ein Knochensplitter oder ein Haarlappen in die Arena fliegt, oder dass etwas Blut vergossen wird, das aber bekanntlich flüssig ist und darum bei einem Studenten leicht ersetzt werden kann. Es ereignen sich keine Knochenbrüche, wie das bei Fussballwettspielen, bei Ring- und Boxkämpfen an der Tagesordnung ist, keine Todesfälle, wie sie für Teilnehmer an Automobil-

rennen nicht zu vermeiden sind; derartige Dinge können sich heute bei Mensuren gar nicht mehr ereignen.

Deshalb wäre es eigentlich richtig, die Mensur genau gleich wie die Beteiligung an andern sportlichen Veranstaltungen, die nicht ohne jede Gefahr sind, als straffrei zu erklären. Zu diesem Schlusse ist ein Vertreter der Wissenschaft, Herr Professor v. Cleric gekommen. Ich will aber nicht so weit gehen, denn ich will den Graben zwischen den beiden Anschauungen nicht zu tief machen; allein das glaube ich doch von Ihnen verlangen zu dürfen, dass nach der Fassung des Ständerates alle Garantien dafür geschaffen werden, dass die harmlose Schlägermensur nicht in allen Fällen mit Gefängnis bestraft werden muss, sondern dass die Möglichkeit vorgesehen wird, auf Haft zu erkennen oder in leichteren Fällen nur eine Busse auszufällen. Das ist aber nicht mehr der Fall, wenn der Antrag meines Herrn Vorredners angenommen wird.

Herr Canova hat gesagt, der Zweikampf entspreche den heutigen Kulturverhältnissen nicht mehr. Das ist Ansichtssache. Jedenfalls glaube ich, können wir die harmlose studentische Mensur mindestens noch ebensogut mit den heutigen Kulturverhältnissen in Einklang bringen, wie gewisse Vorkommnisse, die sich in letzter Zeit in Zürich abgespielt haben. Ich will nicht an die Strassenkämpfe erinnern, bei welchen der Schlagring und der Pflasterstein als commentmäßige Waffen erklärt worden sind; ich will auch nicht an das Vorkommnis erinnern, bei dem harmlose Musikanten, die von einem Familienfest zurückkehrten, von sozialistischen Raufbolden überfallen und verhaun worden sind. Wenn wir uns darüber Rechenschaft geben wollen, was davon noch in unsere heutigen Kulturverhältnisse hineinpasst, dann finden wir auf sozialdemokratischer Seite Ereignisse genug, die mit modernen Anschauungen noch viel weniger im Einklang stehen, als die harmlose Schlägermensur.

Ich könnte es verstehen, wenn Herr Canova die schärfere Bestimmung der Kommissionsminderheit damit begründen wollte, dass das Mensurwesen in der Schweiz in letzter Zeit derart überhand genommen habe, dass man von einer Landplage reden könnte. Das ist aber nicht der Fall. Die Zahl der schlagenden Verbindungen ist in der letzten Zeit ständig zurückgegangen; aber auch die noch bestehenden schlagenden Korporationen leiden an einem notorischen Mitgliederschwund. Und wenn es so weiter geht, dann können wir heute den Moment schon voraussehen, wo der letzte aktive Waffenstudent mit dem Ichthyosaurus Joseph Viktor Scheffels klagend wird:

„Mir ahnt eine Weltkatastrophe, so kann es länger nicht geh'n.

Was soll aus dem Lias noch werden, wenn solche Dinge gescheh'n?

So klagte der Ichthyosaurus, da ward ihm kreidig zumut; Sein letzter Seufzer verhallte im Qualmen und zischender Flut.

Es starb zu derselben Stunde die ganze Saurierei, Sie kamen zu tief in die Kreide, da war es natürlich vorbei.“

Man kann vielleicht dieses „Schicksal der Saurier“ einst auch als Motto bei der Sanierung der Bundesbahnen verwenden (Heiterkeit).

Wenn es schon im Ratschlusse der Vorsehung bestimmt sein sollte, dass den Waffenstudenten das gleiche Schicksal beschieden sein soll wie den Sauriern, dann lassen Sie sie mit Ehren untergehen und laden Sie nicht vor einer vielleicht dereinst romantischeren und poetischeren Nachwelt das Odium auf sich, mit kleinlichen Strafbestimmungen den Waffenstudenten den Lebensrest vereckelt zu haben. Darum empfehle ich Ihnen mit der Kommissionsmehrheit, die Differenz dadurch zu erledigen, dass Sie in allen Punkten dem Ständerat zustimmen.

Bundesrat **Baumann**: Erlauben Sie mir ebenfalls ein paar Worte zu den Art. 115 und 116. Ich empfehle Ihnen namens des Bundesrates die Annahme der Anträge der Kommissionsmehrheit. Diese steht auf dem Standpunkt des Bundesrates. Insbesondere stimmt sie in Art. 116 der Fassung des Bundesrates und des Ständerates zu in bezug auf die Bestimmungsmensur, die lautet: „Schützen sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehrungen gegen Lebensgefahr, so ist die Strafe Haft oder Busse“, während die Minderheit in diesen Fällen Gefängnis androhen will. Wir halten es durchaus für richtig, dass als Strafe der Bestimmungsmensur nur Haft oder Busse vorgesehen wird, nicht aber Gefängnis. Ich kann in diesem Falle vielleicht mit grösserer Unbefangenheit sprechen als Herr Bundesrat Häberlin und mein verehrter Herr Vorredner, da ich in bezug auf die Mensur und ihre äusserlich sichtbaren Folgen weniger belastet bin als die beiden Herren. Es handelt sich im Grund um eine recht harmlose Sache. Ich will hier nicht auf den Satz abstellen: „Volenti non fit injuria“; denn dieser Grundsatz ist nicht unter allen Umständen richtig; aber ich muss doch sagen, wenn beide einverstanden sind und in aller Freundschaft alle Vorkehrungen getroffen haben, um sich zu schützen, so liegt keine gemeine Gesinnung vor, sondern es ist ein sportlicher Waffengang, über dem noch ein Schimmer der Ritterlichkeit und Romantik schwebt.

Wer weiss, mit welcher Sorgfalt alle Vorkehrungen getroffen werden, um nicht nur jede Lebensgefahr, sondern auch jede ernstere Verletzung auszuschliessen, der weiss auch, dass es sich eigentlich nicht um einen Zweikampf im strafrechtlichen Sinne, sondern um einen studentischen körperlichen Sport handelt, der die Kraft des Armes, die Schärfe des Blickes und den persönlichen Mut zu üben und zu stählen geeignet ist.

Die Boxerkämpfe, sie mögen noch so roh und blutig sein, werden unter dem Jubel der Zuschauer und dem Ordnungsdienst der Polizei ausgefochten, aber für die in aller Stille ausgetragenen studentischen Bestimmungsmensuren, da soll nach Ansicht der Minderheit gleich mit Gefängnis dreingefahren werden. Das sieht nach Klassenjustiz aus, aber nicht im Sinne einer Privilegierung, sondern der Schlechterstellung des studentischen Sportes.

Man wird nicht so weit gehen, wie Herr Stampfli angedeutet hat und den Tatbestand überhaupt aus dem Gesetzbuch herausnehmen und ihn straflos lassen; aber man wird doch die Sache nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung beurteilen.

Ich halte daher mit dem Bundesrat, dem Ständerat und der Mehrheit der Kommission dafür, dass

für diesen Tatbestand Haft oder Busse eine genügende Sanktion darstellen, und beantrage Ihnen, die Fassung der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

**Seiler**, Berichterstatter der Mehrheit: Nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Baumann habe ich nicht mehr viel zu sagen. Ich möchte nur bestätigen, dass die Kommission über die Sache noch einmal grundsätzliche Erörterungen gepflogen hat. Ihre Kommission hat mit 14 gegen 7 Stimmen dem Ständerat zugestimmt, entgegen dem frühern Beschluss des Nationalrates.

Ich möchte nun nicht auf das Mensurwesen und auf alles, was damit zusammenhängt, eintreten. Ich möchte nur die rechtliche Seite der Angelegenheit erörtern. Man sollte sich davor hüten, aus gewissen Gefühlen heraus zu entscheiden. Strafrecht ist nicht Gefühlsrecht. Beim Strafgesetz haben wir immer den Standpunkt vertreten, dass die Schwere der Tat über das Mass der Sühne entscheiden soll.

Nun glaube ich, wenn wir an unserm frühern Beschluss festhalten würden, so wäre das ein gewisser Einbruch in dieses System. Richtig ist, dass, wie Herr Bundesrat Baumann gesagt hat, der Satz: „Volenti non fit injuria“ nicht voll zur Geltung kommen kann. Er wird auch im Strafgesetzbuch nicht ohne weiteres anerkannt. Wir haben in Art. 98 die Bestimmungen über die Tötung und in 101 die Bestimmung, dass wer jemand auf Verlangen tötet, geringer bestraft wird, als wenn er als gewöhnlicher Totschläger gehandelt hat, gestützt eben auf das Einverständnis des anderen. Um etwas Aehnliches handelt es sich auch hier.

Nebenbei gesagt, eine Kontrahage ist gelegentlich doch etwas Schöneres als das Sichherumschmieren vor den Gerichten. Wir müssen uns eben von gewissen Vorurteilen freimachen. Die Tötung im Zweikampf, namentlich wenn Schutzmassnahmen getroffen worden sind, ist kein Totschlag. Das ist etwas ganz anderes und muss auch anders behandelt werden. Tötung und Verletzung im Zweikampf müssen anders behandelt werden als gewöhnlicher Totschlag oder Körperverletzung. Vorgehen ist eine mildere Strafart, eben mit Rücksicht auf das Einverständnis des andern, der ja in voller Kenntnis der Gefahr und mit Zustimmung in den Kampf geht.

Wenn wir an unserem früheren Beschluss festhalten wollten, wäre dies ein gewisser Tendenzentscheid. Ich könnte einem solchen Beschluss keine innere Gerechtigkeit beimessen. Das ist für mich der Grund, weshalb ich im Namen der Mehrheit der Kommission beantrage, dem Ständerate zuzustimmen.

**Farbstein**: Ich habe Herrn Schneller vorhin gefragt, wie nach kanonischem Recht gehandelt werde. Er hat mir geantwortet, dass nach diesem Rechte der Zweikampf untersagt sei. Es wundert mich, dass weder Herr Grünenfelder noch Herr Hoppeler hier gesprochen haben. Hier handelt es sich doch nicht um das keimende Leben, sondern sogar um das Leben selbst. Es handelt sich um die Tötung eines Menschen. Der Hauptunterschied ist folgender: Der frühere Beschluss des Nationalrates lautete: „Wer im Zweikampf seinen Gegner tötet oder kör-

perlich verletzt, wird wegen Tötung oder Körperverletzung bestraft“. Nun kommt der Ständerat und erklärt, diese Tötung werde nur dann bestraft, wenn man wissentlich die Regeln des Zweikampfes verletzt habe. Dagegen wehren wir uns. Wir wollen kein Privileg für das Töten beim Zweikampf. Wenn Sie sich so sehr gegen die Unterbrechung der Schwangerschaft wehren, wo eine Gefahr vorhanden ist, sollten Sie auch hier auftreten. Ich hätte geradezu Lust, die Abstimmung unter Namensaufruf zu verlangen, damit wir sehen, wie die Herren, die sich bei der Unterbrechung der Schwangerschaft auf die Religion berufen haben, sich hier verhalten. Ich behalte mir diesen Antrag noch vor.

**Canova**, Berichterstatter der Minderheit: Einige Worte besonders an Herrn Stampfli. Man soll nicht glauben, dass ich gegenüber den Studenten strenger sein möchte, als gegenüber andern. Ich will auch kein Tendenzgesetz. Es könnte uns ja gleichgültig sein, wenn sich die Herren Studenten die Köpfe blutig schlagen und durch ihre sog. Schmissee sich auszeichnen. Aber nicht gleichgültig kann es für uns sein, dass die Studenten sich gegenseitig zwingen, sich zu schlagen. Wie oft haben wir gelesen, dass ein junger, hoffnungsvoller Bursche, durch Kameraden verführt, herausgefordert, moralisch gezwungen wurde, auf Mensur zu treten und die Sache dann mit dem Leben büssen musste. (Zwischenruf des Herrn Stampfli: Aber nicht in der Schweiz.) Doch, auch in der Schweiz. (Zwischenruf des Herrn Stampfli: Ich bestreite das.) Das war vor noch nicht so langer Zeit, vor wenigen Jahren. Die Gefahr ist immer vorhanden, wenn die Schutzmassnahmen nicht in genügendem Masse getroffen sind. Wenn es richtig ist, was Herr Stampfli gesagt hat, dass die Sache so harmlos sei, dass eine Gefahr für Gesundheit und Leben nicht bestehe, dann handelt es sich überhaupt nicht um Zweikampf. Dann handelt es sich nur um Sport, um ein Spiel. Das soll aber überhaupt nicht bestraft werden. Warum wollen Sie den Studenten mit Busse oder Haft bestrafen, wenn er etwas treibt, das keinen Menschen schädigt, das sich mit dem Boxsport oder dem Fussballsport vergleichen lässt? Sie müssen doch logisch sein. Entweder können Sie die Bestimmungsmensur als Sport ansehen, dann dürfen Sie sie nicht unter Strafe stellen, auch nicht unter Haft oder Busse; oder aber die Sache ist gefährlich, ist kein Sport und kein Spiel, sondern eine Gefährdung des menschlichen Lebens, eine leichtfertige, völlig unbegründete, eine dumme Gefährdung der Gesundheit und des Lebens, dann sollte man sie strenge unterdrücken und bestrafen.

In der Regel ist es ja bei den Studenten so, dass sie sich das Leben durchaus nicht gefährden, sie wollen nur den Anschein der Gefahr und damit eines ungeheuren Mutes erwecken. Sie sind mutig in dem angenehmen Bewusstsein, dass weder ihr Leben noch ihre Gesundheit in Gefahr stehen. Dazu braucht es aber keinen Mut, und die Studenten sollten nicht so sehr damit blaguiieren. Auch die alten Herren sollten es nicht tun. Diese blöde Steinzeit-Reliquie wird wohl überall verschwinden. Mich wundert aber, dass sich unsere katholischen Kollegen, die Herren Grünenfelder, Bossi usw., nicht gegen die Mensur einsetzen. Vor wenigen Wochen

haben die Bischöfe in Deutschland den katholischen Studenten absolut verboten, an einer Mensur teilzunehmen. Auch die Bestimmungsmensur verstösst gegen die Grundsätze der katholischen Religion. Wo sind nun da die Verteidiger der Moral und der Religion? Da schweigen sie. Da ist die Religion nicht mehr in Gefahr, weil man eben Rechnung tragen will der Eitelkeit und dem Geltungsbedürfnis der Herrensöhnchen. Ich will diesen Herrensöhnchen ihr Vergnügen ja auch gönnen. Wir wollen sie gar nicht bestrafen, auch nicht mit Busse. Die Schmissmacherei wird aufhören, getötet von der Lächerlichkeit. Wir wollen sie als dummen Sport bezeichnen und betrachten. Für den Zweikampf aber darf keinerlei Ausnahme gemacht werden, auch dann nicht, wenn gewisse Vorsichtsmassnahmen getroffen werden. Wir wollen sagen: die Studentensensur ist keine Kampfhandlung und fällt nicht unter die Bestimmung des Zweikampfes. Aber alles das, was seinem Charakter nach als Zweikampf aufgefasst werden muss und die Folgen eines Zweikampfes haben dürfte, das soll bestraft werden, ohne zu differenzieren, ob der Täter ein Student ist oder ein gewöhnlicher Sterblicher.

**Stampfli:** Das zweite Votum von Herrn Canova hat mich erkennen lassen, dass es sich bei ihm jedenfalls viel weniger um rechtliche objektive Erwägungen handelt, die seine Stellungnahme diktieren, als ganz einfach um ein klassenmässiges Ressentiment. (Canova: Keine Spur.)

Herr Canova hat hier die „Herrensöhnchen“ angeführt und so getan, als ob es sich bei den Waffenstudenten um eine spezielle Klasse, eine ihm nicht sympathische Kaste handle, die sich gegenüber ändern, die nicht Anhänger der Mensur sind, wichtig machen möchten und sich als besonders mutige Helden aufspielten. Das ist durchaus nicht der Fall, Herr Canova. Im übrigen, Herr Canova, wenn Sie sich in Ihrer Führergarnitur umsehen, werden Sie eine ganze Reihe finden, die in ihrem Gesicht Spuren tragen, die ganz unzweifelhaft nicht vom Rasiermesser, sondern vom Paukboden stammen. Ich kann auch daran erinnern, dass erste Koryphäen der internationalen Sozialdemokratie Waffenstudenten waren. Von Karl Marx ist das nicht erwiesen, aber von Wilhelm Liebknecht, der bekanntlich August Bebel in das sozialistische ABC eingeführt hat, wissen wir, dass er Kössener Korpsstudent war. Und Karl Moor, von dem die Berner Genossen allerlei gelernt haben, was man sonst nicht in den Hörsälen sich aneignet, war ebenfalls Kössener Korpsstudent. Ich könnte Ihnen noch eine ganze Reihe von schweizerischen sozialistischen Führern nennen, die einst mit grosser Begeisterung den Speer geschwungen haben. Sie haben also gar keinen Anlass, über diese „Herrensöhnchen“ so herzufallen. Diese „Herrensöhnchen“ haben auch als Waffenstudenten den Weg zur Sozialdemokratie gefunden. Die Zugehörigkeit zu einer schlagenden Verbindung hat sie nicht gehindert, zur rechten Zeit als begeisterte Maikäfer des sozialistischen Völkerfrühlings flügge zu werden. Also fassen Sie die Sache nicht vom Klassenressentiment her auf, sondern betrachten Sie die studentische Mensur als das, was sie ist, als ein harmloses Wettspiel. Ich sage nicht, dass

sie nicht zu Körperverletzungen führen könne, allein sie kann unter keinen Umständen bei den gebräuchlichen Vorkehrungen gegen die Gefährdung des Lebens der Beteiligten und beim heutigen Stand der Wundbehandlung zu gefährlichen Körperverletzungen führen. Deshalb finde ich es als eine durch nichts gerechtfertigte Schärfe der Strafandrohung, wenn man in allen Fällen mit Gefängnis bestrafen und die Möglichkeit nicht geben will, auf Haft und in leichten Fällen auch auf Busse zu erkennen. Ich teile die Auffassung von Herrn Bundesrat Baumann, wenn er sagte, dass der Antrag der Minderheit eine Lösung anstrebe, wie sie sonst von den Sozialisten gerne als Klassengesetzgebung perhorresziert wird, aber im umgekehrten Sinne, eine Klassengesetzgebung zum Nachteil einer Schicht, die Sie als eine bevorrechtete betrachten, die es aber in Wirklichkeit nicht ist, weder nach ihrer Herkunft noch nach ihrem Lebensstil, höchstens vielleicht deshalb, weil ihr Bierbedarf über das landesübliche Mass hinausgeht.

Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**M. Lachenal,** rapporteur: Bien que chez nous, en Suisse française, nous soyons, par goût et par tradition, fort éloignés de ces duels d'étudiants, je ne veux pas avoir l'air de me désintéresser de ce débat et je vous recommande, à mon tour, de vous rallier à la majorité de la commission qui supprime la divergence avec le Conseil des Etats et adopte le texte de ce dernier dans le sens de l'atténuation des peines de droit commun contre ceux qui pratiquent la «Mensur». Je vous rappelle que le Conseil des Etats a pris cette décision à une très grande majorité et qu'il y a, par conséquent, peu de chances pour qu'il se ravise. Par contre, le Conseil national, lors de la précédente délibération, avait décidé, à quelques voix seulement de majorité, de traiter le duel d'étudiants comme un délit de droit commun. Pour ma part, je considère que si nos jeunes universitaires de la Suisse allemande veulent exercer leur esprit de chevalerie, montrer qu'ils sont durs aux coups et manifester un certain rappel de romantisme, il n'y a là aucun inconvénient sérieux. Je les comprends. En Suisse française, nous ne partageons pas ces idées; mais je reconnais qu'il n'y a, en vérité, aucune différence, si ce n'est du point de vue de la noblesse du spectacle en faveur de la première, entre la «Mensur», d'une part et un combat de boxe d'autre part. En Suisse française, on assiste volontiers à un match de boxe et jamais on ne considérera les boxeurs comme des criminels de droit commun, mais bien comme des sportifs, et qui plus est, ils se battent pour une rémunération parfois considérable. Dès lors, au bénéfice des duels étudiants, l'absence de lucre et de démonstration publique doit être prise en considération.

Au point de vue du droit pur, il me paraîtrait vraiment excessif d'assimiler à un délit ordinaire de coups et blessures, voire de mort, le duel qui se déroule du libre consentement des deux parties, entouré des précautions qui sont d'usage en pareil cas, tout cela sans aucune mauvaise foi, sans aucun dol ni guet-apens; je trouverais donc



abusif que l'on assimile ces libres jeux de la jeunesse à des délits infamants.

C'est pourquoi je vous demande de suivre la majorité de la commission et de rétablir les atténuations de peine prévues par le Conseil des Etats qui, je me hâte de l'ajouter, ne laisse pas la «Mensur» impunie, mais lui inflige une sanction appropriée.

**Präsident:** Ich frage den Herrn Antragsteller an, ob er mit der gesamthaften Abstimmung über die beiden Artikel einverstanden ist.

**Canova:** Ja.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit	Minderheit

*Art. 119.*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Festhalten.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Al. 1. Maintenir.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Ständerat hat den Strafschutz gegen die Ueberanstrengung von Untergebenen ausgedehnt auf die mündigen schwachbegabten Angestellten, Arbeiter usw. Unsere Kommission kann sich mit dieser Erweiterung nicht befunden. Die Gleichstellung von weiblichen Angestellten mit Schwachbegabten ist wenig einleuchtend. Der Begriff des „Schwachbegabten“ ist zudem nicht leicht festzustellen. Welches sind die Grenzen der erlaubten Inanspruchnahme? Die Bestimmungen des Art. 119 bieten ohnehin in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. — Wir beantragen Festhalten am bundesrätlichen Text.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Surmenage des subordonnés. — Le Conseil des Etats veut protéger également les personnes médiocrement douées. Votre commission a reculé devant cette assimilation un peu malencontreuse des personnes du sexe féminin à des *minus habentes*. Pratiquement, comment établira-t-on le critère de l'expression «médiocrement douées»? La loi pénale ne s'accommode pas de définitions aussi vagues. Nous vous proposons de maintenir.

Angenommen. — *Adopté.*

Zweiter Titel.

**Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.**

Titre deuxième.

**Infractions contre le patrimoine.**

*Art. 120.*

**Antrag der Kommission.**

**Proposition de la commission.**

Marginale: 1. Strafbare Handlungen gegen das Eigentum.  
Note marginale: 1. Infractions contre la propriété.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 126, 129ter, 130, 130bis.*

**Anträge der Kommission.**

Art. 126, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Die Aenderung in Abs. 2 berührt nur den französischen Text.)

Abs. 3. Streichen.

Art. 129.

Marginale: 2. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen überhaupt.

Art. 129ter, Abs. 1, 2, 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 4. Streichen.

Art. 130.

Marginale: Unwahre Angaben über Handelsgesellschaften und Genossenschaften.

Wer als Gründer, als Teilhaber, als Mitglied eines Verwaltungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgans, als Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Liquidator einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft vorsätzlich in öffentlichen Mitteilungen oder in Berichten oder Vorlagen an die Generalversammlung unwahre Angaben macht oder machen lässt, wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Art. 130bis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Streichen.)

**Proposition de la commission.**

Art. 126, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Le délinquant sera poursuivi d'office et la peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans, si, par bassesse de caractère, le délinquant a causé un dommage considérable.

Al. 3. Biffé.

Note marginale: 2. Infractions contre les droits pécuniaires. Escroquerie.

Art. 129ter, al. 1, 2 et 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 4. Biffer.

Art. 130.

Note marginale: Faux renseignements sur des sociétés commerciales ou coopératives.

Celui qui, en qualité de fondateur, de membre du Conseil d'administration ou d'un organe de contrôle ou de surveillance d'une société commerciale ou coopérative, ou en qualité de directeur, de fondé de pouvoirs ou de liquidateur d'une de ces sociétés, ou en qualité d'associé, aura intentionnellement donné ou fait donner des renseignements contraires à la vérité dans des communications au public ou dans des rapports ou propositions destinés à l'assemblée générale, sera puni de l'emprisonnement et de l'amende.

La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si le délinquant a agi par négligence.

Art. 130bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats. (Biffer.)

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 126.*

Der Nationalrat hat die einfache Sachbeschädigung zum Antragsdelikt gemacht. Nur die Tat aus gemeiner Ge-

sinnung wird von Amtes wegen verfolgt. Der Ständerat hat diese Gegenüberstellung deutlich formuliert.

Der Nationalrat hatte sodann einen dritten Absatz beigefügt, gemäss welchem bei geringem Schaden auf Haft oder Busse erkannt werden kann. Der Ständerat will in diesem Falle Gefängnis oder Haft aussprechen. Unsere Kommission beantragt nunmehr Streichung von Absatz 3. Nach Abs. 1 kann für die nicht qualifizierten Fälle Gefängnis oder Busse ausgesprochen werden. Bei geringem Schaden kann somit schon nach dieser Bestimmung auf eine kleine Busse erkannt werden. Oftmals wird der bedingte Straferlass bewilligt werden. Eine besondere Behandlung der geringfügigen Fälle erscheint daher nicht notwendig. — Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat in Abs. 2 und Streichung von Abs. 3.

#### Art. 129ter.

Unsre Kommission stimmt der ständerätlichen Aenderung in der Formulierung („um die Bezahlung prell“) zu. Auch die weitere Aenderung kann akzeptiert werden, dass neben Haft oder Busse auch Gefängnis angedroht wird. Es wird sich unter Umständen um sehr böartige Fälle handeln.

Nicht zustimmen kann unsere Kommission dem neuen Abs. 4 des Ständerates, gemäss welchem in schweren Fällen der Zechprellerei die Strafe des Betrugs verhängt werden kann. Die Zechprellerei ist ein besonderes Delikt. Liegen ausgesprochene Betrugshandlungen vor, so ist auf Betrug zu erkennen (Art. 129).

Wir beantragen Zustimmung zu Abs. 3 des Ständerates und Streichung von Abs. 4.

#### Art. 130.

Die beiden Räte sind darüber einig, dass gegen Irreführungen in Gründungsprospekten von Gesellschaften ein Strafschutz gewährt werden muss und zwar nicht in der Spezialgesetzgebung, sondern im Strafgesetz. Fraglich war nur der Kreis der in Betracht fallenden Unternehmungen. Die Umschreibung des Ständerates „Unternehmungen mit wirtschaftlichen Zwecken“ erschien unserer Kommission zu unbestimmt. „Aktiengesellschaften und Genossenschaften“ andererseits ist zu eng. Nach Auffassung der Kommission sollen die eigentlichen Handelsgesellschaften und die Genossenschaften, die Hauptträger der wirtschaftlichen Unternehmungen, genannt werden, Vereine und Stiftungen dagegen ausser Betracht fallen.

Sodann hat die Kommission die verantwortlichen Organe genauer umschrieben.

Der Ständerat hat die Bestrafung vom Eintritt eines Schadens abhängig gemacht. Dies bedeutet nach Auffassung unserer Kommission eine ungenügende Abgrenzung gegenüber dem Betrug. Ausserdem wird der Kausalzusammenhang nicht immer leicht festzustellen sein. Und schliesslich sollen die unlauteren Praktiken unabhängig vom Erfolg bekämpft werden.

Auch dem Ausschluss der fahrlässigen Tat von der Strafbarkeit kann unsere Kommission nicht zustimmen. Es ist zuzugeben, dass in solchen Fällen die Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht leicht festzustellen sein wird. Im Zweifel wird das Mildere anzunehmen sein. Ist die Bestrafung der Fahrlässigkeit jedoch straflos, so wird bei der Schwierigkeit des Beweises des Vorsatzes in vielen Fällen ein Freispruch erfolgen müssen, was durchaus nicht im Interesse der Rechtssicherheit liegt. Wer öffentliche Anpreisungen vornimmt, hat die Pflicht der gewissenhaften Ueberprüfung seiner Angaben. — Wir empfehlen Ihnen die Anträge unserer Kommission.

#### Art. 130bis.

Der Ständerat weist die Täuschungen in bezug auf Handelsregister und Firmeneintragen der Spezialgesetzgebung zu. Unsere Kommission kann sich dieser Auffassung anschliessen.

### M. Lachenal, rapporteur:

#### Art. 126.

Domages à la propriété. — Vous aviez décidé de ne poursuivre ce délit que sur plainte. Le Conseil des Etats, et nous nous rallions à sa décision, veut une poursuite d'office lorsque le dommage est considérable et que le délinquant a agi par bassesse de caractère.

En outre, vous aviez ajouté un alinéa 3 punissant des arrêts ou de l'amende les cas de peu d'importance. Le Conseil des Etats y a ajouté l'emprisonnement. Devant cette divergence votre commission vous propose la suppression pure et simple du troisième alinéa, estimant que l'alinéa 1<sup>er</sup> laisse suffisamment de marge au juge, même pour les cas de peu d'importance. Nous proposons l'adhésion pour la poursuite d'office et la suppression pour l'alinéa 3.

#### Art. 129ter.

Grivèlerie. — La modification proposée à l'alinéa 3 par le Conseil des Etats est d'allure rédactionnelle, et nous proposons de l'accepter, de même que l'adjonction de la peine de l'emprisonnement.

Par contre nous vous demandons de biffer l'assimilation à l'escroquerie dans les cas graves. Ce dernier alinéa va trop loin. La grivèlerie est en réalité davantage une contravention qu'un délit; or l'assimilation à l'escroquerie permettrait l'application de la réclusion jusqu'à 5 ans (art. 129). Au reste, il est douteux que théoriquement la grivèlerie uisse toujours être assimilée à l'escroquerie. Si l'état de fait permet de qualifier une escroquerie, alors on poursuivra pour escroquerie, non pas parce que c'est une grivèlerie grave, mais bien parce que c'est une escroquerie.

Nous vous proposons de supprimer l'alinéa 4.

#### Art. 130.

Faux renseignements. — Il s'agit de réprimer les abus commis vis-à-vis du public lors de la fondation ou de la gestion de sociétés. Les deux conseils sont d'accord que la répression doit figurer dans le code pénal et pas seulement dans le droit spécial, civil ou pénal. Plus délicate était la délimitation de la nature des sociétés. Votre commission estime que la définition des Etats: « société commerciale ou revêtant un caractère économique et faisant appel au crédit public », était insuffisamment précise. Nous vous proposons d'y englober toutes les sociétés commerciales ou coopératives, ce qui exclut les associations et fondations. En outre, votre commission a énuméré avec plus de précision ceux des organes des sociétés qui pourraient être poursuivis.

Autre divergence: Le Conseil des Etats exige qu'il y ait eu dommage pour qu'une poursuite soit possible. Nous vous proposons de maintenir le principe que vous avez déjà adopté, qui qualifie comme un délit en soi le fait d'avoir donné les faux renseignements, et cela indépendamment de tout dommage. L'élément punissable doit être la tromperie; d'ailleurs, en fait, il sera souvent difficile de construire un rapport de causalité.

Enfin, le Conseil des Etats a biffé le deuxième alinéa (commission par négligence) en estimant que la responsabilité civile résultant du Code des obligations révisé est pratiquement suffisante en ce qui concerne la négligence. Il faut reconnaître qu'il sera souvent bien difficile de faire le point entre le dol et la négligence; cependant nous avons estimé qu'une sanction pénale, le juge pouvant n'appliquer que l'amende, doit rester un nécessaire garde-à-vous à ceux qui font appel au concours financier du public. Nous vous proposons donc d'accepter la nouvelle rédaction du premier alinéa, et de maintenir la rédaction du Conseil fédéral pour le deuxième alinéa.

#### Art. 130bis.

Fraude dans les raisons de commerce. — Le Conseil des Etats a biffé le nouvel art. 130 bis introduit par le Conseil national en estimant que ces dispositions relevaient du droit spécial. Nous sommes d'accord.

**Seiler**, Berichterstatter: Die Bestimmung des Art. 130bis war nicht in der bundesrätlichen Vorlage enthalten. Der Nationalrat hat, in einem gewissen Drang, das Gesetz möglichst vollständig zu machen, Bestimmungen aus einem Spezialgesetz herübergenommen, aus dem Spezialgesetz über die Handels- und Registerfirmen. Nun beantragen wir Ihnen, dass in Zustimmung zum Ständerat dieser Artikel wieder gestrichen wird. Wir wollen jene Bestimmungen im betreffenden Spezialgesetz stehen lassen und dadurch unser Strafgesetz einigermaßen erleichtern. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal**, rapporteur: L'article 120bis a été introduit par le Conseil national et il ne figurait pas dans le projet du Conseil fédéral. Il vise, dans un texte assez compliqué, les fraudes relatives au registre du commerce. Le Conseil des Etats a estimé, et nous pensons qu'il a raison, que cet article doit être reporté dans le droit spécial du registre du commerce. Nous vous proposons de le biffer ici, conformément à l'avis du Conseil des Etats.

**Präsident:** Herr Dr. Farbstein lässt seinerseits den Gegenantrag fallen und damit ist Art. 130bis erledigt.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 131—145.*

#### **Anträge der Kommission.**

Art. 131, Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Betreibt der Täter das Nachmachen, Verfälschen oder Verringern gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Busse. In diesen Fällen wird das Strafurteil veröffentlicht.

Art. 132, Ziffer 1, Abs. 1, und Ziffer 2 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziffer 1, Abs. 2. Betreibt der Täter das Inverkehrbringen solcher Waren gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Busse. In diesen Fällen wird das Strafurteil veröffentlicht.

Art. 132bis, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 3. Festhalten.

*Marginale: Erpressung und Chantage.*

Art. 133. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 133bis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Streichen.)

Art. 135. Festhalten.

Art. 136. 1. Wer jemanden an Vermögen schädigt, für das er zufolge einer gesetzlichen oder einer vertraglich übernommenen Pflicht sorgen soll, wird mit Gefängnis bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 137. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 138. Festhalten.

Art. 139. Festhalten.

Art. 140, Ziffer 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

2. Der Dritte, der eine solche Handlung in der Absicht vornimmt, die Gläubiger zu schädigen, wird, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Art. 141, Ziffer 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziffer 2. Der Dritte, der eine solche Handlung in der Absicht vornimmt, die Gläubiger zu schädigen, wird, wenn gegen den Schuldner ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Art. 142. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 143. Festhalten.

Art. 144. Festhalten.

Art. 145. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### **Propositions de la commission.**

Art. 131, al. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins et l'amende, si le délinquant fait métier de tels actes. Le jugement de condamnation sera publié.

Art. 132, Ch. 1, al. 1 et ch. 2 et 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 1, al. 2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins et l'amende, si le délinquant fait métier de tels actes. Le jugement de condamnation sera publié.

Art. 132bis, al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 3. Maintenir.

*Note marginale: Extorsion et chantage.*

Art. 133. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 133bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats (biffer).

Art. 134, ch. 1, al. 1 et 3, et ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 1, al. 2. Maintenir.

Art. 135. Maintenir.

Art. 136, ch. 1, al. 1. Celui qui, tenu par une obligation légale ou contractuelle de veiller sur les intérêts pécuniaires d'autrui, y aura porté atteinte, sera puni de l'emprisonnement.

Al. 2 et ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 138. Maintenir.

Art. 139. Maintenir.

Art. 140, ch. 1. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 2. Le tiers qui se sera livré à ces agissements dans le dessein de nuire aux créanciers, sera, si ce dernier a été déclaré en faillite, puni de l'emprisonnement.

Art. 141, ch. 1. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 2. Le tiers qui se sera livré à ces agissements dans le dessein de nuire aux créanciers, sera, si un acte de défaut de biens a été dressé contre ce dernier, puni de l'emprisonnement.

Art. 142. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 143. Maintenir.

Art. 144. Maintenir.

Art. 145. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 131.*

Bei gewerbmässiger Warenfälschung hält der Ständerat neben der Gefängnisstrafe die Verhängung einer Busse für notwendig. Unsere Kommission empfiehlt Zustimmung. Andererseits hält unsere Kommission daran fest, dass bei Gewerbmässigkeit unter allen Umständen die Veröffentlichung des Urteils zu erfolgen hat. — In diesem Sinne stellen wir Antrag.

*Art. 132.*

Die Argumente zu Art. 131 gelten auch für das Inverkehrbringen gefälschter Waren. In Abs. 1 wird der redaktionellen Umstellung zugestimmt.

*Art. 132 bis.*

Eine Differenz besteht in Abs. 3. Der Ständerat hat diesen Absatz, welcher die Veröffentlichung des Urteils erwähnt, gestrichen. Unsere Kommission hält daran fest, damit der Richter nicht an die engeren Voraussetzungen des Art. 58 gebunden ist.

*Art. 133 und 133 bis.*

Hier besteht keine materielle Differenz. Die sog. Chantage, für welche ein deutscher Ausdruck nicht gefunden werden kann, ist vom Nationalrat in einem besonderen Artikel behandelt worden. Der Ständerat hat gemäss bundesrätlicher Vorlage die beiden Artikel wieder miteinander verschmolzen. Unsere Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 135.*

Der Ständerat will die Verleitung zur Spekulation zum Antragsdelikt stempeln. Er verweist darauf, dass ohne diese Bestimmung Bestrafung erfolgen müsse, selbst wenn der Verleitete aus der Spekulation Gewinn zieht. Dieser Fall mag gelegentlich zutreffen. Aber die Folgen der Verleitung wirken weiter. Mit dem Abstellen auf den Antrag ist der Zweck der Bestimmung in vielen Fällen illusorisch gemacht. — Wir beantragen Festhalten.

*Art. 136.*

Der Ständerat ist der Auffassung, dass die ungetreue Geschäftsführung zum Nachteil von Angehörigen oder Familiengenossen nur auf Antrag strafbar sein soll. Unsere Kommission stimmt zu. Dagegen kann das Wort „absichtlich“ in Ziffer 1 nicht übernommen werden. Bestraft werden soll die vorsätzliche Tat. Vorsatz ist Wissen und Wollen. Der Ausdruck „absichtlich“ ist zu eng und irreführend. — Wir beantragen Festhalten an Ziffer 1 und Zustimmung zu Ziffer 2 des Ständerates.

*Art. 137.*

Im Marginale ist in Zustimmung zum Ständerat die Bezeichnung „Immaterielle Güterrechte“ durch „Immaterielle Rechtsgüter“ zu ersetzen. Ebenfalls kann der Beifügung des Ständerates in der Formulierung der Kreditbeschädigung zugestimmt werden, da mit Recht das Moment der „Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen“ hervorgehoben wird.

*Art. 138 und 139.*

Der Ständerat hat Streichung beschlossen. Unsere Kommission hält an der Beibehaltung vorläufig fest. Die Gewerbegesetzgebung und die Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb sind noch nicht so weit gediehen, dass mit Sicherheit an eine baldige Verabschiedung gedacht werden könnte.

*Art. 140 und 141.*

Der Bundesrat stellt bei der Strafbarkeit des Dritten beim betrügerischen Konkurs und beim Pfändungsbetrug auf den Vorteil des Schuldners ab. Der Ständerat erblickt

das wesentliche Moment im Nachteil des Gläubigers. Unsere Kommission stimmt grundsätzlich zu. Sie will aber den Nachweis, dass der Dritte in der Absicht, die Gläubiger zu schädigen, gehandelt hat, genügen lassen.

*Art. 142.*

Nach dem Beschluss des Ständerates soll auch demjenigen Gläubiger ein Antragsrecht wegen leichtsinnigen Bankrotts nicht zustehen, der den Schuldner zu unverhältnismässigem Aufwand verleitet hat. — Unsere Kommission stimmt zu.

*Art. 143.*

Die Differenz ist nur scheinbar. Die Beseitigung und Vernichtung der Bücher ist im Begriff der nicht ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung enthalten. Wir beantragen Festhalten.

*Art. 144.*

Eine Bestrafung wegen rechtswidriger Bevorzugung von Gläubigern ist nach bundesrätlicher Vorlage nur dann gegeben, wenn über den Schuldner der Konkurs ausgebrochen, oder wenn gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist. Der Ständerat hat den Fall eines gerichtlichen Nachlassvertrags beigefügt. Dieser Ausdehnung kann unsere Kommission aus dem Grunde nicht beistimmen, weil sie von der Annahme ausgeht, dass ein Nachlassvertrag nur einem ehrlichen Schuldner bewilligt werden soll.

*Art. 145.*

Der Verdeutlichung des Ständerates wird zugestimmt. Es handelt sich nur um das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner und nicht um die Beziehungen zwischen Gläubigern.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 131.*

Falsification de marchandises. — Votre commission estime qu'il y a lieu de rétablir la publication du jugement de condamnation. Par contre, elle accepte le cumul de l'emprisonnement et de l'amende.

*Art. 132.*

Mêmes divergences, même observation. Pour le surplus, modification purement rédactionnelle au premier alinéa.

*Art. 132 bis.*

Là encore nous estimons que la publication du jugement est tout à fait opportune. Les dispositions générales de l'art. 58 sont beaucoup trop étroites.

*Art. 133 et 133 bis.*

Extorsion et chantage. — Le Conseil national avait dissocié ces deux délits en en faisant deux articles différents. Nous vous proposons d'adhérer à la fusion rétablie par le Conseil des Etats.

*Art. 135.*

Spéculation. — Ce délit ne doit-il être poursuivi que sur plainte? Oui, répond le Conseil des Etats, car sans cela on risquerait de poursuivre même l'incitation à des spéculations qui plus tard se sont révélées heureuses. Cet argument ne nous paraît pas suffisant; nous vous proposons de maintenir la poursuite d'office.

*Art. 136.*

Gestion déloyale. — Ici, par contre, nous nous rallions à la poursuite sur plainte lorsque les lésés sont des proches ou des familiers. Mais le Conseil des Etats a inséré le mot « intentionnellement » dans la définition du délit (alinéa 1<sup>er</sup>). Ce mot est superflu, car l'art. 16 est parfaitement précis. Biffer.

*Art. 137.*

Pas d'observation pour le texte français.

*Art. 138 et 139.*

Concurrence déloyale. Violation de secrets. — Se référant au projet de loi fédérale sur les métiers, le Conseil des Etats a jugé préférable d'abandonner à la dite loi la répression de ces délits. Nous proposons de maintenir. Rien n'empêchera le droit spécial de punir à son tour ces délits commerciaux.

*Art. 140 et 141.*

Banqueroute. — Le facteur dominant doit-il être le profit réalisé par le débiteur ou le dommage subi par le créancier? Nous nous rallions à la seconde solution, qui est celle du Conseil des Etats, en précisant qu'il faut qu'il y ait eu dessein de nuire aux créanciers.

*Art. 142.*

La nouvelle rédaction punit également l'incitation du débiteur à des dépenses exagérées. Adhésion.

*Art. 143.*

Divergence de forme davantage que de fond. La destruction de la comptabilité est déjà comprise, à notre avis, dans la rédaction du Conseil fédéral. Nous proposons de maintenir.

*Art. 144.*

Avantages à certains créanciers. — Le Conseil des Etats veut punir le débiteur qui a favorisé ses créanciers, non seulement lorsqu'il a été mis en faillite ou en cas d'acte de défaut de biens, mais aussi lors d'un concordat. Nous ne pouvons nous associer à cette manière de voir, car nous estimons qu'un concordat ne peut être accordé qu'à un débiteur absolument innocent de toute manœuvre coupable.

*Art. 145.*

Nous vous proposons l'adhésion; la nouvelle rédaction est plus précise.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 151, 151bis, 153, 154bis.*

Dritter Titel.

### **Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Verletzung privater Geheimnisse.**

#### **Antrag der Kommission.**

Art. 151, Ziffer 1 und 1ter. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziffer 1bis. Beweist der Beschuldigte, dass seine Aeusserungen der Wahrheit entsprechen, so ist er nicht strafbar.

Der Beschuldigte wird jedoch zum Wahrheitsbeweis nicht zugelassen und ist strafbar, wenn seine Aeusserungen, ohne dass der Wahrheitsbeweis im öffentlichen Interesse liegt, sich auf das Privat- oder Familienleben beziehen und vorwiegend in der Absicht getan worden sind, jemandem Uebles vorzuwerfen.

Art. 151bis, Ziffer 1, Abs. 1. Festhalten.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 153. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 153bis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats (die Aenderung berührt nur den deutschen Text).

Art. 154bis. Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in einem Jahr.

In bezug auf die Stellung des Strafantrages gilt Art. 28.

## Titre troisième.

### **Infractions contre l'honneur et violation de secrets privés.**

#### **Proposition de la commission.**

Art. 151, ch. 1, 1bis, al. 1<sup>er</sup> et ch. 1ter. Adhérer Ch. 1bis, al. 2. L'inculpé ne sera cependant pas admis à faire cette preuve et il sera punissable, si la preuve n'est pas dans l'intérêt public et si ses allégations touchent à la vie privée ou à la vie de famille, et s'il les a articulées essentiellement dans le dessein de dire du mal d'autrui.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 153. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 154bis. Pour les crimes et délits contre l'honneur, l'action pénale se prescrit par un an.

L'article 28 demeure applicable en ce qui concerne la plainte.

#### **Antrag Grünenfelder, Schneller, Ast, Hadorn, Meuli.**

Abs. 2. In bezug auf das Erlöschen des Antragsrechtes gilt Art. 28.

#### **Proposition Grünenfelder, Schneller, Ast, Hadorn, Meuli.**

Al. 2. L'article 28 est applicable à l'extinction du droit de plainte.

#### **Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 151.*

Der Ständerat hat sich den Beschlüssen des Nationalrats in der Hauptsache angeschlossen. Eine Aenderung in der Formulierung hat er nur in untergeordneten Punkten vorgenommen. In Ziffer 1bis, Abs. 2, hat er die Worte „in allen Fällen“ gestrichen und die Worte „im öffentlichen Interesse liegen“ ersetzt durch „öffentliche Interessen berühren“. Diesen Aenderungen stimmt unsere Kommission zu, ebenso der weiteren Aenderung, dass eine Zulassung des Wahrheitsbeweises nicht erfolgen kann, wenn vorwiegend Bösartigkeit vorliegt. Gegenüber dem Ausdruck „Schmähsucht“ hält unsere Kommission an der Fassung „Absicht, jemandem etwas Uebles vorzuwerfen“ fest. Es braucht nicht zur nahezu krankhaften Schmähsucht gekommen zu sein, um zum Ausschluss des Wahrheitsbeweises zu gelangen. Wir beantragen Annahme von Art. 151 in der Fassung der Kommission.

*Art. 151bis.*

Verleumdung ist die Beleidigung „wider besseres Wissen“. Der Ständerat will sagen: „mit dem Bewusstsein der Unwahrheit“. Unsere Kommission schlägt vor, an der gebräuchlichen bundesrätlichen Fassung festzuhalten.

*Art. 153.*

Den Strafschutz gegen Beleidigung will der Ständerat ausdrücklich auch den Verschollenerklärten angedeihen lassen. Mit dieser Beifügung dürften Auslegungsschwierigkeiten beseitigt werden. Unsere Kommission stimmt zu.

*Art. 154bis.*

Gleich wie bei den Pressvergehen hat der Nationalrat die Verjährungsfrist bei den Ehrverletzungen auf 1 Jahr festgesetzt. Vom Bundesrat war die ordentliche Frist von 5 Jahren vorgesehen. Der Ständerat hat die Ansetzung auf zwei Jahre beschlossen. Die Frist ist nicht zu wechseln mit der Antragsfrist von drei Monaten seit Bekanntwerden des Täters. Es fragt sich, ob nicht gerade mit

Rücksicht auf diese Antragsfrist mit der Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr zu weit gegangen wird. Die Kommission hat mit einer Stimme Mehrheit an einem Jahr festgehalten.

**M. Lachenal**, rapporteur:

*Art. 151.*

Les Etats ont d'une façon générale accepté les décisions du Conseil national, sauf au chiffre 1 bis où ils proposent des modifications qui sont rédactionnelles ou presque rédactionnelles. Nous leur opposons une mise au point de même nature et nous vous proposons d'accepter notre rédaction.

Qu'il soit permis au rapporteur de dire que là on discute sur des pointes d'épingles!

*Art. 151bis.*

Calomnie. — Pas d'observation pour le texte français.

*Art. 153.*

D'accord avec le Conseil des Etats. Une personne déclarée absente est assimilée à une personne décédée.

Prescription. — Le Conseil national avait fixé à un an la prescription pour les délits contre l'honneur par analogie avec les délits de presse. Le Conseil fédéral envisageait la prescription ordinaire de 5 ans. Le Conseil des Etats a prévu un délai de 2 ans. Votre commission, à la majorité d'une voix, a décidé de maintenir sa décision. Il ne faut pas confondre la prescription avec le délai prévu par l'art. 28 qui oblige le plaignant à agir dans les trois mois.

**Bundesrat Baumann:** Art. 154bis handelt von der Verjährung der Strafverfolgung bei Ehrverletzungen. Der Bundesrat hat die Sache so gelöst, dass für die Strafverfolgung wegen Ehrverletzungsdelikten das normale Recht gelten soll, d. h. die fünfjährige Verjährungsfrist. Der Nationalrat hat nachher einen besondern Art. 154bis aufgenommen, der sagt, die Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre verjähren nach einem Jahr. Er ging also von fünf Jahren auf ein Jahr hinunter. Der Ständerat hat in teilweiser Annäherung an die Auffassung des Nationalrates die Verjährungsfrist auf zwei Jahre angesetzt und die Kommission des Nationalrates beantragt wieder auf ein Jahr zurückzugehen und fügt hinzu: „in bezug auf die Stellung des Straf-antrages gilt Art. 28“. Ich erlaube mir, Ihnen zu beantragen, den Art. 154bis zwar nach Vorlage der Mehrheit der Kommission anzunehmen, dagegen die Verjährungsfrist auf zwei Jahre festzusetzen.

Es ist ja richtig, dass eine gewisse Verkürzung der normalen Verjährungsfrist bei Ehrverletzungssachen sich rechtfertigt. Man soll mit solchen Geschichten, wie übler Nachrede usw. einmal Schluss machen, man soll nicht nach Jahren nochmals auf die Sache zurückkommen können. Aber es gibt doch so schwere Fälle der Verleumdung und Beschimpfung, dass es nicht richtig wäre, wenn die Verjährungsfrist auf ein Jahr begrenzt würde. Die einjährige Frist ist etwas zu kurz. Den Besonderheiten der Ehrverletzungsklage wird genügend Rechnung getragen, wenn wir die normale Verjährungsfrist von fünf Jahren auf zwei Jahre reduzieren. Ich möchte Ihnen das empfehlen und schlage Ihnen vor, in dem Sinn dem Antrag der Kommissionsmehrheit abzuändern, dass es dort heisst „zwei Jahre“, statt „ein Jahr“.

**Grünenfelder:** Unser Antrag zu Art. 154bis hat nur redaktionelle Bedeutung. Abs. 2 der Vor-

lage sagt: „In bezug auf die Stellung des Straf-antrages gilt Art. 28“. Wenn Sie nun in Art. 28 nachsehen, so werden Sie finden, dass der Art. 28 nur die Frist bestimmt, mit welcher das Antragsrecht erlischt. Wir wollen deshalb konform des Inhalts des Art. 28 lediglich sagen: „In bezug auf das Erlöschen des Antragsrechtes gilt Art. 28“.

**Seiler**, Berichterstatter: Es ist richtig, was Herr Grünenfelder vorhin in redaktioneller Beziehung ausgeführt hat. In bezug auf den französischen Text spielt sein Hinweis überhaupt keine Rolle; da kann es bleiben, wie es ist.

Mit Bezug auf die Verjährungsfrist bei Ehrverletzungsvergehen ist festzustellen, dass die Kommission mit einer Stimme Mehrheit am früheren Beschluss des Nationalrates, auf ein Jahr zu gehen, festgehalten hat. Wenn Sie aber die Differenz durch Zustimmung zum Ständerat erledigen, so wird es auch kein Unglück sein. Auf alle Fälle ist die Reduktion der allgemeinen Verjährungsfrist von fünf Jahren auf zwei Jahre nach meiner persönlichen Auffassung ein genügender Sprung.

**M. Lachenal**, rapporteur: M. le conseiller fédéral Baumann propose de fixer la prescription à 2 ans, au lieu d'un an selon votre précédente décision. Votre commission a pris sa décision à une voix de majorité. On peut discuter. Je comprends la proposition de M. le conseiller fédéral Baumann; j'admets aussi très bien celle de la commission. Je m'en rapporte entièrement à vous pour trancher le débat.

Abstimmung — *Vote.*

Art. 154bis, Abs. 1

Für den Antrag Bundesrat

Baumann 40 Stimmen

Dagegen

36 Stimmen

Abs. 2.

**Präsident:** Der Antrag Grünenfelder ist unbestritten und daher angenommen.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 156—116bis.*

Vierter Titel.

**Verbrechen oder Vergehen gegen die Freiheit.**

**Anträge der Kommission.**

Art. 156. Wer jemanden durch Gewalt, rechtswidrige Drohung oder durch andere rechtswidrige Einschüchterungsmittel in seiner Handlungsfreiheit beschränkt und dadurch nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 159. Wer eine geisteskranke, eine blödsinnige, eine schwachsinnige, im Bewusstsein gestörte oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes entführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 160. Festhalten.

Art. 161. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 161 bis. Streichen.

### Propositions de la commission.

Art. 156. Celui qui, en usant de violence, de menace illicite ou de tout autre procédé illicite d'intimidation, aura porté atteinte à la liberté d'action d'une personne et l'aura ainsi contrainte à faire, à ne pas faire ou à laisser faire un acte, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Art. 159. Celui qui, connaissant l'état de sa victime, aura enlevé une femme aliénée, idiote, faible d'esprit, atteinte d'une grave altération de la conscience, ou incapable de résistance, sera puni de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 160. Maintenir.

Art. 161. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 161 bis. Biffer.

Angenommen. — *Adoptés.*

### Art. 162—173.

#### Fünfter Titel.

### Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

Art. 162 bis 165. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 166, Ziffer 1 und 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziffer 3. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens sechzehn Jahre alt und hätte er bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so wird der Täter mit Gefängnis bestraft.

Art. 167. Festhalten.

Art. 171, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Festhalten.

Art. 172, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Festhalten.

Art. 172 bis. Streichen.

Art. 173. Festhalten.

#### Titre cinquième.

### Infractions contre les mœurs.

Art. 164 et 165. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 166, ch. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 3. La peine sera l'emprisonnement si le délinquant a agi en admettant par erreur que sa victime était agée de seize ans au moins et si, en usant des précautions voulues, il aurait pu éviter l'erreur.

Art. 167. Maintenir.

Art. 171, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Maintenir.

Art. 172, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Maintenir.

Art. 172 bis. Biffer.

Art. 173. Maintenir.

### Antrag Grünenfelder, Schneller, Ast, Hadorn, Meuli.

Art. 173, Ziff. 3. Der Täter wird in jedem Falle überdies mit Busse bestraft.

### Proposition Grünenfelder, Schneller, Ast, Hadorn, Meuli.

Art. 173, chiffre 3. En outre, le délinquant sera dans tous les cas puni de l'amende.

Art. 156—172 bis. Angenommen. — *Adoptés.*

**Grünenfelder:** Wir sind im Besitze einer Eingabe des Schweizerischen Nationalkomitees gegen den Frauen- und Kinderhandel vom Juni 1934. Sie unterbreitet uns einige Anregungen, die bei der Gestaltung der einschlägigen Artikel berücksichtigt werden sollten. Bei einem Teil dieser Anregungen hat es sich gezeigt, dass, wenigstens unserer Auffassung nach, es nicht in allen Punkten geboten sei, Abänderungsanträge gegenüber den Anträgen der Kommission zu stellen, dass das hingegen geschehen soll in bezug auf die Art. 173, 176 und 177.

Zu Art. 173 ist folgendes zu sagen. In Art. 47 ist in Ziffer 1 der Grundsatz enthalten: „Handelt ein Täter aus Gewinnsucht, so kann ihn der Richter neben der Freiheitsstrafe zu Busse verurteilen.“ Das ist ein Grundsatz, der im Strafgesetz allgemein eingeführt ist. Ich mache nun darauf aufmerksam, dass es sich bei Art. 173 um ein ausgesprochenes Gewinnsuchtgeschäft handelt, indem die Ziffer 1 sagt: „Wer aus Gewinnsucht der Unzucht Vorschub leistet...“; in Ziffer 2 ist ein besonders erschwerender Fall dieses Tatbestandes erwähnt. Ich glaube daher, die Anregung sei richtig, dass in all diesen Fällen von Ziffer 1 und 2 die Bussenbeifügung zur Strafe obligatorisch sein soll, nach dem Grundsatz, man solle den Sünder an der Passion treffen, aus der heraus er gehandelt hat: wenn er aus Gewinnsucht gehandelt hat, so soll man ihn eben am Geldsäckel treffen. Den gleichen Grundsatz hat man befolgt und daher die Busse als obligatorisch erklärt in Art. 174, Ziffer 3, und Art. 177, Ziffer 4. Wir finden es logisch, dass auch hier die Busse obligatorisch der Freiheitsstrafe beigefügt wird, dann aber nicht nur, wie der Ständerat es vorgesehen hat, bei Ziffer 1, sondern auch bei Ziffer 2, wo es sich um eine Verkuppelung unmündiger Personen handelt, also um den schwereren Fall. Hier ist es ebenfalls gerechtfertigt, wie nach Ziffer 1 die Busse beizufügen. Deshalb wollen wir nicht einfach Zustimmung zum Ständerat beantragen, sondern wir beantragen die Beifügung einer dritten Ziffer mit der allgemeinen Regel: „Der Täter wird in jedem Fall mit Busse bestraft.“

**Seller,** Berichterstatter: Dieser Antrag ist schon in der Kommission gestellt worden. Wir haben dazu bemerkt: Der Ständerat will bei Kuppelei die Gefängnisstrafe unter allen Umständen mit Busse verbinden. Unsere Kommission ist der Auffassung, dass die Anwendung von Art. 47, welcher dem Richter die Freiheit lässt, genügt. Dort heisst es, dass, wenn der Tat Gewinnsucht zu-

grunde liege, der Richter neben der Freiheitsstrafe auch Busse verfügen kann, also auch in Fällen, die nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind. Die Differenz liegt nur noch darin, dass nach Antrag Grünenfelder die Busse obligatorisch verfügt werden müsse; es wird Busse verlangt, während nach Art. 47 die Busse fakultativ ist, so dass der Richter also, wenn er es für richtig erachtet, eine Busse verhängen kann. Persönlich würde mir die letzte Auffassung genügen. Es liessen sich da Fälle denken, in denen neben Gefängnis noch eine Busse zu hart wäre. Sie mögen entscheiden. Eine Differenz bleibt mit dem Ständerat ohnehin bestehen.

**M. Lachenal**, rapporteur: Il n'y a pas de divergence réelle. M. Grünenfelder voudrait qu'on applique obligatoirement l'amende avec l'emprisonnement à ces délits de proxénétisme. Votre commission n'est pas opposée à l'amende, mais elle estime que l'art. 47 de la partie générale, qui prévoit la répression des délits où la cupidité, joue un certain rôle, laisse au juge la faculté dans tous les cas d'appliquer l'amende même lorsqu'elle n'est pas prévue par la loi. Fidèles à notre conception d'une loi pénale moderne, qui doit laisser une très large appréciation au juge, nous avons pensé qu'il valait mieux laisser à celui-ci, dans chaque cas, le soin de voir s'il fallait cumuler l'amende et l'emprisonnement, mais nous pensons qu'il ne faut pas le lui imposer comme une obligation.

Telle est la divergence très minime qui existe entre M. Grünenfelder et la majorité de la commission. Je m'en rapporte à vous pour trancher le débat.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	48 Stimmen
Für den Antrag Grünenfelder	35 Stimmen

*Art. 174 und 176.*

**Antrag der Kommission.**

Art. 174. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 176. Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Art. 174. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 176. Maintenir.

**Antrag Grünenfelder, Schneller, Ast, Hadorn, Meuli.**

Art. 176. Zustimmung zum Ständerat.

**Proposition Grünenfelder, Schneller, Ast, Hadorn, Meuli.**

Art. 176. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

*Art. 174.*

Bei der gewerbmässigen Kuppelei sieht der Ständerat in jedem Falle Ausweisung des Ausländers vor. Unsere Kommission stimmt zu. Damit ist auch einem Begehren der Frauenvereine Rechnung getragen.

*Art. 176.*

Die Differenz betrifft die heikle Frage, ob auch weibliche Personen wegen Zuhälterei bestraft werden sollen. Eine Anregung zu dieser Erweiterung geht auf das Komitee des Völkerbundes gegen den Frauen- und Kinderhandel zurück. Die Bundesanwaltschaft macht darauf aufmerksam, dass die Uebereinstimmung unseres Gesetzes mit der internationalen Konvention angestrebt werden sollte. Unsere Kommission konnte sich jedoch nicht entschliessen, wegen jedenfalls seltener Fälle vom herkömmlichen Begriff der Zuhälterei abzugehen. Dazu ergeben sich noch schwierige Einzelfragen. Soll die Mutter, die von ihrer prostituierten Tochter sich unterhalten lässt, strafbar sein? Wir beantragen Festhalten am bundesrätlichen Entwurf.

**M. Lachenal**, rapporteur:

*Art. 174.*

Diverses associations féminines ont demandé qu'on applique la peine de l'expulsion aux étrangers. Adhésion.

*Art. 176.*

Souteneurs. — La proposition du Conseil des Etats pose la question délicate du sexe du souteneur et veut étendre la punition non seulement au souteneur de sexe féminin, si l'on ose dire, mais aussi à l'exploitation de la prostitution masculine. L'origine de cette proposition doit être recherché dans les travaux du comité de la Société des Nations contre le traite des blanches, et le Parquet fédéral a demandé que la code pénal fût mis en harmonie avec les conventions internationales éventuelles. Votre commission, après une longue discussion, a décidé le maintien de la rédaction primitive. Les cas visés par la nouvelle proposition sont pratiquement fort rares et peuvent, en outre, aboutir à des situations difficiles à résoudre.

**Grünenfelder:** Ich habe einen Antrag zu Art. 176 zu begründen. Wir beantragen hier, dem Ständerat zuzustimmen. Der Art. 176 handelt von der Zuhälterei. Der Entwurf des Bundesrates ging von der Auffassung aus, dass das Zuhälterei-geschäft nur von Angehörigen der männlichen Gesellschaft getätigt werde. Herr Bundesrat Häberlin war nun aber in der Lage, uns in der Kommission mitzuteilen, nachdem inzwischen der Ständerat festgestellt hatte, dass in der Zuhälterei Verbrechen auch von weiblichen Personen begangen werden, dass er auf Anfrage bei den Kantonen die Antwort erhalten habe, dass tatsächlich das Zuhälterei-geschäft auch von Weibern betrieben werde. Aus diesem Grunde hat denn auch der Bundesanwalt den Antrag gestellt, auch die weiblichen Personen unter Art. 176 zu stellen, die Zuhälterei betreiben, und er hat dabei auf einen Zusatz zu einem internationalen Genfer Akommen von 1931, das sich ebenfalls auf die weiblichen Zuhälter bezieht, hingewiesen. Wir haben also, im Gegensatz zur ursprünglichen Ansicht des Bundesrates, mit der Tatsache zu rechnen, dass beide Geschlechter als Täter in Betracht kommen können. Es ist deshalb wohl gegeben, dass wir dem Ständerat zustimmen, der sowohl die männlichen wie die weiblichen Zuhälter unter Strafe stellen will. Ich möchte noch besonders darauf aufmerksam machen, dass wir beim Art. 169 durch Mehrheitsbeschluss hier und im Ständerat es abgelehnt haben, die homosexuellen Vergehen unter volljährigen Männern unter Strafe zu stellen. Ich sehe darin auch eine gewisse Gefahr für das Gebiet der Zuhälterei durch Weiber. Also ist es jedenfalls ein Gebot der Vor-



sicht, in Art. 176 dem Ständerat zuzustimmen und die weiblichen Zuhälter ebenfalls unter Strafe zu stellen.

**Seller, Berichterstatter:** Das Kapitel, das hier angeschnitten wird, ist nicht so appetitlich, dass man es vor dem Mittagessen noch besonders aus schmücken müsste.

Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, dass wir von der herkömmlichen Auffassung über den Begriff des Zuhälters nicht abgehen sollten. Wir haben darauf hingewiesen, dass es Fälle gebe, in denen es unangezeigt wäre, unter allen Umständen Strafe eintreten zu lassen. Denken Sie z. B. an die Mutter, die sich von ihrer prostituierten Tochter unterhalten lässt. Das ist einer der Fälle, in denen man im Zweifel sein könnte.

Im übrigen sind wir nicht kompetent genug, hier auf alle Details zu antworten. Wir überlassen Ihnen den Entscheid.

**M. Lachenal, rapporteur:** Il s'agit ici d'une question sans grande portée politique: celle de savoir si l'on doit punir le souteneur seulement si c'est un homme, ou encore et également si c'est une femme, ou enfin si la personne qui se prostitue est un homme. La rédaction du Conseil fédéral dit: «L'homme qui exploite...»; notre rédaction: «Quiconque exploite...» Si, selon le texte du projet français, on dit: «Celui qui exploite...», on marque à nouveau le sexe masculin; il faudra corriger la traduction si notre décision suit le Conseil des Etats. Ceci dit en passant. Quant au fond, la commission a longuement discuté ce point. Je vous demande d'adopter le texte du projet, parce qu'il ne s'agira que très rarement d'une femme. Et dans ce dernier cas, on peut se demander s'il y a vraiment lieu de sévir; s'il s'agit, par exemple, d'une mère entretenue par sa fille, laquelle se livre à la prostitution, y a-t-il délit imputable à la mère? Il ne faut pas se perdre dans les détails et je vous demande de maintenir le point de vue de la majorité de la commission.

Bundesrat **Baumann:** Ich möchte Sie bitten, dem Ständerate zuzustimmen.

**Grünenfelder:** Gegenüber dem deutschen Herrn Referenten muss ich eine Bemerkung machen, soweit es den von ihm erwähnten Fall der Tochter betrifft, die sich prostituiert und mit dem Gelde ihre Mutter unterhält. Es gibt auf allen Gebieten des Verbrechens gewisse Umstände, welche für eine Strafmilderung sprechen. Es finden die weitgehenden Grundsätze unseres Strafgesetzbuches in bezug auf Gewährung von mildernden Umständen natürlich auch bei Art. 176 Anwendung. Aber deswegen, weil in einem einzelnen Falle eine gewisse Härte entstehen könnte, das Prinzip fahren zu lassen und alle übrigen Fälle einfach frei ausgehen zu lassen, also jede Zuhältereie, sobald sie nur durch eine Frau betrieben wird, das ist doch nicht angängig. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag Grünenfelder	Mehrheit
Für den Antrag der Kommission	Minderheit

## Art. 177.

### Antrag der Kommission.

Ziff. 1, 2, 3, 4. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 5. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird und wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist.

### Proposition de la commission.

Ch. 1<sup>er</sup>, 2, 3 et 4. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 5. Le délinquant est aussi punissable, lorsqu'il a commis le délit à l'étranger, s'il est arrêté en Suisse et n'est pas extradé à l'étranger, et si l'acte est réprimé dans l'Etat où il a été commis.

### Antrag Grünenfelder, Schneller, Ast, Hadorn, Meuli.

Ziff. 5. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird.

### Proposition Grünenfelder, Schneller, Ast, Hadorn, Meuli.

Ch. 5. Le délinquant est aussi punissable, lorsqu'il a commis le délit à l'étranger, s'il est arrêté en Suisse et n'est pas extradé à l'étranger.

### Seiler, Berichterstatter:

Die Fassung des Ständerates über den Mädchenhandel zeigt nur zwei Abweichungen. Der Mädchenhändler ist nicht immer zugleich auch gewerbsmässiger Kuppler. Die Formulierung in Ziffer 2, Abs. 6, „wenn sie andern gewerbsmässigen Kupplern überliefert werden soll“, muss daher abgeändert werden in „wenn sie einem gewerbsmässigen Kuppler überliefert werden soll“. Auch der weitem Aenderung, dass Ausländer unter allen Umständen des Landes verwiesen werden sollen, kann unsere Kommission zustimmen.

Der Nationalrat hat sodann die Festlegung des Weltrechtsprinzips beim Mädchenhandel wiederum in Art. 177 festgelegt (siehe Art. 5).

Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat in Ziffer 2 und Annahme der neuen Ziffer 5 unserer Kommission.

### M. Lachenal, rapporteur:

Traite des blanches. — Le Conseil des Etats, au chiffre 4, veut prévoir la peine de l'expulsion. Adhésion.

Par contre, votre commission a introduit au chiffre 5 la répression en Suisse du délit commis à l'étranger. Voir à ce sujet ce que nous avons dit du « délit mondial », à propos de l'art. 5 du Code pénal. Nous vous demandons d'approuver cette adjonction.

**Grünenfelder:** Ich komme zum letzten Artikel, wo wir als Minderheit einen Antrag gestellt haben. Wir möchten in Ziff. 5 den letzten Zusatz, den die nationalrätliche Kommission beigefügt hat, streichen. Die Ziff. 5 lautet: „Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird und wenn die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist.“ Diesen letztern Nachsatz möchten wir streichen, und zwar aus folgenden Gründen:

Vorerst möchte ich in formeller Hinsicht darauf hinweisen, dass eigentlich Uebereinstimmung bestanden hat zwischen Ständerat und Nationalrat, diese Frage in Art. 5, Ziff. 4, zu erledigen. Weil aber noch eine gewisse inhaltliche Differenz bestand, hat die nationalrätliche Kommission einen formellen Sprung getan, den Art. 5 verlassen, um die Frage in Art. 177 und 206 — um diese beiden Artikel handelt es sich — unterzubringen. Ich stand auf dem Standpunkt, dass es besser sei, Art. 5, Abs. 4, geschehe. Auch Herr Bundesrat Häberlin war dieser Auffassung. Wir wollen nun aber darüber keine weitere Diskussion herbeiführen.

Dagegen würde nach Vorlage der Mehrheit die Tat des Mädchenhandels nicht bestraft, wenn sie in einem Staate geschieht, wo der Mädchenhandel nicht strafbar ist, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um ein Schweizermädchen handeln sollte. Nun ist aber die Tat an und für sich eine verwerfliche, auch wenn es sich um eine ganz fremde Frauensperson handelt, die uns gar nichts angeht. Die Folge des Zusatzes in Art. 177 wäre daher u. a. die: Wenn der Mädchenhändler in einem Staat, der den Mädchenhandel unter Strafe stellt, vielleicht sogar dem Genferabkommen für die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels beigetreten ist, wegen eines dort begangenen Verbrechens bestraft wird und er verzieht sich nachher in einen Staat, wo der Mädchenhandel nicht unter Strafe gestellt ist, und begeht dort wiederum das gleiche Delikt, und zwar mit vollem Bewusstsein der Scheusslichkeit seiner Tat, dann könnten wir ihn in der Schweiz wegen der letztbegangenen Tat nicht bestrafen. Das ist eine offensichtliche Unzweckmässigkeit. Es wäre eine Lücke des Gesetzes, die sich vielleicht allerdings in wenigen und seltenen Fällen geltend machen kann, aber wir haben auch keinen Grund, diese Möglichkeit ausser Acht zu lassen, sondern wollen einen solchen Täter unter Strafe stellen, wenn er die Schweiz betritt und nicht ausgeliefert wird. Das ist der Sinn unseres Antrages.

**Seiler, Berichterstatter:** Es handelt sich um einen Antrag, der dahin geht, dass der Mädchenhändler, wenn er seine Tat in einem Lande begeht, in dem das Delikt des Mädchenhandels nicht unter Strafe gestellt ist, trotzdem in der Schweiz bestraft werden kann. Das Weltrechtsprinzip ist damit allerdings so ziemlich auf die Spitze getrieben. Wir in der Kommission haben gefunden, dass es eine der Grundlagen für eine Bestrafung sei, dass die Tat an dem Ort, wo sie begangen wurde, unter Strafe gestellt wird. Sie mögen darüber entscheiden.

**M. Lachenal, rapporteur:** Votre commission avait prévu que serait punissable en Suisse un délinquant capable de s'être livré à la traite des blanches, même s'il avait commis son acte à l'étranger et s'il est arrêté en Suisse, mais à condition que là où l'acte a été commis, une répression soit prévue.

**M. Grünenfelder** voudrait qu'on punisse ce délinquant, même si dans le pays où l'acte a été commis on ne le considère pas comme un acte répréhensible. C'est absolument contraire

à la notion la plus élémentaire du droit. Pourquoi ouvrir une instruction et procéder à une condamnation si l'Etat de la commission ne connaît pas cet acte comme un délit, et s'il ne s'en plaint pas? Il n'y aura d'ailleurs, en fait, pas de raison qu'on arrête le délinquant, parce qu'en Suisse on ne saura même pas qu'il avait commis cet acte, puisqu'il n'y aura ni plainte, ni demande d'extradition.

Nous vous demandons de maintenir la proposition de la commission.

**Hoppeler:** Wir brauchen wirklich keine Maschinen zu schaffen, durch die die Mädchenhändler immer wieder entwischen können. Es sind gerade jene Kreise, die uns bitten, den Antrag Grünenfelder anzunehmen, welche seit Jahren gegen den Mädchenhandel kämpfen und uns stets versichern, dass es kaum eine verbrecherischere Gesellschaft gebe, als die Mädchenhändler. Daher rechtfertigt es sich, die Maschen möglichst eng zu ziehen, weil es schwer ist, der Verbrecher habhaft zu werden, da ihnen die ganze Welt zur Verfügung steht. Diese Leute sind ausserordentlich schlau und es liegt daher kein Grund vor, ihnen gegenüber Milde walten zu lassen.

**Präsident:** Ich habe gewisse Bedenken, über eine so wichtige Frage abstimmen zu lassen, da entschieden werden soll, ob jemand in der Schweiz bestraft werden kann, der etwas getan hat, was am Tatort erlaubt ist.

**Bundesrat Baumann:** Ich muss die Auffassung der Kommissionsmehrheit teilen. Es ist rechtlich kaum haltbar, dass wir jemanden in der Schweiz bestrafen für etwas, das er in einem Lande begangen hat, das diesen Tatbestand strafflos lässt. Das würde allen Regeln des internationalen Rechtes widersprechen. Ich stehe auf dem Standpunkte der Herren Referenten und beantrage Ihnen, den Antrag abzulehnen.

**M. Lachenal, rapporteur:** C'est exactement comme si en Suisse vous vouliez punir pour bigamie, un mahométan qui a plusieurs femmes en Turquie, alors que là-bas c'est licite! Voilà une conception qui répugne à mon sens juridique.

**Grünenfelder:** Wenn es sich um ein anderes Delikt handeln würde, z. B. um Polizeidelikte, so wäre ich auch einverstanden, dass man nur dann strafe, wenn das Gesetz am Begehungsort eine Strafe vorsieht. Nach unserer Auffassung ist aber der Mädchenhandel ein so schändliches Geschäft, dass eigentlich jeder Mensch, nicht nur der Kulturmensch in Mitteleuropa, es als schändlich empfindet und infolgedessen das Unrecht einsehen muss. Wir haben daher das Recht, bei diesem Gesetz ausnahmsweise von der sogenannten internationalen Regel, von den identischen Kernen, eine Abweichung vorzuschlagen.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	41 Stimmen
Für den Antrag Grünenfelder	35 Stimmen

*Art. 179 ter—179 septies.*

**Anträge der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

*Art. 179 quater.*

Der Ständerat beanstandet die Absätze 2 und 3. Er erachtet es als genügend, wenn gegen die die Nachbarschaft durch die Ausübung gewerbmässiger Unzucht belästigenden Personen Strafe verhängt wird. Die Frage der Entziehung der elterlichen Gewalt wird durch das Zivilrecht geregelt, und in bezug auf die Versorgung sind administrative Massregeln vorbehalten. — Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal**, rapporteur:

*Art. 179 quater.*

Le Conseil des Etats a biffé les alinéas 2 et 3 du texte du Conseil national et considère qu'il suffit de punir des arrêts ou de l'amende celui qui trouble le voisinage par l'exercice de la prostitution, et qu'il n'est pas nécessaire de prévoir une autre peine. Adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 179 octies.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Antrag Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.**

Ziff. 2. Festhalten.

**Amendements Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.**

Ch. 2. Maintenir.

**Canova:** Bezüglich Abs. 2 sind wir für Festhalten an der Fassung des Nationalrates. Es handelt sich um die Anbietung und den Verkauf von Gegenständen, die zur Verhütung der Schwangerschaft oder zum Schutz gegen Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten dienen. Oeffentliche Anbietung und öffentliches Ausstellen solcher Gegenstände soll unter Strafe gestellt werden. In Abs. 2 sieht der Nationalrat nun vor: „Wer solche Gegenstände oder deren Anpreisung an Personen zusendet, die es weder verlangt noch ein berufliches Interesse daran haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft“. Der Ständerat ändert das ab und sagt: „Wer solche Gegenstände oder deren Anpreisung Personen zusendet, die es nicht verlangt oder die kein berufliches Interesse daran haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.“

Diese kleine Aenderung bedeutet nun folgendes: Es dürfen solche Gegenstände nur mehr Leuten zugestellt werden, die ein berufliches Interesse daran haben. Andern Leuten nicht, auch dann nicht, wenn sie es wünschen oder verlangen. Das ist zu weit gegangen. Wenn jemand solche Gegenstände

verlangt, soll das Geschäft ihm die Ware zustellen dürfen, auch wenn die betreffende Person kein berufliches Interesse daran hat. Nach Antrag des Ständerates könnte es vorkommen, dass eine Person heute von einem Verkäufer solche Gegenstände wünscht und zugestellt erhält, einige Tage später aber, wenn sie bezahlen soll, hingeht und Klage stellt. Dann müsste der betreffende Verkäufer bestraft werden. Solchen Manipulationen dürfen wir nicht Vorschub leisten. Es bedeutet durchaus keine Gefährdung der Sittlichkeit, wenn solche Gegenstände einer Person zugestellt werden, die das Bedürfnis hat, sie sich zuschicken zu lassen. Die Sittlichkeit dieser Personen wird durch die Zustellung dieser Gegenstände nicht mehr gefährdet. Daher ist es zu weit gegangen, wenn man unter allen Umständen Strafe eintreten lässt, wenn Geschäfte solche Gegenstände Personen zustellen, die kein berufliches Interesse daran haben. Bei Leuten, die berufliches Interesse daran haben, ist die Zusendung erlaubt, ob sie bestellen oder nicht, bei allen andern nicht, gleichgültig, ob sie bestellt haben oder nicht. So fasse ich wenigstens den Text des Ständerates auf; das geht entschieden zu weit.

**Seiler**, Berichterstatter: Es ist hier festzustellen, dass nicht nur eine redaktionelle Aenderung vorliegt, wie es in der gedruckten Vorlage der Kommission heisst, sondern eine materielle Differenz. Sie besteht in bezug auf Ziff. 2, von Art. 179, octies, indem nach Auffassung des Bundesrates die Zusendung von Verhütungsmitteln und Anpreisungen dann strafbar ist, wenn weder eine Bestellung noch ein Interesse vorliegt. Es müssen also beide Voraussetzungen zutreffen, wenn Bestrafung erfolgen soll. Nun ist diese Bestimmung vom Ständerat geändert worden. Nach seinem Text müssen nur die eine oder andere Voraussetzung vorliegen, nicht aber beide zusammen. In der Kommission wurde dem Beschlusse des Ständerates zugestimmt. Nun hat aber Herr Canova darauf hingewiesen, dass diese neue Fassung zu Unkorrektheiten führen kann. Soll die Zustellung an Interessenten, wenn eine Bestellung nicht erfolgt ist, strafbar sein? Nach dem Wortlaut des Ständerates wäre das der Fall. Es ist also hier zu entscheiden, ob das „oder“ in der ständerätlichen Vorlage nicht durch „und“ ersetzt werden soll. Ich möchte dem Vorschlag des Herrn Canova zustimmen, da sonst eine Regelung getroffen werden könnte, die nicht billig ist.

**Präsident:** Die Herren sind der Auffassung, dass die Redaktion in der Fassung klar ist, dass „oder“ durch „und“ ersetzt werden soll. Kann sich Herr Canova dieser Ansicht anschliessen?

**Canova:** In diesem Falle wohl. Dann ist der Sinn unserer Fassung genau gleich wie derjenige der Fassung des Ständerates; dann handelt es sich nur noch um eine rein redaktionelle Aenderung. Die Fassung des Nationalrates ist aber mindestens ebensogut.

**Präsident:** Es ist also so, dass wir der Fassung des Ständerates zustimmen würden mit dem Worte „und“.

*Art. 179novies.***Antrag der Kommission.**

Marginale: Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder.

Wer Schriften oder Bilder, die geeignet sind, das Geschlechtsgefühl von Kindern und Jugendlichen zu überreizen oder irrezuleiten, in Auslagen, Schaufenstern oder, andern von der Strasse aus sichtbaren Orten ausstellt,

wer solche Bilder oder Schriften Personen unter achtzehn Jahren anbietet, verkauft oder ausleiht, wird mit Haft oder Busse bestraft.

**Proposition de la commission.**

Note marginale: Mise en danger de mineurs par des images ou écrits immoraux.

Celui qui aura exposé à un étalage, dans une vitrine ou en quelque autre lieu visible de la rue, des écrits ou des images de nature à surexciter ou à égarer l'instinct sexuel des enfants ou des adolescents,

celui qui aura offert, vendu ou prêté de tels écrits ou images à une personne âgée de moins de dix-huit ans,

sera puni des arrêts ou de l'amende.

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Artikel ist vom Ständerat neu eingefügt worden. Er betrifft die Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder. Das Marginale muss noch angebracht werden. Das Bundesgesetz von 1925 über den Frauen- und Kinderhandel und unzüchtige Veröffentlichungen behält in Art. 13 den Erlass von weitergehenden kantonalen Bestimmungen vor. Solche bestehen in den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg und Baselstadt. Die Abgrenzung der zu beanstandenden Produkte ist schwierig, nicht minder die Abwägung der Interessen der Verleger. Trotz diesen Schwierigkeiten empfiehlt sich eine einheitliche Regelung im Strafgesetzbuch. Die Formulierung im Einzelnen hat in der Kommission zu eingehenden Erörterungen geführt. Die im ständerätlichen Text beanstandete Formulierung: „Gefährdung der sittlichen oder gesundheitlichen Entwicklung“ wurde durch die Bezeichnung „Ueberreizung oder Irreführung des Geschlechtsgefühls“ ersetzt. Die ständerätliche Fassung ist zu vage und geht über den Rahmen der in diesem Titel zu schützenden Interessen hinaus. Im weitern hat die Formulierung der Zugänglichkeit zu den die gefährdenden Schriften aufweisenden Lokalitäten Schwierigkeiten geboten. Unsere Kommission hat Auslagen, auch wenn sie nicht in Schaufenstern erfolgen, beigefügt. Das Hauptmoment der Zugänglichkeit wird in der Sichtbarkeit von der Strasse aus erblickt. Ueberflüssig erscheint andererseits unserer Kommission die Präzisierung — anbieten, verkaufen, ausleihen lässt. Die Ausdrücke anbieten, verkaufen, ausleihen ermöglichen die Strafbarkeit des Auftraggebers, wie des Beauftragten.

Wichtig ist die Differenz in bezug auf die Behandlung der strafbaren Handlung als Vergehen oder als Uebertretung. Unsere Kommission glaubt, dass die Bestrafung mit Haft und Busse eine genügende Sühne bedeutet.

Wir beantragen Annahme des Artikels in der Fassung unserer Kommission.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Ecrits immoraux. — Cet article est nouveau, il a été introduit par le Conseil des Etats pour protéger les enfants et adolescents contre les publications et images immorales. Nous sommes d'accord en principe, après adjonction d'une

note marginale; et nous proposons une rédaction légèrement différente mais qui ne modifie pas le sens, lequel comble effectivement une lacune du code pénal.

L'art. 13 de la loi de 1925 sur la traite des blanches et les publications licencieuses réserve les dispositions cantonales qui ont été effectivement prises par certains cantons. Le nouvel article se distingue de l'art. 179, qui protège aussi bien les adultes que les adolescents. En effet, une publication ou une image peut, sans être obscène au sens de l'art. 179, être de nature à surexciter ou égarer l'instinct sexuel d'un enfant ou d'un adolescent. Il y avait donc lieu de qualifier un état de fait spécial.

La nouvelle rédaction que nous suggérons est plus précise que celle du Conseil des Etats et il n'est, semble-t-il, guère à craindre que sous sa forme actuelle cet article puisse servir de prétexte à des mesures vexatoires dirigées contre les auteurs et vendeurs d'œuvres d'art véritables ou d'œuvres littéraires ayant une valeur réelle. En outre, nous vous proposons la peine des arrêts ou de l'amende, et non pas comme le Conseil des Etats, de l'emprisonnement ou de l'amende.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 180—186.*

Sechster Titel.

**Verbrechen oder Vergehen gegen die Familie.****Anträge der Kommission.**

Art. 180. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

(Die Aenderung in Ziff. 3 berührt nur den französischen Text.)

Art. 181. Festhalten.

Art. 182. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 184. Festhalten.

Art. 186. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Titre sixième.

**Crimes ou délits contre la famille.****Propositions de la commission.**

Art. 180, ch. 1, 2 et 4. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 3. Le mineur n'encourra aucune peine s'il a été séduit par un majeur.

Art. 181. Maintenir.

Art. 184. Maintenir.

Art. 186. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 180.*

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 181.*

Die beiden Räte sind grundsätzlich über die Bestrafung des Ehebruchs einig. Dagegen ist der Ständerat zum System des Bundesrates zurückgekehrt, welches die Antragstellung und eine Bestrafung wegen Ehebruchs schon während des Scheidungsprozesses gestattet. Nach dem Beschluss des Nationalrates kann eine Bestrafung überhaupt nur in Frage kommen, wenn die Ehe wegen Ehebruchs geschieden oder getrennt wurde. Die Verpflichtung zum Zuwarten bis nach erfolgter Scheidung ist vom Referenten im Ständerat als künstliche und ungerechtfertigte Hintanhaltung der natürlichen und begrifflichen Reaktion des Beleidigten gegen die ihm widerfahrene Unbill be-

zeichnet worden. Im weitern ist darauf hingewiesen worden, dass nicht nur an die Ehegatten, sondern auch an den Dritten gedacht werden müsse, an dessen Bestrafung dem Beleidigten oft mehr gelegen ist, als an der Bestrafung des schuldigen Ehegatten.

Dieser Argumentation gegenüber ist in unserer Kommission namentlich darauf hingewiesen worden, dass ein im Stadium des Scheidungsprozesses gestellter Strafantrag die an sich mögliche Aussöhnung verhindern kann. Im Falle der Zustimmung zum bundesrätlichen System müsste jedenfalls eine ergänzende Bestimmung erlassen werden, nach welcher mit dem Dahinfallen des Scheidungsprozesses auch der Strafantrag entfällt. Mit grosser Mehrheit hat unsere Kommission am Beschlusse des Nationalrates festgehalten. Bei der Entscheidung hat auch die Erfahrungstatsache mitgewirkt, dass Strafanträge wegen Ehebruchs häufig nur zum Zwecke der Beweissammlung erfolgen.

*Art. 182.*

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 184.*

Die Differenz besteht in der Frage, ob die beiden Fälle der Vernachlässigung der Unterstützungspflichten gegenüber den legitimen Unterstützungsberechtigten und gegenüber der ausserehelich Geschwängerten in eine Bestimmung zusammengezogen werden sollen oder getrennt zu formulieren sind. Die Strafe ist in beiden Fällen die gleiche. Unsere Kommission ist der Auffassung, dass die gesonderte und deutliche Bezeichnung der Strafbarkeit bei Pflichtvernachlässigern gegenüber der Geschwängerten vorzuziehen sei. — Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

**M. Lachenal**, rapporteur:

*Art. 180.*

Adhésion; modification rédactionnelle.

*Art. 181.*

Adultère. — En cette matière délicate, le Conseil national a déjà dû délibérer à deux reprises, cet article contesté et contestable ayant été l'objet devant le Conseil national d'un renvoi à la commission. En définitive, vous avez voté la répression de l'adultère, par une peine d'emprisonnement jusqu'à un an ou d'amende. Le Conseil des Etats est revenu à la seule peine de l'emprisonnement, qui peut aller jusqu'à 3 ans. En outre, vous avez subordonné la répression au fait que le divorce ou la séparation de corps ait été préalablement prononcé. Le Conseil des Etats adopte à nouveau la notion du Conseil fédéral en disant que l'adultère est un outrage dont le conjoint trompé a le droit de tirer vengeance en portant plainte, et cela tout de suite.

Votre commission vous propose de maintenir votre opinion précédente. Je reste un adversaire convaincu de toute répression pénale de l'adultère, et il est clair pour moi que le texte du Conseil national est un moindre mal, ce qui suffit pour que je le préfère au texte du Conseil des Etats. En tous cas, si vous admettez la modification des Etats, il faudrait prévoir qu'en cas d'abandon de l'instance en divorce ou en séparation de corps, la plainte en adultère tomberait également.

*Art. 182.*

Pas de divergence dans le texte français.

*Art. 184.*

Violation des devoirs de famille. — Le Conseil des Etats a cru pouvoir fondre en un seul alinéa les dispositions que le texte du Conseil national formulait plus clairement en deux parties. Nous proposons le maintien.

Angenommen. — *Adoptés.*

Siebenter Titel.

**Gemeingefährliche Verbrechen oder Vergehen.**

*Art. 187—195bis.*

**Anträge der Kommission.**

Art. 187. Festhalten.

Art. 188. Festhalten.

Art. 193. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 195. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 195bis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Titre septième.

**Crimes ou délits créant un danger collectif.**

**Propositions de la commission.**

Art. 187. Maintenir.

Art. 188. Maintenir.

Art. 195. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 195bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler**, Berichterstatter:

*Art. 187.*

Die Differenz besteht in der Definition der Brandstiftung. Soll bei einer Brandlegung, bei welcher eine Gemeingefährdung ausgeschlossen ist, ebenfalls Strafe eintreten? Nach der Formulierung des Bundesrates und des Ständerates ist auch das Anzünden der eigenen, baufälligen Hütte auf ein-samer Höhe strafbar. Denn diese Handlung ist das Verursachen einer Feuersbrunst. Unsere Kommission kann nicht so weit gehen. Sie stellt auf die Gemeingefahr ab. Ist diese ausgeschlossen, so fehlt auch die Strafbarkeit. Wer genügende Vorsichtsmassregeln trifft, ist straflos. Ob das Anzünden im Verhältnis zum Versicherer zulässig ist, ist eine andere Frage, die für die strafrechtliche Beurteilung nicht ins Gewicht fällt. Die nationalrätliche Fassung entspricht dem Titel, welcher die gemeingefährlichen Handlungen unter Strafe stellt. Dass auch die eigene Sache bei Gemeingefahr nicht angezündet werden darf, ist klar. — Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

*Art. 188.*

Regelt sich nach Art. 187.

*Art. 193.*

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 195.*

Die vorsätzliche, wissentlich Mitmenschen gefährdende Ausserachtlassung der Regeln der Baukunst, ist nach der bundesrätlichen Vorlage mit Gefängnis nicht unter einem Monat bedroht. Der Ständerat hat das erhöhte Strafminimum fallen gelassen. Unsere Kommission stimmt zu, speziell auch im Hinblick auf die Verbindung von Gefängnis und Busse.

*Art. 195bis.*

Gleiche Bemerkung wie bei Art. 195. — In Ziffer 1, Abs. 1, hat der Ständerat eine redaktionelle Verbesserung vorgenommen. — Zustimmung zum Ständerat, auch in bezug auf das Marginale.

**M. Lachenal**, rapporteur:

*Art. 187.*

Incendie. — La question délicate est ici de savoir comment il faut définir l'infraction, et comment en pratique on doit, par cette définition, savoir où en matière d'incendie

finit la tentative et où commence le délit consommé. A cette question le projet du Conseil fédéral répond en se servant du langage populaire: « celui qui intentionnellement aura causé un incendie ». Et les motifs de 1908 expliquent que l'incendie est un feu qui ne peut plus être maîtrisé, qu'il y a donc incendie et délit quand le feu a pris son essor, qu'il a échappé au pouvoir de l'incendiaire et qu'il a créé ainsi un danger collectif. Sinon, il y a tentative.

C'est ce que le Conseil national avait cherché à exprimer avec plus de précision dans la rédaction que vous aviez adoptée. Les Etats ont estimé que l'expression « danger collectif » était imprécise.

D'après la rédaction du Conseil fédéral et du Conseil des Etats, le fait de mettre le feu à une maison isolée et qui est la propriété de l'incendiaire constituerait l'infraction d'incendie. Votre commission maintient son opinion qu'un des facteurs du crime d'incendie, c'est le danger commun, et s'il est exclu, l'infraction n'existe pas. Il ne faut pas oublier que dans cet article nous n'avons pas à tenir compte des rapports vis-à-vis de la compagnie d'assurance, par exemple.

Nous vous proposons de maintenir votre décision.

*Art. 188.*

Même observation que ci-dessus.

*Art. 193.*

Pas d'observation dans le texte français.

*Art. 195 et 195 bis.*

Violation des règles de la construction. — Nous vous proposons l'adhésion. Le Conseil des Etats a supprimé le minimum d'un mois pour l'emprisonnement. Adhésion également en ce qui concerne la note marginale.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 196—202 bis.*

Achter Titel.

**Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit.**

**Anträge der Kommission.**

Art. 196, 197 und 202. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 202 bis. 1. Wer vorsätzlich Futter oder Futtermittel, von denen er weiss, dass sie gesundheitsschädlich sind, einführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Das Strafurteil wird veröffentlicht.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Titre huitième.

**Crimes ou délits contre la santé publique.**

**Propositions de la commission.**

Art. 196 et 202. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(La modification apportée à l'art. 197 ne concerne que le texte allemand.)

Art. 202 bis. 1. Celui qui, intentionnellement, aura mis en vente ou en circulation, ou aura importé ou pris en dépôt des fourrages naturels ou artificiels, sachant que ces produits étaient susceptibles de mettre en danger la santé des animaux, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 196.*

Dem Marginale des Ständerates kann zugestimmt werden, ebenso der Streichung von Ziffer 2, Abs. 2. Eine völlige Straffreiheit ist nicht am Platze. In besonders leichten Fällen kann eine geringe Busse ausgesprochen werden. — Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 202.*

Der redaktionellen Ergänzung in Ziffer 1, Abs. 2, kann zugestimmt werden. Desgleichen der vom Ständerat beschlossenen obligatorischen Veröffentlichung des Urteils bei gewerbmässigem Behandeln oder Erstellen gesundheitsschädlichen Futters.

*Art. 202 bis.*

Der vom Ständerat gebrauchte Ausdruck „wissentlich“ führt zu Missverständnissen. Korrekt muss es heissen: „vorsätzlich.“ Vorsatz ist Wissen und Wollen. — Festhalten am ursprünglichen Beschluss.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 196.*

Adhésion au Conseil des Etats, qui a biffé le deuxième alinéa du chiffre 2: l'amende suffit à couvrir les cas de peu de gravité.

*Art. 202.*

Altération de fourrage. — Adhésion. La publication du jugement est effectivement utile.

*Art. 202 bis.*

Nous vous proposons de maintenir le terme « intentionnellement ». La rédaction des Etats « sachant que » est dépourvue de caractère de volonté qui est un facteur important en matière pénale.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 206 und 209.*

Zehnter Titel.

**Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht.**

**Antrag der Kommission.**

Art. 206, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 3. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird und die Tat am Begehungsort strafbar ist.

Art. 209. 1. Wer echte Goldmünzen durch Beschneiden, Abfeilen, durch chemische Behandlung oder auf andere Art verringert mit der Absicht, sie als vollwertig in Umlauf zu bringen, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Titre dixième.

**Fausse monnaie, falsification des timbres officiels de valeur, des marques officielles, des poids et mesures.**

**Proposition de la commission.**

Art. 206, al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 3. Le délinquant est aussi punissable lorsqu'il a commis le délit à l'étranger, s'il est arrêté

en Suisse et n'est pas extradé et si l'acte est réprimé dans l'Etat où il a été commis.

Art. 208. Maintenir.

Art. 209. 1. Celui qui, dans le but de les mettre en circulation pour leur pleine valeur, aura déprécié des monnaies, en les rognant, en les limant, en les soumettant à un procédé chimique ou par tout autre moyen, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 213. Adhérer à la décision du Conseil des Etats (ne concerne que le texte français).

**Seiler, Berichterstatter:**

Art. 206.

Die Geldfälschung ist wie der Mädchenhandel nach dem Weltrechtsprinzip nach schweizerischem Recht auch strafbar, wenn die Tat im Ausland begangen und der Verbrecher in der Schweiz betreten wird (s. Art. 177). Die Erwähnung des Art. 206 ist in Art. 5 gestrichen worden, weil die Festsetzung des Weltrechtsprinzips hier erfolgt.

Art. 209.

Der Ständerat erwähnt bei der Münzverringerung ausdrücklich auch die Verringerung durch chemische Prozesse. Dieser Ergänzung wird zugestimmt. Dagegen erscheint die Beifügung des Wortes „echt“ als überflüssig. Die Voraussetzung für die Anwendung des ganzen Titels bildet die Verfälschung echten Geldes und echter Zeichen.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Art. 206.

Fausse monnaie. — Là encore, il s'agit d'un délit mondial, qui doit être réprimé en Suisse, même s'il est commis à l'étranger. Nous vous proposons de maintenir le troisième alinéa avec l'adjonction qui y est apportée par votre commission.

Art. 209.

Dépréciation de la monnaie. — Le Conseil des Etats veut, à la différence du Conseil fédéral, parler de monnaies « authentiques ». Cette adjonction est superflue, elle ne figure pas non plus à l'art. 207. Nous proposons donc de le biffer. Le titre dixième tout entier vise naturellement les monnaies authentiques.

Pour le surplus, adhésion au texte complété par les Etats: « altération par un procédé chimique ».

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 217 und 222.

Elfter Titel.

**Urkundenfälschung.**

**Antrag der Kommission.**

Art. 217, Ziff. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 2. Festhalten.

Art. 222, Ziff. 1. Wer, um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu schaffen, einen Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht, falsch setzt oder verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Nationalrat. — *Conseil National. 1934.*

Titre onzième.

**Faux dans les titres.**

**Propositions de la commission.**

Art. 217, ch. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 2. Maintenir.

Art. 222, ch. 1. Celui qui, dans le but de porter atteinte à la fortune ou aux droits d'autrui, ou dans le but de se procurer ou de procurer à un tiers un avantage illicite, aura supprimé, déplacé, rendu méconnaissable, falsifié ou placé à faux une borne ou tout autre signe de démarcation, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans, ou de l'emprisonnement.

Ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

In bezug auf den Begriff der Urkunde wird auf Art. 97, Ziffer 5, verwiesen.

Art. 217.

Bei der Qualifikation der Ziffer 2 will der Ständerat maximal auf 10 Jahre Zuchthaus gehen, der Nationalrat auf fünf Jahre. Unsere Kommission glaubt, der Differenzierung der Strafe zwischen den Fällen der Ziffer 1 und der erschwerten Urkundenfälschung gemäss Ziffer 2 damit Genüge getan zu haben, dass er bei den qualifizierten Fällen ein Minimum der Gefängnisstrafe von 6 Monaten vorschreibt. Die Kommission beantragt Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

Art. 222.

Art. 222 behandelt einerseits die Grenzverrückung zwischen Privaten und andererseits die Veränderung öffentlicher Grenzzeichen. Der Ständerat hat die zweite Kategorie im vorliegenden Titel gestrichen und im Dreizehnten Titel untergebracht (Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat).

In Ziffer 1 hat der Ständerat der Vollständigkeit halber die Bezeichnung „verfälscht“ beigefügt.

Die Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Voir pour la définition même des titres ce que nous avons dit à propos de l'art. 97.

Art. 217.

Cet article vise le faux matériel et le faux intellectuel commis par un particulier (voir l'art. 281 qui réprime le faux fait par un fonctionnaire). Le Conseil des Etats s'est rallié à la rédaction du Conseil national, sauf au chiffre 2, où les Etats reviennent à la réclusion jusqu'à 10 ans au lieu de 5 ans.

Nous vous demandons de maintenir votre décision précédente. Vous avez, en effet, suffisamment tenu compte de la différence entre le faux qualifié et le faux ordinaire en frappant le premier d'un emprisonnement de 6 mois au moins ou de réclusion jusqu'à 5 ans et en ne fixant aucun minimum pour le deuxième.

Nous vous proposons de maintenir.

Art. 222.

Déplacement de bornes. — Nous vous proposons d'adhérer à la décision des Etats, qui veut assimiler à une borne tout autre signe de démarcation.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 227. 228 und 228bis.

Zwölfter Titel.

## Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden.

### Antrag der Kommission.

Art. 227. Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 228. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 228bis, Ziff. 1, Abs. 1, 2 und 4. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 3. Streichen.

Ziff. 2. Zustimmung.

Titre douzième.

## Crimes ou délits contre la paix publique.

### Propositions de la commission.

Art. 227. Celui qui, publiquement et de façon vile, aura offensé ou bafoué les convictions d'autrui en matière de croyance, en particulier en matière de croyance en Dieu, ou aura profané les objets de la vénération religieuse,

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 228. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 228bis, ch. 1<sup>er</sup>, al. 1<sup>er</sup>, 2, 4 et 5. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 3. Biffer.

Ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Seiler, Berichterstatler:

Art. 227.

Bundesrat und Nationalrat haben dem Vergehen der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit eine Formulierung gegeben, welche, ohne den Namen Gottes ausdrücklich zu erwähnen, die Gotteslästerung einschliesst. Die Referenten haben im Nationalrat keinen Zweifel darüber offen gelassen, dass die öffentliche und gemeine Beschimpfung und Verspottung des Glaubens an Gott strafwürdig ist. Dabei handelt es sich nicht um einen strafrechtlichen Schutz der Gottheit, sondern um den Schutz der Gottesgläubigen, die durch gemeine Aeusserungen über Gott in ihren innersten Gefühlen verletzt werden. Ist nun rein gesetzestechnisch nichts dagegen einzuwenden, dass im Text des Art. 227 der Name Gottes nicht erwähnt ist, so ist es andererseits doch verständlich, dass zur Vermeidung von Fehlschlüssen im Ständerat diese Erwähnung verlangt worden ist. Dass es sich dabei nicht um kritische Aeusserungen über die Frage der Existenz Gottes etc. handeln kann, ist allgemein zugegeben. Solche Meinungsäusserungen sind durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt. Strafbar ist dagegen die öffentliche und gemeine Heruntermachung des Gottesglaubens in ihrer verletzenden Auswirkung auf die von dieser Lästerung Kenntnis Nehmenden. Unsere Kommission glaubt dadurch allen berechtigten Einwendungen Rechnung zu tragen, dass sie die allgemeine Formulierung des Bundesrates in Art. 227 in erste Linie stellt, dann aber die Beschimpfung und Verspottung des Glaubens an Gott als Spezialfall ausdrücklich erwähnt. Mit dieser Lösung sollte die Einigung gefunden werden können. Mit der Beifügung des Wortes „beschimpft“ neben verspottet in Abs. 1 und der Präzisierung durch die Beifügung des Wortes „verhindert“ in Abs. 2, erklärt sich

unsere Kommission einverstanden. — Wir beantragen Zustimmung zu der neuen Kommissionsfassung.

Art. 228.

Der Ständerat bringt insofern eine bessere Redaktion, als er von der Wegnahme eines Leichnams etc. nicht „aus dem Gewahrsam des Berechtigten“, sondern „wider den Willen des Berechtigten“ spricht. — Zustimmung zum Ständerat.

Art. 228bis.

Bei der Behandlung der Tierquälerei bestehen zwischen den beiden Räten folgende Differenzen:

In Abs. 1 will sich der Ständerat mit der „Misshandlung“ begnügen, währenddem Bundesrat und Nationalrat eine „rohe Misshandlung“ verlangen. Unsere Kommission stimmt zu, da sie nicht den Eindruck erwecken will, dass nur die schwersten Fälle der Tierquälerei unter Strafe fallen sollen.

In Abs. 2 soll nach der Fassung des Nationalrates die Veranstaltung von Tierkämpfen schlechthin unter Strafe fallen. Der Ständerat will mit der Formulierung „derartige Tierkämpfe“ präzisieren, dass damit eine Tierquälerei verbunden sein muss.

In Abs. 4 wird vom Nationalrat das Maximum der Strafe auf drei Monate festgesetzt. Der Bundesrat hat sich mit der Haftstrafe begnügt. Der Ständerat lässt die Maximierung auf drei Monate fallen, schafft also die Möglichkeit der Strafzumessung bis auf fünf Jahre Gefängnis. Der Hinweis auf sehr schwere Fälle der Tierquälerei hat zu diesem Entscheid geführt.

Unsere Kommission schliesst sich den Aenderungen des Ständerates in den Absätzen 1, 2 und 4 an. Andererseits beantragt sie Streichung von Abs. 3. Die Unterstellung der kantonalen Bestimmungen über die Tierquälerei unter das Bundesstrafrecht erscheint ihr zu weitgehend. Wenn beispielsweise kantonale Bestimmungen über die Vivisektion erlassen werden, so sollen die Kantone die bezüglichen Sanktionen selbst festsetzen.

M. Lachenal, rapporteur:

Art. 227.

Atteinte à la liberté de croyance et des cultes. — Vous avez accepté cet article dans le texte du Conseil fédéral. Le Conseil des Etats, à une voix de majorité, a adopté un amendement qui au premier alinéa vise expressément le blasphème: l'outrage envers Dieu. Nous devons remarquer que le texte primitif ne laissait aucun doute quant à l'intention de punir l'offense des convictions d'autrui en matière de convictions religieuses, c'est-à-dire de croyance en Dieu. Ce qui ne signifiait pas nécessairement une protection pénale de la divinité, mais bien plutôt des croyants eux-mêmes, qui se sentaient blessés dans leurs sentiments intimes. Dans le sens catholique, il s'agit d'une protection de la religion, donc, en un certain sens, peut-être aussi d'une protection de Dieu; dans le sens protestant il s'agit d'une protection de la paix religieuse selon les art. 49 et 50 de la Constitution. L'introduction, par le Conseil des Etats, de l'outrage envers Dieu, proposée par M. Züst, a été dictée par un souci de précision. Votre commission peut accepter une partie de la pensée qui a inspiré notre honorable collègue. Elle vous propose de supprimer l'outrage envers Dieu, mais par contre d'indiquer expressément qu'il est interdit d'offenser la croyance en Dieu. Il va de soi qu'il ne s'agit pas là d'interdire des critiques philosophiques sur la question de l'existence de Dieu, lesquelles sont protégées par la liberté de conscience. Ce qui est punissable, c'est le fait de bafouer les convictions religieuses d'autrui, et cela publiquement et de façon vile.

Nous pensons que cette rédaction pourra rallier toutes les opinions dans cette matière extrêmement délicate.

Art. 228.

Atteinte à la paix des morts. — La rédaction du Conseil des Etats apporte un progrès certain, nous vous proposons l'adhésion.



**Art. 228 bis.**

Mauvais traitement envers les animaux. — Les Etats ont supprimé l'adverbe « brutalement ». Nous sommes d'accord, tous les mauvais traitements et pas seulement les mauvais traitements exceptionnels, doivent être punis.

Exhibition cruelle et combats d'animaux: modification rédactionnelle, adhésion.

Alinéa 3: Nous vous proposons de le biffer: il s'agit de la contravention à toute prescription édictée en vue de la protection des animaux. C'est aller trop loin que d'englober ainsi en bloc dans le code pénal toutes les dispositions cantonales en cette matière. Si les cantons veulent légiférer en matière de vivisection, par exemple, ils sont libres de le faire.

Enfin, à l'alinéa 4 nous avons accepté la solution du Conseil des Etats: emprisonnement ou amende sans maximum.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 230, 231, 231bis, 232, 233, 233bis, 233ter, 244bis.

Dreizehnter Titel.

### Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung.

#### Antrag der Kommission.

Art. 230, Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 2. Festhalten.

Art. 231, Ziff. 1, Abs. 1, 3, 4 und Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Wer Urkunden oder Beweismittel, die sich auf Rechtsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft oder einem Kanton und einem ausländischen Staate beziehen, vernichtet, verfälscht, beiseiteschafft oder entwendet und dadurch die Interessen der Eidgenossenschaft oder des Kantons vorsätzlich gefährdet,

Art. 231 bis. Streichen.

Art. 232 und 233. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 233 bis. Wer einen zur Feststellung der Landes-, Kantons- oder Gemeindegrenzen dienenden Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht, falsch setzt oder verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 233 ter. 1. Wer auf schweizerischem Gebiet zugunsten einer fremden Regierung oder einer fremden Behörde Nachrichtendienst über die politische Tätigkeit von Personen oder Parteien einrichtet oder betreibt,

wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

2. Als schwerer Fall gilt es insbesondere, wenn der Täter zu Handlungen aufreizt oder falsche Berichte erstattet, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz zu gefährden.

3. Gegen Ausländer ist in jedem Falle auf Landesverweisung zu erkennen.

Art. 244 bis. Wer vorsätzlich ein militärisches Aufgebot oder eine für Dienstpflichtige bestimmte Weisung fälscht, verfälscht, unterdrückt oder beseitigt. (Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerates).

### Titre treizième.

### Crimes ou délits contre l'Etat et la défense nationale.

#### Propositions de la commission.

Art. 230, ch. 1<sup>er</sup>. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 2. Maintenir.

Art. 231, ch. 1<sup>er</sup>, al. 1<sup>er</sup>, 3, 4 et ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Celui qui aura détruit, falsifié, fait disparaître ou soustrait des titres ou des moyens de preuve relatifs à des rapports de droit entre la Confédération ou un canton et un Etat étranger, et aura ainsi, intentionnellement, compromis des intérêts de la Confédération ou d'un canton,

Art. 231 bis. Biffer.

Art. 232 et 233. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 233 bis. Celui qui aura supprimé, déplacé, rendu méconnaissable, falsifié ou placé à faux une borne ou un autre signe de démarcation destiné à marquer les frontières de la Confédération, d'un canton ou d'une commune, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement.

Note marginale: Service de renseignements politiques pour l'étranger.

Art. 233 ter. 1. Celui qui, sur le territoire suisse, aura, en faveur d'un gouvernement étranger ou d'une autorité étrangère, organisé ou pratiqué un service de renseignements ayant pour objet l'activité politique de personnes ou de partis,

celui qui aura enrôlé des tiers pour un tel service ou l'aura favorisé,

sera puni de l'emprisonnement et, dans les cas graves, de la réclusion.

2. Est réputé grave, notamment, le fait d'inciter à des actes ou de fournir des rapports faux de nature à compromettre la sécurité intérieure ou extérieure de la Suisse.

Art. 244 bis. 1. Celui qui, intentionnellement, aura contrefait, falsifié, détruit ou fait disparaître un ordre de se présenter au recrutement, un ordre de mise sur pied, un ordre de marche ou une instruction destinée à des citoyens astreints au service militaire,

celui qui aura fait usage d'un tel ordre ou d'une telle instruction contrefaits ou falsifiés,

sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement.

Ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### Seiler, Berichterstatter:

In diesem Abschnitt fallen die durch das Militärstrafgesetz erfassten Tatbestände dahin (Art. 231—242, 245—248)

#### Art. 230.

In den Tatbestand des Art. 230, Abs. 2, hat der Ständerat den Begriff der „Störung der friedlichen Beziehungen“ eingefügt. Die Tragweite dieser Ergänzung ist nicht abgeklärt. Das Strafmass des Art. 230 lässt erkennen, dass es sich um die Gefahr schwerer Verwicklungen handeln muss. Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

#### Art. 231.

Im Ständerat ist die Frage erörtert worden, ob nur die Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden, welche sich auf die Rechtsverhältnisse mit einem fremden Staate beziehen, unter Strafe gestellt sein sollen, oder ob auch solche

Urkunden, welche für die Feststellung von Rechtsverhältnissen geschaffen worden sind, den Strafschutz geniessen sollen. Es ist dabei auf tessinische und bündnerische Grenzverhältnisse hingewiesen worden. Unsere Kommission hat es nicht für nötig erachtet, für solche singuläre, in ihrer Tragweite und in ihrer Abgrenzung gegen das Privatrecht nicht völlig abgeklärte Urkunden, die zudem den Schutz des Art. 217 geniessen, eine Ergänzung des Art. 231 vorzunehmen. Anders verhält es sich mit den Urkunden eines Kantons, welche sich auf die Rechtsverhältnisse mit einem ausländischen Staat beziehen. Diese sollen den Urkunden der Eidgenossenschaft gleichgestellt sein. — Wir empfehlen die neue Fassung unserer Kommission zur Annahme.

*Art. 231 bis.*

Der Ständerat hat einem neuen Artikel zugestimmt, welcher unter dem Marginale „Rechtwidrige Vereinigung“ die Gründung umstürzlerischer Verbände ausdrücklich unter Strafe stellen will. Dieser Beschluss steht mit der weitern Frage im Zusammenhang, inwieweit Vorbereitungshandlungen zu Staatsverbrechen unter Strafe gestellt sind. In dieser Beziehung ist festzustellen, dass — in Präzisierung missverständlicher Berichterstattung im deutschen Referat anlässlich der ersten Beratung im Nationalrat — durch Art. 229 und 230 auch Vorbereitungshandlungen erfasst werden, dann nämlich, wenn diese Handlungen „darauf gerichtet sind“, die Verfassung des Bundes oder der Kantone abzuändern, die Behörden abzusetzen, schweizerisches Gebiet abzutrennen, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu gefährden etc. Unter diese als Vorbereitungshandlungen strafbaren Handlungen fallen auch Vereinsgründungen, Aufforderungen etc., sofern sie auf den Umsturz gerichtet sind. Ob dieser Zusammenhang besteht, ist Tatfrage und vom Richter objektiv zu prüfen. — Gestützt auf diese Erwägungen hält unsere Kommission die Aufnahme eines besondern Art. 231 bis für überflüssig. Sie beantragt daher Streichung.

*Art. 232.*

Der Beifügung „schweizerisches“ Hoheitszeichen wird zugestimmt.

*Art. 233.*

Der Formulierung des Ständerates wird zugestimmt.

*Art. 233 bis.*

Die Verweisung der die öffentlichen Grenzzeichen betreffenden Delikte in den Dreizehnten Titel ist gerechtfertigt. Den Verdeutlichungen des Textes durch den Ständerat wird ebenfalls zugestimmt.

*Art. 233 ter.*

Die unerfreuliche Entwicklung des Spitzelwesens hat dazu geführt, im Stadium der Differenzen den neuen Art. 233 ter aufzunehmen. Als Marginale kommt in Betracht: „Politischer Nachrichtendienst für das Ausland“. Die Bestimmung ist auch in das Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung aufgenommen. — Wir beantragen Zustimmung.

*Art. 244 bis.*

Der Nationalrat hat nur die vorsätzliche Fälschung von Aufgeboten und Weisungen etc. unter Strafe gestellt. Der Ständerat sieht auch die Bestrafung der fahrlässigen Begehung vor. Unsere Kommission stimmt zu, unter Erleichterung einer besondern Ziffer 2.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Les art. 234 à 242, 245 à 248 sont supprimés et prennent place dans le code pénal militaire.

*Art. 230.*

Atteinte à l'indépendance de la Confédération. — Les Etats ajoutent au chiffre 2 les mots «troubler les relations pacifiques». Votre commission estime que la portée de cette

adjonction n'est pas suffisamment précise. Le sens général de l'art. 230 est de punir les actes qui mettent la Confédération en danger de complications graves. Cela suffit. Nous vous proposons de maintenir.

*Art. 231.*

Trahison diplomatique. — Il s'agit de la divulgation de secrets ou de la falsification et destruction de titres et moyens de preuve. La rédaction du Conseil fédéral parlait de moyens de preuve *relatifs* à des rapports de droit entre la Confédération et un Etat étranger; les Etats, dans un sens plus restrictif, visent des moyens de preuve *créés pour constater* des rapports de droit. Nous vous proposons de maintenir votre décision, et en outre de dire expressément que les intérêts des cantons sont mis sur le même pied que ceux de la Confédération.

*Art. 231 bis.*

Groupements illicites. — Cet article nouveau a été introduit par le Conseil des Etats, et punit la préparation des actes prévus aux articles précédents. Mais il semble évident que le texte des art. 229 et 230, qui visent tout acte «tendant à accomplir» les crimes énumérés dans ces articles, réprime également les actes préparatoires, par conséquent la fondation d'un groupement illicite. Il appartiendra au juge de décider en fait si le rapport de causalité est suffisant dans chaque cas. Nous vous proposons de biffer cet article.

*Art. 232.*

Cet article protège les emblèmes suisses de souveraineté. L'art. 262 vise à la protection des emblèmes étrangers Adhésion.

*Art. 233.*

Modification rédactionnelle. D'accord.

*Art. 233 bis.*

Déplacement de bornes. — Le Conseil des Etats veut également punir la falsification d'une borne-frontière. On ne voit guère quand le cas sera réalisé, car dans la règle c'est la borne elle-même, et non pas les mentions qui y sont inscrites, qui importent. Adhésion.

*Art. 233 ter.*

Service des renseignements. — Cet article nouveau est introduit par les Etats pour punir l'organisation par les étrangers d'un service d'espionnage politique sur notre territoire. Cet article a donné lieu à des discussions suffisamment étendues lors de l'examen de la loi sur la protection de l'ordre public, pour qu'il soit inutile qu'on en développe ici le sens. Adhésion.

*Art. 244 bis.*

Falsification d'ordres militaires. — Le Conseil national en introduisant cette disposition a reproduit l'art. 103 du code pénal militaire, lequel, s'il punit les militaires, ne vise les civils qu'en cas de service actif. Le nouvel article vient donc combler une lacune. Le Conseil des Etats a prévu, en outre, une peine atténuée en cas de commission par négligence. Nous sommes d'accord sur cette manière de voir, ce qui nécessite l'adjonction du mot «intentionnellement» à l'alinéa 1<sup>er</sup>, et la création des chiffres 1 et 2.

Angenommen. — *Adoptés.*

Vierzehnter Titel.

**Verbrechen oder Vergehen gegen den Volkswillen.**

**Antrag der Kommission.**

Art. 249, 250, 252 und 254. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Titre quatorzième.

### Crimes ou délits contre la volonté populaire.

#### Proposition de la commission.

Art. 249, 250, 252, 253 et 254. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Seiler, Berichterstatter:

Art. 249 und 250.

Bei den Wahlvergehen hat der Ständerat die Voraussetzung der „schweren Drohung“ durch „Androhung ernstlicher Nachteile“ ersetzt. Andererseits hat er die detaillierte Benennung der Wahlen fallen gelassen. In Betracht fallen die öffentlichen Wahlen, welche durch Verfassung oder Gesetz vorgeschrieben sind. — Zustimmung zum Ständerat.

Art. 252.

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

Art. 254.

Ebenfalls redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

M. Lachenal, rapporteur:

Art. 249 et 250.

Violences contre les élections. — Le Conseil des Etats introduit la notion de « menace d'un dommage sérieux » en lieu et place de « menace grave ». Nous proposons d'adhérer. En outre il a supprimé l'énumération inutile des multiples natures de votations. Nous sommes d'accord.

Art. 252.

Modification rédactionnelle. Adhésion.

Art. 254.

Modification rédactionnelle. Adhésion.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 255 bis, 260; 260 sexies und 260 septies.

Fünfzehnter Titel.

### Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt.

#### Antrag der Kommission.

Art. 255 bis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 260. 1. Wer das Gebiet der Schweiz betritt, obwohl er durch gerichtliches Urteil oder durch Verfügung des Bundesrates oder einer Verwaltungsbehörde aus dem Lande ausgewiesen worden ist;

wer das Gebiet eines Kantons betritt, obwohl er durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde aus dem Kanton ausgewiesen worden ist,

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Marginale: Uebertretung des Wirtshausverbots.

Art. 260 sexies. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

Art. 260 septies. Festhalten.

Titre quinzième.

### Infractions contre l'autorité publique.

#### Proposition de la commission.

Note marginale: Violence et menace contre les autorités et les fonctionnaires.

Art. 255 et 255 bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 260, ch. 1<sup>er</sup>. Celui qui aura pénétré sur le territoire suisse, quoiqu'il en ait été expulsé par jugement, par arrêté du Conseil fédéral ou par décision d'une autorité administrative,

celui qui aura pénétré sur le territoire d'un canton, quoiqu'il en ait été expulsé par décision de l'autorité,

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Note marginale: Infraction à l'interdiction des débits de boissons.

Art. 260 sexies. Celui qui aura enfreint l'interdiction de fréquenter les débits de boissons prononcée contre lui par le juge,

l'aubergiste qui, pouvant savoir que l'accès des débits de boissons est interdit par jugement à une personne, lui aura servi ou fait servir des boissons alcooliques,

sera puni des arrêts ou de l'amende.

Art. 260 septies. Maintenir.

Seiler, Berichterstatter:

Art. 255 bis.

Der Ständerat behandelt die Behinderung einer Behörde oder eines Beamten an einer Amtshandlung nicht nur als Uebertretung, sondern als mit Gefängnis oder Busse zu bestrafendes Vergehen. Es kann sich tatsächlich um schwerwiegende Vergehen und um ein sehr verwerfliches Manöver handeln. — Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

Art. 260.

Zunächst schlägt die Kommission eine redaktionelle Aenderung vor („obwohl“ statt „trotzdem“).

Der Text der Vorlage ist unvollständig. Ziffer 1, Abs. 1 muss heissen: „... des Bundesrates oder einer kantonalen Verwaltungsbehörde“.

Materiell stellt Art. 260 die Verletzung der Landesverweisung und der Kantonsverweisung unter Strafe. Die Abgrenzung der Kompetenzen zum Erlass dieser Massnahmen stösst auf Schwierigkeiten. Die gerichtliche Landesverweisung bezieht sich auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Zur Landesverweisung ist aber auch der Bundesrat zuständig (unabhängig von einem Strafurteil), und das gleiche Recht kann auch kantonalen Verwaltungsbehörden zustehen. Wer diese Weisungen bricht, macht sich straffällig. Es kann aber auch die Kantonsverweisung durch kantonale Behörden ausgesprochen werden. Diesen verschiedenen Fällen will die Formulierung unserer Kommission gerecht werden. Wir beantragen Zustimmung.

Art. 260 sexies.

Das Marginale ist auf das Wirtshausverbot zu beschränken. Dem Ständerat ist im weitern darin zuzustimmen, dass die Anwendung der Strafbestimmung des Art. 260 sexies auf das durch gerichtliches Urteil erlassene Wirtshausverbot beschränkt wird (Art. 53). Ebenso wird die Fassung des Ständerates „von dem er wissen musste“, statt „wie er weiss“ akzeptiert. Damit ist eine gewisse Orientierungspflicht des Wirtes statuiert. — Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

Art. 260 septies.

Art. 260 septies steht im Zusammenhang mit Art. 46. Er muss festgehalten werden, wenn man die Umwandlung der Busse in Haft ablehnt.

M. Lachenal, rapporteur:

Art. 255 bis.

Cet article est l'ancien article 337 de la rédaction du Conseil fédéral; opposition aux actes de l'autorité. L'in-

fraction était une contravention punie des arrêts ou de l'amende. Le Conseil des Etats en fait un délit puni de l'emprisonnement jusqu'à un mois ou de l'amende. Nous sommes d'accord, l'infraction peut être éventuellement assez grave.

*Art. 260.*

Rupture de ban. — Au chiffre 1<sup>er</sup> il y a lieu de rectifier une omission typographique: « autorité administrative cantonale ». La nouvelle rédaction couvre aussi bien la rupture de ban fédérale que cantonale, qu'elle soit judiciaire ou administrative, c'est-à-dire émane du Conseil fédéral ou d'une autorité cantonale. Adhésion.

*Art. 260 sexies.*

Interdiction de fréquenter les auberges. — Adhésion quant à une modification nécessaire de la note marginale. Le Conseil des Etats ne prévoit l'infraction que lorsque l'interdiction a été prononcée par le juge, et il a rédigé d'une façon plus claire le dernier alinéa. Là encore: adhésion.

*Art. 260 septies.*

Conversion de l'amende non payée. — Cet article est en corrélation étroite avec l'art. 46. Il doit donc être maintenu, malgré la suppression proposée par les Etats, si l'on repousse la conversion de l'amende en arrêts. Nous proposons de maintenir.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 266.*

Sechzehnter Titel.

**Störung der Beziehungen zum Ausland.**

**Antrag der Kommission.**

Art. 266. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Titre seizième.

**Crimes ou délits de nature à compromettre les relations avec l'étranger.**

**Proposition de la commission.**

Art. 266. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Seiler, Berichterstatter:

*Art. 266.*

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

M. Lachenal, rapporteur:

*Art. 266.*

Modification rédactionnelle. Adhésion.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 267—271.*

Siebzehnter Titel.

**Verbrechen oder Vergehen gegen die Rechtspflege.**

**Antrag der Kommission.**

Art. 267. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 268. Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden,

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 269. Festhalten.

Art. 270, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Wird die Aussage mit einem Eid oder einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Art. 271, Ziffer 1, Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Wird die Aussage, der Befund, das Gutachten oder die Uebersetzung mit einem Eid oder einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Abs. 4. Streichen.

Titre dix-septième.

**Crimes ou délits contre l'administration de la justice.**

**Propositions de la commission.**

Art. 267. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 268. Maintenir.

Art. 269. Maintenir.

Art. 270. Celui qui, étant partie dans un procès civil, aura donné sur les faits de la cause, après avoir été expressément invité par le juge à dire la vérité et rendu attentif aux suites pénales, une fausse déclaration constituant un moyen de preuve, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement. Si le déclarant a prêté serment ou s'il a promis solennellement de dire la vérité, la peine sera la réclusion jusqu'à trois ans ou l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Art. 271, ch. 1, al. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Si le déclarant a prêté serment ou s'il a promis solennellement de dire la vérité, la peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans ou l'emprisonnement pour six mois au moins.

Al. 4. Biffer.

Seiler, Berichterstatter:

*Art. 267.*

Der Ständerat hat bei der falschen Anschuldigung das Obligatorium der Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten gestrichen. — Es wird Zustimmung beantragt.

*Art. 268.*

Bei der unwahren Anzeige hat der Ständerat das Requisit „des Handelns wider besseres Wissen“ gestrichen. Nach Auffassung unserer Kommission zu Unrecht. Die objektiv unwahre Anzeige genügt nicht. — Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Nationalrats in der neuen Redaktion.

*Art. 269.*

Grundsätzlich sind Nationalrat und Ständerat über die Bestrafung der Begünstigung einig. Nur über die Formulierung des straffreien Ausnahmefalles beim Vorliegen naher Beziehungen besteht eine Differenz. Der Ständerat will die Straffreiheit auf die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen beschränken, währenddem der Nationalrat mit dem Bundesrat auch andere nahe Beziehungen zulassen will. Es lassen sich tatsächlich Fälle denken, in denen sich trotz Fehlens der Verwandtschaft die Straflosigkeit aufdrängt. — Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

*Art. 270 und 271.*

Der Ständerat hat die falsche Parteiaussage und die falsche Zeugenaussage dann qualifiziert, wenn sie mit einem Eid oder einem Handgelübde bekräftigt worden sind. Wie sich die Straferschwerung auswirken soll, wird nicht gesagt. Es empfiehlt sich, für die qualifizierten Fälle den Strafrahmen ausdrücklich festzusetzen. Unsere Kommission bestimmt das Minimum des Art. 270 auf drei Monate und dasjenige des Art. 271 auf sechs Monate. — Wir beantragen Annahme der beiden Artikel in der neuen Fassung der Kommission.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 267.*

Dénonciation calomnieuse. — Le Conseil des Etats supprime la privation obligatoire des droits civiques contre le délinquant. Il estime que le juge doit rester libre de sa décision. Nous proposons l'adhésion.

*Art. 268.*

Le Conseil des Etats a cru devoir donner une nouvelle rédaction à l'alinéa 1<sup>er</sup>. Nous proposons de maintenir le texte du Conseil fédéral, qui est meilleur: dénonciation d'une infraction que le dénonciateur *savait n'avoir pas été commise*.

*Art. 269.*

Entrave à l'action pénale. — Il y a accord des deux Conseils sur les peines à appliquer. Par contre, l'exemption de peines est soumise par le Conseil des Etats à la condition d'une parenté rapprochée. Nous vous proposons de maintenir la rédaction primitive: « Relations assez étroites pour rendre la conduite excusable », car il est des cas où, malgré l'absence de parenté proprement dite, l'exemption de peine devra s'imposer.

*Art. 270 et 271.*

Faux témoignage. — Le Conseil des Etats aggrave la peine si la fausse déclaration a été donnée sous serment. Nous acceptons le principe, mais vous demandons de mesurer exactement l'aggravation de la peine, à savoir: minimum de trois mois d'emprisonnement pour l'art. 270, et de six mois pour l'art. 271.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 277, 278, 281—285.*

## Achtzehnter Titel.

**Verbrechen oder Vergehen gegen Amts- und Berufspflicht.****Antrag der Kommission.**

Art. 277 und 278. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 281. Festhalten.

Art. 282. 1. Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 283. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 284, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Festhalten.

Art. 285. 1: Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Gehilfen solcher Personen,

sowie überhaupt alle diejenigen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen zufolge ihres Standes oder Berufes anvertraut worden ist, oder das sie bei der Ausübung ihres Berufes wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Ebenso werden bestraft Studierende, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihren Studien wahrgenommen haben.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

## Titre dix-huitième.

**Crimes ou délits contre les devoirs de fonction et les devoirs professionnels.****Propositions de la commission.**

Art. 277 et 278. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 281. Maintenir.

Art. 282. Les médecins, les vétérinaires ou les sages-femmes, qui auront intentionnellement dressé un certificat contraire à la vérité, alors que ce certificat était destiné à être produit à l'autorité ou à procurer un avantage illicite, ou qu'il était de nature à léser les intérêts légitimes et importants de tierces personnes, seront punis de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 283. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 284, Al. 1<sup>er</sup>. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Maintenir.

Art. 285. Al. 1<sup>er</sup>. 1. Les ecclésiastiques, avocats, défenseurs en justice, notaires, médecins, dentistes, vétérinaires, pharmaciens, les auxiliaires de ces personnes et les sages-femmes qui auront révélé un secret qui leur avait été confié à raison de leur profession, ou dont ils avaient eu connaissance dans l'exercice de leur profession, seront, sur plainte, punis de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 277 und 278.*

Die ständerätliche Fassung bringt eine Vereinfachung des Textes. — Zustimmung.

*Art. 281—284.*

Der Ständerat hat eine Umstellung der Artikel vorgenommen, nach Auffassung unserer Kommission ohne zwingenden Grund. Wir beantragen Festhalten an der bundesrätlichen Reihenfolge.

In Art. 281 hat der Nationalrat die Fälle der Fälschung einerseits und diejenigen der falschen Beurkundung andererseits auseinandergezogen und in besondern Ziffern behandelt. Der Ständerat ist dieser Methode gefolgt, hat aber bei Ziffer 2 (falsche Beurkundung) die Belohnungsqualifikation, welche der Nationalrat durch die Erhöhung der Strafminima in den Ziffern 1 und 2 ersetzt hat, wieder aufgenommen. Ausserdem hat der Ständerat die fahrlässige falsche Beurkundung unter Strafe gestellt. Wir beantragen Ihnen, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten. Eine Strafdrohung wegen Fahrlässigkeit rechtfertigt sich nach Ansicht der Kommission nicht.

In Art. 282 hat der Ständerat den Ärzten und Tierärzten die Hebammen beigefügt, die ebenfalls in die Lage kommen können, Zeugnisse auszustellen. Unsere Kommission empfiehlt zur Vermeidung von Zweifeln auch noch die Nennung der Zahnärzte.

Zu Art. 284, Abs. 1, liegt eine redaktionelle Aenderung vor, welcher zugestimmt werden kann. In Ziffer 2 hat der Ständerat ein neues Tatbestandsmoment beigefügt. Die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses muss, soll sie straf-frei bleiben, nicht nur mit Einwilligung der vorgesetzten Behörde erfolgt, sondern auch zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig gewesen sein. Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Nationalrates. Die Frage, ob die Preisgabe nötig ist, soll die vorgesetzte Behörde, deren Einwilligung ohnehin eingeholt werden muss, entscheiden.

**Art. 285.**

Der Ständerat will den Kreis der durch das Berufsgeheimnis Gebundenen nicht abschliessend behandeln. Er hat die Bestimmung allgemein auf alle diejenigen ausgedehnt, welche überhaupt in den Fall kommen können, ein Geheimnis zu offenbaren, das ihnen zufolge ihres Berufes oder Standes anvertraut worden ist, oder das sie bei Ausübung ihres Berufes wahrgenommen haben. Unsere Kommission kann dieser Erweiterung nicht zustimmen. Sie will den Personenkreis auf die typischen Vertrauensberufe beschränken. Logischerweise werden auch hier die Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen ausdrücklich erwähnt. Wir beantragen Annahme der Art. 281—284 nach den Vorschlägen unserer Kommission.

**M. Lachenal, rapporteur:**

**Art. 277.**

Concussion. — La rédaction du Conseil des Etats simplifie le texte du Conseil national. Adhésion.

**Art. 281 à 284.**

Le Conseil des Etats a interverti l'ordre de ces articles, et cela sans raison suffisante. Nous vous demandons de maintenir la numérotation du Conseil fédéral.

**Art. 281.**

Faux. — Le Conseil national a traité dans des paragraphes distincts le faux matériel et le faux intellectuel. Les Etats ont adopté cet ordre, mais ont repris au chiffre 2 (faux intellectuel) l'aggravation basée sur le fait d'avoir demandé ou reçu une rémunération, qui avait été abandonnée par le Conseil national, lequel par contre avait augmenté les minima et les maxima.

Enfin, le Conseil des Etats punit également le faux intellectuel par négligence, ce qui est inopportun.

Nous vous proposons de maintenir votre décision précédente.

**Art. 282.**

Faux certificat médical. — Le Conseil des Etats vise les sages-femmes à côté des médecins et des vétérinaires. Nous sommes d'accord et votre commission demande à son tour d'y ajouter les dentistes, pour ne pas faire de jaloux. De même, il y a lieu de rétablir le mot « intentionnellement », qui figurait dans la rédaction du Conseil fédéral.

**Art. 284.**

Violation du secret de fonction. — Les Etats précisent que la violation n'est pas punissable lorsqu'elle était nécessaire pour sauvegarder un intérêt supérieur, et faite avec le consentement de l'autorité dont dépend son auteur. Nous estimons que la notion de l'intérêt supérieur est superflue, et que la seule décision de l'autorité compétente doit faire règle. Nous vous proposons de maintenir.

**Art. 285.**

Secret professionnel. — Là encore, nous ajoutons les dentistes et, avec le Conseil des Etats, les sages-femmes.

Mais le Conseil des Etats veut laisser ouverte la liste des personnes astreintes au secret, en parlant de toute autre personne dépositaire de secrets par état ou profession. Votre commission n'accepte pas cette extension, et estime qu'il faut restreindre l'obligation du secret selon une énumération limitative qui est d'ailleurs suffisante en l'espèce.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 288—294. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 288 à 294. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adoptés.*

**Art. 305—328.**

Neunzehnter Titel.

**Uebertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen.**

**Antrag der Kommission.**

Art. 305—327. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 328. Festhalten.

Titre dix-neuvième.

**Contraventions à des lois fédérales.**

**Proposition de la commission.**

Art. 325 à 327. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 328. Maintenir.

**Seller, Berichterstatter:**

**Art. 327.**

Der Artikel über das Nachahmen, Nachmachen von Geld etc. ist vom Nationalrat gestrichen, vom Ständerat wieder aufgenommen worden. Unsere Kommission stimmt der Wiederaufnahme zu. Der zur Begründung der Streichung angeführte Hinweis auf die Spezialgesetzgebung ist nicht durchschlagend. Das Nationalbankgesetz bezieht sich nicht auf ausländische Banknoten. Gestrichen hat der Ständerat die Wirksamkeit des Art. 327 auf das Metallgeld.

**Art. 328.**

Der Ständerat hat den Artikel, welcher das Nachahmen von Postwertzeichen unter Strafe stellt, gestrichen. Das Postverkehrsgesetz von 1924 erfasst jedoch nicht alle strafwürdigen Tatbestände und bezieht sich insbesondere nicht auf die ausländischen Postwertzeichen. Es wird daher Festhalten am Artikel beantragt.

**M. Lachenal, rapporteur:**

**Art. 309.**

Modification rédactionnelle concernant le texte français seulement. Adhésion.

**Art. 325 et 326.**

Le Conseil des Etats a biffé ces articles (monnaies démonétisées), vu l'entrée en vigueur de la loi fédérale de 1931 sur les monnaies. Adhésion.

**Art. 327.**

Contrefaçon sans dessein de faux. — Le Conseil national avait supprimé cet article en considération de l'art. 70 de la loi fédérale de 1921 sur la Banque nationale. Le Conseil des Etats l'a rétabli, et nous sommes d'accord avec lui, en disant que la loi spéciale ne s'étend pas aux billets de banque étrangers. Par contre, les Etats ont supprimé l'application de l'art. 327 aux monnaies métalliques. Adhésion.

**Art. 328.**

Contrefaçon de valeurs postales sans dessein de faux. — Le Conseil des Etats a biffé cet article en se référant à la loi de 1924 sur les postes. Nous proposons le maintien, car cette loi spéciale ne comprend pas tous les cas possibles d'infractions, et notamment ne s'étend pas aux valeurs postales étrangères. Maintenir.

Angenommen. — *Adoptés.*

**Art. 350.****Drittes Buch:****Einführung und Anwendung des Gesetzes.****Erster Titel.****Verhältnis dieses Gesetzes zu andern Gesetzen des Bundes und zu den Gesetzen der Kantone.****Antrag der Kommission.**

Art. 350, Abs. 1, 2, 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

(Die Aenderung im Abs. 3 berührt nur den franz. Text.)

Abs. 4. Die Begnadigung richtet sich immer nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

**Livre troisième:****Entrée en vigueur et application du Code pénal.****Chapitre premier.****Relation entre le Code pénal et les lois fédérales et cantonales.****Proposition de la commission.**

Art. 350, al. 1, 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 3. Les dispositions générales concernant les crimes et délits sont applicables à toute infraction pour laquelle une loi fédérale édicte une peine privative de liberté de plus de trois mois; pour les autres infractions, les dispositions générales concernant les contraventions sont applicables, et dans ce cas le juge prononcera les arrêts au lieu de l'emprisonnement.

Al. 4. La grâce est toujours régie par les prescriptions du présent code.

**Farbstein:** Gestatten Sie mir zu Art. 350 folgende Bemerkungen. Sie entnehmen dem Berichte der Kommission, dass diese „Der Vollzug der Bussen und“ gestrichen hat. Ich glaube nun, man könnte den ursprünglichen Text des Nationalrates stehen lassen, wenn man den Zusatz beifügen würde, den ich vorschlage. Dieser Zusatz hätte folgenden Wortlaut: „Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze.“ Sobald dieser Vorbehalt gemacht wird, kann die Fassung des Ständerates bestehen bleiben, denn die Mehrheit der Kommission hat ja nur dieses „Busse“ mit Rücksicht auf die Fiskalgesetzgebung gestrichen. Ich empfehle Ihnen, die ursprünglichen Beschlüsse des Nationalrates anzunehmen mit dem genannten Zusatz.

**Seiler,** Berichterstatter: Es handelt sich hier um die Anwendung des allgemeinen Teils des gegenwärtig in Beratung stehenden Strafgesetzes

auf die Strafbestimmungen der übrigen Bundesgesetze. In Absatz 1 ist der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass die allgemeinen Bestimmungen des jetzigen Strafgesetzbuches auf Taten, die in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind insoweit Anwendung finden sollen, als jene andern Spezialgesetze nicht andere Bestimmungen aufstellen.

Von diesem Grundsatz ist eine Ausnahme statuiert worden, indem es nach dem bundesrätlichen Vorschlag im letzten Absatz heisst:

„Der Vollzug der Bussen, die Verjährung und die Begnadigung richten sich stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“

Das ist dann abgeändert worden, indem der Nationalrat die Verjährung gestrichen und damit die Verjährungsbestimmungen anderer Bundesgesetze vorbehalten hat. Der Ständerat hat dem zugestimmt. Nun stellt die Kommission des Nationalrates den Antrag, dass sich nur die Begnadigung immer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu richten habe. Herr Farbstein beantragt Festhalten am früheren Beschlusse des Nationalrates, möchte aber beifügen: „Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze.“ Herr Farbstein gibt also zu, dass in bezug auf die Uebertretungen fiskalischer Gesetzesbestimmungen Spezialgesetze vorbehalten bleiben sollen. Es handelt sich da namentlich um die Frage der Umwandlung von Bussen.

Wir haben seinerzeit beschlossen, die Bussen nicht umwandeln zu lassen. Herr Farbstein will das nun für alle Spezialgesetze so halten, soweit sie nicht fiskalischer Natur sind. Nun erhebt sich aber die Frage, ob das genügt. In bezug auf Fiskalgesetze wären wir einig. Es gibt aber andere Gesetze nicht fiskalischer Natur, sogenannte Verwaltungsgesetze, bei welchen es sich fragt, ob die Bussen nicht doch umgewandelt werden sollen; ich nenne da hauptsächlich das Gesetz über die Jagd. Wenn wir Herrn Farbstein zustimmen wollen, wäre in diesen Fällen keine Umwandlung möglich, während im Fall, dass wir Herrn Farbstein nicht zustimmen, die Umwandlung möglich bleiben würde. Ich bin nun der Meinung, dass man die Bussenbestimmungen der Spezialgesetzgebung allgemein vorbehalten und nicht hier nun zum Teil auf den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches verweisen sollte.

**M. Lachenal,** rapporteur: Nous vous demandons de repousser la proposition de M. Farbstein qui, sans en avoir l'air, constitue une incursion que nous considérons comme inadmissible, dans le domaine des autres lois fédérales. Il s'agit de la conversion de l'amende. Si nous adoptons la rédaction de M. Farbstein, nous empêtons par exemple, sur la loi fédérale sur la chasse qui prévoit la conversion de l'amende en arrêt. Or, nous avons décidé que cette conversion ne serait pas admise dans le Code pénal; mais nous n'avons pas abrogé la loi sur la chasse. Pour ce qui concerne les amendes fiscales, là, M. Farbstein a raison; mais nous estimons qu'il est inutile de le dire, puisque cela va de soi.

Dans ces conditions, nous proposons le maintien de la rédaction de la majorité de la commission.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Farbstein Minderheit



Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

**Vormittagssitzung vom 22. Juni 1934.  
Séance du 22 juin 1934, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. *Huber.*

**918. Schweiz. Strafgesetzbuch.  
Code pénal suisse.**

Siehe Seite 365 hiervor — Voir page 365 ci-devant

Differenzen. — *Divergences.*

*Art. 352 und 352bis.*

**Antrag der Kommission.**

Art. 352 und 352bis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

(Die Aenderung in Art. 352 berührt nur den französischen Text.)

**Proposition de la commission.**

Art. 352, 1<sup>er</sup> al. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 352, al. 2. Ils conservent le pouvoir d'édicter les dispositions pénales nécessaires pour assurer l'observation du droit cantonal en matière d'impôts.

Al. 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 352bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seller, Berichterstatter:**

*Art. 352.*

Die Kommission beantragt Zustimmung zu der neuen Fassung des Ständerates in bezug auf den Vorbehalt des Polizeistrafrechts, Steuerstrafrechts und auf die Vorschriften für die Uebertretungen des Prozess- und Verwaltungsrechtes.

*Art. 352bis.*

Der Nationalrat hat den Kantonen die Anwendung des bedingten Strafvollzugs für das kantonale Strafrecht vorgeschrieben. Der Ständerat erblickt darin einen unzulässigen Eingriff in die den Kantonen überlassene Rechtssphäre. — Unsere Kommission stimmt der Streichung zu.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 352.*

Adhésion à la rédaction du Conseil des Etats concernant la compétence des cantons pour légiférer pénalement en matière de police, d'impôts, d'administration et de procédure.

*Art. 352bis.*

Le Conseil national avait décidé d'imposer aux cantons les prescriptions du nouveau code concernant le sursis à l'exécution de la peine, et cela même pour les condamnations prononcées selon le droit cantonal. Le Conseil des Etats n'a pas admis ce qu'il a considéré comme une atteinte à la compétence pénale que gardent les cantons. Nous vous proposons d'adhérer à cette manière de voir et de biffer l'article.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 353—354.*

Zweiter Titel.

**Verhältnis dieses Gesetzes zum heutigen Recht.**

**Antrag der Kommission.**

Art. 353 und 354. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Titre deuxième.

**Relation entre le Code pénal et la législation antérieure.**

**Proposition de la commission.**

Art. 353. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 353.*

Die Erwähnung der Kettenstrafen ist vom Ständerat gestrichen worden. Wir stimmen zu, da die Frage nicht mehr aktuell ist. Sodann will der Ständerat nach lit. *d* die Gesamtstrafe auch dann ermöglichen, wenn mehrere Gerichte des gleichen Kantons Strafen ausgesprochen haben und demgemäss noch mehr als fünf Jahre zu verbüssen sind. Auch dieser Ergänzung kann zugestimmt werden.

In lit. *e* ist die Frage zu entscheiden, welcher Richter die Gesamtstrafe zu fällen hat, wenn der eine Strafe Verbüssende wegen eines frühern Verbrechens neuerdings zu bestrafen ist. Unsere Kommission weist mit dem Ständerat diese Aufgabe dem neuen Richter zu, anstatt wie der Nationalrat ursprünglich beschlossen hat, dem frühern. — Zustimmung zum Ständerat auf der ganzen Linie.

*Art. 354.*

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 353.*

Il s'agit là d'une situation transitoire: l'exécution des jugements rendus selon le droit pénal antérieur au présent code. Le Conseil des Etats, à la lettre *c*, a biffé la disposition relative aux chaînes des condamnés, en admettant que cette peine n'existait plus en Suisse. Nous l'espérons également et vous proposons l'adhésion.

A la lettre *d*, les Etats visent non seulement des condamnations dans plusieurs cantons, mais aussi des condamnations prononcées par plusieurs tribunaux d'un même canton. D'accord également.

Enfin à la lettre *e*, qui règle un cas de *concours dit rétro-spectif d'infractions*, il y a lieu de résoudre une question de préférence. Est-ce le juge primitif qui devra annuler la première condamnation et fixer la peine d'ensemble (système du Conseil national), ou est-ce le deuxième juge qui sera chargé de ce soin (Conseil des Etats)? Nous proposons d'adhérer à cette dernière manière de voir.



Dans ces conditions, nous proposons le maintien de la rédaction de la majorité de la commission.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Farbstein Minderheit



Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

**Vormittagssitzung vom 22. Juni 1934.  
Séance du 22 juin 1934, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. *Huber.*

**918. Schweiz. Strafgesetzbuch.  
Code pénal suisse.**

Siehe Seite 365 hiervor — Voir page 365 ci-devant

Differenzen. — *Divergences.*

*Art. 352 und 352bis.*

**Antrag der Kommission.**

Art. 352 und 352bis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

(Die Aenderung in Art. 352 berührt nur den französischen Text.)

**Proposition de la commission.**

Art. 352, 1<sup>er</sup> al. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 352, al. 2. Ils conservent le pouvoir d'édicter les dispositions pénales nécessaires pour assurer l'observation du droit cantonal en matière d'impôts.

Al. 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 352bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seller, Berichterstatter:**

*Art. 352.*

Die Kommission beantragt Zustimmung zu der neuen Fassung des Ständerates in bezug auf den Vorbehalt des Polizeistrafrechts, Steuerstrafrechts und auf die Vorschriften für die Uebertretungen des Prozess- und Verwaltungsrechtes.

*Art. 352bis.*

Der Nationalrat hat den Kantonen die Anwendung des bedingten Strafvollzugs für das kantonale Strafrecht vorgeschrieben. Der Ständerat erblickt darin einen unzulässigen Eingriff in die den Kantonen überlassene Rechtssphäre. — Unsere Kommission stimmt der Streichung zu.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 352.*

Adhésion à la rédaction du Conseil des Etats concernant la compétence des cantons pour légiférer pénalement en matière de police, d'impôts, d'administration et de procédure.

*Art. 352bis.*

Le Conseil national avait décidé d'imposer aux cantons les prescriptions du nouveau code concernant le sursis à l'exécution de la peine, et cela même pour les condamnations prononcées selon le droit cantonal. Le Conseil des Etats n'a pas admis ce qu'il a considéré comme une atteinte à la compétence pénale que gardent les cantons. Nous vous proposons d'adhérer à cette manière de voir et de biffer l'article.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 353—354.*

Zweiter Titel.

**Verhältnis dieses Gesetzes zum heutigen Recht.**

**Antrag der Kommission.**

Art. 353 und 354. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Titre deuxième.

**Relation entre le Code pénal et la législation antérieure.**

**Proposition de la commission.**

Art. 353. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 353.*

Die Erwähnung der Kettenstrafen ist vom Ständerat gestrichen worden. Wir stimmen zu, da die Frage nicht mehr aktuell ist. Sodann will der Ständerat nach lit. *d* die Gesamtstrafe auch dann ermöglichen, wenn mehrere Gerichte des gleichen Kantons Strafen ausgesprochen haben und demgemäss noch mehr als fünf Jahre zu verbüssen sind. Auch dieser Ergänzung kann zugestimmt werden.

In lit. *e* ist die Frage zu entscheiden, welcher Richter die Gesamtstrafe zu fällen hat, wenn der eine Strafe Verbüssende wegen eines frühern Verbrechens neuerdings zu bestrafen ist. Unsere Kommission weist mit dem Ständerat diese Aufgabe dem neuen Richter zu, anstatt wie der Nationalrat ursprünglich beschlossen hat, dem frühern. — Zustimmung zum Ständerat auf der ganzen Linie.

*Art. 354.*

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 353.*

Il s'agit là d'une situation transitoire: l'exécution des jugements rendus selon le droit pénal antérieur au présent code. Le Conseil des Etats, à la lettre *c*, a biffé la disposition relative aux chaînes des condamnés, en admettant que cette peine n'existait plus en Suisse. Nous l'espérons également et vous proposons l'adhésion.

A la lettre *d*, les Etats visent non seulement des condamnations dans plusieurs cantons, mais aussi des condamnations prononcées par plusieurs tribunaux d'un même canton. D'accord également.

Enfin à la lettre *e*, qui règle un cas de *concours dit rétro-spectif d'infractions*, il y a lieu de résoudre une question de préférence. Est-ce le juge primitif qui devra annuler la première condamnation et fixer la peine d'ensemble (système du Conseil national), ou est-ce le deuxième juge qui sera chargé de ce soin (Conseil des Etats)? Nous proposons d'adhérer à cette dernière manière de voir.

*Art. 354.*

Pas d'observation au texte français.

Angenommen. — *Adoptés.*

## Dritter Teil.

**Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit.**

## Titre troisième.

**Jurisdiction fédérale et juridiction cantonale.****Antrag der Kommission.***Art. 358.*Abs. 1, Ingress und litt. *a, c, d.* Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.Lit. *b.* Verbrechen oder Vergehen gemäss Art. 263 und 264.**Proposition de la commission.**Art. 358, préambule et lettre *a, c, d.* Adhérer à la proposition du Conseil des Etats.Lettre *b.* des infractions visées aux art. 263 et 264;**Antrag Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.**Lit. *b.* Festhalten.**Amendement Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.**Lettre *b.* Maintenir.**Seiler, Berichterstatter:***Art. 358.*

Der Ständerat hat die Kompetenzen der Assisen insofern eingeschränkt, als er die Vergehen gemäss Art. 261 (Beleidigung eines fremden Staates) und 262 (Tätliche Angriffe auf fremde Hoheitszeichen) ausgeschaltet und dem Bundesstrafgericht überwiesen hat. Unsere Kommission stimmt zu. Der Fall Justh weist diesen Weg. Gewisse Bedenken verfassungsrechtlicher Natur (Art. 112 B.-V.) sind zwar nicht von der Hand zu weisen.

**M. Lachenal, rapporteur:***Art. 358.*

Cet article délimite la compétence des assises fédérales. Au premier alinéa et à la lettre *b*, les Etats ont rétabli la rédaction du Conseil fédéral, qui reproduit textuellement l'art. 112 de la Constitution fédérale; mais en même temps, à côté de cette modification qui est presque d'ordre rédactionnel, il a exclu la compétence des assises quant aux infractions prévues aux art. 261 et 262 du code pénal (outrages aux Etats et emblèmes étrangers). Nous vous proposons d'adhérer, bien qu'à vrai dire on pourrait se demander si l'art. 112, chiffre 2, de la Constitution ne devrait pas être considéré comme impératif.

**Canova:** Die Minderheit der Kommission stellt Ihnen den Antrag, alle Verbrechen gegen das Völkerrecht durch die Bundesassisen aburteilen zu lassen, wie das bisher der Fall war, und nicht durch das Bundesgericht. Wir sind der Meinung, dass solche Vergehen durch das höchste Gericht und zwar durch das höchste Volksgericht beurteilt werden sollen. Man denke nur an Beleidigungen fremder Staatsoberhäupter oder andere derartige Dinge. Da

haben wir mehr Vertrauen in ein Gericht, das zusammengestellt ist aus Geschworenen. Zudem schreibt die Verfassung vor, dass alle Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht von den Bundesassisen zu beurteilen sind. Die Ueberweisung solcher Fälle an das Bundesstrafgericht bedeutete eine Verfassungsverletzung. Aus diesen Gründen möchten wir Sie bitten, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

**Seiler, Berichterstatter:** Art. 358 setzt fest, welche Delikte den Bundesassisen unterstellt werden sollen. Im bundesrätlichen Vorschlag sind unter Ziffer *b* die Vergehen gegen das Völkerrecht, Art. 261 — 264, genannt. Der Nationalrat hat diesem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. Der Ständerat aber hat eine Einschränkung vorgenommen und um diese Differenz handelt es sich. Der Ständerat will das Vergehen der Art. 261, 261 bis und 262 nicht den Bundesassisen, sondern dem Bundesstrafgericht unterbreiten. Nach meiner Auffassung materiell mit Recht, weil es sich nicht um Tatbestand handelt, die vor die Assisen gehören. Es kommen Beleidigungen eines fremden Staates, Beleidigungen von Völkerbundsdelegierten, ferner tätliche Angriffe auf fremde Hoheitszeichen, also z. B. Hakenkreuze usw. in Frage. Materiell kann man sicher sagen, dass das Bundesstrafgericht die richtige Instanz sei. Es liegt aber ein gewisses verfassungsrechtliches Bedenken vor. Art. 112 der Bundesverfassung schreibt vor: Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Tatfrage absprechen 1. in Straffällen, 2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht. — Der Ständerat kennt diese Bestimmung auch, hat aber gefunden, dass es sich nicht darum handeln könne, derartige geringfügige Sachen vor die Assisen zu bringen, dass es nicht die Meinung des Verfassungsgesetzgebers gewesen sei, solche Verbrechen dem Bundesstrafgericht zu entziehen. Die Vorschrift der Bundesverfassung kann man gewiss in dem Sinne interpretieren, wie der Ständerat es getan hat. Praktisch ist die Lösung des Ständerates auch die richtige. Persönlich beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

**Bundesrat Baumann:** Ich beantrage Ihnen die ständerätliche Fassung anzunehmen. Materiell kann man keinen Zweifel haben, dass es genügt, solche Fälle, wie sie Art. 261 und 262 vorsehen, nicht durch die Bundesassisen, sondern durch das Bundesstrafgericht zu erledigen. Es wäre doch wohl etwas weit gegangen, wenn die Verletzung eines Hoheitszeichens, z. B. einer fremdländischen Flagge, die an einem Konsulat in der Schweiz aufgehängt ist, zum Gegenstand einer Assisenverhandlung gemacht werden müsste. Wir sind alle darin einig, dass es durchaus genügt, wenn das Bundesstrafgericht hier eingreift. Materiell kann man also ohne weiteres der Lösung des Ständerates zustimmen.

Auch formell halte ich dafür, dass die Bedenken von Herrn Canova nicht gerechtfertigt sind. Art. 112 der Bundesverfassung sieht vor, dass das Bundesgericht mit Zuziehung der Assisen über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht entscheidet. Der Ständerat ist der Auffassung, dass die beiden Tatbestände der Art. 261 und 262, die er

ausnimmt, nicht unter den Begriff des Völkerrechts gehören. Was heisst Völkerrecht? Das ist ein Begriff, dessen Definition ausserordentlich schwierig ist. Das Völkerrecht setzt sich zum Teil zusammen aus Vertragsrecht, zum grösseren Teil aus Gewohnheitsrecht, das einer ständigen Aenderung unterworfen ist. Unter diesen Umständen ist es eine durchaus zulässige Interpretation, wenn wir sagen, dass die Fälle der Art. 261 und 262 nicht unter den Begriff des Völkerrechtes fallen und daher hier ausgenommen werden dürfen.

**Canova:** Dass Beleidigungen von fremden Staatsoberhäuptern und Staatshoheitszeichen keine völkerrechtliche Vergehen seien, kann doch nicht gut gesagt werden: Solche Vergehen fallen zweifellos unter den Begriff von völkerrechtlichen Vergehen, denn wenn das nicht der Fall wäre, bedeutete die Beleidigung eines fremden Staatsoberhauptes eine gewöhnliche Injurie und die Beleidigung eines Hoheitszeichens existierte überhaupt nicht. Nur weil völkerrechtliche Normen und Traditionen das Staatsoberhaupt und die Hoheitszeichen eines fremden Staates schützen, können und wollen wir jene bestrafen, die sie verletzen. Wenn dem aber so ist, bedeutet es einfach eine Verfassungsverletzung, wenn wir jene, die sich gegen diese völkerrechtlichen Normen verstossen, vor ein anderes Gericht stellen, als vor das verfassungsmässig bestimmte Gericht. Wir würden den Mann seinem verfassungsmässigen Richter entziehen. Das dürfen wir nicht; es wäre eine Verfassungsverletzung. Wir haben keine Ursache, das zu tun. Wir können unsern Assisen schon so viel Vertrauen entgegenbringen, dass wir ihnen diese Fälle zur Beurteilung überlassen. Sie können sie ganz sicher ebenso richtig beurteilen, wie das Bundesstrafgericht. Ich sehe nicht ein, warum wir diese Ausnahme machen sollten. Die wahre Begründung hiefür wird hier nicht gegeben. Der Grund liegt darin, dass man befürchtet, die Assisen würden etwas freier urteilen, als das Bundesstrafgericht. Die Assisen sind zusammengestellt aus Männern aus dem Volke, die würden wahrscheinlich etwas mehr Verständnis haben für manches Vergehen, für manche Beleidigung fremder Staatsoberhäupter, als es das Bundesgericht hätte. Ich denke dabei an die Art und Weise, wie unser Minister des Aeussern und Vorsteher des Politischen Departementes solchen Sachen gegenüberzustehen pflegt. Ungefähr gleich würde sich wohl auch das Bundesstrafgericht zu solchen Sachen stellen. Es würde unter allen Umständen das fremde Staatsoberhaupt möglichst schützen und den Täter möglichst hart bestrafen, auch dann, wenn dieser vielleicht nur die Wahrheit gesagt hat.

Aus formellen und materiellen Gründen also möchte ich Sie doch bitten, diese Ausnahme nicht ins Gesetz aufzunehmen; es stört, es ist nicht richtig.

**Farbstein:** Es scheint uns doch, dass die Interpretation des Ständerates eine unrichtige ist. Herr Bundesrat Baumann hat gesagt, es handle sich nicht um das Völkerrecht. Der Ständerat will die Beleidigung von Völkerbundsdelegierten und Beamten des Völkerbundes nicht als Vergehen

gegen das Völkerrecht behandeln. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Art. 261 b, der von Beleidigungen von Völkerbundsdelegierten und Beamten des Völkerbundes spricht, nicht ein Vergehen des Völkerrechtes ist. Wir bestrafen doch nur deswegen, weil sich gestützt auf eine Bestimmung des Völkerrechtes die Delegierten des Völkerbundes in Genf befinden. Man fürchtet vielleicht, dass unter Umständen die Assisen freisprechen werden, wenn ein Schweizerbürger irgend einen ausländischen Tyrannen beleidigt. Aber das ist nicht mehr Jurisprudenz. Hier trägt man die Diplomatie in das Recht hinein. Daher finde ich, dass man dem Antrage Canova zustimmen soll.

**Bundesrat Baumann:** Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkte, dass die in den Art. 261 und 262 aufgeführten Tatbestände keine Delikte gegen das Völkerrecht sind, auch wenn darunter die Beleidigung eines Völkerbundsdelegierten oder Beamten des Völkerbundes fällt. Sie werden doch zugeben müssen, dass, wenn ein Beamter des Völkerbundes beleidigt wird, das doch vernünftigerweise nicht Gegenstand eines Assisenprozesses mit diesem ganzen grossen Apparat sein kann. In solchen Fällen dürfte es doch genügen, wenn das Bundesstrafgericht urteilt. Die Art. 261 und 262 stehen dann auch nicht unter dem Titel „Verletzung des Völkerrechtes“, sondern unter „Störung der Beziehungen zu ausländischen Staaten“.

**Farbstein:** Ich glaube, Herr Bundesrat Baumann hat den Art. 261 b nicht gut gelesen; er lautet: „Wer einen von einem Mitglied der Völkerbundsversammlung in die Völkerbundsversammlung oder in den Rat delegierten Vertreter öffentlich beleidigt“ und „Wer den Generalsekretär des Völkerbundes oder den Direktor des Internationalen Arbeitsamtes öffentlich beleidigt usw.“.

Es heisst also „Vertreter“, und Generalsekretär des Völkerbundes oder Direktor des Internationalen Arbeitsamtes. Es handelt sich somit nicht um die Beleidigung von untergeordneten Beamten, etwa von Kanzlisten des Völkerbundes, sondern um Delegierte des Völkerbundes, ferner um den Generalsekretär des Völkerbundes und den Direktor des Internationalen Arbeitsamtes. Das sind doch gewiss Vergehen gegen das Völkerrecht.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommissions-	Mehrheit
mehrheit	
Für den Antrag Canova	Minderheit

#### Art. 362.

#### Antrag der Kommission.

Festhalten.

#### Proposition de la commission.

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

#### Art. 362.

Hier erhebt sich eine prozessuale Streitfrage. Bundesrat und Ständerat sprechen von der Kassationsbeschwerde gegen kantonale „Endurteile“, der Nationalrat hat von „End-

entscheiden“ gesprochen. Der Ausdruck Endentscheide umfasst auch die Endurteile, währenddem Ententscheide nicht immer Endurteile sind. Im Falle des Todes des Angeeschuldigten oder des Rückzugs der Strafklage wird kein eigentliches Urteil gefällt, wohl aber ein Endentscheid, der Veranlassung zu einer Kassationsbeschwerde geben könnte. Zwecks Vermeidung von Unklarheiten beantragen wir Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 362.*

Recours en cassation. — La divergence porte sur une pure question de procédure. Les Etats et le Conseil fédéral parlent des *jugements* et *ordonnances* de dernière instance, votre rédaction disait: les *décisions* cantonales de dernière instance.

Nous préférons la rédaction du Conseil national, car le terme *décision* comprend tous les jugements et ordonnances, tandis que la réciproque n'est pas vraie. C'est ainsi qu'en cas de mort du prévenu ou de retrait de la plainte pénale, ce n'est pas un jugement qui intervient, mais bien une décision, qui d'après nous doit pouvoir être portée en cassation. Nous vous proposons de maintenir.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 364—376bis.*

Vierter Titel.

### Die kantonalen Behörden. Ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit. Rechtshilfe.

#### Antrag der Kommission.

Art. 364, 367 und 372. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 374, Abs. 1, 2, 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 4. Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, der Vorladung in einen andern Kanton Folge zu leisten.

Art. 375. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 376. Ueber Anstände zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen betreffend die Rechtshilfe entscheidet das Bundesgericht. Bis dieser Entscheid erfolgt, sind angeordnete Sicherheitsmassregeln aufrechtzuerhalten.

Art. 376bis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Titre quatrième.

### Les autorités cantonales. Leur compétence matérielle et locale. Assistance.

#### Proposition de la commission.

Art. 364, 367 et 372. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 374, al. 1<sup>er</sup>, 2 et 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 4. Les témoins et les experts cités dans un autre canton sont tenus d'y comparaître.

Art. 375. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 376. Toute contestation entre la Confédération et un canton ou entre cantons concernant l'assistance entre autorités sera jugée par le Tribunal fédéral. Jusqu'à la décision, les mesures de sécurité ordonnées seront maintenues.

Art. 376bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 364.*

Die Fassung des Ständerats in Abs. 2 ist die Folge der Abnahme von Art. 96 bis B.

*Art. 367.*

Der Artikel behandelt den Gerichtsstand bei strafbaren Handlungen im Ausland. Hat der Täter keinen Wohnsitz in der Schweiz, so soll der Heimatort massgebend sein. Wie verhält es sich aber dann, wenn der Täter an mehreren Orten heimatberechtigt ist? Der Nationalrat will den letzten Heimatort gelten lassen, der Ständerat hat diese Beifügung als unnötig gestrichen. Massgebend ist in diesem Falle der Heimatort, an welchem die Klage zuerst angehoben worden ist. — Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 372.*

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 374.*

Die Differenz beschlägt die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Zeugen und Sachverständige verpflichtet werden können, der Vorladung vor die Strafbehörden eines andern Kantons Folge zu leisten. Ausschlaggebend ist in dieser Frage das Interesse der Strafjustiz. Dieses erfordert unter Umständen die persönliche Einvernahme vor dem erkennenden Gericht. Der Justiz ist damit zweifellos gedient. Die Kommission hat daher nach eingehenden Erörterungen die Erscheinungspflicht auch in einem andern Kanton als dem Wohnsitzkanton statuiert. Daraus ergibt sich auch das Recht des Geladenen, Kostenvorschuss zu fordern. Die Befürchtung, es könnte der Geladene trotz Kostenvorschuss nicht erscheinen, muss in den Hintergrund treten. — Wir beantragen Zustimmung zu der neuen Fassung der Kommission.

*Art. 375.*

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 376.*

Anstände in bezug auf die Rechtshilfepflicht können nicht nur zwischen Kantonen, sondern auch zwischen Bund und Kantonen entstehen. Der Ergänzung des Ständerates ist beizupflichten. Im übrigen redaktionelle Aenderung. — Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 376bis.*

Der vom Nationalrat eingefügte Artikel schreibt vor, dass unzüchtige Veröffentlichungen dem Staate der Herstellung oder Herkunft mitgeteilt werden sollen. Diese Mitteilung soll nach dem Zusatz des Ständerates nicht nur den dem internationalen Uebereinkommen vom 12. September 1923 angehörenden, sondern allen in Betracht fallenden Staaten zukommen. — Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 364.*

A l'alinéa 2, les Etats se sont matériellement ralliés à la conception du Conseil national. La nouvelle rédaction est la conséquence de l'adoption de l'art. 96 bis. Adhésion.

*Art. 367.*

For des infractions commises à l'étranger. — Le Conseil national avait admis que lorsque le délinquant est originaire de plusieurs endroits, c'est le for du lieu d'origine le plus récent qui sera adopté. Le Conseil des Etats a biffé cette disposition, la jugeant superflue: sera compétent celui des fors d'origine où la plainte sera portée. Nous sommes d'accord. Adhésion.

*Art. 372.*

Modification rédactionnelle. Adhésion.

**Art. 374.**

Actes de procédure faits par un canton dans un autre canton. — Les témoins et experts doivent-ils être obligés de comparaître dans un autre canton? Le Conseil national avait dit non, les Etats disent oui. Votre commission a longuement discuté la question de principe; elle est arrivée à la conclusion que la réponse devait être dictée par l'intérêt de la justice pénale et qu'il est certain qu'à ce point de vue c'est le principe de l'obligation de comparaître qui doit être admis. Cette décision comporte naturellement le droit pour les témoins et experts de demander l'avance de leurs frais de voyage. Matériellement nous vous proposons donc d'adhérer à la décision des Etats, ce qui implique l'adjonction que nous vous proposons au dernier alinéa.

**Art. 376.**

Contestations entre cantons. — Adhésion en principe à la formule du Conseil des Etats. Nous vous proposons par contre une modification rédactionnelle.

**Art. 376 bis.**

Avis concernant les publications obscènes. — Ce nouvel article avait déjà été introduit par le Conseil national, mais en restreignant son application aux pays signataires de la convention internationale de 1923. Le Conseil des Etats veut étendre le domaine de cet article à tous les pays étrangers. Nous sommes d'accord. Adhésion.

Angenommen. — *Adoptés.*

**Art. 377—383bis.****Fünfter Titel.****Strafregister.****Antrag der Kommission.**

**Art. 377.** Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Art. 378.** Ingress und Ziff. 1, Abs. 1, Ziff. 2, 3, 4, 5. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. Ziff. 1, Abs. 2. Streichen.

**Abs. 3.** Die Verurteilungen wegen der durch Verordnung des Bundesrates zu bezeichnenden Uebertretungen dieses oder eines andern Bundesgesetzes;

**Art. 379.** In das Strafregister sind auch aufzunehmen die Schuldigerklärungen gegenüber Jugendlichen (Art. 93ter) und die ihnen gegenüber wegen eines Verbrechens oder Vergehens verhängten Massnahmen.

**Art. 383 bis, Abs. 1.** Den Kantonen bleibt vorbehalten, im Hinblick auf die Anwendung kantonalen Rechts besondere Listen über Personen, die von ihren Behörden bestraft werden, zu führen.

**Abs. 2, 3, 4, Satz 1.** Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Abs. 5.** Die Kantone, die solche Listen führen, haben Bestimmungen über die Löschung der Eintragungen aufzustellen. Auf gelöschte Eintragungen findet Art. 382, Abs. 3, Anwendung.

**Titre cinquième.****Casier judiciaire.****Proposition de la commission.**

**Art. 377.** Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Art. 378.** Préambule et ch. 1<sup>er</sup>, al. 1<sup>er</sup>, ch. 2, 3, 4, 5. Adhérer à la décision du Conseil des Etats. Ch. 1<sup>er</sup>, al. 2. Biffer.

**Al. 3.** Les condamnations pour des contraventions au présent code ou à une autre loi fédérale désignées par une ordonnance du Conseil fédéral.

**Art. 379.** Sont aussi inscrites au casier les décisions prononcées en vertu de l'art. 93ter et les mesures prises à l'égard d'adolescents qui ont commis un acte réprimé comme crime ou délit.

**Art. 383 bis, al. 1<sup>er</sup>.** Maintenir.

**Al. 2 et 3.** Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Al. 4.** Toute autorité judiciaire ou autre recevra sur sa demande un extrait officiel de ces listes.

**Al. 5.** Les cantons qui tiennent de telles listes sont tenus d'édicter des dispositions sur la radiation des mentions portées dans ces listes. L'art. 382, 3<sup>e</sup> alinéa, est applicable aux mentions radiées.

**Seiler, Berichterstatler:****Art. 378.**

Die Frage, welche Uebertretungen in das Strafregister (nicht zu verwechseln mit den kantonalen Listen des Art. 383 bis) aufgenommen werden sollen, hat in der Kommission zu eingehenden Erörterungen geführt. Dabei handelt es sich nicht nur um die Uebertretungen dieses Gesetzes, sondern auch um diejenigen anderer Bundesgesetze. Die abschliessende Regelung dieser weitschichtigen Materie kann im vorliegenden Gesetz nicht getroffen werden. Es muss einer Verordnung des Bundesrates überlassen werden, diejenigen Uebertretungen zu bezeichnen, welche der Eintragungspflicht unterstehen. Wir beantragen Annahme dieser Lösung. Der Streichung von Ziffer 4 kann gemäss Beschluss des Ständerates zugestimmt werden. Das Strafregister soll nicht mit Angaben überladen werden.

**Art. 379.**

Der Ständerat hat auch die sichernden Massnahmen gegen Jugendliche als der Eintragungspflicht unterstehend erklärt. Unsere Kommission empfiehlt auch die Aufnahme der Schuldigerklärungen gemäss Art. 93ter, sowie der wegen Verbrechen oder Vergehen verhängten Massnahmen im Strafregister.

**Art. 383 bis.**

Die vom Nationalrat eingeführten besondern kantonalen Listen sind vom Ständerat akzeptiert worden. Der redaktionellen Aenderung in Abs. 1 wird zugestimmt. Schwierigkeiten ergeben sich nur bei der Regelung der Löschungen. Unsere Kommission schreibt den Kantonen den Erlass von Lösungsbestimmungen ausdrücklich vor. Der Hinweis auf die Einschränkung der Mitteilungen über gelöschte Strafen gemäss Art. 382, Ziffer 1, Abs. 2, ist auch bei den kantonalen Listen gegeben.

Wir beantragen Annahme des Artikels in der neuen Fassung der Kommission.

**M. Lachenal, rapporteur:****Art. 377.**

Modification rédactionnelle. Adhésion.

**Art. 378.**

Inscriptions au casier. — Dans l'énumération des faits qui donneront lieu à inscription (ne pas confondre avec les listes cantonales spéciales de l'art. 383 bis), le Conseil national avait biffé les condamnations pour les contraventions prévues (chiffre 1<sup>er</sup>, alinéa 2) contre la vie, la paix publique, etc. En effet, selon les modifications qui ont été apportées au projet, il n'y a plus de contravention contre la paix publique, les art. 329 à 332 ayant été biffés, et celle de l'art. 333 est devenue un délit. Nous proposons donc de maintenir votre décision primitive.

L'alinéa 3 traite de l'inscription des contraventions prévues dans d'autres lois fédérales que le code pénal. La ré-

daction que nous vous proposons d'accepter remplace en quelque sorte l'alinéa précédent, et ne constitue pour le surplus qu'une adaptation rédactionnelle du texte du Conseil fédéral et de celui du Conseil des Etats.

Enfin, adhésion à la suppression du chiffre 4 proposée par le Conseil des Etats: il ne faut pas alourdir inutilement les inscriptions au casier judiciaire.

*Art. 379.*

Inscriptions concernant les adolescents. — Faut-il inscrire toutes les mesures variées de répression prononcées contre les adolescents, ou uniquement celles qui ont trait à un crime ou à un délit? Le Conseil des Etats veut étendre l'inscription à toutes les mesures de sûreté et déclarations de culpabilité. Nous vous demandons de préciser que l'on n'inscrira que les décisions prises en vertu de l'art. 93 ter, et bien entendu, les crimes et délits.

*Art. 383 bis.*

Listes cantonales spéciales. — Article nouveau introduit par le Conseil national et accepté en principe par les Etats. Nous vous proposons de maintenir le dernier membre de phrase de l'alinéa 1<sup>er</sup> « en vue de l'application du droit cantonal », qui a été biffé par les Etats.

Par contre, (dernier alinéa) les Etats veulent imposer aux cantons, pour les listes cantonales, les dispositions du code pénal concernant la radiation. Nous préférons la solution que nous vous proposons, et qui oblige les cantons à édicter des dispositions concernant la radiation; mais conformément à l'art. 382, alinéa 3, les inscriptions radiées ne seront communiquées qu'avec les restrictions prévues à ce dernier article.

Nous vous demandons d'adopter cette disposition.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 387.*

Sechster Titel.

**Verfahren.**

**Antrag der Kommission.**

Art. 387. Die in diesem oder in andern Bundesgesetzen vorgesehenen Uebertretungen sind, soweit sie der kantonalen Gerichtsbarkeit unterliegen, nach dem Verfahren zu behandeln, das der Kanton für Uebertretungen vorschreibt.

Titre sixième.

**Procédure.**

**Proposition de la commission.**

Art. 387. Adhérer à la décision du Conseil des Etats. (La modification ne concerne que le texte allemand.)

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 387.*

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 387.*

Modification rédactionnelle, renvoi au texte du Conseil fédéral; adhésion.

*Art. 392 und 393.*

Siebenter Titel.

**Verfahren gegen Kinder und Jugendliche.**

**Antrag der Kommission.**

Art. 392, Abs. 1, 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

(Die Aenderung in Abs. 3 berührt nur den französischen Text.)

Abs. 2. Dieses Verfahren ist von dem Strafverfahren gegen Erwachsene örtlich oder zeitlich getrennt zu halten. Zu den Verhandlungen haben nur Angehörige und gesetzliche Vertreter des Beschuldigten, der Geschädigten, sowie Vertreter von Kinder- und Jugendschutzorganisationen Zutritt.

Art. 393, Abs. 1, 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. In Ermangelung eines Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthaltes finden die allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand (Art. 365 ff.) Anwendung.

Titre septième.

**Procédure à l'égard des enfants et des adolescents.**

**Proposition de la commission.**

Art. 392, al. 1, 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Pour les séparer des procès contre adultes, les causes des enfants et des adolescents seront jugées dans un local différent ou à une heure différente. Auront seuls accès les proches et le représentant légal de l'inculpé, le lésé, ainsi que les délégués des associations pour la protection de l'enfance ou de l'adolescence.

Al. 3. La procédure prévue à l'égard des adolescents est aussi applicable, si l'auteur de l'acte l'a commis pendant son adolescence et ne passe en jugement qu'après avoir atteint l'âge de dix-huit ans révolus, mais avant l'âge de vingt ans révolus.

Art. 393, al. 1, 2, 3 et 5. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 4. A défaut d'un domicile ou d'une résidence à long terme, les dispositions générales concernant le for seront applicables.

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 392.*

Eine Präzisierung bringt der Ständerat im dritten Absatz insofern, als er die Anwendung des Jugendlichenverfahrens nicht über das zwanzigste Altersjahr hinaus zulässt. Massgebend ist der Tag der richterlichen Beurteilung.

Im übrigen spricht die nationalrätliche Fassung den positiven Anspruch auf Zutritt der Interessierten zu den Verhandlungen aus, währenddem die Fassung des Ständerates die Deutung aufkommen lässt, dass es im Belieben des Gerichts stehe, die Einladung ergehen zu lassen oder sie zu unterlassen. Wir beantragen Festhalten am Rechtsanspruch nach dem Vorschlag unserer Kommission.

*Art. 393.*

Der Ständerat hat mit Recht die Regelung des Bundesrates in bezug auf die Zuständigkeit im Kinder- und Jugendlichenverfahren wieder aufgenommen: Wohnsitzbehörde bei Wohnsitz des Kindes oder Jugendlichen, Aufenthaltsbehörde bei Aufenthalt. In Ermangelung beider kommen die ordentlichen Gerichtsstandsbestimmungen in Betracht (Art. 365 ff.). Ueber Anstände entscheidet der Bundesrat. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat mit der Präzisierung unserer Kommission.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 392.*

Le Conseil des Etats précise, au troisième alinéa, que la procédure spéciale n'est applicable que jusqu'au l'âge de

20 ans révolus, élargissant sur ce point la rédaction du Conseil fédéral; nous sommes d'accord avec une légère modification rédactionnelle. Pour le surplus, il s'agit de savoir si le lésé doit avoir le droit d'assister aux débats. La rédaction des Etats laisse indiquer que le juge est maître de décider. Nous vous proposons de maintenir le principe que vous aviez admis précédemment: le lésé doit avoir ce droit, s'il le veut. C'est dans ce sens que nous vous suggérons notre rédaction.

*Art. 393.*

Conflits de compétence. — Les règles prévues ici sur la compétence *ratione loci* sont, comme on l'a déjà exposé au Conseil national, en rapport étroit avec le droit matériel concernant les enfants et adolescents, et avec le but poursuivi.

M. Logoz, rapporteur, avait regretté que l'on ait transformé l'art. 393 primitif en un article réglant les conflits de compétence. Les Etats, partageant cette manière de voir, ont rétabli l'art. 393 dans le texte du Conseil fédéral, mais ils ont ajouté un alinéa 3 donnant au Conseil fédéral, conformément à l'opinion du Conseil national, le droit de trancher les conflits de compétence. Quant au fond, ce sont les dispositions générales (art. 365 et suivants) concernant le for, qui sont applicables en l'absence d'un domicile ou d'une résidence.

Nous vous proposons l'adhésion à la formule des Etats, avec une légère précision rédactionnelle.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 395—399.*

Achter Titel.

**Strafvollzug. Schutzaufsicht.**

**Antrag der Kommission.**

Art. 395, 396, 398, 399. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

(Die Aenderung in Art. 398 berührt nur den französischen Text.)

Titre huitième.

**Exécution des peines. Patronage.**

**Proposition de la commission.**

Art. 395, 396 et 399. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 398. Une part du produit de son travail, déterminée par le canton, sera attribuée à tout détenu placé dans un établissement pénitentiaire, dans une maison d'internement, dans une maison d'éducation au travail ou dans un établissement pour adolescents, quelle que soit la nature de son occupation, pourvu que sa conduite soit bonne et son application au travail satisfaisante.

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 395 und 396.*

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 398.*

Mit der Zuweisung eines Verdienstanteils auch an Jugendliche erklärt sich der Ständerat einverstanden. Die Zuweisung soll für jede Beschäftigungsart erfolgen. Die Höhe der Verdienstanteile soll durch die Kantone bestimmt werden. — Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 399.*

Redaktionell. — Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 395 et 396.*

Pas d'observation concernant le texte français.

*Art. 398.*

Pécule. — Les Etats ont approuvé l'attribution du pécule aux adolescents. C'est le canton qui déterminera le montant du pécule. Adhésion au Conseil des Etats, sous réserve de deux modifications rédactionnelles.

*Art. 399.*

Pas d'observation concernant le texte français.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 400.*

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Minderheit

**Antrag Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.**

Festhalten.

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

**Amendement Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.**

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Nationalrat hat jede Verrechnung des Verdienstanteils untersagt. Der Ständerat hält dies für zu weitgehend und schliesst sich dem Bundesrat an. — Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat. Eine Gefahr des Missbrauchs besteht tatsächlich nicht.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Le Conseil national a exclu toute compensation venant grever le pécule. Les Etats estiment que c'est aller trop loin. Nous nous rallions à cette manière de voir. On peut admettre que des abus ne se produiront pas dans ce domaine.

**Canova, Berichterstatter der Minderheit:** Ich beantrage hier Festhalten am Beschlusse des Nationalrates. Es handelt sich da nicht um eine sehr wichtige Differenz. Immerhin müssen wir doch an unserer ersten Beschlussfassung festhalten. Die Fassung des Bundesrates, der auch der Ständerat zugestimmt hat, lautet:

„Bei der Entlassung aus der Anstalt verfügt die Anstaltsleitung nach freiem Ermessen, ob der Betrag dem Entlassenen zu übergeben oder den Organen der Schutzaufsicht, der Vormundschaftsbehörde oder der Armenbehörde zur sachgemässen Verwendung für den Entlassenen auszubezahlen sei.“

Der Nationalrat hat diese Fassung redaktionell verbessert und dazu noch den Zusatz beschlossen, jede Verrechnung sei auszuschliessen. Dieser Zusatz ist wesentlich, weil es sehr oft vorkommt, dass mit Begründungen, die nicht immer sehr stichhaltig sind, Beträge von diesem Verdienst des Gefangenen abgezogen werden, so dass der Sträfling am Entlassungstag nichts mehr zugut hat.

Der Sinn des Pekuliums ist doch der, dass der Sträfling im Augenblicke der Entlassung, wo er

wieder ins Leben hinaustreten muss, wirklich etwas in die Hände bekommt. Man soll es mit den Gefangenen so einrichten, dass er während der Strafzeit nichts von seinem Verdienst brauchen muss, dass dieses Pekulium bis zum Entlassungstage erhalten bleibt, damit der Entlassene in der ersten Zeit der Freiheit nicht aller Mittel völlig bar ist. Wenn man aus irgendwelchem Grunde gestattet, vom Verdienste Geld für irgendwelche Sachen zu verrechnen, ist der Zweck, den man schliesslich mit dieser Bestimmung verfolgt, nicht erreicht.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Es handelt sich hier um eine Differenz, die der Nationalrat mit dem Bundesrat geschaffen hat. Der Ständerat will dem Bundesrat zustimmen.

Es steht in Frage, ob die Verrechnung des Pekuliums mit irgendwelchen Forderungen an den Entlassenen verboten sein solle oder nicht. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen und die Bestimmung, „jede Verrechnung ausgeschlossen“, zu streichen, währenddem Herr Canova, im Namen der Minderheit der Kommission, Ihnen beantragt, am früheren Nationalratsbeschlusse festzuhalten.

Wir sagten uns in der Kommission, dass es doch Fälle geben könnte, in denen eine Verrechnung des Verdiensteiles nicht ausgeschlossen sein darf. Es kann sich da etwa um Gerichtskosten, um Bussen usw. handeln. Aber auch andere Fälle sind denkbar, etwa wenn einer jemanden im Elend sitzen gelassen hat; wenn er nun in der Anstalt etwas verdient, ist es vielleicht nicht ganz unrecht, wenn man vielleicht Alimente mit diesem Verdienst wenigstens zum Teil zur Auszahlung bringt. Im allgemeinen ist es aber doch nicht so, wie Herr Canova sagt, dass die Gefahr besteht, die Gefängnisdirektoren würden alles und jedes verrechnen. Wir z. B. in unserm Kanton haben einen Gefängnisdirektor, der ein sehr warmes Herz für die Gefangenen hat und der für sie sorgt, nicht nur, dass er nicht alles Mögliche verrechnet, nein, er bemüht sich auch dafür, dass sie im Leben draussen vorwärts kommen.

Ich glaube, die Forderung, wonach die Verrechnung ausgeschlossen wäre, können wir nicht beibehalten. Wir dürfen das ruhig der Praxis überlassen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit Mehrheit

*Art. 403—405.*

#### **Anträge der Kommission.**

Art. 403, Abs. 1. Die auf Grund dieses oder eines andern Bundesgesetzes ergangenen rechtskräftigen Urteile sind mit Bezug auf Bussen, Kosten, Einziehung von Gegenständen, Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen und Schadensersatz in der ganzen Schweiz vollstreckbar.

Ab. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 405. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Streichen.)

#### **Propositions de la commission.**

Art. 403. Maintenir.

Art. 405. Adhérer à la décision du Conseil des Etats. (Biffer.)

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 403.*

Der Ständerat hat die für die ganze Schweiz vorgesehene Vollstreckbarkeit der Urteile in bezug auf Bussen, Kosten etc. auch auf die Urteile nach kantonalem Uebertretungsrecht ausdehnen wollen. Dagegen könnten verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden. Unsere Kommission lehnt die Erweiterung mehrheitlich ab, unter Verweisung auf das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe.

*Art. 405.*

Soll den Kantonen eine ausdrückliche Verpflichtung auferlegt werden, Arbeitsstätten zum Abverdienen einzurichten? Tatsächlich dürfte es nicht immer und nicht überall möglich sein, geeignete Arbeit zu verschaffen. Art. 46, Abs. 2, spricht im übrigen nicht von einer eigentlichen Verpflichtung, sondern nur von der Möglichkeit des Abverdienens. — Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 403.*

Recouvrement des amendes, frais, etc. — Le Conseil des Etats veut étendre aux condamnations prononcées en vertu de la loi cantonale, le caractère exécutoire sur tout le territoire suisse des jugements rendus en matière de frais, amendes, dommages-intérêts, etc.

Votre commission ne peut se rallier à cette extension, contre laquelle on peut avoir certains scrupules constitutionnels. Au surplus, la question est réglée par le concordat intercantonal de 1912. Cela doit suffire. Nous vous proposons de maintenir votre précédente décision.

*Art. 405.*

Rachat de l'amende. — Les cantons doivent-ils être obligés de fournir aux condamnés l'occasion de racheter leur amende par du travail? Oui, avez-vous répondu; non, déclare le Conseil des Etats, qui biffe l'art. 405.

Nous vous proposons l'adhésion, en vous rappelant que l'art. 46, alinéa 2, ne consacre pas une obligation, mais une faculté.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 406—411bis.*

Neunter Titel.

**Anstalten.**

#### **Anträge der Kommission.**

Art. 406, Abs. 1. Die Kantone sorgen dafür, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Strafanstalten, Verwahrungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten, Trinkerheilanstalten, Erziehungsanstalten für Kinder, Erziehungs- und Korrektionsanstalten für Jugendliche zur Verfügung stehen.

Ab. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 406bis, Abs. 1. Die Kantone sorgen dafür, dass die Anstaltsreglemente und der Betrieb der Anstalten diesem Gesetze entsprechen. Sie sorgen dafür, dass den in Erziehungs- und Korrektionsanstalten eingewiesenen Jugendlichen eine Berufsléhre ermöglicht wird.

Ab. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 406ter. Die Kantone können über die Einweisung in Trinkerheilanstalten, in Erziehungsanstalten für Kinder und für Jugendliche auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen, soweit diese Anstalten sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen.



Art. 410, 411, 411bis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Titre neuvième.  
Établissements.**

**Propositions de la commission.**

Art. 406, al. 1. Les cantons pourvoient à ce que des établissements pénitentiaires, des maisons d'internement, des maisons d'éducation au travail, des asiles pour buveurs et des établissements d'éducation pour enfants, des maisons d'éducation et des maisons de correction pour adolescents soient à la disposition de l'autorité. Ces établissements devront répondre aux exigences du présent code.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 406bis, al. 1. Les cantons pourvoient à ce que les règlements et l'exploitation des établissements soient conformes aux prescriptions du présent code. Ils pourvoient à ce que les adolescents renvoyés dans une maison d'éducation ou de correction puissent y faire un apprentissage professionnel.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 406ter. Pour le placement dans des asiles pour buveurs, dans des établissements d'éducation pour enfants ou adolescents, les cantons pourront prendre des arrangements avec des établissements privés, pourvu que ceux-ci se conforment aux prescriptions du présent code.

Art. 410, 411, 411bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

*Art. 406, 406bis und 406ter.*

Es handelt sich hier um redaktionelle Aenderungen zufolge der grundsätzlichen Beschlüsse über die Korrekptions- und Rettungsanstalten.

*Art. 410.*

Ueber die Höhe der Bundesbeiträge für die Neuerrichtung von Anstalten, welche den Bundesvorschriften entsprechen, besteht Uebereinstimmung zwischen den beiden Räten. Für die rückwirkende Entschädigung an bestehende Bauten hat der Ständerat ein Maximum von 25 % festgesetzt. Mit Rücksicht auf die Verzögerung der Gesetzgebungsarbeit muss ausserdem das Datum der Rückwirkung weiter hinausgeschoben werden. — Unsere Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 411 und 411bis.*

Der Ausdruck „Rettungsanstalten“ ist zu ersetzen durch „Erziehungsanstalten“.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 406, 406bis et 406ter.*

Modifications rédactionnelles. Adhésion sous réserve de notre nouvelle rédaction.

*Art. 410.*

Subventions fédérales. — Les deux Conseils sont d'accord sur le pourcentage des subventions fédérales destinées à la construction et au développement des établissements, mais le Conseil des Etats fixe un maximum de 25 % pour les subventions rétroactives, accordées aux cantons qui avaient déjà créé ou agrandi des établissements, avant 1919.

Adhésion. — La longueur des travaux préparatoires du code pénal explique que l'on ait étendu le délai, fixé au début à 1912.

*Art. 411 et 411bis.*

Le Conseil des Etats a simplifié le texte du Conseil national, en disant « établissements publics (ou privés) pour buveurs, et établissements publics (ou privés) d'éducation pour enfants et adolescents ». Ceci est conforme d'ailleurs à votre rédaction de l'art. 88, où vous aviez parlé de maisons d'éducation pour adolescents et non de maisons de relèvement. Adhésion.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 417, 418 und 420.*

Zehnter Titel.

**Begnadigung. Wiederaufnahme des Verfahrens.**

Titre dixième.

**Grâce. Revision.**

**Anträge der Kommission.**

Art. 417. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 417. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Mehrheit.

Art. 418. 1. Variante: Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

2. Variante:

1. Die Begnadigung ist nicht zulässig bei Verurteilungen zu Busse.

Art. 420. Durch Begnadigung können alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegte Freiheitsstrafen und die Nebenstrafen mit Ausnahme der Busse ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafen umgewandelt werden.

Minderheit.

**Proposition de la commission.**

Majorité.

1<sup>re</sup> proposition: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

2<sup>e</sup>. proposition:

1. Toute grâce est exclue en ce qui concerne les condamnations à l'amende.

2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 420, 1<sup>er</sup> al. Par l'effet de la grâce, peuvent être remises totalement ou partiellement, ou commuées en des peines plus douces, toutes peines privatives de liberté prononcées par jugement passé en force, ainsi que les peines accessoires, à l'exception de l'amende, qui sont cumulées avec ces peines.

2<sup>e</sup> al. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité.

**Anträge Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.**

Art. 418. Festhalten.

Art. 420. Festhalten.

**Amendements Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.**

Art. 418. Maintenir.

Art. 420. Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Wir kommen zur letzten Differenz. Art. 240 ist einfach die

Konsequenz aus 418. Es handelt sich um die Begnadigung. Da könnte man ja eine sehr grosse Debatte provozieren. Ich will das unterlassen, damit wir wirklich rechtzeitig noch diese beiden Artikel erledigen können. Es handelt sich hier um folgende Differenz: Der Bundesrat beschränkt das Begnadigungsrecht auf Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten; der Nationalrat hat beschlossen, das Begnadigungsrecht unbeschränkt einzuräumen, also für alle Freiheitsstrafen und Nebenstrafen und für die Bussen. Der Ständerat hat wieder dem Bundesrat zugestimmt. Unsere Kommission war geteilt, sie hat zwar mehrheitlich den Standpunkt eingenommen, dass ein unbeschränktes Begnadigungsrecht nicht eingeräumt werden solle, aber über die Modalitäten hat sie sich nicht einigen können und schlägt Ihnen in Art. 418 zwei Varianten vor. Die eine geht dahin, Zustimmung zum Ständerat auszusprechen, also eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes auf Freiheitsstrafen von über drei Monaten, die andere dahin, dass die Begnadigung bei Freiheitsstrafen allgemein zugelassen werden soll, nicht aber bei den Bussen. Die Minderheit beantragt Festhalten am früheren Beschluss, dass das Begnadigungsrecht allgemein zuerkannt werden soll. Zwischen diesen verschiedenen Auffassungen muss man sich nun entscheiden. Persönlich habe ich die Auffassung, dass das Begnadigungsrecht unter dem neuen Strafgesetz nicht mehr die gleiche Wichtigkeit hat wie bis anhin. Einmal ist festzustellen, dass bei Bussen nach Ihrem Beschluss — vorläufig, ich weiss nicht, was im Ständerat geht, und was letzten Endes beschlossen wird — die Umwandlung nicht zugelassen ist, so dass also schon nach dieser Richtung ein Korrektiv besteht. Mit Bezug auf die Freiheitsstrafen mache ich darauf aufmerksam, dass wir den bedingten Straferlass haben, der in sehr weitgehendem Umfange gehandhabt wird, dass wir im weitern das System der Strafmilderungen haben, Art. 60 und 61, so dass nach den Verhältnissen des Täters geurteilt wird, beispielsweise, dass weitgehende Milderung der Strafe eintreten kann, wenn die Tat aus achtenswerten Gründen begangen wurde, wenn der Täter Reue zeigt usw. Alle diese Bestimmungen geben dem Richter schon die Möglichkeit, Gnade walten zu lassen. Da das der Fall ist, spielt das Begnadigungsrecht der Bundesversammlung für die Fälle, die ihr zustehen, oder der kantonalen Parlamente für die Fälle, die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit unterstellt sind, keine wesentliche Rolle mehr. Das muss doch immerhin festgestellt werden. Persönlich beantrage ich Zustimmung zum Ständerat.

**Canova**, Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit der Kommission empfiehlt, am Beschlusse des Nationalrates festzuhalten und zwar aus folgenden Gründen. Hier erhebt sich wie vorhin die Frage, ob wir das Recht haben, das durch die Verfassung festgelegte Recht der Bundesversammlung, das Begnadigungsrecht, einzuschränken. Die Verfassung gibt der Bundesversammlung das Recht, die Begnadigung auszuüben, in allen Fällen, wo eidgenössisches Recht durch die Gerichte in Anwendung kam. Diesem Recht gegenüber steht der Anspruch des Verurteilten. Jeder

Verurteilte, der in Anwendung des eidgenössischen Rechtes verurteilt wurde, hat das Recht ein Begnadigungsgesuch an die Bundesversammlung zu richten und die Bundesversammlung ist verpflichtet, das Gesuch zu prüfen und es eventuell gutzuheissen. Es ist ein verfassungsmässiges Recht des Bürgers, das Sie hier wiederum einschränken wollen. Die Bundesverfassung hat keinerlei Einschränkung vorgesehen. Sie sieht das Begnadigungsrecht in allen Fällen vor. Das können wir hier nicht einfach ignorieren. Das in formeller Hinsicht. Auch materiell ist aber die Aenderung, die der Ständerat angebracht hat, nicht begründet. Wir wollen hoffen, dass in Zukunft die Gerichte ihres Amtes gut walten, dass sie alle mildernden Umstände in Berücksichtigung ziehen, dass sie alles tun, was nötig ist, aber das ist nur eine schöne Hoffnung. Das schweizerische Strafrecht wird zum grössten Teil durch kantonale Gerichte angewendet und es ist durchaus keine Garantie dafür geleistet, dass in allen Fällen wirklich Recht gesprochen wird, und dass in allen Fällen die Verhältnisse so in Betracht gezogen werden, wie es die Menschlichkeit gebietet. Es können auch Fälle vorkommen, wo nach dem Urteilspruch die Dinge sich so gestalten, dass der Vollzug des Urteils eine Brutalität wäre, eine Härte, die man nicht mehr verantworten könnte, und zwar kann diese Härte auch darin liegen, dass eine Busse, die ausgesprochen wurde, nun rücksichtslos eingetrieben wird. Es kann dies u. U. so hart wirken wie drei Monate Gefängnis. Es kann ein solcher Urteilsvollzug eine Existenz völlig vernichten. Es gibt so verschiedene Verhältnisse im Leben! Nun wollen Sie für solche Fälle das Begnadigungsrecht einfach ausschliessen? Es kann auch der Fall eintreten, wo eine Gefängnisstrafe von nur einem Monat ebenso hart wirkt wie vielleicht eine Strafe von 5—6 Monaten in einem andern Fall. Es muss doch der Begnadigungsbehörde überlassen bleiben, die Verhältnisse in jedem einzelnen Fall zu prüfen und sich zu fragen, ob nicht in diesem Fall der Vollzug des Urteils eine Härte bedeute, die die Menschlichkeit zu mildern gebietet. Der Ständerat schafft eine Schablone, die u. U. sehr grosses Unheil stiften kann. Es ist nicht der Zweck des Strafgesetzes, dass man strafe, bloss um Leid zuzufügen. Wie Bundesrat und Ständerat vorsehen, wäre das Begnadigungsrecht für Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und für Bussen überhaupt aufgehoben. Das empfinden wir als unzweckmässig. Man kann sich doch — es braucht hierzu sehr wenig Fantasie — Fälle vorstellen, wo die Begnadigung bei Bussen oder bei Gefängnisstrafen unter drei Monaten sich ebenso sehr aufdrängen würde, wie in Fällen von grösseren Strafen. Ausserdem soll nicht ein kleinerer Sünder weniger Anrecht haben auf Begnadigung, wenn im übrigen Begnadigungsgründe vorliegen, als ein schwerer Sünder; das ist nicht logisch, dass man nicht begnadigen will, nur weil einer ein geringeres Verbrechen begangen hat. Das liegt nach der Auffassung der Minderheit nicht im Sinne unseres Strafrechtes. Aus formellen und materiellen Gründen bitte ich Sie, am Beschlusse des Nationalrates festzuhalten und die Einschränkung des Begnadigungsrechtes der Bundesversammlung fallen zu lassen.

Bundesrat **Baumann**: Die Frage, die zur Diskussion steht, ist in der Tat wichtig, und es ist begreiflich, dass sich über die Lösung derselben verschiedene Ansichten kundgeben. Zunächst möchte ich betonen, dass ich die Ausführungen des Herrn Nationalrat Canova mit Bezug auf die Verfassungsmässigkeit bzw. Nichtverfassungsmässigkeit der Vorschläge des Bundesrates nicht als richtig ansehe. Art. 85 der Bundesverfassung sagt in bezug auf die Begnadigung bloss, dass in den Aufgabenkreis der eidgenössischen Räte Amnestie und Begnadigung gehören. Wie sie auszuüben seien, in welchem Umfang, mit Bezug auf welche Rechtsgebiete, das steht nicht darin. Es ist durchaus willkürlich, wenn Herr Nationalrat Canova sagt, die Begnadigung müsse überall da Anwendung finden können, wo eidgenössisches Recht zur Anwendung gekommen sei. Das ist ein gewisses Gewohnheitsrecht geworden, das sich aber als unhaltbar erwiesen hat, wie ich seinerzeit in der Vereinigten Bundesversammlung anlässlich der Behandlung der Begnadigungsgesuche ausgeführt habe. Wir müssen nach andern Lösungen suchen. Die Ausführung von Art. 85 kann nur durch Gesetz gegeben werden. Ein Gesetz muss sagen, in welcher Weise die Begnadigung nach Art. 85 der Bundesverfassung angewendet werden soll. Dieses Gesetz wollen wir hier schaffen. Das mit Bezug auf die formelle Seite. Der Vorschlag ist durchaus verfassungsgemäss, denn wir schaffen hier eine gesetzliche Regelung, die wiederum dem Referendum des Volkes unterliegt.

Nun materiell. Herr Nationalrat Seiler hat Ihnen bereits gesagt, aus welchen Gründen es zweckmässig erscheine, dass der Entwurf die Begnadigung einschränkt. Die Begnadigung ist immer ein gewisser willkürlicher Eingriff der gesetzgebenden Behörde in die Tätigkeit des Richters, aus Gründen einer höheren Staatsraison oder aus andern, ganz besonders wichtigen Gründen, aber sie soll eine Ausnahme bilden und eine Beschränkung drängt sich gerade in bezug auf das Strafrecht deshalb auf, weil wir im Entwurf einen weiten Strafrahmen haben und dem Richter die Möglichkeit gegeben haben, auch verhältnismässig niedrige Strafen auszufällen, ferner weil wir dort die Institution des bedingten Strafvollzuges haben, die bedingte Entlassung, die Rehabilitation usw. Alles Einrichtungen, die dem Richter ermöglichen, ein mildes Urteil zu fällen und alle Faktoren zu berücksichtigen. Es entspricht eine solche Einschränkung auch der Auffassung der kantonalen Rechte, die durchwegs die Begnadigung in viel weitergehendem Masse einschränken, als es hier im Entwurf vorgesehen ist.

Einen Vorbehalt muss ich allerdings machen mit Bezug auf die Anwendung von Art. 418. Ich bin der Meinung, dass Art. 418 nach Vorlage des Bundesrates und Ständerates nur dann zur Anwendung gebracht werden kann, wenn man mit Bezug auf das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz eine Aenderung vorgenommen hat, wenn dort die unbestreitbar viel zu hohen Strafminima, die es dem Richter unmöglich machen, ein dem Grad des Verschuldens entsprechendes Urteil zu fällen, weggefallen sind. Wenn wir einerseits die Begnadigung einschränken wollen, so dürfen wir

auf der andern Seite nicht an den Strafminima festhalten, die den Richter geradezu fesseln in seinem Urteil und es ihm unmöglich machen, den Fall nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu beurteilen. Wir dürfen meines Erachtens Art. 418, wie er vorgeschlagen worden ist vom Bundesrat und Ständerat, ruhig annehmen. Aber es wird Pflicht des Bundesrates sein, Ihnen vorher, d. h. vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, eine Vorlage zu unterbreiten, welche diese hohen Strafminima des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz ändert. Das ist auch Gegenstand eines Postulates von Herrn Bertoni gewesen, welchem bei diesem Anlass Rechnung getragen werden soll. Unter dieser Voraussetzung der Revision des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz, sollten wir den Art. 418 annehmen. Ich empfehle Ihnen das.

**Grünenfelder**: Sie werden erstaunt sein, wenn ich Ihnen meine Absicht ausdrücke, in bezug auf Art. 418 und 420 mit der Minderheit zu stimmen, nicht etwa aus den Gründen, die von der Minderheit angegeben worden sind, aber doch aus sachlich guten Gründen. Ich habe die Auffassung, dass man auch bei kleineren Strafen, also bei Bussen, die Möglichkeit, im Vollzug Milde walten zu lassen, nicht vollständig ausschliessen soll, insbesondere, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass im Vollzug mit einer Busse eine Härte sich geltend machen würde. Wir gehen im Kanton St. Gallen in dieser Richtung sehr weit. Andere Kantone haben das Recht der Begnadigung nach unserem Begriffe kolossal eingeschränkt. Wir werden einen Weg suchen müssen, den wir noch nicht gefunden haben.

Wenn ich für den Minderheitsantrag einstehe und ihm zustimmen werde, so entspringt dies einer mehr formellen Ueberlegung. Sie haben, entgegen unserm Antrag bei Art. 46 mit Mehrheit die Umwandlungsstrafe, d. h. den Grundsatz, dass uneinbringliche Bussen in Haft umgewandelt werden können, abgelehnt. Ich bin zwar mit der Mehrheit der Kommission, mit Referent und Bundesrat, der Meinung, dass die Aufgabe des Prinzips der Umwandlungsstrafe einerseits und dann noch die Begnadigung bei Busse andererseits nebeneinander nicht wohl Platz haben. Wir müssen nun aber mit der Tatsache rechnen, dass der Ständerat an seinem mit grosser Mehrheit gefassten Beschluss, die Umwandlungsstrafe in Art. 46 vorzusehen, festhalten wird. Wenn wir nun, in Ablehnung der Minderheitsanträge dem Ständerat zustimmen würden, so wäre in Art. 418 und 420 ein übereinstimmender Beschluss vorhanden. Das würde die Anpassung des Begnadigungsrechtes an die Lösung der Umwandlungsstrafe erschweren. Ich möchte deshalb hier bei der Begnadigungsfrage nicht ein Präjudiz schaffen für den Fall, dass der Ständerat bei Art. 46 anders beschliesst, als wir, und es sei ausdrücklich festgelegt, dass wir zur Zeit aus diesem Grunde für den Minderheitsantrag bei Art. 418 und 420 eintreten.

**Seiler**, Berichterstatter: Wir stehen vor einer etwas eigentümlichen Situation. Herr Bundesrat Baumann erklärt, dem Ständerat zuzustimmen, unter der Voraussetzung, dass später, allerdings

vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, das Gesetz über Jagd und Vogelschutz geändert werde, im Sinne der mildern Strafsätze. Was mit diesem Gesetz geht, wissen wir einstweilen noch nicht. Herr Grünenfelder ist — nicht gerade aus innerer Ueberzeugung — für den Antrag der Minderheit der Kommission, welcher das Begnadigungsrecht allgemein zuerkennen will; er verquickt so die Sache mit der Frage der Umwandlung der Bussen. Der Zusammenhang ist ja klar. Für uns ist aber abstimmungstechnisch die Situation im gegenwärtigen Moment nicht sehr klar: einerseits ein Vorbehalt von Herrn Bundesrat Baumann, andererseits ein Vorbehalt, gleichsam eine *reservatio mentalis*, von Herrn Grünenfelder. Wir aber müssen einen Entscheid fällen. Es handelt sich darum, ob Sie, da keine weiteren Anträge gestellt sind, dem Ständerat zustimmen wollen, der die Begnadigung nur bei Freiheitsstrafen über drei Monate gewähren will, oder der Minderheit der Kommission, welche das Begnadigungsrecht allgemein erteilen will. Wenn Sie das Letztere tun, ist die ganze Geschichte noch offen, so dass die beiden Punkte, sowohl die Frage der Umwandlung der Busse als auch diejenige der Begnadigung, im Ständerat frei zur Diskussion stehen. Wenn Sie es für praktisch halten, diese Differenz bestehen zu lassen, so wäre ich persönlich auch nicht unglücklich.

**Präsident:** Darf ich das so verstehen, dass es beim Beschluss des Nationalrates bleibt und somit eine Differenz mit dem Ständerat besteht?

**Seiler, Berichterstatter:** Ich habe die Kommission nicht fragen können.

**Präsident:** Bis jetzt sind nicht bloss zwei Anträge vorhanden, sondern drei. Ein Antrag geht dahin, von der Begnadigung die Bussen unter allen Umständen auszuschliessen, wozu es zwei Varianten der Kommission gibt. Ein zweiter Antrag geht dahin, alle Bussen und darüber hinaus noch alle Freiheitsstrafen unter 3 Monaten von der Begnadigung auszuschliessen. Der dritte Antrag ist der Antrag der Minderheit und geht dahin, den Art. 418 überhaupt zu streichen, von der Auffassung ausgehend, dass die Verfassung keine Einschränkung des Begnadigungsrechtes kennt. Wenn es einerseits richtig erscheint, so oder anders eine Differenz mit dem Ständerat bestehen zu lassen, und zwar aus den verschiedensten Gründen — Auffassung des Bundesrates, Auffassung Grünenfelder, Auffassung der Minderheit — so ist es doch auch nicht richtig, im letzten Moment, wo ein Zurückkommen fast nicht mehr möglich ist, so zu entscheiden.

Bundesrat **Baumann:** Wenn Sie eine Differenz mit dem Ständerat schaffen wollen, kann ich das einigermassen begreifen. Ich möchte Ihnen in diesem Falle empfehlen, wenigstens die Variante 2 anzunehmen: Die Begnadigung ist nicht zulässig bei Verurteilung zu Bussen. Damit haben Sie die Differenz mit dem Ständerat herbeigeführt und damit doch bekundet, dass Sie grundsätzlich eine Bestimmung über diesen Gegenstand im Gesetze haben wollen. Materiell stehe ich auf einem andern Boden, nämlich auf dem Boden der Variante 1,

aber ich sehe die Gründe ein, dass es vielleicht zweckmässig ist, hier vorläufig eine Differenz mit dem Ständerat bestehen zu lassen.

**Präsident:** Ich überschreite vielleicht meine Kompetenz, wenn ich vorschlage, in diesem Falle die Fassung des bundesrätlichen Entwurfes von Abs. 2 anzunehmen, weil sie klar ist: Bei Verurteilung zu Bussen allein sowie bei Uebertretungen ist die Begnadigung ausgeschlossen. — Im andern Falle ist nicht richtig ersichtlich, was gemeint ist. Da könnte man meinen, dass, wenn eine Busse eventuell auch mit Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, die Begnadigung nicht zulässig sei. Das ist natürlich nicht richtig.

Bundesrat **Baumann:** Ich bin einverstanden.

**Farbstein:** Man kann eigentlich nicht von einem Antrag der Mehrheit sprechen. Man kann nur sagen: Die Hälfte der Kommission hat für die erste Variante gestimmt, die zweite Hälfte für die zweite Variante. Meiner Erinnerung nach war Stimmengleichheit in der Kommission. Ich empfehle, dem Antrag Canova zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen:

Wir haben bei den Bussen die bedingte Verurteilung gestrichen; darum sollte man wenigstens die Begnadigung zulassen. Es kann einmal ein Fall vorkommen, wo ein Urteil ungerecht ist und es sich um eine hohe Busse handelt. Wenn also eine bedingte Verurteilung unmöglich ist — bei Gefängnis übt der Richter unter Umständen das Begnadigungsrecht selber aus, indem er bedingt verurteilt — sollte wenigstens die Begnadigung vorbehalten werden. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der einen Hälfte der Kommission zuzustimmen, die am früheren Beschluss des Nationalrates festhalten will.

**Präsident:** Zwei Dinge stehen einander zunächst gegenüber: 1. Ausschluss von der Begnadigung nur im Sinne des bundesrätlichen Textes, von Abs. 2: Bei Verurteilung zu Busse allein sowie bei Uebertretung ist Begnadigung ausgeschlossen. 2. Ausschluss von der Begnadigung, Busse sowohl als Gefängnis unter 3 Monaten. Was aus der Abstimmung hervorgeht, würde dem Antrag der Minderheit welche auf Streichung geht gegenübergestellt.

#### Abstimmung — Vote.

Eventuell.

Für Ausschluss der Begnadigung bei Busse allein und bei Uebertretungen	42 Stimmen
Für Ausschluss der Begnadigung bei Freiheitsstrafen unter 3 Monate und Busse:	28 Stimmen

Definitiv:

Für Beibehaltung von Art. 418	Minderheit
Für Streichung	Mehrheit

Art. 421—422.

#### Antrag der Kommission.

Art. 421. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 422, Abs. 2, litt. *r* (neu). Art. 13—18 und 23—27 des Bundesgesetzes über das Münzwesen vom 3. Juni 1931.

**Proposition de la commission.**

Art. 421. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 422, al. 2, lettre *r* (nouveau). Les articles 13 à 18 et 23 à 27 de la loi fédérale du 3 juin 1931 sur la monnaie.

**Seiler**, Berichterstatter:

*Art. 421.*

Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 422.*

Die Ueberprüfung nach vollendeter Gesetzesberatung muss vorbehalten werden, speziell auch in bezug auf die Bestimmungen des Nationalbankgesetzes und des Münzgesetzes.

**M. Lachenal**, rapporteur:

*Art. 421.*

Pas d'observation au texte français.

(*Art. 422.*)

Le collationnement de ces longs articles doit être réservé jusqu'à ce que l'ensemble du code ait été définitivement adopté, notamment en ce qui concerne la loi sur la Banque nationale et la monnaie, car jusqu'ici les Etats maintiennent leur décision concernant l'art. 327. Si cette décision devient définitive, à la lettre *k* de l'art. 422 il y aura lieu de mentionner l'art. 70 de la loi sur la banque, et de prévoir une lettre supplémentaire se référant à la loi de 1931 sur les monnaies.

**Angenommen. — Adoptés.**

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

**3123. Notstandsarbeiten. Neuer Kredit.  
Travaux de secours. Nouveau crédit.**

Siehe Seite 294 hiervor. — Voir page 294 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 21. Juni 1934.  
Décision du Conseil des Etats, du 21 juin 1934.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 97 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

**3151. Darlehenskasse. Abänderung  
des Bundesbeschlusses.  
Caisse de prêts. Modification de  
l'arrêté fédéral.**

Siehe Seite 347 hiervor. — Voir page 347 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 21. Juni 1934.  
Décision du Conseil des Etats, du 21 juin 1934.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 84 Stimmen  
Dagegen 2 Stimmen

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

**Schluss des stenographischen Bulletins der Sommersession 1934.**

*Fin du Bulletin sténographique de la session d'été 1934.*

# Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

## Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Winter-Session — 1935 — Session d'hiver

1. Tagung der 30. Amtsdauer — 1<sup>re</sup> session de la 30<sup>e</sup> législature

**Bezugspreis:** In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr. Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei A.-G. Bern.

**Abonnements:** Un an: Suisse, 12 frs., port compris. Union postale, 16 frs.

On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

**Vormittagssitzung vom 4. Dez. 1935.**  
**Séance du 4 décembre 1935, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. *Reichling*.

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**  
**Code pénal suisse.**

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Jahrgang 1934, Seite 242. — Voir année 1934, page 242.

Beschluss des Ständerats vom 19. Juni 1935.  
Décision du Conseil des Etats du 19 juin 1935.

Anmerkung. Die kleingedruckten Partien sind den gedruckten Kommissionsberichten entnommen.  
Note. Les passages imprimés en petits caractères sont tirés des rapports imprimés de la commission.

**Seiler, Berichterstatter:** Es ist den neuen Mitgliedern des Rates erst gestern oder heute das Material ausgeteilt worden, das unseren Beratungen nun zugrunde liegt. Ich werde mir erlauben, mit einigen kurzen Worten Ihnen die Situation, in der wir stehen, auseinanderzusetzen. Es ist gewiss einigermaßen eine Zumutung an Sie, nun so plötzlich vor diese Diskussion gestellt zu werden. Die Beratung hätte in der letzten Session erledigt werden sollen, konnte aber nicht durchgeführt werden.

Wir stehen im Stadium der zweiten Differenzenbereinigung. Der Ständerat hat uns etwa 70 Artikel zurückgelassen, in denen keine Uebereinstimmung mit unsern Beschlüssen besteht. Von diesen Differenzen sind einige redaktionell, eine Anzahl hat unsere Kommission durch Zustimmung zum Stände-

rat erledigt, bezw. sie beantragt Ihnen die Zustimmung zum Ständerate, und in einer Anzahl von Artikeln hat die Kommission an den früheren Beschlüssen des Nationalrates festgehalten. Die Differenzen, die noch bestehen, sind meines Erachtens nicht unheilbar, und es sollte möglich sein, in der nächsten Beratung im Ständerat die Vorlage in der Hauptsache zu erledigen.

Die Grundlage der ganzen Angelegenheit ist die Botschaft des Bundesrates vom 25. Juli 1918, sage und schreibe 1918. Heute schreiben wir 1935. Man wird fragen, ob die Kommission oder der Rat geschlafen haben, dass es nicht möglich gewesen ist, diese Vorlage früher zu verabschieden. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass nach dem Erscheinen unserer Botschaft das Militärstrafgesetz eingegangen ist und dass die Räte beschlossen haben, zuerst die dringlichere Revision des Militärstrafgesetzes durchzuführen. Deshalb hat sich die Arbeit in unserem Rate und im Ständerate verzögert. Der Nationalrat hat dann in den Jahren 1928—1930 nach gründlicher Vorbereitung durch die Kommission seine Beschlüsse gefasst, der Ständerat in den Jahren 1931 und 1932. In den Jahren 1933 und 1934 ist die erste Beratung der Differenzen im Nationalrat durchgeführt worden und im Sommer 1935 im Ständerat. Heute nun handelt es sich darum, zu den Differenzen Stellung zu nehmen, die uns der Ständerat noch zurückgelassen hat.

Sie haben vor sich die Vorlage „Strafgesetzbuch, Nr. 918, Differenzen, Beschlüsse des Nationalrates vom 22. Juni 1934, Beschlüsse des Ständerates vom 19. Juni 1935“, und nunmehr die Anträge Ihrer Kommission.

Wir haben im weitern zur Vereinfachung der Differenzenberatung, die man ja hier im Plenum des Rates nicht in allen Details durchführen kann, die schriftlichen Berichte der Kommissionsreferenten, Bericht Nr. 3 vom 10. September 1935 und Bericht Nr. 4 vom 25. November 1935. Wir haben die ersten Differenzenberatungen so durchgeführt, dass zu den Artikeln, zu denen keine

Minderheitsanträge eingereicht worden sind, die Referenten einfach auf ihren schriftlichen Bericht verwiesen haben, und es ist dann der Diskussion überlassen worden, das noch zu Tage zu fördern, was zur Diskussion gestellt werden wollte. Wir haben die Meinung, dass diese Methode wiederum durchgeführt werden soll und beantragen Ihnen, in diesem Sinne die Beratung vorzunehmen.

#### Vorbemerkung.

(Aus dem gedruckten Bericht No. 3 vom 10. Sept. 1935.)

Der Nationalrat hat die aus der erstmaligen Behandlung der weitschichtigen Materie zwischen den beiden Räten entstandenen Differenzen in der Wintersession 1933 und in der Sommersession 1934 behandelt. Der Ständerat hat die Differenzenberatung in der Sommersession 1935 vorgenommen. In beiden Räten ist das Bestreben zu Tage getreten, die Zahl der Differenzen möglichst zu vermindern. Trotz diesem Bestreben hat uns der Ständerat noch eine beträchtliche Zahl unbereinigter Artikel zugewiesen. Unsere Kommission hat in einer zweitägigen Session die Bereinigungsarbeit fortgesetzt. Die Beratungen führten wiederum nicht zu einer völligen Uebereinstimmung. Es darf aber im allgemeinen gesagt werden, dass das Resultat der Kommissionsberatungen eine weitgehende Annäherung bedeutet und dass in wichtigen Punkten, wie z. B. in der Frage der Abtreibung, eine Einigung durchaus möglich und gegeben erscheint.

#### Vorbemerkung.

(Aus dem gedruckten Bericht No. 4 vom 25. Nov. 1935.)

Die Kommission hat in ihrer Augustsession 1935 folgende Artikel zurückgestellt:

Art. 46, Antrag Scherer, Vorbehalt zugunsten der Kantone.

Art. 265, in Verbindung mit Art. 233 quinquies.

Art. 418, in Verbindung mit Art. 420.

Sie ist ausserdem auf Art. 97, Ziff. 5, Abs. 1, und auf die Art. 187 und 188 zurückgekommen, über deren endgültige Fassung noch Zweifel bestanden haben.

**M. Lachenal**, rapporteur: Nous devons à ceux de nos collègues qui sont nouveaux dans cette salle quelques explications préliminaires sur la procédure observée dans la discussion du code pénal, aujourd'hui où nous abordons l'examen d'un avant-dernier train de divergences avec le Conseil des Etats.

Le code pénal a déjà une lointaine racine dans l'histoire parlementaire; mais ce n'est pas le fait d'un instinct de paresse ou négligence si au bout de 17 ans l'œuvre n'est pas encore sous toit. Je vous rappelle qu'entre temps fut voté le code pénal militaire, dont les travaux ont suspendu l'étude du code pénal ordinaire. D'autre part, le code pénal constitue une réforme vraiment fondamentale de nos mœurs judiciaires et juridiques et c'eût été, à mon avis, une profonde erreur que de vouloir en hâter l'étude. Plusieurs générations doivent y appliquer leur méditation. Je ne sais quel sort le peuple suisse réservera à ce projet, mais, en tout cas, on ne saurait lui refuser le mérite d'une étude approfondie, consciencieuse ou honnête, ni reprocher aux pouvoirs publics d'en avoir précipité la solution.

C'est en 1928 à 1930 que le Conseil national a examiné en première lecture le projet de code pénal. Le Conseil des Etats l'a suivi en 1931 à 1932. En 1933 à 1934, votre Conseil a clarifié les divergences de cette première lecture et, en 1935, le Conseil des Etats à son tour a examiné celles qui subsistaient, et dont le solde est devant nous maintenant.

Pour faciliter votre travail et étant donné qu'il est parfois bien difficile, sinon quasi impossible, d'approfondir la discussion dans tous ses détails en séance plénière, votre commission a fait imprimer nos divers rapports, et nous avons conscience que nos collègues du Conseil national les ont lus attentivement; ainsi la discussion se trouvera restreinte aux propositions qu'individuellement nos collègues de ce Conseil jugeraient à propos de faire par rapport à celles de la commission. Dès lors, nous ne ferons de rapport partiel à propos de chacun des articles que pour autant que la discussion serait demandée expressément ou que l'un de vous présenterait une proposition dans un sens opposé à celui de la commission.

Introduction, tirée du 3<sup>e</sup> rapport imprimé, du 9 sept. 1935.

C'est dans sa session d'été 1935 que le Conseil des Etats a abordé les divergences créées par les délibérations du Conseil national de 1933 et 1934. Un louable souci s'est manifesté dans les deux conseils de réduire dans la mesure du possible le nombre des points en litige. Mais dans une œuvre de cette envergure, il était naturel que l'on n'arrivât pas du premier coup à un accord complet. Le Conseil des Etats tout en réduisant considérablement le domaine de la discussion, a maintenu ses positions sur un certain nombre de points, et dans une session de deux jours votre commission a eu pour tâche de continuer les travaux d'approche. Nous ne sommes pas en mesure de vous apporter une convergence totale, mais cependant le terrain se trouve déjà considérablement déblayé. C'est ainsi qu'un des articles les plus délicats, celui qui traite de l'avortement, a donné lieu à une discussion, et à une solution qui permet d'entrevoir qu'un accord sera possible.

Idem, tirée du 4<sup>e</sup> rapport imprimé, du 21 octobre 1935.

Le troisième rapport que nous vous avons présenté réservait un certain nombre d'articles. La commission, dans une séance qui a eu lieu au cours de la session d'automne du Conseil national, est arrivée aux solutions suivantes:

*Art. 12, 15, 27, 34, 36, 39, 42 und 43.*

#### Anträge der Kommission.

Art. 12, Abs. 2. Festhalten.

Art. 15. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 27. Ist eine Tat nur auf Antrag zu verfolgen, so kann jeder, der durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

Ist der Verletzte handlungsunfähig, so sind die Eltern zum Antrag berechtigt. Ist der Verletzte bevormundet, so entscheidet der Vormund, unter Vorbehalt der Anrufung der vormundschaftlichen Behörden (Art. 420 des Zivilgesetzbuches).

Ist der Verletzte achtzehn Jahre alt und urteilsfähig, so ist auch er zum Antrag berechtigt (= Ständerat).

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 34. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 36. 1. Der Zuchthaus- oder Gefängnissträfling kann von der zuständigen Behörde bedingt entlassen werden:

wenn er zwei Drittel der Strafe, bei Gefängnisstrafe überdies mindestens drei Monate erstanden hat,

wenn er sich in der Anstalt wohl verhalten hat, wenn anzunehmen ist, er werde sich auch in der Freiheit wohl verhalten,  
Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 39. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 42, Ziff. 1. Festhalten.

Ziff. 4, Abs. 2. Festhalten.

Ziff. 5bis. Festhalten.

Art. 43. In allen Anstalten werden Männer und Frauen vollständig getrennt.

Ziff. 2. Streichen.

Gottesdienste, Seelsorge und Bibliothek sind für jede Anstalt einzurichten.

### Propositions de la commission.

Art. 12, 2<sup>e</sup> al. Maintenir.

Art. 15. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 27. Lorsqu'un crime ou délit n'est poursuivi que sur plainte, toute personne lésée pourra porter plainte.

Si le lésé n'a pas l'exercice de ses droits civils, le droit de porter plainte appartiendra à ses parents. Si le lésé est sous tutelle, son tuteur décidera s'il y a lieu de porter plainte, sous réserve de recours à l'autorité tutélaire (art. 420 CCS).

Toutefois, si le lésé est âgé de dix-huit ans au moins et capable de discernement, il aura aussi le droit de porter plainte.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 34. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 36. 1. Lorsqu'un condamné à la réclusion ou à l'emprisonnement aura subi les deux tiers de sa peine et, en cas de condamnation à l'emprisonnement, en tout cas trois mois d'emprisonnement, l'autorité compétente pourra le libérer conditionnellement

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 39. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 42, ch. 1<sup>er</sup>. Maintenir.

Ch. 4, 2<sup>e</sup> al. Maintenir.

Ch. 5bis. Maintenir.

Art. 43. Dans tous les établissements, les sexes seront strictement séparés.

Ch. 2. Biffer.

Dans tous les établissements, les internés seront mis à même de fréquenter le service divin, de recevoir une assistance spirituelle et d'user d'une bibliothèque.

Seiler, Berichterstatte:

Art. 12.

Die Differenz ist nicht tiefgehend. Es handelt sich um die Zahl der zur Begutachtung des Geisteszustandes heranzuziehenden Sachverständigen und insbesondere um die Frage, ob bei der Beurteilung taubstummer und epileptischer Beschuldigter unter allen Umständen eine Untersuchung durch Experten stattzufinden habe. Was die Differenz in Abs. 1 betrifft, so hält die Kommission die vom Nationalrat gewählte Fassung „Sachverständige“ für genügend. Der Richter hat freie Hand in der Zahl und in der Auswahl der

Experten. Man darf ihm zutrauen, dass er gestützt auf die Aktenlage das Richtige treffen wird.

Was die Begutachtung der Taubstummen und Epileptischen anbelangt, so geht die Kommission von der Auffassung aus, dass die Beurteilung solcher Beschuldigter eine Sachkenntnis voraussetzt, über welche der Richter nicht ohne weiteres verfügt.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission Festhalten am Beschluss des Nationalrats.

Art. 15.

Es ist eine alte Streitfrage, ob es richtig ist, dass der Richter, welcher eine Verwahrung oder Versorgung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen ausgesprochen hat, diese auch wieder aufheben soll, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, oder ob man den Kantonen freie Hand lassen will, diese Kompetenz dem Richter oder einer nicht richterlichen Behörde zu übertragen (z. B. der Anstaltsdirektion, der Justizdirektion oder einer andern geeigneten Administrativbehörde). Die Kommission kann der Auffassung des Ständerates zustimmen, dass die Entscheidung dieser Frage sehr wohl der kantonalen Einführungs-Gesetzgebung überlassen werden kann. Andererseits besteht Uebereinstimmung mit dem Ständerat, dass über die weitere Vollstreckung der Strafe an dem aus der besondern Behandlung Entlassenen der Richter zu entscheiden hat. Eine gewisse Doppelspurigkeit ist bei dieser Lösung nicht zu vermeiden. Es steht jedoch den Kantonen frei, beide Kompetenzen in die Hand des Richters zu legen.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission Zustimmung zum Ständerat.

Art. 27.

In Art. 27 ist die Frage zu entscheiden, wem im Falle der Handlungsunfähigkeit des Verletzten das Antragsrecht zusteht. Der Ständerat will in jedem Falle der Vormundschaftsbehörde das Recht zur Antragsstellung einräumen. Diese Lösung schliesst gewisse Gefahren in sich, namentlich dann, wenn der Verletzte selbst oder seine nächsten Angehörigen der Ueberzeugung sind, dass eine zufolge der Antragsstellung einsetzende gerichtliche Verfolgung bedeutend schwerere Folgen nach sich zieht, als der Verzicht auf das Antragsrecht. (Man denke an gewisse Sittlichkeitsdelikte.) Die Kommission kann sich diesen Bedenken nicht verschliessen und zwar noch aus dem weitern Grunde, dass aus einem Nebeneinanderbestehen selbständiger Antragsberechtigung Konflikte entstehen können, deren Leidtragender der Verletzte sein müsste.

Wir halten eine klare Gliederung des Antragsrechtes für angezeigt. In erster Linie sollen die Eltern des Handlungsunfähigen zum Antrag berechtigt sein und zwar unter Ausschluss anderer Instanzen. Besteht eine Vormundschaft, so steht das Recht dem Vormund zu. Versäumt der Vormund seine Pflicht, so stehen die durch das Zivilgesetzbuch vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung. (Art. 420 ZGB.) Bei dieser Lösung ist allerdings der Fall denkbar, dass die Antragsfrist unbenützt verstreicht. Dieser Nachteil ist aber weniger schwerwiegend, als die aus der ständerätlichen Fassung zu befürchtenden Konflikte.

Einig geht die Kommission mit dem Schlusssatz des Ständerates in Abs. 1. Vom 18. bis 20. Altersjahr soll nicht der Verletzte allein, sondern neben ihm auch der gesetzliche Vertreter zum Antrag berechtigt sein.

Die Kommission empfiehlt die Trennung des 1. Absatzes in drei Unterabsätze, die klare Ausscheidung der Kompetenzen im zweiten Unterabsatz und in bezug auf die Antragsberechtigung der Verletzten von 18 bis 20 Jahren Zustimmung zum Ständerat.

Art. 34.

Die Höchstgrenze der Zuchthausstrafe kann mit guten Gründen auf 15 Jahre oder auf 20 Jahre festgesetzt werden. Begnadigung und bedingte Entlassung können ohnehin eine Korrektur herbeiführen. Die kantonalen Gesetze gehen meistens über 15 Jahre hinaus. Die Zahl der langen Zucht-



hausstrafen ist nach den statistischen Feststellungen klein. Die Kommission entscheidet sich mit Zweidrittelsmehrheit für eine Maximaldauer von 20 Jahren, also für Zustimmung zum Ständerat.

#### Art. 36.

Die Differenz mit dem Ständerat ist redaktionell. Der Ständerat stellt als eines der Erfordernisse für die bedingte Entlassung die begründete Annahme der Besserung des Täters auf, der Nationalrat spricht von der Annahme des Wohlverhaltens in der Freiheit. Wir halten die nationalrätliche Fassung für prägnanter.

Missverständlich erscheint die Fassung in bezug auf die Mindestdauer der erstandenen Gefängnisstrafe. Der Sinn der Bestimmung ist der, dass die bedingte Entlassung bei der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe nur erfolgen kann, wenn zwei Drittel der ausgesprochenen Strafe erstanden sind. Eine bedingte Entlassung bei der Gefängnisstrafe kann aber auch nur erfolgen, wenn sie mindestens drei Monate betragen hat, unabhängig davon, ob die Zweidrittel der ausgesprochenen Strafzeit schon vorher erfüllt sind. Dieser Meinung soll durch die Fassung „überdies mindestens drei Monate“ Ausdruck gegeben werden.

#### Art. 39.

In Art. 39 ist die Frage zu entscheiden, ob die sogenannte Rückfallsverjährung beim bedingten Strafvollzug 5 oder 10 Jahre betragen soll. Das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege hat die Dauer der Nichtbestrafung auf 5 Jahre festgesetzt. Es liegt kein Grund vor, im Strafgesetz von dieser Regelung abzugehen. Massgebend wird nach Inkrafttreten des Strafgesetzes gemäss Art. 345 des Bundesstrafprozesses das Strafgesetzbuch sein.

Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

#### Art. 42.

Die Hauptdifferenz besteht nach wie vor darin, ob ein verurteilter Gewohnheitstrinker vorgängig der Strafverbüssung oder an ihrer Stelle in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden könne. Der Ständerat hat an der Auffassung festgehalten, dass zuerst die Strafe vollzogen werden muss und dass nach dem Strafvollzug die Einweisung verfügt werden kann. Unsere Kommission hat neuerdings festgestellt, dass im Interesse der Besserung des Gewohnheitstrinkers die sofortige Einweisung und Behandlung ermöglicht werden muss. Es handelt sich nicht um ein Obligatorium, sondern der Entscheid erfolgt nach dem Ermessen des Richters, der sich über die Zweckmässigkeit seines Entscheides vorerst wird beraten lassen müssen. Die Fassung des Nationalrats wird allen Verhältnissen gerecht. Es ist keineswegs zu befürchten, dass der Richter von dem ihm eingeräumten Ausnahmerecht ohne Grund Gebrauch machen wird.

Ueberflüssig und als eine missverständliche Wiederholung erscheint der Kommission im Hinblick auf Art. 13 und 14 des Entwurfes der vom Ständerat eingefügte zweite Absatz von Art. 42.

Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt soll sich auf Gefängnis- und Haftsträflinge beschränken. Der mit Zuchthaus Bestrafte soll diese Strafe in ihrer vollen Schwere tragen. Gemäss dem Entscheid in der Hauptfrage ist Abs. 2 von Ziffer 4 aufrecht zu erhalten.

Anderseits kann die Kommission der Fassung von Ziff. 5 zustimmen. Dies hat die Streichung von Ziff. 4, Abs. 3 zur Folge.

Logisch im Sinne des Hauptentscheides ist auch die Aufrechterhaltung von Ziff. 5 bis.

Anderseits kann die Kommission der redaktionellen Verbesserung von Ziff. 6 durch den Ständerat beistimmen.

Wir beantragen Ihnen Annahme von Art. 42 in der neuen Fassung der Kommission.

#### Art. 43.

Ueber die ausnahmsweise Zulässigkeit der Verabreichung geistiger Getränke an Anstaltsinsassen kann man geteilter

Auffassung sein. Die Abgabe während der landwirtschaftlichen Arbeit ist kaum zu beanstanden. Die Kommission hat nun die Streichung der Bestimmung beschlossen, von der Meinung ausgehend, dass über die Frage die Anstaltsreglemente nach Massgabe der besondern Bedürfnisse und Verhältnisse entscheiden sollen.

Zu Art. 12, welcher die Zahl der Sachverständigen festsetzt, die ernannt werden müssen bei Vorliegen von Unzurechnungsfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit, zu Art. 15, welcher bestimmt, wer die Aufhebung der Versorgung zu bestimmen habe, zu Art. 27, welcher eine klare Gliederung des Rechtes zur Antragstellung bringt, zu Art. 34, Höchstgrenzen der Zuchthausstrafen, zu Art. 36 und Art. 37, Verjährung und Art. 42, Einweisung in die Trinkerheilanstalt, bestehen keine Minderheitsanträge. Wir beantragen Ihnen, im Sinne der Anträge der Kommission zu entscheiden.

#### M. Lachenal, rapporteur:

##### Art. 12.

1<sup>er</sup> al. La décision des Etats de prévoir l'examen par un ou plusieurs experts alors que le Conseil national s'était borné à dire «par des experts», constitue à peine une divergence matérielle: Elle est plutôt du domaine de la procédure civile, et c'est au juge à décider. Nous vous proposons l'adhésion.

2<sup>e</sup> al. Le Conseil des Etats a biffé cet alinéa qui rend l'examen par les experts obligatoire en cas d'épilepsie ou de surdi-mutité, et cela contre la proposition Baumann, car a dit le rapporteur, il va de soi que dans ces cas l'examen est ordonné en vertu de l'al. 1<sup>er</sup>. Nous vous proposons cependant de maintenir.

##### Art. 15.

Ch. 2. Qui doit faire cesser l'internement d'un irresponsable? D'après le Conseil national, ce devrait être le juge, d'après les Etats, ce serait l'autorité compétente, qui est plus pratiquement organisée dans ce but. Cette solution a l'avantage de laisser aux cantons toute liberté, dans la loi d'introduction, pour dire quelle sera cette autorité compétente. Ce pourra être le tribunal ou au contraire une autorité administrative. Nous vous proposons donc l'adhésion.

##### Art. 27.

A qui appartient le droit de porter plainte quand le lésé n'a pas l'exercice des droits civils ou à moins de 18 ans? Le Conseil national répond: à son tuteur ou à l'autorité tutélaire, et si le mineur a plus de 18 ans, il aura seul le droit de porter plainte. Le Conseil des Etats veut accorder ce droit à la fois au représentant légal et au mineur, ainsi qu'à l'autorité tutélaire dans tous les cas. Cette solution présente un certain danger. Le lésé ou sa famille peuvent en effet considérer, en matière de délit de mœurs par exemple, qu'une plainte peut avoir des conséquences plus dommageables qu'une abstention.

Votre commission après une longue discussion vous propose une solution intermédiaire, qui tient compte d'une partie de l'opinion des Etats: ce sont les parents, respectivement le tuteur qui décideront s'il y a lieu de porter plainte, mais sous réserve de recours à l'autorité tutélaire, et si le lésé a plus de 18 ans et est capable de discernement, il aura aussi, mais non plus seul, le droit de porter plainte.

##### • Art. 34.

Ici se pose à nouveau la question de la durée maximum de la peine de la réclusion à temps. Le Conseil national avait fixé 15 ans comme limite, sauf les cas de réclusion à vie. Nous vous proposons d'adhérer à l'opinion des Etats qui fixent un maximum de 20 ans, la réclusion à vie restant réservée.

**Art. 36.**

La décision imprimée des Etats telle qu'elle a été distribuée comportait deux graves erreurs typographiques. Celles-ci corrigées, il ne subsistait plus qu'une divergence purement rédactionnelle, tout le monde étant d'accord que la libération conditionnelle ne peut avoir lieu qu'après l'exécution des deux tiers de la peine, mais d'au moins trois mois d'emprisonnement lorsqu'il s'agit d'une condamnation à l'emprisonnement. La rédaction que nous vous proposons paraît plus claire que celle du Conseil des Etats.

Le reste de l'article ne présente guère qu'une différence dans les mots, à savoir la définition de l'amélioration morale du condamné. Nous vous proposons de maintenir la rédaction du Conseil national qui est plus précise que celle des Etats: bonne conduite dans l'établissement, et prévision de bonne conduite une fois que le détenu sera en liberté.

**Art. 39.**

La modification apportée par les Etats est la conséquence de l'art. 335 de la loi fédérale sur la procédure pénale. Adhésion.

**Art. 42.**

Ch. 1. Une première divergence: les Etats ont envisagé le cas de la condamnation à la réclusion, mais ont omis une condamnation aux arrêts. Nous vous proposons de vous borner à l'éventualité de l'emprisonnement ou des arrêts, car la peine de la réclusion a pour base une infraction si grave, qu'il n'y a aucune raison de l'atténuer; même envers un alcoolique, elle doit être exécutée sans autre.

Une deuxième divergence est plus fondamentale: est-ce que le condamné doit être d'abord interné dans un asile de buveurs, ou bien doit-il d'abord subir sa peine? L'art. 14 du Code pénal est en relation directe avec l'art. 42, et cet article 14 dit que l'internement d'un délinquant qui est en état de responsabilité atténuée, doit avoir lieu avant l'exécution de la peine. Les Etats restreignent le renvoi préliminaire dans un asile au buveur qui aura été acquitté pour irresponsabilité.

Votre commission persiste dans son opinion que l'internement préliminaire doit rester possible, sur décision du juge, et cela dans l'intérêt même du condamné. Il n'y a pas là une obligation, mais une question laissée à l'appréciation du tribunal. Nous vous proposons donc de maintenir.

Ch. 4, 2<sup>e</sup> al. En conséquence de la décision prise à propos du ch. 1<sup>er</sup>, il y a lieu de maintenir cet alinéa. Par contre, le 3<sup>e</sup> al. peut être biffé conformément au désir du Conseil des Etats, cela en conséquence de la nouvelle rédaction du ch. 5, telle que proposée par les Etats, que votre commission adopte également.

Enfin, au ch. 5 bis, le maintien de la décision du Conseil national est conforme à la solution donnée au ch. 1<sup>er</sup>. Au ch. 6, pas de divergence concernant le texte français.

**Art. 43.**

Une première décision du Conseil national excluait les boissons alcooliques du régime de l'établissement. Les Etats veulent que ces boissons ne puissent être servies qu'exceptionnellement. Votre commission vous propose de biffer toute la disposition et de ne pas parler des boissons alcooliques. Il y a là une question qui doit rester du domaine de la direction de l'établissement.

Sur les 6 premières divergences, il y a eu décision unanime de votre commission. Je me réfère donc au rapport imprimé N<sup>o</sup> 3. Je m'empresse d'ajouter qu'il ne s'agit pas de questions extrêmement importantes: par exemple fixer le nombre des experts, savoir si ce sera l'autorité judiciaire ou l'autorité administrative qui pourra ordonner la cessation de l'internement d'un irresponsable, etc. Je vous demande d'adopter nos conclusions.

Angenommen. — Adoptés.

**Art. 46.****Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Ziff. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 3, Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Zehn Franken Busse werden einem Tag Haft gleichgesetzt, doch darf die Umwandlungsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug sind auf die Umwandlungsstrafe anwendbar.

Abs. 4. Der Richter kann im Urteil selbst oder durch nachträglichen Beschluss die Umwandlung ausschliessen, wenn der Verurteilte vor ihm den Nachweis erbringt, dass er schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei nachträglicher Ausschliessung der Umwandlung ist das Verfahren unentgeltlich.

Minderheit

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

Festhalten.

**Antrag Scherer-Basel:**

Abs. 3. Die Kantone erlassen die Bestimmungen, die zur Anwendung gelangen, wenn der Verurteilte die Busse nicht bezahlt und nicht abverdient, insbesondere die Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Busse in Haft umgewandelt werden soll. Die Umwandlungsstrafe darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug sind nur auf die Umwandlungsstrafe anwendbar.

**Art. 46.****Proposition de la commission.**

Majorité:

Ch. 1<sup>er</sup> et 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 3, al. 1<sup>er</sup> et 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Un jour d'arrêts sera compté pour dix francs d'amende; la durée de ces arrêts ne pourra toutefois dépasser trois mois. Le juge pourra en suspendre l'exécution conformément aux dispositions du présent code concernant le sursis.

Al. 4. Le juge pourra, dans le jugement ou par décision postérieure, exclure la conversion lorsque le condamné lui aura apporté la preuve qu'il est, sans sa faute, dans l'impossibilité de payer l'amende. La procédure est gratuite dans les cas où la conversion est exclue par décision postérieure au jugement.

Minorité:

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

Maintenir.

**Proposition Scherer-Bâle:**

3<sup>e</sup> al. Les cantons édictent les dispositions qui seront applicables si le condamné n'a ni payé, ni racheté l'amende. Ils règlent en particulier la question de savoir si et à quelles conditions l'amende doit alors être convertie en arrêts. La durée de ces

arrêts ne pourra dépasser trois mois. Le juge pourra en suspendre l'exécution conformément aux dispositions du présent code concernant le sursis.

**Seiler**, Berichterstatter der Mehrheit:

**Art. 46.**

Eine der hartnäckigsten Differenzen bildet die Frage der Umwandlung der Busse in Haft. Der Nationalrat hat die Umwandlung als solche ausgeschlossen, dagegen einen Art. 260 septies aufgenommen, welcher das böswillige Nichtbezahlen einer Busse zum selbständigen Delikt stempelt. Der Ständerat hält grundsätzlich an der Umwandlung fest, versieht sie aber mit verschiedenen Milderungen und Einschränkungen. Wer seine Schuldlosigkeit dartut, soll von der Umwandlung befreit werden können. Die Umwandlungsstrafe ihrerseits soll bedingt erlassen werden können.

Die Bussenumwandlung nimmt einen breiten Raum ein. Es werden jährlich in der Schweiz etwa 7000 Personen wegen Nichtbezahlung von Bussen mit Freiheitsstrafen belegt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass dieser Frage eine grosse Bedeutung zukommt.

In der Kommission wurde ein Antrag gestellt, die Folgen der Nichtbezahlung der Bussen der kantonalen Gesetzgebung zu überlassen. Dieser Antrag blieb jedoch in einer ersten Abstimmung in Minderheit. Eine verschiedenartige Behandlung in den Kantonen dürfte mit dem Grundsatz der Rechtseinheit kaum in Einklang zu bringen sein. Die definitive Entscheidung der Kommission steht noch aus.

Mehrheitlich hat die Kommission die ursprüngliche Fassung des Nationalrates fallen gelassen. Die Mehrheit anerkennt die Bereitwilligkeit des Ständerates, der nationalrätlichen Auffassung entgegenzukommen. Der Verzicht auf die Umwandlung ist nach dem Wortlaut des Ständerates in einem weiten Umfange garantiert. Der Hauptunterschied in den beiden Formulierungen besteht darin, dass nach dem ursprünglichen Beschluss des Nationalrates dem nichtzahlenden Gebüssten Liederlichkeit etc. nachgewiesen werden muss, während nach der ständerätlichen Fassung der Gebüsste dartzu muss, dass er unverschuldet nicht bezahlen konnte. Eine Frage der Beweislast! Der Nachteil der nationalrätlichen Fassung liegt im Zwang zur Anhebung eines neuen Verfahrens.

Der Rat wird sich darüber zu entscheiden haben, ob das Gesetz die Folgen der Nichtbezahlung der Busse selbst regeln will, wenn ja, ob die Umwandlung grundsätzlich zulässig sein soll oder nicht.

**Art. 46.**

(Bericht vom 25. November 1935.)

Ein Antrag Scherer, die Folgen der Nichtbezahlung der Bussen der kantonalen Gesetzgebung zu überlassen, wurde in der Augustsession 1935 der Kommission zurückgelegt. Redaktionell bereinigt, würde die Fassung Scherer folgendermassen lauten:

Art. 46, Ziff. 3: „Die Kantone erlassen die Bestimmungen, die zur Anwendung gelangen, wenn der Verurteilte die Busse nicht bezahlt und nicht abverdient, insbesondere die Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Busse in Haft umgewandelt werden soll. Die Umwandlungsstrafe darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug sind auf die Umwandlungsstrafen anwendbar.“

Die Abstimmung über den redaktionell bereinigten Beschluss des Ständerates einerseits und den Antrag Scherer andererseits ergab Stimmgleichheit. Der Rat wird zu entscheiden haben. Die Stellung eines Minderheitsantrages im Sinne des ursprünglichen nationalrätlichen Beschlusses bleibt vorbehalten und damit im Zusammenhang die Wiederaufnahme des vom Ständerat gestrichenen Art. 260 septies.

Ich gehe über zu Art. 46, welcher die erste Differenz enthält, zu der Minderheitsanträge vorliegen. Es handelt sich hier um die Umwandlung

der Busse in Haft. Da haben wir drei Anträge. Der Nationalrat hat seinerzeit beschlossen, auf die automatische Umwandlung im Falle der Nichtzahlung zu verzichten, dafür aber einen Art. 260 sexies aufzunehmen, welcher bestimmt, dass diejenigen, die aus Liederlichkeit usw. die Busse nicht bezahlen, bestraft werden. Für dieses Verhalten ist ein delictum sui generis geschaffen worden, und die nationalrätliche Kommission hält an dieser Auffassung fest. Also nicht automatische Umwandlung der Busse, sondern besondere Bestrafung, wenn einer aus Liederlichkeit usw. die Busse nicht bezahlt hat.

Der Ständerat hält grundsätzlich an der Umwandlung fest, aber er hat derartige Erleichterungen eingeführt, dass im Grunde genommen die Differenz nicht mehr gross ist. Der Richter kann beim Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen auf die Umwandlung verzichten.

Dazu kommt nun ein Antrag Scherer, welcher Ihnen vorschlägt, dass die Frage der Umwandlung der Busse überhaupt nicht einheitlich im Gesetz geregelt werden soll, sondern dass diese Frage den Kantonen zu überlassen sei. Sie haben nun zwischen diesen drei Vorschlägen zu entscheiden.

Zum Antrage Scherer möchte ich sagen, dass ich ihm nicht zustimmen könnte, weil die Rechtseinheit in einem wichtigen Punkte aufgehoben würde. Es geht doch nicht an, dass beispielsweise im Kanton Basel-Stadt die eine Lösung getroffen wird und im Nachbarkanton Basel-Land die andere, so dass eine verschiedene Regelung in dieser sehr wichtigen Frage getroffen würde. Ich glaube, wir müssen am Grundsatz der Rechtseinheit festhalten. Wenn nun die Kommission über die verschiedenen Lösungen nicht entschieden hat, so muss eben der Rat darüber entscheiden; er wird nicht darum herum kommen, klipp und klar in der Vorlage einen für die ganze Schweiz gültige Lösung zu treffen. Das ist die Situation.

Es werden ja nun die Minderheitsanträge begründet werden. Was den Antrag Scherer anbetrifft, so hat in der Abstimmung in der Kommission die gleiche Stimmenzahl erhalten, wie die Lösung auf dem Boden der Rechtseinheit.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité:

**Art. 46.**

Revient sur le tapis l'éternelle controverse concernant la transformation de l'amende en arrêts. Vous vous rappelez que vous aviez exclu la conversion de l'amende en principe, mais aviez adopté un art. 560 septies, qui transformait en un délit indépendant le refus injustifié et systématique de payer l'amende, où la peine prononcée (arrêts) ne remplace pas l'amende, laquelle reste due.

Le Conseil des Etats persiste dans son idée de conversion de l'amende en arrêts, au maximum par trois mois. Par contre il y apporte une certaine atténuation, en ce sens que le juge peut à tout moment exclure la conversion s'il a la preuve que l'impossibilité de payer l'amende ne provient pas de la faute du condamné.

La question a son importance en principe et en pratique. Plusieurs milliers de personnes annuellement en Suisse subissent des arrêts à raison d'une amende non payée; d'autre part votre première décision avait réuni une majorité assez catégorique et avait donné lieu à une discussion presque passionnée.

A une majorité de quatre voix, votre commission a cependant proposé d'adhérer à la décision du Conseil des

Etats, en précisant mieux que ce dernier que le juge pourra appliquer le sursis à la peine convertie.

Vous aurez à statuer sur une proposition de notre collègue M. Scherer, qui laisserait aux lois d'introduction cantonales le soin de régler la question, par conséquent qui éviterait de créer une norme de droit fédéral sur ce point. Notre opinion est que cette solution intermédiaire serait contraire à l'unité de traitement que le code pénal doit réaliser.

En conclusion, on peut remarquer cependant que le Conseil des Etats a fortement atténué sa conception primitive. La véritable différence qui subsiste, c'est que d'après votre première décision, il fallait prouver le mauvais vouloir, la fainéantise, etc., du récalcitrant, tandis qu'avec la solution actuelle, il suffit que ce dernier rapporte la preuve que le non-paiement ne résulte pas de sa faute. Cette divergence n'a donc plus le caractère essentiel qu'elle présentait auparavant.

A l'article 46, par contre, nous abordons à nouveau l'éternelle question de la conversion de l'amende en arrêts. Là, divergence d'opinions assez profonde entre le Conseil des Etats, partisan de la conversion de l'amende en arrêts de police et l'opinion nettement affirmée par le Conseil national qui, lui, veut exclure cette conversion. La divergence subsiste, partiellement tout au moins. Nous devons cependant reconnaître que le Conseil des Etats a fait un effort louable pour atténuer sa première conception, donc pour se rapprocher de nos vues. Je vous rappelle la situation: le Conseil national avait exclu en principe et d'une façon générale la conversion de l'amende en arrêts, mais nous avons introduit un article nouveau, 510 septième, qui faisait du refus injustifié de payer l'amende par mauvaise foi (Liederlichkeit) négligence ou mauvaise volonté, un délit indépendant et permettait au juge de punir d'emprisonnement le refus de paiement. Le Conseil des Etats a maintenu sa décision, admettant la conversion de l'amende, mais il y a apporté deux atténuations: le juge peut s'abstenir de prononcer cette conversion lorsqu'il estime que l'on a apporté ou que lui-même a acquis la preuve que le condamné se trouve, sans sa faute, dans l'impossibilité de payer l'amende. Pour être juste, il faut reconnaître que cela répond victorieusement au principal argument retenu par le Conseil national: le sentiment d'injustice que nous ressentons dans notre cœur à la perspective d'emprisonner un homme qui, parce qu'il est dénué de moyens pécuniaires et sans qu'il y ait de sa faute, se trouve dans l'impossibilité de payer l'amende. En outre, le Conseil des Etats a fixé une limite à la période de conversion, en l'arrêtant à un maximum de 3 mois. Cette solution a rallié une certaine majorité dans le sein de la commission, mais une suffisamment prépondérante pour que la minorité ne propose pas aujourd'hui le maintien pur et simple de la décision catégorique du Conseil national. Il est donc à peu près certain que le Conseil aura à se prononcer.

Vous aurez en outre à statuer sur une proposition de notre collègue, M. Scherer, qui supprimerait le conflit en ce sens que le Code pénal laisserait ouverte la question au point de vue unitaire et de vue fédéral, mais laisserait ce soin aux diverses législations cantonales. En d'autres termes, les cantons seraient libres de dire si, pour leur territoire, ils admettent oui ou non la conversion de l'amende en arrêt. Cette solution aurait l'avantage

de ne pas heurter les cantons. Ceux des cantons qui tiennent à la conversion la conserveraient, les autres cantons seraient libres de ne pas l'appliquer. Cet argument n'est pas suffisant aux yeux de la commission qui a repoussé la proposition de M. Scherer. Il y a eu partage égal des voix.

Cette décision, au point de vue du but et de la philosophie du Code pénal, ne nous paraît pas pouvoir être acceptée car, sur un point important, nous détruirions précisément une des tendances qui ont été à la base de la conception du Code pénal, c'est-à-dire le souci d'unification et de justice identique pour tous, dans tous les cantons.

La conversion de l'amende en arrêts est un fait en lui-même très important au point de vue principe. La meilleure preuve, c'est que quatre fois au moins la question a été passionnément débattue devant les conseils. Or, si nous nous en rapportons aux cantons, nous portons atteinte à l'unité du Code pénal fédéral. Je préfère que les conseils prennent leur responsabilité, et tranchent pour ou contre la conversion de l'amende en arrêts. Le gros reproche qu'on doit faire à la solution de M. Scherer, c'est qu'elle fuit la difficulté. C'est pourquoi, au nom de la moitié de la commission qui n'a pas pu se rallier à la proposition de M. Scherer, nous vous demandons de la repousser lorsqu'elle sera présentée.

**Scherer:** Gestatten Sie mir zur Begründung meines Antrages, der Ihnen ausgeteilt worden ist, einige kurze Bemerkungen. Es handelt sich um die Frage, was geschehen soll, wenn eine auf Grund des eidgenössischen Strafrechtes ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlt wird. Im bisherigen kantonalen Recht ist die Regelung sehr verschieden. Wir haben Kantone, die die Umwandlung der nicht-bezahlten Geldstrafe in Haft nicht kennen; Genf gehört dahin. Wir haben andere Kantone, die eine nicht bezahlte Geldstrafe völlig mechanisch in Haft umwandeln. Und dann gibt es wieder verschiedene Modalitäten, die im einen Kanton so, und im anderen Kanton anders gestaltet sind.

Welchem System sollen wir uns zuwenden? Der Nationalrat hat sich bis jetzt auf den Boden des Genfer Systems gestellt, das keine Umwandlung der Geldstrafe in Haft kennt; er hat daneben die bekannte Polizeiübertretung neu geschaffen. Der Ständerat seinerseits hält am Prinzip der Umwandlung der Geldstrafe in Haft fest. So ist das Geschäft hin und her gegangen. Es wird zu nichts führen, wenn wir heute wiederum an unserm alten Standpunkt festhalten, dass eine Umwandlung nicht stattfinden soll. Der Ständerat wird seinen Standpunkt nicht preisgeben. Wir müssen daher versuchen, zu irgend einer vernünftigen Lösung zu kommen.

Mein Antrag stellt den Versuch einer solchen vernünftigen Lösung dar. Ich beantrage, zu sagen, dass die Kantone die Bestimmungen erlassen, die zur Anwendung gelangen, wenn der Verurteilte die Busse nicht bezahlt und nicht abverdient. Es wird am wenigsten Widerstände verursachen, wenn wir hier den Kantonen die Möglichkeit geben, das beizubehalten, was sie bis jetzt hatten. Die Hälfte unserer Kommission hat meinem Antrag zugestimmt, die andere Hälfte hat ihn abgelehnt, weil

er mit dem Grundsatz der Rechtseinheit nicht im Einklang stehe.

Nun gibt es aber lokale und regionale Verhältnisse, die sich derart fest konsolidiert haben, dass sie nicht einfach auf die Seite geschoben werden können. Gerade in solchen prinzipiell vielleicht nicht sehr wichtigen Dingen haben sich kantonale und regionale Gewohnheiten derart eingelebt, dass man ein neues System als eine Störung empfindet. Gerade die Praxis der Umwandlung der Busse ist etwas, das sich kantonal eingelebt hat, und es wird Schwierigkeiten verursachen, wenn Sie, von der Idee der Rechtseinheit ausgehend, für die ganze Schweiz einheitliche Vorschriften aufstellen wollten.

Auch auf dem Gebiete des Zivilrechtes war es uns seinerzeit nicht möglich, die Rechtseinheit restlos durchzuführen. Man hat in einzelnen Punkten den kantonalen und regionalen Auffassungen Konzessionen machen müssen, indem man es den Kantonen überliess, selbständig die massgebenden Normen aufzustellen. Ich erinnere an die wichtige Bestimmung in Art. 472 des Zivilgesetzbuches, die vom Pflichtteilsanspruch der Geschwister im Erbrecht handelt. Dort erhebt sich die Frage, wie weit der Erblasser über seinen Nachlass frei disponieren kann. Das Gesetz setzt der Dispositionsfreiheit des Erblassers Schranken und statuiert einen Pflichtteil der Kinder und der Eltern. Es hat sich damals die Frage erhoben, wie es sich mit dem Pflichtteil der Geschwister zu verhalten habe. Im alten Zivilrecht hatte es Kantone gegeben, in denen die Geschwister kein Pflichtteilsrecht hatten, andere wiederum, in denen nicht nur die Geschwister, sondern auch deren Nachkommen ein Pflichtteilsrecht besaßen. Solche eingelebte Verhältnisse durch ein Einheitsrecht zu durchbrechen, ist schwierig und auch schwer tragbar. Infolgedessen haben wir in Art. 472 des Zivilgesetzbuches den Satz aufgenommen, dass die Kantone über das Pflichtteilsrecht der Geschwister zu bestimmen haben, also darüber, ob es überhaupt ein Pflichtteilsrecht der Geschwister geben soll oder nicht, und ob es gar auf die Nachkommen der Geschwister erstreckt werden soll.

Auch hier liegt ein solcher Fall vor, in dem wir, wie die Diskussion der Kommission ergeben hat, nicht leicht zu einer einheitlichen Auffassung kommen und in dem man der eingelebten kantonalen Praxis Rechnung tragen sollte.

Es besteht aber noch ein spezieller Grund, warum man die Frage der Umwandlung von Geldstrafen in Haft den Kantonen überlassen sollte. Art. 56, den wir heute beschliessen, gilt nur für die Uebertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen. Wir haben in unserm Strafgesetzbuche einen Titel, der von den Uebertretungen nach eidgenössischem Recht handelt. Daneben aber bestehen die Uebertretungen kantonalrechtlicher Bestimmungen, des sog. kantonalen Polizeistrafrechtes. In Zukunft wird es Uebertretungen zweierlei Art geben: Uebertretungen des eidgenössischen Strafrechtes und Uebertretungen des kantonalen Polizeistrafrechtes. So wird es Bussen gemäss eidgenössischem Strafrecht und Bussen gemäss kantonalen Polizeistrafrecht geben. Für die Bussen des eidgenössischen Strafrechtes wird der vorliegende Art. 46 gelten, für die Bussen nach kantonalen Polizei-

strafrechte dagegen die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung. Vernünftigerweise sollten wir doch für alle Bussen dieselben Umwandlungsgrundsätze besitzen. Es wäre stossend, wenn in einem Kanton Uebertretungsbussen des eidgenössischen Strafrechtes bei Nichtbezahlung in Haft umgewandelt würden, Uebertretungsbussen des kantonalen Polizeistrafrechtes dagegen nicht. Vernünftigerweise müssen wir dafür sorgen, dass derselbe Grundsatz der Umwandlung für beide Arten von Bussen platzgreift, gleichgültig, ob es sich um Verurteilungen auf Grund des eidgenössischen oder des kantonalen Rechtes handelt. Und da erfahrungsgemäss die kantonalen Uebertretungen weitaus überwiegen werden, ist es gegeben, dass die Regelung, die im einzelnen Kanton für die Umwandlung von Geldbussen in Haft getroffen worden ist, auch gelten soll für die Umwandlung von Bussen, die auf Grund des eidgenössischen Rechtes ausgesprochen werden.

Es scheinen mir deshalb genügende Gründe dafür vorzuliegen, dass die Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat nach meinem Antrage beigelegt wird.

**M. Dicker**, rapporteur de la minorité: Au nom de la minorité de la commission (pour autant que l'on puisse parler de minorité car on peut dire que dans cette question il y a eu presque autant d'opinions que de commissaires), j'ai à vous faire la proposition de maintenir la décision de ce Conseil, c'est-à-dire la non-conversion de l'amende en emprisonnement.

Pour nous à Genève qui avons l'habitude de travailler avec le code pénal de notre canton, la question paraît résolue d'avance. Le code pénal genevois ignore la conversion de l'amende en emprisonnement mesure qui nous apparaît comme une injustice criante car elle a pour conséquence de créer deux catégories différentes de citoyens: d'une part ceux qui, disposant de certains moyens pécuniaires, peuvent, lorsqu'une amende leur est infligée, sortir leur portefeuille ou leur carnet de chèques pour s'acquitter, et, d'autre part, ceux qui sont dans une situation matérielle difficile, qui sont dénués d'argent, et par conséquent dans l'impossibilité de verser le montant de leur amende. Cette discrimination nous paraît absolument injustifiée.

D'un autre côté nous estimons que les partisans du code pénal fédéral (je tiens à dire devant ce Conseil, pour être tout à fait franc, que je ne suis pas au nombre de ces partisans), devraient se montrer beaucoup plus prudents, en évitant d'adopter des dispositions qui peuvent être autant de motifs pour voter contre le code pénal fédéral. En tout cas, pour le parti auquel j'ai l'honneur d'appartenir, la conversion de l'amende en emprisonnement est une raison impérieuse, absolue, indiscutée et indiscutable de combattre le code pénal fédéral. Toutefois, puisque nous sommes en train d'élaborer ce projet (lequel, je l'espère, sera rejeté et en disant cela je n'engage que mon opinion personnelle) j'estime qu'il importe de voir la question de plus près. M. Lachenal nous a dit qu'il serait contre la philosophie du code pénal d'accepter la proposition de notre collègue M. Scherer parce que cela nuirait à l'unité du nouveau code. Ah! Messieurs, il y a

encore bien d'autres dispositions qui nuiraient à l'unité philosophique du code pénal! Je me souviens qu'il y a quelques années, ici même, j'ai eu l'occasion de prendre la parole pour combattre je ne sais plus quel article où il était question de l'adultère. Peut-être savez-vous qu'en vertu du code pénal genevois l'adultère n'est pas poursuivable. Cela ne signifie pas du reste qu'il y ait chez nous davantage de cas d'adultère qu'à Fribourg ou ailleurs. Je ne le crois pas. Du moins, il n'existe pas de statistique et là je suis d'accord avec notre collègue M. Aeby. Mais je veux dire qu'à Genève les poursuites ne sont exercées ni contre les auteurs ni contre le complice en matière d'adultère. Si le code pénal suisse devient une réalité, j'aimerais voir les juges genevois appliquer ces dispositions concernant l'adultère. Mais ce n'est pas de cela qu'il s'agit en ce moment.

A propos de la conversion de l'amende, M. Lachenal nous a dit aussi que le Conseil des Etats avait fait un effort pour se rapprocher de la conception du Conseil national en octroyant au condamné à l'amende la faculté d'apporter la preuve qu'il ne serait pas en état de s'acquitter. Mais, du point de vue juridique et pour un juriste aussi distingué que M. Lachenal, il tombe sous le sens qu'il est extrêmement difficile d'apporter une pareille preuve qui est de caractère négatif: il s'agira, en effet, de prouver non un fait positif, mais un fait négatif: l'impossibilité de payer l'amende. Or, par l'expérience de la pratique quodidienne que nous avons en matière de taxes militaires, appliquées en vertu d'une loi fédérale, je sais dans quelles difficultés se trouvent à l'heure actuelle les chômeurs pour apporter devant le tribunal pénal compétent la preuve qu'il ne leur est pas possible de s'acquitter de cette taxe. Apporter cette preuve est presque une impossibilité. Je vois d'ailleurs dans cette salle un juge qui a à son actif une grande pratique me faire un signe d'approbation.

Nous avons jait, me semble-t-il, suffisamment de concessions fusque-là au Conseil des Etats; je trouve que le Conseil national s'est toujours comporté en enfant très docile à l'égard de ses aînés de l'autre Chambre et qu'il peut bien, dans une question de principe aussi importante, maintenir sa décision antérieure, c'est-à-dire refuser la conversion de l'amende en emprisonnement. Telle est, Messieurs, la proposition que j'ai l'honneur de vous faire au nom de la minorité de la commission.

**Huber:** Die Minderheit der Kommission beantragt Ihnen, an den bisherigen Beschlüssen des Nationalrates festzuhalten. Es handelt sich hier um ein wichtiges kriminalpolitisches Problem. Als seinerzeit die Geldstrafen eingeführt wurden, geschah es wesentlich aus einer Erwägung heraus: man wollte die ganz kurzfristigen Freiheitsstrafen beseitigen und hoffte, dass durch die Einführung der Geldstrafe eine grosse Zahl von kleinen Gesetzesübertretern vor dem Gefängnis bewahrt würde. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nun dazu geführt, dass viele Menschen nun gerade dieses Vortheiles, der von einer Geldbusse erwartet wurde, verlustig gehen, insofern als sie durch den Richter zwar zu einer Geldstrafe

verurteilt werden, aber, weil die Busse nicht bezahlt werden kann, nach dem bisherigen mechanischen System nachträglich ohne Richterspruch doch ins Gefängnis gehen müssen.

Die Experten und die Kommission des Nationalrates haben auf Antrag des Bundesrates an diesem System nicht mehr festgehalten. Sie erklären: Wenn der Richter eine Geldstrafe ausspricht, soll diese Geldstrafe vollzogen werden, sofern sie vollzogen werden kann, wie bei irgend einer andern Geldschuld sollen die Massnahmen eventuell angewendet werden, die zum Einzug der Forderung geeignet sind — mit einer wertvollen Ergänzung: der Bundesrat hat vorgeschlagen, und der Nationalrat hat daran festgehalten, dass diejenigen Leute, die nicht imstande sind, die Busse zu bezahlen, die Ermächtigung erhalten sollen, diese Busse durch Arbeit abzuverdienen. Wer also die Busse aus irgend einem Grunde weder bezahlen noch durch Arbeit abverdienen kann, der soll nicht deshalb allein ins Gefängnis wandern.

Nun ist aber zuzugeben, dass es Menschen gibt, die durch Liederlichkeit oder aus Böswilligkeit nicht in der Lage sind, die Busse zu bezahlen. Hier sieht nun die Vorlage — und ich bitte die Herren, die das Gesetz noch nicht kennen, die Sache genau zu prüfen — vor, dass wer seine Busse nicht bezahlt aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Nachlässigkeit, für dieses rechtswidrige Verhalten durch den Richter bestraft werden kann. Aber es muss untersucht werden, ob Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Nachlässigkeit vorliegen, und ob sie die Ursache der Nichtzahlung der Busse sind. Wenn das festgestellt wird, dann wird bestraft.

Nun hat der Ständerat ein Zwitterding geschaffen, indem er von seiner ursprünglichen starren Stellungnahme abging. Nach der Vorlage des Ständerates muss der zahlungsunfähige Gebüsste immer noch ein zweites Mal vor dem Richter erscheinen, auch wenn es zum voraus klar ist, dass er an seiner Zahlungsunfähigkeit nicht schuld ist.

Aber nicht genug der Absonderlichkeiten. Während als allgemeine Rechtsregel, auch für den schwersten Verbrecher gilt, dass nur der verurteilt werden kann, dem bewiesen ist, dass er schuldig ist, will der Ständerat nun hier umgekehrt regeln. Die armen Teufel müssen ins Gefängnis, wenn es ihnen nicht gelingt, den Beweis für ihre Schuldlosigkeit zu erbringen. Wenn wir, meine Herren, eingesperrt werden müssten, sofern wir nicht alle den Nachweis leisten könnten, dass wir nicht irgend eines Deliktes schuldig seien, dann wären wir jetzt alle eingesperrt; denn es ist sicher, dass keiner von uns in der Lage wäre, den Unschuldbeweis zu erbringen. Ich glaube deshalb, dass wir gut tun, wenn wir an dem festhalten, was der Nationalrat nun seit Jahren immer wieder gegenüber den Versuchen, ihn zu erschüttern, beschlossen hat.

Darf ich noch auf ein weiteres Moment aufmerksam machen: dass die Sache auch für den Staat nicht ganz ohne Interesse ist? Wenn eine Busse in Gefängnis umgewandelt ist — abgesehen von den Fiskalbussen — dann ist die Sache liquidiert; dann hat der Staat kein Recht mehr, die Busse zu fordern, auch wenn der Betreffende

nachträglich zu Geld kommt. Wenn nun also einer zu einer Geldstrafe von 20 000 Fr. verurteilt ist, so kann er auf dem Wege der Umwandlung zu höchstens einem Vierteljahr Gefängnis verknurrt werden. Und wenn dieser grosse Gauner nachher Hunderttausende von Franken „verdient“ hat, so kann der Staat nicht mehr kommen und diese 20 000 Fr. von ihm holen; sondern dieser kann sagen: „Bitte sehr, ich habe sie in meiner Art abverdient; sie sind per Saldo quittiert“. Wenn Sie aber am System des Nationalrates festhalten, so wird dieser Gauner, der zuerst nicht zahlt, aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Nachlässigkeit, vom Richter für dieses neue Delikt bestraft, und nachher werden die 20 000 Fr. doch von ihm geholt werden können, wenn er sie wieder einmal bekommen haben sollte. So ist also auch vom fiskalischen Standpunkte aus, den ich ja nicht als entscheidend anschau, aber den man hier sicher auch berücksichtigen darf, die Regelung des Nationalrates entschieden vorzuziehen.

Noch eine letzte Erwägung: Wir haben eine ganze Reihe von Kantonen, auch mein Wohn- und mein Heimatkanton gehören dazu, wir haben aber vor allem die welschen Kantone, die in bezug auf die Geldstrafe den bedingten Straferlass oder die bedingte Verurteilung kennen. Es ist ein Unglück für das Strafgesetzbuch, dass man diese Rechtswohlthat für Bussen im eidgenössischen Strafrecht nicht zulässt. Also auch hier ist der grosse Verbrecher bevorzugt vor dem kleinen Sünder. Es kann einer bis zu einem Jahre Freiheitsstrafe zudiktieren bekommen mit dem bedingten Straferlass. Bei der Geldbusse ist der bedingte Straferlass ausgeschlossen. Nur eventuell bei der Umwandlung der Strafe kann für die Umwandlungsstrafe der bedingte Straferlass gewährt werden, aber nicht für die Geldbusse selber.

Durch dieses unbegreifliche Ausscheiden des bedingten Straferlasses und der bedingten Verurteilung für Geldbussen aus dem Strafgesetzbuch sind bereits die Chancen dieses Gesetzes auf ein Minimum geschwunden. Ich garantiere Ihnen, dass die meisten Kantone, welche den bedingten Straferlass für Bussen haben, diesem Gesetz schon deshalb nicht zustimmen werden, weil es eine derartige Verschlechterung bringt. Fügen Sie zu dieser Verschlechterung auch noch die Umwandlungsstrafe hinzu, dann ist es Sünd und Schade für jede Diskussion, die wir noch auf dieses Gesetz verwenden. Dann können Sie die Grabrede für dieses Gesetz schon heute halten.

Bundesrat **Baumann**: Art. 46 gehört in der Tat zu den Bestimmungen des Gesetzes, die schon sehr oft zu sprechen gegeben haben. Es handelt sich um die Umwandlung der Busse. Der Ständerat hat sich von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, dass für ein jedes Vergehen eine Strafe da sein solle, dass, wo die Strafe in einer Busse zu bestehen hat, diese Busse abgestuft werden soll nach dem Vermögen und den Einkommensverhältnissen des Verurteilten, dass aber innerhalb dieses Rahmens auch der Unbemittelte diese Strafe auf sich zu nehmen habe, sei es in Form der Busse, oder, wenn es ihm nicht möglich ist oder er nicht

gewillt ist zu bezahlen, in der Form der Umwandlung in Haft. Das ist sicher ein richtiger Gedanke, speziell weil man bei der Busse auf die Vermögensverhältnisse des Verurteilten Rücksicht nehmen kann. Diesen Standpunkt hat der Ständerat aufrechterhalten im Gegensatz zu demjenigen des Nationalrates, der eine Bestrafung mit Haft nur zulassen wollte auf Grund eines neuen Verfahrens, durch welches den betreffenden Leuten Liederlichkeit oder Böswilligkeit nachgewiesen wird. Allein der Ständerat ist im Verlaufe der Verhandlungen von seinem Standpunkt in weitgehendem Masse abgewichen durch eine Konzession an die ursprüngliche Auffassung des Nationalrates. Die vom Ständerat beschlossene Bestimmung lautet: Der Richter kann im Urteil selbst oder durch nachträglichen Beschluss die Umwandlung ausschliessen, wenn der Verurteilte vor ihm den Nachweis erbracht hat, dass er schuldlos ausserstande sei, die Busse zu bezahlen. Also in vielen Fällen die Möglichkeit, die Busse zu erlassen. Der Ständerat ist sogar noch weiter gegangen. Er hat beschlossen, dass die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug auf die Umwandlungsstrafe anwendbar sein sollen. Dieser Auffassung hat sich auch die nationalrätliche Kommission angeschlossen.

Wenn der Bundesrat und nunmehr auch beide Räte den bedingten Strafvollzug nicht zulassen wollen für die Geldbussen, so deshalb, weil man sich gesagt hat, das Wesen des bedingten Strafvollzuges bestehe ja gerade darin, bisher unbescholtene Leute davor zu bewahren, mit dem Gefängnis und mit Gefangenen in Berührung zu kommen, eine Ueberlegung, die bei der Geldbusse nicht zutrifft.

Nun haben wir den Beschluss des Ständerates, der durch den Antrag der Kommission des Nationalrates redaktionell verbessert worden ist. Ich beantrage Ihnen, dieser Lösung zuzustimmen.

Ich habe nur noch ein Wort zu sagen zum Antrage des Herrn Scherer. Herr Nationalrat Scherer schlägt vor, die Sache den Kantonen zu überlassen. Das ist sicherlich immer ein angenehmer Ausweg, wenn die eidgenössischen Räte sich nicht einigen können oder nicht wissen, wie die Lösung gefunden werden soll. Dann überlässt man diese Aufgabe den Kantonen. Gewiss ist diese Lösung in vielen Fällen empfehlenswert. Allein ich frage mich, ob sie auch in diesem Falle richtig sei. Mit dem Referenten der Kommission, Herrn Nationalrat Seiler, möchte ich die Frage verneinen. Es handelt sich hier um eine wichtige Bestimmung. Denken wir daran, dass es 7000 Personen sind, die während eines Jahres eine Umwandlungsstrafe in der Schweiz zu erleiden haben. Wollen wir nun, angesichts der Wichtigkeit dieses Punktes, wirklich auf die Rechtseinheit verzichten? Ich glaube nicht. Wir sollten im Interesse des Gesetzes auch hier die Rechtseinheit wahren. Ich halte dafür, dass wir auch beim Vollzuge dadurch besser fahren. Wenn Herr Scherer darauf hingewiesen hat, dass der Kanton dann möglicherweise ungleiche Verhältnisse habe bei der Behandlung der eidgenössischen und der nach kantonalem Uebertretungsrecht auszufällenden Bussen, so ist auf die Verschiedenheit der beiden Arten von Bussen hinzuweisen. Bei den kantonalen Bussen handelt es sich gewöhnlich um kleine Be-

träge, währenddem es sich bei den Bussen, gemäss eidgenössischer Gesetzgebung, um sehr grosse Beträge handeln kann. Denken Sie an die Bussen, welche unsere eidgenössische Fiskalgesetzgebung, ferner das eidgenössische Jagdgesetz usw. vorgehen hat. Das sind die Gründe, die unseres Erachtens für die Ablehnung dieses Antrages sprechen.

Der Unterschied der Anträge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission läuft schliesslich auf eine Frage der Beweislast hinaus. Herr Nationalrat Huber hat bemerkt, es sei ein allgemeiner strafprozessualischer Grundsatz, dass der Kläger beziehungsweise der Staat dem Angeklagten die Schuld beweisen müsse, nicht der Angeklagte seine Unschuld. Das ist richtig, soweit es sich um die Frage der Schuld oder Nichtschuld handelt. Diese Frage ist aber durch das Urteil bereits erledigt und der Angeklagte schuldig erklärt worden. Hier jedoch dreht es sich darum, ob der Verurteilte der Rechtswohlthat teilhaftig werden soll, eine Geldbusse, die er nicht bezahlen kann, nicht absetzen zu müssen. Es ist angezeigt, dass derjenige, der eine solche Rechtswohlthat in Anspruch nehmen will, zu beweisen hat, dass er sie verdient und ihrer würdig ist. Das soll in dem Verfahren, das der Ständerat Ihnen vorgeschlagen hat, geschehen. Dieses Verfahren ist sehr einfach. Das Gericht kann schon zum vornherein oder nachträglich auf Gesuch des Betreffenden hin die Umwandlung ausschliessen. Der Betreffende hat z. B. ein Zeugnis von Seite der Gemeinde beizubringen, dass er auch bei gutem Willen ausserstande sei, die Busse zu bezahlen. Dann ist das Gericht befugt, auf die Umwandlung zu verzichten. Das Verfahren soll nicht nur einfach, sondern überdies kostenfrei sein.

Ich möchte Ihnen namens des Bundesrates beantragen, dem Ständerat grundsätzlich zuzustimmen mit den von Ihrer Kommission vorgeschlagenen redaktionellen Aenderungen.

**Grünenfelder:** Ich empfehle Ihnen, den Antrag der Kommission anzunehmen im Sinne der Ausführungen von Herrn Bundesrat Baumann.

Man hat vorhin — speziell Herr Huber hat es getan — etwas an das Mitleid mit den Gebüssten appelliert. Unser Strafgesetzbuch, soweit es bisher bereinigt worden ist, ist sehr milde gestaltet, in dem Sinne, dass für die Verurteilten mehrere Möglichkeiten bestehen, die Strafe nicht allzu schwer werden zu lassen. In Art. 45, Ziff. 1 bis ist vorgesehen, dass die Strafe überhaupt, und insbesondere auch die Busse, den Verhältnissen des Angeschuldigten angepasst werden soll. Ich bitte jene Ziff. 1 bis nachzusehen. Der Bessersituierte erhält eine höhere Busse als der schlechter Situierte, der das Geld schwerer aufbringt; er fühlt die Strafe ungefähr in gleicher Weise wie der Bessersituierte die höhere Strafe.

Dann sehen Sie in Art. 46, Ziff. 1, Abs. 1, dass der Richter für den Einzug eine Frist ansetzen und auch Fristverlängerungen gewähren kann. Er darf auch Teilzahlungen gestatten entsprechend den Verhältnissen, insbesondere entsprechend den ökonomischen Verhältnissen. In dieser Richtung ist die Praxis in allen Kantonen, soweit mir bekannt ist, welche die Umwandlung haben, eine durchaus

large. Das Gesetz gestattet dem Schuldner weiter, die Geldbusse abzuverdienen. Wenn er das auch ablehnt und Teilzahlungen nicht leistet, dann muss doch irgendein Mittel bestehen, den Schuldner zur Zahlung zu zwingen. Aber es sind also Möglichkeiten gegeben im Gesetz, welche die vorauszu- sehende Umwandlung als erträgliche Massnahme erscheinen lassen. Die Umwandlung findet nicht in Gefängnis, sondern in Haft statt und Haft ist die leichteste Freiheitsstrafe, bei der vorgesehen ist, dass der Inhaftierte sich selbst Arbeit beschaffen kann nach seinem Wunsche. Das möchte ich vorausschicken und weiter darauf hinweisen, dass der Nationalrat früher, bei seiner letzten Behandlung des Strafgesetzbuches, beschlossen hat, — die Kommission beantragt jetzt wiederum in gleichem Sinne — in Art. 418 und 420 die Begnadigung auch für Bussen, überhaupt für alle Strafen vorzusehen, währenddem es kantonale Strafgesetzbücher gibt, welche nur für Freiheitsstrafen, sogar nur für Freiheitsstrafen von einer gewissen Mindestdauer, die Begnadigung kennen. Ich bin der Auffassung und habe sie früher vertreten, dass wir das Recht auf die Begnadigung für alle Fälle vorbehalten sollen. Ich stehe auf diesem Standpunkt. Sie sehen aus den vorhergehenden und diesen Umständen, insbesondere auch, weil bei der Umwandlung der Freiheitsstrafe nach unserem Beschluss auch der bedingte Straferlass gemäss Art. 39 möglich ist, dass verschiedene Wege offen stehen, um eine Bussenlast erträglich zu machen.

Insbesondere für die Mitglieder, die neu in den Rat eingezogen sind, dürfte es von etwelchem Werte sein, zu hören, welche Entwicklung die Behandlung von Art. 46 erfahren hat. Der Ständerat stand von Anfang an auf dem Standpunkt, die Umwandlung sei zuzulassen, der Nationalrat hat gegenteilig entschieden. Der Ständerat hielt dann bei der letzten Differenzberatung mit 31 gegen 1 Stimme, wenn ich mich recht erinnere, am Prinzip der Umwandlung fest, aber er hat, wie Herr Bundesrat Baumann vorhin ausführte, das System ganz wesentlich gemildert, indem der Richter ermächtigt wird, von der Umwandlung von vornherein abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Betreffende unverschuldeterweise die Busse nicht aufbringen kann. Er kann auch nachträglich, wenn Schwierigkeiten eintreten, die Umwandlung wiederum aufheben, in diesem Falle sogar auf Kosten des Staates, nicht einmal auf Kosten des betreffenden Gesuchstellers.

Wie gingen die Verhandlungen in der nationalrätlichen Kommission? Ich glaube, darauf hinweisen zu dürfen. Wir hatten vom 21. bis 23. August Sitzung auf dem Bürgenstock und dort haben wir mit 11 bürgerlichen gegen 7 sozialdemokratische Stimmen beschlossen, dem Ständerat grundsätzlich zuzustimmen mit den redaktionellen Aenderungen, die Sie jetzt in unserer gedruckten Vorlage finden. Es lag bereits damals auch der Antrag Scherer-Basel vor, der den Kantonen die Frage der Umwandlung überlassen wollte. Dieser Antrag ist mit 12 gegen 8 Stimmen abgelehnt worden; er wurde aber an der Sitzung vom 17. September wiederum aufgegriffen. Damals waren 9 oder 10 bürgerliche Mitglieder nicht erschienen und es ergab sich dann das Resultat, dass 8 Stimmen für



Festhalten am Beschluss vom Bürgenstock stimmten, und 8 Stimmen, nämlich 6 Sozialdemokraten und 2 Bürgerliche inklusive Herrn Scherer, den Antrag Scherer zum Beschluss erheben wollten. So kamen Sie nun in den Besitz von zwei Vorschlägen, einerseits Kommissionsvorschlag vom 21. August dieses Jahres, wie er in der gedruckten Vorlage, also der Kommissionsvorlage, enthalten ist, und andererseits den Antrag Scherer, der Ihnen gesondert ausgeteilt wurde in bereinigter Redaktion, im Gegensatz zu dem Text, wie er sich in der gedruckten Vorlage befindet.

Ich möchte nun auch noch auf folgende Umstände hinweisen. In 24 Kantonen besteht das Prinzip der Umwandlung; einzig im Kanton Genf — dem Herr Dicker angehört! — besteht die Umwandlung nicht. Es ist also durchaus etwas Neues, was hier in das Strafgesetzbuch hineingetragen würde, etwas sämtlichen kantonalen Strafgesetzbüchern Widersprechendes, wenn Sie die Umwandlung von Busse in Haft nicht zugeben wollten. Ich darf erwähnen, dass auch in den neueren Strafgesetzen der Kantone wie des Bundes das Prinzip der Umwandlung festgehalten worden ist: so im Strafgesetzbuch des Kantons Freiburg von 1922, im Strafgesetzbuch des Kantons Waadt von 1931 in Art. 51, im bernischen Strafprozess von 1928 in Art. 363, im Zollgesetz von 1925, im Automobilgesetz, Art. 66, durch Verweisung auf das Bundesstrafgesetz von 1853. Auch der deutsche Strafgesetzentwurf enthält die Umwandlung in die sogenannte Ersatzstrafe, d. h. Busse in Gefängnis. Ich darf ferner darauf hinweisen, dass in unserm Gesetze über die Bundesstrafrechtspflege, das wir im Jahre 1934 erlassen haben, in Art. 379 übereinstimmend mit dem allgemeinen bestehenden Recht in der Schweiz die Umwandlung der Busse ebenfalls vorgesehen ist, wie auch der bedingte Straferlass für die Umwandlungsstrafe.

Es ist von Herrn Bundesrat Baumann darauf hingewiesen worden, dass der Sache eine grosse Bedeutung zukomme; in der Kommission ist nämlich ausgeführt worden, dass jährlich in der ganzen Schweiz etwa 7000 Fälle zur Umwandlung gelangen, welche Zahl allerdings nicht zu verwechseln ist mit der Zahl derjenigen, wo wirklich die Umwandlungsstrafe, d. h. die Gefängnisstrafe vollzogen wird. Denn in sehr vielen Fällen findet nach der Umwandlung noch die Bezahlung der Busse statt; damit wird die Freiheitsstrafe hinfällig. Sie dürfen sicher annehmen, dass, wenn wir das Prinzip der Umwandlung streichen, entgegen dem bisherigen gemeinen Strafrecht in der Schweiz, die Zahl derjenigen, die die Busse nicht mehr bezahlen wollen, auf das Doppelte steigen wird. Da wollen Sie sich einmal die Situation der Polizeiorgane, der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden überlegen, und dann insbesondere diejenige der Strafvollzugsorgane: was das für eine Ordnung absetzen wird. Es hat heute ohnehin seine Schwierigkeiten, die Bussen hereinzubringen. Denn nicht nur die Not ist im Volke grösser, sondern auch der Zahlungswille schlechthin ist schwächer geworden als in früheren Zeiten. Es gibt sodann eine Reihe von Strafbestimmungen, die sich auf Bussen beschränken, d. h. Uebertretungen und Polizeidelikte, die nur mit einer Busse belegt sind, auch im Wieder-

holungsfall. Was hat es da für einen Sinn, einen, der bestraft worden ist und die Busse nicht aufgebracht hat, dem man aber im Strafvollzug weiter nichts anhaben kann, ein zweites oder drittes Mal zu büssen? Sie sehen daraus, dass der Ernst der Strafgesetzgebung mit einem solchen Prinzip, wie es hier wieder von den Herren Sozialdemokraten vorgetragen wird, untergraben wird.

Man sagt zwar, man habe an Stelle der Umwandlung den Art. 260 septies vorgeschlagen, wonach der zur Busse Verurteilte mit Haft bestraft werden kann, wenn er aus Liederlichkeit, Arbeitsscheu oder Böswilligkeit die Busse nicht bezahle. Das setzt voraus, dass man ein neues Strafverfahren gegen ihn durchführt, ein vollständiges Gerichtsverfahren von Anfang an. Da wollen wir doch auch noch materiellrechtlich die Frage stellen: Wo ist im übrigen Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Böswilligkeit ein strafbarer Tatbestand? Nirgends! Wegen Liederlichkeit, Böswilligkeit, Nachlässigkeit wird einer schliesslich in einer Zwangsarbeitsanstalt versorgt; aber das ist keine Strafe, sondern eine erzieherische Massnahme. Es ist auch in Art. 260 septies gar nicht gesagt, dass etwa die Freiheitsstrafe, die nach dieser Bestimmung ausgesprochen werden sollte, sich nach der Höhe der Busse zu richten habe oder auch nur nach dem Mass des Verschuldens. Sie steht also in keiner Relation zur Busse, die vorher vom Richter festgesetzt worden ist.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass wenn die übrigen Mittel zur Vermeidung von Härten versagen sollten, noch die Möglichkeit der Begnadigung bestehen soll. Ich stehe auf diesem Standpunkt schon deswegen, weil nach der Umwandlung unter Umständen beim Gebüsten Verhältnisse eintreten können, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen, die Begnadigung anzuwenden, obschon es sich ursprünglich nur um eine Busse gehandelt hat. Aber irgend eine Ordnung und einen Grundsatz müssen wir auch für die Busse haben. Wir können es nicht einfach darauf ankommen lassen, wer die Busse bezahlen will und wer nicht. Denn es ist noch eine grosse Kategorie zwischen denjenigen, die man wegen Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit schliesslich verurteilen könnte, wenn sie die Busse nicht bezahlt haben, und denen, die auch beim besten Willen dazu ausserstande sind. Dazwischen gibt es noch eine grosse Serie von Leuten, die bei gutem Willen die Busse aufbringen könnten. Diese Kategorie müssen wir erfassen können. Wir müssen ein gewisses Gewicht in den Bussenvollzug hineinlegen, wenn wir eine Déroute in der Handhabung des Strafgesetzes vermeiden wollen. Wir wollen nicht hart und inhuman, aber auch nicht humanitätsduselig sein.

Ferner möchte ich feststellen, dass ich Gegner des Antrages von Herrn Scherer bin. Es ist von Herrn Bundesrat Baumann darauf hingewiesen worden, dass es ein bequemes Mittel sei, wenn einem in der eidgenössischen Gesetzgebung etwas uneben erscheint, es den Kantonen zu überlassen. Es liegt allerdings gewissermassen ein Widerspruch in der Geschichte vor, wenn ich als Konservativer in diesem Fall für die Rechtseinheit einstehe, während der radikale Basler Dr. Scherer für den föderalistischen Standpunkt eintritt; aber die Zeiten ändern

sich eben und die Anschauungen auch! Wir haben bei der Beratung des Strafgesetzes bei andern Punkten auch darauf hingewiesen, dass es vielleicht zweckmässiger wäre, den Kantonen gewisse Fragen zu überlassen, z. B. die Einführung der Todesstrafe. Man hat auch aus Prinzip erklärt, derartig wichtige Fragen sollen einheitlich gelöst werden. Eine solch wichtige Frage ist auch die Frage der Möglichkeit der Umwandlung der Busse. Ich möchte dazu noch bemerken, dass meines Erachtens eine derartige Ueberweisung der Frage, ob Umwandlung stattfinden darf oder nicht, an die Kantone etwas schafft, was den Strafvollzug in einzelnen Kantonen erschweren wird. Denn die Kantone haben nicht nur für den Vollzug der Strafsentenzen, die auf ihrem Territorium gefällt werden, zu sorgen, sondern auch für jene, die in anderen Kantonen ergehen. Das kann bei der zu erwartenden Differenzierung der Auffassungen in den verschiedenen Kantonen die grössten Verschiedenheiten und Schwierigkeiten ergeben.

Herr Huber hat noch darauf hingewiesen, man solle doch von der Umwandlung absehen, damit der Staat später zu Geld kommen könne. Herr Huber hat aber vergessen, zu sagen, dass nach unserem Strafgesetzbuche die Bussen in 5, längstens in 7½ Jahren verjähren. Dann fällt also die Hoffnung auf eine schöne Einnahme dahin. Wenn die Zahl von 7000 stimmt, die man genannt hat, haben wir mit aller Bestimmtheit damit zu rechnen, dass die Zahl derjenigen, die die Bussen nicht mehr aufbringen oder nicht mehr aufbringen wollen, auf das Doppelte steigt. So geht dann der ausfallende Bussenbetrag in der ganzen Schweiz im Jahre auf Hunderttausende. Das macht für jeden grössern Kanton einen Ausfall von so und so viel tausend Franken. Das werden auch die Kantone, insbesondere in der gegenwärtigen Zeit, fühlen. Sie haben mit der Handhabung der Strafrechtspflege sehr viel zu tun und sehen dann nachher, wie die ganze Sache im Sande verläuft.

Herr Huber hat gesagt, das Gesetz sei gefährdet, wenn wir nicht den Standpunkt der sozialdemokratischen Minderheit akzeptieren. Ich habe gerade die umgekehrte Auffassung. Wenn wir entgegen dem Rechte, das bisher im Bunde gegolten hat und das heute noch in 24 Kantonen gilt, diesen Grundsatz aufgeben und die Umwandlung ausschliessen, dann würde das für das Strafgesetzbuch eine viel grössere Belastung sein als wenn wir den Grundsatz beibehalten. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrage der Kommission und Ablehnung der Anträge der sozialdemokratischen Minderheit und des Antrages Scherer.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Sie sehen aus der Diskussion, dass die Kommission nach wie vor geteilter Meinung ist und dass die verschiedenen Standpunkte mit aller Hartnäckigkeit vertreten werden. Sie werden also zu entscheiden haben. Herr Huber hat darauf hingewiesen, dass dem Verurteilten, dessen Busse umgewandelt werden soll, ein unmöglicher Beweis zugemutet werde. Lesen Sie bitte Art. 46, letzten Absatz. Er ist auf Seite 6 der Differenzenvorlage zu finden. Wenn Sie ruhig überlegen, werden Sie kaum sagen

können, dass diese Unmöglichkeit bestehe. Es heisst hier: „Der Richter kann im Urteil selbst oder durch nachträglichen Beschluss die Umwandlung ausschliessen, wenn der Verurteilte vor ihm den Nachweis erbracht hat, dass er schuldlos ausserstande sei, die Busse zu bezahlen. Im Falle erst nachträglicher Ausschliessung der Umwandlung, ist das Verfahren unentgeltlich.“ — Es kann doch einem Verurteilten nicht unmöglich sein, zu beweisen, dass er arbeitslos gewesen sei, dass er krank gewesen sei usw. Der Richter wird da die richtige Lösung finden.

**Zum Antrage Scherer:** Herr Scherer hat gesagt, sein Antrag sei eine vernünftige Lösung. Ich habe das Gefühl, dass er keine Lösung sei auf eidgenössischem Boden. Wir wollen eine einheitliche Lösung im Schweizerischen Strafgesetzbuch und wir wollen diese wichtige Frage nicht den Kantonen überlassen. Herr Scherer hat auf das Zivilrecht verwiesen. Da sind aber andere Verhältnisse. Sie können hier nicht herbeigezogen werden. Er hat namentlich darauf hingewiesen, dass im Uebertretungsstrafrecht der Kantone doch Verschiedenartigkeiten bleiben und dass in den Kantonen selbst Differenzen zwischen den Bestimmungen der eidg. Gesetze und den kantonalen Uebertretungsvorschriften bestehen werden. Ganz richtig. Ich kann das nicht bestreiten. Aber wir haben hier einmal zu entscheiden, was für das eidgenössische Recht richtig sei. Wenn die Kantone die Differenzierung zwischen dem eidgenössischen Recht und ihrem kantonalen Recht als Nachteil empfinden, kann nichts sie hindern, ihr kantonales Recht dem eidgenössischen Rechte anzupassen. Nach dieser Richtung hin bestehen also keine Befürchtungen.

Von der einen Seite wird nun gesagt, wenn die Umwandlung der Busse nach dem Antrage des Ständerates durchdringe, so würden die Chancen des Gesetzes noch weiter verschlechtert und anderseits kommt nun Herr Grünenfelder und erklärt, wenn Sie die Lösung der sozialdemokratischen Minderheit annehmen, dann sinken die Chancen des Gesetzes von unsrer Seite ebenfalls. Sie sehen also, dass wir nach solchen Erwägungen hier nicht entscheiden können. Jeder hat die Fragen für sich selbst zu beantworten und darnach zu entscheiden. Wenn dann das Gesetz bereinigt ist, werden wir, sofern das Referendum ergriffen wird, vor das Volk treten. Wir werden dann nicht nur einen einzigen Artikel herausgreifen, sondern die Vorzüge des ganzen Gesetzes, vor allem den der Vereinheitlichung, in Betracht ziehen und diesen Vorzügen gerecht werden. Nach dem Gesamteindruck wird dann das Volk zu entscheiden haben. Dafür trägt es dann die Verantwortung. Unsere Verantwortung ist die, eine Lösung zu treffen, die den Verhältnissen am besten gerecht wird.

**Präsident:** Ich beantrage Ihnen folgenden Abstimmungsmodus: In eventueller Abstimmung haben Sie sich zu entscheiden zwischen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und dem Antrage des Herrn Scherer. Was herauskommt, das würden wir dem Antrage der Kommissionsminderheit gegenüberstellen. Dieser Modus findet seine Begründung darin, dass Sie zunächst darüber befinden sollen, ob überhaupt umgewandelt werden soll.

**Scherer:** Mir scheint folgender Abstimmungsmodus richtig zu sein: In eventueller Abstimmung ist zwischen Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit zu entscheiden. Mehrheit und Minderheit sind der Auffassung, dass die positive Lösung der Frage im eidgenössischen Gesetze getroffen werden soll. Also eventuell: Lösung nach Mehrheit oder Lösung nach Minderheit. Mein Antrag will die Kompetenz den Kantonen übertragen. Darüber soll in der definitiven Abstimmung entschieden werden.

**Huber:** Ich unterstütze die Auffassung von Herrn Nationalrat Scherer, denn das ist die einzig logische Auslegung. Für den Fall, dass man eine eidgenössische Regelung will, welche Regelung will man, die nach Mehrheit oder die nach Minderheit? Das muss zuerst eventuell entschieden werden. Nachher ist darüber abzustimmen, ob am Beschlossenen festzuhalten, oder die Regelung den Kantonen überlassen werden soll. Alles andere bringt eine Verfälschung.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Ich bin der Auffassung; dass wir zuerst grundsätzlich abstimmen müssen, ob wir auf eidgenössischem Boden regeln oder ob wir die Frage den Kantonen überlassen wollen, und dann zweitens, wenn die Regelung dem Bunde überlassen wird, ob wir uns nach Antrag der Mehrheit oder nach Antrag der Minderheit entscheiden.

**M. Lachenal, rapporteur de la majorité:** Mon opinion est qu'il faut trancher la question de principe. Si la proposition de M. Scherer est acceptée, autrement dit si la question est soustraite au code pénal, alors la divergence est liquidée. Par conséquent, je propose que l'on oppose la proposition Scherer (soustraction de la question au code pénal) à l'autre proposition prise dans son sens général (inclusion dans le code fédéral). Si la proposition Scherer est repoussée, alors on choisira dans un dernier vote entre l'adhésion ou le maintien.

**Präsident:** Herr Dr. Seiler beantragt Ihnen zunächst darüber abzustimmen, ob eidgenössisch geregelt werden soll oder kantonal, um je nachdem was herauskommt, zu den weiteren Fragen Stellung zu nehmen. Ich schliesse mich diesem Antrag an.

**Scherer:** Ich halte an meinem Antrag fest. Es ist ein alter Grundsatz, dass die Entscheidung über die prinzipielle Frage in die Hauptabstimmung verlegt wird.

Abstimmung über den Ordnungsantrag.

Für den Antrag Seiler	58 Stimmen
Für den Antrag Scherer	82 Stimmen

**Präsident:** Somit würden wir abstimmen zuerst über den Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüber dem Antrag der Kommissionsminderheit.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	58 Stimmen

Definitiv — Definitivement:

Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss	81 Stimmen
Für den Antrag Scherer	58 Stimmen

Art. 53, 64, 69, 88, 89, 90, 91, 93quater, 96bis A, 96novies.

#### Antrag der Kommission.

Art. 53. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 64. Festhalten.

Art. 69. Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Vorladung des Beschuldigten vor ein schweizerisches Untersuchungsamt oder Gericht, sowie durch jede Einvernahme des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren.

Abs. 3. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Jedoch ist die Strafverfolgung in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte, bei durch das Mittel der Druckerpresse verübten strafbaren Handlungen, bei Ehrverletzungen und bei Uebertretungen um die ganze Frist überschritten ist.

Art. 88. Ziff. 1. Gemäss Beschluss des Nationalrats.

Ziff. 2. Ist der Jugendliche besonders verdorben oder hat er ein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so ist er von den übrigen Eingewiesenen zu trennen. In diesem Falle bleibt er in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch höchstens zehn Jahre.

Art. 89. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Streichen.)

Art. 90. Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Erweist sich während des Anstaltsaufenthalts ein Jugendlicher, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, als unverbesserlich, oder bedeutet sein Verhalten eine Gefahr für die Erziehung der übrigen Zöglinge, so kann ihn die zuständige Behörde in eine Strafanstalt versetzen. Diese Personen sollen in der Regel von mündigen Gefangenen getrennt gehalten werden.

Art. 91. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 93quater. Streichen.

Art. 96bis A. Festhalten.

Art. 96novies. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la commission.

Art. 53. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 64. Maintenir.

Art. 69. Al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats; la modification à l'alinéa 2 ne concerne que le texte allemand.

Al. 3. A chaque interruption, un nouveau délai de prescription commencera à courir. Néanmoins, l'action pénale sera en tout cas prescrite lorsque le délai ordinaire sera dépassé de moitié, ou, pour les infractions commises par la voie de

la presse, pour les infractions contre l'honneur et pour les contraventions, à l'expiration d'un délai du double de la durée normale.

Art. 88, ch. 1. Selon le texte du Conseil national.

Ch. 2. S'il s'agit d'un adolescent particulièrement perversi ou si un adolescent a commis un crime ou un délit grave, dénotant qu'il est particulièrement dangereux, il sera séparé des autres. Dans ce cas, l'adolescent demeurera dans l'établissement jusqu'à ce qu'il soit amendé, sans toutefois que la durée de son séjour puisse être inférieure à trois ans ni excéder dix ans.

Art. 89. Adhérer à la décision du Conseil des Etats. (Biffer.)

Art. 90. Abs. 1. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Abs. 2. Lorsque, pendant son séjour dans l'établissement, un adolescent âgé au moins de dix-huit ans révolus se révèle incapable de s'amender ou que sa conduite met en danger l'éducation des autres adolescents, l'autorité compétente pourra le transférer dans un établissement pénitentiaire, où, en règle générale, il sera séparé de tous majeurs en états de détention.

Art. 91. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 93quater. Biffer.

Art. 96bis a. Maintenir.

Art. 96novies. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### Seiler, Berichterstatter:

##### Art. 53.

Die schwierige Durchführbarkeit des Wirtschaftsverbotes ist allseitig anerkannt. Das Verbot ist nach nationalrätlicher Fassung allgemein. Der Ständerat hat insofern eine Modifikation getroffen, als er dem Richter die Möglichkeit geben will, das Verbot auf ein bestimmt umschriebenes Gebiet zu beschränken. Es ist nicht zu bestreiten, dass es Fälle geben kann, in denen sich diese Methode rechtfertigt. Wenn auch nicht behauptet werden kann, dass die nationalrätliche Fassung eine solche Spezifikation ausschliesse, so steht andererseits der Zustimmung zum Ständerat nichts im Wege. Die Kommission beantragt Beseitigung der Differenz durch Zustimmung zum Ständerat.

##### Art. 64.

Entsprechend dem Beschluss zu Art. 42 ist in Art. 64 die Trinkerheilanstalt wieder in den Text aufzunehmen. Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt ersetzt in den vom Richter bestimmten Fällen die Strafe. Der kurzfristige Rückfall eines derart Versorgten muss daher straferschwerend sein. Wir beantragen Festhalten am frühern Beschluss des Nationalrates.

##### Art. 69.

In Absatz 2 ist die Bezeichnung „Strafgericht“ redaktionell ersetzt durch „Gericht“. Gericht natürlich im Sinne eines mit Strafsachen betrauten Gerichts.

Die kurzen Verjährungsfristen bei einzelnen Vergehen und bei den Uebertretungen haben den Ständerat veranlasst, die definitive, durch Unterbrechungen nicht zerstörbare Verjährungsfrist zu verlängern. Unsere Kommission stimmt dieser Aenderung zu, fügt aber zugleich bei, dass sich die Ueberschreitung um die ganze Frist nicht nur auf die Ehrbeleidigungsdelikte und die Uebertretungen beschränken kann, sondern auch auf die durch das Mittel der Druckerpresse verübten strafbaren Handlungen ausgedehnt werden muss (siehe Art. 26, Ziff. 6, Str.G.).

##### Art. 88, 89, 90, 93quater, 96bis A.

In der Behandlung der Minderjährigen ist im Verlaufe der Beratungen eine Wandlung der Auffassungen eingetreten. Finanzpolitische Erwägungen zwingen zu einer Oekonomie in der Errichtung von Anstalten. Das Erreichbare drängt das Ideale zurück. Der Ständerat hat die Korrekptionsanstalt gestrichen. Unsere Kommission stimmt mehrheitlich dem Ständerat zu, nicht zuletzt auch deshalb, weil auch der Verein für Gefängniswesen einer solchen Regelung zustimmen kann. Die Jugendlichen sind somit grundsätzlich in einer Erziehungsanstalt unterzubringen. Unsere Kommission sieht jedoch bei besonderer Verdorbenheit des Jugendlichen oder im Falle besonderer Gefährlichkeit die Trennung in der Erziehungsanstalt vor (neue Ziff. 2, von Art. 88). Bei Unverbesserlichkeit oder bei Gefährdung der Mitsassen, kann im weitem die Versetzung in die ordentliche Strafanstalt erfolgen (Art. 90, Abs. 2). Zuzolge dieser Regelung stimmt die Mehrheit der Kommission in Zustimmung zum Ständerat der Streichung von Art. 89 zu. Andererseits kann Art. 93quater, den der Ständerat neu eingefügt hat, nicht angenommen werden. Diese Bestimmung sieht insofern einen schwerwiegenden Einbruch in das jugendlichen-Strafrecht vor, als er nicht nur die Versetzung von Jugendlichen in die Strafanstalt ermöglicht (im Interesse der übrigen Jugendlichen), sondern die Anwendung des für die Erwachsenen vorgesehenen materiellen Strafrechts zulässt. Diesen Einbruch glaubt unsere Kommission nicht verantworten zu können, Sie beantragt daher Streichung von Art. 93quater.

Die übrigen Differenzen sind nicht von grosser Bedeutung. In Art. 90, welcher die Versetzung unverbesserlicher Jugendlicher in die Strafanstalt ermöglicht, ist die Trennung von den mündigen Gefangenen vorgesehen, nach der Fassung des Nationalrats „in der Regel“, nach dem Beschluss des Ständerates „wenn möglich“. Unsere Kommission befürchtet die allzuleichte Berufung auf die praktische Unmöglichkeit. Die Trennung soll aber nicht unmöglich sein, sondern ermöglicht werden, wenn die Umstände sie erfordern. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, dass sich ausnahmsweise eine Trennung nicht als notwendig erweist. In einem solchen Falle soll sie aber auch nicht durchgeführt werden müssen.

In Art. 91, Abs. 1 erachtet der Ständerat die Anhörung der Anstaltsleitung bei der Frage der bedingten Entlassung als genügend. In vielen Fällen wird die Antragsstellung von dieser Behörde ausgehen. Die ständerätliche Fassung kann auch von der Kommission als genügend erachtet werden.

Wir beantragen somit bei Art. 88 Festhalten am frühern Beschluss und Ergänzung durch Ziff. 2 in bezug auf die Trennungsmöglichkeit, Zustimmung zum Ständerat bei Art. 89 im Sinne der Streichung, Zustimmung zu Art. 90 des Ständerates, mit Ausnahme der Worte „wenn möglich“, Zustimmung zu Art. 89 und Streichung von Art. 93quater.

##### Art. 96bis A.

In Art. 96bis A, welcher die Behandlung der Minderjährigen zwischen 18 und 20 Jahren vorschreibt, wird ebenfalls an der Formulierung „in der Regel“ festgehalten.

##### Art. 96novies.

Der Ständerat hat eine Lücke in der nationalrätlichen Fassung über die Rückfallsverjährung bei Uebertretungen ausgefüllt. Es ist auch auf die Haftstrafe Rücksicht zu nehmen und daher der Ausdruck „Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe“ zu ersetzen durch „Freiheitsstrafen“.

Art. 53 handelt vom Wirtschaftsverbot, Art. 64 von der Rückfallsverschärfung, die Art. 88 und 89 entscheiden die Frage, ob die Korrekptionsanstalt fallen gelassen werden soll. Der Ständerat hat dies getan, und wir stimmen zu. In den Art. 96bis und 96novies haben wir nur redaktionelle Korrekturen.

M. Lachenal, rapporteur :

*Art. 53.*

Nous vous proposons l'adhésion. Malgré les facilités actuelles de la circulation, la limitation de l'interdiction à un territoire déterminé peut présenter certains avantages.

*Art. 64.*

La rédaction que nous vous avons proposée pour l'art. 42 rend obligatoire le maintien de l'art. 64 tel qu'il avait été admis par le Conseil national, c'est-à-dire qu'il faut y inclure, contrairement à l'opinion des Etats, la notion de l'asile pour buveurs.

*Art. 69.*

Il résulte du bulletin sténographique du Conseil des Etats, page 314, que le texte des Etats est resté incomplet en ce sens qu'il a oublié les infractions commises par la voie de la presse. Sous cette réserve, et moyennant cette adjonction, nous proposons l'adhésion. Il s'agit là, on se rappelle, d'une prescription plus brève relative à certains délits: presse, délit contre l'honneur, contraventions, etc.

*Art. 88, 89, 93 quater, 96 bis A.*

Ici se pose à nouveau la question de la suppression des maisons de correction pour adolescents, c'est-à-dire d'une des deux espèces d'établissements que le projet du Conseil fédéral avait prévues pour l'internement des adolescents délinquants. Déjà en première lecture, les Etats avaient abandonné la maison de correction pour adolescents et perversité, et cela pour des motifs d'économie. A une forte majorité, votre commission en 1932 avait maintenu cet établissement, qui seul permet une séparation absolue, particulièrement nécessaire pour les délinquants de cet âge influençable. Le Conseil national l'avait suivie sans discussion.

Au point de vue pénal pur, cette solution était la meilleure; il est cependant remarquable qu'un certain nombre de techniciens, c'est-à-dire de directeurs d'établissements, sont d'un avis contraire. C'est sans doute ce qui a amené le Conseil des Etats à maintenir sa décision, à supprimer la maison de correction pour adolescents, et à introduire l'art. 93 quater qui prévoit une peine ordinaire, mais avec atténuation en cas d'infraction peu grave.

Votre commission a fini par se rallier à la solution des Etats, c'est-à-dire à la suppression de la maison de correction pour adolescents. Ces derniers devront donc être internés dans une maison d'éducation. Par contre nous vous proposons de biffer le nouvel art. 93 quater qui constitue une entorse inadmissible aux principes qui doivent régir la criminalité juvénile, puisqu'il rend l'adolescent justiciable d'une peine ordinaire en cas d'infraction grave. En compensation nous vous proposons à l'art. 88 un ch. 2 nouveau, qui permet de séparer des autres criminels juvéniles un adolescent particulièrement perversité et dangereux et qui a commis une infraction grave.

Les autres divergences n'ont guère qu'un caractère rédactionnel: dire aux art. 90 et 96 bis A.: «en règle générale» (National) au lieu de «si possible» (rédaction des Etats). A l'art. 91, dire avec les Etats que la libération conditionnelle aura lieu «sur préavis de la direction» de l'établissement, mais sans qu'il soit besoin d'une «proposition» de cette dernière (National).

*Art. 96 novies.*

Il s'agit de la récidive en matière de contraventions. Votre commission accepte la décision du Conseil des Etats qui englobe les arrêts dans les peines que le contrevenant ne doit pas avoir subies pour n'être pas en état de récidive. Cette conception est juste.

Les articles suivants, sur lesquels je n'insisterais pas, n'ont pas provoqué de propositions de minorité. Il y a donc unanimité.

Angenommen. — Adoptés.

*Art. 97.*

**Antrag der Kommission.**

**Mehrheit:**

Ziff. 5. Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Minderheit**

(ab Yberg, Grünfelder, Hadorn):

Ziff. 5. Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet und Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache...

**Proposition de la commission.**

**Majorité:**

Ch. 5. Sont réputés titres tous écrits destinés ou propres à prouver un fait ayant une portée juridique.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Minorité**

(ab Yberg, Grünfelder, Hadorn):

Ch. 5. Sont réputés titres tous écrits destinés ou propres et tous signes destinés à prouver...

**Seller, Berichterstatter der Mehrheit:**

*Art. 97.*

Die Begriffsbestimmung der „Urkunde“ hat erneut zu lebhaften Erörterungen geführt. Streitig ist zwischen Nationalrat und Ständerat einzig noch die Einbeziehung der „Zeichen“ neben den „Schriften“. Die bundesrätliche Fassung nannte die Zeichen nicht, sondern beschränkte sich auf „Schriften“, „die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen“. Der Ständerat hat den Schriften Zeichen beigefügt, Zeichen jedoch, die nur in Betracht fallen, wenn sie bestimmt sind, Tatsachen zu beweisen, nicht auch, wenn sie nur „geeignet“ sind zum Beweise von Tatsachen. Nach der ständerätlichen Fassung, fallen auch Schriften, die nur geeignet sind, Tatsachen zu beweisen, nicht unter den Begriff der Urkunde.

Unsere Kommission hat sich in diesem sehr subtilen Streit der lateinischen Auffassung angeschlossen, dass nur Schriften, nicht aber Zeichen vom Begriff der Urkunde erfasst werden. Einzelne Zeichen haben im Gesetz eine spezielle Berücksichtigung erfahren (Art. 211 ff.). Der Missbrauch anderer Zeichen (Alpzeichen, Rundezeichen des Nachtwächters etc.) wird in der Regel durch den Betrugsparagraphen erfasst werden. Unter Schriften ist andererseits nicht nur das Erzeugnis einer offiziellen Schrift zu verstehen. Es können auch schriftähnliche, die eigentliche Schrift ersetzende Schreibzeichen (Kreuze etc.) als Urkunden betrachtet werden. Es wird Sache der Rechtssprechung sein, die Grenzen abzustecken und eine Praxis auszubilden. Auf alle Fälle darf der Begriff „Schrift“ nicht enge interpretiert werden. Art. 175 des Militärstrafgesetzes beschränkt sich ebenfalls auf Schriften, und es empfiehlt sich nicht, in der Definition einen Unterschied zu machen. Von diesem Gesichtspunkte dürfte es sich rechtfertigen, die Fassung des Militärstrafgesetzes in vollem Umfange aufzunehmen und den Beschluss der Kommission dahin zu erweitern, auch Schriften, die nur geeignet, nicht aber von vornherein bestimmt sind, rechtliche Tatsachen zu beweisen, unter den Urkundenbegriff zu subsumieren. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb Schriften, die nicht zu Beweiswecken errichtet worden sind, denen aber vermöge ihrer Art Beweiskraft innewohnt, ausgeschlossen sein sollen. Der Nachweis der Bestimmung zu Beweiswecken wird nicht immer zu erbringen sein. Die Kommissionsfassung dürfte im Plenum des Rates noch überprüft werden.

(Bericht vom 25. November 1935.)

Der Kommissionsbericht vom 10. September 1935 hat darauf hingewiesen, dass die Beschlussfassung der Kommission über den Urkundenbegriff nicht alle Zweifel behoben habe. Nach nochmaliger Prüfung ist nunmehr beschlossen worden, zur bundesrätlichen Fassung zurückzukehren, gemäss welcher Urkunden auch solche Schriften sind, die *geeignet* sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Die nächste Differenz, bei der ein Minderheitsantrag unserer Kommission besteht, ist Art. 97. Er handelt von der Definition der Urkunde. Diese Frage ist in der Kommission hin und her beraten worden. Am Ende sind wir zum Schluss gekommen, dass wir die ursprüngliche Fassung des Bundesrates wiederum aufnehmen sollen, die dahingehet: „Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.“ Also Urkunden sind nur Schriften im Gegensatz zu der anderen Auffassung, dass auch Zeichen als Urkunden betrachtet werden können. Wir gehen von der natürlichen Auffassung aus, dass eben im gemeinen Sprachgebrauch die Urkunde als eine Schrift betrachtet wird. Wo die Grenzen der „Schrift“ liegen, diese Dinge müssen wir der Praxis überlassen. Man kann zur Begründung unseres Standpunktes beifügen, dass, wenn man in Art. 97 die Zeichen nicht einbezieht, in der Hauptzahl der Fälle von Fälschungen von Zeichen die Bestimmungen des Betrugs zur Anwendung kommen. Es handelt sich um die Vorspiegelung falscher Tatsachen. Es ist also keine Gefahr vorhanden, dass ein Täter nicht gepackt werden könnte.

Die zweite Meinungsverschiedenheit geht dahin, ob als Urkunden, also Schriften, nur solche in Betracht fallen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu erweisen oder ob auch solche Schriften als Urkunden betrachtet werden sollen, welche geeignet sind, eine wesentliche Tatsache zu beweisen. Man kann das vielleicht am besten an einem Beispiel zeigen. Eine Urkunde, die bestimmt ist, eine rechtliche Tatsache zu beweisen, ist z. B. die eigentliche Schuldurkunde, die vom Schuldner unterzeichnet ist. Eine Schrift, die nur geeignet ist, eine Tatsache zu beweisen, da sie nicht von vornherein dazu bestimmt war, als Beweisstück zu figurieren, ist z. B. ein Absendervermerk auf einem Briefumschlag. Derjenige, der den Brief abgeschickt hatte, verfolgte mit der Anbringung des Vermerkes nicht die Absicht, ein Beweismittel zu schaffen; aber es kann nachträglich der Fall eintreten, dass auch dieser Absendervermerk eine rechtliche Tatsache erweisen kann.

Wir sind der Auffassung, dass wir, wenn wir wieder auf die bundesrätliche Fassung zurückkommen, allen Verhältnissen gerecht werden.

Herr Grünenfelder wird seinen Minderheitsantrag begründen.

M. Lachenal, rapporteur de la majorité:

Art. 97.

Ici se pose à nouveau la question de la définition des «titres». Le code pénal militaire, art. 175, parle seulement d'écrits lorsqu'il définit les titres. Le Conseil des Etats crée une divergence avec le code pénal en y ajoutant la notion de signes. La première solution est la solution latine, qui est plus précise que la notion allemande de la Urkunde, qui met parfois le juge dans l'embarras.

Nationalrat. — Conseil National. 1935.

Nous vous proposons, d'accord avec le projet du Conseil fédéral, de maintenir votre décision primitive. Il ne suffit pas, en effet, d'étendre la définition en y comprenant les signes, mais il faudrait encore définir ce que l'on entend par signe, ce qu'on n'a même pas tenté de faire.

D'autre part (art. 211 et suivants) certains signes ont déjà attiré l'attention du législateur et leur contrefaçon est spécifiquement punie. Quant à l'usage abusif d'autres signes, tels que ceux, par exemple, qui sont encore utilisés dans le domaine de l'agriculture, la répression peut avoir lieu en regard des dispositions relatives à l'escroquerie.

En ce qui concerne la définition des titres, c'est-à-dire des écrits, votre commission, suivant en ceci le Conseil des Etats, élargit quelque peu la notion: il suffit qu'un écrit soit destiné à prouver un fait, il n'est pas nécessaire qu'il ait une nature spéciale et propre à cette destination. La notion proposée est donc plus extensive.

(Rapport du 21 octobre 1935.)

Cet article a trait à la définition des titres. Le troisième rapport (septembre 1935) du président de la commission laissait entendre que la proposition de la commission, qui adoptait la définition plus large des Etats, n'était pas définitive. Effectivement votre commission a décidé, maintenant ainsi une divergence avec le Conseil des Etats, de maintenir la rédaction primitive d'après laquelle «sont réputés titres tous écrits destinés *ou propres* à prouver un fait ayant une portée juridique».

La question à résoudre maintenant est celle de la définition des titres et, à l'intérieur de cette définition, il y a plusieurs divergences.

Le projet original du Conseil fédéral n'admettait comme titres que les titres écrits et ne comprenait pas les signes.

Le Conseil des Etats, par le souci d'être complet, a ajouté les signes à cette notion. Vous savez que les signes qu'on a oublié d'ailleurs de définir, ce qui est une erreur de méthode, peuvent jouer parfois un certain rôle à la campagne et à la montagne. Votre commission, après de longues discussions, a décidé de revenir à la rédaction du Conseil fédéral et de supprimer la notion du signe. M. Grünenfelder présentera et développera tout à l'heure une proposition contraire.

La commission, en excluant les signes, s'est laissé diriger par les arguments suivants: tout d'abord, du moment que cet article n'apporte aucune définition du signe, nous risquons de graves abus. D'autre part, pour autant qu'il s'agit de signes connus ou définis, certains articles spéciaux du code pénal prévoient déjà pour l'imitation de ces signes des pénalités spéciales. Je pense particulièrement aux timbres, poids et mesures, etc., et aux diverses empreintes dont vous trouverez la liste notamment aux art. 211 et suivants. Il est donc inutile de les prévoir à l'art. 97. Quant à ceux des signes empiriques qui ne seront pas visés par un article spécial, leur imitation pourra être réprimée par les dispositions générales sur l'escroquerie, la tromperie, ce qui est largement suffisant.

Une deuxième divergence, qui est moins fondamentale, mais plus subtile, a consisté à rechercher s'il fallait que les écrits (éventuellement les signes) fussent, pour être réputés titres, à la fois destinés et à la fois propres à prouver un fait juridique.

Dans une première session, la commission s'était contentée du fait qu'il suffisait que l'écrit ait pour destination de prouver un fait et qu'il n'était pas nécessaire qu'il ait une nature spéciale, spécifique, propre à cette destination. Au cours de la session

de septembre 1935, nous avons eu une nouvelle réunion et nous avons changé d'avis. Cette nouvelle solution, je ne lui attache pas une très grande importance et peut-être pratiquement n'en a-t-elle vraiment une très grande; elle a au moins le mérite de nous ramener au texte original du Conseil fédéral qui résultait d'une étude peut-être plus approfondie par les experts sur la matière. La discussion principale aura lieu sur le point de savoir si vous voulez, d'accord avec le Conseil des Etats, réintroduire la notion du signe ou si, conformément à l'avis définitif de la majorité de votre commission, vous voulez la supprimer.

**Grünenfelder**, Berichterstatter der Minderheit: Der Minderheitsantrag zu Art. 97, Ziff. 5, betrifft eine ganz unpolitische Sache. Es gehen deshalb auch die Mehrheit und die Minderheit aus allen Fraktionen hervor.

Es handelt sich bei unserm Antrag um eine Präzisierung, die unseres Erachtens für die Rechtsprechung dienlich sein wird. Wollen Sie beachten, dass in Art. 97 der Satz enthalten ist: „Für den Sprachgebrauch dieses Gesetzes gilt folgendes“. Sonst wäre es ja auffallend, dass man eine Frau definiert, dass man Familiengenossen, Beamte und schliesslich Urkunden definiert. Alle diese Dinge haben eben in der Terminologie des vorliegenden Strafrechtentwurfes ihre besondere Bedeutung.

Ueber Ziff. 5, die Definition der Urkunde, ist reichlich diskutiert worden. Der Ständerat kam schliesslich dazu, zu sagen, dass nicht nur Schriften, sondern auch Zeichen unter diese Kategorie der Urkunde zu nehmen seien. In unserer Kommission ist darüber auch ausführlich verhandelt worden. Die einen haben diese Bestimmung empfohlen, die anderen verworfen; die einen haben sie als überflüssig erklärt, Dritte es als nicht hinreichend bezeichnet, wenn man nur von Schriften spreche. Die Kommission erklärte sich schliesslich mit dem Zufallsmehr von 12 gegen 11 Stimmen gegen die Bestimmung, dass hier auch Zeichen aufgenommen werden sollen. Bei näherer Ueberlegung hat eine Anzahl Mitglieder der Kommission sich gesagt, dass es doch für die Rechtsprechung eine Erleichterung und daher zweckmässig sei, die Präzisierung durch Beifügung von „und Zeichen“ vorzunehmen. Der Antrag, wie er hier von drei Mitgliedern der Kommission vorliegt, ist eigentlich in seiner Fassung das geistige Produkt des Justizdepartementes. Ich will aber auch gleich beifügen, dass nicht etwa nur 3 Mitglieder der Auffassung sind, die ich jetzt zu vertreten habe, sondern wir haben am zweitletzten Tag der Septembersession verabredungsgemäss uns darauf verständigt, dass nur je einer aus den diversen Fraktionen mitunterzeichnen solle. Es wäre uns ein Leichtes gewesen, 10 Unterschriften zu diesem einfachen Antrag aufzubringen.

Nun haben wir in Uebereinstimmung mit dem Beschluss des Ständerates die Ergänzung herbeiführen wollen, aus folgenden Gründen: Man hat in der Kommission gesagt, man könne die Auslegung der Rechtsprechung überlassen, sie habe schliesslich auch schon so entschieden, dass Zeichen zu den Urkunden gerechnet werden. Aber dann empfindet man es unter Umständen doch als befremdlich, wenn der Strafrichter dazu übergeht,

ausser den ausdrücklich als Urkunden definierten Schriften auch noch Zeichen dazu zu nehmen. Man hat früher gelegentlich gesagt: Pläne, Stempel, Siegel könnten schliesslich auch als Urkunden gewertet werden, oder man hat eingewendet, die Bestimmungen über diese Zeichen wären in Art. 211, 212 und 214 behandelt, wo von amtlichen Zeichen die Rede ist. Das ist so; das sind aber nicht die einzigen Zeichen, die als Beweisstücke von rechtlicher Bedeutung dienen können. Einige Beispiele, die auch in der Kommission angezogen worden sind, mögen das beleuchten. Den Gebrauch des Waldhammers darf man wohl als den eines amtlichen Zeichens behandeln. Anders aber ist es mit den Holzzeichen, die in gewissen Landesteilen jede Familie noch hat und mit denen sie ein von der Gemeinde bezogenes Holzlos oder eventuell auch anderwärts erworbene Bäume auf dem untersten Stammteil durch Ausschnitte mit der Axt zeichnet, zum Beweis, dass das Holz ihr gehört. Früher waren ja diese Zeichen von grösserer Bedeutung als heute; aber bedeutungslos sind sie auch jetzt noch nicht. Es gibt auch Landesgegenden, wo unter die Marksteine oder Grenzsteine noch Ziegelsteine gelegt werden, um zu zeigen, dass der Stein, der aufrecht steht, ein Markstein und nicht ein zufällig dorthin geratener Stein ist. Dann gibt es Kerbholzzeichen, trotz dem Sprachgebrauch, dass einem etwas aufs Kerbholz „geschrieben“ wird, wo Einschnitte gemacht werden zur Beurkundung der Tatsache, dass z. B. die Kühe eines Genossenschafters auf einer genossenschaftlich betriebenen Alp das und das Quantum Milch gegeben haben; ferner ist es teilweise noch üblich, dass Kitzen und Lämmern zum Zeichen des Eigentums Einschnitte in die Ohren gemacht werden. Das sind also alles Zeichen, die zum Beweise der rechtlich bedeutsamen Tatsache des Eigentums angebracht werden, da diese Zeichen nach Herkommen nur von bestimmten Familien geführt werden dürfen.

Wir wollen doch, soweit es möglich ist, im Strafgesetzbuch dem Richter die Sache erleichtern. Er muss dann weniger zu künstlichen Interpretationen schreiten, und wenn wir das erreichen können — und es ist zweifellos eine Erleichterung, wenn wir mit der Schrift auch noch die Zeichen beifügen, in Uebereinstimmung mit dem Ständerat — dann glaube ich, tun wir der Rechtsprechung einen Dienst. Ich stelle Ihnen deshalb diesen Antrag.

**Metry:** Erlauben Sie, dass ich zum Minderheitsantrage auch kurz das Wort ergreife. Es ist ja nicht sehr leicht für den Neuling, sich in den langgezogenen Gang des neuen Strafrechtes noch einzuziehen; aber es ist doch am Platze, in dieser Frage, die ganz besondere Verhältnisse betrifft, das Wort zu ergreifen.

Der Antrag ist gestellt worden von einer Minderheit der Kommission, die sich zusammensetzt aus Herren der Berggegenden, den Herren ab Yberg, Grünenfelder und Hadorn. Erlauben Sie auch einem Walliser, ein Wort mitzureden, um hier auf Verhältnisse hinzuweisen, wie sie vielleicht kein anderer Kanton in ebensolcher Art hat.

Die Mehrheit der Kommission hat, wie Herr Grünenfelder ausführte, aus einem Mitgliede be-

standen. Sie schlägt vor, nur Schriftstücke als Urkunden zu bezeichnen. Ich meine, wenn man den Begriff von Urkunde dahin definiert, dass nur Schriftstücke in Betracht fallen, so ist er zu eng gefasst. Eine „Urkunde“ im Rechtssinne ist ein Gegenstand, der zur Verkörperung eines menschlichen Gedankens bestimmt ist. Wenn das der Fall ist, dürfen wir im Strafrecht den Begriff der Urkunde nicht so eng fassen, dass wir nur Schriftstücke hier verstanden wissen wollen. In den Berggegenden haben wir eine Reihe von Rechtsinstituten, die ihre Verhältnisse in anderer Weise niedergelegt haben als durch Schriftstücke. Ich möchte nur hinweisen auf das weithin geltende Gewohnheits- oder Alppenossenschaftliche Recht. In unserem Kanton spielt das eine grosse Rolle. Ich verweise auf das Bewässerungsrecht, die Alppenossenschaften, auf die Allmendarbeiten usw. Wir haben in unserem Kanton ein eigenes Recht, das Herr Professor Gmür, seinerzeit ausgezeichneter Professor in Bern, als das sogenannte Tesselrecht des Kantons Wallis bezeichnet hat. Er hat darüber eine eingehende, rechtshistorische Arbeit geschrieben. Dieses Tesselrecht legt nach alter Gewohnheit Tatsachen auf Holzstäben fest. Dadurch wird verkundet das Recht des Genossenschafters an einer Genossenschaft, aber auch auf der andern Seite vielfach Pflichten, z. B. in bezug auf die Frohnarbeiten.

Diese Holzstäbe sind bei uns den Schriftstücken gleichgestellt. Ein Gutteil, nicht die Mehrheit, des alten Genossenschaftswesens wird aus Tradition so verkundet. Wenn wir also nur Schriftstücke als Urkunden gelten lassen wollen, so wäre das zu eng. Ich möchte unter die Urkunden einbegriffen wissen die Zeichen. Es ist sicherlich nicht der Praxis zu überlassen, dass man auf dem Interpretationswege auslege, was als Urkunde bezeichnet werden könne, wie das von den Herren Kommissionsreferenten angeregt worden ist. Denn, was Praxis in dem einen Kanton ist, ist es nicht in einem andern. Bei uns werden die Gerichte sicher dazu kommen, festzulegen, dass auch diese alten Zeichen als Urkunden erklärt werden.

Ich bin von der Argumentation der Herren Kommissionsreferenten nicht überzeugt worden, und sehe nicht ein, warum man diesen einfachen Begriff nicht in den Gesetzestext nehmen könnte. Man hat keinen plausiblen Grund angegeben, warum man diese Zeichen ausschliessen will. Wenn ein haltbarer Grund angegeben würde, könnte man darüber diskutieren, ob man die Zeichen streichen will oder nicht. Ich möchte deshalb bitten, dass die Kommissionsmehrheit Urkunden, wie sie in den Berggegenden üblich sind, nicht ausschliesse, sie vielmehr in den Gesetzestext aufnehme, damit wir eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz haben. Damit erleiden die Flachlandgegenden keinen Nachteil; uns ist aber geholfen. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag der Kommissionsminderheit.

**Bundesrat Baumann:** Es handelt sich hier um eine an und für sich nicht gerade sehr wichtige Frage. Es ist darüber schon viel gesprochen worden, und es würde mich nicht wundern, wenn das die letzte Differenz bliebe. Speziell der Stände-

rat hat sich mit grosser Liebe dieser Frage angenommen und er wünscht die Zeichen aufzunehmen. Es sind darüber interessante, rechtshistorische Ausführungen im Ständerat und in der ständerätlichen Kommission gemacht worden: Der praktische Unterschied liegt darin: Wenn Sie die Zeichen aufnehmen, dass müssen Sie die Fälschung der Zeichen als Urkundenfälschung behandeln. Nehmen Sie sie nicht auf, so werden solche Fälschungen als Betrug behandelt werden müssen. Ich glaube, es läge doch der Natur der Sache näher, wenn wir die Zeichen als Urkunden betrachten und ihre Fälschung als Urkundenfälschung, nicht als Betrug. Ich stimme daher dem Antrag der Minderheit zu und beantrage Ihnen, in diesem Sinne Beschluss zu fassen.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Wir haben nun auch noch eine Strafrechtsbestimmung für die Gebirgskantone. Es liegt mir ferne, den Gebirgskantonen irgendwie zu nahe zu treten, wenn ich an unserer Auffassung festhalte. Man hätte wohl in Art. 97 auf eine Definition der Urkunde verzichten können. Ich bin der Meinung, dass auch der Richter den Begriff der Urkunde festlegen könnte. Ein Punkt, der gegen die Auffassung der Minderheit spricht, ist der, dass die Bezeichnung „Zeichen“ etwas ganz Vages und Unbestimmtes ist. Wir haben im Gesetz einzelne Zeichen besonders behandelt, z. B. die Grenzzeichen, Wertzeichen usw. Wir halten dafür, eine Ausdehnung des Urkundenbegriffes sei nicht notwendig, weil Art. 129 zur Bestrafung genügt, wenn irgendeine betrügerische Absicht vorliegt. Das ist die Begründung unseres Standpunktes. Im übrigen mögen Sie entscheiden.

**M. Lachenal, rapporteur de la majorité:** Je voudrais dissiper un doute qui semble s'être élevé dans votre esprit. La proposition de la majorité de la commission, contrairement à l'opinion de l'orateur précédent, ne laisse pas au juge la faculté d'interpréter les signes ou de savoir s'il veut les punir par la voie du faux ou non. Si vous supprimez les signes, le juge ne pourra pas punir comme constituant un faux l'imitation de ces signes indécis et imprécis. Il aura, par contre, l'obligation, s'il y a intention dolosive, d'appliquer à leur falsification les dispositions sur l'escroquerie.

Pourquoi, après avoir examiné longuement la question, sommes-nous contre l'introduction de ces signes dans la notion du faux? Parce qu'il manque une définition du signe pour que celui-ci puisse être retenu par le juge comme étant falsifiable. Ce signe, ce sera parfois une simple encoche dans un bâton et, en Suisse romande, c'est la marque par un trait à la craie sur les «bosses» du nombre de brantes qu'on y a versées. Il va sans dire que lorsqu'on veut parler d'un faux au point de vue technique, il faut qu'il y ait une intention, une possibilité ou une difficulté d'imitation. Le fait d'ajouter subrepticement une coche à la craie ne dénote pas une intention de faux. On ne falsifie pas un trait de craie; on falsifie une monnaie, une facture, une signature, un titre, parce que là, il y a emploi d'artifices techniques ou intellectuels qui démontrent que l'on veut «imiter» quelque chose.



Mais l'adjonction d'une coche à la craie sur une bosse témoigne simplement d'une intension d'escroquerie, d'une volonté de tromper l'acheteur sur la quantité de la marchandise. Autrement dit, ne confondez pas la punition pour escroquerie avec la punition pour faux. Nous ne prétendons pas que ces falsificateurs doivent échapper à toute sanction; nous disons simplement qu'il faut leur réserver la sanction qu'ils méritent.

Voilà pourquoi nous persistons dans notre idée. Ne croyez pas que nous laissons échapper les falsificateurs de ces signes à toute punition quelconque. Je répète — et je crois que c'est cela qui est déterminant — que tous les signes spécifiques, ceux dont la falsification présente vraiment le caractère d'un faux, tombent sous le coup d'une punition déjà prévue dans le code pénal par des articles spéciaux: par exemple les timbres, les poids et mesures.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Art. 103, 119, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 154bis.

#### Anträge der Kommission.

Art. 103. Festhalten.

Art. 119. Festhalten.

Art. 130. Wer als Gründer, als Teilhaber, als Mitglied eines Verwaltungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgans, als Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Liquidator einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft in öffentlichen Mitteilungen oder in Berichten oder Vorlagen an die Generalversammlung unwahre Angaben macht oder machen lässt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Streichen.)

Art. 131. Festhalten.

Art. 132. Festhalten.

Art. 133. Marginale. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 135. Festhalten.

Art. 136. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 138. Festhalten.

Art. 139. Festhalten.

Art. 140. 1. Der Schuldner, der zum Nachteil der Gläubiger sein Vermögen vermindert...

Für den Rest der Ziffer Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

2. Der Dritte, der eine solche Handlung zum Nachteil der Gläubiger vornimmt, wird, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Art. 141. 1. Der der Betreibung auf Pfändung unterliegende Schuldner, der zum Nachteil seiner Gläubiger sein Vermögen vermindert, namentlich Vermögensstücke veräussert, zerstört, beschädigt oder entwertet,

Für den Rest der Ziffer Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

2. Der Dritte, der eine solche Handlung zum Nachteil der Gläubiger vornimmt, wird, wenn gegen

den Schuldner ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Art. 154bis. Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

#### Propositions de la commission.

Art. 103. Maintenir.

Art. 119. Maintenir.

Art. 130. Celui qui, en qualité de fondateur, de membre du conseil d'administration ou d'un organe de contrôle ou de surveillance d'une société commerciale ou coopérative, ou en qualité de directeur, de fondé de pouvoirs ou de liquidateur d'une de ces sociétés, ou en qualité d'associé, aura donné ou fait donner des renseignements contraires à la vérité dans des communications au public ou dans des rapports ou propositions destinés à l'assemblée générale, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats (biffer).

Art. 131. Maintenir.

Art. 132. Maintenir.

Art. 133. La modification à la note marginale ne concerne que le texte allemand.

Art. 135. Maintenir.

Art. 136. La modification ne concerne que le texte allemand.

Art. 138. Maintenir.

Art. 139. Maintenir.

Art. 140. 1. Le débiteur qui, au détriment de ses créanciers...

Pour le reste du chiffre, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

2. Le tiers qui se sera livré à ces agissements au détriment des créanciers, sera, si ce dernier a été déclaré en faillite, puni de l'emprisonnement.

Art. 141. 1. Le débiteur soumis à la poursuite par voie de saisie qui, au détriment de ses créanciers...

Pour le reste du chiffre, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

2. Le tiers qui se sera livré à ces agissements au détriment des créanciers, sera, si un acte de défaut de biens a été dressé contre ce dernier, puni de l'emprisonnement.

Art. 154bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### Seiler, Berichterstatte:

##### Art. 103.

Bei der Kindestötung hat der Ständerat wiederum am Requisit der schweren Bedrängnis festgehalten. Dieses Requisit ist aber derart unbestimmt, dass nicht beigeplichtet werden kann. Der Vorsteher des eidg. Justizdepartements hat im Ständerat die Streichung empfohlen. Es ist jedoch mehrheitlich festgehalten worden. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dass das ausschlaggebende Moment für die Sonderbehandlung bei der Kindestötung im Geburtsvorgang selbst liegt, der an sich die Mutter in eine nicht mit normalem Masstab zu messende Geistesverfassung bringt.

Die Kommission beantragt Festhalten am Beschluss des Nationalrats.

##### Art. 119.

Der Ständerat will den Strafschutz gegen Ueberanstrengung auch den schwachbegabten Angestellten zukommen lassen. Unsere Kommission hält die Feststellung und Abgrenzung der schwachen Begabung für schwierig

und die Gefahr der missbräuchlichen Einklagung nicht als ausgeschlossen. Sie beantragt Festhalten am Beschluss des Nationalrats.

*Art. 130.*

Die Bestrafung unwahrer Angaben über Handelsgesellschaften und Genossenschaften ist eine Konsequenz der zivilrechtlichen Vorschriften über die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuer Darstellung der finanziellen Situation. Der Ständerat will eine Bestrafung nur eintreten lassen, wenn durch die unwahren Angaben ein Schaden verursacht worden ist. Dieser Nachweis ist oft nur schwer zu erbringen. Namentlich der Beweis des Kausalzusammenhangs wird vielfach unmöglich sein. Im Interesse einer wirksamen Unterstützung des Zivilrechts muss daher die Voraussetzung der Schädigung fallen gelassen werden. In der zweiten Differenz dagegen kann dem Ständerat zugestimmt werden. Der Nationalrat hat auch die fahrlässige Tat unter Strafe gestellt. Da es sich um einen betrugsähnlichen Tatbestand handelt, wird man konsequenterweise von der Bestrafung der fahrlässigen Tat auch hier Umgang nehmen müssen.

Die Kommission hält grundsätzlich an Abs. 1 fest, unter Annahme allerdings der ständerätlichen Formulierung „mit Gefängnis oder mit Busse“. Zufolge der Streichung der Bestimmung über die Fahrlässigkeit ist das Wort „vorsätzlich“ im 1. Absatz zu streichen. Abs. 2 wird in Zustimmung zum Ständerat gestrichen.

*Art. 131 und 132.*

Die Differenz ist rein redaktionell. Es wird beantragt, die nationalrätliche Redaktion als korrekter beizubehalten.

*Art. 133.*

Die Differenz betrifft das Marginale. Ein deutsches Wort für die „Chantage“ existiert nicht. Es wird beantragt, die Bezeichnung „Chantage“ im deutschen Text wegzulassen und sich mit der allgemeinen Bezeichnung Erpressung zu begnügen, im französischen Text dagegen die Bezeichnung beizubehalten in der Formulierung: „extorsion et chantage“.

*Art. 135.*

Der Ständerat hat die Verleitung zur Spekulation zum Antragsdelikt gemacht. Unsere Kommission will am Offizialdelikt festhalten, mit der Begründung, dass es sich oftmals um sehr raffinierte Machinationen handelt, deren Urheber das Handwerk gelegt werden sollte. Der Arbeitgeber, dessen Angestellter verleitet wird, der Vater, dessen Sohn sich hineinlegen lässt, sollen Strafanzeige erstatten können, auch wenn der Verführte aus Scheu es unterlässt.

*Art. 136.*

Rein redaktionell. Zustimmung zum Ständerat.

*Art. 138 und 139.*

In bezug auf den unlauteren Wettbewerb und die Verletzung der Fabrikations- oder Geschäftsverhältnisse ist ein Spezialgesetz in Bearbeitung. (Entwurf vom 11. Juni 1934.) Der Ständerat hat im Hinblick auf diese Gesetzesarbeit die Artikel des Strafgesetzes gestrichen. Voraussichtlich wird aber das Strafgesetz in den Räten rascher erledigt, als das Spezialgesetz. Es dürfte daher richtiger sein, die Artikel im Strafgesetz vorerst beizubehalten.

Es wird vorläufiges Festhalten beantragt.

*Art. 140 und 141.*

Beim betrügerischen Konkurs und beim Pfändungsbetrug wird nach der nationalrätlichen Fassung auf die Absicht des Schuldners abgestellt, den Gläubiger zu schädigen. Das Gleiche gilt vom Dritten, der sich an der Schädigung beteiligt. Der Ständerat verlangt in bezug auf den Dritten nicht die Schädigungsabsicht, sondern einfach die Vornahme einer im Effekt schädigenden Handlung. Es fallen also auch diejenigen schädigenden Handlungen unter Strafe, die in der Absicht der eigenen Bereicherung und

ohne eigentliche Absicht der Schädigung eines Dritten begangen worden sind. Unsere Kommission geht einen Schritt weiter, indem sie auch beim Schuldner die gleichen Voraussetzungen verlangt. Der Schuldner wird bestraft, wenn er zum Nachteil der Gläubiger Handlungen vornimmt, sei es dass er die Schädigungsabsicht hat oder dass ein anderes Interesse ihn leitet. Ein besonderer Hinweis auf die schädigende Absicht ist im Hinblick auf Art. 16 St. G. nicht nötig. Voraussetzung der Strafbarkeit ist Wissen und Wollen der Schädigung.

Die Kommission beantragt Annahme der neuen Fassung. In Ziffer 2 ist zu sagen: der Gläubiger, statt des Gläubigers.

Die nächste Differenz ist der in der Kommission unbestrittene Art. 103, Kindstötung. Hier hat der Ständerat das Requisit der schweren Bedrängnis einführen wollen. Wir finden diese Bestimmung zu vag und schlagen Ihnen vor, an unserem Beschlusse festzuhalten, im Sinne unserer gedruckten Ausführungen.

Art. 107 wäre später zu behandeln.

Art. 119, Strafschutz Schwachbegabter: Wir konnten den Begriff „Schwachbegabter“ nicht genügend präzise formulieren und definieren, um Ihnen vorzuschlagen, die Schwachbegabten einzubeziehen.

Art. 130 betrifft die unwahren Angaben in bezug auf die Gesellschaften. Hier ist die strengere Auffassung durchgedrungen, die der Nationalrat vertreten hatte. Wir beantragen Ihnen festzuhalten.

Art. 131 und 132: Redaktionelle Aenderungen.

Art. 133: Hier ist das Marginale „Chantage“ im deutschen Text gestrichen worden.

Art. 135: Verleitung zur Spekulation. Hier handelt es sich darum, zu entscheiden, ob es sich um ein Antragsdelikt oder um ein Offizialdelikt handeln soll. Wir sind der Meinung, dass die Verleitung zur Spekulation so schwerwiegend ist, dass es als Offizialdelikt zu bezeichnen ist.

Art. 136 ist redaktionell.

Art. 138 und 139: Die Regelung ist eventuell der Spezialgesetzgebung zu überlassen. Die Spezialgesetzgebung liegt aber noch nicht definitiv vor. Wir behalten einstweilen die Bestimmung im Entwurfe; wenn das Spezialgesetz erlassen werden sollte, dann kann immer noch die Streichung erfolgen.

Art. 140 und 141 handeln vom betrügerischen Konkurs und Pfändungsbetrug, bzw. von den Voraussetzungen der Strafbarkeit: Handlungen zum Nachteil des Gläubigers, Handlungen des Schuldners einerseits, Handlungen Dritter andererseits. Wir stellen Ihnen den Antrag, alle diese Artikel im Sinne unserer Anträge anzunehmen. Wir verweisen auf unsere gedruckten Bemerkungen.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass man jetzt diese ganze Artikelserie miteinander behandelt und nachher weitergeht.

**M. Lachenal, rapporteur:**

*Art. 103.*

Avortement. Je n'ai pas l'intention de reprendre les éléments de la discussion très approfondie et grave que ce sujet avait provoquée. Qu'il me suffise de dire que sur le facteur critique de l'avortement en général, ou plutôt de l'avortement non punissable, les divergences s'atténuent peu à peu. Cependant, le Conseil national s'est déjà révélé opposé une première fois à la conception du Conseil des Etats qui veut inclure, dans l'avortement excusable, la notion

de la «détresse profonde», qui, d'après nous, n'a rien à y voir. Ce que le législateur veut comme excuse, c'est comme le prévoyait le projet du Conseil fédéral, l'influence d'un état anormal, d'épuisement physique, de dépression nerveuse, en rapport avec l'état puerpéral. Ce point de vue a d'ailleurs été soutenu devant les Etats par M. le Conseiller fédéral Baumann. Nous vous proposons de maintenir votre précédente décision.

*Art. 119.*

Nous vous proposons de maintenir votre précédente décision. Il s'agit du surmenage des subordonnés. L'assimilation des deux notions: sexe féminin et personnes médiocrement douées, continue à nous paraître malencontreuse. Au surplus, un texte de pénal doit être exclusif d'une définition aussi vague.

*Art. 130.*

Faux renseignements en matière de société. Le Conseil des Etats subordonne l'existence du délit au fait qu'un dommage aura été causé, tandis que le Conseil national se contentait du fait que de faux renseignements étaient donnés. Nous vous proposons de maintenir votre décision. Il sera, dans bien des cas, difficile de rapporter la preuve d'un dommage, et notamment du rapport de causalité entre le faux renseignement et le dommage. Si cet article doit avoir une utilité quelconque, il faut qu'il soit d'une application normalement aisée. Par contre, nous acceptons l'alternative entre l'emprisonnement ou l'amende et non pas leur cumul, que vous aviez adopté. Enfin, nous nous rallions à la suppression du deuxième alinéa proposée par les Etats, ce qui implique à l'al. 1 la suppression du mot «intentionnellement».

*Art. 131 et 132.*

Divergence purement rédactionnelle. Notre rédaction paraît meilleure. Nous vous proposons de maintenir.

*Art. 133.*

Divergence uniquement dans le texte allemand. La marginale française reste telle quelle. La marginale allemande est amputée du mot «chantage», qui paraît-il, n'existe pas en allemand. Tant mieux pour nos Confédérés.

*Art. 135.*

Faut-il faire de l'incitation à spéculer un Antragsdelikt ou un délit ordinaire? Nous persistons à y voir un délit ordinaire. Il s'agit de manœuvres dangereuses, dommageables et dans bien des cas le plaignant, pour des raisons personnelles, risque de préférer garder le silence. Il appartient dès lors à l'autorité de mettre à la raison, et cela d'office, ceux qui l'ont commis. Nous vous proposons de maintenir.

*Art. 136.*

Divergence purement rédactionnelle concernant le texte allemand. Adhésion.

*Art. 138 et 139.*

Les Etats estiment que ces articles doivent disparaître, vu l'état avancé des travaux sur une loi spéciale concernant la concurrence déloyale. Nous estimons qu'il est plus logique de les maintenir, attendu qu'il n'est pas impossible que le code pénal soit plus rapidement voté en décision définitive que la loi sur la concurrence déloyale. Nous vous proposons donc de maintenir ces deux articles jusqu'à nouvel avis et jusqu'à ce que la situation de la priorité soit éclaircie. C'est la solution la plus logique.

*Art. 140 et 141.*

La divergence n'est pas très profonde en pratique. Le Conseil des Etats entend accorder plus d'importance aux motifs qui auront déterminé le tiers dans des agissements au détriment des créanciers. En général, on peut dire que ce tiers agira dans son propre intérêt, mais en fait il cause évidemment un dommage aux créanciers. Nous vous proposons d'adhérer, mais en mettant les créanciers au pluriel.

*Art. 154bis.*

Dire «infraction» au lieu de «délit». Adhésion.

L'art. 103 sur l'avortement pour la première fois ne donnera pas lieu à une discussion qui durera des heures. Car la divergence qui subsiste est mince.

Vous savez que l'art. 103 précise l'excuse légale en matière d'infanticide, délit que l'on appelle homicide atténué, parce qu'on admet que la mère qui tue son enfant n'est pas dans la même situation morale et physique qu'un autre meurtrier. Le Conseil des Etats a ajouté à la définition de l'infanticide les mots: «La mère qui se trouve dans une détresse profonde».

Le texte du Conseil fédéral et du Conseil national disait que, pour qu'il y ait infanticide, il fallait que le meurtre ait lieu pendant l'accouchement ou alors que la mère se trouve sous l'influence de l'état puerpéral. Ce qui exclut la rigueur des peines punissant le meurtre banal, c'est le fait que la mère est dans un état de moindre résistance dû à son état puerpéral. La question de détresse morale ne doit pas jouer de rôle. La commission unanime vous propose de maintenir votre décision.

Nous reviendrons plus tard sur l'art. 107, qui donnera lieu à une discussion plus approfondie.

L'art. 119 traite du surmenage des subordonnés. Nous avons déjà, lors de la précédente discussion, exprimé notre surprise que le Conseil des Etats ait inclus, dans sa définition, une assimilation entre les personnes du sexe féminin et les personnes médiocrement douées. Nous nous refusons à cette assimilation un peu maladroite, car il peut y avoir aussi des personnes du sexe masculin qui soient médiocrement douées. D'ailleurs, cette définition n'a rien de pénal. Que signifie «médiocrement douées»? Nous vous proposons de ne garder dans la définition du délit de surmenage des enfants et subordonnés que les claires notions de l'enfant, c'est-à-dire du mineur, et de la subordination: il suffit et il faut que le surmené soit dans un état de subordination par rapport à celui qui le surmène.

Nous vous proposons de maintenir votre décision.

L'art. 130 traite de faux renseignements en matière de sociétés. La divergence git dans la notion du dommage. Le Conseil des Etats veut que pour qu'il y ait répression, il y ait à la fois fausseté des renseignements et preuve de l'existence d'un dommage.

Nous estimons que la gravité du délit réside dans la fausseté des renseignements et ce qui dicte le devoir de répression, ce n'est pas seulement, ni principalement le dommage, c'est l'esprit dolosif de celui qui donne le renseignement, ou qui laisse donner de faux renseignements. D'autant plus que, bien souvent, la pratique nous l'enseigne, il sera peut-être difficile d'apporter au juge la preuve d'un dommage effectif ou direct. Doivent être punis les gens qui donnent volontairement et sciemment de faux renseignements, parce que ceux-ci sont faux et non pas uniquement parce qu'ils provoqueraient un dommage. Là encore, nous vous proposons le maintien de notre décision.

Aux art. 131 et 132, la divergence est purement rédactionnelle. Nous vous proposons de maintenir

notre rédaction, parce que nous pensons qu'elle est la meilleure.

L'art. 133 ne concerne pas le texte français.

L'art. 135 traite de l'incitation à spéculer. La divergence consiste dans le fait que le Conseil des Etats veut voir dans ce délit un Antragsdelikt, c'est-à-dire qu'il ne peut être poursuivi que s'il y a plainte du lésé. Nous estimons qu'il s'agit d'un délit qui porte atteinte à l'ordre public. En effet, la personne qui a spéculé n'osera peut-être pas porter plainte parce qu'elle s'exposerait au ridicule ou aux reproches. Nous pensons que l'Etat a des raisons de poursuivre ce délit dans tous les cas, et de le classer parmi les délits ordinaires.

A l'art. 136, divergence purement rédactionnelle.

Aux art. 138 et 139, la question est de savoir si, avec le Conseil des Etats, les dispositions du code pénal sur la concurrence déloyale doivent disparaître du projet actuel sous prétexte qu'une loi fédérale spéciale est en préparation ou, selon notre opinion, s'il y a lieu de maintenir ces articles et de ne les supprimer que lorsque la loi fédérale sera définitivement votée. Cette loi voyage actuellement entre le Conseil national et le Conseil des Etats. Nous ne savons pas quel sera son sort. Il n'y a pas de raison formelle pour amputer le projet de code pénal de dispositions éventuelles sur la concurrence déloyale.

Enfin, aux art. 140 et 141, il s'agit des actes collatéraux ou accessoires aux délits de banqueroute simple ou frauduleuse et de détournements d'objets saisis. La divergence n'est pas très grande. Le Conseil des Etats dit: «au détriment de créanciers», nous disons: «des créanciers». Nous vous proposons de rétablir le texte que nous avions adopté.

A l'art. 154bis, il s'agit de dire: «infractions» au lieu de «délits». La divergence est purement dans la systématique.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 160, 161, 173, 179octies, 179novies, 181, 183, 187, 188, 202bis, 208, 225.*

#### **Anträge der Kommission.**

Art. 160. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Die Aenderung in Abs. 2 berührt nur den französischen Text.

Art. 161. Streichen.

Art. 173. Wer aus Gewinnsucht der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die verkuppelte Person unmündig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

In jedem Fall ist auch auf Busse zu erkennen.

Art. 179octies. Wer Gegenstände, die zur Verhütung der Schwangerschaft oder zur Verhütung von Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit dienen, öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise ankündigt oder ausstellt, wird mit Busse bestraft.

Wer solche Gegenstände oder deren Anpreisung Personen zusendet, die es nicht verlangt und die auch kein berufliches Interesse daran haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 179novies. Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2 und 3. Festhalten.

Art. 181. Festhalten.

Art. 183. Wer den Personenstand eines andern unterdrückt oder fälscht, so namentlich ein Kind unterschiebt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 187. Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 188. Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 202bis. Festhalten.

Art. 208.

Marginale: Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten als echt oder unverfälscht in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 225. Marginale: Oeffentliche Aufforderung zu Verbrechen.

Text: Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### **Propositions de la commission.**

Art. 160, al. 1<sup>er</sup>. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. La peine sera la réclusion pour trois ans au moins, si le délinquant a enlevé l'enfant pour abuser de lui ou pour permettre à d'autres d'abuser de lui.

Art. 161. Biffer.

Art. 173. Celui qui, dans un but de lucre, aura favorisé la débauche, sera puni de l'emprisonnement.

La peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans ou l'emprisonnement pour trois mois au moins, si la personne livrée à la débauche est mineure.

Dans tous les cas, le juge prononcera en outre l'amende.

Art. 179octies. Celui qui, de façon à offenser les bonnes mœurs, ou la décence, aura annoncé ou exposé en public des objets destinés à prévenir la grossesse ou à empêcher la contagion vénérienne, sera puni de l'amende.

Celui qui aura envoyé des objets de cette nature ou des réclames qui en recommandent l'usage, à des personnes qui ne les avaient pas demandés et qui n'y avaient aucun intérêt professionnel, sera, sur plainte, puni des arrêts ou de l'amende.

Art. 179novies, al. 1<sup>er</sup>. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2 et 3. Maintenir.

Art. 181. Maintenir.

Art. 183. La modification ne concerne que le texte allemand.

Art. 187. Celui qui, intentionnellement, aura causé un incendie et aura ainsi porté préjudice à autrui ou fait naître un danger collectif, sera puni de la réclusion.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 188. Celui qui, par négligence, aura causé un incendie et aura ainsi porté préjudice à autrui ou fait naître un danger collectif, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 202bis. Maintenir.

Art. 208. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Note marginale : Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

La modification ne concerne que le texte allemand.

Art. 225. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Note marginale : Provocation publique au crime.

### Seiler, Berichterstatter:

#### Art. 160.

Der Ständerat hat den Tatbestand der Entführung eines Kindes in Abs. 2 dahin erweitert, dass er auch die Handlung unter Strafe stellt, welche darauf ausgeht, das Kind nicht selbst zu missbrauchen, sondern es missbrauchen zu lassen. Unsere Kommission stimmt dieser Erweiterung zu. Die Fassung ist deutlicher und vollständiger.

#### Art. 173.

Der Ständerat hat in Ziffer 1 bei Kuppelei Gefängnis und Busse und bei Kuppelei mit einer unmündigen Person in jedem Falle Verbindung von Gefängnis und Busse vorgesehen, währenddem sich der ursprüngliche Text über die Busse ausschweigt. Gemäss Art. 47 verhält sich die Sache so, dass bei gewinnsüchtiger Absicht — und diese ist die Voraussetzung für die Kuppelei — vom Richter ohne weiteres neben der Gefängnisstrafe Busse ausgesprochen werden kann. Unsere Kommission beantragt, in Ziffer 1 das Obligatorium der Busse fallen zu lassen, in Ziffer 2 aber für alle Fälle die Busse obligatorisch vorzuschreiben.

#### Art. 179octies.

Die Differenz ist redaktionell. Zustimmung zum Ständerat.

#### Art. 179novies.

Die Formulierung der erst im Verlaufe der Beratungen eingefügten Bestimmung über die Gefährdung Jugendlischer durch unsittliche Schriften und Bilder hat verschiedene Redaktionen erlebt. Der Ständerat hat die Redaktion verbessert und unsere Kommission kann in Abs. 1 zustimmen. Sie hält andererseits an Abs. 2 und 3 fest. Der Ständerat will den Strafschutz allen Unmündigen zukommen lassen, währenddem sich der Nationalrat mit der Unmündigkeit bis zum 18. Altersjahr begnügt. Unsere Kommission ist der Meinung, dass vom 19. Altersjahr eine genügende Reife vorausgesetzt werden darf. Sie hält auch dafür, dass Haft und Busse ausreichende Strafen sind und dass Gefängnis ausser Betracht fallen dürfe.

#### Art. 181.

Die Differenz in den Bestimmungen über den Ehebruch besteht darin, dass der Nationalrat eine Antragsberechtigung nur dann zulässt, wenn die Ehe wegen Ehebruchs geschieden oder getrennt worden ist, währenddem der Ständerat schon nach Anhebung der Klage auf Scheidung oder Trennung die Antragsberechtigung statuiert. Diese Meinungsverschiedenheit ist so häufig diskutiert worden, dass sich weitere Aus-

serungen erübrigen. Die Kommission hält entschieden an der nationalrätlichen Fassung fest. Im Ständerat ist die gegenteilige Meinung nur mit 12 gegen 10 Stimmen aufrecht erhalten worden.

#### Art. 183.

Die Bezeichnung „verwechselt“ ist missverständlich. Der dadurch erfasste Tatbestand lässt sich auch durch das Wort „unterschieben“ ausdrücken. Die Kommission beantragt Streichung des „verwechselt“.

Der Ständerat hat das Wort „absichtlich“ gestrichen. Notwendig ist der Vorsatz. Dieser ist Wissen und Wollen, schliesst also die Absicht in sich. Es wird in diesem Punkt Zustimmung zum Ständerat beantragt.

#### Art. 187 und 188.

Die Definition der Brandstiftung ist noch immer umstritten. Mit der Bezeichnung: „eine Feuersbrunst verursachen“ bleiben nicht unwichtige Tatbestände unabgeklärt. So ist immer wieder die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit dem Anzünden einer einsamen Berghütte durch den Eigentümer verhalte. Diese Zweifelsfrage hat den Nationalrat bewogen, den Begriff der Gemeingefahr in den Tatbestand aufzunehmen. Der Ständerat hält die Formulierung in der ursprünglichen Fassung als genügend und bemängelt den Ausdruck „Gemeingefahr“ als zu elastisch. Er betrachtet das Anzünden einer einsamen Berghütte unter allen Umständen als eine Gefährdung und hält an der ursprünglichen Redaktion fest. In unserer Kommission ist der Antrag gestellt worden, die Redaktion in dem Sinne zu erweitern, dass die Verursachung einer Feuersbrunst sowohl in dem Falle bestraft wird, in welchem jemand geschädigt wird, als auch in dem Falle, in welchem eine Gemeingefahr herbeigeführt wird. Die Beschlussfassung ist ausgestellt worden.

#### Art. 202bis.

Der Ständerat hat ohne nähere Begründung das Wort „vorsätzlich“ durch „wissentlich“ ersetzt. Die Kommission beantragt, am Beschluss des Nationalrats festzuhalten. Vorsätzlich bedeutet Handeln mit Wissen und Willen. Der Vorsatz steht im Gegensatz zur Fahrlässigkeit, welche auf eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit zurückgeht. Die Bezeichnung „wissentlich“ führt zu Unsicherheit und zu Missverständnissen.

#### Art. 208.

Aenderung des Marginalen. Die Kommission stimmt dem Ständerat zu. Im Text ist sodann zu sagen, in Umlauf „setzt“.

#### Art. 225.

Da nur die Verbrechen mit Zuchthaus bedroht sind (Art. 9), so ist das Marginale zu ändern. Es muss heissen: Oeffentliche Aufforderung zu Verbrechen. — Zustimmung zum Ständerat.

(Bericht vom 25. November 1935.)

#### Art. 187 und 188.

Der im Protokoll der Kommission vom 21./22. August 1935 vorgeschlagenen Definition der Brandstiftung stimmt die Kommission definitiv zu.

Art. 156 und 161 bringen Minderheitsanträge. Wir wollen sie ebenfalls ausstellen, um sie nach Art. 107 weiter zu behandeln, und fahren mit Art. 160 fort.

Art. 160. Der Ständerat hat den Tatbestand der Entführung eines Kindes in Ziff. 2 dadurch erweitert, dass er auch die Handlungen unter Strafe stellt, die darauf hinzielen, das Kind nicht bloss selber zu missbrauchen, sondern es auch missbrauchen zu lassen. Unsere Kommission stimmt dieser Fassung zu.

Art. 173 betrifft die Kuppelei: Hier ist die Frage die, ob vorgeschrieben werden solle, dass obligatorisch die Busse mit der Freiheitsstrafe verbunden werden muss. Der Ständerat sagt Ja. Der Nationalrat hält an seiner alten Fassung fest, mit Rücksicht auf Art. 47, in welchem gesagt ist, dass bei allen Delikten, bei denen Gewinnsucht eine Rolle spielt, der Richter Busse verhängen kann, neben der Freiheitsstrafe. Es besteht also die Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat darin: Soll auf alle Fälle der Richter eine Busse neben der Freiheitsstrafe ausfallen müssen, oder soll es ihm überlassen bleiben, das zu tun, wenn er es für richtig erachtet? Wir halten an unserer Fassung fest.

Art. 179 octies: Redaktionelle Aenderung.

Art. 179 novies. Betrifft den Strafschutz bei unzüchtiger Literatur. Der Ständerat will diesen Strafschutz auf alle Unmündigen, also bis zum 20. Altersjahr ausdehnen, während der Nationalrat nur bis zum 18. gehen will. Wir haben die Auffassung, dass diese letzte Altersgrenze, die ja auch für die Heiratsfähigkeit der Frau gilt, genügen dürfte.

In Art. 181 besteht eine alte Differenz. Sie betrifft die Frage des Ehebruchs und speziell die Frage, ob die Strafklage erst eingereicht werden könne, wenn die Ehe bereits wegen Ehebruchs geschieden oder getrennt worden ist, oder ob diese Klage schon gestellt werden kann, während die Ehe noch besteht. Das Hauptbedenken gegen die letzte Lösung: der Klageberechtigung während der bestehenden Ehe, besteht in der Gefahr von Erpressungen. Das war für uns ausschlaggebend, um an unserem Beschlusse festzuhalten.

Art. 183. Redaktionell.

Art. 187 und 188 betreffen die Redaktion des Begriffes der Brandstiftung. Wir haben auch an dieser Geschichte lange genug herumgedoktert; schliesslich sind wir zur vorliegenden Fassung gekommen, die darin besteht, dass eine Gemeingefahr bestehen und eine Schädigung eines Andern in Betracht fallen muss. Mit andern Worten: Es soll wegen Brandstiftung nicht verurteilt werden, wer seine eigene Sache, einen Schopf oder irgend etwas an einem ganz abgelegenen Orte in Brand setzt, wo eine Gemeingefahr nicht in Betracht fallen kann. Der Fall wird ja ausserordentlich selten sein.

Art. 202 bis und 208 betreffen redaktionelle Aenderungen.

Art. 225. Marginale.

Art. 231 bis. Da liegt wieder ein Minderheitsantrag vor. Ich beantrage Ihnen die übrigen vorher genannten Artikel, also von 160—225, zu genehmigen. Art. 161 bis wird später behandelt.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Art. 160.

Adhésion. L'enlèvement d'enfant doit être puni si son but est de permettre à d'autres d'abuser de l'enfant, il n'est pas besoin que ce soit le délinquant qui veuille abuser ou qui abuse de l'enfant.

Art. 173.

Adhésion matérielle à la notion soutenue par le Conseil des Etats, c'est-à-dire le cumul de l'amende dans tous les

cas. Rédaction légèrement modifiée et améliorée. La décision antérieure du National s'expliquait par le fait que l'art. 47 permettait au juge dans tous les cas de prononcer l'amende.

Art. 179 octies.

Pas de divergence, c'est par une erreur d'impression que le texte des Etats a laissé tomber le mot «professionnel».

Art. 179 novies.

Al. 1<sup>er</sup>. Le sens de la proposition du Conseil des Etats est très analogue à la décision du National. Nous proposons l'adhésion. Par contre, à l'al. 2 nous maintenons que c'est l'âge de 18 ans qui doit rester la limite, et non pas l'âge de la minorité civile. Enfin à l'al. 3, nous maintenons également la peine des arrêts au lieu de celle de l'emprisonnement. Cela nous paraît suffisant.

Art. 181.

Adultère. Là encore, point délicat et sensible, si j'ose dire, de la discussion relative au code pénal. Etant donné que, par une erreur que votre rapporteur persiste à déplorer, on veut réprimer pénalement l'adultère, faut-il (National) que la plainte ne soit possible qu'après le prononcé du jugement de divorce ou de séparation, ou au contraire (Conseil des Etats) suffit-il que la procédure en divorce ou séparation soit engagée?

Inutile de revenir sur les arguments qui ont déjà été développés; il saute aux yeux que des abus et manœuvres de chantage manifestes pourraient être la conséquence de la rédaction des Etats. A l'unanimité, votre commission vous propose de maintenir tout l'article dans son texte antérieur.

Art. 187 et 188.

L'on se trouve une fois de plus devant la question de savoir comment il faut définir pénalement l'incendie. Sur ce point, il y a divergence entre le Conseil des Etats, qui se refuse à toute définition et définit l'incendie par l'incendie, et le Conseil national qui fixe la triple notion de la mise de feu, du préjudice porté à autrui et de la naissance d'un danger collectif. On se réfère à l'exemple classique d'une hutte isolée incendiée par son propriétaire, acte non puni et dont la punition serait difficilement explicable, la destruction par la hache étant dans un tel cas parfaitement licite. Nous vous proposons de maintenir la rédaction du Conseil national, à laquelle est ajouté le facteur préjudice à autrui.

Art. 202 bis.

Maintenir. L'intention dolosive, et non pas la simple connaissance du danger provoqué éventuellement, est ici indispensable.

Art. 208.

Divergence sur la marginale concernant uniquement le texte allemand.

Art. 225.

Adhésion à la rédaction et à la marginale proposées par les Etats, car sont seuls punis de réclusion les crimes. C'est donc par erreur que l'on avait parlé de délit.

Les art. 156 et 161 bis (atteinte à la liberté d'actions et de travail) ont donné lieu à des propositions de minorité. Nous réservons donc la question.

A l'art. 160, nous vous proposons l'adhésion. Il s'agit de l'enlèvement d'enfants. C'est à juste titre que le Conseil des Etats ajoute la notion que l'enlèvement doit être puni non seulement lorsque la personne qui enlève l'enfant à le dessein d'en abuser elle-même, mais aussi lorsque l'enlèvement a lieu dans le dessein de permettre à d'autres personnes, à des tiers, d'abuser ou d'autoriser d'abuser de l'enfant. Cette solution n'est pas critiquable. Nous l'avons admise.

L'art. 173 traite du proxénétisme et de l'exploitation de la débauche. La discussion entre le Conseil des Etats et le Conseil national a été plutôt formelle que matérielle. Il s'agit du cumul de l'amende. Le Conseil des Etats veut que l'on prévoie que l'amende sera toujours cumulée avec la peine privative de liberté. Le Conseil national s'en est abstenu, non pas que ce ne fût pas son avis, mais parce qu'il existe un art. 47 qui permet au juge de prononcer l'amende dans tous les cas.

A l'art. 179 octies, la divergence n'existe que sur le papier et provient d'une erreur d'impression dans le texte du Conseil des Etats.

A l'art. 179 novies, il s'agit des écrits immoraux, de la réclame offensant les mœurs. La question est de savoir si la limite d'âge minimum doit être de 18 ans ou, au contraire, la majorité civile. Nous vous proposons de maintenir l'âge de 18 ans. Nous pensons qu'entre 18 et 20 ans, il s'agit tout de même d'adultes. L'âge de 18 ans est celui où l'on est autorisé à contracter mariage. On ne peut donc pas parler d'une pudeur spéciale entre 18 et 20 ans. L'âge de 18 ans paraît suffisant.

L'art. 181 traite de l'adultère. C'est là un des trois ou quatre points très sensibles de ce code pénal. Nous persistons à penser que c'est par une grave erreur que les législateurs, en l'occurrence le Conseil national et le Conseil des Etats, ont admis la répression pénale de l'adultère. Mais la décision est maintenant définitive et il s'agit de savoir quand la plainte pénale est possible.

Un des gros inconvénients qui résulte de la poursuite pénale contre l'adultère, c'est l'abus que l'époux lésé tentera de faire de sa triste situation, le chantage auquel il pourra se livrer envers le conjoint coupable et notamment les répercussions que la plainte ou la menace de plainte pénale pourront avoir sur la conduite du procès civil en divorce. C'est pourquoi nous estimons que la plainte pénale ne peut être recevable qu'une fois que le jugement de divorce ou de séparation aura été prononcé par le juge. Nous ne voulons pas que pendant l'instance elle-même il puisse être exercé une pression inadmissible vis-à-vis de l'époux offensant, pour obtenir, par exemple, des concessions matérielles ou financières de la part de celui qui aurait donné un coup de canif un peu trop scandaleux dans le contrat. Le Conseil des Etats estime qu'il suffit que l'instance en divorce ou en séparation de corps ait été engagée et qu'elle soit pendante. Nous ne partageons pas cette opinion et nous vous demandons de maintenir votre décision antérieure.

Les art. 187 et 188 traitent de l'incendie. La définition du Conseil des Etats est une tautologie, si j'ose m'exprimer ainsi, un cercle vicieux. Qu'est-ce que l'incendie? L'article devrait répondre en expliquant ce qu'est l'incendie. Le Conseil des Etats dit: «Celui qui, intentionnellement aura causé un incendie sera puni de...» autrement dit, on n'est pas plus avancé après qu'avant.

Le Conseil national désire définir l'incendie et il applique à cette définition les trois notions suivantes. Il faut qu'il y ait mise en danger collective. Ce qui caractérise la gravité de l'incendie, c'est qu'il ne s'agit pas d'un crime auquel on puisse spontanément apporter des limites. Le danger social de l'incendie, si une maison brûle, c'est que tout un quar-

tier peut brûler. C'est ce qui base une gravité exceptionnelle. Le deuxième facteur, c'est le préjudice porté à autrui et le troisième, naturellement, c'est le fait de mettre le feu à un objet.

La question n'est pas seulement académique. Si l'un de ces facteurs est absent, il n'y aura pas crime d'incendie. Lorsque j'allume une cigarette, j'ai mis le feu à quelque chose. Je ne suis tout de même pas coupable du crime d'incendie, parce que j'ai parfaitement le droit d'allumer ma cigarette.

Prenez l'exemple du montagnard qui possède un vieux chalet au sommet d'une alpe, absolument séparé de tout lieu habité. Ce chalet lui appartient. Il veut s'en défaire parce qu'il tombe en ruine. Personne ne songera à le blâmer si, par la hache et la scie il démolit son chalet et en débite les poutres. Pourquoi ne voulez-vous pas lui laisser la liberté d'y mettre le feu? D'après la rédaction du Conseil des Etats, cet homme aura causé un incendie parce qu'il aura volontairement mis le feu à un objet immobilier. Il est pourtant évident que si le chalet lui appartient; si, d'autre part, il n'y a aucun danger que l'incendie ne s'étende, il n'y a pas raison de le punir et par conséquent de définir l'incendie de cette façon-là.

Nous vous proposons de maintenir notre définition antérieure et de ne pas approuver celle du Conseil des Etats.

L'art. 202 bis concerne la mise en circulation de fourrages adultérés. Nous estimons que pour qu'il y ait répression, il faut une intention dolosive. La simple connaissance ou la conscience du danger que ces fourrages adultérés font courir au bétail d'autrui n'est pas suffisante. Nous voulons réprimer ce délit parce qu'il est dolosif, parce qu'il témoigne d'une idée volontairement malhonnête et non pas seulement parce qu'il constitue un agissement dangereux pour le bétail.

A l'art. 208, pas de divergence dans le texte français, elle ne concerne que le texte allemand.

A l'art. 225, divergence purement rédactionnelle et provenant également d'une erreur d'impression.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 233, 233bis, 233ter, 233quater, 233quinquies, 233sexies, 260, 260sexies u. septies, 265, 269, 281, 282, 284, 285, 352, 376, 383bis, 392, 403, 406, 406bis, 411, 411bis, 418, 420.*

#### Anträge der Kommission.

Art. 233. Wer in Verletzung des Völkerrechts auf schweizerisches Gebiet eindringt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft. (Rest des Artikels streichen.)

Art. 233bis (neu). (Wird Art. 233sexies.)

Marginale: Verbotene Amtshandlungen für einen fremden Staat.

Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung Handlungen für einen fremden Staat vornimmt, die an sich einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

wer solchen Handlungen Vorschub leistet,

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer Behörde, Partei oder ähnlichen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, oder eine solche Entführung vorbereitet,

wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Art. 233ter.

Marginale: Politischer Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes.

Wer auf schweizerischem Gebiet im Interesse einer fremden Regierung, Behörde, Partei oder ähnlichen Organisation zum Nachteil der Schweiz oder ihrer Angehörigen oder Einwohner Nachrichtendienst über die politische Tätigkeit von Personen oder politischen Verbänden betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet,

wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Gefängnis bestraft.

In schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden. Als schwerer Fall gilt es insbesondere, wenn der Täter zu Handlungen aufreizt oder falsche Berichte erstattet, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden.

Art. 233 quater (neu).

Marginale: Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden Regierung, Behörde, Partei oder ähnlichen Organisation oder ihren Agenten zugänglich zu machen,

wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden Regierung, Behörde, Partei oder ähnlichen Organisation oder ihren Agenten zugänglich macht,

wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 233 quinquies (neu).

Marginale: Militärischer Nachrichtendienst.

Wer im Interesse des Auslandes zum Nachteil der Schweiz militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet, wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen.

Art. 260. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Art. 260sexies.

Marginale: Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 1. Festhalten.

Abs. 2. wer als Wirt geistige Getränke jemandem verabreicht oder verabreichen lässt, von dem er weiss oder wissen muss, dass ihm der Besuch der Wirtschaften durch Verfügung einer zuständigen Behörde verboten ist,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 260septies.

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats. (Streichen.)

Minderheit

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

Festhalten.

Art. 265. Wer im Gebiet der Schweiz für einen fremden Staat zum Nachteil eines fremden Staates militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet, wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen.

Art. 269. Festhalten.

Art. 281. Festhalten, unter Streichung der Ziffern.

Art. 282. 1. Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis bestraft.

Art. 284: Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 285. 1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und Gehilfen solcher Personen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in Ausübung desselben wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Ebenso werden bestraft Studierende, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Für den Rest Festhalten.

Art. 352. Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Uebertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 376. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 383bis. Streichen.

Art. 392. Festhalten.

Art. 403. Festhalten.

Art. 406. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 406bis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 411. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 411bis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 418. Festhalten.

Art. 420. Festhalten.

#### Propositions de la commission.

Art. 233. Celui qui aura pénétré sur le territoire suisse contrairement au droit des gens, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. (Biffer le reste de l'article.)

Art. 233bis nouveau (devient 233sexies).



## Note marginale:

Actes officiels exécutés sans droit pour un Etat étranger.

Celui qui, sans y être autorisé, aura procédé sur le territoire suisse pour un Etat étranger à des actes qui, normalement, relèvent des pouvoirs publics,

celui qui aura favorisé de tels actes,

celui qui, en usant de violence, ruse ou menace, aura entraîné une personne à l'étranger pour la livrer à une autorité, à un parti ou à un autre organisme semblable, ou pour mettre sa vie ou son intégrité corporelle en danger, ou qui aura préparé un tel enlèvement,

sera puni de l'emprisonnement ou, dans les cas graves, de la réclusion.

Art. 233ter.

Note marginale: Service de renseignements politique dans l'intérêt de l'étranger.

Celui qui aura pratiqué sur le territoire suisse, dans l'intérêt d'un gouvernement, d'une autorité, d'un parti étrangers ou d'un autre organisme semblable de l'étranger et au préjudice de la Suisse ou de ses ressortissants ou habitants, un service de renseignements relatif à l'activité politique de personnes ou d'associations politiques, ou qui aura organisé un tel service,

celui qui aura engagé autrui dans un tel service ou favorisé celui-ci,

sera puni de l'emprisonnement.

Dans les cas graves, le juge pourra prononcer la réclusion. Sera en particulier considéré comme grave le fait d'avoir incité à des actes propres à compromettre la sûreté intérieure ou extérieure de la Confédération ou d'avoir donné de fausses informations de cette nature.

Art. 233quater (nouveau).

Note marginale: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Celui qui aura cherché à découvrir un secret de fabrication ou d'affaires pour le communiquer à un gouvernement, à une autorité, à un parti étrangers, à un autre organisme semblable de l'étranger, ou à leurs agents,

celui qui aura communiqué un secret de fabrication ou d'affaires à un gouvernement, à une autorité, à un parti étrangers, à un autre organisme semblable de l'étranger, ou à leurs agents,

sera puni de l'emprisonnement ou, dans les cas graves, de la réclusion.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 233quinquies (nouveau).

Note marginale: Service de renseignements militaires.

Celui qui aura pratiqué dans l'intérêt de l'étranger et au préjudice de la Suisse un service de renseignements militaires, ou qui aura organisé un tel service,

celui qui aura engagé autrui dans un tel service ou favorisé celui-ci,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

La correspondance et le matériel seront confisqués.

Art. 260. 1. Celui qui aura contrevenu à une décision d'expulsion du territoire de la Confédération ou d'un canton prononcée par une autorité compétente, sera puni de l'emprisonnement.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 260sexies.

Note marginale: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Maintenir.

La modification ne concerne que le texte allemand.

Art. 260septies.

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats (biffer).

Minorité

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

Maintenir.

Art. 265. Celui qui, sur territoire suisse, aura recueilli des renseignements militaires pour un Etat étranger au préjudice d'un autre Etat étranger, ou qui aura organisé un tel service,

celui qui aura engagé autrui dans un tel service ou favorisé celui-ci,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

La correspondance et le matériel seront confisqués.

Art. 269. Maintenir.

Art. 281. Maintenir, mais biffer les chiffres.

Art. 282. 1. Les médecins, les dentistes, les vétérinaires ou les sages-femmes qui auront intentionnellement dressé un certificat contraire à la vérité, alors que ce certificat était destiné à être produit à l'autorité ou à procurer un avantage illicite, ou qu'il était de nature à léser les intérêts légitimes et importants de tierces personnes, seront punis de l'emprisonnement ou de l'amende.

La peine sera l'emprisonnement, si le délinquant a sollicité, reçu ou s'est fait promettre une rémunération spéciale pour dresser ce certificat.

Art. 284. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 285. Les ecclésiastiques, avocats, défenseurs en justice, notaires, médecins, dentistes, pharmaciens et sages-femmes, ainsi que les auxiliaires de ces personnes qui auront révélé un secret à eux confié en vertu de leur profession ou dont ils avaient eu connaissance dans l'exercice de celle-ci, seront punis, sur plainte, de l'emprisonnement ou de l'amende.

Seront punis de la même peine les étudiants qui auront révélé un secret dont ils avaient eu connaissance à l'occasion de leurs études.

L'obligation de garder le secret subsiste alors même que le détenteur du secret n'exerce plus sa profession ou qu'il a achevé ses études.

2. Maintenir.

Art. 352. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

La modification ne concerne que le texte allemand.

Art. 376. La modification ne concerne que le texte allemand.

Art. 383bis: Biffer.

Art. 392. Maintenir.

Art. 403. Maintenir.

Art. 406. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 406. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 406 bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 411. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 411 bis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 418. Maintenir.

Art. 420. Maintenir.

### Seiler, Berichterstatter:

#### Art. 233, 233 bis — Art. 233 sexies.

Art. 233 und ff. behandeln die Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung. Am 21. Juni 1935 wurde ein dringlicher Bundesbeschluss zum Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft gefasst, welcher eine Reihe von Tatbeständen unter Strafe stellt. Dieser Bundesbeschluss bringt zum Teil eine veränderte Formulierung der im 13. Titel enthaltenen strafbaren Handlungen. Die Kommission hat die Experten mit der Ueberprüfung und Neu-redaktion betraut. Das Resultat dieser Untersuchungen ist in der Vorlage niedergelegt. Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Art. 233. Die neue Redaktion redet ganz allgemein vom Eindringen auf schweizerisches Gebiet, in Verletzung des Völkerrechts.

Art. 233 bis (alt) wird Art. 233 sexies.

Art. 233 bis (neu) bestraft die verbotenen Amtshandlungen für einen fremden Staat (Art. 1 des obgenannten Bundesbeschlusses). Es sind dabei die Entführungsaffären ins Auge gefasst.

Art. 233 ter bestraft den politischen Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes (Art. 2 des Bundesbeschlusses). Die Formulierung ist gestützt auf gemachte Erfahrungen etwas erweitert, insbesondere in bezug auf den Kreis der Begünstigten.

Art. 233 quater ahndet den wirtschaftlichen Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes (Art. 4 des Bundesbeschlusses). Nicht aufgenommen ist Art. 3 des Bundesbeschlusses, welcher den militärischen Nachrichtendienst bestraft. Es handelt sich hier um einen Tatbestand des Militärstrafgesetzes.

Art. 233 quinquies: Die Handlungen gemäss den Art. 233 bis, 233 ter und 233 quater sind auch strafbar, wenn sie im Ausland begangen wurden (Art. 5 des Bundesbeschlusses unter Weglassung des militärischen Nachrichtendienstes).

Art. 233 sexies (alt 233 bis) behandelt die Verletzung staatlicher Grenzzeichen. Der Ständerat hat durch die Bezeichnung „Grenzzeichen“ eine redaktionelle Verbesserung vorgenommen, welcher die Kommission zustimmt. Sie beantragt im übrigen Annahme der Art. 222 bis Art. 233 sexies in der neuen Fassung.

#### Art. 260.

Der Ständerat hat die Formulierung über die Landesverweisung wesentlich verkürzt und zwar durch eine allgemeinere Fassung. Die Kommission stimmt zu.

#### Art. 260 sexies.

Ergänzt ist zunächst durch den Ständerat das Marginale. Unsere Kommission stimmt zu. (Uebertretung des Wirtshaus- und Alkoholverbotes.) Sodann will der Ständerat nicht nur die Uebertretung der gerichtlich verhängten Verbote unter Strafe stellen, sondern auch die Uebertretung administrativer Verbote. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies über den Rahmen des Gesetzes hinausgeht. Kantonale Sonderbestimmungen enthalten auch die nötigen Sanktionen. Es wird daher Festhalten am Beschluss des Nationalrats beantragt. In Abs. 2 ist durch den Ständerat die Formulierung in bezug auf das Wissen verbotener Abgabe geändert. Nur, wenn der Wirt weiss oder wissen muss, dass eine Zuwiderhandlung vorliegt, soll Strafe eintreten. Die Aenderung der Kommission ist redaktionell.

Die Kommission beantragt Zustimmung zu der neuen Fassung.

#### Art. 260 septies.

Zufolge Beschlusses zu Art. 46 (Bussennumwandlung) ist Art. 260 septies in Zustimmung zum Ständerat zu streichen.

#### Art. 265

ist zurückgelegt. Es ist die Frage zu prüfen, ob der militärische Nachrichtendienst über Art. 234 hinaus schon perfekt ist und so gegebenenfalls eine ergänzende Bestimmung einzureihen ist.

#### Art. 269.

In Frage steht die Straffreiheit bei Begünstigung im Falle naher Beziehungen zum Begünstigten. Der Ständerat will die Befreiung auf die verwandtschaftlichen Beziehungen beschränken, währenddem der Nationalrat auch andere Beziehungen berücksichtigen will. Die Kommission hält sich der Einschränkung nicht anschliessen und empfiehlt daher Festhalten am frühern Beschluss.

#### Art. 281 und 282.

Der Ständerat hat die fahrlässige Urkundenfälschung durch Beamte unter Strafe gestellt, ohne eine nähere Begründung dafür anzuführen. Unsere Kommission hält dafür, dass kein Grund vorliege, bei dem vorliegenden Delikt eine Ausnahme von der Regel zu machen. Für die fahrlässige Handlung besteht die zivilrechtliche und öffentlichrechtliche Haftbarkeit. Im übrigen wird Fahrlässigkeit nur bei schweren Verbrechen bestraft.

Aus Gründen der Konsequenz beantragt die Kommission aber auch die Streichung der Strafandrohung wegen fahrlässiger Handlung bei Art. 282 (falsches ärztliches Zeugnis), trotzdem streng genommen eine Differenz bei diesem Artikel nicht besteht.

#### Art. 284.

Der Ständerat hat den Kreis der wegen Verletzung des Amtsgeheimnis zur Verantwortung zu ziehenden Personen erweitert, d. h. auf die öffentlichen Angestellten ausgedehnt. In der Tat sind die Grenzen zwischen Beamten- und Angestelltenqualität in den Kantonen und Gemeinden sehr schwankend. Es muss dann logischerweise auch von der dienstlichen Stellung und den dienstlichen Verhältnissen gesprochen werden. In Ziff. 2 wird für die Strafbefreiung nicht jede Einwilligung der vorgesetzten Behörde als genügend erklärt. Die Einwilligung muss vielmehr schriftlich erfolgt sein. — Zustimmung zum Ständerat.

#### Art. 285.

Art. 285 handelt von der Verletzung des Berufsgeheimnisses. Der Ständerat hat die Tierärzte aus der Liste der mit Strafe Bedrohten gestrichen. Die Kommission kann dieser Aenderung zustimmen, da kein Schutzbedürfnis besteht. Andererseits sind auch die Gehilfen von Hebammen, wie die Gehilfen der andern genannten Berufe beizufügen.

Im weitern hat der Ständerat nicht nur die Medizin-studierenden, welche allerdings in erster Linie in Betracht fallen, aufgeführt, sondern die Studierenden allgemein (sofern sie in den Fall kommen, ein Geheimnis wahrzunehmen). Die Kommission stimmt auch hier zu, verweist jedoch die Studierenden in einen besondern Absatz.

Ziff. 2 des Ständerates bringt vorerst eine redaktionelle Aenderung, welcher die Kommission zustimmt. Nicht beipflichten kann dagegen die Kommission der weitern Aenderung der Kommission, welche das Handeln zur Wahrung eines höhern Interesses als Strafbefreiungsgrund ausschliesst (z. B. Aufklärung vor der Heirat über schwerwiegende Krankheit des andern Teils).

Wir beantragen Annahme des Artikels nach den neuen Vorschlägen der Kommission.

**Art. 352.****III.**

Nach der ursprünglichen Fassung wird das Polizeistrafrecht der Kantone vorbehalten, soweit es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Der Ständerat spricht richtiger vom Uebertretungsstrafrecht.

**Art. 376.**

Der redaktionellen Aenderung des Ständerates wird zugestimmt.

**Art. 383 bis.**

Der Artikel handelt von den besondern kantonalen Listen. Der Ständerat hat die Wendung „im Hinblick auf die Anwendung kantonalen Rechts“ beanstandet. Unsere Kommission hat nach erneuter Prüfung entschieden, den Artikel, der in der bundesrätlichen Vorlage nicht enthalten war, zu streichen. Es handelt sich um kantonales Recht, in welches sich einzumischen der Bundesgesetzgeber keine Veranlassung hat. Das Strafregister ist im Gesetz behandelt. Dies genügt. Was die Kantone neben diesem bundesrechtlich geordneten Strafregister für ihre Zwecke vorkehren wollen, ist ihre Sache.

**Art. 392.**

Der Ständerat verzichtet darauf, den Kantonen in bezug auf das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche bestimmte Vorschriften zu machen. Er hat daher Abs. 2 gestrichen. Die Kommission hält jedoch an einem Minimum von Verfahrensvorschriften fest. Der Bundesgesetzgeber ist dazu zweifellos berechtigt, wie zur Aufstellung von Verfahrensvorschriften in bezug auf Erwachsene. Unsere Kommission beantragt Festhalten am frühern Beschluss zu Abs. 2.

**Art. 403.**

Die Bestimmung regelt die interkantonale Vollstreckbarkeit der Urteile. Der Ständerat will die Vollstreckungspflicht auch auf die Urteile auf Grund kantonalen Uebertretungsrechtes ausdehnen. Dies ist schon deshalb nicht nötig, weil ein Rechtshilfekonkordat besteht, welches sich allerdings nicht auch auf die Einziehung von Gegenständen etc. bezieht. Die Kommission hält die Trennung von Bundesrecht und kantonalem Uebertretungsrecht auch im Vollziehungsverfahren für die richtige Lösung.

**Art. 406 und 406 bis.**

Die Korrekptionsanstalten sind fallen gelassen worden. Sie sind daher auch in den beiden Artikeln zu streichen. Zustimmung zum Ständerat.

**Art. 411 und 411 bis.**

Redaktionell. Zustimmung zum Ständerat.

**Art. 418 und 420.**

Zurückgelegt.

(Bericht vom 25. November 1935.)

**Art. 265, 233 quinquies.**

Art. 265 bestraft nach bundesrätlicher Fassung den militärischen Nachrichtendienst im Gebiet der Schweiz für einen fremden Staat zum Nachteil eines fremden Staates (internationale Militärsplionage). Er ist erst im Zusammenhang mit dem Kriegsausbruch im Jahre 1914 in den Entwurf aufgenommen worden. Nun ist am 21. Juni 1935 ein Bundesbeschluss zum Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft erlassen worden, welcher in Art. 3 den militärischen Nachrichtendienst zum Nachteil der Schweiz oder des Auslandes unter Strafe stellt. Andererseits stellt Art. 2, Ziff. 8, des Militärstrafgesetzes Zivilpersonen unter Strafe, welche sich nach Art. 86 des genannten Gesetzes der Verletzung militärischer Geheimnisse schuldig machen. Gestützt auf diesen Art. 86 M.St.G. ist seinerzeit Art. 234 unseres Entwurfes gestrichen worden. Art. 86 M.St.G. betrifft aber nur die militärischen *Geheimnisse*, und der Vorbehalt von

Art. 86 M.St.G. in Art. 3 des Bundesbeschlusses zum Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935 lässt erkennen, dass der Bundesbeschluss weitergehen will als die Bestimmung des Militärstrafgesetzes. Er will eine Lücke ausfüllen. Es ist notwendig, neben Art. 265, welcher Handlungen zum Nachteil eines fremden Staates unter Strafe stellt, eine Bestimmung aufzustellen, welche auch die Handlungen zum Nachteil der Schweiz bestraft. In diesem Sinne ist der 13. Titel zu ergänzen. Der von der Kommission seinerzeit aufgenommene Art. 233 quinquies ist mit Rücksicht auf Art. 4 des Entwurfes zu streichen und an seiner Stelle ist ein neuer Art. 233 quinquies aufzunehmen, welcher den militärischen Nachrichtendienst zum Nachteil der Schweiz mit Gefängnis oder Busse bestraft. Bestraft wird ganz allgemein der militärische Nachrichtendienst (nicht nur die Verletzung militärischer Geheimnisse gemäss Art. 86 M.St.G.) zum Nachteil der Schweiz. Die Befürchtung, dass jede zufällige Pressemeldung militärischen Inhaltes unter Strafe falle, erscheint nicht gerechtfertigt.

Demgemäss erhält Art. 233 quinquies folgende Fassung:

**Art. 233 quinquies.**

Wer im Interesse des Auslandes zum Nachteil der Schweiz militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet,

wer für solche Dienstleistung anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen.

Folgerichtig muss auch der Wortlaut von Art. 265 der Fassung von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 angepasst werden. Der Vorschlag hat folgenden Wortlaut:

**Art. 265.**

Wer im Gebiet der Schweiz für einen fremden Staat zum Nachteil eines fremden Staates militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet, wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Korrespondenz oder das Material werden eingezogen.

Wir beantragen somit Annahme des Art. 233 quinquies und Art. 265 in obenstehender Redaktion.

**Art. 418 und 420.**

Die Kommission hält mehrheitlich am früheren Beschluss des Nationalrates fest, gemäss welchem die Begnadigung grundsätzlich für alle rechtskräftigen Strafen zulässig sein soll.

**Seiler**, Berichterstatter der Mehrheit: Art. 231 bis müssen wir ausstellen, weil hier ein Minderheitsantrag vorliegt.

Art. 233 und 233 bis bis 233 sexies sind neue Redaktionen auf Grund des Beschlusses betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935. Es handelt sich um die Bestrafung wegen verbotener Amtshandlungen für einen fremden Staat, wegen politischen Nachrichtendienstes und wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes etc.

Wir beantragen Ihnen, die Fassung des genannten Beschlusses in das Gesetz herüberzunehmen.

Art. 233 quinquies. Der alte Artikel 233 quinquies ist zu streichen, weil er überflüssig ist. Er ist erledigt durch Art. 4 des Gesetzes, welcher ganz allgemein die Vergehen im Auslande behandelt.

Art. 233 quinquies wird nun für den militärischen Nachrichtendienst reserviert. Art. 265 behandelt den Nachrichtendienst zum Nachteil eines fremden Staates.

Art. 260 redaktionelle Aenderung; zu Art. 260 sexes verweisen wir auf den gedruckten Bericht.

Art. 260septies ist der Artikel, der gestrichen werden muss, weil bei der Umwandlung der Busse die Auffassung der Minderheit nicht durchgedrungen ist. Wir haben die Umwandlung der Busse grundsätzlich aufrecht erhalten. Deshalb fällt Art. 260septies dahin. Er war einfach die Konsequenz der vom Nationalrat beschlossenen Lösung in Art. 46.

In Art. 265 entspricht die Formulierung derjenigen von Art. 233quinquies.

Art. 269 behandelt die Beziehungen des Täters zum Begünstigten. Soll die Straffreiheit nur dann gewährt werden, wenn es sich um verwandtschaftliche Beziehungen handelt, oder sollen auch andere Beziehungen, die so stark sein können wie die verwandtschaftlichen, eine Straffreiheit rechtfertigen? Wir denken beispielsweise an den Pflegevater und ähnliche Verhältnisse. Wir halten da an unserer früheren Auffassung fest.

Bei den Art. 281 und 282 handelt es sich um die Frage der Bestrafung der fahrlässigen Beurkundung durch Beamte und des fahrlässigen ärztlichen Zeugnisses. Art. 282 ist zwar durch Uebereinstimmung in beiden Räten erledigt. Aber die Regelung in den beiden Artikeln hängt zusammen. In beiden Artikeln hat unsere Kommission die Bestrafung der fahrlässigen Handlung gestrichen. Wir sind der Auffassung, dass es nicht notwendig ist, auch die fahrlässige Handlung unter Strafe zu stellen. Die Fahrlässigkeit wird in der Regel nur bei schweren Vergehen besonders unter Strafe gestellt. Wir sind aber auch der Auffassung, dass schon deshalb von einer Bestrafung der fahrlässigen Handlung Umgang genommen werden kann, weil ja die zivilrechtliche Haftung und das Disziplinarstrafrecht besteht, sowohl für die Beamten wie für die Aerzte. Das öffentliche Recht enthält darüber Bestimmungen, welche genügen dürften. Wir streichen also die Bestimmungen von Art. 281, Ziff. 2, und Art. 282, Ziff. 2. Es würde stossend wirken, wenn die Strafandrohung des Art. 282, Ziff. 2, bestehen bliebe, während Art. 281, Ziff. 2, gestrichen wird. Wie gesagt, besteht zwar bei Art. 282 keine Differenz und es ist daher ein Zurückkommen auf Art. 282, das eben auf die Aenderung des Art. 281 zurückzuführen ist.

Die Aenderungen in Art. 284 finden Sie in den Kommissionsberichten begründet.

Bei Art. 285 haben wir bei der Aufzählung der zum Berufsgeheimnis Verpflichteten, in Zustimmung zum Ständerat, eine Ergänzung angebracht. Einzelheiten finden Sie in der gedruckten Vorlage und im Bericht der Kommissionsreferenten.

Die Art. 352 und 376 sind nur redaktionell geändert worden.

Bei Art. 383bis sind wir schliesslich zur Streichung gekommen. Dieser Artikel wollte Bestimmungen über besondere kantonale Straflisten aufstellen, die neben dem eidgenössischen Strafregister bestehen sollen. Wir haben hin und her diskutiert, welche Erfordernisse an diese kantonalen Strafregister oder kantonalen Listen zu stellen seien. Schliesslich sind wir dazu gekommen, die ganze Angelegenheit dem kantonalen Recht zu überlas-

sen. Es handelt sich also nicht um das eidgenössische Strafregister, dieses ist im Strafgesetz erschöpfend normiert. Was daneben an kantonalen Listen besteht, soll vom kantonalen Recht behandelt werden.

In Art. 392 finden wir Verfahrensvorschriften mit Bezug auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Wir haben gefunden, dass nach dieser Richtung doch ein gewisses Minimum von Vorschriften aufgestellt werden müsste; Jugendliche und Kinder sollen im Verfahren von andern Verbrecherkategorien getrennt gehalten werden.

Bei Art. 403 fragt es sich, ob die Pflicht der interkantonalen Vollstreckung auch auf kantonale Uebertretungsstrafen ausgesprochen werden müsse. Wir haben gefunden: nein, denn wir sind der Auffassung, dass auf diesem Gebiet die Kantone selbständig legislieren sollen.

Die Differenzen in Art. 406 und 406bis sind einfach die Konsequenz der Streichung der Korrekptionsanstalten als Strafanstalt. Wir haben die Korrekptionsanstalten, wie sie sich erinnern, aus dem Grund gestrichen, weil wir den Kantonen nicht allzu viele Arten von Strafanstalten: Erziehungsanstalten, Korrekptionsanstalten usw. auferlegen wollen. Die Kantone werden die Mittel für so viele Anstalten gar nicht aufbringen. Wir sind nach dieser Richtung etwas bescheidener geworden und haben die Konsequenzen aus den Verhältnissen gezogen. Dagegen ist, wie sie wissen, das Getrennthalten der verschiedenen Verbrecherkategorien in den zur Verfügung stehenden Anstalten vorgeschrieben. Statt besonderer Anstalten also eine getrennte Unterbringung der verschiedenen Verbrecherkategorien in den bestehenden Anstalten.

Bei der Differenz in den Art. 418 und 420 handelt es sich um die Frage, ob die Begnadigung platzgreifen kann für alle Strafurteile irgendwelcher Art, also sagen wir für Strafurteile mit Freiheitsstrafe, mit Geldbusse oder eventuell mit Freiheitsstrafe über einen Monat, über drei Monate usw. Die Mehrheit der Kommission hat an unserm früheren Beschluss festgehalten, wonach grundsätzlich für alle Strafen Begnadigung nachgesucht werden kann.

Das sind die Artikel, bei denen weiter keine Minderheitsanträge bestehen. Wir beantragen Ihnen die Annahme nach unseren Anträgen.

#### M. Lachenal, rapporteur:

##### *Art. 233, 233bis, jusqu'à 233sexies.*

Ces articles parlent de la violation de la souveraineté territoriale de la Confédération. Le Conseil national avait adhéré au texte des Etats, mais en deuxième lecture, ce dernier a adopté un texte un peu différent. Il y a lieu de rappeler en outre l'existence de l'arrêté fédéral urgent du 21 juin 1935 pour la protection de la sécurité de la Confédération, qui réprime toute une série d'activités illicites, et qui partiellement modifie l'état de fait des articles qui nous intéressent. Les experts du département ont été chargés de mettre en harmonie le code pénal et l'arrêté fédéral, et ils proposent la rédaction que vous avez sous les yeux.

L'art. 233 se borne à mentionner la pénétration sur le territoire suisse, d'une façon générale, sans autre détail.

L'art. 233bis ancien devient 233sexies.

L'art. 233 bis nouveau punit celui qui aura procédé en Suisse pour un Etat étranger à des actes qui relèvent des pouvoirs publics (art. 1<sup>er</sup> de l'arrêté fédéral). Cet article réprime, par exemple, les enlèvements de nationaux ou d'étrangers sur territoire suisse.

L'art. 233 ter réprime le service de renseignements relatifs à l'activité politique (art. 2 arrêté fédéral).

L'art. 233 quater punit les services de renseignements économiques (art. 4 arrêté fédéral). L'art. 3 de l'arrêté n'a pas été inclus (service de renseignements militaires), car il est du ressort du code pénal militaire.

Art. 233 quinquies. Les actes qualifiés ci-dessus sont punissables même s'ils sont commis à l'étranger (art. 5 de l'arrêté).

Art. 233 sexies (ancien 233 bis) concerne le déplacement ou la falsification des bornes frontalières.

Nous vous proposons l'adoption des art. 233 à 233 sexies.

#### Art. 260.

Les Etats ont englobé dans une formule plus courte et plus heureuse les divers cas prévus par les deux premiers alinéas de la rédaction du Conseil national. Nous vous proposons l'adhésion, sous réserve d'une amélioration rédactionnelle: «contrevenu à une décision d'expulsion» au lieu de «enfreint l'expulsion».

#### Art. 260 sexies.

La note marginale du texte allemand a été changée par les Etats, mais non celle du texte français, que nous complétons comme suit: interdiction des débits de boissons et de l'alcool. Nous proposerons d'adhérer. Autre divergence: l'interdiction doit avoir été prononcée par le juge (National) et non pas par l'autorité compétente (Etats). Là nous proposons de maintenir. Enfin le National veut se borner à punir l'aubergiste qui «pouvait savoir» que l'interdiction existait, alors que le Conseil des Etats dit: «l'aubergiste qui sachant ou devant savoir». Là encore, nous vous demandons de maintenir.

#### Art. 260 septies.

Cet article est biffé, conformément au désir du Conseil des Etats, à raison de la rédaction donnée à l'art. 46.

#### Art. 265.

Nous vous proposons de réserver cet article, il y a lieu d'approfondir la question de savoir si l'espionnage militaire en Suisse pour un Etat étranger contre un autre Etat étranger ne fait pas double emploi avec l'organisation d'un service de renseignements au préjudice de la Confédération, de préciser où le nouveau 265 doit être classé dans le projet, et de tenir compte dans sa rédaction de l'art. 3 de l'arrêté fédéral.

#### Art. 269.

Vise ce que l'on baptise du nom de recel de criminels. Nous proposons de maintenir votre proposition exemptant le délinquant de toute peine si sa conduite est excusable à raison de l'étroitesse de ses relations avec le criminel recelé. Le Conseil des Etats avait choisi le critère basé sur des rapports de parenté rapprochée. Nous préférons la formule plus large; il est des cas d'exemption qui sont justifiés même en l'absence de rapports de parenté.

#### Art. 281 et 282.

Le Conseil des Etats persiste à vouloir punir la négligence dans le faux certificat médical et la falsification de titres par des fonctionnaires et officiers publics. Votre commission persiste dans sa manière de voir précédente, car d'une façon générale ce n'est qu'à propos d'infractions ayant une gravité particulière que la négligence est l'objet de poursuites pénales. Nous n'avons d'ailleurs rien trouvé dans la discussion devant le Conseil des Etats qui justifie d'une façon précise

la manière de voir de ce dernier. Il nous semble que la responsabilité civile ou de droit public est suffisante pour couvrir la négligence. Comme conséquence, nous proposons également de biffer la pénalité pour négligence contenue à l'art. 282, bien que formellement il n'y ait pas eu divergence au point de vue procédure parlementaire.

#### Art. 284.

Le Conseil des Etats veut assimiler aux membres des autorités et aux fonctionnaires, les employés publics également, en ce qui concerne la révélation d'un secret à eux confié en cette qualité. Nous proposons l'adhésion.

#### Art. 285.

Secret professionnel. Autre article dont la conception a fait déjà couler beaucoup d'encre. Les Etats suppriment les vétérinaires de la liste des personnes astreintes au secret. Nous avons pu nous rallier à cette manière de voir, les patients des vétérinaires n'ayant guère besoin d'être protégés dans ce domaine un peu spécial. Nous sommes également d'accord d'inclure dans la liste générale les auxiliaires des ecclésiastiques, avocats, médecins et d'une façon générale de tous ceux qui sont astreints au secret. Enfin, en ce qui concerne les étudiants, bien qu'à vrai dire ce soient surtout les étudiants en médecine qui soient visés, les Etats veulent englober tous les étudiants dans toutes les professions ci-dessus. Nous préférons maintenir tel quel le deuxième alinéa (National) du ch. 1 de l'art. 285. Nous maintenons également la rédaction du troisième alinéa: obligation de garder le secret après la fin des études ou de la profession. Enfin au ch. 2 nous vous proposons de maintenir également les conditions que nous avons mises à la non-punition, à savoir le consentement de l'intéressé ou la sauvegarde d'un intérêt supérieur. Les Etats se bornent à envisager le consentement écrit de l'autorité supérieure ou de l'intéressé. Tout d'abord on ne voit pas du tout de quelle autorité supérieure il pourrait s'agir dans certains cas, et d'autre part la notion de l'intérêt supérieur nous paraît indispensable. Songez au médecin que sa conscience oblige à prévenir un des fiancés ou sa famille d'une maladie incurable existant chez son futur conjoint.

#### Art. 352 et 376.

Les légères modifications ne concernent que le texte allemand.

#### Art. 383 bis.

Il s'agit de listes spéciales qui peuvent être tenues par les cantons pour leurs propres besoins, c'est-à-dire en vue de l'application du droit cantonal. Ces listes ne doivent naturellement pas devenir un nouveau casier judiciaire. En réalité tout l'art. 383 bis introduit par le Conseil national, est superflu, car les cantons ont de toute évidence, et même sans que le code pénal le dise, le droit de tenir ces listes. Nous vous proposons de biffer tout l'article.

#### Art. 392.

Les Etats estimant qu'il s'agissait là d'une question de procédure pénale cantonale, ont biffé la prescription selon laquelle les procès d'adolescents seront jugés dans un local différent des procès d'adultes. Votre commission estime qu'il y a là cependant un minimum de précaution qui touche au fond du droit, et les organisations intéressées ont vivement insisté pour qu'on l'inscrive. Nous vous proposons le maintien.

#### Art. 403.

Les Etats veulent étendre l'exécution intercantonale des jugements aux décisions cantonales et de droit cantonal concernant les contraventions. Nous vous proposons de maintenir votre décision, la question étant réglée par le concordat intercantonal; en outre il y a lieu de maintenir dans ce domaine également, la séparation du droit fédéral et du droit cantonal en matière de contravention.

*Art. 406 et 406 bis.*

Les maisons de correction ayant été abandonnées (voir ci-dessus ad art. 88) il y a lieu de les biffer conformément à la décision des Etats.

*Art. 411 et 411 bis.*

Modifications rédactionnelles. Adhésion.

*Art. 418 et 420.*

Ces deux articles ont été réservés par la commission.

(Rapport du 21 octobre 1935.)

*Art. 265 et 233 quinquies.*

Il s'agit de l'espionnage militaire au point de vue international, et on pouvait se demander s'il était bien à sa place dans le chapitre 16 (délits contre les états étrangers) alors qu'en réalité il était surtout destiné à protéger la neutralité suisse, précisément en interdisant sur territoire suisse l'espionnage contre des pays étrangers. C'est dans cet esprit, par exemple, que l'art. 234 a été biffé en tenant compte des art. 86 et 2, ch. 8, du code pénal militaire. Mais cet art. 86 C.P.M. ne vise que les secrets militaires. et l'Assemblée fédérale, en adoptant l'art. 3 de l'arrêté tendant à garantir la sûreté de la Confédération, du 21 juin 1935, a réservé dans cet art. 3 l'application de l'art. 86 C.P.M., marquant ainsi que cet art. 86 ne suffit pas à réprimer l'état de fait dont il est question à l'art. 3 de l'arrêté.

Les art. 265 et 233 quinquies se trouvant en corrélation étroite, la commission a décidé de vous proposer de mettre en harmonie le texte de 233 quinquies avec l'art. 3 de l'arrêté du 21 juin 1935 et a biffé l'ancienne rédaction de 233 quinquies, en tenant compte de l'art. 4 du projet de code pénal. Ensuite, elle a adapté l'art. 265 au nouveau texte de 233 quinquies. Nous vous proposons les rédactions suivantes:

*Art. 233 quinquies.*

«Celui qui aura pratiqué dans l'intérêt de l'étranger et au préjudice de la Suisse un service de renseignements militaires, ou qui aura organisé un tel service, celui qui aura engagé autrui dans un tel service, ou favorisé celui-ci, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. La correspondance et le matériel seront confisqués.»

*Art. 265.*

«Celui...  
... autre état étranger ou qui aura organisé un tel service,  
celui qui aura engagé autrui dans un tel service ou favorisé celui-ci,  
sera puni...  
La correspondance...»

Les art. 233 et 233 bis jusqu'à sexies sont extrêmement compliqués; le travail de la commission et les divergences éventuelles, sur le contenu desquelles je me garderai bien de m'étendre parce que j'ai l'impression qu'oralement il n'est pas possible de s'en expliquer, ont surtout trait à la mise en harmonie de ces articles avec le texte de l'arrêté fédéral urgent, du 21 juin 1935, pour la protection de la sécurité de la Confédération, qui réprime toute une série d'activités illicites. Il s'agit notamment des services de renseignements en matière politique, économique, de secrets, de dénonciations, d'espionnage, d'organisations politiques, etc., etc.

Qu'il vous suffise de savoir que ces articles ont été mis exactement en corrélation avec le droit actuel existant, c'est-à-dire avec l'arrêté fédéral urgent du 21 juin 1935. Il se posait la question de savoir si ces actes devaient être punis alors même

qu'ils étaient commis à l'étranger ou seulement en Suisse. Comme il n'y aura pas de discussion sur ce point, je vous évite de plus longues considérations.

A l'art. 260, il s'agit de la rupture de ban. Nous vous proposons d'adhérer à la rédaction du Conseil des Etats, qui comporte une amélioration certaine de notre dernière décision.

L'art. 260sexies traite de l'interdiction des débits de boisson et d'alcool. Nous vous proposons de maintenir notre décision. Il s'agit de savoir quand l'on veut punir l'aubergiste qui a servi de l'alcool à quelqu'un qui n'avait pas le droit d'en consommer; doit-on dire que l'aubergiste «pouvait savoir» ou qu'il «savait» ou qu'il «devait savoir» que le consommateur n'avait pas le droit d'en consommer? Distinction assez subtile. D'une façon générale, c'est le reproche que je ferai à ce code pénal qui a trop tenu à ne vouloir négliger aucun détail même accessoire. Il en résulte des discussions comme celle que nous avons maintenant et qui sont de nature à lasser l'attention des meilleures volontés.

L'art. 260septies est biffé conformément à votre décision de tout à l'heure concernant la non conversion de l'amende en arrêts de police.

A l'art. 269, il s'agit du recel de criminels. On punit la personne qui cache quelqu'un s'étant rendu coupable d'un délit. Voulez-vous atteindre ce recel en raison uniquement de l'étroitesse des relations avec le criminel ou voulez-vous exiger, avec le Conseil des Etats, qu'il y ait des rapports de parenté? Nous sommes pour la solution la plus large, en estimant qu'il y a quelquefois des liens d'amitié qui sont plus étroits que la parenté elle-même. Il n'y aurait donc pas de raison d'admettre les uns et non les autres.

Aux art. 281 et 282, il s'agit de la négligence dans le faux certificat médical ou de la falsification de titres par des fonctionnaires ou officiers publics. Vous savez que la punition, en raison de la négligence comme telle, est en général réservée dans le code pénal aux infractions particulièrement graves. On punit par exemple l'homicide par imprudence, en l'absence de tout dol, de toute mauvaise foi, parce que l'homicide, la mort, la lésion corporelle de quelqu'un est quelque chose de si grave que lors même qu'il n'y a pas eu intention de les donner, la loi doit intervenir. Mais la délivrance d'un faux certificat médical et la falsification d'un titre par un fonctionnaire ne peut pratiquement guère avoir lieu par négligence. On ne délivrera jamais un faux certificat médical par négligence.

Nous vous demandons, en conséquence, de biffer cet article.

A l'art. 284, nous suivons l'opinion du Conseil des Etats, qui veut étendre aux employés publics, en général, la répression de la révélation d'un secret qui frappe les autorités et les fonctionnaires.

Pas de discussion possible.

L'art. 285 est encore un article délicat qui a fait couler beaucoup d'encre et prononcer beaucoup de paroles: le secret professionnel.

Une première question résolue par le Conseil des Etats est la suppression des vétérinaires de la liste des débiteurs du secret professionnel. Il a estimé avec raison que la clientèle des vétérinaires ne

pourra jamais se plaindre trop véhémentement d'une indiscretion, comme cela peut arriver pour la clientèle humaine. Je ne pense pas que sur ce point notre collègue M. Carnat émette une objection quelconque.

D'autre part, nous sommes d'accord également, avec le Conseil des Etats, d'inclure parmi ceux qui sont astreints au secret professionnel, les auxiliaires des personnes principalement astreintes, c'est-à-dire les auxiliaires des ecclésiastiques, des avocats, des médecins, des notaires.

Troisième question: les étudiants. Nous avons eu une longue discussion à ce sujet. Nous aurions préféré restreindre le secret professionnel aux étudiants en médecine, parce que, pratiquement, il n'y a que les étudiants en médecine qui, par leurs fonctions, sont dans la possibilité de pénétrer dans les secrets concernant les malades. Les étudiants en droit, par exemple, n'ont pas de contact avec la clientèle d'un avocat ou d'un professeur. Ils suivent des cours à l'université, cours purement théoriques. Néanmoins, pour ne pas créer une divergence, nous sommes d'accord de vous proposer un texte disant que « les étudiants qui auront révélé un secret dont ils avaient eu connaissance à l'occasion de leurs études, rentreront dans la catégorie des personnes astreintes au secret professionnel. » Ce faisant, nous liquiderons la discussion avec le Conseil des Etats.

Aux art. 352 à 376, pas d'observations. Les divergences ne concernent pas le texte français.

A l'art. 383bis, on a voulu punir la tenue par les cantons de listes spéciales, non officielles, des casiers judiciaires. Nous vous proposons de biffer cet article. Rien ne peut empêcher les cantons de tenir pour eux un registre des condamnations qu'ils auront prononcées. Même si le code pénal le leur interdit, ils pourront le faire et à juste titre. Cet article ne sert à rien.

Art. 392. Par un dernier souci de détail, le code pénal qui, à mon avis, devrait s'en abstenir, va jusqu'à prévoir que les locaux dans lesquels on juge les adolescents ne doivent, en aucun cas, être les mêmes que les locaux dans lesquels on juge les adultes. Dans ma modeste opinion de modeste praticien, je me suis permis de considérer qu'il y avait là une question de procédure qu'il fallait laisser à la souveraineté des cantons. Les experts, les arbitres du code pénal estiment que cela touche le fond du droit. Je le veux bien, je n'en ferai pas un incident personnel.

Nous vous proposons le maintien.

Enfin, à l'art. 403, il s'agit de savoir si nous voulons étendre l'obligation d'exécution intercantonale des décisions pénales prises en vertu du droit fédéral, aux décisions cantonales prises en vertu du droit cantonal. La question est d'importance. Il va de soi qu'avec le régime du code pénal fédéral, les cantons se doivent automatiquement assistance pour l'exécution de toutes les décisions prises par n'importe lequel d'entre eux. Mais nous ne voulons pas étendre cette obligation à ce qu'il peut subsister du droit pénal cantonal. La question est d'ailleurs réglée par un concordat et, à notre avis, ne concerne pas le code pénal fédéral, qui doit limiter son emprise et son domaine aux condamnations prononcées en vertu du droit fédéral. Nous ne pouvons donc pas accepter cet article.

Aux art. 406 et 406bis, il s'agit des maisons de correction. Comme on a supprimé le principe, il ne reste qu'à supprimer cet article.

Aux art. 411 et 411bis, il s'agit de modifications purement rédactionnelles. Je ne m'étendrai pas à leur sujet.

Les art. 418 à 420 concernent l'exercice du droit de grâce. Une discussion s'est engagée à ce sujet. L'Assemblée fédérale est submergée actuellement par des centaines de recours en grâce qui ne peuvent pas être examinés comme ils le devraient. C'est pourquoi il est compréhensible que l'idée ait été émise dans la commission que d'une façon générale, les recours en grâce seraient restreints aux peines dépassant trois mois de prison. Pratiquement, il n'y a rien à redire à cette solution. Théoriquement cependant, le droit de grâce a un caractère si souverain et profond, c'est un privilège si précieux, si respectable qu'il n'y a vraiment pas de raison de le restreindre, ce droit, même si l'autorité qui en a le poids et l'honneur doit en supporter les inconvénients à cause d'un travail démesurément accru.

La commission ne s'est donc pas cru autorisée à vous faire une proposition dans le sens d'une restriction. Elle a décidé en principe de revenir à la rédaction précédente, c'est-à-dire que le droit de grâce n'est pas limité. Les autorités prévues pour exercer ce droit de grâce seront compétentes pour examiner tous les recours en grâce, même les plus minimes.

La commission se rallie entièrement à cette décision, quels que puissent en être les inconvénients pratiques.

Bundesrat **Baumann**: Gestatten Sie mir eine kurze Erklärung zu Art. 418 über die Anwendung des Begnadigungsrechtes. Die Differenz die hier zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat besteht, ist ausserordentlich gross. Der Ständerat sagt in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Bundesrates: „Die Begnadigung ist zulässig bei Verbrechen und Vergehen, wenn das Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten lautet.“ Anders der Nationalrat und die nationalrätliche Kommission: Sie wollen das Begnadigungsrecht in allen Fällen zulassen, mit Einschluss der Bussen. Also eine sehr grosse Verschiedenheit in der Auffassung. Sie wird um so grösser und einschneidender, als bei Annahme dieses Gesetzes die Bundesversammlung sich nur noch mit den Fällen befassen würde, in denen die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht geurteilt haben, während in den Fällen, in denen ein kantonales Gericht geurteilt hat, die Begnadigungsbehörde des Kantons zuständig wäre. Das würde eine ausserordentliche Entlastung für die Bundesversammlung und eine grosse Belastung für die kantonalen Begnadigungsinstanzen bedeuten.

Es ist nun gegenüber dem Antrag der Kommission auf Festhalten am nationalrätlichen Beschluss kein Gegenantrag gestellt; ich stelle selber auch keinen, möchte Ihnen jedoch sagen, dass ich der Meinung bin, dass hier doch noch nach einer mittleren Lösung getrachtet werden sollte. Wir haben diese Lösung trotz gutem Willen noch nicht gefunden; aber ich hoffe, dass wir sie im Laufe des Differenzenbereinigungsverfahrens noch finden werden.

Ich wollte diese Erklärung abgeben, damit nicht der Anschein entsteht, als ob ich einverstanden wäre mit der Lösung der Kommission, die ich für zu weitgehend erachte.

**M. Carnat:** Permettez-moi de vous inviter à maintenir le texte adopté la première fois par le Conseil national concernant l'article 285. Il est certain que dans la profession vétérinaire, quantité de problèmes touchent de très près à la santé publique. Je vous citerai en particulier celui de la nourriture, ou plus exactement du contrôle des denrées alimentaires, de nombreuses maladies, tout spécialement de la fièvre ondulante si à la mode en ce moment. J'estime donc qu'il est imprudent dans toutes ces questions de ne pas lier le vétérinaire au secret professionnel.

**M. Lachenal,** rapporteur: Loin de notre idée de dénier à la profession de vétérinaire son importance au point de vue scientifique et sanitaire. Lorsque M. Carnat nous dépeint les nouvelles tâches, l'extension sociale et morale de la profession de vétérinaire, il a raison. Mais là n'est aujourd'hui pas la question, car tout ce qui concerne le contrôle et la surveillance des denrées alimentaires, p. ex., n'a rien à faire avec le secret professionnel. Cela fait l'objet d'un texte spécial qui réprime les fraudes en matière de denrées alimentaires.

De même, la violation du secret professionnel est un délit tout à fait sui generis. C'est peut-être le plus personnel des délits. Ce que l'on veut protéger, c'est l'atteinte à la pudeur intime, à la sphère morale, à la conscience même coupable de la personne qui a droit au secret. C'est pourquoi le secret professionnel ne peut être étendu au vétérinaire parce que les êtres qu'il traite sont inconscients, des animaux. Peu importe que le propriétaire de ceux-ci, le maître d'une vache, d'un chien ou d'un cheval, ait un intérêt économique à ce que le public ne sache pas que son animal est enrégé ou que son étable est atteinte de la fièvre aphteuse, par exemple. Mais cela n'a rien à faire avec le secret professionnel. La liaison avec un intérêt économique, pécuniaire, qui peut engager une responsabilité civile, ne supporte aucune assimilation possible avec le droit consacré qu'ont les clients, les paroissiens, ou les patients d'un médecin, d'un ecclésiastique ou d'un avocat, d'être protégés personnellement contre toute indiscrétion, cela très indépendamment des répercussions économiques ou pécuniaires qui peuvent en résulter. Nous devons, là, ne pas quitter le domaine de la conscience. Si l'on astreint un ecclésiastique à observer le secret le plus mortel, le plus complet, le plus sacré, ce n'est pas pour éviter à l'auteur des confidences reçues des conséquences dommageables, c'est parce qu'il ne faut pas rompre la confiance nécessaire de celui qui vient demander le secours moral à un ecclésiastique, le secours professionnel à un avocat, ou le secours médical à un médecin, auxquels il doit toute la vérité, même la plus difficile, la plus délicate, la plus honteuse.

Voilà les limites où nous devons restreindre le secret professionnel; n'en faisons pas un simple instrument de protection économique. C'est pourquoi, à notre avis, nous ne devons pas comprendre

les vétérinaires dans les débiteurs pénaux du secret professionnel.

**M. Carnat:** Je me sens obligé de maintenir ma proposition. Les arguments avancés par M. Lachenal sont probants en ce qui concerne les denrées alimentaires, je le reconnais. Mais, précisément, ce n'est pas le côté économique qui m'intéresse dans cet article. Ainsi, je voudrais demander à MM. les rapporteurs quel est le point de vue qu'ils admettraient dans la question du sadisme, par exemple, où le secret professionnel s'impose.

**M. Lachenal,** rapporteur: Je dois une réponse à M. Carnat et je vais la lui donner très brève, mais très nette. Il n'y a pas pour un vétérinaire d'obligation au secret professionnel dans les affaires de sadisme. Il n'est pas lié par le secret. Il y a là un délit qui n'a pas été révélé au vétérinaire par celui qui a commis l'attentat contre nature, de l'être humain qui a des relations avec du bétail. Ce n'est pas le vétérinaire qui a reçu la confiance ou qui devait la recevoir. Le vétérinaire constate sur la personne — si j'ose dire — du bétail les traces de l'abominable attentat. Le vétérinaire n'a absolument pas l'obligation de garder le secret professionnel. Il n'a peut-être pas l'obligation légale de dénoncer le délit, mais il en a le droit. On ne peut pas comparer cette découverte faite par le vétérinaire dans l'exercice de ses fonctions, à l'aveu qu'un médecin ou qu'un ecclésiastique recevrait de la part du même sadique, auquel cas ce médecin, et cet ecclésiastique, et l'avocat aussi, sont tenus au secret. Aucune assimilation n'est possible.

Angenommen. — *Adoptés.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)



der Arbeitslosigkeit erwarten lassen, sondern leider in Aussicht stellen, dass diese in der nächsten Zeit, insbesondere im bevorstehenden Winter noch drückender sein wird als bisanhin. Aus diesen Gründen haben deshalb nicht nur die ständerätliche Kommission und der Ständerat diskussionslos diese Verlängerung bis Ende des nächsten Jahres beschlossen, sondern auch Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, diese Verlängerung auszusprechen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes Mehrheit  
Dagegen Minderheit

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 495 hiervor. — Voir page 495 ci-devant.

*Art. 107.*

### Antrag der Kommission.

Mehrheit:

1. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwängern infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwängern abzuwenden.

Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für den betreffenden Fall sachverständigen Facharzt erstattet werden. (Rest des Absatzes streichen.)

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Minderheit

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber,  
Oprecht, Perrin):

Ziff. 3. Festhalten.

### Proposition de la commission.

Majorité:

1. Il n'y a pas avortement au sens du présent code lorsque la grossesse aura été interrompue par un médecin diplômé, avec le consentement écrit de la personne enceinte et sur avis conforme d'un second médecin diplômé, en vue d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant grandement la vie de la mère ou menaçant sa santé d'une atteinte grave et permanente.

L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste du cas venant compliquer la grossesse.

Si la personne enceinte est incapable de discernement, le consentement écrit de son représentant légal devra être requis.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber,  
Oprecht, Perrin):

Ch. 3. Maintenir.

### Seller, Berichterstatter der Mehrheit:

Die wesentliche Differenz zwischen den beiden Räten in der Formulierung der Abtreibung liegt in der Aertzefrage. Nach dem Beschluss des Nationalrats kann ein beliebiger zweiter patentierter Arzt zur Erstattung des Gutachtens über die Notwendigkeit des Eingriffs beigezogen werden. Der Ständerat fordert die Bezeichnung des zweiten Arztes durch die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der Schwängern. Gegen diese Lösung hat die Aertzenschaft in einer erneuten eingehenden Eingabe entschieden Stellung genommen. Die Eingabe weist darauf hin, dass es sich um die Begutachtung von medizinischen Fragen handelt, die nicht ein beliebiger, von der Behörde bezeichneter Arzt des Wohnsitzkantons vornehmen kann, die vielmehr einem Facharzt übertragen werden müsse, einem Spezialisten. Der Begutachter müsse entscheiden, ob eine neben der Schwangerschaft gleichzeitig bestehende gefährliche Erkrankung im Bereich des übrigen Körpers oder des Seelenlebens bestehe, welche zur Rettung der Mutter die Unterbrechung der Schwangerschaft nötig mache. Dies sei eine oft schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, die eine persönliche Untersuchung, öfters auch klinische Beobachtung erfordere. Wesentlich sei die Fachkenntnis für den Spezialfall der Gefahr (Herzleiden, Lungenerkrankung, psychische Leiden usw.). Das Hauptgewicht des ganzen Artikels sei auf die Herbeiziehung eines Facharztes zu legen. Ohne diese Forderung sei die Regelung zu einem guten Teile wirkungslos und geradezu gefährlich und sie könne mit Leichtigkeit umgangen werden. Notwendig sei ein für den betreffenden Fall zuständiger anerkannter Facharzt.

Unsere Kommission hat sich von der Richtigkeit dieser Erwägungen überzeugen lassen. Sie hat sich der Formulierung der Aertzenschaft in der Hauptsache angeschlossen. Ueber das Bestehen einer nur durch Unterbrechung der Schwangerschaft abwendbaren Lebensgefahr oder grossen Gefahr dauernden Schadens an der Gesundheit ist ein Gutachten eines für den betreffenden Fall sachverständigen Facharztes einzuholen. Damit fällt die Bezeichnung des zweiten Arztes durch den Wohnsitzkanton dahin.

Im übrigen hat sich die Kommission der Formulierung des Ständerates angeschlossen. Sie stimmt insbesondere im ersten Absatz des Art. 107 der Ersetzung der Formulierung „durch Handlungen“ an Stelle von „infolge von Handlungen“ zu. Im Ständerat hat über diese Frage eine eingehende Diskussion stattgefunden. Die ständerätliche Formulierung will noch deutlicher unterstreichen, dass der Eingriff nicht Selbstzweck ist, sondern die Folge der auf die Rettung der Mutter gerichteten Tätigkeit. Diese Formulierung steht durchaus im Einklang mit dem übrigen Wortlaut des Abs. 1. Diese Rettungsabsicht ist Voraussetzung der Strafbefreiung. Mit der Zustimmung in diesem Punkt dürfte die Grundlage für die völlige Uebereinstimmung zwischen den beiden Räten in dieser schwierigen Materie geschaffen sein, dies um so mehr, als sich unsere Kommission auch der ständerätlichen Formulierung in Ziffer 3 anschliesst.

Die Kommission beantragt die Annahme der neuen Fassung von Art. 107.

Art. 107, welcher die Abtreibung behandelt, hat sehr grosse Wandlungen erfahren. Wenn Sie die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates nachsehen, so bemerken Sie, dass diese ausserordentlich heikle Angelegenheit in einem einzigen Absatz behandelt worden ist. Es heisst dort: „Wird die Abtreibung

mit dem Willen der Schwangeren von einem patentierten Arzte vorgenommen, so bleibt sie straflos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden“. Das war die ganze Bestimmung auf diesem Gebiet.

In der Kommission des Nationalrates sind die verschiedensten Auffassungen zutage getreten. Die einen wollten die Abtreibung in möglichst weitem Masse zulassen, andere wollten sie möglichst einschränken. Ja es gab Stimmen, die sich grundsätzlich ablehnend verhielten. Wir haben nun in langen Verhandlungen eine Lösung gefunden, von der wir annehmen dürfen, dass sie letzten Endes von beiden Räten angenommen wird. In der Kommission handelt es sich heute eigentlich nur noch um eine kleine Differenz in Ziffer 3, über die ich Ihnen dann noch Bericht erstatten werde. Um aber diese Differenz zu verstehen, muss ich Ihnen noch einige allgemeine Ausführungen über die grundsätzliche Seite der Angelegenheit machen. Wir hoffen, durch unsere Beschlüsse nun auch dem Ständerate die Möglichkeit zu geben, sich unserer Auffassung anzuschliessen. Die ganze Beratung dieser Angelegenheit hat gezeigt, dass man durch gegenseitiges Nachgeben schliesslich zu einer Verständigung gelangen kann. Ich möchte das feststellen gegenüber der Stellungnahme einzelner Redner der letzten Woche in bezug auf die Umwandlung, wo von einer Seite gesagt wurde: Wenn Ihr unsere Lösung nicht annehmt, sind wir gegen das Gesetz, und die andere Seite sich darauf ebenfalls auf diesen Standpunkt stellte. Ich glaube, wenn man den ersten Willen zu einer Verständigung hat, ist sie möglich; das zeigt gerade die Behandlung des Art. 107.

In Art. 107 haben wir einen ersten Absatz, der den Hauptgrundsatz feststellt. Es heisst hier: „Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.“ Hier wird festgestellt, dass eine Unterbrechung der Schwangerschaft straflos sein soll, wenn die Mutter ohne Unterbrechung in Lebensgefahr oder in eine schwere Krankheitsgefahr kommen würde. Es handelt sich also um den Grundsatz der sog. medizinischen Indikation. Massgebend ist die Gefahr für die Mutter; das wird noch unterstrichen dadurch, dass im Text — man kann es als redaktionelle Aenderung betrachten — nicht gesagt wird „durch Handlungen“, sondern „infolge von Handlungen“, wie der Ständerat beschlossen hatte. Dadurch soll unterstrichen werden, dass es sich nicht etwa primär um die Beseitigung der Frucht handelt, sondern um die Rettung der Mutter. Das ist der Hauptgrundsatz, der auch durch folgende Formulierung noch deutlicher gemacht wird: „um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden und schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden“.

Ueber diesen Grundsatz sind wir in der Kom-

mission einig, und auch über die Formulierung. Nun ist aber zu sagen, dass sofort gegen diese Lösung Bedenken erhoben worden sind, nach der Richtung hin, dass es nicht einem einzigen Arzte überlassen werden dürfe, über den Eingriff selbstständig und definitiv zu entscheiden. Es ist da die wichtige Aertzefrage in die Diskussion geworfen worden. Nach der bundesrätlichen Fassung genügte es, dass ein patentierter Arzt entscheide; und dieser soll dann zu seinem Entschlusse auch stehen. Da hat man erklärt, hier liegen gewisse Gefahren, gestützt auf Erfahrungen, die man hat machen müssen, und man hat die Forderung aufgestellt, dass eine Kontrolle des einen Arztes stattfinden soll, und zwar nach ursprünglicher Meinung durch einen Amtsarzt, zum mindesten durch einen Arzt am Wohnsitz der Schwangeren. Gegen diese Lösung ist das weitere Bedenken erhoben worden: wenn sich die Schwangere einem Amtsarzt stellen müsse, bestehe die Gefahr, dass die Schwangere das nicht wolle, vielmehr den Kurpfuschern und ähnlichen Elementen in die Hände getrieben werde. Man hat mit Recht betont, dass da ein Vertrauensverhältnis bestehe, mit Schweigepflicht, und dass man dafür sorgen müsse, dass solche schwere Entschliessungen einer Schwangeren nicht etwa an die Oeffentlichkeit gelangen. Man ist dann zum Grundsatz gekommen, dass allerdings ein zweiter Arzt beigezogen werden müsse und meinte eben ein Amtsarzt. Da hat nun die Aerzteorganisation mit aller Bestimmtheit die Forderung aufgestellt, dass dieser zweite Arzt, der beigezogen werden muss, ein Facharzt sei, selbstverständlich nicht ein Facharzt in Abtreibungssachen, sondern nach der Richtung hin, dass er die Voraussetzungen, die zur Abtreibung berechtigen, einer eingehenden sachverständigen Prüfung unterziehen müsse. Also man erklärte: Es muss beispielsweise die Schwangerschaft unterbrochen werden, weil eine Frau schwer herzkrank oder schwer lungenkrank ist oder weil die psychischen Voraussetzungen zu einer Austragung der Frucht nicht vorhanden sind. Es soll also das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen durch einen Facharzt untersucht werden, durch einen Spezialisten, durch den Spezialisten für Herzkrankheiten, wenn jemand herzkrank ist, durch den Spezialisten für Lungenkrankheiten bei Lungenkrankheit usw. Durch den Spezialisten muss untersucht werden, ob wirklich der Zustand der betreffenden Person derart ist, dass ihr die Geburt nicht zugemutet werden kann, weil eine ernstliche Lebensgefahr besteht oder die Gefahr schwerer Krankheit. Es war ein langer Weg der Formulierungen, der Beratungen hin und her, bis wir zu diesem Resultat gekommen sind, das, ich unterstreiche das, durch die Aerzteorganisation gefordert worden ist und zu dem wir nach allen Richtungen hin stehen können. Also halten wir fest: es muss eine unmittelbare Lebensgefahr oder dauernde Gefahr schwerer Krankheit nachgewiesen werden, wenn die Unterbrechung durchgeführt werden soll. Diese Voraussetzung soll durch Aerzte geprüft werden, die sie kraft ihrer Kenntnis und ihrer Fähigkeiten beurteilen können. Darüber besteht nun in der Kommission Einigkeit, und wir zweifeln nicht daran, dass letzten Endes diese Lösung angenommen wird.

Dann aber kam sofort eine weitere Erwägung, und die bestand darin, dass es Fälle geben kann, in

denen keine Zeit mehr ist, einen zweiten Arzt zur Begutachtung zuzuziehen, sondern wo es notwendig ist, plötzlich den Eingriff vorzunehmen. Für solche Fälle ist der sog. Notstandsartikel herbeigezogen worden. Wenn die Herbeiziehung eines zweiten Arztes zur Rettung der schwangeren Frau nicht mehr erfolgen kann, so soll der behandelnde Arzt den Eingriff vornehmen, aber nicht ohne dass er ungesäumt der Behörde davon Kenntnis gibt. Wenn dieser Notstandstatbestand vorliegt, so soll der einzige Arzt eben eingreifen, aber der zuständigen Behörde, die selbstverständlich Diskretion zu bewahren hat, davon Anzeige erstatten.

Warum diese Anzeige? Um zu verhüten, dass diese Notstandsfälle zur Regel werden.

Nun Absatz 3. Hier besteht eine Differenz in der Kommission. Wir haben in der Kommission und auch im Ständerat die sog. soziale Indikation, also die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen der Notlage beispielsweise einer Frau, die zahlreiche Kinder hat und nicht weiss, wo sie das Geld hernehmen soll, grundsätzlich abgelehnt. Die soziale Not darf keine Berechtigung geben, die Schwangerschaft zu unterbrechen. Aber wir haben dem Gedanken der Berücksichtigung der sozialen Not insoweit Rechnung getragen, dass die Strafe gemildert werde, wenn aus der Not heraus eine Unterbrechung der Schwangerschaft platzgreift. Die Differenz besteht einfach darin, dass nach Antrag der Mehrheit der Kommission in solchen Fällen von Notlage der Richter die Strafe mildern kann, währenddem die Minderheit der Kommission obligatorisch die Milderung der Strafe vorschreiben will. Sie haben zu entscheiden.

#### M. Lachenal, rapporteur de la majorité:

Nous abordons la divergence la plus délicate qui subsiste encore. Il s'agit des précautions propres à éviter des abus et à assurer l'honnêteté de l'avortement dit thérapeutique. Tout le monde est d'accord sur l'avis nécessaire de deux médecins, et on se rappelle que le Conseil national avait pris l'initiative d'exiger l'avis conforme d'un second médecin. A cette exigence, le Conseil des Etats en a ajouté une autre en disant que le second médecin doit être désigné par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile. L'intention est excellente; mais comme l'ont fait observer les médecins, on risque avec ce système de perdre un temps précieux, on peut même risquer la mort de la patiente si celle-ci, au moment critique, se trouve ailleurs que dans son canton de domicile. Au surplus, les médecins insistent pour que le second médecin soit un spécialiste, non pas un spécialiste en matière d'accouchements, mais bien un spécialiste de la maladie qui est venue compliquer la grossesse et qui milite éventuellement en faveur d'un avortement.

Cette opinion a été adoptée par votre commission. Elle est juste. Ce qui importe, c'est non pas la désignation de ce spécialiste par l'autorité compétente du domicile ou d'ailleurs, mais la qualité scientifique de ce spécialiste, sans parler du fait que certains cantons pourraient s'abstenir de créer l'autorité compétente chargée de le désigner, ce qui enlèverait pratiquement toute utilité à l'art. 107. D'autre part, les inconvénients, déjà soulignés dans la discussion précédente, de l'intervention de l'autorité compétente (publicité, indiscrétion, distance, perte de temps) restent valables. Votre commission vous propose donc sa nouvelle rédaction, qui n'est pas en harmonie avec la décision du Conseil des Etats. Par contre, elle vous propose d'admettre pour le surplus la rédaction des Etats: au ch. 1, une controverse si subtile que les traducteurs français ont été incapables de lui donner une forme, a retenu les Etats et votre com-

mission à propos des mots durch Handlungen ou infolge von Handlungen. Certains y ont attaché une grande importance, estimant qu'il fallait distinguer l'avortement, comme tel, des actes qui l'avaient provoqué ou qui étaient destinés à le provoquer. Je constate que le texte français est muet sur ce point, et il me paraît rester dans la note juste. Enfin, au ch. 3, nous vous proposons de dire avec les Etats: le juge «pourra atténuer librement» la peine, au lieu de «atténuera».

Nous abordons, à l'art. 107, un des points les plus délicats du code pénal, si l'on en juge par les discussions auxquelles il a donné lieu. Il s'agit de l'avortement thérapeutique, c'est-à-dire l'avortement excusable, pratiqué par un médecin dans des circonstances où la science l'ordonne pour sauver ou ménager la vie de la patiente.

Bien des solutions ont été proposées pour rendre tout à fait strict, sérieux, contrôlable, le concours si grave, si lourd de responsabilité du médecin et pour éviter des abus. Je vous rappelle, à ce sujet, que c'était le Conseil national qui avait pris l'initiative, dans une délibération précédente, d'adjoindre au médecin traitant le concours et l'avis d'un deuxième médecin, sauvegarde pour le fardeau de la décision du premier, mais condition expresse pour la légalité de l'avortement médical.

Mais qui doit être ce deuxième médecin? La divergence commence du fait que le Conseil des Etats veut que le deuxième médecin soit désigné par l'autorité du domicile. Comme il arrive fréquemment qu'une femme aille accoucher ailleurs qu'au lieu de son domicile, le corps médical est opposé à cette manière de voir, car précisément dans les cas urgents, on risquerait de perdre un temps précieux en attendant que les démarches aient été faites au domicile de la femme et que l'autorité de domicile ait pu désigner un médecin. Ce retard peut être préjudiciable à la santé, il peut même entraîner la mort de la patiente. C'est pourquoi nous avons proposé que la désignation de ce deuxième médecin ne dépende pas du domicile. Dans tous ces cas, la rapidité doit jouer le plus grand rôle. D'ailleurs, le fait que l'autorité de domicile serait requise de faire cette nomination n'apporte aucune garantie particulière ni à la science ni au respect de la loi. Il va sans dire que, quel que soit le lieu de l'accouchement, c'est le médecin accoucheur qui est le premier, le plus directement responsable. L'opération peut être urgente. Il s'agit de sauver la malade. Elle peut avoir une maladie concomitante, présenter un état anatomique spécial. Bref, c'est l'accoucheur qui devra, au premier degré, décider de l'avortement. Dès lors, il est plus logique, plus simple d'appeler un deuxième médecin diplômé, sérieux, honnête, en s'en tenant aux facteurs locaux, et son avis sera aussi précieux que le second médecin avait été nommé par l'autorité de domicile. D'autre part, il est naturel que fréquemment des femmes aillent accoucher loin de leur domicile, par un souci respectable de ne pas entourer leur état d'une publicité particulière. Il y a là une volonté de secret qui n'a rien de dolosif et devant laquelle nous devons nous incliner. Lorsque le domicile est une grande ville — je l'avais déjà dit lors de la précédente discussion — il n'y a pas grand inconvénient à ce que l'autorité de ce domicile sache qu'une de ses ressortissantes est en train d'accoucher à tel endroit; mais lorsqu'il s'agit, d'une petite localité, évidemment l'autorité de domi-

cile ne saura jamais garder le secret. Deux ou trois fonctionnaires sauront que Madame, ou surtout Mademoiselle X., est en train d'accoucher à Berne, à Bâle, à Lucerne ou à Genève, et toutes les commères du village se livreront aux bavardages que vous pouvez imaginer.

C'est pourquoi nous vous demandons de sanctionner l'avis de la commission, selon lequel la nomination du deuxième médecin diplômé ne sera astreinte à aucune condition quelconque.

Enfin, il ne faut pas oublier que l'autorité de domicile pourrait négliger ou refuser de désigner une autorité compétente. Et si le canton ne désigne pas d'autorité compétente, sera-ce le tribunal, l'autorité tutélaire, le conseil d'hygiène, l'association des médecins? On n'en sait rien. De sorte qu'il serait loisible pour les cantons, en fait, de suspendre l'effet de la mesure en refusant de désigner l'autorité compétente.

Nous pensons que la solution de la commission est la plus rationnelle et que la rédaction du Conseil des Etats se heurte à des inconvénients graves. J'ajoute qu'à l'unanimité, les associations médicales suisses ont protesté énergiquement contre la désignation du deuxième médecin par l'autorité de domicile.

Une deuxième divergence, d'ordre plus scientifique et plus profond, est la suivante: Les médecins, et la commission partage leur opinion, estiment que le deuxième médecin, qualifié comme spécialiste, ne doit pas être un spécialiste de l'accouchement. Car, dans le cas qui nous occupe, l'avortement est non seulement tolérable et excusé, mais il est nécessaire parce que l'accouchement met en danger la vie de la malade. Or, ce danger résulte généralement d'une maladie concomitante: maladie de cœur, tuberculose, ou telle prédisposition morbide, qui rendrait fatal le choc d'un accouchement. Le premier médecin, le médecin ordinaire, celui qui a la responsabilité de l'accouchement, est certainement déjà un spécialiste de l'accouchement. Ce que l'on veut, c'est l'assurance que la maladie préexistante est telle que l'accouchement ne pourrait pas être supporté. Dès lors, il est raisonnable que ce deuxième médecin doive être un spécialiste de la maladie concomitante: spécialiste de la tuberculose, spécialiste du cœur, etc.

Nous créons donc une divergence sur ce point, mais nous espérons que le Conseil des Etats partagera notre opinion.

La troisième divergence est presque insensible. Il s'agit du numéro 3 de l'art. 107, qui prévoit l'interruption de la grossesse, non pas à titre médical, mais pour une raison de détresse grave. Là, l'avortement n'est pas pardonné ni exclue une peine. Cependant le législateur a voulu tenir compte de cette situation qui peut être particulièrement tragique, et dans ce cas, la peine subira une atténuation au gré du juge. La divergence consiste dans le fait que nous avions, dans notre première rédaction, imposé l'obligation au juge d'atténuer librement la peine. Le Conseil des Etats n'a pas voulu de cette obligation. Il a réservé l'appréciation totale du juge et la possibilité d'apporter une atténuation. Après une longue discussion, votre commission a estimé qu'il était utile d'aplanir le maximum de divergences sur cet art. 107. C'est pourquoi nous vous proposons

d'accepter la rédaction plus restrictive, moins large, du Conseil des Etats, selon laquelle l'atténuation de la peine reste dans le libre arbitre et l'appréciation du juge.

**Oprecht**, Berichterstatter der Minderheit: Als Minderheit der Kommission stellen wir Ihnen den Antrag, an Ihrem Beschlusse in bezug auf Ziff. 3 des Art. 107 festzuhalten. Ziff. 3 regelt die Strafverfolgung der Unterbrechung der Schwangerschaft in den Fällen, die nicht unter den Begriff der medizinischen Indikationen subsumiert werden können. Die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern Notlage der Schwangeren als derjenigen der Lebensgefahr und der grossen Gefahr schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren soll nicht straffrei sein. Der Richter soll aber bei Anwendung von Art. 63 des Entwurfes die Strafe nach freiem Ermessen festsetzen. Der Nationalrat legte bei seinem Beschluss das Obligatorium der Anwendung des Art. 63 für den Richter fest. Der Richter musste nach dem Beschluss des Nationalrates die Strafe nach freiem Ermessen festsetzen. Der Nationalrat wollte damit verhindern, dass zweierlei Recht geschaffen werde. Er wollte nicht, dass ein Richter den Art. 63 beim Vorliegen desselben Tatbestandes anwende und ein anderer Richter nicht. Darüber, ob Art. 63 angewendet werden müsse, d. h., ob eine andere schwere Notlage vorliege, entscheidet der Richter wiederum selbst. Wenn er seine Entscheidung getroffen und festgestellt hat, dass eine andere Notlage der Schwangeren vorliegt, dann muss der Richter nach dem Beschlusse des Nationalrates Art. 63 anwenden. Allerdings steht es nun in seinem Ermessen, das Mass der Milderung festzusetzen. Aber er soll die Strafe mildern. Der Beschluss des Ständerates will nicht das Obligatorium der Anwendung des Art. 63. Der Richter kann Art. 63 anwenden, auch wenn er selber die andere schwere Notlage festgestellt hat, er muss damit nicht, sondern er kann nur nach Fassung des Ständerates den Art. 63 anwenden. Damit besteht die Gefahr, dass zweierlei Recht zur Anwendung gelangt. Es besteht die Gefahr, dass ein Richter den Art. 63 überhaupt nicht anwendet, auch wenn eine andere schwere Notlage vorliegt. Wir müssen an unserm Antrage festhalten, wollen wir verhindern, dass zweierlei Recht entsteht. In der Kommission sind die juristischen Experten, die Professoren Hafer und Logoz, ebenfalls für die ursprüngliche Fassung des Nationalrates eingetreten. Der Antrag liegt in der Logik des Gesetzentwurfes. Wir beantragen Ihnen Festhalten an Ihrem Beschlusse.

**Bircher**: Um was es hier geht, weiss in erster Linie der Arzt. Es geht aber tatsächlich nicht nur um eine ärztliche Frage und noch viel weniger um eine nur juristische, sondern um die Frage, ob der Wille des Parlamentes durchgehen soll oder nicht. Die Fassung, wie sie vom Nationalrat angenommen wurde und wie sie von der Minderheit der Kommission weiter befürwortet wird, steht in einem tiefen Gegensatz zu der Fassung des Ständerates. Es handelt sich um ein Problem, das die Menschheit seit vielen Jahrhunderten beschäftigt und es geht heute um die Frage, ob die Autorität des

Parlamentes entscheidend sein soll oder die Autonomie einzelner Richter in einzelnen Gemeinden oder Kantonen. Soll eine eidgenössische Lösung gefunden werden oder eine Lösung, nicht nur mit zweierlei Recht, sondern mit 22erlei Recht? Ich kann vom Standpunkte des Lebens, des Arztes aus, nur begrüssen, wenn eine eidgenössische Lösung gefunden wird, eine Lösung, zu der der Nationalrat gestanden ist und zu der die Minderheit der Kommission noch immer steht.

**Hoppeler:** Ich möchte Sie bitten, dem Antrage der Kommission des Nationalrates nicht zuzustimmen.

Hauptgrundsatz, zu dem wir alle gekommen sind in dieser Gesetzgebung über die Abtreibung ist der: es soll nur eingegriffen werden bei schwerer gesundheitlicher Gefahr für die Mutter und nur durch einen patentierten Arzt. Nun hat man aber gefunden, dass diese Vorschrift nicht genüge. Man hat also dem einen patentierten Arzt noch kein genügendes Vertrauen geschenkt, man dachte, auch dieser patentierte Arzt könnte der Versuchung erliegen, aus Gründen der Gewinnsucht, aus Gefälligkeit gegenüber einer Patientin oder aus anderen unzulässigen Gründen, entgegen den Bestimmungen des Gesetzes eine Abtreibung vorzunehmen, und ist damit zu zwei weiteren Grundsätzen gekommen: erstens zweiter Arzt und zweitens Kontrolle dieses zweiten Arztes durch die Behörden.

Nachdem man dem ersten Arzt kein genügendes Vertrauen entgegenbringt, frage ich Sie, ob dann die Sicherung genügend ist, wenn man nur einen zweiten Arzt zuzieht? Kann es nicht vorkommen, dass der erste und der zweite Arzt sich zusammenschließen und das, was verboten ist, gemeinsam durchführen? Jawohl, so etwas ist möglich! Wenn Sie dem ersten Arzt misstrauen, das tun sie alle, indem sie einen zweiten verlangen, so sind Sie auch nicht konsequent, wenn Sie dem zweiten Arzt in solchem Masse trauen, dass Sie glauben, durch Zuziehen eines zweiten Arztes sei alles zum Besten geordnet. Sie müssen in irgend einer Form die Kontrolle durch die Behörde hinzunehmen.

Wenn Sie nur bei dem bleiben, was Sie beschlossen haben, dann ist die Sache schlimmer, als wenn nur ein einziger Arzt vorgeschrieben ist. Dann möchte ich Sie bitten, lassen Sie es bei dem bewenden, dass man einen Eingriff nur erlaubt bei Lebensgefahr der Mutter, und nur durch einen patentierten Arzt. Wenn Sie noch einen zweiten Arzt hinzuziehen, dann ist die Möglichkeit eines Unrechtes eher vergrössert. Ich will es Ihnen beweisen. Einmal glaubt eine Frau, wenn zwei Aerzte ein Urteil im gleichen Sinne abgeben, eher an die Notwendigkeit des Eingriffes. Die Frau, die nicht abtreiben möchte, es gibt Gottseidank auch noch solche und nicht sehr wenige, wird eher dafür zu haben sein, wenn noch ein zweiter Arzt mit dem ersten unter der gleichen Decke steckt und dieselbe Diagnose abgibt. Und eine Frau, die weiss, dass sie durch Zulassung der Abtreibung ein Unrecht begeht, wird es eher tun, wenn zwei Aerzte dafür sind. Aber darüber hinaus noch ein weiteres: der eine Arzt kann besser vorgehen, wenn er noch einen Komplizen hat, denn der Eingriff verlangt eine Assistenz. So etwas lässt sich zwar zur Not

allein ausführen, aber eine Assistenz ist sehr erwünscht, sie erleichtert dem Arzt den ungerechtfertigten Eingriff. Wenn Sie also einfach festsetzen, ein zweiter Arzt und fertig, dann öffnen Sie damit der Abtreibung, die nicht gerechtfertigt ist, Tür und Tor.

Dieses Empfinden hatte offenbar auch die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft, welche in der letzten Eingabe vom August 1935 den Antrag stellte, die kantonalen Sanitätsbehörden, im Verein mit den ärztlichen Standesorganisationen, sollen Massnahmen treffen, um die strikte Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu sichern.

Ich beantrage, dass wir in dem Sinne dem Ständerat zustimmen, dass eine Fassung gewählt wird, welche die behördliche Kontrolle in irgend einer Form ermöglicht. Diese Form braucht nicht die obligatorische Anzeige mit voller Namensnennung zu sein. Aber die Sanitätsbehörden, zum mindestens der Kantonsarzt, sollten wissen, ob im betreffenden Kanton im Jahr 10 oder 500 Mal eingegriffen wurde. In unserem Gesetz steht nämlich geschrieben: „Nur bei schwerster Lebensgefahr darf ein Eingriff vorgenommen werden“. Diese Vorschrift wird aber nicht gehalten, sondern täglich grob überschritten und missachtet. Frauen, die fast gar nicht krank sind, werden auf den Operationstisch gelegt. Entweder ist es Ihr Wille, vorzubeugen, und soweit dies der Staat vermag, zu bremsen, dass nicht im Uebermass gesündigt werde, oder aber, es ist unser Wille, ein Auge zuzudrücken. Dann aber brauchten wir dieses Gesetz gar nicht. Wollen Sie ein Auge zudrücken, dann sagen Sie, es müsse nur ein zweiter Arzt sein. Die Aerzteschaft hat verlangt, dass es ein Facharzt sein müsse. Dagegen haben wir nichts einzuwenden, das steht nicht im Gegensatz zu meinem Postulat und zum Verlangen des Ständerates, dass behördliche Kontrolle da sein müsse. Die Behörde kann es ja so einrichten, dass ein Facharzt sein Urteil abgeben muss. Jedoch soll die Behörde wissen, was vorgeht.

Darum beantrage ich Zustimmung zum Ständerat mit der Bitte, eine Formulierung zu finden, welche die behördliche Kontrolle ermöglicht.

**Grünenfelder:** Ich möchte in erster Linie feststellen, dass bis jetzt nur ein Minderheitsantrag gegenüber der Vorlage der Kommission besteht. Nun hören wir, dass Herr Hoppeler einen solchen Antrag stellt, der den zweiten Absatz von Ziffer 1 betreffen würde. Aber ein formulierter Antrag des Herrn Hoppeler liegt nicht vor. Er müsste erst noch eingereicht werden, bevor wir ihn diskutieren könnten. Ich beschränke mich daher darauf, solange ein solcher Antrag nicht schriftlich vorliegt, mich mit dem sozialdemokratischen Minderheitsantrag zu befassen.

Zu Ziffer 3 ist folgendes zu sagen. Ich möchte das in Ergänzung dessen tun, was von seiten des Herrn Referenten gesagt worden ist. Die Differenz ist in der Tat materiell nicht so sehr gross, dass man deswegen eine lange Diskussion führen müsste. Sie liegt lediglich darin, dass wir in Uebereinstimmung mit dem Ständerat sagen wollen: „Der Richter kann in den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Not-

lage der Schwangeren erfolgt, die Strafe nach freiem Ermessen mildern“, während der frühere Beschluss des Nationalrates lautet: „so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen“. Vom Gesichtspunkte der Logik aus scheint die Lösung des Ständerates und der Kommissionsmehrheit richtiger zu sein als die Lösung der Kommissionsminderheit.

Herr Oprecht hat richtig ausgeführt, schon die Feststellung der Notlage an sich sei Sache des Richters; dieser hat nach seinem Ermessen und Gewissen festzustellen, ob und in welchem Umfange eine Notlage vorliege. Er hat auch die Freiheit und die Aufgabe, die Strafe nach seinem Gewissen und Ermessen abzumessen. Es besteht nicht von vornherein für den Richter die Verpflichtung, zu untersuchen: Liegt eine so schwere Notlage vor, dass die Strafbestimmung nach freiem Ermessen einzusetzen hätte. Die Fragen stehen beide miteinander in Zusammenhang. Weil der Richter diese Freiheit hat, nach seinem Gewissen und Ermessen zu entscheiden, so hat es logischerweise wenig Sinn, den Richter zu verpflichten, die Strafe nach seinem freien Ermessen zu mildern. Milderung nach freiem Ermessen des Richters bedeutet, dass er nicht das im Rahmen des Gesetzes angedrohte Strafmass und nicht einmal die angedrohte Strafform anzuwenden habe. Das ist das eine. Vom Gesichtspunkt der Logik aus ist die Lösung des Ständerates und der Mehrheit der Kommission zweifellos die richtigere.

Dann mache ich auf folgendes aufmerksam. Soweit ich feststellen konnte, haben wir im Strafgesetzentwurf nur noch in den folgenden Artikeln vorgesehen, dass der Richter nach freiem Ermessen die Strafe mildern könne. Das gilt gerade für einen der nächsten Artikel, 109, bei der einfachen Körperverletzung. Da heisst es: „In leichten Fällen kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern“. Dann sind es noch die Art. 272 und 272bis, wo bei falscher Aeussuerung eine analoge Bestimmung enthalten ist; der Richter kann im Falle von Art. 272 die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Strafe Umgang nehmen, und wenn der Täter die falsche Aeussuerung getan hatte, weil er durch eine richtige Aeussuerung sich oder seine Angehörigen einer Bestrafung ausgesetzt hätte, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern. Im übrigen hat der Richter überhaupt sehr viel Freiheit und einen weitgezogenen Strafrahmen; wir setzen fast nie ein Strafminimum fest und meistens auch kein Maximum. Es liegt nun m. E. kein besonderer Grund vor, gerade bei Art. 107 die imperative Form anzuwenden und zu sagen: Der Richter muss die Strafe nach seinem Ermessen mildern; sondern ich halte dafür, dass wir redaktionelle Uebereinstimmung schaffen sollen mit den Art. 109, 272 und 272bis, d. h. in jenen Fällen, wo nach dem Gesetz der Richter sonst noch ermächtigt ist, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern. Die Uebereinstimmung in der Redaktion des Strafgesetzbuches verlangt es, dass hier nicht eine Ausnahme gemacht, sondern der Wortlaut befolgt wird, wie ihn der Ständerat beschlossen hat und die Kommission beantragt: Der Richter kann die Strafe mildern.

Nun haben die Herren Oprecht und Bircher ausgeführt, sie wollten einheitliches Recht schaffen, eine einheitliche Handhabung. Sie gehen dabei offenbar von der falschen Auffassung aus, dass,

wenn man dem Antrag der Minderheit folge, man der Rechtseinheit in der Praxis einen wesentlichen Dienst leiste. Es ist doch immer in das Ermessen des Richters gelegt, das Strafmass festzusetzen, und darum erreichen Sie in bezug auf die Rechtseinheit in der Praxis mit einer solchen Fassung gar nichts. Die Annahme, von der insbesondere Herr Bircher ausgeht, dass wir damit eine einheitliche eidgenössische Rechtspraxis bekommen würden, ist unrichtig. Eine solche Praxis können wir aber auch gar nicht wollen. Es gibt in unserem Lande so verschiedenartige Auffassungen über die strafbaren Handlungen und das Mass der Strafbarkeit, dass es eben gerade einen Vorzug unseres Strafgesetzbuches ausmacht, diesen Auffassungen im Volke Rechnung tragen zu können. Sie sind verschieden nach Rasse, Sprache, Landesgegend; deshalb können wir gar nicht darauf hintendieren, eine schablonenhafte Einheit in der Rechtspraxis herbeizuführen.

Bundesrat **Baumann**: Es sind in der Diskussion Meinungsverschiedenheiten zu Ziffer 1 und 3 zutage getreten. Mit Bezug auf Ziffer 1 wünscht Herr Nationalrat Hoppeler, dass der zweite Arzt von Amts wegen bezeichnet werde und nicht ein frei gewählter Arzt sei. Es war jedenfalls ein Fortschritt, dass wir nach dieser Richtung dem Vorschlag der schweiz. gynäkologischen Gesellschaft gefolgt sind, die erklärt hat, der zweite Arzt müsse ein Facharzt sein, ein Nervenarzt, ein Lungenarzt usw., jedenfalls ein Spezialist, der die Krankheit behandelt, um derentwillen die Abtreibung vorgenommen werden sollte. Das halte ich für einen Vorzug gegenüber der bisherigen Fassung, denn wenn wir mit Herrn Nationalrat Hoppeler von Komplizen sprechen wollten, müsste ja der erste Arzt regelmässig solche in allen Spezialitäten, die in Betracht kommen, haben, und das ist wenig wahrscheinlich.

Man könnte immerhin noch die Ansicht vertreten, es sollte eine gewisse amtliche Aufsicht vorhanden sein. Da hat die Gynäkologische Gesellschaft proponiert, zu sagen: „Die kantonalen Sanitätsbehörden haben im Verein mit den ärztlichen Standesorganisationen Massnahmen zu treffen, um die strikte Innehaltung vorstehender Bestimmungen zu sichern.“ Ich hätte meinerseits einem Ergänzungsantrag zustimmen können, der gesagt hätte: „Die kantonalen Sanitätsbehörden haben Massnahmen zu treffen, um die Innehaltung vorstehender Bestimmungen zu sichern.“ Das wäre eine Vorschrift gewesen, die auch den Bedenken von Herrn Nationalrat Hoppeler Rechnung getragen hätte und die die Aerzte selber vorgeschlagen haben. Ich zweifle aber nicht daran, dass der Ständerat gegebenenfalls auf diesen Gedanken zurückkommen wird. Vorderrhand möchte ich der nationalrätlichen Kommission beipflichten, eventuell mit der Ergänzung, wie ich sie angedeutet habe. Mit einem solchen Zusatz würde der Ständerat vermutlich einverstanden sein und es würde diese Lösung auch die Zustimmung der Aertzewelt finden.

Nun der zweite Punkt: Soll man in Ziffer 3 sagen: „so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 63)“ oder „so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 63)“. Wenn ein Artikel in Klammer beigefügt wird, so muss man immer zuerst nachsehen, was

eigentlich darin steht. Dieser Artikel 63 lautet nun: „Wo das Gesetz eine Strafmilderung nach freiem Ermessen vorsieht, ist der Richter an die Straftat und das Strafmass, die für das Verbrechen oder Vergehen angedroht sind, nicht gebunden.“ Mit andern Worten: Der Richter hat bei Anwendung des Art. 63 das Recht, auf eine andere Straftat über- oder unter das angedrohte Mindestmass hinauszugehen, aber er muss es nicht tun, er ist bloss an diese Grenzen nicht gebunden. Praktisch liegt der Unterschied nur in folgendem: Nach der Fassung des Ständerates, die vertreten wird vom Referenten und von Herrn Nationalrat Grünenfelder, wäre es vollständig dem Richter anheimgestellt, zu mildern oder nicht. Nach der Fassung des Nationalrates, die von der Minderheit vertreten wird, wäre die Sache so, dass der Richter die Tatsache, dass eine schwere Notlage der Schwangeren vorliegt, auf alle Fälle als Milderungsgrund ansehen muss. Er muss eine gewisse Milderung eintreten lassen. Er kann also nicht auf das Maximum der angedrohten Strafe gehen, sondern muss darunter bleiben. Aber daneben steht es ihm vollständig frei, ob er davon Gebrauch machen will, auf eine andere Straftat überzugehen, denn der Art. 63 hat nicht obligatorischen, sondern fakultativen Inhalt. Ich halte dafür, dass, wenn sich eine Schwangere in einer andern schweren Notlage befindet, man das als Milderungsgrund anerkennen soll. Man soll dem im Strafmass angemessen hinuntergehen und allenfalls von Art. 63 Gebrauch machen. Von diesem Standpunkte aus halte ich es für richtiger, wenn man sagt: „...so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen“, nach dem Antrag der Minderheit der Kommission.

**Oprecht**, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte Herrn Nationalrat Grünenfelder nachweisen, dass leider seine Logik ein Loch hat. Er hat bestritten, dass es gut sei, das Recht einheitlich anzuwenden, während wir der Meinung sind, es sei notwendig, zu bestimmen, dass das Recht auch nach dem Strafgesetzentwurf einheitlich angewendet werden müsse. Seine Ausführungen liefern den Beweis, dass er das nicht will. Dagegen suchen wir uns Sicherungen zu schaffen im Gesetz selber durch entsprechende Formulierungen. Art. 107, Abs. 3, sagt, dass in Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangeren erfolgen soll, Art. 63 anzuwenden sei. Wenn also die Notlage festgestellt ist, dann muss, das ist die Logik des Artikels, Art. 63 angewendet werden. Dann hat also der Richter nicht mehr darüber zu entscheiden, ob er den Artikel anwenden will oder nicht. Das ist doch logisch und nicht, dass der Richter dann noch einmal überlegen solle, ob er nun den Art. 63 anwenden wolle. Darum liegt es in der Logik des Gesetzes, wenn wir festlegen: „Dann mildert der Richter nach freiem Ermessen“.

Gegenüber Herrn Dr. Hoppeler eine Bemerkung: Wir sind sehr erstaunt darüber, dass er entgegen den Anträgen der Aerzte und den Anträgen, die die Kommission in Uebereinstimmung mit der Aerzteschaft Ihnen vorlegt, verlangt, dass eine staatliche Kontrolle eingesetzt werde. Herr Hoppeler ist sonst immer gegen die staatliche Kontrolle. Wenn er

diese hier festsetzen will, so kann das nur aus dem Misstrauen seiner eigenen Praxis gegenüber zu erklären sein. Wir sind der Meinung, dass die staatliche Kontrolle nichts helfen kann. Wir haben Vertrauen zu den Aerzten.

**Hoppeler**: Ich habe den Antrag gestellt, dass der Antrag des Nationalrates einfach in den Antrag des Ständerates hineingeschoben werde. Wir würden also nur den Antrag des Ständerates dort in der dritten Linie nehmen und dann einfügen: „Das verlangte Gutachten, das von einem durch die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangeren bezeichneten...“ und jetzt einfügen: „für den betreffenden Fall sachverständigen Arzt erstattet werde“. Das ist ja gerade das, was die Aerzteschaft will. Herr Oprecht, ich setze mich damit nicht in den Gegensatz der Aerzteschaft. Die Aerzteschaft hat sich dagegen gewendet, dass einfach irgendein Arzt in Betracht kommen soll. Sie hat einen sachverständigen Arzt verlangt. Daher mein Antrag. Ich sage extra nicht Facharzt, weil unter Umständen die Wohnbehörde eines kleinen Kantons einem Arzte das Vertrauen schenken kann, der nicht offiziell Facharzt ist, von dem man aber weiss, dass er sich gut auf das Herz oder auf die Lunge etc. versteht. Es genügt, wenn wir hier von einem sachverständigen Arzte sprechen. Damit haben Sie dann das, was der Ständerat will. Die Aerzteschaft wird sich nicht gegen eine Kontrollmöglichkeit wenden. Ich habe Ihnen vorhin einen Passus aus der Eingabe der Gynäkologischen Gesellschaft vorgelesen, die die Sanitätsbehörde mit der strikten Durchführung der Bestimmung beauftragen will. Ich glaube aber, dass die von mir vorgeschlagene Fassung besser ist.

Und nun zu Herrn Oprecht. Sie sind erstaunt, dass ich für eine staatliche Kontrolle eintrete. Sie sagen, ich sei sonst immer gegen die staatliche Kontrolle gewesen. Jawohl, ich bin entgegen sozialistischer Theorie dagegen, dass der Staat überall in die Wirtschaft eingreift; aber ich bin der Meinung, dass der Staat die Aufgabe hat, dem Verbrechen, dem Unrechte zu wehren. Auf diesem Gebiete kommt das Verbrechen sehr oft vor. Vorhin hat man mich gefragt: Schenken Sie denn unsern Fachärzten so wenig Vertrauen? Nehmen Sie an, wir hätten in Zürich 20 Internisten, denen wir unser volles Vertrauen schenken können. Der einundzwanzigste aber geht hin, tut sich zusammen mit einem andern und gründet eine Abtreibungsfirma, wie wir solche leider in unserer Stadt haben. Muss in diesem Falle nicht auf diesen einen eben das Gesetz zugeschnitten sein? Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme.

**Bossi-Chur**: Nur eine kurze Bemerkung. Der Herr Präsident unserer Kommission hat mit Recht gesagt, dass dieser wichtige Artikel jeweilen zur grössten Diskussion geführt habe. In der Kommission hat eine grosse Wandlung stattgefunden. Ich möchte konstatieren, dass unsere Fraktion nach wie vor auf dem Standpunkte steht, dass das menschliche Leben als heilig und unverletzlich gilt, und zwar auch der werdende Mensch im Mutter-schoss. Deshalb spricht sich die katholische Moral

unbedingt gegen die absichtliche Herbeiführung einer Fehlgeburt aus, und zwar gibt es dabei keine Ausnahmen.

Es hat insoweit eine Wandlung in der Kommission stattgefunden, dass man getrachtet hat, einigermaßen entgegenzukommen. Allein der Artikel ist für uns grundsätzlich nicht befriedigend. Wir müssen auf alle Fälle unsere Vorbehalte nach dieser Richtung machen.

Mit Bezug auf die vorliegende Frage sollten wir der Kommissionmehrheit und dem Ständerat zustimmen, indem wir sagen: „Kann mildern“, anstatt direkt imperativ zu befehlen: Es muss gemildert werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Art. 105 und 106, wo die Strafen festgesetzt werden. Art. 106 sagt: „1. Wer einer Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Frucht abtreibt, wer einer Schwangeren zur Abtreibung Hilfe leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.“ 2. „Wer einer Schwangeren gegen ihre Einwilligung die Frucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft“ und 3. „Die Strafe ist mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu bemessen, wenn der Täter das Abtreiben gewerbmässig betreibt“ usw.

Aus den beiden ersten Ziffern ist ersichtlich, dass das Strafmass nur nach oben angesetzt ist. Deshalb werden, wie speziell Herr Grünenfelder sehr richtig ausgeführt hat, die Gerichte ohne weiteres den Tatbestand feststellen und prüfen müssen, ob eventuell Milderungsgründe vorliegen. Wenn dies der Fall ist, dann wird das Gericht wohl von sich aus in den meisten Fällen eine Milderung eintreten lassen. Aber diese Milderung soll nicht unter allen Umständen vorgenommen werden müssen. Deshalb ist der Beschluss, wie er aus den Beratungen des Ständerates und aus der Diskussion Ihrer Kommission hervorgegangen ist, vorzuziehen, der besagt: „kann gemildert werden“, nicht „muss gemildert werden“.

**Widmer-Winterthur:** Mir scheint, dass der Vorschlag der Kommission des Nationalrates vielleicht doch der richtige ist. Es sollten sich die Behörden nicht allzu sehr hineinmischen, denn es handelt sich doch um eine Vertrauensangelegenheit zwischen Arzt und Patient. Nur sollte dann vielleicht nach Vorschlag von Herrn Dr. Hoppeler gesagt werden, das in Absatz 1 verlangte Gutachten müsse von einem für den betreffenden Fall sachverständigen Arzt erstattet werden. Es ist ganz ausgeschlossen, dass in kleineren Gemeinden oder auch in kleineren Kantonen Fachärzte in einer solchen Zahl vorhanden sind, wie es notwendig wäre, wenn jedesmal ein sachverständiger Facharzt urteilen müsste. Wenn man das Vertrauen zu einem praktischen Arzt hat, der die Materie beherrscht, so sollte auch ein praktischer Arzt dieses Urteil abgeben können. Aber es sollten nach dem Vorschlag von Herrn Bundesrat Baumann die kantonalen Sanitätsbehörden Massnahmen treffen, um die Einhaltung vorstehender Bestimmungen zu sichern, wenn behördliche Massnahmen vorgeschrieben werden. Das scheint mir zu genügen. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Immer, wenn Art. 107 zur Sprache kommt, schwillt die Diskussion ins Unermessliche an und wir kommen immer wieder auf die gleichen Argumentationen zurück.

Wir haben nun zwei Differenzen. Die eine betrifft Ziffer 3 und ist meines Erachtens keine schwerwiegende. Es dreht sich dabei einfach um die Frage, ob in dem Ausnahmefall der Ziff. 3, d. h. wenn aus einer sozialen oder eugenischen Notlage heraus eine Abtreibung erfolgen muss, die an und für sich nicht straflos wäre, der Richter die Strafe mildern könne oder mildern müsse. Herr Dr. Bircher hat darauf hingewiesen, dass, wenn wir die ständerätliche Fassung wählten, wir dann keine Garantie dafür hätten, dass in den Kantonen die Milderung auch nur einigermaßen gleichmässig angewendet werde. Ich gebe zu, dass Verschiedenheiten in der Anwendung vorkommen können. Andererseits ist aber auch zu bemerken, dass, wenn der Antrag der Minderheit angenommen wird, d. h. wenn die Milderung unter allen Umständen eintreten muss, es ja das Gericht in der Hand hat, einen strengeren Masstab bei der Prüfung der Frage anzulegen, ob wirklich eine Notlage vorliegt. Auch in der grundlegenden Ueberprüfung der Notlage kann man einen verschiedenartigen Masstab anlegen. Das kann man nicht verhindern, weil es sich hier um eine Ermessensfrage handelt. In Fragen, in denen auf das Ermessen abgestellt wird, wird man keine absolute Einheit der Rechtsprechung herbeiführen können. Ich glaube, in der Praxis werde es so ziemlich aufs gleiche herauskommen, ob Sie die eine oder die andere Fassung annehmen.

Nun hat aber Herr Hoppeler das Prinzipielle wieder angepackt. Herr Hoppeler verlangt nach wie vor, dass die Wohnsitzbehörde den zweiten Arzt wählen müsse und er erklärt, wenn der Nationalrat einen Facharzt wolle, so sei er damit einverstanden, und wenn der Ständerat wolle, dass der zweite Arzt von der Wohnsitzbehörde bezeichnet werde und nicht einfach frei aus der Aerzteschaft gewählt werden dürfe, so sei das ebenfalls richtig. Wenn man beide Forderungen berücksichtige, so sei die Einigung da und man könne ruhig annehmen, die Sache sei in Ordnung. Nein, so geht es nicht. Die Frage des Arztes am Wohnsitz der Schwangeren muss genau erwogen werden; nach unserer Auffassung geht es nicht an, diese Lösung zu wählen. Herr Hoppeler muss hier schon auch auf die Aeusserungen der Aerzteorganisationen abstellen, die in diesen Dingen sachverständig sind, auf die Meinung der Schweiz. Gynäkologischen Gesellschaft und der Verbindung der Schweizerärzte, die erklären, es gehe nicht an, dass der Wohnsitzkanton den zweiten Arzt bezeichnen könne. Und warum nicht? Weil sonst die Gefahr besteht, dass bis zum Moment, da die Wohnsitzbehörde den zweiten Arzt bezeichnet hat, der Patient gestorben sein kann. Das will offenbar auch Herr Hoppeler nicht. Nehmen Sie den Fall eines schweren Herzleidens. Eine Frau befindet sich z. B. in irgendeinem Sanatorium, nicht in ihrem Wohnsitzkanton. Es handelt sich um einen dringenden Eingriff, da muss eben durch einen Spezialisten, der sofort zur Hand ist, entschieden werden. Deshalb hat auch die Gynäkologische Gesellschaft mit absoluter Bestimmtheit erklärt, die Lösung des



Wohnsitzarztes sei unter allen Umständen abzulehnen. Wir können uns diesem Argument nicht verschliessen.

Herr Hoppeler hat gewisse Befürchtungen. Er sagte, nehmen wir an, wir hätten beispielsweise in der Stadt Zürich zwanzig Fachärzte, die allgemeines Vertrauen verdienen, aber der einundzwanzigste könne ein gefährlicher Mensch sein. Sollen wir nun wegen dieses einundzwanzigsten eine Lösung treffen, die im Grundsatz verfehlt ist und die schwere Gefahren für die in Frage stehenden Frauen in sich birgt? Die Kommission hat auf das abgestellt, was die Sachverständigen-Organisationen erklärt haben. Wir haben diese Aeusserungen selber überprüft und haben sie als richtig befunden. Ich möchte deshalb bitten, im Sinne der einstimmigen Kommission die neue Fassung anzunehmen. Ich bitte Sie ebenfalls, die Ergänzung, wonach die Sanitätsbehörden Massnahmen treffen sollen, um die Durchführung der Vorschriften zu garantieren, nicht in den Artikel aufzunehmen. Damit würden Sie nur wieder Verschiedenheiten in den Kantonen herbeiführen, die nicht abzusehen sind.

Die Frage des Vertrauens zu den Aerzten! Die Kommission hat die Auffassung, dass ein handelnder Arzt und ein sachverständiger Spezialarzt für die Ueberprüfung der Voraussetzungen für den Eingriff genügen. Das ist eine Ordnung, zu der man stehen kann. Im übrigen wird dann eben die Praxis ergeben, ob später einmal eine Ergänzung zu treffen sei. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

**Präsident:** Herr Hoppeler zieht seinen Antrag zugunsten des Antrages Widmer zurück.

Abstimmung. — *Vote.*

Abs. 1. Für den Antrag Widmer	56 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen
Abs. 3. Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	62 Stimmen

*Art. 156 und 161bis.*

**Antrag der Kommission.**

Art. 156.

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Minderheit

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

Festhalten.

Art. 161bis. Streichen.

**Proposition de la commission.**

Art. 156.

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

Maintenir.

Art. 161bis. Biffer.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:**

Der Ständerat hat die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit in einem besonderen Artikel 161bis behandelt und bestraft, währenddem der Nationalrat diese Beeinträchtigung als Nötigung bestraft, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Art. 156 zutreffen. Die Strafe ist in beiden Fällen die gleiche. Haupttatbestandsmoment ist die Beschränkung der Handlungsfreiheit, die Nötigung zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung. Die Mittel sind Gewalt, Drohung oder andere Einschüchterungsmittel. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Arbeitsfreiheit geschützt sein soll, dass also die gewalttätige, auf Drohung oder Einschüchterung beruhende Beeinträchtigung in der Arbeit unter Strafe gestellt ist. Insofern besteht materiell keine Differenz. Es ist vielmehr eine Frage der Zweckmässigkeit, vielleicht auch eine Prestigefrage, ob der Arbeitsfreiheit ein besonderer Artikel gewidmet werden soll. Unsere Kommission hat die Aufnahme des Art. 161bis abgelehnt, sich somit auf den Standpunkt gestellt, dass der Strafschutz für die Arbeitsfreiheit durch den allgemeinen Nötigungsartikel (Art. 156) geschaffen werden soll. Art. 161bis haftet insofern schon ein Fehler an, weil er Vollendung und Versuch unter die gleiche Strafsanktion stellt.

In bezug auf die Formulierung der Nötigung in Art. 156 ist die Kommission mehrheitlich dem Ständerat gefolgt. Die Differenz mit dem Nationalrat besteht in der Hauptsache darin, dass dieser eine „rechtswidrige“ Drohung voraussetzt, d. h. die Drohung mit einer Handlung, zu welcher man nicht berechtigt ist. Strafbar wäre somit nach dieser Formulierung nur der, welcher mit einer Handlung droht, zu der er nicht berechtigt ist. Mit einer nach Vertrag zulässigen Kündigung darf man nach dieser Auffassung ungestraft drohen. Der Ständerat stellt schon die einfache, nicht rechtswidrige Androhung ernstlicher Nachteile unter Strafe, wenn darin eine Nötigung liegt. Er stellt daher nicht ab auf die Rechtswidrigkeit der Drohung. Dieser Fassung hat sich die Kommission mit schwacher Mehrheit angeschlossen. Art. 156 wäre somit in Zustimmung zum Ständerat erledigt, während die Differenz in Art. 161bis zufolge Streichung durch den Nationalrat weiterbesteht.

Art. 156 und 161bis müssen wir zusammen behandeln. Sie betreffen den Tatbestand der Nötigung, die in Art. 156 wie folgt definiert wurde: „Wer jemanden durch Gewalt, rechtswidrige Drohung oder durch andere rechtswidrige Einschüchterungsmitteln seiner Handlungsfreiheit beschränkt und dadurch nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“ Der Ständerat hat nun einen Spezialfall dieses Nötigungstatbestandes herausgegriffen und zu einem selbständigen Artikel 161bis gemacht. Dieser lautet nach der ständerätlichen Fassung: „Wer durch Drohung, durch Gewalt oder durch irgend eine andere Art der Einschüchterung die Freiheit der Arbeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“ Es handelt sich also hier um die Erfassung eines Spezialtatbestandes, der mit Streikunruhen usw. zusammenhängt. Unsere Kommission hält diese Spezialbestimmung nicht für notwendig, ja sogar für unrichtig. Einmal ist zu sagen, dass das Strafmass genau dasselbe ist bei Art. 161bis wie bei Art. 156. Die Formulierung konnte ohnehin nicht angenommen werden, da gesagt wird: „Wer durch Drohung die Freiheit der Arbeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen sucht ...“ Das bringt ein ganz fremdes Element in die Formulierung. Wir haben bekanntlich einen Art. 19, der sagt: „Wer ein Vergehen auszuführen versucht und mit der Ausführung begonnen hat, wird milder

bestraft; führt er die strafbare Tätigkeit erfolglos zu Ende, so kann er milder bestraft werden.“ Ueber den Versuch ist also einheitlich im Art. 19 legiferiert; es geht darum nicht an, in einem speziellen Artikel wie 161 bis plötzlich neue Versuchsbestimmungen aufzustellen. Das schafft Verwirrung; es ist ohne weiteres klar, dass beim vollendeten Verbrechen die volle Strafe eintritt und bei blossem Versuch eine Milderung nach Art. 19 einzutreten hat. Die Kommission ist darin einig, dass Art. 161 bis gestrichen werden muss, der ohnehin den Schein einer Ausnahmegestaltung gegen sich hat. Im Grunde genommen ist es eine Spezialbestimmung, die überhaupt nicht notwendig ist und nur Verwirrung bewirken kann. Wir beantragen Ihnen, Art. 161 bis zu streichen. Das ist die erste Differenz mit dem Ständerat.

Dann besteht noch eine Differenz in der Formulierung von Art. 156. Wir haben seinerzeit beschlossen, entgegen der Fassung des Bundesrates, der einfach von einer schweren Drohung gesprochen hat, zu sagen: „Wer durch Gewalt, rechtswidrige Drohung oder durch andere rechtswidrige Einschüchterungsmittel jemand in seiner Handlungsfreiheit beschränkt . . ., wird mit Busse bestraft“, während der Ständerat die Fassung gewählt hat: „Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlich benachteiligt oder dadurch, dass er ihn auf andere Weise in seiner Handlungsfreiheit beschränkt, nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.“ Die Differenz besteht darin, ob wir von „rechtswidriger Bedrohung“ sprechen wollen oder von „Drohung mit ernstlichem Nachteil“. Die Kommission hat mit Mehrheit beschlossen, dem Beschlusse des Ständerates beizupflichten, weil die Begriffsbestimmung „rechtswidrige Drohung“ ohnehin eine subtile Angelegenheit ist. Was ist rechtswidrige Drohung? Eine Drohung, zu der man kein Recht hat? Ob das letztere zutrifft, weiss man aber gar nicht in dem Momente, in dem die Drohung geäussert wird. Nehmen wir beispielsweise die Drohung mit einer Strafklage: ob sie rechtswidrig ist oder nicht, würde sich erst dann herausstellen, wenn richterlich festgestellt ist, ob ein strafwürdiger Tatbestand vorliegt. Die Mehrheit der Kommission hat auch gefunden, es solle nicht so sehr darauf ankommen, ob eine Drohung an und für sich rechtswidrig sei, sondern es soll auf die Intensität der Drohung abgestellt werden, durch die jemand dadurch genötigt wird, etwas zu tun oder zu unterlassen oder zu dulden. Wir beantragen Ihnen deshalb mehrheitlich mit Bezug auf Art. 156 Zustimmung zum Ständerat. Die Auffassung der Minderheit wird noch vertreten werden.

#### Lachenal, rapporteur de la majorité:

Atteinte à la liberté d'action. Le Conseil des Etats veut faire de l'atteinte à la liberté du travail un délit à part, prévu par l'art. 161 bis. Votre commission n'a pu se rallier à cette manière de voir et vous propose de biffer l'art. 161 bis, dans l'idée qu'avec la rédaction nouvelle des Etats pour cet art. 156, l'atteinte à la liberté du travail tombe incontestablement dans le domaine prévu et puni par l'art. 156, à condition que par ailleurs les conditions qui y sont prévues soient remplies. L'état de fait, c'est l'atteinte à la liberté d'action, la contrainte à faire, ne pas faire ou laisser faire un acte, et cela par la menace, la violence et l'intimidation.

Tout le monde est d'accord que la liberté de travail doit être garantie, et que la contrainte dans ce domaine doit être punie. C'est donc dans ce sens que l'art. 161 bis peut être biffé.

Par contre, nous nous sommes ralliés à la rédaction du Conseil des Etats, qui a supprimé la notion «illicite» de la menace ou de l'intimidation. A la majorité votre commission s'est ralliée à l'opinion des Etats, qui substitue le facteur de la gravité du dommage qui fait l'objet de la menace, au caractère illicite de la menace elle-même.

Nous abordons aux art. 156 et 161 bis, que nous devons traiter ensemble, le chapitre de la contrainte, c'est-à-dire des crimes et délits contre la liberté, caractérisée par l'état de fait suivant: «Celui qui, en usant de violence ou de menace d'un dommage sérieux envers une personne ou en l'entravant de quelque autre manière dans sa liberté d'action . . .»

Une première divergence provient de ce que le Conseil des Etats a jugé opportun de rédiger un nouvel article 161 bis, visant l'entrave à la liberté du travail: «Celui qui, par menace, par violence ou par tout autre procédé d'intimidation, aura entravé ou cherché à entraver la liberté du travail sera puni . . .». La peine est d'ailleurs la même.

Votre commission, à l'unanimité, vous demande de biffer cet article, d'abord parce qu'au point de vue de la systématique, il comporte une grave erreur en ce sens qu'il assimile et frappe de la même peine le délit consommé et la tentative. Or, l'art. 19 du code pénal, applicable à toutes les infractions, punit la tentative moins que le délit consommé. D'autre part, il est vraiment inutile de surcharger le code pénal d'un texte spécial pour l'entrave à la liberté du travail, alors que ce délit est compris avec une précision suffisante dans l'art. 156, qui traite de la contrainte en général. Il n'y a pas de distinction à faire entre l'entrave dans la liberté d'action, et l'entrave spéciale de la liberté d'action dans le cas particulier du travail. Complication inutile. Sur ce sujet, la décision de la commission est unanime.

Par contre, dans une deuxième divergence, la commission, à la majorité, a décidé d'accepter le texte de l'art. 156 du Conseil des Etats, mais une forte minorité, qui reprendra sans doute sa proposition devant vous, n'est pas de cet avis. Voici où gît la divergence. Le Conseil national avait admis la version suivante: «Celui qui, en usant de violence, de menace illicite ou de tout autre procédé illicite d'intimidation, aura porté atteinte . . .», tandis que le Conseil des Etats supprime le mot «illicite» et ne parle que de violence ou de menace tout court, mais de menace d'un danger sérieux. Autrement dit, le Conseil national voyait un des éléments du délit dans le fait que la menace ou le procédé était illicite en lui-même, tandis que le Conseil des Etats voit la gravité, disons la substance de l'infraction, dans le fait que la menace et le procédé d'intimidation portent sur des conséquences sérieuses. On attache plus de poids à ce dont on a menacé celui qu'on veut forcer à faire quelque chose, qu'au caractère juridique de la menace elle-même. Nous appartenons à la majorité de la commission et, au nom de cette majorité, nous vous demandons de supprimer le mot «illicite».

Pourquoi? J'avoue que la distinction est extraordinairement subtile. Quand est-ce qu'une menace

sera illicite? Quand sera-t-elle licite? On entend par là que si on menace quelqu'un d'un acte qui, en lui-même, n'est pas illicite, il-n'y aura pas délit. Mais il arrive bien souvent que personne ne peut savoir si l'acte dont on menace est illicite ou non. Admettons qu'il y ait contrainte lorsqu'on menace son adversaire d'une plainte pénale. Or, personne ne peut savoir, avant que la plainte pénale ait été instruite, si elle est justifiée ou non, si elle a un fondement ou non. Ou bien on arrache une concession, un avantage en menaçant une personne d'un procès coûteux, avec la suite d'ennuis; personne ne peut dire d'avance si ce procès sera perdu ou gagné.

La majorité de la commission estime que l'élément principal, c'est le facteur de la crainte plus ou moins raisonnée, c'est-à-dire le poids subjectif ou objectif de la menace elle-même. Si je menace quelqu'un de lui donner une chiquenaude sur le nez, jamais on ne pourra admettre que cela le détermine à agir contre sa volonté. Mais si je menace quelqu'un d'un préjudice sérieux, d'un danger, d'une atteinte grave à sa sphère personnelle, évidemment il y a des chances pour que cette personne cède à la contrainte. C'est cela que le législateur veut punir.

Je me résume: à l'unanimité, la commission vous demande de supprimer l'art. 161 bis et, à la majorité, elle vous demande d'adhérer au texte de l'art. 156 du Conseil des Etats.

**Farbstein**, Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit empfiehlt Ihnen, am früheren Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Der Unterschied zwischen dem Antrage der Mehrheit und demjenigen der Minderheit ist folgender: Die Mehrheit will jede Drohung an und für sich bestrafen; die Minderheit will nur dann eine Drohung bestrafen, wenn diese rechtswidrig ist. Die Minderheit legt also Gewicht auf den Begriff der Rechtswidrigkeit. Ich will Ihnen an Hand einiger Beispiele zeigen, zu welchen Konsequenzen es führen kann, wenn man dem Antrage der Mehrheit zustimmt. Nehmen wir den Fall an, dass eine Gruppe von Kaufleuten mit einer Gruppe von Fabrikanten sich einigt, dass sie die Waren zu bestimmten Preisen verkaufe, damit die Ware nicht zu Schleuderpreisen losgeschlagen werde. Es wird ausgemacht, dass wenn jemand die Preisvereinbarung bricht, der Fabrikant demjenigen, der die Vereinbarung verletzt, keine Ware mehr liefern soll. Nun schreibt das Sekretariat der Fabrikantenvereinigung an die Kaufleute, die zu Schleuderpreisen verkaufen: „Wir warnen euch; wenn ihr weiter zu Schleuderpreisen verkaufen werdet, werdet ihr keine Waren mehr bekommen!“ Hier liegt eine ernsthafte Drohung vor. Es ist aber keine rechtswidrige Drohung. Nach der Meinung der Mehrheit müsste der Sekretär bestraft werden; denn er droht mit einem ernsthaften Nachteil. Nach der Ansicht der Minderheit soll er nicht bestraft werden, weil es sich nicht um eine rechtswidrige Drohung handelt.

Ein anderes Beispiel: Eine Gruppe von Arbeitnehmern und eine Arbeitsvereinigung schliessen einen Tarifvertrag ab. Ein Arbeiter bricht den Tarifvertrag. Der Sekretär der Arbeitervereinigung schreibt ihm: „Du hast den Vertrag gebrochen;

wenn du in Zukunft den Vertrag brichst, wirst du aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden und keine Unterstützung erhalten.“ Hier liegt wieder eine Drohung mit Nachteilen vor, aber keine rechtswidrige Drohung. Nach dem Antrage der Mehrheit müsste der Briefschreiber bestraft werden. Nach unserem Antrage kann er nicht bestraft werden.

Noch ein dritter Fall: ein Kommissionär unterschlägt einem Kommittenten den Erlös der Kommissionsware. Der Kommittent geht zu einem Anwalt und der schreibt dem Kommissionär: „Ich fordere Sie auf, den Erlös zurückzugeben; sonst erfolgt Strafklage gegen Sie!“ Das ist wieder eine Drohung mit ernsthaftem Nachteil, aber keine rechtswidrige Drohung. Nach der Meinung der Mehrheit der Kommission müsste der Rechtsanwalt bestraft werden; nach unserem Antrage nicht.

Man kann vielleicht sagen: Wir stellen ja auf den vernünftigen Sinn des Richters ab. Der wird sagen: „Ich bestrafe nicht, wenn die Drohung nicht rechtswidrig ist.“ — Aber nicht nur der Richter soll einen vernünftigen Sinn haben, der Gesetzgeber soll ihn auch haben. Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen, am früheren Beschlusse des Nationalrates festzuhalten und dem Antrage der Minderheit zuzustimmen.

**Bundesrat Baumann:** Ich empfehle Ihnen, in beiden Punkten der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass Artikel 161 bis entbehrlich ist. Der Ständerat hat grosses Gewicht darauf gelegt, einen besonderen Artikel aufzustellen, über die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit. Aber ich halte mit der Kommission des Nationalrates dafür, dass dieser Tatbestand schon in Art. 156 enthalten ist. Es besteht eigentlich in diesem Punkte vollständige Einigung, dass die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit unter den Begriff der Nötigung fällt, namentlich wenn man dem Art. 156 die Fassung gibt, die er nun nach dem Beschlusse des Ständerates haben soll. Also Streichung von Art. 161 bis gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit.

Im übrigen stimme ich auch dem Art. 156 zu nach Beschluss des Ständerates. Die Differenz besteht darin, dass die Minderheit beantragt zu sagen: „rechtswidrige Drohung“ statt „Androhung ernstlicher Nachteile“. Was heisst hier rechtswidrig? Rechtswidrig ist m. E. einmal dasjenige, was verboten und sodann diejenige Handlung, auf die man zivilrechtlich keinen Anspruch hat. Eine bestimmte Definition darüber besteht nicht. Aber es gibt Fälle, die darüber hinaus eine unerlaubte Handlung begründen können, auch wenn der Inhalt der Drohung an sich noch nicht rechtswidrig wäre. Es kommt auf den Zweck an, den man damit verfolgt. Ist der Zweck der Androhung unerlaubt, will man nötigen oder nicht, darauf kommt es an? Darum halte ich mit dem Herrn Präsidenten der Kommission dafür, dass der Ausdruck: „Androhung ernstlicher Nachteile“ besser ist als der Ausdruck: „rechtswidrige Drohung“. Ich kann auch darauf verweisen, dass bei den übrigen Artikeln des Gesetzes überall da, wo von Drohung die Rede ist, nirgends der Ausdruck „rechtswidrige Drohung“ vorkommt. Es heisst „Drohung“ oder „schwere

Drohung“, aber nirgends rechtswidrige Drohung. Auch wieder ein Beweis dafür, dass man ein Bedürfnis, den Ausdruck „rechtswidrige Drohung“ zu gebrauchen, nicht empfunden hat. Ich verweise auf die Artikel 133, 155, 158, 162 und 163, wo es immer bloss „Drohung“ oder „schwere Drohung“ heisst. Ich empfehle Ihnen die Anträge der Kommissionsmehrheit zur Annahme.

**Schneller:** Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, also der Fassung des Ständerates, und, nur unter dieser Bedingung, den Art. 161 bis zu streichen. Ich fasse mich ganz knapp. Ich halte dafür, dass es wertvoll ist, wenn wir keinen Spezialtatbestand, wie ihn Art. 161 bis darstellt, aufnehmen. Eine solche Spezialnorm hat immer etwas Odioses. Ich habe zu jenen gehört, die von Anfang an der Auffassung gewesen sind, dass es notwendig sei und wertvoll, den Schutz der Arbeitsfreiheit im Art. 156 über die Nötigung selbst unterzubringen. Das kann auch ohne jeden Zweifel in wirkungsvoller Weise geschehen. Es kann aber nur geschehen, wenn die Fassung des Ständerates angenommen wird. Sie haben vorhin das Nötige über die Differenz zwischen den beiden Texten in der Fassung des einen und andern Rats gehört. Sie wissen, das trennende Element liegt im Problem der Rechtswidrigkeit. Die alte Fassung des Nationalrates will diese Rechtswidrigkeit aufgenommen haben, der Ständerat sieht davon ab. Er verlegt den Schwerpunkt nicht auf das Mittel; ob dieses Mittel rechtswidrig sei oder nicht, das ist irrelevant; er setzt den Schwerpunkt auf den Erfolg, die effektive Drohung, auf die Beschränkung der Handlungsfreiheit. Juristisch genommen ist das zunächst einmal zweifellos die klarere Fassung. Den besten Beweis dafür liefern die Beispiele von Herrn Kollega Farbstein, die sehr problematischer Natur sind, in der Richtung problematisch, dass sie die ganze Schwierigkeit des Begriffes „rechtswidrig“ aufgewiesen haben. Ich bitte nur an die berühmte Drohung mit der Strafklage zu denken. Jeder vorsichtige Advokat weiss ja, wenn er in einem Brief mit einer Strafklage droht, dass er sich ausserordentlich sorgfältig ausdrücken muss. Aber jeder Advokat, der über ein bisschen Phantasie verfügt, weiss auch ungefähr eine Wendung zu finden, die ihn am Rande des Tellers festhält und nicht herunterleiten lässt. In diesen Dingen glaube ich bestehen keine überwältigenden Schwierigkeiten.

Aber noch etwas Wichtigeres scheint mir vorzuliegen. Bei der Fassung des Ständerates, die ja etwas weiter geht, werden wir einzig den hier gegebenen Verhältnissen gerecht, den Verhältnissen, wie sie sich auf dem Gebiet der Arbeitsfreiheit in den letzten Jahren herausgebildet haben. Diese Verhältnisse sind kritische, sie haben gelegentlich zu starken Terrorakten geführt, aber sie haben in den letzten Jahren eine ganz besondere Spezialität aufgewiesen, weil die Methoden sich mehr und mehr verfeinert und raffiniert haben. Heute haben wir nicht mehr die alten Raubrittermethoden von ehemals, und deshalb müssen auch die Methoden der Bekämpfung verfeinert sein, es muss ein Tatbestand geschaffen werden, der auch die feineren

Methoden der Einschüchterung packt und unter Strafe stellt. Das geschieht aber mit der Fassung des Ständerates. Man hat hier gar keine Veranlassung, diese Lösung unter den Gesichtswinkel der Klassenjustiz zu stellen; das liegt uns vollständig fern. Es geht nicht um die Front Arbeitgeber und Arbeitnehmer, diese Front kommt hier beim Schutz der Arbeitsfreiheit gar nicht in Frage. Es geht genau besehen um den Schutz der Minoritäten im Lager der Arbeitnehmer. Wollen wir im Lager der Arbeiter jene Gruppen und Organisationen, die eine Minderheit darstellen, schützen vor den gelegentlich sehr kritischen Terrorakten einer grossen organisierten Mehrheit? Wir wollen mit diesem Schutz der Arbeitsfreiheit ein Korrelat zur Koalitionsfreiheit schaffen und nicht anderes. Was nützt es, die Koalitionsfreiheit als eine grosse Errungenschaft zu preisen, wenn man auf der andern Seite mit solchen Terrormethoden die praktische Ausübung vollständig ausschalten kann?

Wir wollen, um es zu wiederholen, das Stossende, das in einer Spezialnorm liegen würde, wie sie Art. 161 bis darstellt, ausmerzen. Wir wollen einverstanden sein mit der Streichung dieser Bestimmung, unter der Voraussetzung, dass Sie die weitere Fassung des Ständerates zu Art. 156 annehmen. Denn die nationalrätliche Fassung ist auch nach der Auffassung von Herrn Prof. Hafter, unserem Experten, zum mindesten weniger deutlich als die ständerätliche. Wir müssen aber in diesen wichtigen Dingen einen klaren Text haben und den wollen wir mit der ständerätlichen Fassung schaffen.

**Präsident:** Wir wollen die Abstimmung verschieben, bis die Stimmzähler, die mit dem Abzählen des Wahlergebnisses beschäftigt sind, wieder hier sitzen.

*Art. 231 bis.*

#### Antrag der Kommission.

Marginale: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Text: Mehrheit:

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss Art. 229 und 230 mit Strafe bedroht sind,

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Canova, Dickèr, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

...gemäss Art. 229, 230, 233 bis, 233 ter, 233 quater und 233 quinquies mit...

#### Proposition de la commission.

Note marginale: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Texte: Majorité:

Le fondateur d'un groupement qui vise ou dont l'activité consiste à accomplir des actes réprimés par les articles 229 et 230.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil des Etats.

## Minorité

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

...réprimés par les articles 229, 230, 233bis, 233ter, 233quater et 233quinquies, celui...

**Seiler**, Berichterstatter der Mehrheit:

Der Ständerat hat in Art. 231bis die rechtswidrige Vereinigung ausdrücklich unter Strafe gestellt, und zwar die Gründung, die Beteiligung, die Aufforderung zur Bildung und die Befolgung von Weisungen solcher Vereinigungen. Der Nationalrat stand zwar auf dem Standpunkt, dass diese Tatbestände schon durch Art. 229 erfasst werden, die neue Bestimmung sei daher nicht nötig. Art. 231bis ist eine Nachbildung von Art. 99 M. Str. G., eine Uebertragung auf das allgemein politische Gebiet. Die neuesten Erfahrungen zeigen nun aber, dass dem Staat nicht nur von einer Seite Gefahr droht. Diese Erfahrungen haben die Mehrheit der Kommission bewegen, dem Ständerat zuzustimmen. Die vorgebrachten verfassungsmässigen Bedenken (Art. 56 und 64 BV.) können nicht als durchschlagend betrachtet werden.

Gestrichen hat die Kommission den Hinweis auf Art. 231. Es ist kaum denkbar, dass Vereinigungen gegründet werden, um diplomatischen Landesverrat zu begehen. Eine Ausdehnung in der Erfassung anderweitiger Tatbestände (Art. 233, 233ter etc.) hält die Kommission ebenfalls nicht für nötig.

Art. 231bis ist auch ein Kind einer ausserordentlichen Zeit. Er figuriert in der bundesrätlichen Vorlage nicht, er ist zurückzuführen auf Art. 99 des Militärstrafgesetzes, welcher die Gründung von Vereinigungen, die darauf gerichtet sind, die militärische Disziplin zu untergraben, unter Strafe stellt. Wir haben hier nun eine Parallele gezogen im bürgerlichen Strafrecht. Vom Ständerat ist ein Art. 231bis eingefügt worden mit folgendem Wortlaut:

„Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss dem Art. 229, 230 und 231 mit Strafe bedroht sind, wer einer solchen Vereinigung beiträgt, wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert usw., wird mit Gefängnis bestraft.“ Es handelt sich um die Bestrafung kollektiver Umtriebe zur Beseitigung der Verfassung usw. Art. 229 bestraft die Tat des Landesverrates des Einzelnen, Art. 231bis bestraft kollektive Vorbereitungshandlungen. Man könnte zwar sagen, dass diese Handlungen schon durch Art. 229 erfasst sind, der nicht nur positive Ausführungshandlungen unter Strafe stellt, sondern auch Handlungen, die darauf gerichtet sind, die Verfassung zu beseitigen usw. Wir haben aber nach nochmaliger Prüfung hier jeden Zweifel ausschliessen wollen, zumal in der heutigen Zeit ein erhöhtes Bedürfnis für eine solche Regelung besteht.

Die Kommission ist darin einig, dass Art. 231bis beibehalten werden soll. Dagegen ist streitig, welche Tatbestände durch den Artikel erfasst werden sollen. Der Ständerat hat die Tatbestände von Art. 229, des Hochverrates von Art. 230, der Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft und von Art. 231, des diplomatischen Landesverrates aufgenommen. Es sollen Vereinigungen, die zu den genannten Zwecken gegründet werden, unter Strafe gestellt werden. Wir haben nun gefunden, die Gefahr, dass sich eine Vereinigung für diplomatischen Landesverrat gründe, sei nicht sehr gross und haben infolgedessen Art. 231 aus der Liste der Tatbestände des Art. 231bis gestrichen.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen somit, sich mit der Zitation der Art. 229 und 230 zu begnügen.

Hier setzt nun die Minderheit ein und erklärt: Ja, wenn schon Vereinigungen mit den in Art. 229 und 230 erwähnten Zwecken bestraft werden sollen, dann muss ganze Arbeit gemacht werden, und wir verlangen, dass nicht nur die Tatbestände des Art. 229 und 230 einbezogen werden, sondern auch die Tatbestände der Art. 233bis, ter, quater und quinquies. Ich kann Ihnen nicht zumuten, dass Sie diese Bestimmungen im Kopfe haben. Art. 233bis betrifft die verbotenen Amtshandlungen für einen fremden Staat, Art. 233ter den politischen Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes, Art. 233quater den wirtschaftlichen Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes und Art. 233quinquies den militärischen Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes, soweit der letztere nicht schon durch Art. 86 des Militärstrafgesetzbuches gedeckt ist. Ich habe Ihnen die notwendigen Ausführungen zu diesen Artikeln bereits letzte Woche vorgetragen. Für uns wird es sich also fragen, ob Sie nur die Vereinigung, die zum Zwecke des Hochverrats und des Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft unter Strafe stellen wollen, nach Antrag der Mehrheit der Kommission, oder ob Sie im Sinne der Minderheit auch Vereinigungen zum Zwecke der in den Artikeln 233bis—quinquies enthaltenen Handlungen treffen wollen. Die Minderheit wird begründen, weshalb sie diese Erweiterung will. Wir wollen diese Begründung anhören und alsdann entscheiden. Vorläufig empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission einfach, Art. 229, Hochverrat und Art. 230, Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu berücksichtigen.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité:

Cet article, introduit par le Conseil des Etats, réprime la fondation de certains groupements illicites et l'adhésion à de tels groupements qui visent ou dont l'activité consiste à accomplir des actes réprimés par les art. 229 et suivants. Le Conseil national avait biffé cet article comme étant superflu, car la définition des infractions visées par les articles ci-dessus englobe aussi les actes préparatoires eux-mêmes, de sorte que les actes prévus par l'art. 231bis pourraient sans autre être réprimés s'il existe réellement un rapport de causalité entre eux et l'un des facteurs des art. 229 à 231. Cette argumentation n'a pas convaincu cependant le Conseil des Etats: le rapporteur a bien reconnu le concours idéal entre le domaine de l'art. 231bis et celui des articles précédents, mais, a-t-il ajouté, l'art. 231bis réprime une action ou une intention collective, tandis que les articles précédents visent des cas individuels.

Votre commission s'est ralliée à cette argumentation, tout en biffant la référence à l'art. 231, car, a-t-elle estimé, il est difficile de concevoir que des associations soient fondées en vue de l'infraction dite de trahison diplomatique. Nous proposons l'adhésion sous cette réserve.

L'article 231bis a été introduit par le Conseil des Etats. Il s'agit de la répercussion des délits prévus dans les articles précédents (229, 230 et 231) lorsqu'ils auront été commis par des collectivités ou des groupements.

Le Conseil national avait fait abstraction d'une telle précision parce qu'il estimait que les articles 229 et suivants, c'est-à-dire la haute trahison, l'atteinte à l'indépendance de la Suisse, etc. sont

punis aussi bien dans leurs actes préparatoires, selon la théorie générale du code, que pour leur commission définitive. On pouvait, à vrai dire, considérer la formation en vue de ces délits, d'un groupe, d'une société ou d'une association quelconque même n'ayant pas une personnalité juridique, comme étant un tel acte préparatoire.

La distinction est assez subtile. Le Conseil des Etats fait remarquer que les actes préparatoires ne peuvent guère être que des actes individuels et qu'il y a lieu de réprimer la genèse collective de l'intention de commettre les actes prévus et punis aux articles 229 et 230. Il faut reconnaître que cette façon de voir trouve sa justification. La commission vous propose d'adhérer à l'article 231 bis.

Par contre, elle vous demande de biffer dans l'énumération des articles précédents, compris dans le cadre de cet article nouveau, la mention de l'article 231, car, si on peut très bien concevoir que l'on punisse un groupement ou une association quelconque pour haute trahison ou atteinte à la sûreté de la Confédération, il est plus difficile de concevoir une association qui se serait formée pour la trahison diplomatique décrite à l'article 231 d'une façon un peu spéciale. Sur ce point, il y a unanimité de la commission. Enfin, une minorité s'est formée selon laquelle, du moment qu'on admet la répression au collectif d'un acte préparatoire, il n'y a pas de raison d'arrêter l'énumération après les articles 229 à 230, mais il y a lieu d'y ajouter notamment les articles 233 à 253 quinquies dont nous avons parlé la semaine dernière, qui visent le service de renseignements politiques ou le service de renseignements économiques, bref, une quantité d'atteintes à la souveraineté de la Suisse.

La majorité de la commission ne s'est pas ralliée à cette manière de voir. Vous entendrez tout à l'heure le rapport de minorité et aurez à trancher vous-mêmes la question.

**Farbstein**, Berichterstatter der Minderheit: Wir beantragen Ihnen, auch die Tatbestände der Art. 233 bis, ter, quater, quinquies aufzunehmen. Der Gedanke des Art. 233 bis ist folgender: Man soll diejenigen bestrafen, die Vereinigungen bilden, deren Zweck Landesverrat oder Hochverrat ist. Wir sind der Ansicht, dass, wenn man diesen Artikel aufnimmt, diejenigen auch bestraft werden sollen, die Vereinigungen bilden, die bezwecken, politische oder Wirtschaftsspionage zu treiben. Hier ist die Gefahr, dass Vereinigungen sich mit dem strafbaren Tatbestand befassen, viel grösser als bei Landesverrat, weil die Landesverräter in der Regel keine Vereinigungen bilden; es ist jeweilen einer, vielleicht zwei Lumpen, die sich zusammentun, um dieses Geschäft zu betreiben. Hingegen bei der politischen Spionage liegt die Sache anders. Hier kann sich sehr wohl ein Verein bilden aus Leuten, die diesem Geschäft obliegen; sie tun sich zusammen, sie tragen ihre Auskünfte ihrem Präsidenten zu, und dieser leitet sie weiter. Das gleiche gilt bei der Wirtschaftsspionage. Die gleichen Vereinigungen werden sich mit beiderlei Straftatbeständen befassen; sie werden ihre Mitteilungen an den Präsidenten weitergeben und dieser wird sie weiterleiten. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, dass man auch diese Vereinigungen unter Strafe

stellt. Ich halte dafür, dass diese Gefahr viel grösser ist als gemeinhin angenommen wird. Wenn die, die sich dieser Gefahr nicht bewusst sind, das Buch „Das braune Netz“ lesen, so werden sie ihre Ansicht ändern. Sie werden dann inne werden, dass einer, der hier eine draussen missliebige Zeitung gelesen hat, wenn er über die Grenze kommt, riskiert, ins Konzentrationslager zu kommen oder noch Schlimmerem entgegenzugehen.

**Bundesrat Baumann**: Nachdem ich die Begründung des Vertreters der Minderheit gehört habe, möchte ich erklären, dass der Bundesrat ihren Antrag annimmt. Ich glaube, auch wenn diese Tatbestände nicht gerade häufig sein werden, so besteht doch kein Grund sie nicht auch unter Strafe zu stellen. Ich bin also einverstanden mit dem Antrag der Minderheit; möglicherweise kann auch die Mehrheit der Kommission ihre Zustimmung erklären.

**Seiler**, Berichterstatter der Mehrheit: Nachdem dargetan ist, dass auch eine Gefahr für die Gründung von Vereinigungen im Sinne der Art. 233 bis—quinquies besteht, können wir uns mit dem Antrag der Minderheit einverstanden erklären.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité: La majorité de la commission est d'accord sur la proposition de la minorité présentée par M. Farbstein.

Art. 231 bis. Angenommen nach dem Antrag der Minderheit.

Adopté selon la proposition de la minorité.

*Art. 156 und 161 bis.*

Abstimmung. — *Vote.*

*Art. 156.*

Für den Antrag der Mehrheit	68 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	39 Stimmen

*Art. 161 bis.*

Gestrichen. — *Biffé.*

*Art. 285.*

**Seiler**, Berichterstatter: Sie erinnern sich; dass Herr Carnat bei Art. 285 den Antrag gestellt hat, auch die Tierärzte unter den Kreis der Personen aufzunehmen, die bestraft werden, wenn sie ein Geheimnis offenbaren. Herr Lachenal hat Ihnen auseinandergesetzt, dass ein genügend schutzwürdiges Interesse nach dieser Richtung nicht vorliege. Wir haben inzwischen mit Herrn Carnat direkt Fühlung genommen und ihm erklärt, dass das, was er verlangt, im Text des Nationalrates bereits enthalten ist, insofern dass auch Hilfspersonen von Aerzten unter Strafe gestellt werden. Herr Carnat hat darauf hingewiesen, dass häufig von Aerzten auch Tierärzte herbeigezogen werden, um gewisse Zusammenhänge mit menschlichen Krankheiten festzustellen. Im Text von Art. 285 ist bestimmt, dass auch Gehilfen, die auf Grund ihrer Mitwirkung bei ärztlichen Untersuchungen Wahrnehmungen machen und alsdann das geheim zu haltende Wahrgenommene offenbaren, unter Strafe fallen. Ich möchte Ihnen allerdings beantragen, statt

„Gehilfen“ zu sagen „Hilfspersonen“. Das entspricht dann auch besser dem französischen Text „auxiliaires“. Ich beantrage Ihnen, in Art. 285 das Wort „Gehilfen“ durch „Hilfspersonen“ zu ersetzen.

**M. Lachenal**, rapporteur: A l'article 285, qui traite du secret professionnel, vous vous rappelez que nous avons eu une discussion avec M. Carnat, qui n'était pas satisfait que le Conseil national ait exclu le vétérinaire de l'obligation du secret professionnel. Il nous a expliqué qu'il est fréquent — et c'est exact — que des médecins fassent appel à des vétérinaires pour des travaux de recherches, d'expertises, notamment dans des maladies contagieuses communes de l'animal à l'homme. Il peut arriver, en effet, d'après ce que nous disait M. Carnat, qu'à cette occasion le médecin divulgue au vétérinaire, pour les besoins de son travail, le nom ou certains détails concernant la personne malade. Mais c'est également le cas, ai-je répondu à M. Carnat, des innombrables examens qui, quotidiennement, sont demandés par des médecins à des chimistes, à des laboratoires de biologie, pour l'examen du sang, de matières ou autres recherches. Dès lors, à mon avis, et M. Carnat l'a compris, lorsqu'un vétérinaire est appelé par un médecin à collaborer avec lui, il tombe, dans ce cas, sous le coup de l'alinéa de l'article 285 qui impose le secret professionnel aux auxiliaires des médecins. M. Carnat s'est déclaré satisfait de cette interprétation, qui est conforme à la thèse que nous avons soutenue, selon laquelle, dans la règle et d'une façon générale, le vétérinaire n'est pas astreint au secret dans ses rapports directs avec sa clientèle; mais il y est astreint pour autant que par une ramification quelconque, par une extension, le vétérinaire fait œuvre scientifique en collaboration avec le médecin.

Nous avons, à ce propos, observé que le terme en français «auxiliaire», qui correspond exactement à notre pensée, est mal rendu par la traduction allemande de «Gehilfe». Les «Gehilfe», ce sont les personnes de service, le personnel salarié, au service du médecin, c'est-à-dire les domestiques, les infirmiers, etc. Nous vous demandons de traduire la notion d'«auxiliaires» par «Hilfspersonen», qui a un sens plus général.

**M. Carnat**: Je me déclare, en effet, satisfait des explications données par MM. les rapporteurs et je retire ma proposition.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## Vormittagssitzung vom 11. Dez. 1935. Séance du 11 décembre 1935, matin.

Vorsitz — Présidence: H. Reichling.

### 3329. Krisenhilfe für Arbeitslose. Erneuerung des Bundesbeschlusses. Aide extraordinaire aux chômeurs. Prorogation de l'arrêté fédéral.

Siehe Seite 539 hiervor. — Voir page 539 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 10. Dezember 1935.  
Décision du Conseil des Etats, du 10 décembre 1935.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*  
Für Annahme des Bundesbeschlusses 116 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat.  
(Au Conseil fédéral.)

### 3330. Einfuhrbeschränkungen. Verlängerung des Bundesbeschlusses. Importations. Limitation. Prorogation de l'arrêté fédéral.

Siehe Seite 530 hiervor. — Voir page 530 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 10. Dezember 1935.  
Décision du Conseil des Etats, du 10 décembre 1935.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*  
Für Annahme des Bundesbeschlusses 107 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat.  
(Au Conseil fédéral.)

Schluss des stenographischen Bulletins der Wintersession 1935.  
*Fin du Bulletin sténographique de la session d'hiver 1935.*

richtig war, dass fiktive Aktiven darin waren oder dass Passiven nicht richtig angegeben waren, oder dass entgegen der Vorschrift des Obligationenrechtes eigene Aktien, die gekauft worden waren, nicht aufgeführt werden, oder dass Transaktionen, die mit solchen Aktien vorgenommen worden waren, zwar nicht im letzten, aber im vorletzten Geschäftsjahr nicht in der Bilanz notiert worden sind. Der Betreffende hat keine Rechnung, er hat keine Bilanz; er kann das nicht ohne weiteres feststellen. Soll er nun nicht das Recht haben, beim Handelsregisterführer zu beantragen, dass diese Rechnung, die nach Mitteilungen, die er bekommen hat, falsch, ungenau, ungesetzlich ist, aufgelegt werde? Das ist ja gar nicht zu verstehen. Denn es ist doch zu sagen, dass eine Bilanz für sich allein überhaupt kaum nennenswerten Aufschluss gibt. Wenn man eine Bilanz liest, muss man die Möglichkeit haben, sie mit der vorangegangenen, eventuell auch mit der nachfolgenden zu vergleichen; erst dann ist das Studium einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung möglicherweise geeignet, Aufschlüsse zu geben. Aber eine Bilanz für sich allein ist ein ziemlich nichtsagendes Papier. Es ist bei der Beratung dieses Artikels darauf hingewiesen worden, dass wenn jemand sich als Gläubiger oder sonst als Interessent ausweist, er nach gewissen kantonalen Rechten allerdings die Möglichkeit hat, die Vorlage zu verlangen durch Verfügung des Einzelrichters, des Audienzrichters. Aber eine solche Bestimmung ist bei weitem nicht in allen kantonalen Rechten vorhanden. Deshalb ist es notwendig, dass die Pflicht hier statuiert wird, und zwar so, wie unsere Kommission es früher bereits vorgeschlagen hat und wie man es hier auch wiederholt angenommen hat, nicht mit der Einschränkung, die der Ständerat beigefügt hat und noch viel weniger mit der vollständig neuen und nicht genügend überlegten Einfügung, dass nur die letzte Bilanz eingefordert werden darf.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und auf alle Fälle die Einschränkung auf die letzte Bilanz der Gewinn- und Verlustrechnung zu streichen.

#### Abstimmung. — Vote.

Eventuell — Eventuellement :

Für den Antrag der Mehrheit (Beibehaltung von „letzte“)	Mehrheit
Für den Streichungsantrag Huber	Minderheit

Definitiv — Définitivement :

Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	46 Stimmen

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Jahrgang 1935, Seite 495 ff. — Voir année 1935, page 495 et s.

Beschluss des Ständerats vom 24. April 1936.  
Décision du Conseil des Etats, du 24 avril 1936.

Anmerkung: Die kleingedruckten Partien sind den gedruckten Kommissionsberichten entnommen.  
Note. Les passages insérés en petits caractères sont tirés des rapports imprimés de la commission.

**Seiler**, Berichterstatter: Sie haben den V. Bericht der Kommissionsreferenten zuhanden genommen und werden mit Freude bemerkt haben, dass diese Berichte immer weniger umfangreich werden. Das ist sicherlich eine Schrumpfung, die zu begrüßen ist. Es ist auch festzustellen, dass wohl keine unheilbaren Differenzen mehr bestehen und in den Anträgen der Kommission zeigt sich ein Streben nach Verständigung.

Ein Beispiel dazu bildet Art. 107, über den ich hier weiter nichts sagen will. Es handelt sich um einige redaktionelle Verbesserungen, in den Art. 12, 119, zum Teil auch in den Art. 27, 97 und 231bis. Dann sind einige Fragen der Systematik behandelt worden in den Art. 27, 138, 139 und 422; ferner Begriffsbestimmungen in den Art. 97, 161bis, 261 und 285, dann Ordnungen des Geltungsbereichs in den Art. 392 und 403. Eigentliche materielle Differenzen finden wir lediglich in Art. 93quater, 107, 130 und 135, sowie in Art. 281, Abs. 2. Von besonderer Bedeutung sind die Differenzen in Art. 107 (Unterbrechung der Schwangerschaft), 130 (Bestrafung der Fahrlässigkeit bei Gründungsschwindel), 135 (Verleitung zur Spekulation) und endlich Art. 281 und 282 betreffend die Bestrafung der Fahrlässigkeit bei falscher Beurkundung und falschem ärztlichem Zeugnis.

Es muss nun endlich einmal zu einer Einigung kommen. Ich denke, dieses viele Hin und Her wird nicht nur den Referenten, sondern auch Ihnen allmählich verleidet sein, so dass wir vielleicht in Kleinigkeiten doch nachgeben dürften. Im übrigen verweisen die Referenten auf den schriftlichen Bericht. Wir werden das Wort nur verlangen zu Abänderungsanträgen, die gegenüber diesen schriftlich niedergelegten Anträgen gestellt werden sollten.

**M. Lachenal**, rapporteur: Ainsi que vous en aurez pu juger par la lecture de notre dernier rapport sur le code pénal, les divergences se réduisent peu à peu considérablement: sauf rares exceptions, elles ne concernent plus que des points accessoires ou ont un caractère purement rédactionnel et de systématique. Là où elles touchent au droit matériel, l'opposition semble ne pas devoir être irréductible. C'est le cas, par exemple, pour les peines applicables au criminel adolescent. De



même, dans la question si controversée de l'avortement; là nous sommes enfin tombés d'accord sur le principe, qui avait fait l'objet de nombreuses discussions: l'autorité compétente doit pouvoir faire contrôler la légitimité des avortements rendus nécessaires par une maladie concomitante (médecin du lieu de l'opération). Un expert sera donc appelé, non pas un gynécologue, mais un spécialiste de la dite maladie. Reste à savoir par qui et où il sera choisi: lieu du domicile ou lieu de l'opération?

Voici encore une autre divergence, fondamentale, si vous voulez, mais pas très importante cependant: faut-il punir d'office ou bien faut-il ne poursuivre que sur plainte le délit de faux renseignements sur les sociétés commerciales et l'incitation à spéculer? Ici, la commission du Conseil national maintient son opinion.

Faut-il également, — dernière divergence de fond — prévoir la répression pénale de la simple négligence dans les faux commis par un fonctionnaire public ou dans les faux commis à propos d'un certificat médical? Nous estimons que non; le Conseil des Etats, lui, conclut par l'affirmative.

Ce sont là, vous le voyez, des divergences plutôt secondaires et nous avons la satisfaction de pouvoir vous annoncer que, sur les points principaux, il y a unanimité entre les deux Conseils.

Dans ces conditions, les rapporteurs vous proposent de ne point introduire par un rapport distinct chacun des articles sur lesquels vous aurez à vous prononcer; ils s'en référeront purement et simplement au rapport imprimé qui vous a été distribué et ils ne prendront la parole que dans le cas où des propositions seraient faites dans le sein de ce Conseil.

**Präsident:** Ich werde nun zunächst die Artikel in chronologischer Reihenfolge beraten lassen.

#### Art. 12.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la Commission.

Adhérer à la proposition de la commission.

#### Seiler, Berichterstatter:

Der Ständerat bringt eine redaktionelle Verbesserung: Die Epilepsie ist nicht ohne weiteres durch den Richter wahrnehmbar, wie die Taubstummheit. Wird Epilepsie geltend gemacht, so soll ex officio eine ärztliche Untersuchung des Zustandes des Angeklagten stattfinden.

Die Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat.

#### M. Lachenal, rapporteur:

La rédaction du Conseil des Etats ne touche qu'à une simple question de forme. Elle améliore sans aucun doute le texte: elle part du principe que l'épilepsie ne peut pas être immédiatement constatée par le juge, comme c'est le cas pour la surdi-mutité. Si on allègue un état d'épilepsie, l'expertise devra être ordonnée. Nous vous proposons l'adhésion.

Angenommen — *Adopté.*

#### Art. 27.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la proposition de la commission.

#### Seiler, Berichterstatter:

Hier handelt es sich um die Antragsberechtigung für handlungsunfähige Verletzte. Unser Rat ist bei der Formulierung auf zivilrechtliche Gedankengänge eingetreten und hat die Berufung an die Vormundschaftsbehörde ausdrücklich vorbehalten. Der Ständerat hat nun die Formulierung vereinfacht. Antragsberechtigt für den Bevormundeten ist der gesetzliche Vertreter. Verletzt dieser seine Pflicht, so gelten die allgemeinen Regeln des Zivilrechts, welche nicht ausdrücklich im Strafgesetz zu erwähnen sind. Wichtig ist vielmehr die Berechtigung der Vormundschaftsbehörde neben dem gesetzlichen Vertreter. Möglich ist, dass die Auffassungen zwischen den beiden Instanzen differieren. Diese Differenzen sind dann aber verwaltungsrechtlich zu liquidieren. Wesentlich ist aber, dass, falls der Vormund seine Pflicht vernachlässigt, die Vormundschaftsbehörde noch innert nützlicher Frist vorgehen kann. Beim blossen Vorbehalt des Beschwerdeverfahrens wäre die Versäumung der Antragsfrist leicht denkbar.

Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Qui aura le droit de porter plainte, à l'occasion d'un délit qui n'est poursuivi que sur plainte, lorsque le lésé n'a pas l'exercice de ses droits civils? Le Conseil national, en autorisant le tuteur à agir, avait réservé le recours à l'autorité tutélaire. On a fait remarquer avec raison que ce texte pouvait donner lieu à des abus: le tuteur, s'il attend le dernier jour du délai de prescription pour porter plainte, peut rendre vain le recours à l'autorité tutélaire. Avec le Conseil des Etats, nous vous proposons donc de donner dans tous les cas le droit de plainte à l'autorité tutélaire également.

Angenommen — *Adopté.*

#### Art. 93quater.

#### Antrag der Kommission.

Festhalten.

#### Proposition de la commission.

Maintenir.

#### Seiler, Berichterstatter:

Die Differenz berührt eine Frage des Jugendlichenrechts. Dieses hat verschiedene Wandlungen durchgemacht. Die im bundesrätlichen Entwurf vorgesehene Korrekptionsanstalt ist von beiden Räten gestrichen worden. Versorgungsort ist die Erziehungsanstalt. Besonders verdorbene Jugendliche sind von den übrigen Eingewiesenen getrennt zu verwahren. In dieser Beziehung besteht Uebereinstimmung in den beiden Räten. Nun will aber der Ständerat im Falle von Gemeingefährlichkeit oder bei der Begehung eines sehr schweren Verbrechens durch einen Jugendlichen ausnahmsweise die ordentliche Bestrafung vorsehen. Gedacht wird dabei an besonders empörende Taten von Jugendlichen. In Betracht fällt das Alter von 15 bis 18 Jahren.

Unsere Kommission kann sich mit diesem Ausnahmerecht nicht befreunden. Die Abgrenzung wird schwer sein. Meistens dürfte es sich um nicht normale Jugendliche handeln. Art. 88, 2 gibt genügende Bewegungsfreiheit. Die Sanktion kann übrigens nach Art. 88, 2 schärfer sein, als nach Art. 93 quater. Jedenfalls wird die Behandlung eine geeignetere sein können, als bei der Durchführung des ordentlichen Strafvollzugs. Wir sind der Meinung, dass sich ein Eingriff in das Jugendlichenrecht nicht rechtfertigt und dass die Grenzen zwischen Art. 88, 2 und Art. 93 quater sehr verschwommene wären.

Die Kommission beantragt daher Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Votre commission persiste à penser que cet article, introduit par le Conseil des Etats, est superflu vu l'art. 88, chiffre 2. La distinction que le Conseil des Etats voudrait faire entre ces deux articles serait pratiquement très difficile à formuler. Du moment que le code consacre le principe de peines spéciales pour les criminels juvéniles, il y a lieu de maintenir l'unité de ce principe, et de se garder d'y apporter une entorse, même théorique.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 97.****Antrag der Kommission.**

Ingress und Ziff. 1, 2, 3, 4, 7 und 8. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 5. Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Für den Rest von Ziffer 5 Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Préambule et ch. 1<sup>er</sup>, 2, 3, 4, 7, 8. Adhérer à la proposition de la commission.

Ch. 5. Sont réputés titres, tous écrits destinés ou propres, ou tous signes destinés à prouver un fait ayant une portée juridique.

Pour le reste du chiffre 5 adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Es besteht immer noch Uneinigkeit darüber, was unter Urkunde (im strafrechtlichen Sinn) zu verstehen sei. Glücklicherweise hängt von der Formulierung dieses Begriffs nicht die Strafbarkeit oder Straflosigkeit ab. Im Hintergrund steht noch immer der Betrugstatbestand. Die Streitfrage ist die, ob nach romanischer Auffassung nur die eigentlichen Schriften als Urkunden zu betrachten seien und nicht auch Zeichen, die nicht Schriften sind. Dabei wird es der Rechtsprechung überlassen werden müssen, zu untersuchen, was unter Schriften zu verstehen ist und zu entscheiden, ob eine solche Schrift bestimmt oder geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Das in der Kommission erwähnte Beispiel der Grammophonplatte eröffnet die Gelegenheit zu interessanten Kontroversen und scharfsinnigen Erörterungen. Im übrigen besteht zwischen den beiden Räten Übereinstimmung darüber, dass sowohl Schriften, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, als auch solche, welche bloss geeignet sind, dies zu tun, als Urkunden zu betrachten sind. Meinungsverschiedenheiten bestehen nur über die Zeichen und zwar in zweierlei Beziehung. Nach der einen Meinung sollen die Zeichen überhaupt gestrichen werden. Soweit es sich nicht um Spezialfälle handelt, welche im Gesetz ausdrücklich erwähnt sind (Art. 214, 222, 223), würde alsdann bei gewissen Zeichen lediglich der Betrugstatbestand in Betracht fallen. Unsere Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass als Urkunden auch Zeichen zu behandeln sind (Zeichen in der Milchwirtschaft, Forstwirtschaft etc.). Solche Zeichen werden in den in Betracht fallenden Gegenden den Schriften gleich erachtet. Die Kommission will aber diese Zeichen nur dann als Urkunden gelten lassen, wenn ihnen eine spezielle Beweiskraft von vornherein zugebracht ist. Zeichen, welche bloss geeignet sein können, einen Beweis zu erbringen, sollen nicht als Urkunden im Sinne des Strafgesetzes gelten. Die Differenz mit dem Ständerat besteht nunmehr nach dem neuen Vorschlag der Kommission nur darin, dass bloss die bewusst zu Beweis Zwecken geschaffenen Zeichen als Urkunden zu betrachten sind. Die Einigung auf dieser Basis

dürfte nicht mehr schwer sein. Es wird keine Formulierung geben, welche von vornherein alle Zweifelsfälle ausschliesst. Wir beantragen Annahme der neuen Formulierung.

**M. Lachenal, rapporteur:**

La célèbre querelle quant à la définition des titres n'est pas apaisée. Il paraît superflu de reprendre ici tous les arguments pour et contre, qui ont déjà été apportés au débat. Nous rappelons simplement que la tendance latine est de restreindre l'appellation de titres aux écrits, alors qu'une autre tendance veut y comprendre les signes divers, et même comme il a été dit devant la commission, un disque de gramophone, par exemple. Votre rapporteur ne vous cache pas qu'il ne saurait se rallier à cette conception.

Il y a maintenant accord entre les deux conseils sur le fait que sont qualifiés titres tous écrits, qu'ils soient destinés ou qu'ils soient propres à prouver un fait. En ce qui concerne les signes, une forte minorité voulait maintenir la décision précédente. Mais la majorité a finalement décidé de les inclure dans l'article, se rapprochant ainsi du Conseil des Etats, à condition qu'ils aient une destination probatoire caractéristique; il en résulte que les signes qui, par nature, seraient simplement propres à apporter une preuve ne seront pas retenus. Telle est la rédaction que nous vous proposons d'adopter, et qui constitue un pas vers la conciliation.

Angenommen — *Adopté.*

**Art. 107.****Antrag der Kommission.**

Ziff. 1, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 2. Das in Abs. 1 verlangte Gutachten muss von einem für den betreffenden Fall sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgen soll oder die Schwangere ihren Wohnsitz hat, ermächtigt wird.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1<sup>er</sup>, al. 1<sup>er</sup>. Adhérer à la proposition de la commission.

Al. 2. L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste du cas venant compliquer la grossesse et habilité par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile ou dans lequel l'opération aura lieu.

**Seiler, Berichterstatter:**

In diesem Artikel, von dem man zeitweise befürchten musste, er könnte zu einem Schicksalsartikel werden, scheint nun endlich die Fertigstellung der Brücke zwischen den beiden Räten möglich zu sein. Eine Übereinstimmung ist schon durch die frühern Redaktionen weitgehend hergestellt worden. Man ist einig darüber, dass der die Unterbrechung der Schwangerschaft vornehmende Arzt einen zweiten sachverständigen Arzt beiziehen muss und dass die Sachkenntnis sich darauf beziehen muss, dass nach dem besondern Krankheitszustand der Schwangern eine Austragung der Leibesfrucht nicht verantwortet werden kann. Streitig zwischen den beiden Räten war nur noch die Frage, ob es im Belieben des handelnden Arztes liegen solle, den zweiten Arzt frei zu wählen oder ob dieser zweite Arzt von einer Behörde zu bezeichnen sei. Der Ständerat hat die Bestimmung des zweiten Arztes durch die Wohnsitzbehörde vorgesehen und für Schwangere, die im Ausland wohnen, den Eingriff aber in der Schweiz vornehmen lassen, den zuständigen Arzt des Ortes der Abtreibungshandlung konzidiert. Die Formulierung des Ständerates ist insofern nicht glücklich, als der Ausdruck „wenn möglich“ Unsicherheit schafft. In der

Hauptsache aber ist der ständerätlichen Fassung das Bedenken entgegenzuhalten, dass es in vielen Fällen gar nicht möglich sein wird, innert nützlicher Frist den Arzt des Wohnsitzkantons beizuziehen und dass obendrein manche Schwangere diesen Bezug meiden und es vorziehen wird, sich ungeeigneten Elementen anzuvertrauen. Was der nationalrätlichen Fassung, welche die Auswahl des zweiten Arztes dem handelnden Arzt überlässt, entgegengehalten werden kann, ist die Gefahr, dass sich gewissenlose Aerzte zusammentun könnten, die sich gegenseitig decken. Die Kommission hat nunmehr versucht, den beiden Einwendungen gerecht zu werden. Der zweite sachverständige Facharzt muss von einer Behörde bezeichnet sein. Es kann dies eine generelle Ermächtigung sein oder eine Ermächtigung für den Einzelfall. Darin liegt eine Garantie für die Vertrauenswürdigkeit des zweiten Arztes. Zur Bezeichnung ist aber nicht nur die Wohnsitzbehörde zuständig, sondern auch die Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff vorgenommen wird. Damit wird auf die berechtigten Gefühle der Schwangeren Rücksicht genommen. Die nähern Bestimmungen werden den kantonalen Einführungsgesetzen zu überlassen sein.

Mit dieser Formulierung fällt auch die ständerätliche Ausnahmebestimmung für die ausländischen Frauen dahin. Sie entspricht überdies der Auffassung der Aerzteorganisationen, welche wiederholt darauf aufmerksam gemacht haben, dass die Forderung der Bezeichnung des Facharztes durch die Wohnsitzbehörde unhaltbare Verhältnisse schaffen würde.

Wir empfehlen die neue Fassung unserer Kommission.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Là encore, nous nous rapprochons du Conseil des Etats. Il y a maintenant accord sur le fait qu'en cas d'interruption de la grossesse pour maladie concomitante, un expert spécialiste de la dite maladie doit être consulté. Mais le choix de ce spécialiste est-il laissé au libre arbitre du médecin traitant, ou doit-il être désigné par une autorité officielle? Les Etats remettent la désignation à l'autorité compétente du domicile, ou si le domicile est à l'étranger, à l'autorité du canton où l'opération a lieu. Nous vous proposons de supprimer la restriction apportée par les mots *si possible*, rédaction qui n'est pas suffisamment précise pour un code pénal. De plus, nous vous proposons de mettre à égalité le lieu de domicile et le lieu de l'opération, de façon que dans les cas urgents l'autorité ne perde pas, pour procéder à la nomination de l'expert, un temps précieux qui pourrait être mortel.

**Seiler, Berichterstatter:** Wir beantragen Ihnen Annahme der neuen Fassung, mit der Begründung, wie Sie Ihnen gedruckt unterbreitet worden ist.

**M. Lachenal, rapporteur:** Il n'y a, en somme, rien à ajouter à ce que nous avons dit dans notre rapport au sujet de l'article 107; nous proposons simplement que l'autorité compétente dont il est question ici sera aussi bien celle du lieu de domicile, que celle du lieu de l'opération; toutes deux seront donc compétentes et auront le droit de proposer et de nommer le médecin qualifié pour déterminer la légitimité de l'avortement au cas d'une maladie concomitante; ainsi, dans les cas graves et urgents, on évitera toute perte de temps et tout risque fatal. Il s'agit ici, bien entendu, d'un médecin spécialiste de la maladie concomitante et non pas d'un médecin spécialiste gynécologue.

**M. Gloor:** Sans vouloir, au sujet de la nouvelle teneur proposée à l'article 107, reprendre le fond de la question, je désirerais cependant expliquer pourquoi, selon moi, il serait indiqué de maintenir la décision du Conseil national qui, d'ailleurs, n'est

point très différente de celle adoptée par le Conseil des Etats. Je dois dire que, personnellement, ni l'une ni l'autre ne me satisfont, à cause de cette intrusion que constitue une nomination officielle. Cependant, la décision à laquelle s'est arrêtée la commission du Conseil national est plus souple que celle maintenue par le Conseil des Etats.

Je crois, en effet, que, dans la pratique, il sera extrêmement difficile, sauf le cas de danger pour la mère, de demander l'intervention d'un médecin spécialiste. Il s'agira d'abord de savoir, bien souvent, dans un cas d'avortement médical, quel sera le médecin spécialiste intéressé. Les raisons de pratiquer l'avortement peuvent être multiples. Il se peut que la maladie ne soit pas déclarée d'une façon très précise et je pense qu'il sera déjà bien assez difficile d'appliquer une nomination officielle, même dans les cas prévus par le Conseil national. C'est pourquoi, en ce qui me concerne, cette solution ne me donne aucunement satisfaction. J'aurais préféré que l'on en restât au premier texte, qui était plus souple. Mais puisqu'il faut choisir entre deux solutions mauvaises, je vous propose de vous déterminer pour la moins mauvaise.

Il y a encore une autre objection à faire à propos de cette nomination officielle. D'abord, quel sera ce médecin désigné par l'Etat? On dit «un médecin spécialiste». Le Conseil des Etats, lui, voudrait voir intervenir ici une sorte de médecin officiel qui pourrait être par exemple le chef du service d'hygiène d'une ville ou d'un canton. Or, en général, les médecins qui occupent ces fonctions-là n'ont pour ainsi dire plus rien du spécialiste, ils ont perdu toute pratique médicale. Je crois donc que l'application pratique de cette curieuse mesure risquerait de se heurter à de très nombreuses difficultés.

Enfin, il y a un troisième argument qui plaide en faveur d'une solution aussi souple que possible d'une question qui, comme l'ont dit les rapporteurs, est très controversée. C'est le fait tout d'abord que, par les mesures qui nous sont proposées, on semble ne témoigner que d'une bien médiocre confiance dans le corps médical puisqu'on ne veut pas, à l'inverse de ce que font certains codes pénaux cantonaux, s'en remettre à la conscience du médecin qui fera l'opération et lui laisser le soin des décisions médicales, on veut faire intervenir un personnage de second ordre, un spécialiste ou un médecin officiel. C'est une première constatation que je fais et qui n'est pas à l'honneur des sentiments de confiance du législateur à l'égard du corps médical suisse.

Vous savez que l'avortement est un problème extrêmement délicat. Dans ce code pénal fédéral, comme dans des codes pénaux cantonaux suisses, nous autorisons un avortement dit «médical», dans des conditions, dans des limites extrêmement imprécises. Vous n'ignorez pas qu'il se commet un nombre considérable d'avortements dans ces conditions et ces limites très vagues, de sorte que, pour les médecins qui les pratiquent, il s'agit de l'avortement à indication médicale, tandis que pour le juge qui intervient quelquefois dans ces sortes d'affaires ce sont des avortements sans indication médicale. Ce simple fait montre combien toute cette question est délicate et je voudrais,

à ce propos, me livrer avec vous à un petit calcul et vous montrer que nous sommes entraînés à arrêter des dispositions de lois qui, dans la pratique, seront inapplicables. J'ai déjà eu l'occasion de le faire lorsque, dans le canton de Vaud, on a discuté le code pénal cantonal et que l'on a étudié le même problème de l'avortement médical et de l'avortement pour des raisons sociales. Je voudrais donc vous faire part des calculs que j'ai établis à ce moment-là et qui peuvent être ramenés proportionnellement à l'ordre de grandeur de ce qui se passe dans l'ensemble de notre pays.

Le canton de Vaud compte environ 300 médecins pratiquants. Si j'en retire 100 qui sont des spécialistes, il en reste ainsi 200 qui pratiquent la médecine générale et si je considère que ces 200 ont en moyenne connaissance chaque semaine de un ou deux cas, je suis très modeste, d'avortement, d'interruption de la grossesse autrement que par intervention de caractère médical (par des remèdes), c'est-à-dire par des manœuvres abortives — je tiens à dire encore que ces chiffres doivent être considérés comme très modestes — il s'en suit que, dans l'ensemble du canton de Vaud il se fait annuellement approximativement 8000 avortements, qui tombent sous le coup de la loi, qui sont des avortements criminels. Si vous appliquez à l'ensemble de la Suisse cette proportion (le canton de Vaud représentant par sa population environ le dixième de la population totale de notre pays) vous aboutissez, pour la Suisse dans son ensemble, au chiffre énorme de 80 000 avortements criminels, bon an mal an, ou du moins considérés comme criminels au sens de la loi que nous établissons en ce moment. Et je prétends qu'en énonçant ces chiffres, je reste encore au-dessous de la réalité. Je n'ai pu établir ces calculs et arriver à cet ordre de grandeur que par des recoupements et, encore une fois, ils sont inférieurs à la réalité.

Nous faisons un code pénal qui veut réprimer l'avortement. Or, il se commet toujours un grand nombre d'avortements et alors qu'on se trouve en pleine crise, avec le chômage qui sévit, en plein milieu d'une période extrêmement difficile pour la population, vous ne voulez pas encore faire confiance au corps médical, vous voulez restreindre davantage les indications d'ordre médical qui peuvent justifier l'avortement! Trop souvent, en Suisse, nous élaborons des dispositions de lois qui, dans la pratique, se révèlent inapplicables et qui, comme il me semble que ce sera le cas dans le code pénal fédéral de même que pour les codes pénaux des cantons, seront bien souvent sans aucun rapport avec la réalité, en ce qui concerne le problème extrêmement complexe, douloureux même souvent, de l'avortement.

Pour ces raisons je vous demande d'admettre la solution la plus large, c'est-à-dire celle de la commission du Conseil national, très peu différente d'ailleurs de celle du Conseil des Etats. Encore une fois elles sont, à mon avis, trop strictes et insuffisantes l'une comme l'autre, mais entre deux maux je vous prie de choisir le moindre.

**Welti:** Ich sehe mich veranlasst, noch einige Worte zu diesem Artikel zu sagen, nachdem ich schon früher Stellung genommen habe zu dieser

Bestimmung und sie bereits präzisiert habe. Die ständerätliche Fassung dieses Artikels ist jedenfalls abzulehnen, denn die nationalrätliche Fassung ist doch ein kleiner Fortschritt gegenüber der vom Ständerat beschlossenen Fassung. Wie ich höre, ist ja nur noch eine Mehrheit für den Antrag der nationalrätlichen Kommission vorhanden. Ich sage, es ist ein gewisser Fortschritt gegenüber dem ständerätlichen Beschluss zu verzeichnen, sicherlich aber auch ein Rückschritt gegenüber unseren letzten Beschlüssen, ein Rückschritt, wie er eben solchen Kompromissen wohl immer anzuhaften pflegt. Ein Fortschritt aber gegenüber dem ständerätlichen Beschluss ist es, weil der letzte Satz dieses Beschlusses über den Wohnsitz der Schwangeren im Ausland, was ja tatsächlich ein Unsinn war, gestrichen wurde, ein Fortschritt insofern auch, als in allen Fällen nur sachverständige Fachärzte zugezogen werden sollen. Wer allerdings ein solcher sachverständiger Arzt sein soll, darüber werden vielleicht die Meinungen auseinandergehen, wenn man sich wenigstens nicht an die Definitionen und die Bestimmungen der Aerzteorganisationen hält, die in bezug auf die Spezialistenfrage getroffen worden sind. Die Unsicherheit, ob sich die Kantone an diese Reglemente, die sich die Aerzteschaft der Schweiz selber gegeben hat, halten werden, bringt natürlich eine sehr grosse Gefahr. Diese neue Bestimmung ist aber auch ein Fortschritt insofern, als nun der Satz da steht von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgen soll oder in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz haben muss. Das darf wohl gesagt werden.

Aber ein Nachteil besteht, darüber ist sich der Vorstand der Schweizerischen Aerzteschaft einig, nämlich der, dass immer wieder die zuständige Behörde hier hineinkommt, die den sachverständigen Facharzt ermächtigen soll. Ich habe schon gesagt, dass die Gefahr nahe liegt, irgend eine Kantonsregierung, besonders jene eines kleinen Kantons, werde sich über diese Regelung, wie sie von der Aerzteschaft unter sich mit Bezug auf die Spezialistenfrage getroffen wurde, hinwegsetzen und einfach irgend einen Arzt als sachverständigen Facharzt bezeichnen, der diese Qualifikation nicht verdient und als Spezialist nicht angesprochen werden kann. Es ist ja tatsächlich so, wie es Ihnen Herr Gloor auseinandergesetzt hat: In vielen kleinen Kantonen ist es gar nicht möglich, dass alle diese Spezialisten, die für diesen Fall in Frage kommen, in dem betreffenden Kanton Wohnsitz haben resp. in diesem Kanton praktizieren.

Die Bürgschaft, dass wir einen wirklich sachverständigen Facharzt von den Behörden der Kantone bezeichnet erhalten, ist nicht vorhanden. Stossend ist auch, dass ein solcher Facharzt nicht nur generell ernannt werden soll von den Kantonsbehörden, sondern eventuell auch für jeden einzelnen Fall. Auf jeden Fall ist also, wie ich Ihnen bereits auseinandergesetzt habe, ein gewisser Fortschritt vorhanden, aber auch ein Rückschritt, verglichen mit dem früheren Beschluss des Nationalrates. Diese frühere Fassung hat eigentlich wortwörtlich dem Vorschlag der Aerzteschaft entsprochen. Der Vorstand der Verbindung der schweizerischen Aerzte, die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft und die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie

hatten eine Fassung vorgeschlagen; von dieser Fassung ist eigentlich nur ein Wort nicht aufgenommen worden. Im Beschluss des Nationalrates spricht man von einem sachverständigen Facharzt, während die Aerzte einen „zuständigen und anerkannten“ Facharzt verlangt hatten. Sie wollten, dass selbstverständlich diese Regelung, wie sie die Aerzteschaft in der Facharztfrage getroffen hat, erhalten bleibe. Ich verstehe diesen Ausdruck in dem Sinne, dass sie einen anerkannten Facharzt haben wollte und die Gefahr besteht auch noch bei der heute vorgeschlagenen Fassung dass irgendein kleiner Kanton vielleicht sich überhaupt über diese Facharztfrage hinwegsetzt und erklärt, irgend ein Amtsarzt sei Facharzt. Er sei als Psychiater, als Chirurg, als Magen- und Darmspezialist, als Gynäkologe, als Arzt, der alles könne, auch ein Facharzt. Deswegen möchte ich, auch im Sinne meines Freundes Dr. Gloor, Ihnen empfehlen, zum früheren Beschluss des Nationalrates zurückzukehren, die dem entspricht, was die Aerzteschaft wünscht.

**Bundesrat Baumann:** Der Bundesrat beantragt Ihnen Zustimmung zur Kommission. Es ist endlich gelungen, bei Art. 107 in fast allen Punkten Uebereinstimmung zwischen der Auffassung des Nationalrates und des Ständerates herbeizuführen. Man darf auch konstatieren, dass der Ständerat seine ursprünglichen Ansichten in weitgehendem Masse gemildert hat im Sinne der Annäherung an diejenigen des Nationalrates.

Eigentlich besteht nur noch eine Differenz, nämlich: Soll dieser zweite Arzt, der die Krankheit, um derentwillen der Eingriff vorgenommen werden soll, zu begutachten hat, vom Arzt, der den Eingriff vornimmt, bezeichnet werden können, oder muss er bezeichnet werden von den zuständigen Behörden? Wenn der Ständerat und mit ihm grosse Teile der Bevölkerung, man darf auch beifügen die Gynäkologische Gesellschaft, die Auffassung vertreten, dass diese Bezeichnung des zweiten Arztes durch die zuständigen Behörden erfolgen soll, so deshalb, weil man vermeiden will, dass unzulässige Abmachungen stattfinden zwischen dem ausführenden Arzt und einem von ihm selber bezeichneten Begutachter. Kompagniegeschäfte, wie sie vorgekommen sind und zu Missständen geführt haben, sollen vermieden werden. Statt dessen muss der zweite Arzt, der ein Facharzt sein soll, von der zuständigen Behörde ermächtigt sein, und zwar von der Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgt oder die Schwangere wohnt.

Wen soll die zuständige Behörde bezeichnen? Sie ist nicht gezwungen, von Fall zu Fall einen Arzt zu nennen, sondern sie kann zum voraus schon eine Reihe von Aerzten namhaft machen, die ermächtigt sind, das Gutachten abzugeben. So kann sie eine Anzahl von Nervenärzten, von Spezialisten für Herzkrankheiten, für Nierenkrankheiten usw. bezeichnen. Die zuständige Behörde wird demjenigen Arzt die Ermächtigung geben, dem sie das Vertrauen schenken kann, dass er die Aufgabe gewissenhaft und sorgfältig ausführen wird.

Natürlich kann es vorkommen, dass in kleinen Kantonen diese Aerzte nicht im voraus, sondern von Fall zu Fall bezeichnet werden. Aber ich stelle

mir vor, dass das andere die Regel sein wird, nämlich, dass die Kantone eine Reihe von Spezialisten bezeichnen, die ermächtigt sind, die Begutachtung zu übernehmen.

Diese Regelung dürfte um so eher genügen, als der Facharzt nicht bloss im Wohnsitzkanton gewählt werden kann, sondern auch in denjenigen Kanton, wo die Abtreibung vorgenommen werden soll. Ich halte dafür, dass der Nationalrat dem Antrag der Kommission zustimmen sollte. Er vereinigt in sich die Vorteile der beiden Auffassungen, und wir stellen mit Befriedigung fest, dass auch die Gynäkologische Gesellschaft, die sich mit dieser Frage stark beschäftigt hat, ihr Einverständnis mit der vorgeschlagenen Lösung gegeben hat.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

**Seiler, Berichterstatter:** Wir haben uns zu entscheiden zwischen dem Vorschlag der Kommission und dem Antrag des Herrn Welti, auf die ursprüngliche Formulierung des Nationalrates zurückzukommen. Es war ein weiter Weg bis zu dieser Einigungsmöglichkeit, wie sie nun in der neuen Fassung liegt. Was wir jetzt zu behandeln haben, ist nur ein kleiner Rest der vielen Differenzen, die anfänglich bestanden, und es ist nun tatsächlich eine weitgehende Einigung zwischen nationalrätlicher Kommission und Ständerat zustande gekommen, eine weitgehende Einigung auch mit den Aerzten, und eine Garantie nach allen Richtungen hin. Ursprünglich war die Meinung die, dass ein Amtsarzt bestimmt werden soll für die Abtreibungshandlung als solche. Das ist fallen gelassen, und wir kommen nun zu der Lösung, dass die Behörde einen zweiten Arzt zu bezeichnen hat, der kein Amtsarzt ist, sondern ein freier Arzt, zu dem der Patient geht wie zu einem andern Arzt, ohne dass die Behörde irgend etwas dazu zu sagen hat. Es sind also zwei Aerzte, die hier handeln. Derjenige, der den Eingriff vornehmen will, der aber nicht allein handeln darf, sondern zur Garantie einer richtigen Untersuchung einen Facharzt zuziehen muss. Dieser Facharzt hat die Frage zu prüfen, ob der Krankheitszustand der Schwangeren derart sei, dass ein Eingriff vorgenommen werden muss. Dieser zweite Arzt soll ein Facharzt sein, der von der Behörde bezeichnet worden ist. Die Frage, die der zweite Arzt zu entscheiden hat, ist, ob es notwendig ist, den Eingriff überhaupt vorzunehmen.

Mit dem Ständerat ist insofern jetzt eine Einigung möglich, als wir einerseits zugeben, dass die Behörde des Wohnsitzkantons die Aerzte bezeichnet, dass aber auch andererseits die Behörde des Ortes, wo der Eingriff vorgenommen wird, zuständig ist, den Facharzt zu bezeichnen. Das muss möglich sein, weil sonst wertvolle Zeit verloren gehen könnte, bis die Wohnsitzbehörde, also unter Umständen die Behörde einer andern Gegend, als derjenigen, wo sich die Patientin momentan befindet, einen Arzt bezeichnet hätte. Auch das bringt eine Verbesserung. Die Schwangere hat die Garantie, dass der Eingriff richtig und rechtzeitig vorgenommen wird; sie hat auch die Garantie des Nichtbekanntwerdens, weil es sich nicht um einen Amtsarzt handelt.

Nun hat man Bedenken geäußert, ob die Sache nicht doch einen andere Seite habe, ob es nicht doch möglich sei, dass durch diese Lösung eben die Schwangere gezwungen sei, sich an Personen zu wenden, bei denen eine Garantie für eine richtige Behandlung nicht besteht. Herr Bundesrat Baumann hat schon darauf hingewiesen, dass die Sache in der Regel sich so gestalten wird, dass die kantonale Behörde zum vornherein Spezialärzte bezeichnet, welche für die oder jene Krankheit massgebend sind. So wird der behandelnde Facharzt aus einer Liste denjenigen auswählen können, der für die betreffende Krankheit sachverständig ist. Das ist nun wirklich eine Garantie dafür, dass die Schwangere nicht zu befürchten braucht, dass die Sache irgendwie an die Öffentlichkeit kommt, denn die beiden Ärzte, der behandelnde Arzt, wie der zugezogene, begutachtende Arzt, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, und keine Behörde erfährt etwas von dem, was die beiden Ärzte miteinander festgestellt haben. Zwei Aerzte aber müssen wir haben, weil mit einem einzigen Arzt keine genügende Garantie besteht, und wir haben einen von der Behörde ernannten Arzt einfügen müssen, weil sogen. Kompagniegeschäfte, wie sie schon erwähnt worden sind, vermieden werden sollen. Die Sache wird sich ja so machen, dass in der Hauptsache die Eingriffe in den Spitälern vorgenommen werden; auch aus kleinen Kantonen werden die Patientinnen in die Zentren gehen und werden sich dort behandeln lassen. Die durch die Behörde jenes Ortes bezeichneten Aerzte sind alsdann zuständig. So besteht kein Anlass mehr, allzuängstlich zu sein. Dass auch künftighin Missbräuche vorkommen können, dass das, was Herr Gloor erklärt in bezug auf die relativ kleine Zahl der Fälle, die regelrecht behandelt werden, richtig sein mag, das geben wir ja zu; aber Sie werden niemals eine Lösung finden, die nach allen Richtungen hin ideal ist. Wir müssen das wählen, was unter den gegebenen Verumständungen am meisten Garantie gewährt, und deshalb möchte ich beantragen, der von der Kommission neu vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen, die auch eine Gewähr dafür bietet, dass schliesslich auch der Ständerat zustimmen kann. Letzten Endes werden wir uns doch einmal über diesen Art. 107 einigen müssen.

**M. Lachenal**, rapporteur: M. Gloor ne combat pas la nomination d'un deuxième médecin comme spécialiste du cas, mais il ne veut pas de cette nomination par l'autorité compétente. J'aurais mauvaise grâce à critiquer cette manière de voir, car je l'ai défendue moi-même. Cependant, je crois que M. Gloor se rendra compte que ses craintes peuvent disparaître, étant donné la façon dont nous avons envisagé maintenant cette nomination par l'autorité compétente.

Permettez-moi de vous rappeler brièvement la genèse de cette nomination d'un deuxième médecin. Au début, il s'agissait d'un deuxième médecin quelconque, puis on a précisé que ce médecin devait être diplômé, puis encore, médecin expert. Enfin, on a décidé que ce serait non pas un expert en gynécologie, mais un spécialiste de cette maladie concomitante qui vient rendre peut-être mortelle la grossesse elle-même.

Restait maintenant un autre litige. Est-ce que ce médecin devait être simplement désigné par le médecin traitant ou sa désignation devait-elle être faite par une autorité officielle? A ce moment, je suis intervenu, comme M. Gloor, en soulevant la question de publicité, l'inconvénient, pour une fille-mère, de s'adresser à une autorité quelconque, surtout à l'autorité de domicile. J'ai cité l'exemple des petites villes ou villages où tout finit par se savoir et où le seul risque de s'adresser à l'autorité compétente pourrait inciter une malheureuse fille à éviter précisément la voie officielle et l'engager à envisager un avortement criminel, mais plus discret.

La question de la nomination par l'autorité compétente a donc été mal résolue par le Conseil des Etats qui a prévu, dans tous les cas, l'autorité du canton de domicile. Comme il est assez normal qu'on choisisse une grande ville pour se faire opérer, il en résulte que la ville du lieu de l'opération perdra beaucoup de temps si elle doit faire intervenir l'autorité du domicile, parfois fort éloigné. En outre, le Conseil des Etats, qui avait admis l'autorité du domicile, a, par contre, visé, par une contradiction certaine, l'autorité du lieu d'opération lorsque le domicile est à l'étranger.

Nous avons donc cherché, et trouvé, une solution pratique et de conciliation. Votre commission admet l'intervention de l'autorité, mais en ne la construisant pas comme une intervention directe, c'est-à-dire que ce n'est pas pour chaque cas particulier que le médecin traitant devra s'adresser à l'autorité compétente, qui sera à son choix celle du domicile ou bien du lieu de l'opération. Les cantons auront l'obligation d'établir par avance, annuellement, la liste des médecins qu'ils reconnaissent comme spécialistes des maladies pouvant compliquer mortellement une grossesse: tuberculose, cœur, etc.

Des listes analogues sont couramment établies pour les soins médicaux scolaires; de même, la Caisse nationale prévoit ou demande aux tribunaux d'établir des listes de médecins parmi lesquels sont automatiquement choisis les experts judiciaires.

Cette solution, que nous vous recommandons, donne au médecin un caractère d'officialité, mais évite tous les inconvénients dus au retard ou à l'indiscrétion. Le médecin traitant pourra donc choisir son collègue sans intervention directe, dans le cas spécial, de l'autorité.

Vous voyez que le principal argument contre l'intrusion de l'autorité compétente finit par disparaître et nous devons reconnaître qu'il y a toute même une certaine utilité à donner cette garantie supplémentaire.

M. Gloor disait que cet article témoignait d'une certaine méfiance à l'égard des médecins. Je ne suis pas d'accord; c'est le corps médical lui-même qui, à juste titre et avec beaucoup d'insistance, a exigé que l'on adjoigne au médecin traitant, un médecin spécialiste de la maladie concomitante. C'est la société de gynécologie qui le demande.

Au début, on envisageait un deuxième médecin, quel qu'il soit. Mais le médecin, comme tout le monde, peut avoir ses faiblesses. Vous connaissez des médecins qui, dans leur carrière, ne marquent pas une évolution morale normale. C'est là une exception rarissime, je me hâte de le dire, mais exception

rarissime instantanément connue. Lorsque, dans une ville, un médecin se permet d'agir en marge des règles de la déontologie et de la correction, comme par hasard cette triste réputation se répand. Tous les portiers d'hôtels borgnes, toutes les sages-femmes, tout le monde sait que ce médecin, en cas d'ennui, peut être utilement consulté. En disant cela, je ne porte pas atteinte à l'honorabilité de la corporation; ce sont les médecins eux-mêmes qui la dénoncent.

Or, ce médecin, peut-être diplômé et gynécologue, donc non indésirable à la forme, mais s'il n'est pas rigoureusement honnête et consciencieux, quelle garantie avons-nous, s'il peut désigner le deuxième médecin, que ce dernier ne vaudra moralement pas mieux que lui? Vous devez reconnaître que ce que je dis là est vrai. Moi-même, qui ai énergiquement lutté contre l'intrusion de l'autorité compétente de n'importe quel lieu pour la désignation du deuxième médecin, je dois reconnaître que sur ce point, nous avons le devoir de nous rallier à la manière de voir du Conseil des Etats. Nous pouvons le faire surtout, mais c'est là un point essentiel, si le Conseil fédéral prend par circulaire les mesures nécessaires pour obliger les cantons à établir d'avance les listes officielles que j'ai mentionnées tout à l'heure.

Telles sont les raisons pour lesquelles nous vous demandons de soutenir l'opinion de votre commission et de vous rallier à la décision du Conseil des Etats avec la modification opportune que nous y avons apportée.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	90 Stimmen
Für den Antrag Welti	50 Stimmen

#### Art. 119.

#### Antrag der Kommission.

Wer aus Selbstsucht oder Bosheit die körperlichen oder geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes oder eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen oder gebrechlichen oder schwachsinnigen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pfleglings so überanstrengt, dass dessen Gesundheit geschädigt oder schwer gefährdet wird, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la commission.

Celui qui, par égoïsme ou par méchanceté, aura surmené physiquement ou intellectuellement soit son enfant mineur, soit une personne mineure, ou du sexe féminin, ou faible de santé ou d'esprit qui lui était subordonnée en qualité d'employé, ouvrier, apprenti, domestique, élève ou personne confiée à ses soins, de façon que la santé de la victime en soit atteinte ou gravement compromise, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste, adhérer à la proposition du Conseil des Etats.

#### Seiler, Berichterstatter:

Art. 119 handelt von der Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen. Der Ständerat hat den Begriff „schwach-

begabt“ als zu unpräzise durch „schwachsinnig“ ersetzt und ausserdem auch den Fall der Gebrechlichkeit beigelegt. Unsere Kommission stimmt zu, vereinigt aber die beiden Absätze wieder zu einem einzigen und streicht ausserdem die Bezeichnung „Eigennutz“, weil schon durch das Wort „Selbstsucht“ erfasst.

Wir beantragen Annahme der neuen Fassung.

#### M. Lachenal, rapporteur:

La divergence est presque purement rédactionnelle. Doit-on dire «médiocrement doué» ou «faible de santé ou d'esprit»? Le Conseil des Etats a adopté la dernière formule, à laquelle nous pouvons nous rallier. Par contre, nous vous proposons de grouper tout l'article en un seul alinéa et de supprimer le facteur de «l'intérêt personnel», qui paraît superflu et est déjà contenu dans la définition de l'égoïsme et de la méchanceté.

Angenommen. — Adopté.

#### Art. 130.

#### Antrag der Kommission.

Wer als Gründer, als Teilhaber, als Mitglied eines Verwaltungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgans, als Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Liquidator einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft in öffentlichen Mitteilungen oder in Berichten oder Vorlagen an die Generalversammlung unwahre Angaben von erheblicher Bedeutung macht oder machen lässt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

#### Proposition de la commission.

Celui qui, en qualité de fondateur, de membre du conseil d'administration ou d'un organe de contrôle ou de surveillance d'une société commerciale ou coopérative, ou en qualité de directeur, de fondé de pouvoirs ou de liquidateur d'une de ces sociétés, ou en qualité d'associé, aura donné ou fait donner des renseignements importants et contraires à la vérité dans des communications au public ou dans des rapports ou propositions destinés à l'assemblée générale, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

#### Seiler, Berichterstatter:

Die Hauptdifferenz liegt darin, ob der Gründungsschwindel ex officio oder nur auf Antrag bestraft werden soll. Einig ist unsere Kommission mit der vom Ständerat beschlossenen Beifügung, dass es sich um unwahre Angaben „von erheblicher Bedeutung“ handeln muss. In der Hauptfrage ist eine verschiedene Auffassung nicht verwunderlich. Den Ausschlag zugunsten des Offizinaldeliktes dürfte jedoch die Erwägung geben, dass ein Geschädigter und damit ein am Antrag Interessierter oft nicht vorliegen dürfte oder dass die Schädigung erst in die Erscheinung tritt, wenn die Antragsfrist bereits abgelaufen ist.

Wir beantragen Festhalten am frühern Beschluss des Nationalrates. Das Strafgesetz soll die zivilrechtlichen Schutzbestimmungen wirksam unterstützen.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Ce délit doit-il être poursuivi d'office, ou sur plainte seulement, comme le désire le Conseil des Etats? Votre commission n'a pas pu se rallier à cette manière de voir, elle estime que le délit offre un intérêt public, dont la solution ne peut être laissée aux convenances des particuliers. Par contre, elle se rallie à l'opinion des Etats selon laquelle il doit s'agir de renseignements mensongers importants.

Angenommen. — Adopté.

*Art. 135.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Auch bei diesem Artikel, welcher die Verleitung zur Spekulation unter Strafe stellt, ist streitig, ob es sich um ein Offizialdelikt oder um ein Antragsverbrechen handeln soll. Eine wirksame Waffe gegen gefährliche Praktiken sog. Anmierbanken bietet nur das Offizialdelikt. Gegen diese Auffassung vermag das Argument, dass selbst bei gutem Ausgang des Geschäftes Bestrafung möglich wäre, nicht aufzukommen. Auch hier besteht zudem das Bedenken, dass zufolge Ablaufs der Antragsfrist das Antragsrecht illusorisch werden könnte.

Wir beantragen Festhalten am frühern Beschluss.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Même controverse. Votre commission maintient le principe que le délit doit être poursuivi d'office. C'est le seul moyen de donner quelque efficacité à la disposition pénale elle-même.

Angenommen. — *Adopté.**Art. 138 und 139.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Frage ist die, ob die Tatbestände der beiden Artikel von vornherein der Spezialgesetzgebung zugewiesen werden sollen, wie dies der Ständerat durch seine Streichung tun will oder ob sie vorläufig beibehalten werden sollen, wobei dann die Aufhebung im Falle der Annahme der Spezialgesetzgebung zu erfolgen hätte. Wir halten angesichts der bestehenden Unsicherheit über Schicksal und Datum der Verabschiedung der Spezialgesetze nach wie vor dafür, dass eine Streichung verfrüht wäre.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Pas de divergence quant au fond. Il s'agit simplement de savoir si, étant donné les travaux en cours concernant la loi fédérale sur la concurrence déloyale, il y a lieu de maintenir ces articles dans le code pénal, ou au contraire de les supprimer puisqu'ils figurent déjà dans la loi future. Votre commission estime que vu l'état des travaux de préparation de la dite loi, il est plus prudent d'incorporer sans autre au code pénal les dispositions sur la concurrence déloyale, quitte à les supprimer si la loi spéciale est adoptée.

Angenommen. — *Adoptés.**Art. 16 Ibis.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Unsere Kommission hält mit Einmütigkeit daran fest, dass Art. 161 bis angesichts der allgemeinen Formulierung

der Nötigung in Art. 156 überflüssig ist. Ueber diese Auffassung geben die frühern Erörterungen im Nationalrat deutlich Aufschluss. Es wurde nie ein Zweifel darüber offen gelassen, dass die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit ein Spezialfall der Beschränkung der Handlungsfreiheit ist und unter den gleichen Voraussetzungen strafbar ist wie jede andere Nötigung. Es besteht daher kein Anlass zu Zweifeln. Begibt man sich auf das Gebiet der Regelung der Spezialfälle, so wird es schwer sein, eine Grenze zu ziehen. Zudem schafft eine spezifizierte Formulierung Unsicherheit in der Auslegung. Im Nationalrat besteht über die Notwendigkeit der Streichung von Art. 161 bis Uebereinstimmung, währenddem sich im Ständerat nur eine kleine Mehrheit für die Aufrechterhaltung ergab.

Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Nationalrats.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Votre commission persiste à penser que cet article 161 bis, vu la rédaction de l'art. 156, est superflu. Nous nous sommes déjà suffisamment expliqués à ce sujet dans nos précédents rapports pour qu'il soit inutile d'y revenir. Il est certain que l'entrave à la liberté du travail ne constitue qu'un cas déterminé de la contrainte prévue et punie par l'art. 156. Si l'on veut construire un article spécial pour chaque cas déterminé, on alourdit inutilement le texte de la loi. Nous vous proposons de maintenir.

Angenommen. — *Adopté.**Art. 23 Ibis.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Es kann dem Ständerat zugestimmt werden, welcher die Zitation des Artikels richtigstellt.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Nous vous proposons d'adhérer à la nouvelle rédaction qui corrige utilement une citation.

Angenommen. — *Adopté.**Art. 269.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Differenz ist nicht weitgehend. Währenddem der Ständerat die Strafbefreiung bei Begünstigung nur in Fällen verwandtschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zulassen will, spricht der Nationalrat von „so nahen Beziehungen“, dass das Verhalten entschuldbar ist. Dabei wäre an das Verhältnis des Untergebenen zu denken. Die allgemeinere Fassung dürfte vorzuziehen sein. Wir beantragen deshalb Festhalten.

**M. Lachenal, rapporteur:**

La divergence est minime. Il s'agit de savoir si seules les relations de parenté, ou également les relations d'amitié, peuvent rendre la conduite excusable. Nous estimons que la rédaction du Conseil national, qui parle en général «de rela-



tions assez étroites», est suffisante pour couvrir tous les cas.  
Maintenir.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 281 und 282.**

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Anträge Grünenfelder**

vom 11. Juni 1936.

Art. 281, Abs. 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 282, Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

(Redaktionelles: In Art. 282 die Absatzziffern streichen, wie in Art. 281.)

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Propositions Grünenfelder.**

Art. 281, al. 3. Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Art. 282, ch. 2. Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

(Question de rédaction: Supprimer, à l'art. 282, les numéros des alinéas, comme à l'art. 281.)

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Nationalrat lässt die fahrlässige Beamten-Urkundenfälschung und die fahrlässige Ausstellung ärztlicher Zeugnisse straffrei, währenddem der Ständerat die Bestrafung fordert. Für die Straffreiheit wird angeführt, dass fahrlässige Handlungen zivilrechtlich verfolgt werden können und dass auch das Polizeistrafrecht sich damit befassen kann. Andererseits wurde speziell bezüglich des falschen Arzzeugnisses auf unerfreuliche Praktiken hingewiesen und auf den fernern Umstand, dass der Vorsatz in manchen Fällen nicht bewiesen werden könne, währenddem doch zum mindesten Fahrlässigkeit festzustellen sei. Mit geringer Mehrheit hat die Kommission am Beschluss des Nationalrats festgehalten.

Gestrichen wurde sodann in Art. 281 die vom Ständerat beschlossene Ergänzung in bezug auf die Handzeichen, nicht in der Meinung, dass die Anwendung falscher Handzeichen nicht bestraft werden soll, sondern nur um nicht durch die Aufzählung von Beispielen zu Unsicherheit Veranlassung zu geben.

Wir beantragen Festhalten am frühern Beschluss.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Le Conseil national refuse de prévoir une pénalité, lorsque le délinquant a agi par négligence. Car la négligence est en elle-même, dans une pareille matière, exclusive d'intention criminelle, et une action civile, éventuellement des peines de simple police, sont bien suffisantes pour parer aux conséquences d'un acte qui aurait été commis par négligence. Le Conseil des Etats désire au contraire maintenir une peine d'amende en cas de négligence.

Quel que soit le désir de la commission de faire disparaître le maximum de divergences, elle n'a pas pu constituer une majorité dans le sens du Conseil des Etats. Nous vous proposons de maintenir.

**Grünenfelder:** Wir haben uns heute mit ungefähr 20 Differenzen zu befassen, die gegenüber den Beschlüssen des Ständerates noch bestehen. Ich muss zum vornherein feststellen, dass nach den

Anträgen unserer Kommission nur in 5 Differenzen dem Ständerat ohne Abänderung zugestimmt wird. In zwei oder drei andern Bestimmungen schlagen wir eine andere Fassung vor, welche es dem Ständerat erleichtern dürfte, zuzustimmen. Das ist z. B. geschehen bei Art. 107, den wir soeben behandelt haben.

Nun gibt es unter den Artikeln, bei denen die Kommission nicht Zustimmung zum Ständerat beantragt hat, zwei, bei denen wir sehr wohl dem Ständerat zustimmen und damit die Differenzen wiederum um zwei reduzieren können. Das sind die Art. 281, Abs. 3, und 282, Ziff. 2. Der Art. 281 stellt unter Strafe die Urkundenfälschung, und zwar die vorsätzliche in Abs. 1; im Abs. 2 hingegen ist im Beschluss des Ständerates auch die fahrlässige Ausstellung einer falschen Urkunde, ausgestellt durch einen Beamten, unter Strafe gestellt worden; ebenso ist in Art. 282, Ziff. 2, die fahrlässige Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses mit Strafe bedroht. Ich gestatte mir, obwohl die zwei Artikel durchaus von einander unabhängig sind, aber ein ähnliches Prinzip betreffen, gemeinsam zu behandeln.

In Art. 282 war von vornherein durch den Antrag des Bundesrates vorgesehen, dass die fahrlässige Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses unter Strafe gestellt sein soll. Der Nationalrat, der die Priorität hatte, hat dieser Bestimmung zugestimmt, und der Ständerat ebenfalls, so dass seit mehreren Jahren bei Art. 282, Abs. 2, Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses Uebereinstimmung besteht. Inzwischen wurde bei Art. 281 darüber entschieden, ob dem Ständerat zugestimmt und auch die fahrlässige Urkundenfälschung bei Beamten unter Strafe gestellt werden solle. Der Nationalrat hat sich hier auf den ablehnenden Standpunkt gestellt. Das hat dann erst im Jahre 1935, noch nicht einmal ein Jahr ist seither verflossen, trotzdem wir uns seit 1927 mit dem Strafgesetzbuch befassen, dazu geführt, dass in der nationalrätlichen Kommission der Antrag eingebracht wurde, auf die Ziff. 2 von Art. 282 zurückzukommen und an beiden Orten die Strafflosigkeit der fahrlässigen Ausstellung einer falschen Urkunde oder eines falschen ärztlichen Zeugnisses auszusprechen. Obwohl gar kein Zusammenhang sachlicher Natur zwischen den Art. 281 und 282 besteht — lediglich eine Verwandtschaft hinsichtlich des Prinzips —, ist man auf Art. 282 zurückgekommen, nachdem bereits Uebereinstimmung zwischen beiden Räten zustande gekommen war. Das hat unser Herr Kommissionspräsident Seiler wiederholt festgestellt. Nun wäre nach Art. 5, Abs. 2, des Gesetzes über den Geschäftsverkehr nur dann die Möglichkeit, weiter zu verhandeln, gegeben, wenn beide Räte übereinkommen, hier eine Aenderung vorzuschlagen. Das ist aber in keiner Weise der Fall. Infolgedessen dürfen wir Art. 282, Abs. 2 gemäss Geschäftsverkehrsgesetz durch übereinstimmenden Beschluss beider Räte als erledigt betrachten. Es besteht, in Uebereinstimmung mit dem Ständerat, Strafbarkeit für Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses. So viel in formeller Hinsicht.

In materieller Hinsicht möchte ich folgendes sagen: Vorsätzliche Urkundenfälschung oder Aus-

stellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses wird als ein schweres Delikt behandelt. Es ist dafür in Art. 281 Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten vorgesehen. In Art. 282 ist ebenfalls Gefängnis und Busse und unter gewissen Umständen verschärfte Strafandrohung vorhanden. Nun wird man ein vorsätzliches Vergehen, für das bis zu 5 Jahren Zuchthaus angedroht ist, zu den schweren Delikten rechnen müssen und wenn man von dem Grundsatz ausgehen will, dass man fahrlässige Begehung nur bei schweren Delikten unter Strafe stellen soll, dann trifft das in erster Linie bei Art. 281 zu. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass nicht die Schwere des vorsätzlich begangenen Verbrechens, d. h. der Verbrechenart an und für sich massgebend sein kann, für die Frage, ob auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt werden soll — das haben wir im Entwurf verschiedene Mal festgestellt —, sondern dass auch andere Gesichtspunkte in Frage kommen, sonst könnte man nicht die fahrlässige Tierquälerei als strafbar erklären, vielleicht auch nicht einmal die fahrlässige Unterlassung einer pflichtigen Buchhaltung und dergleichen. Ich möchte konstatieren, dass im Strafgesetzentwurf bei nicht weniger als 25 Deliktarten die fahrlässige Begehung ebenfalls unter Strafe gestellt ist. Der gewissenhafte Arzt hat von einer derartigen Bestimmung nichts zu fürchten. Aber es muss doch als stossend betrachtet werden, wenn nur die vorsätzlich falsche Urkundenfälschung oder die vorsätzliche Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses unter Strafe gestellt wird. Das würde bedeuten, dass nur, wer mit Wissen und Willen ein falsches Zeugnis ausstellt, oder falsch beurkundet, bestraft werden kann. Der Arzt hingegen oder der Beamte, der bloss fahrlässig, ohne die nötige Untersuchung z. B. auf Vorbringen des Gesuchstellers ein Zeugnis ausstellt, so wie er es wünscht, könnte nicht für sein falsches Zeugnis bestraft werden, wenn es nicht mit Wissen und Willen falsch ausgestellt wurde. Diesen Zustand kann man nicht hinnehmen. Man muss eine Strafe vorsehen. Die vorgesehene Strafe ist milder Art. Es handelt sich um keinerlei Freiheitsstrafen, sondern nur um Bussen, nach unseren allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kann die Busse sogar bloss Fr. 1 betragen, weil keine Minimalbusse festgelegt ist. Daher ist es notwendig, in diesen beiden Bestimmungen dem Ständerat zuzustimmen, was ich Ihnen hiermit empfehle.

Ich möchte noch beifügen, dass sich unsere Kommission dem Standpunkt des Ständerates sehr genähert hat. Durch ein Zufallsmehr von 10 gegen 9 Stimmen ist der Antrag auf Festhalten bei Art. 281 und 282 zustande gekommen. Das dürfte darauf hinweisen, dass der Rat gar nicht schlecht beraten ist, wenn er dem Ständerat zustimmt und der Ansicht der Neun sich anschliesst, in deren Namen ich den Antrag eingebracht habe. Ich habe noch eine redaktionelle Bemerkung beigefügt. Wenn man in Art. 281 die Absatzziffern streicht, soll das wohl auch in Art. 282 geschehen. Ich sehe keinen Grund ein, das nicht zu tun.

**Seiler, Berichterstatter:** Was die redaktionelle Bemerkung des Herrn Grünenfelder anbetrifft, so werden wir sie in der Redaktionskommission prüfen. Wir müssen durch das ganze Gesetz hindurch die Uebereinstimmung in der Verwendung und Nichtverwendung der Ziffern herbeiführen.

Es ist richtig, dass der Beschluss der Kommission mit 10 gegen 9 Stimmen gefasst wurde, so dass man also wirklich beide Gesichtspunkte mit guten Gründen vertreten kann. Man muss sich jetzt einmal definitiv entscheiden, in beiden Räten. Wir können diese Differenz nicht ewig hin- und herschleppen.

Was die formelle Seite anbetrifft, die Herr Grünenfelder berührt hat, so ist ja richtig, dass bei Art. 282, d. h. beim ärztlichen Zeugnis, ursprünglich Uebereinstimmung bestand, sodass eine Differenz eigentlich nicht vorlag. Es ist dann aber in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Tatbestände von Art. 281 und 282, wenn sie auch verschiedene Fälle bedeuten, einander doch ziemlich nahe stehen, sodass es keinen Sinn habe, bei Art. 281 die Fahrlässigkeit nicht zu strafen, wohl aber in Art. 282. Man hat dann die Uebereinstimmung herbeigeführt. Aber diese Sünde ist korrigiert, ist gutgeheissen worden durch den Rat. Niemand hat sich im Rat auf den formellen Standpunkt gestellt, sodass wir jetzt in der gegenwärtigen Situation nicht auf die formelle Frage zurückkommen können. Wir müssen die Frage materiell behandeln; beide Tatbestände stehen einander sehr nahe. Bei der Beurteilung müssen wir uns fragen: Was ist überhaupt Fahrlässigkeit? Fahrlässigkeit ist pflichtwidrige Unvorsichtigkeit. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter nicht die Vorsicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Ist nun bei dieser Begriffsbestimmung die fahrlässige Bestrafung auf die beiden Delikte falsche Beurkundung durch einen Beamten und falsches ärztliches Zeugnis anzuwenden? Da kann man verschiedener Meinung sein. Ich mache darauf aufmerksam, dass speziell beim falschen Zeugnis schon in der Expertenkommission die Sache sehr eingehend behandelt wurde. Herr Kronauer hat damals erklärt, dass es sich um sehr wichtige Interessen handle, umso mehr als die ärztlichen Zeugnisse in Menge ausgestellt werden, die Unfallversicherungspraxis habe dazu geführt, dass die Aerzte recht leichtfertig bei Ausstellung von Zeugnissen vorgehen, das Verantwortungsgefühl der Aerzteschaft müsse aber gestärkt werden, der Artikel habe daher seinen Grund. Das gleiche hat Herr Gautier, der französische Referent der Expertenkommission, erklärt.

Nun wird auf der andern Seite darauf hingewiesen, dass man bei falscher Beurkundung ein Disziplinarrecht gegenüber den Aerzten habe. Das ist richtig, es fragt sich nur, ob das genügt. Das mag jeder für sich entscheiden. Man weist auch darauf hin, dass man auch zivilrechtlich vorgehen könne. Auch das ist richtig, aber einen solchen Zivilprozess durchzuführen, ist immer eine ziemlich heikle Sache, mit ziemlich unsicherem Erfolg, so dass man von diesem Gesichtspunkt aus doch einige Zweifel haben könnte. Wie Sie

sehen, haben die beiden einander entgegenstehenden Auffassungen in der Kommission nahezu Gleichheit der Stimmen erzielt; der Ständerat hält fest. Nun mögen Sie entscheiden nach Ihrem Gutfinden.

**M. Lachenal**, rapporteur: La première suggestion de M. Grunenfelder, tendant à la suppression du numérotage des alinéas, est une observation purement rédactionnelle, qui peut sans autre être retenue à l'intention de la commission de rédaction.

En ce qui concerne la seconde observation, je reconnais que les avis peuvent diverger. Comme vous le savez et comme on l'a rappelé, la décision intervenue a été prise à presque égalité de part et d'autre, exactement à une voix de majorité. D'autre part, il y a nécessité à nous rapprocher, dans la mesure possible, du Conseil des Etats. Et à ce propos, l'argument de M. Grunenfelder est également valable. Mais par ailleurs et en sens contraire, l'avis de la commission du Conseil national disant que ne doivent être punis pour négligence en vertu de dispositions pénales que les délits importants ou de quelque gravité, tels que l'homicide par imprudence, les blessures par négligence, cette opinion ne manque pas de poids.

La majorité de votre commission estime que, dans le délit tout à fait secondaire, anodin, d'une erreur dans des certificats officiels et médicaux, causée par négligence, il manque l'élément pénallement constitutif du faux. Le faux se qualifie par l'intention de celui qui le commet sciemment. Commis inconsciemment, le faux doit échapper à la répression pénale du délit. Il peut entraîner certain dommage, c'est entendu, nous sommes d'accord; mais alors les poursuites civiles suffisent amplement, ou à la rigueur des pénalités de simple police, des contraventions que la loi cantonale peut édicter.

Voilà les arguments pour et contre. Je ne veux pas me charger de trancher la question. J'estime que la majorité de la commission a toutes raisons valables d'avoir voté dans le sens qu'elle vous a indiqué. Je reconnais aussi que les adversaires peuvent invoquer le fait qu'il faut une fois pour toutes en finir et supprimer ces divergences. Par conséquent, c'est vous qui aurez à trancher ce débat.

**Bundesrat Baumann:** Die Kommission des Nationalrates hat nicht in allzu vielen Fällen Zustimmung zum Ständerat beantragt, und es bleiben noch ziemlich viele Differenzen übrig. Es wäre daher um so wünschbarer, wenn Sie sich entschliessen könnten, hier noch einmal eine Differenz zu beseitigen.

Ich halte dafür, dass man hier dem Ständerat zustimmen sollte, sowohl bei Art. 281 wie bei Art. 282, und spreche mich daher für den Antrag Grünenfelder aus. Es hat ja auch die Kommission des Nationalrates nur mit 10 gegen 9 Stimmen die andere Auffassung vertreten.

Was nun Urkundenfälschung und öffentliche Beurkundung anbetrifft, bin ich der Meinung, dass ein Mann, der von Amtes wegen öffentlich beurkunden muss, es mit dieser Aufgabe einigermassen

genau nehmen soll. Dass die bewusste Fälschung schwer strafbar ist, das ist klar. Aber daneben soll auch eine offensichtliche Liederlichkeit in der Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften usw. strafbar sein. Die Sanktion ist keine übertrieben harte. Es ist bei Fahrlässigkeit nur Busse vorgesehen, nichts weiteres.

Ganz das gleiche gilt auch von den ärztlichen Zeugnissen. Man hört oft Klagen darüber, dass diese Zeugnisse nicht mit der wünschenswerten Sorgfalt ausgestellt werden. Die Aerzte sind alle Menschen, und damit dem Irrtum unterworfen; sie können ein falsches Zeugnis auch unbewusst ausstellen, weil sie sich geirrt haben. Dafür wird man sie nicht bestrafen; aber man wird wünschen müssen, dass die Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, wenn sie berufen sind, ein Zeugnis auszustellen, das nicht leichtfertig, sondern gewissenhaft tun, wie man es von Leuten ihrer beruflichen Stellung erwarten darf. Deshalb ist auch hier eine Sanktion durchaus am Platze. Es ist auch hier nur Geldbusse für die fahrlässige Begehung vorgesehen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung bedeutet mitunter sogar eine Milderung. Denn oft ist der Richter froh, wenn er ein Vergehen nicht als vorsätzliches bestrafen muss, sondern sich darauf beschränken kann, wegen Fahrlässigkeit zu ahnden.

Deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages von Herrn Nationalrat Grünenfelder und damit Zustimmung zum Ständerat. Ich bin überzeugt, dass man damit den Personen, die hier in Betracht fallen, kein Unrecht tut, sondern nur diejenigen Elemente unter ihnen, die es mit ihrer Pflicht ganz oberflächlich und leichtfertig nehmen, trifft.

**Präsident:** Es liegen zu Art. 281 und 282 Anträge des Herrn Grünenfelder vor, die dahin gehen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. In beiden Artikeln beantragt Ihre Kommission Festhalten am früheren Beschluss des Nationalrates. Sie sind wohl damit einverstanden, dass über diese Anträge in einer Abstimmung entschieden wird.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	66 Stimmen
Für den Antrag Grünenfelder	73 Stimmen

#### Art. 285.

#### Antrag der Kommission.

Ziff. 1. Festhalten.

Ziff. 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Antrag des Geheimnisträgers erfolgten schriftlichen Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde geoffenbart hat.

#### Proposition de la commission.

Ch. 1. Maintenir.

Ch. 2. La révélation n'est pas punissable si elle a été faite avec le consentement de l'intéressé ou avec le consentement écrit donné sur proposition de celui qui détient le secret, par l'autorité supérieure ou l'autorité de surveillance.

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Aufzählung der wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu Bestrafenden hat der Ständerat eine allgemeine Bestimmung beigefügt, welche alle zur Verschwiegenheit verpflichtenden Berufe erfassen soll. Dieser Generalklausel ist entgegengehalten worden, dass der Kreis der Betroffenen je nach der kantonalen Gesetzgebung uneinheitlich wäre und dass dadurch Ungleichheiten entstehen könnten. Die Spezialgesetzgebung ist in der Ergänzung frei. Es rechtfertigt sich, im Strafgesetz einen genau umschriebenen Kreis festzuhalten.

Eine weitere Differenz besteht in Ziff. 2. Hier stehen sich zwei Auffassungen entgegen. Die eine geht dahin, dass die Geheimnispflicht eine absolute sei, die andere lässt eine Befreiung durch die Aufsichtsbehörde zu. Die Ermächtigung zur Befreiung kann im höhern Interesse geboten sein, so dass sie ermöglicht werden muss. Als Behörde kommt die Aufsichtsbehörde, bezw. die vorgesezte Behörde in Betracht. Die Ermächtigung soll schriftlich erteilt werden. Voraussetzung ist ein Antrag des Geheimnisträgers.

Wir empfehlen Festhalten an Ziff. 1 und Annahme der neuen Formulierung zu Ziff. 2.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Le Conseil des Etats a ajouté à l'énumération (ecclésiastiques, avocats, notaires, etc.) telle qu'elle résultait des décisions précédentes du Conseil national, une disposition d'ordre général englobant « d'ailleurs tous ceux qui exercent une profession astreignant de par la loi au secret ». Votre commission ne peut se rallier à cette manière de voir. L'obligation professionnelle au secret, du moment qu'elle n'est pas délimitée par le code pénal fédéral, ressortit à la législation cantonale. Dès lors la clause générale du Conseil des Etats conduirait à des inégalités, conditionnées par la divergence éventuelle des dispositions cantonales. Nous estimons qu'il suffit de laisser à la législation spéciale le soin de fixer au fur et à mesure des sanctions pour d'autres violations du secret professionnel.

Une autre divergence résulte du chiffre 2 de l'art. 285. La notion d'autorité de surveillance, capable de libérer du secret, telle qu'elle est introduite par le Conseil des Etats, n'est pas satisfaisante. Après une longue discussion, votre commission a adopté le principe que la libération du secret ne pouvait être prononcée par l'autorité supérieure ou l'autorité de surveillance que sur proposition conforme de celui qui détient le secret. C'est cette rédaction que nous vous demandons d'adopter.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 392 u. 403.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Art. 392, Abs. 2, enthält Vorschriften über das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche. Der Ständerat hat diese Bestimmung gestrichen, weil sie in kantonales Recht eingreife. Die Differenz ist praktisch nicht von grosser Bedeutung, weil in den Kantonen, in welchen die Jugendgerichtsbarkeit besteht, schon nach den in Art. 392 vorgesehenen Grundsätzen vorgegangen wird. Die Kommission kann aus diesen Gründen dem Ständerat zustimmen.

Entgegen dieser Zurückdämmung eidgenössischen Rechtes hat der Ständerat in Art. 403 die Rechtshilfe für den Vollzug von Bussen, Kosten usw. auch auf das kantonale Uebertretungsrecht ausgedehnt. Diese Ausdehnung ist

wünschenswert und es hat unsre Kommission keine Veranlassung, diese Regelung zu verhindern.

Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat in bezug auf die Art. 392 und 403.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Le Conseil des Etats avait biffé l'al. 2 de l'art. 392 qui prévoyait que les procès concernant les enfants ou adolescents devaient être jugés dans des locaux différents. Il estimait que c'était là un domaine réservé à la procédure cantonale. Votre commission a fini par se rallier à cette manière de voir. Par contre (art. 403), le Conseil des Etats avait donné la force exécutoire dans toute la Suisse à des jugements pénaux rendus en vertu de la législation cantonale réprimant les contraventions. Nous nous sommes rendu compte que cette extension était logique et utile, et nous vous proposons de vous y rallier.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 422.*

**Präsident:** Hier liegt ein Ordnungsantrag des Herrn Farbstein vor, lautend: Art. 422 ist erst zu behandeln, wenn die Schlussberatung über die Differenzen im Ständerat erledigt ist.

**Seiler, Berichterstatter:** Art. 422 enthält die Bestimmung über die Aufhebung und über den Vorbehalt bestehenden Bundesrechtes. Herr Farbstein hat nun folgenden Antrag gestellt: „Art. 422 ist erst zu behandeln, wenn die Schlussberatung über die Differenzen im Ständerat erledigt ist.“ Wir sind damit einverstanden, dass die Behandlung des Art. 422 hinausgeschoben wird. Ich möchte Ihnen aber beantragen, dass die Erledigung nach der Beratung der Vorlage durch die Redaktionskommission erfolgt. Die ganze Vorlage wird durch die Redaktionskommission überprüft; sie wird dann den Räten vorgelegt, und die Kommission kann alsdann zur Redaktionsvorlage Stellung nehmen. In jenem Zeitpunkt wird man dann darüber im klaren sein — nachdem sowohl die Beratung in den Räten vorbei ist, als auch die redaktionelle Ueberprüfung —, was als aufgehoben erklärt werden soll und was vorbehalten werden soll. Es fragt sich überhaupt, ob eventuell Vorbehalte gemacht werden sollen, oder ob in einer allgemeineren Weise formuliert werden soll. Ich möchte Ihnen also ergänzend beantragen, diesen Artikel einstweilen bestehen zu lassen und die definitive Fassung bei der Vorlage der bereinigten Redaktion vorzunehmen.

**M. Lachenal, rapporteur:** M. Farbstein a demandé que cet article 422 soit réservé jusqu'à la délibération finale sur les dernières divergences avec le Conseil des Etats. Autrement dit, il a réservé la rédaction définitive de l'article 422 jusqu'à l'étape de la commission de rédaction.

Votre commission n'y voit pas d'inconvénient. Il est parfaitement exact que des modifications peuvent encore intervenir. La meilleure preuve, c'est que lors de la dernière séance, au sein de la commission, nous avons remarqué que l'énumération des lois et règlements dont le code pénal doit entraîner l'abrogation expresse n'était pas complète. Nous avons donc demandé au département un rapport spécial sur cette question. Ce rapport nous a apporté quelques lumières nouvelles,

sous forme de trois dispositions réglementaires ou légales oubliées par les précédents rédacteurs, ce qui est tout à fait normal.

En fait, nous acceptons la proposition de M. Farbstein et nous vous demandons de réserver l'appréciation de cet article 422 jusqu'au moment où le code pénal tout entier aura définitivement été approuvé par les deux conseils.

**Präsident:** Die Herren Kommissionsreferenten sind in dem Sinne mit dem Antrage von Herrn Dr. Farbstein einverstanden, dass die Behandlung dieses Artikels aufgeschoben wird bis zum Zeitpunkt des Eintreffens der Vorlage der Redaktionskommission.

**Farbstein:** Einverstanden.

Zurückgelegt. — *Renvoyé.*

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## Nachmittagssitzung vom 15. Juni 1936. Séance du 15 juin 1936, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Reichling.*

### 3297. Kolonisationsprojekte. Bericht über das Postulat des Nationalrats. Projets de colonisation. Rapport sur le postulat du Conseil national.

Bericht des Bundesrats vom 13. September 1935 (Bundesblatt II, 295). — Rapport du Conseil fédéral, du 13 septembre 1935 (Feuille fédérale II, 297).

Beschluss des Ständerats vom 8. Januar 1936.  
Décision du Conseil des Etats, du 8 janvier 1936.

### 3392. Auswanderung und Innenkolonisation. Emigration et colonisation intérieure.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. April 1936 (Bundesblatt I, 700). — Message et projet d'arrêté, du 14 avril 1936 (Feuille fédérale I, 716).

Beschluss des Ständerats vom 9. Juni 1936.  
Décision du Conseil des Etats du 9 juin 1936.

#### Antrag der Kommission.

Eintreten.

#### Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

#### Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

**Präsident:** Ich möchte Ihnen vorschlagen die beiden Geschäfte „Kolonisationsprojekte, Bericht über das Postulat des Nationalrates“ und „Auswanderung und Innenkolonisation“ zusammen zu behandeln, denn es ist nicht wohl möglich, sie auseinander zu halten. Auch der Referent der Kommission wird in einem Referat über beide Geschäfte Bericht erstatten.

**Nietlispach,** Berichterstatter: Wie es soeben der Herr Präsident eröffnet hat, behandeln wir in einem Berichte sowohl die Botschaft des Bundesrates vom 13. Oktober 1935, als auch diejenige vom 14. April dieses Jahres.

In den Jahren 1925 und 1929 wurden zwei Postulate unseres verehrten Herrn Kollegen Abt angenommen, von denen das eine, die Ausdehnung des Auswanderungsamtes, eine Fürsorge- und Beratungsaktivität postulierte und das andere eine Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend das Auswanderungswesen anregte. Im Jahre 1924 wurde ein weiteres Postulat der Geschäftsprüfungskommission angenommen, welches die Revision des Bundesgesetzes im Sinne der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit anregte. Alle drei Postulate treffen sich in dem einen Begehren, nämlich in dem Begehren nach einer aktiveren Ausgestaltung unserer Auswanderungspolitik. Die rechtliche Grundlage unseres Auswanderungswesens beruht auf dem auf Art. 34 Abs. 2, der Bundesverfassung basierenden Bundesgesetz vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen. Jenes Gesetz verfolgte den Zweck, Missbräuche zu beheben, die bei der seit der Mitte des letzten Jahrhunderts eingetretenen starken Auswanderung sich gezeigt hatten; Missbräuche die sich in einer Massenwerbung durch zahlreiche, oft wenig gewissenhafte Agenturen geltend machten. Das erwähnte Bundesgesetz enthält deshalb einlässliche gewerbepolizeiliche Vorschriften über die Ausübung des Berufes des Auswanderungsagenten, mit dem Zweck, deren Zahl einzuschränken. Ferner wurden Schutzvorschriften des Auswanderungsdienstes hinsichtlich ihrer Beförderung aufgestellt und Veröffentlichungen über die Kolonisationsunternehmen, die vom Bundesrat nicht ausdrücklich zugelassen sind, verboten. Das erwähnte Bundesgesetz hat die Tätigkeit der Behörden aber auch in negativer Beziehung abgegrenzt, indem der damalige Gesetzgeber es ablehnte, die Auswanderungsbewegung irgendwie zu beeinflussen. Es sollte darnach nicht bloss auf jede staatliche Kolonisationstätigkeit verzichtet, sondern auch jede Förderung des Auswanderungswesens vermieden werden. Das Bundesgesetz, das jede aktive Auswanderungspolitik ablehnt und für unser Land unumstritten segensreich wirkte, ist seinerzeit auch von einer Reihe anderer Staaten als vorbildlich angesehen und deshalb nachgeahmt worden. Es wurde erlassen unter dem Eindruck einer beständig zunehmenden Auswanderung. Amerika war der Magnet; das Goldland lockte und von Jahr zu Jahr ist die Zahl jener Eidgenossen grösser geworden, die bereit waren, den Aufenthalt im eigenen Lande gegen ein ungewisses Schicksal in

Man kann sich natürlich fragen, ob es nicht besser ist, überhaupt keine Lösung zu haben als eine halbe Lösung. Die Aerzte sind sehr einverstanden, wenn Sie keine Lösung zustande bringen und wenn es noch lange geht.

Nun komme ich aber zu der Frage, was wir dazu zu sagen haben. Nach meiner Auffassung sollte eine Gesetzesrevision so rasch wie möglich kommen, so unbequem dies ist. Diese Revision darf nicht nur verwaltungstechnischer Natur sein, z. B. eine Einteilung in Klassen, das wäre nach Art. 5 bis der Fall gewesen. Man wollte versuchen, die Patienten in Patienten erster und zweiter Klasse einzuteilen und die Patienten erster Klasse mehr zu belasten. Aber Sie wissen, wie es dann herauskommt, dann gibt es eben Patienten erster, zweiter und dritter Klasse.

Die Interessen und Pflichten der Beteiligten müssen richtig gegeneinander abgewogen und die Fortschritte der Medizin müssen dadurch möglichst allen zugänglich gemacht werden, dass man eben die Missbräuche abstellt, aber das positiv, indem man die vorbeugende Medizin wirklich im Gesetze vorsieht; denn das ist die schönste Aufgabe des Staates, wenn er vorbeugend eingreift. Das kann man von niemandem verlangen, auch von den Aerzten nicht, dass sie sich den Boden unter den Füßen abgraben, auch von den Kassenvorständen nicht, weil sie das gar nicht verstehen können. Von den Patienten hat man es bis jetzt nicht verlangt; man könnte allerlei verlangen, aber dann müssten einmal die Herren Professoren, die vom Staate bezahlt werden, auch hinein in die Expertenkommission, nicht um nur zu beraten, sondern um auch die Verantwortung zu übernehmen. Machen wir ein Gesetz, das auf der modernen Medizin aufgebaut ist und nicht der von 1800, andernfalls ist die Sozialversicherung gefährdet und kann zusammenbrechen, wie wir es in Deutschland, Oesterreich und andern Ländern gesehen haben.

Das ist, was ich zu sagen hatte. Ich habe keinen Antrag gestellt und kein Postulat eingereicht; denn, das muss ich noch einmal konstatieren, in der Kommission, wie dann schliesslich im Ständerat, wurde es absolut anerkannt, dass die Botschaft des Bundesrates in gar keiner Art und Weise haltbar ist. Ich glaube, wenn in einem andern Teil der Botschaft steht, dass die Räte 4 Jahre brauchen, um die ganze Gesetzesvorlage auszuarbeiten, und wir deshalb die 5 Jahre weiter bewilligen sollen, dass diese Auffassung falsch ist. Es ist aber nun an uns, zu beweisen, dass wir mit Recht dem Bundesrat einen Vorwurf gemacht haben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.  
(Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.)

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Keine Diskussion. — Pas de discussion.

Angenommen. — *Adopté.*

#### **Postulat der Kommission.**

Der Bundesrat wird eingeladen, seine Vorschläge über die Revision des Abschnittes Krankenversicherung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung so rechtzeitig vorzulegen, dass das neue Bundesgesetz spätestens nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Bundesbeschlusses an dessen Stelle treten kann.

#### **Postulat de la commission.**

Le Conseil fédéral est invité à déposer son projet de revision du titre « Assurance en cas de maladie » de la loi sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents assez tôt pour que la nouvelle loi puisse se substituer au présent arrêté à l'expiration de la durée de validité de ce dernier.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## **918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.**

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Seite 1086 hiervor. — Voir page 1086 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 7. Oktober 1936.  
Décision du Conseil des Etats, du 7 octobre 1936.

Anmerkung. Die kleingedruckten Partien sind den gedruckten Kommissionsberichten entnommen.

Note. Les passages insérés en petits caractères sont tirés des rapports imprimés de la commission.

#### *Art. 107, Ziff. 1.*

#### **Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Festhalten.

Abs. 2. Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für den betreffenden Fall sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgen soll oder die Schwangere ihren Wohnsitz hat, ermächtigt ist.

#### **Proposition de la commission.**

Maintenir.

La modification apportée à l'alinéa 2 ne concerne que le texte allemand.

**Seiler**, Berichterstatter:

Die zwischen den beiden Räten heute noch bestehende Differenz betrifft die Frage der örtlichen Zuständigkeit zur Bezeichnung des zur Begutachtung herbeizuziehenden zweiten Arztes (Facharzt). Dass der Eingriff nicht von dem Entschluss eines einzigen Arztes soll abhängen können, ist unbestritten. Das Vorliegen einer Lebensgefahr oder

der grossen Gefahr dauernden schweren Schadens für die Gesundheit soll von einem Spezialarzt überprüft werden. Dieser Spezialarzt soll nicht vom ersten Arzt oder von der Patientin beliebig gewählt werden können, sondern es soll eine Behörde die in Betracht fallenden Aerzte bezeichnen, sei es, dass diese Aerzte von vornherein bezeichnet werden, sei es, dass für einen Einzelfall die Entscheidung getroffen wird. Die Einzelheiten dieser Regelung ist den Kantonen überlassen.

Welche Behörde soll nunmehr diese Fachärzte (Spezialisten für Herzkrankheiten, Lungenkrankheiten, Nierenkrankheiten, Nervenkrankheiten etc.) bezeichnen? Nach dem Beschluss des Nationalrates liegt es im Befinden der Patientin bzw. ihres Arztes, entweder einen Facharzt des Wohnsitzkantons oder einen solchen des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgt, zu wählen. Nach dem Beschluss des Ständerates ist im Normalfall ein Facharzt beizuziehen, der von der Behörde des Wohnsitzes bezeichnet worden ist. Ein Arzt des Kantons, in welchem der Eingriff vorgenommen wird, kann nur in Betracht kommen, wenn es sich um einen „dringenden“ Eingriff handelt oder wenn die Patientin ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Unsere Kommission hat die ständerätliche Lösung sehr eingehend behandelt. Sie konnte sich, trotz dem Bestreben, auch in dieser Frage zu einer Einigung zu kommen, in ihrer Mehrheit nicht entschliessen, dem Ständerat zuzustimmen. Vorerst gibt der Ausdruck „dringend“ zu Missverständnissen Veranlassung. Gestattet ist ein Eingriff ohnehin nur, wenn es sich um eine Lebensgefahr oder um eine grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit handelt. Nach dem französischen Wortlaut («urgent») ist anzunehmen, dass sich die Ausnahme auf eine zeitlich unaufschiebbare Operation beziehen soll. In diesem Falle wäre alsdann nach dem Ständerat nicht der vom Wohnsitzkanton, sondern der vom Kanton des Eingriffs bezeichnete Arzt berechtigt, die Entscheidung zu treffen. Die gleiche Berechtigung besteht für die im Ausland wohnhafte Schwangere. In allen nicht dringenden Fällen von Patientinnen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, wäre einzig der von der Wohnsitzbehörde bezeichnete Arzt zuständig.

Wir halten diese Lösung — ganz abgesehen von der ungleichen Berechtigung von Schwängern mit Wohnsitz im Ausland — nicht für annehmbar. Einmal ist festzustellen, dass in kleinen Kantonen die Spezialisten fehlen, die für die verschiedenartigen Krankheiten in Betracht fallen. Sodann wird es nicht angängig sein und nur zu Umgehungsversuchen führen, wenn eine Patientin sich in einer Frauenklinik des Nachbarkantons untersuchen lässt, zur Begutachtung des den Eingriff erfordernden Zustandes wiederum in ihren Wohnsitzkanton zurückgehen und sich dort von einem Spezialarzt untersuchen lassen muss. Ein Beispiel: Der Hausarzt schiebt eine schwangere Lungenkranke in die Klinik einer Universitätsstadt. Dort wird durch den Gynäkologen festgestellt, dass ein Eingriff erfolgen muss. Der Gynäkologe darf aber nicht allein entscheiden, sondern er muss vorerst die Begutachtung durch einen Lungenspezialisten in Händen haben. Der Lungenspezialist der grossen Universitäts-Krankenanstalt darf aber nicht beigezogen werden, weil die Patientin in einem andern Kanton wohnt. Der Fall ist an und für sich nicht „dringend“ im Sinne der ständerätlichen Fassung. Somit muss die Patientin einen Facharzt (der Hausarzt scheidet hier event. aus) des Wohnsitzkantons aufsuchen, wobei erst noch die Komplikation eintreten kann, dass der Wohnsitzkanton mangels eines eigenen Spezialisten einen solchen in einem andern Kanton zu bezeichnen hat.

Die Kommission hält dafür, dass eine Lösung getroffen werden muss, die zweckmässig ist, und welche die Patientinnen nicht auf Abwege treibt. Als Sicherungsmassnahme gegen gewisse Praktiken ist ein zweiter begutachtender Arzt gefordert und als weitere Kautel ist festgelegt, dass dieser zweite Arzt nicht beliebig gewählt werden kann, sondern dass er von einer Behörde bezeichnet sein muss.

Diese beiden Kautelen genügen nach Auffassung der Kommission. Die Forderung der Priorität des Wohnsitzkantons führt praktisch zu unhaltbaren Konsequenzen. Dabei darf auch darauf hingewiesen werden, dass zuständig zur Beurteilung der Unterbrechung der Schwangerschaft ohnehin der Richter des Tatortes ist. Soll dieser nun deshalb eine Unterbrechung als strafbar erklären müssen, weil in einem angeblich nicht „dringenden“ Fall der zweite Arzt nicht aus dem Wohnsitzkanton, sondern aus dem Kanton des Unterbrechungsortes beigezogen worden ist? Und wie verhält es sich mit der Beweisführung für die Dringlichkeit der Handlung?

Mit Rücksicht auf diese praktischen Erwägungen sieht sich die Kommission veranlasst, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Diese Auffassung wird auch aus den ärztlichen Fachkreisen geteilt. Durch die Fassung des Ständerates würde die ganze mühsam getroffene Einigung über den Beizug eines zweiten Arztes und über dessen Bezeichnung durch eine Behörde wieder in Frage gestellt und das gesamte Problem neu aufgerollt.

Die Beifügung des Ständerates, dass der zweite Arzt „allgemein oder von Fall zu Fall“ bezeichnet werden könne, erachtet unsere Kommission als unnötig. Die Regel wird die sein, dass die kantonale Behörde einen Kreis von Fachärzten, welche zur Begutachtung zuständig sind, von vornherein bezeichnet; für Einzelfälle kann aber auch auf gestelltes Gesuch hin eine Einzelbezeichnung erfolgen. Der die Unterbrechung vornehmende Arzt wird im Einverständnis mit der Schwängern den zweiten Arzt aus der aufgestellten Liste beiziehen. Es wird aber auch noch Fälle geben, insbesondere in kleinen Verhältnissen, in denen die Liste nicht genügt und die Bezeichnung eines weiteren Spezialisten nachgesucht werden muss.

Aus allen diesen Gründen beantragen wir Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

Wir haben Ihnen in unserem gedruckten Bericht Nr. 6 vom 1. Dezember d. J. die Situation in bezug auf die Differenzen auseinandergesetzt. In der Hauptsache sind es noch drei Differenzen, die zu Diskussionen Veranlassung geben können. Die erste betrifft den Art. 107 betreffend Unterbrechung der Schwangerschaft. Dieser Artikel ist einigemal hin- und hergeschoben worden, und es dürfte an der Zeit sein, dass die beiden Räte sich über den definitiven Wortlaut des Art. 107 einigen.

Was ist noch streitig bei diesem Artikel? Streitig war ursprünglich die Frage, ob die Entscheidung über die Unterbrechung der Schwangerschaft von einem einzigen Arzt vorgenommen werden soll oder ob das Gutachten eines weiteren sachverständigen Arztes beigezogen werden muss. Nationalrat und Ständerat haben sich geeinigt, dass ein zweiter begutachtender Arzt mitwirken muss. Es war auch streitig, ob dieser zweite Arzt ein sogenannter Amtsarzt sein solle oder ein frei von der abtreibenden Person zu wählender Arzt. Die Frage des Amtsarztes ist negativ entschieden worden. Dagegen muss der zweite Arzt von einer Behörde bezeichnet sein, nicht als Amtsarzt, sondern eben als ein Arzt, der aus den von der Behörde bezeichneten Aerzten beigezogen wird. Auch darüber sind Nationalrat und Ständerat einig; streitig ist heute nur noch, wer diesen zweiten Arzt bezeichnen soll, die Behörde des Wohnsitzes der Person, an welcher die Unterbrechung der Schwangerschaft vorgenommen werden soll, oder aber der Arzt des Ortes, an welchem der Eingriff vorgenommen wird. Der Nationalrat hat beschlossen, dass hier die Patientin oder ihr Arzt wählen können, sei es den von einer Behörde bezeichneten Arzt des Wohnsitzes oder aber den Arzt

des Ortes, wo der Eingriff vorgenommen wird. Der Ständerat hat nun dieser Lösung nicht zugestimmt, sondern will in erster Linie und grundsätzlich die Wohnsitzbehörde als massgebend bezeichnen und nur in dringenden Fällen zulassen, dass auch ein Arzt des Ortes, wo der Eingriff erfolgt, herbeigezogen werden kann.

Die nationalrätliche Kommission hat diese Frage sehr eingehend geprüft. Auch uns liegt es daran, über diesen Art. 107 endlich zu einer Einigung zu kommen. Aber wir können uns nach eingehender Prüfung der Auffassung des Ständerates nicht anschliessen. Wir müssen davon ausgehen, dass wir eine Lösung treffen müssen, welche die Leute nicht wiederum auf einen Umweg verweist, sondern die natürlich ist, die in den Verhältnissen begründet liegt. Wie sind die Dinge? Es wird eine Frau in eine Universitätsklinik oder in eine Universitätsstadt geschickt und dort von einem Gynäkologen untersucht. Dieser kommt zur Auffassung, dass Unterbrechung der Schwangerschaft stattfinden müsse. Nun kann dieser Gynäkologe nicht von sich aus entscheiden, sondern er muss einen sachverständigen Arzt beiziehen, bei Lungenleiden einen Lungenspezialisten, bei Herzleiden einen Herzspezialisten usw. Da ist es nun natürlich, dass der Gynäkologe die betreffende Person, die den Eingriff vornehmen lassen will, gerade an den Spezialisten am betreffenden Ort weist, der das Gutachten erstellt. Würde man die Lösung des Ständerates annehmen, so müsste die betreffende Frau von der Universitätsstadt weg an ihren Wohnort zurückgeschickt und dort einem Arzt zugewiesen werden, der am Wohnsitz praktiziert und von der Wohnsitzbehörde als Facharzt bezeichnet worden ist.

Das gibt Komplikationen, die wir nicht befürworten können. Wir haben die Sache auch Herrn Prof. Labhardt unterbreitet, der ja in der ganzen Frage des Art. 107 seine Meinung abgegeben hat. Er schreibt uns: „Für uns Gynäkologen ist die nationalrätliche Fassung viel einfacher, schon deswegen, weil eben die Universitäts- und anderen grossen Kantone die Fachärzte besitzen, die in der Lage sind, ein sachgemässes Urteil abzugeben. Die kleinen Kantone haben z. T. gar nicht die kompetenten Fachärzte. Ich glaube, dass dieser letzte Punkt besonders hervorgehoben werden kann. In Appenzell I.-Rh., Obwalden, Nidwalden, Uri sind keine Fachärzte für alle in Betracht kommenden Spezialitäten. Daher wird für diese Kantone die ständerätliche Fassung von vornherein illusorisch, wenn nicht die Kantonsregierungen von vornherein die Möglichkeit haben, Fachärzte aus andern Kantonen als Begutachter zu bezeichnen, was dann aber einen Status schaffen würde, wie ihn die nationalrätliche Fassung sowieso vorsieht. Diese letztere ist jedenfalls die sinngemäss richtigere, die kranke Schwangere in Kantonen ohne Facharzt kann von einem eidgenössischen Gesetz nicht schlechter gestellt werden als ihre Schwester in einem grossen und über alle Mittel verfügenden Kanton. Nicht der Kanton, sondern der Facharzt, sowohl der begutachtende wie der ausführende, ist m. E. die Hauptsache.“

Das ist die Auffassung eines Fachmannes auf diesem Gebiet, und gestützt auf diese Ausführungen und nicht weil wir einfach recht behalten wollen,

beantragen wir Ihnen Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

#### M. Lachenal, rapporteur:

La divergence qui subsiste porte sur le second alinéa du chiffre 1<sup>er</sup>.

Il s'agit du second médecin dont «l'avis conforme» est nécessaire pour qu'il n'y ait pas avortement punissable au sens de l'art. 107, chiffre 1<sup>er</sup>, al. 1<sup>er</sup>.

Qui doit désigner ce second médecin?

D'après le Conseil national qui, à cet égard, avait déjà fait un geste de conciliation vis-à-vis du Conseil des Etats, c'est l'autorité du canton où la patiente a son domicile ou dans lequel l'opération aura lieu.

Le Conseil des Etats, saisi de ce texte, a tout d'abord décidé en substance, par 18 voix contre 16, de s'y rallier.

Malheureusement, le Conseil des Etats est ensuite revenu sur ce vote. En définitive et sur la proposition de sa commission unanime, il a décidé de rédiger le second alinéa du chiffre 1<sup>er</sup> de l'art. 107 de la manière indiquée dans le texte imprimé qui a été distribué au Conseil national.

D'après ce texte du Conseil des Etats, si la personne enceinte a son domicile en Suisse, c'est seulement quand l'interruption de la grossesse est *urgente* que l'avis conforme sera donné par le médecin compétent du canton dans lequel l'opération aura lieu. Mais quand, exactement, faudra-t-il considérer l'opération comme «urgente» (le texte allemand qui dit „dringend“, est d'ailleurs équivoque)? Cette question d'urgence est une question d'espèce sur laquelle, dans certains cas, il sera permis d'hésiter. D'autre part, si le médecin traitant, pour se couvrir, décide qu'à toutes fins utiles il faut demander l'avis conforme d'un collègue désigné ou à désigner par le canton du domicile de la patiente, c'est celle-ci qui, peut-être, fera les frais de ces tergiversations.

Les inconvénients que peut avoir le texte du Conseil des Etats ont aussi frappé M. le Prof. Labhardt, directeur de la Maternité de Bâle, ainsi que le président de la commission l'a indiqué à celle-ci.

Sur d'autres points encore, le texte du Conseil des Etats est contestable.

Il parle — toujours dans le même alinéa 2 — de l'avis donné par un second médecin qualifié comme spécialiste «de la maladie» compliquant la grossesse. Le Conseil national avait parlé d'un spécialiste «du cas» venant compliquer la grossesse. Il n'est pas indifférent d'employer l'un ou l'autre de ces deux termes. Par exemple, une étroitesse du bassin est un défaut constitutionnel qui n'est certainement pas une maladie.

Par ailleurs, il nous paraît superflu d'expliquer, comme le Conseil des Etats a cru devoir le faire, que le second médecin à consulter doit être «autorisé d'une façon générale dans chaque cas particulier» par l'autorité cantonale compétente.

Pour toutes ces raisons, dont la première est cependant la principale, la commission ne peut que proposer au Conseil national le maintien du texte qu'il avait voté antérieurement. Ainsi, sur ce point, une divergence subsistera. Mais vu l'importance des intérêts en jeu — il peut s'agir d'une vie humaine — nous ne croyons pas pouvoir accepter les inconvénients que comporte à notre avis le texte du Conseil des Etats.

Il s'agit toujours de ce célèbre article 107 sur l'avortement, qui tient le record de la navette entre les deux Conseils; c'est la sixième fois que nous avons à en discuter et cette divergence ne peut être aplaniée.

Quelle est-elle? Vous vous rappelez qu'après de longues discussions, on avait fini par se mettre d'accord sur l'avis nécessaire d'un deuxième médecin pour que l'interruption de la grossesse soit réputée légale. Il s'agit d'un médecin qui doit être spécialiste, non pas en gynécologie, mais de la circonstance



qui vient compliquer la grossesse et qui commande l'interruption de celle-ci.

Une première divergence: le Conseil des Etats a corrigé l'expression « un spécialiste du cas venant compliquer la grossesse » pour mettre « un spécialiste de la maladie venant compliquer la grossesse ». C'est une erreur, parce qu'il est des circonstances, non pathologiques, donc qui ne sont pas une maladie et qui cependant viennent compliquer une grossesse. Par exemple, l'étroitesse du bassin d'une femme n'est pas une maladie, mais une prédisposition anatomique. Il est donc préférable de rétablir notre rédaction.

Autre divergence: Ce deuxième médecin devait-il être le médecin officiel cantonal ou un médecin officiellement désigné chaque fois, pour chaque cas individuel, avec toute la publicité que cela entraîne? Nous sommes finalement tombés d'accord qu'il ne devait pas s'agir d'un médecin officiel, mais d'un médecin choisi librement sur une liste dressée par l'autorité, une fois pour toutes et non pas pour chaque cas particulier. Cela donne toute la souplesse voulue au choix par le médecin traitant du spécialiste à appeler en consultation. Ainsi se trouvait écartée la principale objection à l'existence de ce deuxième médecin, c'est-à-dire la publicité, la violation du secret professionnel.

Mais la question qui reste posée et sur laquelle il y a divergence, c'est que le Conseil national, conformément à la raison et au bon sens, avait laissé au médecin traitant le soin de faire désigner le deuxième médecin par l'autorité du lieu où se trouvait la patiente, c'est-à-dire où l'on devait procéder à l'opération ou, au contraire, du lieu de domicile. Vous savez qu'en cas de grossesse ou d'avortement, il arrive fréquemment que la malade consulte le médecin ailleurs qu'à son domicile. Ou bien elle veut s'assurer le secret; ou bien elle habite une petite localité qui ne possède pas de maternité ou une région montagneuse où elle ne peut pas trouver les soins nécessaires: elle se rend alors dans une grande ville. Si alors, à ce moment, il faut se référer à l'avis des autorités communales peut-être lointaines, qui supportera les risques peut-être mortels du retard? C'est évidemment la malade. C'est pourquoi le Conseil national avait laissé le choix entre la nomination par l'autorité de domicile ou celle du lieu de l'opération.

Le Conseil des Etats, par une complication inutile et que nous ne pouvons pas accepter — c'est la vraie raison de la divergence actuelle — dit que dans les cas urgents c'est l'autorité du lieu où l'opération doit être pratiquée qui désignera le deuxième médecin officiel. Mais qui est-ce qui dira s'il y a urgence ou non et quel critère permettra de mesurer l'urgence?

C'est pourquoi nous vous demandons de reprendre purement et simplement votre texte du 12 juin 1936, soit de maintenir la divergence avec le Conseil des Etats. Nous espérons que ce dernier s'inclinera.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 138 und 139.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

### **Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Hier handelt es sich um eine gesetzestechnische Frage. Sollen der unlautere Wettbewerb und die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses in das Strafgesetzbuch aufgenommen oder von vorneherein der Spezialgesetzgebung zugewiesen werden? Das Schicksal dieser Spezialgesetzgebung ist noch unabgeklärt. Bei dieser Sachlage hält unsere Kommission das vorläufige Festhalten an den beiden Bestimmungen für angezeigt. Tritt die Spezialgesetzgebung in Kraft, so kann durch diese die Aufhebung der Art. 138 und 139 festgelegt werden, sofern sie es nicht vorzieht, angesichts der Regelung im Strafgesetzbuch auf Sonderbestimmungen zu verzichten. Tritt die Spezialgesetzgebung auf diesem Gebiete nicht in Kraft, so rechtfertigt sich die Beibehaltung der Art. 138 und 139 ohne weiteres.

Hier beantragen wir Festhalten an der Fassung des Nationalrates, d. h. Beibehaltung der Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses. Hier ist die Situation so, dass gleichlautende oder ähnliche Bestimmungen im Gesetzesentwurf über den unlauteren Wettbewerb vorliegen. Es fragte sich nur, soll man hier an den Bestimmungen des Strafgesetzbuches festhalten oder sie fallen lassen. Wir sind der Meinung, dass, solange das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb nicht in Rechtskraft ist, die Bestimmungen im Strafgesetzbuch aufrecht erhalten bleiben sollen.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Le Conseil des Etats a voté la suppression de ces deux articles, pour le cas où le projet de loi fédérale sur la concurrence déloyale deviendrait loi avant le code pénal suisse.

D'accord quant au fond avec le Conseil des Etats, nous pensons qu'il convient de laisser encore ouverte la question de savoir si les art. 138 et 139 devront subsister dans le code pénal suisse. C'est pour atteindre ce but que nous proposons au Conseil national de maintenir la divergence au sujet de ces deux articles, en votant pour le moment le maintien.

Il s'agit d'une divergence provisoire, qui ne mérite pas un long développement. Le Conseil national a décidé de maintenir provisoirement dans le code pénal les articles concernant la concurrence déloyale. Le Conseil des Etats estime qu'ils doivent être supprimés dès maintenant, puisqu'une loi fédérale sur la concurrence déloyale est en préparation. Nous estimons que tant que cette loi n'est pas définitive et adoptée, il n'y a pas lieu d'enlever du code pénal ces articles. Il sera toujours assez tôt de le faire si jamais nous votons cette loi sur la concurrence déloyale.

Nous vous proposons de maintenir notre décision.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 161bis.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seller, Berichterstatter:**

Diese Bestimmung steht mit Art. 156 im Zusammenhang. Es besteht im Grunde genommen Einigkeit darüber, dass die Arbeitsfreiheit ein Spezialfall der Handlungsfreiheit ist. Allerdings wurde im Ständerat darauf hingewiesen, dass der Begriff „Handlungsfreiheit“ in seiner Abgrenzung nicht völlig abgeklärt sei, und dass ein zweifelsfreier besonderer Schutz der Arbeitsfreiheit geschaffen werden müsse.

Unsere Kommission stellt erneut fest, dass über die Strafbarkeit der Beschränkung der Arbeitsfreiheit gemäss Art. 156 unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen kein Zweifel sein kann. Sie hat auch die Frage geprüft, ob nicht durch eine besondere hervorhebende Erwähnung der Arbeitsfreiheit in Art. 156 den Bedenken des Ständerates Rechnung getragen werden könnte. Die Aufzählung einzelner Beispiele stösst aber auf neue Schwierigkeiten. Sie veranlasst zu weiteren Ergänzungen. Als solche ist der Schutz der verfassungsmässigen Freiheitsrechte der Bürger angemeldet worden. Die Hervorhebung einzig des freien Arbeitsrechtes würde dem Artikel eine politische Färbung geben, die in einem Rechtsbuch nicht erwünscht, auf jeden Fall aber nicht notwendig ist.

Die ständerätliche Formulierung von Art. 161 bis müsste ohnehin, soll sie nicht zu Unklarheiten Veranlassung geben, der Fassung von Art. 156 angepasst werden. Art. 156 spricht von „Androhung ernstlicher Nachteile“, Art. 161 bis lediglich von „Drohung“. Art. 156 verwendet den Ausdruck „beschränkt“, Art. 161 bis „beeinträchtigt“.

Die Mehrheit unserer Kommission ist der Auffassung, dass die Formulierung des Art. 156 vollständig genügt, um alle jene Fälle der Beschränkung der Arbeitsfreiheit zu erfassen, welche als strafwürdig zu betrachten sind. Der Umstand, dass einzelne kantonale Gesetze die Arbeitsfreiheit ausdrücklich behandeln, spricht keineswegs für eine Sonderbestimmung in unserem Entwurf. Dieser hat durch seine Formulierung von Art. 156 gerade auf den Schutz der Arbeitsfreiheit Rücksicht genommen und dadurch die gesetzestechnisch sicherlich nicht wünschenswerte Hervorhebung von Spezialtatbeständen vermieden. Art. 156 geht im übrigen insofern über Art. 161 bis hinaus, als er in allen Fällen Offizialdelikt ist und das Antragsrecht vollständig ausschliesst.

Die Bedeutung der Differenz ist sicherlich nicht derart, dass an ihr eine Übereinstimmung in den beiden Räten scheitern dürfte. Gesetzestechnisch würde sich eine Sonderbehandlung der Arbeitsfreiheit rechtfertigen, wenn ein besonderes Moment zu berücksichtigen wäre. Dies trifft aber hier auch in bezug auf die Strafandrohung nicht zu. Eine Sondernorm sollte aber nicht getroffen werden, wenn sich die Tatbestände decken. Decken sie sich, so ist eine Sonderbehandlung nur irreführend. Im übrigen ist die Fassung von Art. 156 so allgemein und umfassend, dass ein Durchschlüpfen in keiner Weise zu befürchten ist. Auch dem Laienrichter wird die Rechtsfindung keineswegs schwer werden. Die Weglassung der Bestimmung kann auch angesichts der deutlichen Erklärungen in den Räten keinerlei Meinungsverschiedenheiten herbeiführen.

Aus diesen Gründen hält die Kommission die Streichung von Art. 161 bis für richtig und notwendig.

Art. 161 bis betrifft die Beschränkung der Arbeitsfreiheit. Das ist ein Zusatz, den der Ständerat seinerzeit beschlossen hatte. Der Nationalrat hat diesen Zusatz wieder gestrichen. Es besteht die Gefahr, dass — nicht wegen der Tiefe der Differenz — sondern mehr oder weniger aus Prestige Gründen hier eine Einigung nicht stattfinden könnte. Wir sind daher in der nationalrätlichen Kommission der Auffassung, dass Art. 161 bis überflüssig, ja sogar schädlich sei, weil dadurch eine gewisse Unsicherheit geschaffen würde. Ich denke, darüber sollte nun doch nicht ein ewiger Streit zwischen den

beiden Räten bestehen; wir sollten dafür sorgen, dass auch diese Differenz einmal erledigt wird. Wenn wir uns hier nicht einigen könnten, wäre die sogenannte Einigungskonferenz notwendig, in welche der Ständerat so viele Mitglieder abzusenden hätte wie der Nationalrat Mitglieder in seiner Kommission hat. Es wären also 27 Ständeräte in diese Einigungskonferenz zu entsenden, also mehr als der halbe Ständerat. Ich denke, derartige Dinge wollen wir lieber vermeiden.

Man könnte nun allerdings sagen, der Nationalrat solle eben nachgeben. Aber wir können aus guten Gründen dem Ständerat nicht zustimmen.

Worum handelt es sich hier? Es handelt sich um einen Spezialartikel der Nötigung, die in Artikel 156 geregelt ist. Aber bei Art. 156 haben wir dem, was der Ständerat mit seinem Art. 161 bis will, Rechnung getragen, indem wir dem bundesrätlichen Text eine Bestimmung beigelegt haben, wonach die Beschränkung der Handlungsfreiheit ausdrücklich als Nötigung bezeichnet wird. Nun will der Ständerat die Arbeitsfreiheit noch besonders in Art. 161 bis unter Strafe stellen. Wir halten das nicht für notwendig. Wir haben immer mit aller Bestimmtheit erklärt, dass die Beschränkung der Arbeitsfreiheit selbstverständlich unter die Beschränkung der Handlungsfreiheit in Art. 156 falle, so dass es also gar nicht notwendig ist, eine Spezialbestimmung über diese Beschränkung der Arbeitsfreiheit aufzustellen. Wir halten eine Spezialbestimmung für gefährlich, indem sie zu Missverständnissen führen kann. Wir sind der Meinung, dass, wenn ein allgemeiner Tatbestand alles das, was etwa unter Strafe gestellt werden soll, enthalte, es nicht notwendig und sogar nicht richtig sei, noch eine Spezialbestimmung aufzustellen, die eine andere Formulierung aufweist und deswegen zu Missverständnissen führen kann.

Wir möchten Sie aus diesen Gründen bitten, hier ebenfalls am Beschlusse des Nationalrates festzuhalten.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Sur cet article qui, en réalité, vise un cas particulier du délit de contrainte que réprime l'art. 156, tout a été dit, en sorte que le présent rapport peut être bref.

La commission a, de nouveau, pesé attentivement les motifs invoqués au Conseil des Etats en faveur du maintien de l'art. 161 bis. Nous devons cependant constater que, dans la séance du Conseil des Etats, du 24 avril 1936, le père de l'art. 161 bis a lui-même reconnu que l'on pourrait «trouver dans l'art. 156 (tel qu'il a été rédigé par le Conseil national) le moyen d'atteindre et de réprimer tous les délits contre la liberté du travail». C'est ce que M. le Conseiller fédéral Baumann a expressément confirmé dans la séance du Conseil des Etats, du 22 septembre 1936 (voir Bulletin sténographique, page 378).

Cette opinion a paru être même implicitement partagée par M. le rapporteur Züst qui, un instant, a envisagé l'abandon de l'art. 161 bis, moyennant une adjonction faite à l'art. 156 et selon laquelle l'art. 156 aurait visé le fait d'entraver quelqu'un dans sa liberté d'action «et, en particulier, dans sa liberté de travail».

La commission, de son côté, ne peut que maintenir son opinion, selon laquelle en réalité, l'art. 161 bis est superflu au regard de l'art. 156, tel que le Conseil national l'a rédigé en dernier lieu. Sans doute le Conseil national persistera-t-il dans la décision qu'il a prise antérieurement, à l'unanimité, de biffer l'art. 161 bis pour ce motif.

L'article 161 bis punit l'entrave à la liberté du travail. Le Conseil national, à réitérées reprises, a biffé cet article, non pas qu'il refuse de punir l'entrave à la liberté du travail, mais parce que l'art. 156, qui prévoit d'une façon générale la contrainte, est suffisant pour englober l'entrave à la liberté du travail. Et pour bien marquer le sens de cet article général, le Conseil national l'a complété comme suit: «Celui qui, en usant de violence ou de menace, cause des dommages sérieux envers une personne ou en l'entravant de quelque autre manière dans sa liberté d'action, l'aura contrainte à faire, à ne pas faire ou à laisser faire un acte, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.»

Nous estimons, par conséquent, qu'il est inutile de revenir par un article spécial, sur une infraction déjà prévue et punie par un article général. Nous vous proposons de maintenir la suppression de l'art. 161 bis.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 281.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Kommission stimmt dem Ständerat zu.

Die fälschende Benutzung eines echten Handzeichens und die Beglaubigung eines falschen Handzeichens sollen, ohne dass Zweifel bestehen, strafbar sein.

**M. Lachenal, rapporteur:**

La commission propose au Conseil national de se rallier au texte voté par le Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 285.*

#### **Antrag der Kommission.**

Marginale: Verletzung des Berufsgeheimnisses.

Ziff. 1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in Ausübung desselben wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Ziff. 2 und 3. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

Vorbehalten bleiben die eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen über die Auskunfts- und Zeugnispflicht.

#### **Proposition de la commission.**

Ch. 1. Maintenir. La modification apportée à l'alinéa 1<sup>er</sup> ne concerne que le texte allemand.

Ch. 2 et 3. La révélation n'est pas punissable si elle a été faite avec le consentement de l'intéressé ou avec l'assentiment écrit donné, sur proposition de l'auteur de la révélation, par l'autorité supérieure ou l'autorité de surveillance.

Demeurent réservées les dispositions de la législation fédérale et cantonale statuant une obligation de renseigner ou de déposer en qualité de témoin.

**Seiler, Berichterstatter:**

Diese Bestimmung weist drei Differenzen auf. Die Differenz in Ziff. 2 ist redaktioneller Natur. Die Redaktion ist von unserer Kommission neu überprüft und verbessert worden.

Wichtig sind die Differenzen in Ziff. 1 und in der neuen Ziff. 3 des Ständerates. In Ziff. 1 handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob sich das Strafgesetzbuch bei der Nennung der Täter einer Verletzung des Berufsgeheimnisses auf einen geschlossenen Kreis von Vertrauenspersonen beschränken soll oder ob, wie es der Ständerat vorsieht, alle irgendetwegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen in den Geltungsbereich des Art. 285 einbezogen werden sollen. Aus dieser Erweiterung ergibt sich zum Teil auch die Neuaufnahme einer Ziff. 3, insofern nämlich, als bei einer Ausdehnung (in Ziff. 1) gemäss ständerätlicher Fassung die eidgenössische und kantonale Spezialgesetzgebung ausdrücklich vorbehalten werden müsste.

Unsere Kommission hält an der Beschränkung der Bestimmung des Art. 285 auf den gemäss nationalrätlicher Fassung geschlossenen Kreis fest. Es handelt sich um die von altersher in einem besondern Vertrauensverhältnis stehenden Personen, auf deren geistige oder körperliche Hilfe und auf deren Verschwiegenheit der Rat oder Lindernde Suchende angewiesen ist. Macht sich das Bedürfnis des Schutzes des Berufsgeheimnisses auf weitem Gebieten geltend (beispielsweise im Bankwesen), so soll die bezügliche Spezialgesetzgebung die Verschwiegenheit fordern und deren Nichtbeachtung unter Strafe stellen. Diese Spezialgesetzgebung — des Bundes wie auch der Kantone — ausdrücklich vorzubehalten (wie dies in Ziff. 3 des Ständerates geschieht), erübrigt sich, wenn die allgemeine Fassung in Ziff. 1 vermieden wird. Die Redaktion von Ziff. 3 Schlussatz des Ständerates ist zudem nicht klar.

Unsere Kommission hält somit an ihrer früheren Fassung fest. Sie entspricht übrigens dem Entwurf des Bundesrates, welcher sich auf die Beratungen der Expertenkommission stützt. Beigefügt sind lediglich die Hilfspersonen der in Art. 285 aufgeführten Berufe. Mit dieser Lösung wird, wie schon erwähnt, der Schlussatz der ständerätlichen Fassung überflüssig.

Fraglich ist dann nur noch, wie es sich mit dem Vorbehalt von prozess- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften gemäss erstem Satz von Ziff. 3 der ständerätlichen Fassung verhält. Die Diskussion im Ständerat und die Untersuchungen des Justiz- und Polizeidepartements haben die Wünschbarkeit der Aufnahme eines Vorbehalts ergeben. Rein gesetzestechnisch wäre ein solcher Vorbehalt zwar nicht unbedingt erforderlich. Es ergibt sich schon aus der Abgrenzung des Bereichs des materiellen Strafrechts, dass prozess- und verwaltungsrechtliche Vorschriften vorbehalten bleiben müssen. Selbstverständlich kann zudem die Befolgung eines durch eidgenössische oder kantonale Gesetze vorgeschriebenen Zwangs zur Auskunfts- und Zeugnispflicht niemals eine widerrechtliche Handlung des Trägers des Berufsgeheimnisses bedeuten. Die gesetzliche Auskunftsspflicht schliesst den rechtswidrigen Vorsatz aus. Immerhin kann sich die Kommission damit einverstanden erklären, den — im Grunde selbstverständlichen — Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Gesetze über die Zeugnis- und Auskunftsspflicht ausdrücklich zu erwähnen und damit auch für den Laienrichter jeden Zweifel zu beheben.

Beizufügen ist lediglich noch, dass nach Ansicht der Kommission in der Auskunftsspflicht auch die Meldepflicht inbegriffen ist.

Art. 285 handelt von der Verletzung des Berufsgeheimnisses. Hier besteht die Hauptdifferenz darin, ob nur ein bestimmter, geschlossener Kreis von Personen aufgenommen werden soll, deren Amts-

oder Berufsgeheimnisverletzung unter die Strafe des eidgenössischen Gesetzes gestellt wird. Der Ständerat hat eine allgemeinere Fassung vorgesehen, die darin besteht, dass alle Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet seien, dieser Bestimmung unterstellt werden sollen. Der Ständerat hat dann aber wieder Ausnahmen aufstellen müssen in Ziffer 3, wonach die Vorschriften eidgenössischer oder kantonaler Gesetze vorbehalten seien. Dadurch entsteht eine Unsicherheit. Wir sind der Meinung, dass jene Personen, die man von jeher als verpflichtet erachtete, das Geheimnis zu wahren, hier im eidgenössischen Strafgesetzbuch behandelt werden sollen, so die Aerzte, Notare, also ein ganz bestimmter Kreis von Personen, dass aber andere Vertrauenspersonen der Spezialgesetzgebung überlassen werden sollen. Beispielsweise haben wir eine Geheimnispflicht im Bankengesetz festgelegt. Die betreffenden Bestimmungen sind im Bankengesetz sicher am richtigen Orte. Für die Beamten ist das Besondere in Art. 284 gesagt. Wir sind der Meinung, dass der alte herkömmliche Kreis von Personen, die zu deren Auftragebern in einem besondern Vertrauensverhältnis stehen, vom Strafgesetz hier behandelt werden sollen, dass aber weitere Fälle der Spezialgesetzgebung zu überlassen seien.

Einverstanden sind wir mit dem Ständerat in bezug auf Ziffer 3, dass die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht vorbehalten seien. Das ist eigentlich selbstverständlich, das sind Prozessvorschriften, in die das eidgenössische Strafrecht nicht eingzugreifen hat. Aber es schadet gelegentlich nichts, etwas zu sagen, was selbstverständlich ist. Und wenn wir auf diese Weise dem Ständerat entgegenkommen können, so wollen wir es hier tun.

Bei Ziffer 2 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Bemerkung. Zu Ziffer 3 beantragen wir die Fassung der nationalrätlichen Kommission.

#### M. Lachenal, rapporteur:

1<sup>o</sup> Au chiffre 1<sup>er</sup>, la question subsiste de savoir s'il faut maintenir, comme dans le projet du Conseil fédéral, l'énumération *limitative* des professions qui obligent au secret sous la menace d'une peine.

Le Conseil des Etats, pour sa part, persiste à vouloir étendre la portée du chiffre 1<sup>er</sup> en y insérant une clause générale qui vise aussi «tous ceux qui exercent une profession astreignant de par la loi au secret».

Votre commission donne de nouveau la préférence à la formule limitative que le Conseil national a adoptée jusqu'ici. Tout d'abord, cette rédaction est plus claire et plus précise que l'autre.

Ensuite, le texte du Conseil national évite les inégalités choquantes de traitement auxquelles le texte du Conseil des Etats conduira nécessairement, si certaines législations cantonales obligent telle ou telle profession au secret, tandis que d'autres législations ne l'y obligeraient pas. Dans ce cas, avec le texte du Conseil des Etats, le même acte serait, en vertu du même code pénal suisse, punissable s'il est commis dans tel canton, non punissable s'il est commis dans tel autre. Cela ne nous paraît pas admissible.

Enfin, il ne paraît ni bon ni nécessaire d'incriminer dans le code pénal suisse les cas de violation du secret professionnel, autres que ceux que prévoit le texte du Conseil national. Ce sont les cas classiques qui relèvent du droit pénal commun. Quant aux autres cas possibles, votre commission pense qu'il y a intérêt à réserver leur répression éventuelle à la *législation spéciale*. Ce serait, en effet, une erreur de vouloir rendre a priori punissable toute divulgation

d'un secret professionnel quelconque. Il convient, au contraire, d'examiner à cet égard chacun des cas qui peuvent se présenter. Par exemple, pour les cas prévus par le code des obligations révisé et auxquels on a fait allusion au Conseil des Etats, la responsabilité civile de celui qui violerait le secret professionnel paraît être une sanction suffisante. En tous cas, si l'on est d'un autre avis, c'est dans la loi spéciale elle-même qu'une responsabilité pénale éventuelle doit être prévue. Telle est, par exemple, l'attitude juste qu'a observée la loi fédérale de 1934 sur les banques: cette loi a édicté elle-même les dispositions spéciales pour ce qui la concerne. La commission vous propose donc de maintenir le chiffre 1<sup>er</sup> de l'art. 285 tel que vous l'avez voté antérieurement.

2<sup>o</sup> En ce qui concerne le *chiffre 2*, la commission vous propose en substance de vous rallier aux décisions prises par le Conseil des Etats. Elle a seulement rectifié le texte du Conseil des Etats sur un point où ce texte laissait subsister une équivoque.

3<sup>o</sup> Le Conseil des Etats a décidé d'ajouter à l'art. 285 un chiffre 3 nouveau qui a été distribué au Conseil national.

Ce texte du Conseil des Etats a son origine dans certaines observations présentées par M. Keller. L'art. 285, a dit en substance M. Keller, institue une véritable obligation de respecter le secret professionnel. Cela étant, a demandé M. Keller, que deviennent, vis-à-vis de cette obligation instituée par le droit fédéral, les dispositions fédérales ou cantonales de procédure civile et pénale, qui prévoient une obligation plus ou moins étendue de déposer comme témoins? Que deviennent également les dispositions de la loi sur la poursuite qui imposent certaines obligations de renseigner les autorités de poursuite? Faisant allusion à un livre publié cette année par M. Capitaine sur le secret professionnel du banquier, — livre dont on peut d'ailleurs ne pas approuver les conclusions juridiques — M. Keller a émis l'opinion qu'en tout état de cause, il importe de préciser, de façon à couper court à tout doute, le rapport qui existera entre l'art. 285 du code pénal suisse et les dispositions législatives, fédérales et cantonales auxquelles il est fait allusion plus haut. De là l'idée, suggérée par un rapport ultérieur du département fédéral de justice au Conseil des Etats, d'insérer dans l'art. 285 le chiffre 3 qui figure dans le texte imprimé distribué au Conseil national.

En droit, cette disposition n'est pas indispensable. Il est vrai que l'art. 285 interdit à certaines personnes de divulguer le secret professionnel, mais ce que l'art. 285 interdit, c'est seulement la divulgation *illicite* du secret professionnel. Or, la divulgation cesse d'être illicite dès qu'elle est faite en vertu d'une disposition légale, fédérale ou cantonale, qui par hypothèse, oblige le détenteur du secret à parler. Ici, ce sont, par exemple, les dispositions de procédure fédérale ou cantonale qui priment.

Il est vrai, cependant, que pour certaines personnes, la réponse à donner aux questions posées par M. le Conseiller aux Etats Keller, peut prêter au doute. Peut-être se justifie-t-il de couper court à ces doutes possibles par un texte exprès. C'est ce que la commission propose de faire en rédigeant le nouveau chiffre 3 de l'art. 285 en ces termes:

«Demeurent réservées les dispositions de la législation fédérale ou cantonale statuant une obligation de renseigner ou de déposer en qualité de témoin.»

L'art. 285 traite du secret professionnel; il a, lui aussi, donné lieu à de multiples discussions. La divergence est la suivante: Le Conseil des Etats veut astreindre au secret non seulement les représentants des professions énumérées à l'art. 285, mais aussi, dit-il, tous ceux qui exercent une profession astreignant de par la loi au secret. C'est toujours un mauvais système pénal que de procéder par voie non limitative. Nous croyons qu'il est préférable de donner au juge une mesure exacte du domaine dans lequel il doit et peut évoluer.

Il y a un autre inconvénient: il n'existe pas de règle pour les lois cantonales éventuelles qui pourraient astreindre ou non au secret, de sorte que la révélation d'un secret identique pourrait, selon les cantons, tomber ou non sous le coup de l'art. 285. Ce serait une grave erreur de favoriser de telles inégalités de traitement cantonales. C'est pourquoi, sur cette première divergence, nous vous proposons de maintenir le texte du Conseil national.

En revanche, pour tenir compte de l'idée du Conseil des Etats, nous vous proposons, au N° 3 de cet article, de réserver les dispositions des lois fédérales ou cantonales, selon lesquelles il y aurait obligation de renseigner ou de déposer en qualité de témoin. Ici, c'est le contraire de la violation du secret professionnel. Il s'agit du cas où la loi permet au juge d'obliger l'intéressé à le renseigner. Les autorités ont non seulement le droit, mais le devoir d'obliger le témoin à s'exprimer en toute vérité. Il est évident que lorsqu'une personne sommée par l'autorité compétente de s'exprimer, conformément à la vérité, l'aura fait, il ne doit pas être question de lui appliquer l'art. 285.

Nous vous proposons de maintenir la rédaction de la commission du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

### 3437. Postulat Meyer-Luzern. Höhe der Spieleinsätze in den Kursälen. Montant des mises dans les jeux des kursaals.

Der Bundesrat wird ersucht, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht als Hilfsmassnahme für diejenigen Kursaalunternehmungen, die der Förderung des Fremdenverkehrs dienen, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung (Art. 121 B. V.) eine Revision des Art. 35 der Bundesverfassung in der Weise vorzunehmen sei, dass die zulässigen Spieleinsätze nicht in der Verfassung selbst fixiert werden, sondern, dass deren Festsetzung gleich den übrigen Beschränkungen der Ausführungsverordnung des Bundesrates vorbehalten wird.

Le Conseil fédéral est invité à présenter un rapport et des propositions sur la question suivante: N'y a-t-il pas lieu, pour secourir les kursaals qui servent au développement du tourisme, de réviser par la voie législative (art. 121 Cst.) l'article 35 de la constitution en vue d'obtenir que le montant maximum de la mise des jeux soit non plus fixé par la constitution, mais arrêté par l'ordonnance du Conseil fédéral, comme les autres restrictions?

Mitunterzeichner — *Cosignataires*: von Almen, Bossi-Chur, Bürki, Burri, Cottier, Gafner, Gallati, Helbling, Hirzel, Keller-Aarau, Lachenal, Muheim, Müller-Zürich, Rusca-Chiasso, Rusca-Locarno, Scherer-Basel, Schirmer, Vonmoos, Walther-Luzern, Wey, Wick, Zimmermann. (21)

Meyer-Luzern: Im Auftrag der parlamentarischen Gruppe für Verkehr, Touristik und Hotellerie

habe ich mit verschiedenen andern Mitunterzeichnern folgendes Postulat eingereicht:

„Der Bundesrat wird ersucht, darüber zu berichten und Antrag einzubringen, ob nicht als Hilfsmassnahmen für diejenigen Kursaalunternehmungen, die der Förderung des Fremdenverkehrs dienen, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung eine Revision des Art. 35 der Bundesverfassung in der Weise vorzunehmen sei, dass die zulässigen Spieleinsätze nicht in der Fassung selbst fixiert werden, sondern dass deren Festsetzung unter den üblichen Beschränkungen der Ausführungsverordnung des Bundesrates vorbehalten werden solle.“

Gestatten Sie mir einige wenige Worte über den heutigen Stand der Dinge und ihre Entwicklung in den letzten Jahren. Seit den Jahren 1882 ff. war in den Kursälen von Luzern, Interlaken und Montreux mit mässigen Spieleinsätzen unter polizeilicher Aufsicht gespielt worden. Ein im Jahre 1914 eingereichtes Initiativbegehren forderte dann das absolute Glücksspielverbot, das im Jahre 1920 dem Volke zur Abstimmung unterbreitet und von ihm angenommen wurde. Dieses Glücksspielverbot trat dann im Jahr 1925 in Kraft. Es zeigte sich aber bald, dass es sich für die Kursäle finanziell vernichtend auswirken musste. Es wurde im November 1926 ein mit 131,000 Unterschriften versehenes Initiativbegehren eingereicht, welches den heutigen Wortlaut des Art. 35 der Bundesverfassung postulierte. Damit sind die Kursaalspiele grundsätzlich gestattet. In einem recht zusammenhanglos angehängten Satz zu Art. 35 wird der Spieleinsatz auf Fr. 2.— beschränkt.

Dieses Initiativbegehren wurde in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1926 von 296,000 gegen 274,000 Stimmen und von 14½ Ständen gegen 7½ Stände angenommen. Die Massnahme hat sich jedoch in der Folge als ungenügend erwiesen und am 10. Mai 1935 traten in Luzern unter dem Vorsitz von Regierungsrat und Nationalrat Dr. Walther die Polizeidirektoren der Kursaal-Kantone zusammen. Einstimmig stimmten sie zu, es sei eine neue Revision des Art. 35 der Bundesverfassung durchzuführen, zwecks Ermöglichung erhöhter Spieleinsätze. Der Bundesrat zeigte aber zunächst wenig Neigung, auf diese Anregungen und Wünsche einzutreten. Das hat dazu geführt, dass die parlamentarische Gruppe für Verkehr, Touristik und Hotellerie die Einreichung eines Postulates oder einer Motion beschloss, um eine Revision des Art. 35 der Bundesverfassung herbeizuführen. Unter dem 12. Dezember abhin hat der Schweiz. Hotelierversen in einer eingehend begründeten Eingabe an den Bundesrat dieses Postulat warm unterstützt und angelegentlich zur Annahme empfohlen. Das Gleiche tat der Schweizerische Fremdenverkehrsverband, Präsident Herr Nationalrat Dr. Gafner durch eine wohlbegründete Eingabe vom 9. Oktober 1936.

Man darf also wohl feststellen, dass alle irgendwie an dieser Frage und speziell alle am Fremdenverkehr direkt oder indirekt interessierten Kreise geschlossen hinter dem Postulat stehen.

Zur Begründung der dringenden Notwendigkeit, nach dieser Richtung etwas zu unternehmen, erlaube ich mir in aller Kürze wenige Ausführungen. Die Kursäle sind ein unentbehrliches Glied in der

Herr Nicole stellt einen Gegenantrag. Ueber diesen müssen wir abstimmen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Annahme des abgeänderten Antrages der Kommission	112 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## Vormittagssitzung vom 11. März 1937. Séance du 11 mars 1937, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Hauser, Vizepräsident.

### 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Jahrgang 1936, Seite 1086 ff. — Voir année 1936, page 1086 et s.

Beschluss des Ständerats vom 2. März 1937.  
Décision du Conseil des Etats, du 2 mars 1937.

Anmerkung: Die kleingedruckten Partien sind den gedruckten Kommissionsberichten entnommen.  
Note: Les passages insérés en petits caractères sont tirés des rapports imprimés de la commission.

#### Seiler, Berichterstatter:

Differenzen mit dem Ständerat bestehen nur noch in den Art. 107, 138 und 139, 156 und 285. Zurückgestellt bleibt Art. 422. Bei den Art. 138 und 139 handelt es sich um eine Frage der Methodik, welche mit dem gleichzeitig mit dem Strafgesetz in Beratung gezogenen Gesetz über den unlauteren Wettbewerb zusammenhängt.

Die Besetzung des Rates lässt jedenfalls erwarten, dass keine stürmischen Debatten über diese Differenzen entstehen werden. Man kann sich ja schon seine Gedanken machen, wenn man sieht, dass wir am 7. Differenzenbericht sind, und wenn wir uns darüber klar werden, dass im Jahre 1928 die Eintretensdebatte in diesem Rate stattfand. Es wäre interessant, festzustellen, wie viele von den Ratsmitgliedern die Eintretensdebatte überhaupt mitgemacht haben. Es ist ja schon begreiflich, dass in der langen Zeit der Schwung in dieser Sache etwas verloren gegangen ist. Wir werden dann dafür sorgen müssen, dass er wieder kommt, wenn einmal, sofern das Referendum ergriffen wird, die Volksabstimmung stattfinden wird.

Heute liegen Ihnen keine Minderheitsanträge seitens unserer Kommission vor. Wir sind einig in der Kommission und sind nun auch mit dem Ständerat bis auf eine Differenz einig geworden.

#### M. Lachenal, rapporteur:

La décision du Conseil des Etats, du 2 mars 1937, ne laisse plus subsister en fait qu'une seule divergence de fond,

celle de l'art 156/161 bis. Toutes les autres sont aplanies, sous réserve de la rédaction définitive.

#### Art. 107.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### Seiler, Berichterstatter:

Der Ständerat ist in der Frage der Abtreibung unsrer Auffassung über die Bezeichnung des Facharztes in der Weise entgegengekommen, dass er der Möglichkeit der freien Wahl zwischen dem Sachverständigen des Ortes des Wohnsitzes und demjenigen des Ortes des Eingriffs zustimmt. Der Voranstellung des Wohnsitzes kommt praktisch keine Bedeutung zu. Zustimmung kann unsere Kommission auch der redaktionellen Aenderung, gemäss welcher vom „Zustand“ der Schwangeren gesprochen wird. Auch der Beifügung des Ständerates am Schlusse von Ziffer 1, Abs. 2, kann beigepflichtet werden. Der von der Behörde ernannte Facharzt soll allgemein, d. h. zum voraus für sich ereignende Fälle bezeichnet werden können oder aber von Fall zu Fall, wenn eine generelle Bezeichnung nicht erfolgt ist. Der Entscheid über die Ernennungsart fällt der kantonalen Behörde zu. Es ist zu prüfen, ob nicht die Redaktion noch verbessert werden könnte.

Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat und können mit Genugtuung feststellen, dass damit das wohl schwierigste Problem nach vielen Wandlungen im Sinne der vollen Einigung als gelöst verzeichnet werden kann.

Die erste Differenz bestand noch in Art. 107 bei der Abtreibung. Da erinnern Sie sich, dass zwei Aerzte verlangt werden. Der begutachtende Arzt muss ein Facharzt sein. Dieser hat den Zustand der Schwangeren festzustellen, der den Eingriff notwendig macht. Sodann muss dieser Facharzt von einer kompetenten Behörde bezeichnet werden. Es war bis anhin streitig, welches diese Behörde sein soll, ob es in erster Linie die Wohnsitzbehörde sein soll und nur im Falle der Dringlichkeit die Behörde des Ortes des Eingriffes. Wir sind nun auch darüber einig, dass der Schwangeren die Wahl zustehen soll, den von der Wohnsitzbehörde oder von der Behörde des Ortes des Eingriffes bezeichneten Arzt zu konsultieren.

Dann kommt noch eine redaktionelle Aenderung in bezug auf den Ausdruck „Krankheit“; er ist ersetzt worden durch „Zustand“. Damit sind die Differenzen erledigt. Denn es besteht auch Einigkeit darüber, dass der Facharzt von der Behörde von vornherein bestimmt oder von Fall zu Fall bestimmt werden kann. Im gesamten ist dieser ursprünglich sehr einfache Artikel ziemlich erweitert worden, weil man eben Kautelen gegen Missgriffe schaffen wollte. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Avortement. Le Conseil des Etats a admis notre opinion quant à la désignation du médecin spécialiste qui doit être consulté; c'est, au choix, l'autorité cantonale soit du domicile, soit du lieu où l'opération sera pratiquée, qui sera compétente. Nous acceptons par contre sa nouvelle rédaction: «spécialiste en raison de l'état de la personne enceinte». Cette désignation peut avoir lieu pour chaque cas particulier, donc être individuelle; elle peut aussi résul-

ter d'une sorte de liste d'experts, choisis dans les branches variées de l'art médical, établie périodiquement par l'autorité.

La décision du Conseil des Etats, du 2 mars dernier, ne laisse en réalité subsister qu'une seule divergence de fond: celle de l'article 161 bis, relatif à l'entrave à la liberté du travail. Nous sommes heureux de constater que toutes les autres divergences ont été aplanies.

A l'article 107, qui traite de l'avortement, nous avons finalement pu nous mettre d'accord avec le Conseil des Etats, qui a admis notre opinion quant à la définition du médecin-spécialiste qui sera consulté lorsqu'un avortement médical doit être pratiqué. Il ne suffit pas de l'opinion du gynécologue; il faut encore de celle d'un médecin spécialiste. Qui devait désigner ce dernier? De longues disputes se sont engagées entre les partisans de la désignation par l'autorité du lieu de domicile ou, au contraire, celle du lieu où l'opération doit être pratiquée. Nous sommes finalement tombés d'accord en groupant ces deux facteurs, en disant que c'est «l'autorité compétente du canton où la personne enceinte à son domicile ou de celui dans lequel l'opération aura lieu».

Une autre difficulté résidait dans la qualification du spécialiste qui devait être appelé. Nous avons parlé du «spécialiste du cas venant compliquer la grossesse». Le Conseil des Etats préfère la rédaction «médecin qualifié comme spécialiste en raison de l'état de la personne enceinte». Nous nous rallions volontiers à cette rédaction et l'article 107 peut être ainsi considéré comme définitivement liquidé. Nous sommes heureux de ce résultat, car c'est là que se trouvait la divergence la plus profonde de tout le Code pénal suisse.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 138 und 139.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

*Art. 138 et 139.*

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Artikel handeln vom unlautern Wettbewerb und von der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses. Sie bilden Gegenstand der Beratungen eines Spezialgesetzes. Ob dieses Spezialgesetz oder das vorliegende Gesetz zuerst in Kraft treten wird, ist ungewiss. Es besteht Einigkeit darüber, dass im Falle des Inkrafttretens beider Gesetze dem Spezialgesetz der Vorrang zu lassen ist, dass somit die Art. 138 und 139 unsres Gesetzes dahinfallen werden. Die Differenz, die darin besteht, dass der Ständerat die Artikel schon gestrichen, der Nationalrat sie aber aufrecht erhalten hat, ist bis jetzt beibehalten worden. Auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Beratungen muss jedoch Uebereinstimmung hergestellt werden. Wir beantragen, die Artikel aufrecht zu erhalten und alsdann in das Gesetz über den unlautern Wettbewerb eine Uebergangsbestimmung aufzunehmen, gemäss welcher im Falle der Annahme dieses Spezialgesetzes die Art. 138 und 139 des Strafgesetzes dahinfallen werden. Diese Lösung wird auch den Intentionen des Ständerates gerecht.

Nationalrat. — *Conseil National. 1937.*

In diesem Sinne beantragen wir Festhalten an unserm frühern Beschluss.

Hier besteht eigentlich nur eine formale Differenz: Der Nationalrat hält an diesen beiden Artikeln fest, welche den unlautern Wettbewerb und die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses betreffen. Nun wissen Sie, dass gleichzeitig ein Gesetz über den unlautern Wettbewerb in Beratung steht, in welchem diese Materie ebenfalls behandelt wird. Wir sind beidseitig darin einig, dass, wenn das Spezialgesetz zustandekommen sollte, diese Materie im Spezialgesetz zu behandeln sei, mit der Folge, dass die Artikel 138 und 139 dann im Strafgesetz gestrichen werden. Wir wissen nun nicht, welches Gesetz in erster Linie in Kraft treten wird, ob überhaupt beide oder eines oder keines in Kraft tritt. Diese Frage muss später erfolgen. Es ist zu wünschen, dass der Ständerat uns dann beistimmt und dass dann, wenn das Gesetz betreffend den unlautern Wettbewerb angenommen werden sollte, in diesem Gesetz dann der Vorbehalt aufgenommen wird, dass Art. 138 und 139 des Strafgesetzes dahinfallen.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Concurrence déloyale. Pas de divergence quant au contenu des articles. Les Etats ont biffé ces articles dès maintenant, vu les travaux en cours de la loi sur la concurrence déloyale. Mais nul ne sait si le code pénal ne sera pas terminé le premier, auquel cas c'est dans la loi sur la concurrence déloyale qu'ils devraient être biffés. Nous maintenons donc notre opinion et conservons les articles jusqu'à la votation finale du Code pénal. Il y aura lieu simplement d'inscrire dans la loi sur la concurrence déloyale une disposition transitoire disant qu'au cas où cette loi serait acceptée, les articles 137 et 138 du Code pénal seront supprimés. Telle est la proposition que nous vous soumettons.

En réalité, il n'y a pas là de divergence, mais simplement un peu d'entêtement de part et d'autre.

Ces deux articles traitent de la concurrence déloyale. Personne n'en discute le fond. Il s'agit simplement de savoir qui aura la priorité du Code pénal ou de la loi sur la concurrence déloyale. Le Conseil des Etats a proposé de biffer ces deux articles dès maintenant, en raison de la prochaine votation de la loi sur la concurrence déloyale. Nous nous proposons de les réserver purement et simplement jusqu'à la votation finale, car personne ne peut encore dire qui de la loi sur la concurrence déloyale ou du Code pénal suisse sera adopté en premier.

Nous proposons, par conséquent, de maintenir notre opinion, tout en déclarant qu'il y aurait lieu, si la loi sur la concurrence déloyale passe avant le Code pénal suisse, d'inscrire une disposition transitoire déclarant qu'au cas où la loi sur la concurrence déloyale devait être acceptée, les articles 138 et 139 du Code pénal suisse tomberaient purement et simplement. Effectivement, il n'y aurait pas lieu d'avoir des articles identiques dans les deux lois différentes.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 156.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Der Ständerat hat nunmehr den die Beschränkung der Arbeitsfreiheit betreffenden Spezialartikel 161 bis gestrichen. Er hat aber anderseits die gestrichene Bestimmung in den Art. 156 eingeordnet. Die neue Formulierung des Art. 156 durch den Ständerat bedarf der nähern Ueberprüfung. Unsere Kommission hat sich ernstlich bemüht, zu versuchen, der ständerätlichen Auffassung entgegenzukommen. Sie konnte sich jedoch nicht entschliessen, sich der neuen Fassung anzuschliessen. Der neue Artikel verlässt die klassische Formulierung der Nötigung. Er verwendet den reichlich vagen Ausdruck „auf andere Weise“, welcher durch das Erfordernis der Widerrechtlichkeit zwar eingengt, aber nicht genügend klargestellt wird. Auch der sehr dehnbare Begriff der „Beeinträchtigung“ erscheint unsrer Kommission nicht annehmbar. Im allgemeinen ist sodann zu sagen, dass der Ständerat in seiner Fassung zwei Tatbestände schafft. Einen Tatbestand der Beeinträchtigung und einen zweiten der Nötigung, deren gegenseitige Tragweite nicht einwandfrei abgeklärt ist.

Unsre Kommission glaubt an der üblichen Formulierung der Nötigung festhalten zu sollen. Sie kann sich aber auch nicht entschliessen, den Begriff der „Arbeitsfreiheit“ in den Tatbestand aufzunehmen und zwar aus der schon früher wiederholt deutlich kundgegebenen Begründung heraus, dass die „Arbeitsfreiheit“ nur einer der Anwendungsfälle der „Handlungsfreiheit“ ist. Darüber bestand weder in der Kommission, noch im Nationalrat auch nur der mindeste Zweifel und auch die Vertreter der Arbeiterschaft haben diese Auffassung ausdrücklich geteilt. Die Beifügung des nach unsrer Meinung überflüssigen Ausdrucks „Arbeitsfreiheit“ kann nur Verwirrung schaffen, nicht zuletzt auch in der Formulierung „Handlungsfreiheit oder Arbeitsfreiheit“. Diese Begriffe bedeuten keineswegs etwas Gegensätzliches. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dass die Hervorhebung der Arbeitsfreiheit dazu verleiten muss, auch weitere Arten der Handlungsfreiheit beizufügen und es ist in der Tat in der Kommission der Eventualantrag gestellt und mehrheitlich angenommen worden, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Vereinsfreiheit usw. anzuschliessen. Diese Erweiterung ruft wiederum neuen Diskussionen, die nur das erhärten, dass es gefährlich ist, Spezialtatbestände aufzustellen, wo es nicht nötig ist. Methodisch ist diese Art des Legiferierens anfechtbar. Und im vorliegenden Fall kann um so eher darauf verzichtet werden, als ja im Grunde über die Sache selbst Einigkeit besteht. Beim endgültigen Beschluss über diese letzte Differenz dürfte nicht ausser acht gelassen werden, dass nicht so sehr die Frage entscheidend ist, ob der Richter auf die Gesetzesmaterialien und die Erklärungen der Berichterstatter abstellen werde, als die Tatsache, dass die nackte Logik den Richter zwingen wird, anzuerkennen, dass die „Arbeitsfreiheit“ unter den Begriff der „Handlungsfreiheit“ fällt.

Aus allen diesen Gründen müssen wir Festhalten an unserm Beschlusse beantragen, so sehr es die Kommission begrüsst hätte, wenn sie durch Zustimmung zum Ständerat die Differenz ihrerseits hätte beseitigen können.

Hier haben wir nun die einzige Differenz, die mit dem Ständerat noch besteht. Sie ist zwar unseres Erachtens auch nur eine scheinbare Differenz. Art. 156 handelt von der Nötigung. Der Ständerat hatte seinerzeit einen Art. 161 bis aufgenommen, welcher speziell die Beschränkung der Arbeitsfreiheit unter Strafe stellte. Wir waren von jeher der Auffassung, dass in unserem Wortlaut, in welchem die Beschränkung der Handlungsfreiheit im allgemeinen unter Strafe gestellt ist, selbstverständlich auch die Beschränkung der Arbeitsfreiheit inbegriffen ist. Die Arbeitsfreiheit ist ein Unterbegriff der allgemeinen Handlungsfreiheit. Nun hat der Ständerat an dieser Differenz festgehalten und

neuerdings eine Formulierung gewählt, die wir ohnehin nicht annehmen können. Wir haben Ihnen die Einzelheiten der Beanstandung dieser Formulierung im schriftlichen Bericht auseinandergesetzt; ich will sie hier nicht wiederholen. Wir beantragen Ihnen, an unserem Beschlusse festzuhalten. Wir sind absolut der Auffassung, dass keinerlei Grund besteht, hier einen Spezialartikel zu schaffen, der nur Unklarheit heraufbeschwören kann. Wir waren von Anfang an einig, und erklären dies hier nochmals deutlich zu Protokoll, dass auch die Beschränkung der Arbeitsfreiheit unter Strafe gestellt ist. Wir können uns nicht vorstellen, dass ein Richter an dieser ganz klaren Auffassung vorbeigehen kann. Wir beantragen Festhalten an unserem Beschluss.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Entrave à la liberté d'action. La situation est la suivante: les Etats ont toujours insisté pour prévoir, dans un article spécial 161bis, l'entrave à la liberté du travail. Le Conseil national a non moins fermement déclaré que l'art. 156 (entrave à la liberté d'action) suffit, car il comprend aussi, tout naturellement, la notion de travail. Actuellement les Etats renoncent à l'article 161bis, mais ajoutent à l'art. 156, l'entrave à la liberté du travail. Quel que soit notre désir de conciliation, nous ne pouvons accepter cette solution. Un texte pénal ne supporte pas une énumération à moins qu'elle ne soit complète. Si nous voulons disséquer toutes les formes de la liberté d'action (liberté de travail, de conscience, de croyance, d'association etc.) nous n'en finirons jamais, et les discussions seront sans issue. Il devrait suffire — cas il n'y a pas de divergence quant au fond — de savoir que la commission unanime est d'accord de punir l'entrave à la liberté du travail, et qu'elle considère que celle-ci est comprise dans la liberté d'action. Les membres socialistes de la commission ont accepté expressément ce point de vue et il a été entendu que notre rapport en prendrait acte. Il semble que cette circonstance devrait permettre aux Etats, qui obtiennent satisfaction sur le fond, de se rallier à notre rédaction. Nous proposons de maintenir l'ancien texte de l'art. 156.

L'article 156 traite de l'entrave à la liberté d'action. Le Conseil des Etats a insisté pour prévoir, dans un article spécial 161bis, l'entrave à la liberté du travail. Le Conseil national a non moins fermement déclaré que l'article 156, qui traite de l'entrave à la liberté d'action suffit, car il comprend tout naturellement aussi la notion d'entrave à la liberté du travail.

Aujourd'hui, le Conseil des Etats renonce à l'article nouveau 161bis, mais il ajoute la notion de l'entrave à la liberté du travail au texte de l'article 156. Quel que soit notre désir de conciliation, nous ne pouvons accepter cette solution, car un texte pénal ne supporte pas une énumération, à moins qu'elle ne soit complète. Si nous voulons nous mettre à distinguer toutes les formes possibles de la liberté d'action: liberté du travail, liberté de conscience, liberté de croyance, etc. nous n'en finirons jamais et la discussion restera sans issue. Il devrait suffire, car il n'y a de divergence réelle quant au fond, de savoir que la commission du Conseil national, unanime, est décidée à punir l'entrave à la liberté du travail et qu'elle considère que celle-ci est comprise dans la notion de liberté d'action.

Les membres socialistes de la commission ont accepté expressément ce point de vue et il a été entendu que notre rapport en prendrait acte, pour le procès-verbal. Il semble que cette circonstance,



qui donne au Conseil des Etats une complète satisfaction sur le fond, doit lui permettre de se rallier à notre rédaction.

Nous proposons de maintenir la rédaction de l'ancien article 156.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 285.*

#### **Antrag der Kommission.**

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in Ausübung desselben wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### **Proposition de la commission.**

1. Les ecclésiastiques, avocats, défenseurs en justice, notaires, contrôleurs astreints au secret professionnel en vertu du code des obligations, médecins, dentistes, pharmaciens, sages-femmes, ainsi que leurs auxiliaires, qui auront révélé un secret à eux confié en vertu de leur profession du dont ils avaient eu connaissance dans l'exercice de celle-ci, seront punis, sur plainte, de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

In diesem Artikel beantragen wir in der Hauptsache Zustimmung zum Ständerat. Er hat zu den Berufen, welche wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht bestraft werden sollen, auch die Revisoren und die Büchersachverständigen hinzugefügt. Diese Ergänzung erfolgte auf Grund der Annahme des revidierten Obligationenrechts, welches in den Art. 730 und 909 die Wahrung des Berufsgeheimnisses vorschreiben, ohne eine Strafsanktion festzusetzen. Diese Lücke muss ausgefüllt werden. Allerdings kann sich die Kommission nicht entschliessen, auch die Büchersachverständigen aufzuführen, weil sie im Obligationenrecht nicht erwähnt sind und weil es der Kommission richtig erscheint, den Kreis nicht über die im Obligationenrecht erwähnten Berufskategorien hinaus zu ziehen. In der Regel werden die beiden vom Ständerat genannten Kategorien sich decken.

Wir beantragen, die Revisoren aufzunehmen und die Gesetzesquelle im Art. 285 ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 285 enthält die Strafsanktion für die Verletzung des Berufsgeheimnisses, und zwar ist im Artikel ein bestimmter, geschlossener Kreis von Berufen aufgezählt, die unter diese Sanktion fallen. Es ist nun nach dem Abschluss der Beratungen über das Obligationenrecht darauf aufmerksam gemacht worden, und zwar im Ständerat, dass noch eine Lücke besteht. Das Obligationenrecht bestimmt in den Art. 730 und 909, dass den Revisoren untersagt ist, von den bei Ausübung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Das Obligationenrecht enthält aber keine Strafsanktion, und es ist mit vollem Recht darauf hingewiesen worden, dass nun diese Lücke noch ausgefüllt werden soll. Wir

haben das getan in Zustimmung zum Ständerat, allerdings mit einer Einschränkung. Der Ständerat spricht von Revisoren und Büchersachverständigen. Der Ausdruck „Büchersachverständige“ findet sich nicht im Obligationenrecht. Das Obligationenrecht beschränkt sich auf die Revisoren. Wir wollen dieser Beschränkung in der Weise Rechnung tragen, dass wir auch im Strafgesetz nur von den Revisoren sprechen.

Es ist mir von Herrn Huber gestern noch erklärt worden, dass die Redaktion eine gewisse Unklarheit aufweise, indem man annehmen könnte, dass auch die Aerzte, Zahnärzte usw. nach Obligationenrecht verpflichtet seien. Davon ist natürlich keine Rede, aber die Unklarheit besteht und die Redaktionskommission wird sie noch beheben. Wir beantragen Ihnen, der neuen von uns vorge schlagenen Fassung zuzustimmen.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Secret professionnel. Nous n'acceptons pas entièrement le texte des Etats, qui en dernière heure, après des années de discussion, veulent introduire le secret pour les experts-comptables et les contrôleurs. Nous estimons qu'il ne peut être question que des contrôleurs que les articles 730 et 909 du C. O. révisé astreignent au secret. Quant aux experts-comptables, la notion est trop vague pour faire l'objet d'une telle sanction, et il convient de la réserver seulement pour la profession telle qu'elle est délimitée et prévue par le Code des obligations.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## **3501. Festungsgebiete. Régions fortifiées.**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 21. Dezember 1936 (Bundesblatt III, 565). — Message et projet d'arrêté du 21 décembre 1936 (Feuille fédérale III, 565).

Beschluss des Ständerats vom 3. März 1937.  
Décision du Conseil des Etats, du 3 mars 1937.

#### **Antrag der Kommission.**

Eintreten.

#### **Proposition de la commission.**

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

**M. Rochat, rapporteur:** Il peut paraître étrange que dans le vaste domaine de la législation helvétique le mot «fortification» constitue une nouveauté. Nous avons en effet depuis de nombreuses années, soit depuis les années 1880 et suivantes, des fortifications en Suisse. Mais il est de fait qu'aucune loi, aucun arrêté fédéral n'a jusqu'ici

Praxis zu sorgen, und zweitens, dem Parlamente Gelegenheit zu geben, zum Ausdruck zu bringen, dass es das, was hier geschehen ist, nicht billigt. Sonst kommt uns dieser Verband im Jahre 1939 wieder und sagt uns: wir haben es schwarz auf weiss vom Justizdepartement, wir dürfen Wahlbeiträge bezahlen, dagegen ist nichts zu machen, denn wir haben im Rahmen unserer Befugnisse gehandelt. Wenn auch die gesamte öffentliche Meinung der Schweiz sich darüber aufregte, von der „Neuen Zürcher Zeitung“ bis zur „Suisse“, so würde alles Schimpfen an der Sache gar nichts ändern. Das ist der Grund, weshalb ich diese Motion gestellt habe: um dem Bundesrat Gelegenheit zu geben, nochmals auf die Angelegenheit zurückzukommen und dem Parlamente zum Ausdruck zu bringen, dass es selbst dann, wenn der Verband das geschriebene Recht und die Norm für sich in Anspruch nehmen kann, der Meinung ist, dass das, was geschehen ist, dem Sinne unserer ganzen Bundesbeschlüsse und dem, was Parlament und Volksmehrheit mit der ganzen Milchstützung verfolgen, nicht entspricht!

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

**3450. Verbot der Freimaurerei.  
Begutachtung des Volksbegehrens.  
Interdiction des sociétés maçonniques.  
Préavis sur l'initiative.**

Siehe Jahrgang 1936, Seite 1520. — Voir année 1936, page 1520.

M. le **Président**: Malgré de pressantes démarches faites par la commission chargée d'examiner et de rapporter sur l'objet: Préavis sur l'initiative tendant à l'interdiction des sociétés maçonniques il n'a pas été possible de mettre à nouveau cet objet à l'ordre du jour de la présente session à cause de la longueur imprévue de certains débats, et nous sommes obligés de le renvoyer à une prochaine session.

**Nachmittagssitzung vom 17. März 1937.  
Séance du 17 mars 1937, après-midi.**

Vorsitz — Présidence: M. Troillet.

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.  
Code pénal suisse.**

Siehe Seite 128 hiervor — Voir page 128 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 12. März 1937.  
Décision du Conseil des Etats, du 12 mars 1937.

**Differenzen. — Divergences.**

Anmerkung. Die kleingedruckten Partien sind dem gedruckten Kommissionsbericht entnommen. Ein solcher ist nur in deutscher Sprache erschienen.

Note. Les passages imprimés en petits caractères sont tirés du rapport imprimé de la commission, qui n'a été publié qu'en langue allemande.

**Art. 156.**

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

In der Formulierung hat sich der Ständerat im grossen und ganzen dem Nationalrat angeschlossen. Die Differenz besteht nur noch darin, dass der Ständerat den Begriff der «Arbeitsfreiheit» demjenigen der «Handlungsfreiheit» anfügen will. Der Nationalrat hat von Anbeginn an erklärt, dass die Verletzung der Arbeitsfreiheit unter die Strafe des Art. 156 fällt. Diese Erklärung ist bei allen Differenzenberatungen wiederholt worden, und zwar im Namen auch der Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion. In der neuesten Fassung des Ständerates ist die Hervorhebung der Arbeitsfreiheit noch dadurch unterstrichen worden, dass der Ausdruck «namentlich» gewählt wird. Damit wird die Arbeitsfreiheit direkt in den Vordergrund gestellt und gewissermassen als der typische Fall des Art. 156 bezeichnet. Unsere Kommission kann sich trotz allem Bestreben, dem Ständerat entgegenzukommen, nicht dazu entschliessen, dieser Formulierung zuzustimmen. Gesetzestechnisch ist diese Hervorhebung zu beanstanden und referendumpolitisch bietet sie eine grosse Gefahr. Der Gesetzgeber muss sich auf den rein rechtlichen Boden stellen und vermeiden, politische Angriffsflächen zu schaffen. Die Anführung eines einzelnen Beispiels reizt naturgemäss zur Ergänzung der Liste der denkbaren Fälle. Der Begriff «Arbeitsfreiheit» ist zudem in seiner Tragweite und seiner Anwendung nicht abgeklärt. Der Ausdruck «Handlungsfreiheit» ist derart umfassend, dass damit allen berechtigten Interessen Rücksicht getragen ist. Es soll hier nochmals mit absoluter Bestimmtheit im Namen der gesamten Kommission erklärt werden, dass derjenige, welcher unter den in Art. 156 festgestellten Voraussetzungen einen Arbeitswilligen zu einem seinem Willen widersprechenden Verhalten nötigt, unter Strafe gestellt ist.

In diesem Sinne beantragen wir Festhalten an den früheren Beschlüssen.

**Bossi-Chur:** Ich möchte als Kommissionsmitglied doch noch eine kurze Erklärung abgeben, um nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, als ob die Kommission bei dieser Beschlussfassung einstimmig gewesen wäre, sondern um zu konstatieren, dass in jeder Kommissionssitzung in bezug auf diesen Artikel die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit gespalten war. Ich habe zur Minderheit gehört und noch das letzte Mal in der Kommission den Antrag gestellt, dem Ständerat zuzustimmen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass auch Herr Bundesrat Baumann selber in Form einer Anregung eine Formel vorgeschlagen hat, um eventuell dem Ständerat entgegenzukommen. Herr Nationalrat Viktor Scherer hat ebenfalls einen Zusatzantrag zu diesem Art. 156 gestellt, um ihm entgegenkommen zu können. Wir sind aber in der Minderheit geblieben.

Nun möchte ich feststellen, dass an und für sich die gesamte Kommission der Auffassung ist, dass in der Tat der Schutz der Arbeitsfreiheit auch enthalten sei in Art. 156, wie er vom Nationalrat angenommen worden ist. Auch die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion haben sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt. Allein obschon dieser Artikel, d. h. der Schutz der Arbeitsfreiheit in Art. 156 unter Nötigung enthalten ist, haben ich und andere von der Kommission die Auffassung, dass bei der Wichtigkeit, welche dem Rechte auf freie Arbeitsbetätigung im heutigen wirtschaftlichen und sozialen Leben zukommt, ein modernes Strafgesetz sich mit diesem Problem in ausdrücklicher Weise auseinandersetzen soll; sonst steht dieses neue eidgenössische Strafgesetzbuch hinter einer grossen Anzahl von Strafgesetzen der einzelnen Kantone zurück. Ich verweise Sie darauf, dass zum Beispiel die Kantone Tessin, Waadt, Freiburg, Zürich, Bern und andere ausdrücklich die Beschränkung der Arbeitsfreiheit unter Strafe gestellt haben. Nun möchte ich bemerken, dass der Ständerat nach einer Richtung der Auffassung des Nationalrates entgegengekommen ist, und zwar in dem Sinne, dass er ursprünglich einen besonderen Art. 161 bis aufgestellt hatte, wo speziell nur die Beschränkung der Arbeitsfreiheit unter Strafe gestellt war, während sie jetzt dem Art. 156 angeschlossen ist, nur in dem Sinne, dass nach „Handlungsfreiheit“ noch beigefügt wird „oder Arbeitsfreiheit“.

Es ist unter anderm in der Kommission gesagt worden, es sei eigentlich überflüssig, das noch ausdrücklich festzusetzen. Ich möchte dem gegenüber feststellen, dass unser Berichtstatter, der leider nicht anwesend ist, Herr Seiler, in einer der letzten Sitzungen ausdrücklich konstatiert hat: „Es schadet gelegentlich nichts, etwas im Strafgesetzbuch zu sagen, was selbstverständlich ist.“ Nach meiner Auffassung hat der Ständerat mit Recht Wert darauf gelegt, die Arbeit als schützenswertes Rechtsgut noch ausdrücklich zu erwähnen, bei aller Anerkennung der Tatsache, dass nach unserer Auffassung auch die Arbeitsfreiheit unter Handlungsfreiheit zu subsumieren ist. Jeder objektiv denkende Arbeiter muss übrigens zustimmen und froh sein, dass die Arbeitsfreiheit ausdrücklich garantiert ist. Dabei handelt es sich auch um die Arbeitsfreiheit

der Arbeitgeber und nicht bloss um die Arbeitsfreiheit der Arbeitnehmer. Die Frage interessiert aber nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern die gesamte Wirtschaft und das gesamte Volk. Infolgedessen wäre es nach meiner Auffassung richtig gewesen, dass man ausdrücklich konstatiert hätte, dass ein ungebührlicher rechtswidriger Druck gegen die Arbeitsfreiheit, gleichviel woher er komme, unter Strafe zu stellen sei.

Ich stelle keinen Antrag deswegen, weil nach der Stimmung in der Kommission und nach den verschiedenen Abstimmungen, die hier im Nationalrat stattgefunden haben, es aussichtslos ist, zur Zeit wenigstens, einen solchen Antrag durchzubringen. Aber ich wollte doch diese Erklärung abgeben, um Sie darüber zu orientieren, dass die Sache nicht einstimmig in der Kommission durchgegangen ist und dass eine Minderheit die Auffassung vertrat, dass der Ständerat recht habe. Ich möchte meinerseits im Interesse der Sache wünschen und erwarten, dass der Ständerat bei seiner Beschlussfassung fest bleibe, denn sie trifft nach meiner Auffassung das Richtige.

**Huber:** In der Kommission ist besonders vom Vertreter des Bundesrates gewünscht worden, dass die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion ihre Stellungnahme auch hier im Rate zum Ausdruck bringen möchten, wie das bereits in der Kommission geschehen ist. Es scheint um so nötiger zu sein, als nun Herr Kollega Bossi eine etwas eigentümliche Erklärung abgegeben hat. Herr Bossi hat Ihnen mitgeteilt, die Kommission sei nicht einstimmig gewesen. Ich will diese Mitteilung noch durch die Feststellung ergänzen, dass in der Tat von 27 Mitgliedern 2 anwesend gewesen sind, die bereit waren, dem Ständerat zuzustimmen. (Zwischenruf **Bossi:** Wie viel waren bei der Mehrheit?) Ich sage, dass zwei anwesende Mitglieder bereit waren; wie viele von den Abwesenden dem Ständerat zugestimmt hätten, kann ich natürlich nicht sagen. (Zwischenruf **Bossi:** für die Mehrheit waren 7 Stimmen.) Dagegen weiss ich, dass der Nationalrat und die Kommission des Nationalrates von jeher dem Bundesrat zugestimmt haben und dass der Nationalrat stets an seiner Stellungnahme festgehalten hat, dass Herr Bundesrat Baumann auch im Ständerat stets den gleichen Standpunkt vertrat, der mit demjenigen der Kommission und der beiden wissenschaftlichen Berater, der Herren Professoren Hafer und Logoz, identisch ist.

Nachdem Herr Kollega Bossi noch erklärt hat, er hoffe, dass der Ständerat seine Haltung nicht ändere, kann ich auch nicht verschweigen, dass in der Kommission die Frage erwogen worden ist, ob wir nicht dem grausamen Spiel ein für allemal ein Ende bereiten sollten, indem wir unsere Schlussnahme für endgültig erklären. Wir haben aber geglaubt darauf verzichten zu sollen, aus Gründen der Höflichkeit, in der Meinung, dass der Ständerat, der das letzte Mal nur noch mit 20 gegen 14 Stimmen seine abweichende Haltung eingenommen hat, sich ohne weiteres dem Nationalrat anschliessen werde.

Und nun die Erklärung, die wir abgeben sollten. Es ist, wie Herr Kollega Bossi bereits gesagt hat, eine Selbstverständlichkeit für den Juristen und

für denjenigen, der die juristischen Begriffe und die Praxis der Begriffe kennt, dass der Begriff der Handlungsfreiheit auch den Begriff der Arbeitsfreiheit einschliesst, so gut wie auch der Begriff der Glaubens- und Gewissensfreiheit eingeschlossen ist und die Ausübung anderer Rechte, wie der Versammlungsfreiheit, der Redefreiheit, der Pressefreiheit, dass wir aber der Meinung sind, dass überhaupt nicht einzelne Unterteilungen des Oberbegriffes Handlungsfreiheit erwähnt werden sollen. Ich will, nachdem man es für nötig gefunden hat, die Vorgänge in der Kommission zu schildern, auch noch sagen, dass ein Eventualantrag in einer früheren Abstimmung bereits mit einer knappen Mehrheit angenommen war, der dahinging, für den Fall, dass man die Arbeitsfreiheit speziell erwähne, dass auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu erwähnen sei, wie die Ausübung der Versammlungs- und Pressefreiheit und anderer durch die Bundesverfassung geschützten Rechte. Wir können deshalb vollständig beruhigt dem Vorschlag gemäss den ständigen Beschlüssen des Nationalrates zustimmen, die sich mit den Grundsätzen des Rechtes und der Praxis decken, die nie umstritten waren, dass unter den Begriff der Handlungsfreiheit alle Formen der Freiheit gehören und dass der Begriff der Nötigung nicht cessiere, wenn die Nötigung sich geltend macht gegen diese eine oder andere Form der Freiheit. Ich hätte von mir aus diese Erklärung nicht abgegeben, es scheint aber, dass im Ständerat drüben, ich weiss nicht warum, die Meinung vorlag, als ob eine andre Auffassung, speziell von den Vertretern der Arbeiterschaft vertreten werde. In Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Kommission, speziell auch mit dem Herrn Präsidenten der Kommission, mit dem Vertreter des Departementes mit der Vertretung der Wissenschaft, glaube ich sagen zu dürfen, dass der Nationalrat keinen Grund hat, im letzten Moment irgend etwas anderes zu beschliessen. Ich freue mich, dass auch Herr Kollega Bossi keinen Gegenantrag gestellt hat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 285.*

#### Antrag der Kommission.

Festhalten.

#### Proposition de la commission.

Maintenir.

Seiler, Berichterstatter:

Der Nationalrat hat die Ergänzung des Ständerates in bezug auf die zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisoren angenommen, die Geltung des Artikels aber insofern eingeschränkt, dass nur die im Obligationenrecht erwähnten Revisoren aufgenommen werden. Der Kreis der Strafbaren soll also genau bestimmt sein. Die Fassung des Ständerates will aber die zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisoren unter Strafe stellen. Diese allgemeine Fassung gibt zu Bedenken Anlass. Liegt eine Pflicht zur Verschwiegenheit auch bei rein privaten Vertragsverhältnissen vor? Oder muss eine Regelung gemäss eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung vorliegen? Ist es überhaupt nötig, auf das kantonale Recht hinüberzugreifen? Die Kommission ist der Auffassung, dass es den Kantonen freisteht, die durch das kantonale Recht erfassten Revisoren unter Strafe zu stellen, sei es

auf dem Wege der Spezialgesetzgebung oder des Disziplinarrechts.

Im Interesse eines klaren Geltungsbereichs des Art. 285 hält die Kommission an ihrem Beschluss fest, und zwar auch deshalb, weil die Abgrenzung des Begriffs «Revisor» nicht leicht ist. Wer aber in Anwendung der Art. 730 und 909 O.-R. als Revisor funktioniert, soll wissen, dass die Verletzung der in diesen Artikeln ausdrücklich festgelegten Schweigepflicht strafbar ist.

Angenommen. — *Adopté.*

### 3506. Surbtalbahn. Aufhebung des Bundesgesetzes. Chemin de fer de la Surb. Abrogation de la loi.

Siehe Seite 16 hiervoor. — Voir page 16 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 11. März 1937.  
Décision du Conseil des Etats, du 11 mars 1937.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	69 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

### Vormittagssitzung vom 18. März 1937. Séance du 18 mars 1937, matin.

Vorsitz — Présidence: M. Troillet.

### 3498. Passiver Luftschutz. Bundesbeschluss.

#### Défense aérienne. Arrêté fédéral.

Siehe Seite 174 hiervoor. — Voir page 174 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 18. März 1937.  
Décision du Conseil des Etats, du 18 mars 1937.

Differenzen. — *Divergences.*

*Art. 2.*

#### Antrag der Kommission.

... 20—25 %...

#### Proposition de la commission.

... 20 à 25 pour cent...

Meile, Berichterstatter: Der Nationalrat hat zweimal beschlossen, den Subventionsansatz des Bundes für Luftschutzbauten, die Kantone, Gemeinden und öffentliche Körperschaften durchführen, auf 20—30 % festzusetzen. Der Ständerat

## 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Siehe Seite 241 hiervor. — Voir page 241 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 17. März 1937.  
Décision du Conseil des Etats, du 17 mars 1937.

Differenz — *Divergence.*

Art. 156.

### Antrag der Kommission.

Festhalten am frühern Beschluss und Definitiv-  
erklärung.

### Proposition de la commission.

Maintenir, à titre définitif, la décision antérieure.

**Seiler, Berichterstatter:** Wir stehen nun vor der letzten Differenz. Es ist wohl der Mühe wert, dass der Rat einen Augenblick meinen Ausführungen folgt. Mit 18 gegen 15 Stimmen hat der Ständerat gestern eine neue Formulierung angenommen, die Ihnen ausgeteilt worden ist. Der Ständerat hat im Verlaufe der Beratungen verschiedenartige Formulierungen vorgebracht. Unser Rat ist konsequent bei der ursprünglichen Fassung geblieben mit einer Ergänzung in dem Sinne, dass wir allgemein die Beschränkung der Handlungsfreiheit unter Strafe stellen, und mit dieser Fassung sind wir der Auffassung des Ständerates, dass auch die Beschränkung der Arbeitsfreiheit unter Strafe gestellt werden soll, entgegengekommen, in der absolut richtigen Auffassung, dass die Arbeitsfreiheit nur eines der Elemente der Handlungsfreiheit ist. Wir haben wiederholt und deutlich erklärt, dass auch die Verletzung der Arbeitsfreiheit nach dem Nötigungsartikel 156 bestraft wird. Ein Beispiel: Ein Arbeiter verhindert mit Gewalt einen andern Arbeiter, zur Arbeit zu gehen. Es wird doch keinen Richter geben, der behaupten würde, das sei keine Beschränkung der Handlungsfreiheit. Andernfalls gäbe es ja eine Oberinstanz, die den unteren Richter belehren würde, dass es sich um eine Beschränkung der Handlungsfreiheit im Sinne des Nötigungsartikels handle.

Die neue Formulierung, wie sie uns vorgelegt wird, kann unsere Kommission nicht akzeptieren. Sie ist unklar, erstens einmal, weil der Begriff der Arbeitsfreiheit in einen gewissen Gegensatz, jedenfalls in ein unklares Verhältnis zur Handlungsfreiheit gebracht wird, sodann, weil der Text als solcher unklar ist. Was heisst das, wenn man sagt, dass ein Dritter in seiner Handlungsweise beschränkt werde? Wer ist dieser Dritte? Nehmen wir wieder das Beispiel: Ein Arbeiter verhindert mit Gewalt einen andern Arbeiter, zur Arbeit zu gehen. Ist da der Dritte derjenige, der zuschaut? Es kommen zwei Personen in Frage, der eine, der zur Arbeit gehen will und der andere, der ihn verhindern will. Die Nennung eines Dritten bringt eine derart unklare Formulierung, dass unsere Kommission sich niemals dazu verstehen könnte, hier zuzustimmen.

Aber im allgemeinen halten wir diese Formulierung, gemäss welcher ein einzelner Fall aus dem

ganzen Tatbestand der Handlungsfreiheit herausgegriffen wird, als unglücklich und nicht annehmbar. Es gibt Unklarheiten darüber, in welchem Verhältnis die beiden Begriffe zueinander stehen. Ich mache darauf aufmerksam, dass zufolge dieser Formulierung verschiedene Male das Begehren gestellt worden ist, dass auch andere Fälle der Handlungsfreiheit im Gesetz ausdrücklich aufgenommen werden, wie Handels- und Gewerbe-freiheit, Schutz der individuellen Freiheitsrechte usw. Wenn man ans Detaillieren geht, kann man nicht nur einen Begriff herausnehmen, sondern man muss die andern auch bringen. So finden wir nach ganz ruhiger Ueberlegung und trotz allem Bestreben, dem Ständerat entgegenzukommen, dass wir dieser neuen Fassung wiederum nicht zustimmen können, sondern dass wir an unserem Beschluss festhalten müssen, wobei neuerdings ausdrücklich erklärt wird, dass die Arbeitsfreiheit in der Handlungsfreiheit inbegriffen ist und dass darüber nicht der mindeste Zweifel bestehen kann.

Nun sind über diese Frage in den beiden Räten zwischen National- und Ständerat über 10 Beschlüsse ergangen. Wir sind der Auffassung, dass diese Art der Gesetzgebungsarbeit beendet werden müsse, wenn wir sie nicht überhaupt kompromittieren wollen. Wir sind in der Kommission mit grosser Mehrheit zur Auffassung gekommen, dass dieser Beschluss im Sinne von Art. 6 des Geschäftsverkehrsgesetzes definitiv erklärt wird. Der Ständerat wird sich nun zu entscheiden haben, wie er sich zu diesem Beschluss stellt. Wenn der Ständerat wiederum nicht zustimmen würde, was in seiner Freiheit steht, dann müsste das Verfahren des Art. 6 durchgeführt werden, gemäss welchem die beiden Kommissionen der beiden Räte gemeinsam eine Lösung zu suchen haben, wobei wir allerdings vor die genau gleichen Fragen gestellt würden. Es würde ausserdem diese Folge haben, dass die ständerätliche Kommission auf die Grösse der nationalrätlichen Kommission hinaufgebracht würde, dass also 27 Ständeräte von 44 Ständeräten in dieser Versöhnungskonferenz teilnehmen müssten. Das wäre die Konsequenz, ich habe Sie Ihnen bekannt gegeben, damit Sie im klaren sind.

Ich glaube, wir dürfen mit gutem Gewissen diese Diskussion beenden. Art. 156 ist nur einer von den 422 Artikeln des Strafgesetzes. Wir haben viel schwierigere Fragen in gegenseitigem Einverständnis miteinander erledigt. Wir haben die schwierigste Frage der Abtreibung in gegenseitigem Nachgeben behandelt. Auch wir haben dabei wesentlich nachgegeben; wir haben einen zweiten Arzt zugestanden, haben zugestanden, dass es ein Facharzt sein muss, dass eine Behörde diesen Facharzt bezeichnen muss. Es hat an Entgegenkommen seitens unseres Rates nicht gefehlt. Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, an unserem Beschluss festzuhalten und ihn definitiv zu erklären.

Angenommen — *Adopté.*

**Präsident:** Die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1936 über die Ueberwachung der Warenpreise hat Gegenstand eines besonderen Bundesbeschlusses zu bilden.

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

**Vormittagssitzung vom 16. Dez. 1937.  
Séance du 16 décembre 1937, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Hauser.

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.  
Code pénal suisse.**

Redaktion. — Rédaction.

Siehe Seite 244 hiervor. — Voir page 244 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 18. März 1937.  
Décision du Conseil des Etats, du 18 mars 1937.

Entwurf der Redaktionskommission vom 15. Oktober 1937.  
Projet de la commission de rédaction, du 15 octobre 1937.  
Bericht der Redaktionskommission vom 27. November 1937.  
Rapport de la commission de rédaction, du 27 nov. 1937.

**Neue Anträge der Kommission des Nationalrates  
und der Redaktionskommission beider Räte.**

Art. 273.

Marginale: Wirtschaftlicher Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes.

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht,

wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse verbunden werden.

Art. 399.

c. .... Gesundheit“;

d. Art 263, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege erhält folgenden Wortlaut: „Die Anklagekammer des Bundesgerichtes kann die Zuständigkeit beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen anders als in Art. 350 des schweizerischen Strafgesetzbuches bestimmen.“

**Nouvelles propositions de la commission du Conseil national et de la commission de rédaction des deux Conseils.**

Art. 273.

Note marginale: Service de renseignements économiques.

Celui qui aura cherché à découvrir un secret de fabrication ou d'affaires pour le rendre accessible

à un organisme officiel ou privé étranger, ou à une entreprise privée étrangère, ou à leurs agents, celui qui aura rendu accessible un secret de fabrication ou d'affaires à un organisme officiel ou privé étranger, ou à une entreprise privée étrangère, ou à leurs agents,

sera puni de l'emprisonnement ou, dans les cas graves, de la réclusion. Le juge pourra, en outre, prononcer l'amende.

Art. 399.

c. .... ou contre la santé“;

d. L'article 263, alinéa 3, de la loi fédérale du 15 juin 1934 sur la procédure pénale fédérale aura la teneur suivante: «La chambre d'accusation du Tribunal fédéral peut, en ce qui concerne le for en cas de concours d'infractions, déroger aux règles de l'article 350 du code pénal suisse.»

**Seiler, Berichterstatter:** Sie haben vor Ihnen das Resultat der Arbeit der Redaktionskommission. Eine genaue Ueberprüfung des in langen Jahren der Beratung Beschlossenen war unbedingt notwendig. Wir müssen uns dabei erinnern, dass der Nationalrat die Beratung im März 1928 begonnen und im März 1930 beendet hat. Der Ständerat hat vom März 1931 bis März 1932 die Frage behandelt. Die Differenzenbereinigung hat sich während 4 Jahren hingezogen. Nicht weniger als achtmal sind die Differenzen zwischen den beiden Räten hin und her geschoben worden. Die hartnäckigste Differenz war Art. 107 betreffend die Abtreibung, die letzte Differenz Art. 156, bezw. 161 bis, der die Nötigung, die Frage der Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit betrifft. Bei diesen langen Diskussionen und diesem Hin- und Herschieben der Artikel war es nicht zu vermeiden, dass einzelne Unstimmigkeiten entstanden sind. Die Redaktionskommission hat diese Unstimmigkeiten beseitigt. Sie bestanden in der Systematik, im Sprachgebrauch und in der Interpunktion. Die drei Texte der deutschen, französischen und italienischen Sprache sind miteinander in Uebereinstimmung gebracht worden, nicht in sklavischer Uebersetzung, sondern dem Sprachgebrauch entsprechend. Ich möchte bei diesem Anlass nicht verfehlen, den Herren Experten, Prof. Hafter und Prof. Logoz, sowie Bundeskanzler Dr. Bovet und Dr. Kuhn, Chef der Justizabteilung, für die ausserordentliche Arbeit, die sie geleistet haben, den besten Dank auszusprechen.

Besonders bedeutungsvoll war auch die Behandlung des dritten Buches, der Einführungs- und Anwendungsbestimmungen. Strafgesetz, Bundesstrafrechtspflege und Militärstrafgesetz mussten miteinander in Uebereinstimmung gebracht werden; es war in diesem Gesetz auch das Verhältnis zu der Nebenstrafgesetzgebung des Bundes abzuklären, ebenso die Abgrenzung mit den kantonalen Uebertretungsrecht zu finden. Ich möchte bei diesem Anlass nur beifügen, dass die Beibehaltung des kantonalen Uebertretungsrechts erweitert worden ist in dem Sinne, dass der Bund zu Gunsten der kantonalen Gesetzgebung auf 17 Tatbestände verzichtet hat. Sie finden denn auch, dass die Anzahl der Artikel von 422 im bundesrätlichen Entwurf auf 401 reduziert worden ist. Ich muss das immerhin feststellen gegenüber einer Behauptung, dass in

unseren Beratungen der Entwurf doppelt so gross geworden sei als die seinerzeitige bundesrätliche Vorlage.

Mit diesem Gesetzeswerk ist nun der Ring des Bundesrechts, wie er in der Verfassung vorgeschrieben ist, geschlossen. Ueber die Einzelheiten der Redaktionsvorlage will ich Sie nicht unterhalten. Sie haben einen schriftlichen Bericht in Händen.

Dagegen muss ich noch kurz eine Erklärung zu 2 Artikeln abgeben, zu Art. 399 und Art. 273. Bei Art. 399 handelt es sich darum, Art. 350 des Strafgesetzes mit Art. 263 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege in Einklang zu bringen. Es ist eine rein formelle Angelegenheit. Wichtiger ist dagegen die Frage des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes bei Art. 273. Dazu einige ganz kurze Bemerkungen. In der bundesrätlichen Vorlage war der wirtschaftliche Nachrichtendienst nicht behandelt. Damals bestand kein Bedürfnis darnach, einen solchen Strafparagraphen aufzunehmen. Dann aber sah man sich im Jahre 1935 gezwungen, im Bundesbeschluss betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft auch den wirtschaftlichen Nachrichtendienst zu behandeln. Es ist das geschehen in Art. 4 dieses Bundesbeschlusses. Dieser Text ist dann vom Ständerat in die Vorlage aufgenommen worden und ist bis in die letzten Zeiten auch unbeanstandet durchgegangen. Nun hat aber Herr Prof. Hafer im Jahre 1937 in der Festgabe für Prof. Fleiner die Frage der Wirtschaftsspionage und des Wirtschaftsverrats sehr eingehend untersucht und er ist zum Schlusse gekommen, dass in der Fassung unseres Entwurfes, der auf das sog. Spitzelgesetz zurückgeht, einige Lücken bestehen. Wir haben in unsere Vorlage, die Ihnen nun zur Behandlung vorliegt, einen Artikel aufgenommen, der den Intentionen von Herrn Prof. Hafer entspricht. Wir haben aber gestern in unserer Kommission und in der Redaktionskommission die Angelegenheit neuerdings behandelt und haben uns entschlossen, eine Fassung vorzuschlagen, wie sie Ihnen gestern zu Art. 273 ausgeteilt worden ist. Es wird dadurch eine Lücke ausgefüllt, die darin besteht, dass der wirtschaftliche Nachrichtendienst zu Gunsten privater Unternehmungen im Ausland nicht unter Strafe gestellt ist. Es handelte sich in der frühern Fassung nur um die Spionage zu Gunsten von Behörden, Parteien usw. Im neuen Vorschlag sind nun auch die wirtschaftlichen Unternehmungen des Auslandes ausdrücklich genannt. Zweitens sollte die Ergänzung vorgenommen werden, dass die Freiheitsstrafe, wie das bei ähnlichen Delikten auch der Fall ist, mit Busse verbunden werden kann. Wir beantragen Ihnen einstimmig, dieser neuen Fassung zuzustimmen und zugleich auch das Marginale folgendermassen festzulegen: „Wirtschaftlicher Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes“.

Das sind die beiden Vorschläge, welche Ihnen die Redaktionskommission noch unterbreitet. Sie sind, wie gesagt, in unserer Kommission und in der Redaktionskommission, einstimmig angenommen worden. Ich bitte Sie, durch Abstimmung die Angelegenheit in unserem Sinne zu erledigen, damit wir endlich einen Schlusstrich unter diese grosse Arbeit ziehen können.

**Präsident:** Da zum Antrag der Redaktionskommission das Wort nicht verlangt wird und auch kein Gegenantrag gestellt ist, sind Sie damit einverstanden. Die Angelegenheit ist damit für heute erledigt.

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## 3612. Wirtschaftliche Massnahmen. Ueberwachung von Warenpreisen. Ver- längerung des Bundesbeschlusses. Mesures d'ordre économique. Contrôle des prix. Prorogation de l'arrêté fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 801 hiervor. — Voir page 801 ci-devant.

Antrag der Kommission.

### Bundesbeschluss

über

die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1936 betreffend die Ueberwachung von Warenpreisen.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates  
vom 24. August 1937,  
beschliesst:

#### Art. 1.

Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1936 betreffend die Ueberwachung von Warenpreisen wird bis zum 31. Dezember 1939 verlängert.

#### Art. 2.

Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt.

Proposition de la commission.

### Arrêté fédéral

prorogeant

l'arrêté fédéral du 20 juin 1936 sur le contrôle des prix de marchandises.

L'Assemblée fédérale  
de la

Confédération suisse,

vu le message du Conseil fédéral du 24 août 1937,  
arrête:

#### Article premier.

L'arrêté fédéral du 20 juin 1936 concernant le contrôle des prix de marchandises est prorogé jusqu'au 31 décembre 1939.

#### Art. 2.

Le présent arrêté est déclaré urgent.

**Stampfli,** Berichterstatter: Nachdem Sie auf Antrag des Herrn Dr. Wetter den Bundesbeschluss betreffend Ueberwachung der Warenpreise an die

## 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Siehe Seite 837 hiervor. — Voir page 837 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 20. Dezember 1937.  
Décision du Conseil des Etats, du 20 décembre 1937.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

**Präsident:** Wir unterbrechen die Beratung und kommen zur Schlussabstimmung über das Strafgesetz. Dafür ist namentliche Abstimmung verlangt worden.

Ich möchte Ihnen folgendes mitteilen. Es ist von einzelnen Herren, nämlich vom Herrn Kommissionspräsidenten und auch vom Herrn Vertreter des Bundesrates bemerkt worden, dass sie zur Schlussabstimmung eine Erklärung abzugeben haben. Das ist gestattet. Dagegen kann meines Erachtens keine materielle Diskussion mehr stattfinden. Von einer Seite ist darauf hingewiesen worden, was nicht zu bestreiten ist, dass es sich um eine Vorlage handelt, die jetzt 30 Jahre zur Debatte stehe, und dass es Ratsmitglieder gebe, die nie Gelegenheit gehabt haben, sich zur Frage auszusprechen. Dieses Schicksal trifft jeden, der neu in den Nationalrat kommt, bei irgendeiner Vorlage, die schon länger in Behandlung steht. Damit muss sich jeder abfinden. Aber es ist gestattet, dass die Vertreter der Fraktionen oder der Bundesrat sich noch einmal dazu äussern.

Bundesrat **Baumann:** Gestatten Sie mir namens des Bundesrates in der bedeutsamen Stunde, da der Nationalrat über den von der Redaktionskommission bereinigten Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch abzustimmen hat, ein paar Worte.

Es ist eine Frage ersten Ranges, die mit dem Entscheid der eidgenössischen Räte ihre parlamentarische Erledigung finden wird. Gross war die Aufgabe und gross die Arbeit, die für ihre Lösung zu leisten war. Das Traktandum „Eidgenössisches Strafgesetzbuch“, das so oft auf der Traktandenliste bald des einen, bald des andern Rates figuriert hat, verschwindet; und wir erwarten, dass das Werk nun mit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung des Schweizervolkes geltendes Recht werde.

Zwei Generationen haben an diesem Werke gearbeitet. Ich will nicht auf die ersten Anregungen und Anträge zurückgreifen, sondern nur daran erinnern, dass nach langen Vorarbeiten am 13. November 1898 mit 266 610 Ja gegen 101 780 Nein und mit 15 ganzen und 3 halben gegen 4 ganze und 3 halbe Ständesstimmen der Art. 64 bis der Bundesverfassung angenommen wurde, der dem Bund das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechtes übertrug. Am gleichen Tag wurde auch das Recht des Bundes zur Vereinheitlichung des Zivilrechtes mit etwas weniger annehmenden Stimmen in die Verfassung aufgenommen.

Nahezu 40 Jahre sind seither dahingegangen. Erst heute liegt ein durchberatener Entwurf vor. Die Verzögerung ist auf verschiedene Gründe zu-

rückzuführen. Zunächst wurde dem Zivilrecht der Vortritt eingeräumt. Mit dem vor gerade 30 Jahren, im Dezember 1907, von der Bundesversammlung angenommenen Schweizerischen Zivilgesetzbuch, in Kraft seit dem 1. Januar 1912, fand die Vereinheitlichung des Zivilrechtes ihre Verwirklichung. Aber daneben wurden die Vorarbeiten für das Strafrecht auf Grund des Vorentwurfes von Prof. Karl Stooss in Bern weitergeführt. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement war im November 1911 in der Lage, einen Entwurf einer grossen Expertenkommission zu überweisen, dem einlässliche und wertvolle Erläuterungen von Prof. Emil Zürcher in Zürich beigegeben waren. Ueber die darauf folgenden Arbeiten der Experten will ich hinweggehen. Auf Grund ihrer Beratungen konnte der Bundesrat am 23. Juli 1918 Botschaft und Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch den eidgenössischen Räten vorlegen. Aber noch einmal geriet die Behandlung des Projektes ins Stocken, und zwar durch das Erscheinen des Entwurfes zu einem schweizerischen Militärstrafgesetz, dessen Erledigung so dringlich erschien, dass das allgemeine Strafrecht zurückgestellt wurde. So kam die nationalrätliche Kommission erst im März 1928 in die Lage, über die Frage des Eintretens auf unseren Entwurf zu berichten.

Wenn ich an die Geschichte des zur Abstimmung kommenden Werkes denke, so nenne ich mit Gefühlen der Achtung und Dankbarkeit die Namen der Bundesräte Ruchonnet, Brenner und Müller, die als Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements das Werk gefördert haben. Besonders Dank schulden wir meinem Vorgänger, Herrn Bundesrat Häberlin, der bis zu seinem Amtsaustritt in den parlamentarischen Beratungen die Ansichten und Anträge des Bundesrates mit Hingabe und Auszeichnung vertreten hat. Es drängt mich aber auch, den Mitgliedern der Kommission und ganz besonders deren Präsidenten den wohlverdienten Dank des Bundesrates auszusprechen. Es amtierten in der Kommission des Nationalrates als Präsidenten die Herren Robert Forrer-St. Gallen, Kaspar Müller-Luzern und für den weitaus längsten Teil der Beratungen Herr Nationalrat Adolf Seiler-Baselland, sekundiert von den französischen Referenten, den beiden Genfern Logoz und Lachenal, als Experte Herr Prof. Hafter, Zürich. Im Ständerat war es der St. Galler Geel und, nachdem der Sprechende ein paar Jahre diese Verpflichtung zu übernehmen hatte, Herr Oskar Wettstein-Zürich, der einst schon der Expertenkommission angehört hatte. Dabei sind uns zahlreiche Vertreter der Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiete des Strafwesens treu zur Seite gestanden. Ohne ihre Namen aufzuzählen, möchte ich ihnen Dank und Anerkennung zollen.

Mit Genugtuung stelle ich fest, dass Männer aus allen Parteien in den Kommissionen und im Parlament loyal mitgearbeitet und damit die geistige Arbeit vertieft und den Entwurf dem Volksempfinden angepasst haben. Was heute vorliegt, ist das Ergebnis einer gelegentlich von scharfen Auseinandersetzungen begleiteten, aber doch immer ehrlichen und hingebenden Zusammenarbeit. Auf diese Tatsache möchte ich mit besonderem Nachdruck hinweisen.



Es ist heute nicht der Zeitpunkt, für den Entwurf oder einzelne Bestimmungen desselben zu werben. Die Diskussion über den Inhalt der Vorlage ist in diesem Saale geschlossen. Aber ich möchte doch namens des Bundesrates den Wunsch äussern, dass die Notwendigkeit eines einheitlichen Strafrechtes, die im Jahre 1898 vom Volk und den Ständen mit grossem Mehr bejaht worden und seither noch grösser geworden ist, auch heute erkannt werde. Bei der Beurteilung des Entwurfs darf neben seinen rechtlichen, ethischen und sozialen Vorzügen auch die Tatsache nicht übersehen werden, welche wichtige Gebiete der Strafjustiz die Kantone auch künftighin selbständig ordnen werden, so die Gerichtsorganisation, den Strafprozess, die Rechtsprechung, den Strafvollzug, die Begnadigung und einen grossen Teil des Uebertretungsrechtes.

Was jedoch, als eigentliches Verbrechen und Vergehen im Schweizerlande strafbar ist und was nicht, und nach welchen Strafnormen und sichernden Massnahmen der Rechtsbrecher zu behandeln ist, darüber sollte unter den Eidgenossen ein einheitliches Recht gelten, heute im Zeitalter eines so grossen Wechsels der Bevölkerung von Kanton zu Kanton erst recht.

Damit wäre unseres Erachtens der Rechtssicherheit, dem Schutze des Schweizervolkes vor dem Verbrechen und einer gerechten Beurteilung und wenn möglich auch einer Besserung des Täters am besten gedient.

Ich bitte Sie, diesen paar Gedanken vor der Abstimmung Ihre Würdigung nicht versagen zu wollen.

**Seiler:** Im Namen der radikaldemokratischen Fraktion habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Wir stehen vor der Erfüllung des Verfassungsauftrages vom 13. November 1898, der mit 266 000 gegen 102 000 Einzelstimmen und mit 15 ganzen und drei halben gegen vier ganze und drei halbe Ständestimmen angenommen worden ist.

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von Karl Stooss bedeutete die Zusammenfassung der Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechtes. In den Beratungen der eidgenössischen Räte ist das Stooss'sche Gedankengut hochgehalten und den Anforderungen des Lebens entsprechend weitergebildet worden.

Die Haupterrungenschaft der modernen Strafgesetzgebung besteht in der Kombination des Strafzwecks als Sühne einerseits und als Mittel der Besserung des Täters andererseits. Von diesen beiden Gedanken ist das vorliegende Werk beherrscht. Es soll der Täter wohl die Tat in strenger Strafe sühnen; es soll aber seine Persönlichkeit nicht vernichtet und sein Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft nicht verhindert werden.

Die nunmehr fertiggestellte Arbeit ist ein Werk der Verständigung. Dank gegenseitigem Nachgeben in guter alter Schweizerart ist ein Werk aufgebaut worden, das wie selten eines ein wahrhaft eidgenössisches genannt werden darf.

Das Gesetz nimmt in weitem Umfang Rücksicht auf die Zuständigkeit der Kantone in den Gebieten des Verfahrens und des Vollzuges. Die Kantone wählen die Richter, sie bestimmen das Verfahren und besorgen den Vollzug. Das Polizeistrafrecht verbleibt den Kantonen. In den Räten sind eine

Reihe von Uebertretungstatbeständen den Kantonen zurückgegeben worden. Diesen erwächst die hohe Aufgabe, mit einem hochstehenden Richterstand das Strafrecht, für welches der Bund die Grundsätze aufstellt, zu verwalten, anzuwenden und in Wirksamkeit zu setzen. Für die Berücksichtigung regionaler Eigenart bleibt in dem vom Gesetzgeber aufgestellten Rahmen ein angemessener Spielraum. Vereinheitlicht ist nur, was unbedingt der Einheit bedarf.

Das Ziel des Strafrechtes ist der Rechtsschutz. Die Rechtszersplitterung schafft Rechtsunsicherheit. Aus der Rechtsunsicherheit kann das Verbrechen nur Nutzen ziehen. Die Entwicklung des modernen Verbrechertums erheischt aber mehr denn je eine auf einem gesamt-eidgenössischen Willen beruhende Abwehr!

Der Hauptwiderstand gegen das Gesetz liegt in der Ablehnung der Zuständigkeit des Bundes. Auf diesem Boden wird sich der Kampf abspielen. Wir sind der Auffassung, dass die Strafrechteinheit dem Sinn und dem Wesen des Bundesstaates entspricht. Sie ist vom Volk durch die Annahme des Verfassungsartikels sanktioniert. Sie ist die Voraussetzung einer wirksamen Verbrechensbekämpfung. Bund und Kantone müssen sich in die Durchführung dieser Aufgabe teilen. Das ist gut föderalistischer Aufbau.

Es ist bodenständiges, schweizerisches Recht, das uns die Vorlage bietet. Dass es zugleich ein fortschrittliches Recht sein müsse, hat schon Bundesrat Louis Ruchonnet verlangt. Dieser hervorragende Staatsmann und Eidgenosse forderte vom Gesetzgeber, dass er sich klar werde über die Bedeutung der modernen Kriminalistik in bisher unerforschten Gebieten der Psychologie und des sozialen Lebens. Das vorliegende Gesetz erfüllt diese Forderung uneingeschränkt. Es schafft ein wirksames Instrument zur Bekämpfung des Verbrechertums. Dieses Instrument kann nicht nur die kalte harte Strafe sein. Es müssen vielmehr auch Massnahmen sein, welche der Veranlagung des Täters und den Möglichkeiten seiner Wiederaufrichtung Rechnung tragen.

Was Ruchonnet weitausblickend gefordert hat, soll nun zur Tat werden. Die Durchführung dieser gesamtschweizerischen Aufgabe darf nicht an den kantonalen Schranken scheitern. Deshalb stimmt die radikal-demokratische Fraktion in ihrer überwiegenden Mehrheit der Vorlage zu. Dass um die Durchführung des Verfassungsauftrags ein Grosskampf entstehen soll, wollen wir nicht bedauern. Dieser Kampf wird uns die Gelegenheit bieten, die hohe Bedeutung der Vorlage vor dem gesamten Volke klarzulegen. Mögen in diesem Kampfe die Klingen in ritterlicher Art gekreuzt werden!

**Walther-Luzern:** Im Namen der katholisch-konservativen Gruppe habe ich die Erklärung abzugeben, dass unsere Gruppe bezüglich der Strafrechtsvorlage Freigabe der Stimme beschlossen hat. Der endgültige Entscheid wird in einer eidgenössischen Volksabstimmung fallen müssen. Die Auseinandersetzungen weltanschaulicher und politischer Natur dürften dabei eine Tiefe und Breite annehmen, die weit über die Kreise des katholischen Volkes hinaus die öffentliche Meinung in Wallung versetzen werden. Die einen halten das fertige Gesetz als eidgenössische Synthese für annehmbar, die andern

lehnen es nach wie vor ab, hauptsächlich aus föderalistischen Erwägungen. Während der parlamentarischen Beratungen haben alle sich bemüht, den Entwurf auf die mittlere Linie zu bringen, die bei unseren vielgestaltigen schweizerischen Verhältnissen das bonum commune bedingt. Dabei muss anerkannt werden, dass speziell unserer Weltanschauung in weitgehendem Masse Rechnung getragen wurde. Ob es gelungen ist, allseitig genügende Garantien zu schaffen, darüber geht das Schlussurteil auseinander, insbesondere auch in unserer Fraktion. Auf einen bindenden Gruppenbeschluss musste daher unsererseits verzichtet werden.

**M. Picot:** J'ai une brève déclaration à faire au nom de la grande majorité des députés libéraux du Conseil national.

L'élaboration d'un avant-projet de Code fédéral a été demandée par le Conseil fédéral à M. le professeur Stooss en 1889. Il y a donc 48 ans que le Code est en préparation. Le projet a été prêt en 1894. Il a été soumis aux Chambres en 1918 et sa délibération ne se termine qu'en décembre 1937, soit 19 ans après sa mise au rôle du Parlement.

Les conseillers nationaux d'aujourd'hui n'ont, pour la plupart, pas assisté aux débats d'entrée en matière et c'est la première fois qu'ils ont l'occasion de se prononcer sur une œuvre qui ne leur a été soumise que pour régler des divergences de détail.

Nous tenons, pour ce qui nous concerne, à expliquer notre vote négatif, car ce n'est pas sans difficulté que nous avons pris une décision qui, aujourd'hui, semble s'imposer. Nous ne le faisons pas sans faire violence à des sentiments, à des souvenirs et sans aller contre nos aspirations scientifiques et juridiques. Nous avons vu des hommes de grand talent, les Alfred Gautier, les Paul Logoz, les Hafer consacrer à ce monument leurs meilleures forces. Comme juristes, nous ne pouvons qu'admirer une œuvre humaine et digne de la science juridique suisse.

Mais aujourd'hui, le problème est sur un autre plan. Et en toute conscience, pour l'avenir de notre pays, pour le maintien de nos libertés régionales les plus sacrées, nous ne pouvons nous résoudre à faire un pas de plus contre le fédéralisme et l'autonomie cantonale. Le fédéralisme, c'est-à-dire la liberté des divers Etats suisses dans le domaine linguistique, spirituel, culturel, n'a plus rien à abandonner au pouvoir central. Il ne peut pas commettre cette faiblesse d'enlever aux Grands Conseils des cantons la compétence de légiférer encore en matière pénale.

Le Code pénal suisse est peut-être, ce jour, supérieur à des codes cantonaux; mais au moins les codes cantonaux peuvent être révisés, amendés rapidement par les Grands Conseils. Avec la centralisation, la législation va être figée dans le moule fédéral et il ne sera plus possible de répondre rapidement aux besoins d'évolution d'une région déterminée. L'expérience est là. Qu'il s'agisse d'apprentissage, de repos hebdomadaire, de permis d'établissement, les cantons, pour un progrès momentané, ont abandonné leur autonomie, et les bureaux fédéraux ont étendu sur eux leurs bras puissants et tentaculaires.

Il faut aujourd'hui dire: halte! à la passion fédérale de légiférer. Il peut paraître dur de condamner 48 ans de travail; mais ce n'est pas une condamnation. Le Code est là et maint canton saura l'utiliser

pour la réforme de son code plus ancien. Que les cantons s'inspirent du code pénal, mais qu'ils gardent au moins leur indépendance législative.

S'il faut choisir entre un beau monument législatif et l'immortel principe du fédéralisme, nous choisissons le principe qui est à la base de notre Etat et une condition de sa santé morale et politique.

**Huber:** Namens der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich folgende Erklärung abgeben:

Die Vorlage ist das Ergebnis langjähriger wissenschaftlicher Vorbereitung hervorragender schweizerischer Juristen und intensiver parlamentarischer Zusammenarbeit aller Parteien. Das schweizerische Strafgesetzbuch ist bestimmt, nach dem Zivilgesetzbuch auf einem anderen wichtigen Gebiet die für die Stärkung des eidgenössischen Staatsgedankens wesentliche Forderung der Rechtseinheit zu verwirklichen und dem Staat ein unentbehrliches Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität in die Hand zu geben. Ausgehend von dem Grundsatz, dass Zweck der Strafe nicht in erster Linie Rache und Vergeltung ist, sondern die Sicherung der Gemeinschaft, Besserung des Fehlbaren und seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft, bringt die Vorlage für eine grosse Zahl von Kantonen wertvolle Fortschritte: Ausbau des Strafsystems durch Einführung der sichernden Massnahmen, zweckmässige Behandlung der Minderjährigen, bedingter Strafvollzug und bedingte Entlassung, grössere Freiheit des Richters in Bestimmung von Strafart und Strafmass usw. Den Kantonen bleiben nach wie vor Strafprozess und Strafvollzug mit Einschluss der dafür nötigen Behördeorganisationen, und damit die Möglichkeit, den besonderen Bedürfnissen und Anschauungen in der praktischen Anwendung des Strafgesetzbuches weitgehend Rechnung zu tragen. Den Kantonen sichert das Strafgesetzbuch reichlich bemessene Beiträge an die Kosten von Ausbau und Betrieb mannigfacher öffentlicher und privater Anstalten. Obwohl die Vorlage nicht frei ist von Bestimmungen, welche die sozialdemokratische Fraktion mit Entschiedenheit zu bekämpfen sich veranlasst sah, anerkennt die sozialdemokratische Fraktion, dass die Vorlage ein grosses gesetzgeberisches Werk darstellt, das in seiner Gesamtheit einen wesentlichen Fortschritt zu verwirklichen geeignet ist. In Würdigung dieser Bedeutung und in gewissenhafter Abwägung aller Vorzüge und Mängel der Vorlage stimmen wir mit voller Ueberzeugung für das schweizerische Strafgesetzbuch.

**Feldmann:** Namens der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion habe ich Ihnen folgende Erklärung abzugeben: Volk und Stände haben am 13. November 1898 mit der Aufnahme des Art. 64 bis in die Bundesverfassung die Frage nach der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts mit klarer Mehrheit bejaht. Das schweizerische Strafgesetzbuch, über dessen Annahme heute die eidgenössischen Räte entscheiden, ist nichts anderes als das Ausführungsgesetz zu jener Verfassungsbestimmung. Dem Gesetz in seiner heutigen Gestalt liegt eine gewissenhafte und sorgfältige Arbeit von drei Jahrzehnten zugrunde; es verwirklicht auf dem Gebiete der Strafrechtspflege

einen begrüssenswerten und dringlich notwendigen Fortschritt. Zunächst überwindet das schweizerische Strafgesetz die unheilvolle Zersplitterung des in der Schweiz geltenden Strafrechts in 25 verschiedene kantonale Strafrechte. Es beseitigt damit einen Zustand, der durch die Entwicklung längst überholt und mit den rechtlichen Bedürfnissen eines zeitgemäss aufgebauten schweizerischen Rechtsstaates unvereinbar ist. Auf der andern Seite belässt das schweizerische Gesetz mit Recht den Kantonen ihre Wirkungsmöglichkeiten auf jenen Gebieten, wo sie tatsächlich, wie z. B. im Uebertretungs-Strafrecht und im Strafvollzug, nützliche Arbeit zu leisten vermögen. Im weitern schafft das neue schweizerische Strafgesetzbuch endlich die Grundlagen für eine Kriminalpolitik, die den Anforderungen der Gegenwart und einer absehbaren Zukunft entspricht. In dieser Richtung verfeinert das Gesetz die Beurteilung der strafrechtlichen Schuld; es erweitert den Strafzweck durch das Bestreben, den Straffälligen wenn immer möglich nicht nur zu strafen, sondern zu bessern; es berücksichtigt durch die sogenannten sichernden Massnahmen, sowie durch den Ausbau der Schutz-aufsicht die Mannigfaltigkeit in den Aufgaben einer Verbrechensbekämpfung, die unsern sozialen Verhältnissen und den schweizerischen Rechtsauffassungen entspricht. Bei aller Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Straffälligen, die das neue schweizerische Strafrecht charakterisiert, hält sich das Gesetz doch frei von jeder schwächlichen Humanitätsduselei. Die Strafmassnahmen bewegen sich in einem vernünftigen, aber wirksamen Rahmen. In der Umschreibung der strafbaren Tatbestände verbessert und verstärkt das Gesetz den Schutz des Volkes vor Verletzungen seiner Interessen namentlich auch in wirtschaftlicher, militärischer und staatspolitischer Hinsicht.

Aus diesen Erwägungen stimmt die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion einstimmig dem schweizerischen Strafgesetzbuch zu. Sie ist überzeugt, mit dieser Stellungnahme, soviel an ihr liegt, einem fortschrittlichen, einem menschlich würdigen, einem starken und gerechten Gesetz zur Annahme zu verhelfen.

**Duttweiler:** Unsere Fraktion gehört zu denen, die bei der Beratung des Gesetzes nicht mehr haben mitwirken können. Trotzdem begrüssen wir dieses sozial fortschrittliche Werk. Wir werden ihm einstimmig zustimmen.

**Müller-Grosshöchstetten:** Wir sind nicht gesonnen, das ungewöhnliche Verfahren der Fraktionserklärungen hier mitzumachen. Wir erklären aber nicht bloss, dass wir keine Erklärung abgeben, dass wir zustimmen werden; sondern wir versprechen hier, dass wir dort, wo für das Werk die Hauptarbeit zu leisten sein wird, vor dem Volke, wir aus voller Ueberzeugung dafür einstehen werden.

Mit Ja, d. h. für Annahme des Gesetzentwurfes, stimmen die Herren — *Votent oui, c'est-à-dire, pour l'adoption du projet de loi, MM.:*

Abt, von Almen, Anliker, Arnold, Baumann, Bigler, Billieux, Bircher, Bratschi, Brawand, Briner, Bringolf, Buomberger, Bürki, Burri, Crittin, Dell-

berg, Duft, Duttweiler, Eder, Eggenberger, Farstein, Feldmann, Fenk, Fischer, Flisch, Flückiger, Furrer, Gabathuler, Gadiant, Gafner, Gallati, Gfeller, Glasson, Gnägi, Graber, Graf, Grimm, Grünenfelder, Gut, Gutknecht, Gysler, Helbling, Held, Herzog, Hofer, Holenstein, Höppli, Huber-St. Gallen, Huber-Kirchberg, Hunziker, Ilg, Isenschmid, Jäggi, Jakob, Joss, Junod, Kägi, Keller-Reute, Keller-Aarau, Killer, Lachenal, Lanicca, Mann, Meierhans, Meile-Basel, Meili-Pfyn, Meyer-Zug, Meyer-Luzern, Mückli, Moser, Muheim, Müller-Amriswil, Müller-Biel, Müller-Grosshöchstetten, Müller-Aarberg, Müri, Nietlispach, Nobs, Nüesch, Odermatt-Ennetbürgen, Oehninger, Oeri, Oprecht, Perret, Perrin, Petrig, Pfister, Rais, Reichling, Reinhard, Rittmeyer, Robert, Rohr, Roth-Arbon, Roth-Interlaken, Roulet, Ruoss, Rusca-Chiasso, Rusca-Locarno, Saxer, Scheibler, Scherer-Basel, Scherrer-St. Gallen, Schirmer, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Solothurn, Schmid-Zürich, Schmidlin, Schmutz, Schneider, Schnyder, Seiler, Sigerist, Stähli-Siebnen, Stähli-Bern, Stampfli, Stäubli, Steiner, Stöckli, Strässle, Studer, Stutz, Surbeck, Trümpy, Vögtele, Vonmoos, Walter-Olten, Walther-Luzern, Wartmann, Weber, Welti, Wetter, Wey, Wick, Widmer-Zürich, Widmer-Winterthur, Wunderli (138).

Mit Nein, d. h. für Verwerfung des Gesetzentwurfes, stimmen die Herren — *Votent non, c'est-à-dire pour le rejet du projet de loi, MM.:*

Aeby, Antognini, Aubert, Berthoud, Bodemann, Bossi-Lugano, Broger, Carnat, Ceppi, Chasot, Condrau, Dicker, Dollfus, Escher, Fauquex, Favrod-Coune, Foppa, Gorgerat, Götret, Hoppeler, Jaccottet, Krügel, Kuntschen, Müller-Schmittlen, Musy, Nicole, Odermatt-Alpnachstad, Paschoud, Picot, Quartenoud, Rochat, Rossi, Troillet, Vallotton, Walter-Zürich, von Weber (36).

Herr Hauser, Präsident, stimmt nicht — *M. Hauser, président, ne vote pas (1).*

Der Stimme enthalten sich die Herren — *S'abstient, MM.:*

Gloor, Golay, Rochaix, Tobler, Zeli (5).

Abwesend sind die Herren — *Sont absents MM.:*

Bossi-Chur, Cottier, Hirzel, Huggler, Rosselet, Schwar, Wüthrich (7).

### 3614. Dringliche Bundesbeschlüsse und Wahrung der demokratischen Volksrechte. Begutachtung des Volksbegehrens. Clause d'urgence et droits démocratiques populaires. Préavis sur l'initiative.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 867 hiervor. — *Voir page 867 ci-devant.*

**Präsident:** Ihre Kommission stellt den Antrag, die Initiative nicht anzunehmen. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt.